image
not
available

...oo. 153 e/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36620225770013

<36620225770013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des ehemaligen

Niederstifts Münster

und der angränzenden Grafschaften

Diepholz, Wildeshausen ꝛc.

Ein Beitrag

zur

Geschichte und Verfassung Westphalens.

Vom

Gemeinheits-Commissair C. H. Nieberding
zu Lohne.

Bibliothek

Erster Band.

Vechta.
Druck und Verlag von C. H. Fauvel.
1840.

(In Commission bei W. Kaiser in Bremen.)

306 . D.

Digitized by Google

Bav. 153 e/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACHIENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Ungeachtet der vielen Geschichtswerke, welche wir bereits über Westphalen besitzen, ist der nördliche Theil desselben, welcher die auf dem Titel benannten Gegenden befaßt, noch wenig bearbeitet worden, und das Wenige, was wir darüber besitzen, ist nicht hinreichend, um gehöriges Licht darüber zu verbreiten.

Diesem Mangel, so viel in meinen Kräften steht, abzuhelfen, ist der Zweck dieses Werkes, zu welchem ich seit 35 Jahren gesammelt habe.

In wie fern mir dieses gelungen, mögen die Leser desselben beurtheilen, dabei aber bedenken, daß dieses eine Arbeit in den Mußestunden ist, die ich von meinen Dienstgeschäften erübrigte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Topographie.

Wollen wir die Geschichte eines Landes kennen lernen, so ist es von großem Nutzen, vorher das Land selbst zu kennen, um sich erklären zu können, wo und wie etwas geschah und geschehen konnte. Daher wollen wir die Beschreibung der Gegend, mit deren Geschichte wir uns hier vorzugsweise befassen werden, voran senden.

Die früheren Münsterschen Aemter, jetzigen Kreise, Vechta und Cloppenburg und das früher Hannöversche Amt Wildeshausen im nördlichen Theile des ehemaligen Westphälischen Kreises und dem Theile desselben, welcher vor dieser Kreiseintheilung das Nordland genannt wurde, werden begränzt gegen Osten durch den Huntefluß und das große Torfmoor, auch durch den Dümmersee, welche sie von der alten, jetzt Hannöverschen, Grafschaft Diepholz scheiden; gegen Süden durch dasselbe Torfmoor, durch einige Niederungen und Bäche und durch die Haase, welche sie von dem ehemaligen, jetzt Hannöverschen, Bisthume Osnabrück trennen; gegen Westen durch die Radde, die Marka und einige Torfmoore, welche die Gränze gegen das vormalige Münstersche, jetzt Hannöversch-Arem-

Digitized by Google

bergsche, Amt Meppen bilden; und gegen Norden durch das Nordloher Tief, durch das große Torfmoor und durch die Hunte, als Gränzen gegen die vormalige Grafschaft Oldenburg. Doch leiden diese Gränzen einige geringe Abweichungen, in so ferne Theile einzelner Kirchspiele sich über dieselben hinaus erstrecken.

Das Amt Vechta befaßte die Stadt Vechta und die Kirchspiele Neuenkirchen und Damme, mit dem in neueren Zeiten von letzterem getrennten Kirchspiele Holdorf, ferner Steinfeld, Dinklage, Lohne, Bakum, Vestrup, Cappeln, Emsteck, Visbeck, Langförden, Oyte, Lutten und Goldenstädt. Doch war in den Kirchspielen Neuenkirchen und Damme die Landeshoheit unter den Bisthümern Münster und Osnabrück streitig, und letzteres hatte die Steuererhebung von dem größten Theile der Einwohner in denselben. Im Kirchspiele Goldenstädt prätendirte Hannover ebenfalls Antheil an der Landeshoheit, und von Vestrup gehörte die Bauerschaft Lüsche, von Cappeln die Bauerschaft Sevelten zum Gerichts- und Amtsbezirke Cloppenburg.

Das Amt Cloppenburg begriff die Stadt Cloppenburg, die Stadt und das Kirchspiel Friesoyte, die Wiegbolte [1]) und Kirchspiele Crapendorf, Essen und Löningen, und die Kirchspiele Molbergen, Lastrup, Lindern, Markhausen, Altenoyte, Barßel, Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, welche letztere drei Kirchspiele das Saterland ausmachen, auch die eben erwähnten Bauerschaften Lüsche und Sevelten.

Das Amt Wildeshausen endlich enthielt die Stadt

---

[1]) Wiegbolt oder Wiek ist ein Marktflecken mit einem Bürgermeister und einigen wenigen städtischen Gerechtigkeiten.

Digitized by Google

Wildeshausen mit dem dazu gehörigen Kirchspiele und die Kirchspiele Huntlosen und Großenkneten.

Die Bevölkerung dieser Aemter betrug nach einer im Jahre 1837 vorgenommenen Zählung

im Amte	Vechta . . .	41,185	Einwohner [1]
„ „	Cloppenburg	28,005	„
„ „	Wildeshausen	6,012	„
	Zusammen	75,202	Einwohner

auf einem Flächenraume von etwa 46 geographischen Quadratmeilen; mithin auf der Quadratmeile 1635 Einwohner. Indessen ist der südliche Theil des Kreises Vechta weit stärker bewohnt, als der übrige Theil, und während daselbst beinahe 3000 Einwohner auf die Quadratmeile kommen, hat der nördliche Theil des Kreises Cloppenburg, das Amt Friesoyte nämlich, kaum 1000.

§. 2. (Fortsetzung.)

Boden.

Der Boden dieses Districts besteht fast ganz aus Sand und Moor; an einigen Stellen ist der Sand mehr oder weniger mit Lehm gemischt, und dann fruchtbarer. Das Moor mag etwa ein Fünftheil der ganzen Fläche einnehmen. Die Gegend ist größtentheils eben oder doch nur sanft abdachend, nur allein die sogenannten Dammer Berge, eine schmale 1/4 bis 1/2 Stunde breite Hügelkette, welche von Neuenkirchen bis 1/4 Stunde südseits

[1] Ohne die Einwohner der 1817 an Hannover abgetretenen Bauerschaften oder Theile derselben, Hinnenkamp von Damme, Astrup, Hörsten und Bieste von Neuenkirchen und Rüssen von Goldenstädt, zusammen mit etwa 1460 Einwohnern.

Vechta sich erstreckt, machen eine Ausnahme. Diese Bergkette, welche von dem Süntelgebirge und dem Stemshorner Berge durch das große Moor getrennt wird, besteht aus magerem Sande, der nach Süden hin etwas mehr mit Lehm gemischt, und mit Heidekraut bewachsen, sonst kahl ist; und ist aufgeschwemmtes Gebirge.

Der südliche Theil dieser Gegend, welcher sich der Haase zuwendet, ist niedriger, mehr von Bächen durchschnitten, daher fruchtbarer und mehr bewohnt; der nördliche Theil dagegen höher, dürrer und unfruchtbarer und daher weniger bevölkert. Hier sieht man oft Stundenweges nichts anderes, als magere braune Heide und in derselben einzelne Heidschnucken-Heerden, die hier ihre Nahrung suchen, und durch das Getöne ihrer Glocken und durch ihr Blöcken die todte Stille der Gegend unterbrechen. An einigen Stellen ist der dürre Sand von der Heidnarbe entblößt und ein Spiel der Winde. Die Dürre und Unfruchtbarkeit des Bodens wird noch durch eine Lage braunen oder schwarzen Urbodens erhöhet, welcher sich an den mehrsten Stellen einen Fuß tief unter der Oberfläche findet, und so fest ist, daß er keine Feuchtigkeit durchläßt, und nur schwer zu durchbrechen ist; daher ist die Cultur dieser Heidgegenden so schwer zu bewirken, um so mehr, da es an Dünger fehlt, dem magern Boden noch einige Productionsfähigkeit zu geben. Daher sieht man hier und da nur einzelne Bauernhöfe oder kleine Bauerschaften, deren Bewohner die großen Heidfelder um sich her mit Plaggenstechen und Schaafweiden benutzen, um ihren Ackerfeldern den nöthigen Dünger geben zu können. Nur dem Fleiße dieser Menschen ist es zuzuschreiben, wenn diese Ackerfelder einen ziemlich guten Ertrag an Getreide gewähren, von welchem Rocken die

Hauptfrucht ist, welcher Jahr auf Jahr auf demselben Lande ohne Abwechselung gebauet wird, eine Folge des Plaggendüngers und der Schaafwirthschaft. Letztere gewährt den Bewohnern außer dem so nöthigen Dünger, auch das erforderliche Fleisch zum häuslichen Bedarf, und die Wolle zur Bekleidung und zur Beschäftigung in den der Ackerarbeit erübrigten Stunden, auch Wolle und Fleisch zum Verkaufe; Schaafe sind diesen Wirthschaften daher fast unentbehrlich.

Das Moor ist mehrstentheils Hochmoor, und verdankt seine Entstehung wohl größtentheils untergegangenen Nadelholzwaldungen und Abschwemmungen des Holz-Abfalles aus den umliegenden höheren Sandgegenden; Reste von Nadelholz finden sich auf dem Boden der mehrsten Hochmoore. An den Bächen finden sich ebenfalls häufig Moore von geringerer Ausdehnung, welche mehrstentheils Klün- oder Wiesentorf enthalten, welcher zwar fett und schwarz ist, auch gut brennt, aber einen starken, schwefelartigen übeln Geruch giebt, und röthliche Asche nachläßt. Dieser Torf hat seine Entstehung anscheinend vergangenen Erlenbrüchen und deren Abfalle zu verdanken. Auch einzelne Wassertümpel in den Heidfeldern enthalten Moorerde, welche sich von dem von der umliegenden Höhe herabgeschwemmten Abfall der früheren Waldungen gebildet haben mag. Die Moore haben offenbar in frühern Zeiten einen größern Flächenraum eingenommen, als sie jetzt noch haben; durch Abgraben, Cultivirung, Umschaffung zu Wiesen u. s. w. haben sie seit ein paar hundert Jahren schon sehr abgenommen, und nehmen fortwährend mehr ab. Selbst in feuchten Heidfeldern findet man noch häufig die Oberfläche mit einer brennbaren Erde bedeckt, Reste des Abfalles der früheren Urwaldung,

die aber zu Brandschollen oder Soden vor und nach bis auf den reinen Sand abgestochen wird und sich dann nicht wieder ersetzt.

§. 3. (Fortsetzung.)

Flußgebiete.

Bedeutende Flüsse durchfließen diese Gegenden nicht, nur die Haase und die Hunte berühren dieselbe, und haben nebst der Leda einen Theil ihrer Flußgebiete in derselben, welche ihnen eine bedeutende Menge Wasser zuführen. Dieses Wasser entspringt theils aus Quellen, an welchen die Gebirgs-Abdachungen in den Kirchspielen Neuenkirchen, Damme, Steinfeld und Lohne ziemlich reich sind, wo die Bäche dann auch zu Wiesenbewässerungen sorgfältig benutzt werden; theils sammelt es sich in den großen Heide- und Moorflächen und wird in Bächen den benannten größeren Flüssen zugeführt.

Die Wasserscheide zwischen der Haase und der Hunte bildet der Höhenrücken im Moore zwischen Damme und Engter, zieht sich bei Greven aus dem Moore heraus, nordseits Hinnenkamp vorbei den Bergen zu, verfolgt den Höhenzug der Berge, wendet sich südseits Vechta dem Moore zu, folgt dem Höhenrücken desselben bis zur Arkeburg, zieht sich durch die Goldenstädter Heide, ost- und nordseits um das herrschaftliche Holz, Hollwedehusen, herum auf Wöstendöllen, von da über die Heide zwischen Visbeck und Norddöllen, und ferner über Halter und Garte auf Eventerholz, wo das Flußgebiet der Hunte aufhört und das der Leda anfängt.

Die Wasserscheide der Haase und der Leda folgt dann ferner über Emsteck dem Emstecker und Wester-

emſtecker Eſche, geht durch die Bauerſchaft Weſteremſteck, das Gut Dickhaus, über die Heide aach Dingel, dem Herzog-Erichsweg nach, ſüdſeits Lankum und Crapendorf vorbei, folgt eine Strecke dem Heerwege nach Löningen, wendet ſich von demſelben ab durch die Heide nach Ermke und das Moor, die Ermker Doſe, dann geht ſie ferner durch die Heide nach dem Holze, dem Linderner Hegel, durch den nordſeits Oſterlindern belegenen Eſch, über das nordſeits Lindern belegene Heidfeld und auf das Auener-Linderner Doſenmoor zu, wo ſie in die Gränze gegen das Amt Meppen fällt.

Die Waſſerſcheide der Flußgebiete der Hunte und der Leda folgt der Höhe nordſeits des Dorfs Eventerholz, läuft über die Heidhöhe auf Hahlen zu, ferner auf das herrſchaftliche Gehölz Baumweg, und endlich über das Moor Beverbruch bei dem Kütersberge und Scharlsberge, der Gränze der alten Grafſchaft Oldenburg zu.

Zu jedem dieſer Flußgebiete gehören viele kleinere und größere Bäche, doch hat das der Haaſe deren am mehrſten, und es iſt eine bemerkenswerthe Erſcheinung, daß die weſtliche Abdachung der Dammer Bergkette weit quellenreicher iſt, als die öſtliche, welches wahrſcheinlich daher rührt, daß die von Weſten kommenden Winde mehr Regen und Nebel mit ſich führen, die Oſtwinde aber den Boden mehr austrocknen.

Die größeren Bäche des Flußgebiets der Haaſe ſind, der Vördener oder Stickdeicher Mühlenbach, welcher im Moore bei Barenau entſpringt, durch Hannöverſches Gebiet fließt und, durch mehrere in den Kirchſpielen Damme und Neuenkirchen entſpringende Bäche verſtärkt, ſich bei Brandewichen Stelle in die Haaſe ergießt.

In den Bauerſchaften Bieſte und Nellinghof im

Kirchspiel Neuenkirchen und Fladderlohausen und Grandorf, Kirchspiels Holdorf, entspringen viele Bäche, welche dem Kirchspiele Gerde und, dort vereinigt, der Haase zufließen.

Im östlichen Theile des Kirchspiels Holdorf, im Krchsp. Steinfeld und dem südlichen Theile des Kirchspiels Lohne entspringen eine Menge Bäche, vereinigen sich im Krchsp. Dinklage und fallen bei Lage in die Lager Haase.

Der Vechtaer Bach entspringt in mehreren Armen zwischen Astrup und Norddöllen, zwischen diesem und Wöstendöllen, im sogenannten Erdbrande, und ostseits des herrschaftlichen Holzes, Hollwedehusen, welche vereinigt nord- und ostseits das Kirchspiel Lutten umfließen und es vom Krchsp. Goldenstädt trennen, dann mehrere Rieden aus dem Moore und mehrere Bäche, welche im Kirchspiele Lutten, in dem östlichen Theile des Kirchsp. Langförden und im Krchsp. Oyte, welches dieser Bach östlich umfließt, entspringen, aufnehmend, fließt er dem Gute Welpe zu, wendet sich vor demselben westlich nach Vechta, fließt ferner durch Vechta, durch das Gut Daren, wo er den Schledehauser Bach, der im Kirchsp. Langförden entspringt, aufnimmt und durch die Güter Südholz, dann nordseits an der Bauerschaft Bokern vorbei, nimmt hier den im nördlichen Theile des Kirchspiels Lohne entspringenden Bokerner Bach auf, trennt die Bauerschaft Märschendorf in den Lohner und Bakummer Theil, ferner die Kirchspiele Dinklage und Bakum, nimmt in ersterem den Dinklager Bach, in letzterem, eben vor Lage, den Carummer Bach, welcher bei Bokel im Krchs. Cappeln entspringt und, durch mehrere Bäche verstärkt, das Kirchspiel Bakum und in demselben die Güter Bakum und Harme durchfließt, auf. Hier trennt er ferner das Gut Lage von der Dinklager Bauerschaft Wulfena, nimmt

den im Krchsp. Vestrup entspringenden Lüscher Bach auf, und geht, nachdem er auch den beim Desem südseits Emsteck entspringenden, nordseits um das Kirchspiel Cappeln, dann durch das Gut Calhorn und zwischen den Bauerschaften Bevern und Addrup im Krchsp. Essen durchfließenden Calhorner Mühlenbach aufgenommen hat, der Beverner Brücke zu. Dann durchfließt er die Bauerschaft Ostereſſen, nimmt in derselben den zwischen den Bauerschaften Warnstett und Hemmelte entspringenden Bloxmühlenbach und ein paar kleinere Bäche auf, und vereinigte sich früher in der große Beylagen Stelle zu Osteressen im Kirchsp. Essen mit der Osnabrückschen Haase, seitdem aber letztere im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts verleitet ist, nicht mehr. Jetzt fließt er allein südseits Essen vorbei, nimmt den in Bertmannsholte entspringenden Rothen-Aschenmoorsbach auf, fließt Ahausen südseits vorbei, und vereinigt sich an der Nordseite der Münzebroks Stelle mit dem vorerwähnten neuen Haase-Canal. Diese Haase nimmt dann den Hageler Bach und von der Südseite den aus den Hagens kommenden Bach auf, durchfließt das Bunner Viertel im Krchsp. Löningen, wo sie den von Quakenbrück kommenden Stumborgs Bach, oder neuen Canal, aufnimmt, und einige kleinere Bäche, dann südseits an Bön unter der Bönner Brücke durchfließend, trennt sie die Bauerschaften Bön und Angelbek, und nimmt den von Repke kommenden Bach auf. Ferner oberhalb der Wiek Löningen die in der Nähe von Stapelfeld im Krchsp. Crapendorf entspringende, das Kirchspiel Lastrup und das Gut Duderstadt durchfließende Aren oder den Löninger Mühlenbach aufnehmend, fließt sie südseits der Wiek Löningen vorbei, trennt das Glübbiger und Ueberhäsiger Viertel in diesem

Kirchspiele, und fließt der Osnabrückschen und Hannöversch-Meppenschen Gränze zu, nachdem sie noch ein paar kleine Bäche aufgenommen hat.

An der Gränze des Kirchspiels Lutten wird der Bach der Luttener Bach, dann an dem Kirchsp. Oyte der Oyter Bach, im Bezirke der Stadt Vechta der Moorbach, von da bis zum Gute Lage die Aue, vom Gute Lage bis zur große Beylagen Stelle die Lager Haase, von da an die Haase, und seitdem der neue Canal gegraben ist, zum Unterschiede desselben, bis zu der Vereinigung bei Münzebroks Stelle, die alte Haase genannt, fernerhin aber die Haase.

Das Wort Aase, aus welchem ohne Zweifel der Hauchlaut Haase entstanden ist, ist ein altes Sächsisches Wort, synonym mit Aue, Auwe, Ouwe, Emse und bezeichnet fließendes Wasser, einen Fluß. Daß das Urwort Aa und Aase gewesen ist, beweisen mehrere Namen der an dem Flusse liegenden Ortschaften, als Astrup, Aselage, Aheſſen, jetzt Essen, Ahusen ꝛc. und selbst Osnabrück wird unter dem Volke noch Asenbrügge ausgesprochen.

Vor der Vereinigung der Lager Haase und der aus dem Osnabrückschen kommenden Haase bemerkt man einen großen Unterschied an dem Wasser beider Flüsse. Das aus den Moorgegenden entspringende oder sich sammelnde Wasser der ersteren behält die bräunliche, dem Moorwasser ähnliche Farbe, ist härter und zur Beflößung der Wiesen und Beförderung des Graswuchses nicht so geeignet, als das aus den Kalk- und Lehmgebirgen des Osnabrückerlandes entspringende, fruchtbare Gegenden durchfließende Wasser der Osnabrücker Haase, welches auch eine hellere Farbe hat und weicher, daher zur Wiesenbeflößung nützlicher, ist. Und wenn auch die schlechtere

Beschaffenheit des Wassers der Lager Haase durch den Zufluß aus den Sandquellen in den Kirchspielen Damme, Holdorf, Steinfeld und Lohne gemildert wird, so eignete es sich doch noch nicht zur Papierfabrication, wohl aber das Wasser der Osnabrücker Haase.

Das Flußgebiet der Haase im Kirchsp. Vechta ist größtentheils niedrig und flach, hat daher wenig Gefälle und ist größtentheils fruchtbar.

Auch die auf der Ermker Dose entspringende, die Gynger Mühle im Kirchsp. Lindern treibende Radde durchfließt das Benstrupper-Wachtummer Moor, bildet dann eine Strecke die Gränze des Kirchsp. Löningen gegen das Amt Meppen und fließt der Haase zu. Endlich die im Linderner-Auener Dosenmoore entspringende Radde bildet eine Strecke die Grenze des Kirchsp. Lindern gegen das Amt Meppen und fließt durch letzteres Amt der Haase zu.

Zum Flußgebiete der Hunte gehören:
der Moorbach im Dammer Moor, welcher aus mehreren Quellen zu Greven, bei Beradde und in den Dammer- und Osterdammer Bergen entspringt, die sich im Moore vereinigen und dem Dümmersee zufließen; auch mehrere andere kleine Bäche im Kirchsp. Damme fließen einzeln oder vereinigt dem Dümmersee oder der alten Hunte zu.

Die Twillbeke entsteht aus mehreren Quellen in der Bauerschaft Lehmden im Kirchsp. Steinfeld, welche vor dem Moore sich vereinigend, nördlich fließen und eben so aus mehreren Quellen in den Bauerschaften Südlohne und Ehrendorf im Kirchsp. Lohne, welche, sich vor dem Moore vereinigend, südlich fließen; beide Arme vereinigen sich unweit Wassenbergs Stelle vorn im Moore und erhalten den Namen Twillbeke, diese fließt dann

quer durch das Moor und bei der Dußmühle in die Hunte.

Die Dada entſpringt im Moore auf der Gränze zwiſchen dem Lohner und dem Aſcherner Moore, bildet eine Strecke die Gränze zwiſchen dem Oldenburgiſchen und Hannöverſchen Gebiete, wendet ſich dann in letzteres und fällt bei Cornau in die Hunte.

Im Kirchſpiele Goldenſtädte fließen der Hunte zu, der im Moore entſpringende Rödenbeker Bach, der unweit Feldhaus in der Heide und im Moore entſpringende Laarer Bach, der oberhalb der Tange entſpringende Goldenſtädter Mühlenbach und andere kleine Bäche, auch der bei Ellenſtädte entſtehende Ellenſtädter- oder Denkhauſer Mühlenbach, welcher bei Denkhauſen im Kirchſp. Wildeshauſen in die Hunte fällt.

Der zu Düngſtrup in letzterem Kirchſp. entſpringende Lohmühlenbach, ſo wie der bei Berglay entſpringende Berglayer Bach und andere kleinere Bäche gehen im Kirchſp. Wildeshauſen der Hunte zu.

Im Kirchſp. Visbeck entſpringen in mehreren Gegenden Quellen, vorzüglich nordſeits Wöſtendöllen, ſüdſeits Visbeck und nordſeits Halter, dieſe bilden durch Aufnahme anderer Bäche drei Hauptbäche, welche Mühlen treiben oder früher getrieben haben, vereinigen ſich an der Gränze des Kirchſpiels nordſeits Varnhorn, wo der vereinte Bach den Namen die Aue annimmt, die weſtliche Gränze des Gebiets der Stadt Wildeshauſen bildet und ſich in die Hunte ergießt.

Die im Ahlhorner und Großenknetener Moor entſpringende Moorbeke, und der Huntloſer Bach, auch andere kleine Bäche fließen im Kirchſp. Huntloſen in die Hunte.

Die Lethe entspringt auf der Gränze zwischen der Ahlhorner und Garter Gemeinheit, welche sie auch fernerhin bildet, treibt in dem Gute Lethe zwei Mühlen, wendet sich vor dem Moore, Beverbruch nördlich und fällt unterhalb Kreyenbrück in die Hunte.

Alle diese Bäche haben ein mehr oder weniger starkes Gefälle, ein Beweis, daß die Scheide des Flußgebiets nach dieser Seite hin eine starke Abdachung hat.

Zum Flußgebiete der Leda endlich gehören:
die in dem großen Torfmoore zwischen Edewecht, Littel und Garrel entspringende Vehne, Finola, welche bei Godensholt das Godensholter Tief und bei Nordloh und weiter unterhalb das Nordloher Tief genannt wird, die Gränze des vormaligen Bisthums Münster gegen das Bisthum Bremen und die Grafschaft Oldenburg bildete, und sich eine Viertelstunde nordseits Barßel, an der alten Veste, die Schnappe oder Schnappburg, mit der Soeste vereinigt. Bis Godensholt hinauf, bei hohem Wasser noch höher hinauf, wird sie mit Böten befahren.

Die Soeste entspringt unweit Eventerholz, verstärkt sich durch mehrere Quellen in der Heide zwischen Cloppenburg und Höltinghausen, und nachdem sie einen bei Lankum entspringenden Bach aufgenommen, treibt sie in Cloppenburg eine Wassermühle, ferner durch mehrere kleinere Bäche verstärkt ebenfalls in dem Gute Stedingsmühlen und zu Neumühlen, fließt durch Thüle und Friesoyte, ferner an Schwanenburg und Reinershausen vorbei, wo sie die bei Garrel entspringende Aue, auch Lahe genannt, aufnimmt und dann den Namen der Waterstrom, das Barßeler Tief und die Barßeler Ems, annimmt, Barßel vorbei fließt und wie erwähnt, sich mit der Vehne vereinigt. Bis zur Vereinigung mit der Aue

hinauf wird sie mit Böten befahren. Bei Friesoyte und Altenoyte ist der Boden flach, hat wenig Gefälle und ist daher jetzt fruchtbar.

Die Sater-Ems oder Marka entspringt im Linderner-Auener Dosenmoor, und bildet so die Gränze gegen das Hannöversch-Arembergsche Amt Meppen bis unterhalb Ellerbrok herunter, daher sie bis dahin auch den altsächsischen Namen Marka (Gränzfluß zwischen Sachsen und Emswohnern), führt, dann fernerhin im Moore nimmt sie die auf dem Hümmling entspringende Aue oder Ohe auf, durchfließt das Saterland der Länge nach und fällt in Ostfriesland in die Leda. Bis Ellerbrok hinauf ist sie für die Sater Böte schiffbar und wird bis dahin die Sater-Ems, auch das Sater-Tief, genannt.

§. 4.

Frühere Beschaffenheit.

Der größere Theil dieser Gegend ist von Holze sehr entblößt, mit Ausnahme der Kirchspiele Lutten, Cappeln und des südlichen Theils des Kirchsp. Visbeck, wo es noch ziemliche Eichengehölze giebt; auch einige adliche Güter besitzen noch ansehnliche Holzungen, und einzelne Bauernstellen. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts fing die Münstersche Regierung an, die Anlegung von Fuhrenbesamungen in den großen Heidfeldern des damaligen Amts Cloppenburg zu betreiben, welches von guten Folgen, besonders zur Verhinderung der ferneren Verbreitung der Flugsänder, gewesen ist; und daher Nachahmung verdient.

Nicht so kahl war diese Gegend zu der Römer Zeiten, wie uns Tacitus in seiner Beschreibung Deutschlands

sagt. Damals, sagt er, war das ganze Deutschland durchgängig wegen seiner Waldungen und wegen seiner Sümpfe und Moore abschreckend und schauderhaft [1]). Und von dieser ungeheuern Urwaldung hatten sich noch lange Reste erhalten, welche aber jetzt bis auf einige sogenannte Stühbüsche, Wurzelausläufer, fast ganz verschwunden sind.

Betrachten wir nur die Benennungen mancher Gegenden und Ortschaften, welche zur Zeit der ersten Ansiedelung entstanden seyn mögen, und sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, so geben diese uns ein Bild, wie die Gegend in jener fernen Zeit beschaffen war und wie die ersten Ansiedler sich, entfernt von einander, in der Wildniß, in diesem ewigen Walde und Bruche anbaueten und ansiedelten, wie ihnen ein Brunnen, Feld, Bach, Berg oder Wald gefiel [2]).

Der eine wählte Bruchgrund, davon die Namen Blocksmühle (Blockland, Bruchgrund), Brokdorf, Brokhage, Brokhus, Brokkamp ꝛc. Beverbrok, Ellerbrok, Nordenbrok ꝛc. Der andere einen dichten Wald, daher Walde, Kokewalde, Imwoold, Vorwoold ꝛc. Ein anderer ein kleineres Gehölz, Busch, daher Buschmann, Büschelmann, Büscherhof, Rüdebusch ꝛc. Selbst die Holzgattung ist in vielen Namen unterschieden, als Bokhorst, Bökmann, Bokelo ꝛc. von Bok, Buche; Bramlage, Brahm ꝛc. von Brahm, Ginster; Brümmelskamp ꝛc. von Brümmel, Brombeere; Ekholt, Ekhof ꝛc. von Eke, Eiche; Eller-

---

[1]) *Germ. c. 5. Terra in universum aut silvis horrida, aut paludibus foeda.*

[2]) *Germ. c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.*

kamp, Ellerhorst ꝛc. von Eller, Erle; Hülshof, Hülshorst, Hülsmann ꝛc. von Hüls, Stechpalme; Schleehusen, Schleeboom ꝛc. von Schlee, Schwarzdorn; Wenstrup, Wichelmann, Wienholt, Wienövest, Wilgen ꝛc. von Wee, Wede, Wichel, Wilge, welche verschiedene Benennungen einen Weidenbaum bezeichnen.

Von Gehölzen finden sich überhaupt wohl die mehrsten Namen, wenn wir die alten Wörter, womit solche bezeichnet wurden, beachten; z. B. Brägel, ein eingefriedigtes oder von einem Sumpfe umgebenes Gehölz; Hard oder Haar, eine mit Holz bewachsene Anhöhe; Holt, Gehölz; Horst, von Ho-rast, eine erhöhete trockene Ruhestelle im Moraste oder Wasser, oder eine vom Moraste umgebene erhöhete Stelle, gewöhnlich dünn mit Holze besetzt; Loh, Loog, ein hochliegendes ferne hin sichtbares Gehölz; Raa, Rade, Rott, ein ausgerodetes Gehölz; Strood, Struut, Struddick, Strudden, Gesträuche, Strood, mehr ein niedriger mit Erlengestrüppe besetzter Boden, über welchen Wasser rieselt; Struuk, Strauch, Gesträuche; Stubbe, Stumpf von abgehauenem Holze; Stühe, ein aus den Wurzelenden abgehauenen harten Holzes auf hohem Heidboden wieder ausgelaufenes Gestrüppe; Stuke, Wurzelend des abgehauenen Holzes; Stump, ist dasselbe. Hiervon finden wir Namen in Brägel, Tobrägel, Hardinghaus, Haarmann, Holtgrefe, Höltermann, Eventerholt, Hörstmann, Raakhorst, Lohburg, Dümmerlohausen, Fuchtloh, (jetzt Füchtel), Hollrah, Falkenrott, Strootmann, Strodmeyer, Strukhof, Strüklingen, Stubbemann, Stubbehus, Stürwold, Stüvemühle, Stukenborg, Stumpke ꝛc.

Von den Ansiedelungen an fließenden Wässern finden wir folgende Namen; von Aa, Aue (fließendes Wasser), Ahusen, Aselage, Aumühle ꝛc.; von Beke (Bach), Bekmann,

Bexadde ꝛc.; Deep, Emse (Fluß) Deephus, von der Emse ꝛc.; Dole, Delf (Graben oder Wasserleitung) Döllen, Döllmann, Delfzyl ꝛc.; Fleet (ein langsam fließendes Wasser, verbreitet es sich und macht den Boden sumpfig, so heißt es Fleer, Fladder) Fladderlohausen, Fladderhorstmann ꝛc.; Gähl (ist dasselbe, wie Fleet, wenn der Boden mit Gestrüppe bewachsen ist), Gälshöhe ꝛc.; von Förden, Fohrt, (eine Fuhrt, Durchfahrt durch das Wasser) Vörden, Fortmann ꝛc.; Lohne (Wasserleitung, Abzugsgraben) Lohne, Südlohne ꝛc.; Radde, Riehe, Riede (Bach, dessen Ufer sumpfig sind) Huckelriede, Witteriede ꝛc.; Rönne, (Rinne, Wasserzug) Rönnebeck ꝛc.; Rulle, ein schnell fließendes Wasser in tief ausgehöhltem Flußbette); Streek (ein fließendes Wasser in flacher Gegend, welches leicht austritt, auch ein Landstrich) Brookstreek ꝛc.; Stappen (von Soden aufgeworfene Hügel im fließenden Wasser, zum herübertreten) Schemmen, Schäven, Steg (Bohlen über einen Bach oder Graben gelegt zum Herübergehen) ꝛc.

Von stehenden Wassern und Sümpfen haben wir die Grundwörter zu Eigennamen: Diek (Teich); Dobbe (Sumpf, dessen Oberfläche mit Gras- oder Schilfwurzeln durchwachsen ist) Ey, Ig, I, (Wasser) Lake (Pfütze, stehendes Wasser, besonders in einem alten verlassenen Flußbette); Märsch (niedriger, feuchter Boden, guter Anger); Pool (Wassertümpel); Pütte (Pfütze, Brunnen, aus welchem Wasser geschöpft wird); Schwed, Schweeg (nasse, sumpfige Gegend); Hörn, Horn (eine trockne Anhöhe im Moraste oder Wasser); Tange (eine in einen Moraſt oder in Wasser sich hinein erstreckende Zunge festen Bodens); Wange (der Rand des festen Bodens am Wasser oder Moraſt).

Von den Ansiedelungen am Moore haben wir die

Wörter; Dose, Duß (weißes, leichtes Moor); Fehn, Feine, Fenne (Moor), und das Wort Moor selbst.

Selbst von den in niedrigem, sumpfigem Boden wachsenden Pflanzen: Reet (Schilfrohr); Rüßke (Binse); Segge (Schilfgras) ꝛc.; und von wilden Thieren, welche sich in den Wäldern aufhielten, als Aar (Adler); Baar (Bär); Havick (Habicht); Pogge (Frosch); Voß (Fuchs); Welp (Junge von Füchsen, Hunden, Wölfen ꝛc.); Wulf (Wolf) ꝛc. sind Eigennamen entlehnt.

Es giebt sehr viele Ortsnamen, welche das Wort Wohnen bedeuten, als: Bühren; daher Buur, Wohner; Nabuur, der nächste Wohner; Ham, Hem, Heim, eine eingefriedigte Wohnung; und Husen; daher Hus, das Haus, die Wohnung. Ein Beweis, daß in den Zeiten, als diese Ortsnamen entstanden, eine Wohnung noch etwas Seltenes in dieser Wildniß war, und man dieselbe so hoch schätzte, die Gegend darnach zu benennen.

Als sich später mehrere neben einander anbaueten; entstand der Name Dorp, Dorf, und sicher haben die ältesten Dörfer diesen Namen erhalten und behalten, nicht die später angelegten. Eine einzelne Wohnung und ein Dorf sind sich entgegengesetzt, daher finden wir auch nicht den Namen Husdorp oder Dorphus. Die Wohnung wurde so hoch geachtet, daß man sie als die Hauptsache ansah, und die Bauernstelle nach derselben in Urkunden mit dem lateinischen Worte domus bezeichnete, oder mit dem parodirten Worte Mansus, Manns-Hus, das Haus oder die Wohnung des Mannes, der in der Reihe gilt. Und wenn wir bedenken, daß unsere Vorfahren ihren Acker auf den von Holz zuerst entblößten Stellen nahmen, und wenn dieser ausgebauet war, wieder andern

Boden dazu benutzten, [1]) daß also bei diesen entfernt von einander wohnenden Einzelwohnern der Acker nicht in Betracht kam, ein Haus aber schon mehr Werth hatte, so ist nicht zu wundern, daß man das Haus statt der ganzen Stelle benannte.

Erst als die Cultur des Bodens offene Stellen in den Wäldern gemacht hatte, kam das Wort Lage auf, welches eine solche von Holz entblößte, freie oder offene Fläche bedeutet; später das Wort Fang, Fank, eine Zunge einer solchen Fläche, die in das Gehölz hinein sich erstreckt, gleichsam eine Sackgasse.

Noch späterer, mehr ausgebreiteter Cultur gehören an die Namen von: Feld, eine große, von Holz entblößte Fläche, oder eine große Fläche Ackerlandes; Hagen, Hegel, ein eingefriedigter Raum im Gegensatze zur offenen Mark; Kamp ist dasselbe, nur gilt Kamp mehr von höherm, zum Ackerbau nutzbarem, Hagen mehr von Wiesengrunde; Koppel, die Menge, Mehrheit, daher sowohl Acker- als Wiesenkoppel, letztere wo eine Menge Vieh geweidet wird. Päckskamp, eine Schweineweide, von Päks, ein gutgenährtes Schwein, und Pagenkamp, Pferdeweide, von Pagen, ein Pferd, Klepper; Warde, Wörde, Werd, ein eingefriedigter Ackerkamp, daher Wortgeld ein Canon, Grundzins für ein auf einem solchen Kampe oder Word erbauetes Haus.

So geben uns sehr viele Namen der einzelnen Ortschaften ein Zeugniß von der frühern Beschaffenheit er Gegend, wo sie liegen. Viele dieser Namen haben in der Folge der Zeit sich geändert, manche, welche das Wort

---

[1]) *Germ. c. 26. Arva per annos mutant, et superest ager: etc. Sola teræ seges imperatur.*

Loh in der Endsilbe führten, haben statt derselben Lage erhalten, oder das Oh weggeworfen, z. B. Lutloh in Lutlage, Fuchtloh in Füchtel ꝛc.

§. 5. (Fortsetzung.)

Nicht allein die Ortsnamen geben uns Kunde von der früheren Urwaldung, auch Sagen und urkundliche Nachrichten geben uns davon Zeugniß. Fast in jeder Gegend hört man, vor diesem, in früherer Zeit, habe ein Eichhörnchen von einem Baume auf den anderen springend, ohne die Erde zu berühren, von einem Orte zu einem entfernten andern gelangen können, wo man jetzt keinen Strauch mehr findet. In sehr vielen Pfarrregistern findet sich eine Berechtigung der Pfarrstellen, Schweine zur Mast auf Holzungen zu treiben, welche nicht mehr existiren; so z. B. die Pfarre zu Löningen auf das Warver Holz, Bunner Holz ꝛc., welche ganz verschwunden sind. Auf den Dagersloh im Kirchspiele Lohne wurden 1702 noch 59 Schweine zur Mastung getrieben, auch die Pfarre zu Lohne hatte Wahren auf demselben, seit 60 Jahren steht kein Strauch mehr da, alles ist in Ackerland umgeschaffen.

Dadurch, daß die Wälder ausgerottet sind, hat unsere Gegend eine ganze Umgestaltung erhalten, welche uns deren frühere Beschaffenheit gar nicht mehr erkennen läßt. Durch die Sonnenstrahlen und Ostwinde, welche durch Waldungen nicht mehr gebrochen werden, ist der hohe Boden ausgedörret, und Quellen, welche früher so ergiebig waren, daß sie Mühlen treiben konnten, haben sich ganz verloren. Wo noch vor 200 Jahren die besten Rockenäcker sich fanden, findet man jetzt zum Theile

Flugsänder. So zu Schemde im Kirchspiele Steinfeld, und an mehreren Orten in den Kirchspielen Lindern, Markhausen, Molbergen, Wildeshausen, Großenkneten ꝛc. Dagegen sind niedrige, früher nicht bewohnbare, nicht culturfähige Gegenden theils durch Lichtung der Waldungen, theils durch künstliche Entwässerung in die fruchtbarsten Gegenden umgeschaffen. So das Kirchsp. Dinklage und viele andere Gegenden; noch vor 70 Jahren konnten die Bewohner der Bauerschaften Brokdorf, Ihorst ꝛc. wegen übergroßer Nässe ihres Bodens keinen Rocken bauen, sie mußten ihr nöthiges Brodkorn kaufen; durch die von den Münsterschen Behörden eingeleiteten Entwässerungen ist dieses so umgestaltet, daß sie jetzt den besten Boden besitzen und Rocken zur Ausfuhr bauen.

Als 1579 die Münstersche Schatzung, Grundsteuer, eingeführt wurde, wurden die Stellen in drei Classen gesetzt, und diejenigen, welche damals guten Rockenacker hatten, in die höchste, weil Rocken die Hauptfrucht war, dagegen diejenigen, welchen Rockenacker fehlte, in die niedrigste. Daher findet sich durch die seit jener Zeit eingetretene gänzliche Umgestaltung der damaligen Verhältnisse jetzt eine so große Ungleichheit in der Grundsteuer, die den Besitzer von versandeten, früheren Rockenäckern zu Boden drückt, während der Besitzer des entwässerten Bodens sich der niedrigen Belastung erfreuet; blos deswegen, weil die Münstersche Regierung es versäumte, von Zeit zu Zeit eine Umlegung der Grundsteuer zu beschaffen.

§. 6.

Bewohner.

Nachdem wir von dem Boden gehandelt haben, kommen wir zu dessen Bewohnern.

Die erste Ansiedlung derselben geschah auf dem trockensten Boden, den es im Walde gab, gewiß nicht im Sumpfe. Sie geschah Familienweise, allmälig und einzeln, wie die Ansiedler von den höheren Gegenden der Weser in das vorliegende Land herabstiegen, nicht in Colonien. Daher konnten sie sich ansiedeln, wie es ihre Bedürfnisse an Ackerland und Viehweide erforderten. Denn siedelten sie sich einzeln und entfernt von einander an; so konnten sie ihre Bedürfnisse in der Nähe um ihre Wohnung herum befriedigen, was sie nicht würden gekonnt haben, hätten sie sich Colonieenweise oder in Dörfern angebauet. Jeder umgab seine Wohnung mit einem Hofraume, auf welchem er seine Ställe und Scheunen hatte, sein Geräthe aufbewahrte und sein Vieh des Nachts in Schutz haben konnte [1]); am Tage weidete es im Walde. Zum Acker wählten sie den am ersten von Holze entblößten Boden, den sie baueten, so lange noch Productionskraft in demselben vorhanden war, dann wählten sie andern Boden zum Acker, sie hatten Raum genug [2]). An künstliche Cultur, Düngung, Garten- und Wiesenwirthschaft dachten sie nicht, sie säeten und ärnteten nur [3]). Als aber durch Lehre und Beispiel der Benedictinermönche zu Visbeck und Meppen der Ackerbau eine andere Gestalt

---

[1]) *Germ. c. 16. Suam quisque domum spatio circumdat.*

[2]) *Germ. c. 26. Arva per annos mutant, et superest ager.*

[3]) daselbst; *nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent, et hortos rigent; sola terræ seges imperatur.*

erhielt, und Düngung eingeführt wurde, da wurden die Bearbeitung des entfernten Landes und die Düngerfuhren dahin zu mühsam, man wählte Land in der Nähe der Wohnungen und ließ das entfernte zur Weide liegen. Daher finden wir noch jetzt in den hohen Heidfeldern so viele Spuren alten, verlassenen Ackerlandes.

Aus den festen Wohnsitzen unserer Vorfahren wollen mehrere hochgeachtete Schriftsteller den Volksnamen „Sassen" ableiten; allein dieses Wort klingt schon zu oberdeutsch, als daß es im Volke selbst entstanden seyn könnte, der Name müßte ihm schon von den Sueven beigelegt seyn. In der Sächsischen Sprache würden sie sich Saten, Sitter ꝛc. genannt haben; wie wir in dieser Sprache die Benennungen Horstsaten, Hemsater, Lehsater, Brinksitter ꝛc. finden.

Jeder einzelne Hof führte seinen Namen, von welchen mehrere in dem Namen der später entstandenen Dörfer und Bauerschaften untergegangen seyn mögen. Daher kömmt es, daß es damals mehr Ortsnamen gab, als jetzt, und manche Namen, die wir in den Urkunden aus den Zeiten der Carolinger antreffen, jetzt nicht mehr, oder doch nur schwer, aufzufinden sind. So z. B. sind die Namen der alten Höfe Engelmann, Stüve, Koke und Endel in dem Namen der Bauerschaft Endel im Kirchsp. Visbeck; die Namen der alten Bauernhöfe Krimpenfort, Nordlohne, Schellohne, Wichel und Brägel in dem Namen der Bauerschaft Nordlohne im Kirchsp. Lohne zusammengezogen.

§. 7. (Fortsetzung.)

Nachbarschaft, vicus.

In seiner Wohnung galt nur der Hausvater, er

war Priester und König in seinem Hause und Hofe. Tacitus sagt uns, daß der Familienvater in Privatsachen selbst durch das Loos die Gottheit befrage [1]), daß er seine Frau, wenn sie sich gegen die eheliche Treue vergangen, selbst bestrafe [2]), und über das Leben seines Gesindes schalte [3]). Aehnliches finden wir noch jetzt in den Wohnungen unserer Einzelwohner; hier betet der Familienvater bei Tische das Tischgebet und das Morgen- und Abendgebet vor, und ertheilt zu allen Geschäften seine Anordnung, züchtigt auch, soweit die Gesetze es ihm gestatten, sein Hausgesinde, wenn es sich vergangen hat, u. s. w.

Aber außer dem Hause war es anders; hier war er seinem Nachbar gleich, und natürliche Verhältnisse und Bedürfnisse erforderten schon Verbindungen, zu deren ersteren wohl die durch Heirathen veranlaßte Verwandtschafts-Verbindung gehörte. Da aber die Verwandten nicht immer in der Nähe wohnten, manche Verhältnisse aber schnelle Hülfe erforderten, welche nur der nächste Wohner, Nachbar, leisten konnte, und mehrere dieser in einem Bezirke wohnenden Einzelwohner gleiche Bedürfnisse und gleichartige Benutzungen unter sich gemein hatten; so mußte eine Verbindung entstehen, welche wir jetzt noch Nachbarschaft, und deren Versammlung wir, nach

---

[1]) *Germ. c. 10. Mox, si publice consuletur, sacerdos civiatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos etc. interpretatur.*

[2]) daselbst *c. 19. Accisis crinibus, nudatam, coram propinquis, expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit.*

[3]) daselbst *c. 25. Occidere solent etc. ut inimicum, nisi quod impune.*

der Zeit, in welcher sie gehalten wurde, Pfingsten nennen. Tacitus nennnt diese kleinere Verbindung vicus, welches wir mit Dorf oder Nachbarschaft übersetzen können [1]).

Eine solche Nachbarschaft oder Bauergemeinde, Burschup, Dorf, oder wie wir sie nennen wollen, hielt ihre Versammlung, zündete ihr Osterfeuer an nnd feierte ihre übrigen Feste, wie sich dieses in unsern jetzigen Bauerschaften zum Theil noch erhalten hat. Wünschte jemand eine Versammlung, so sagte er es seinem Nachbar, dieser dem seinigen, und so fort, bis es jedem bekannt wurde.

Dieses war in der letzten Zeit im benachbarten Osnabrückschen noch im Gebrauch und man nannte es „dat Lee (die Versammlung) anseggen." Zur Versammlung war ein bestimmter Platz, der Tie oder Burbrink genannt, gewöhnlich mit einigen Bänken versehen und von einigen Bäumen beschattet.

In dieser Versammlung galt jeder Hausvater, Bur, gleich, oder doch nach der Wahre, die seine Stelle hatte; ein persönliches Vorrecht hatte keiner vor dem andern, nur die Wahre, Gerechtigkeit, der Stelle galt.

Die Zunahme der Bevölkerung mochte schon sehr bald eine Theilung der Stellen eingeführt haben, oder es mochte ein Verhältniß zum Beitrag zu den gemeinschaftlichen Lasten vereinbart, und hiernach der Werth oder die Geltung einer jeden Stelle in der gemeinen Reihe bestimmt seyn, genug Tacitus scheint schon darauf hinzudeuten, daß es schon zu seiner Zeit einen Unterschied in der regi-

---

[1]) *Germ. c. 12. qui jura per pagos vicosque reddunt. cap. 16. vicos locant, non in nostrum morem. cap. 19. ac per omnem vicum verbere agit etc.*

sterlichen Qualität der Stellen, eine verschiedene Erbesgerechtigkeit, gab, wenn er sagt: sie theilten die Aecker nach der Geltung in der Gesellschaft [1]). Zu Carls des Großen Zeiten finden wir offenbar schon getheilte Bauernstellen, namentlich halbe Erben [2]), und sogar schon Kötter [3]).

§. 8.

Markgenossenschaft, pagus.

Mehrere solcher Dörfer oder Nachbarschaften lagen neben einander auf einem gleichartigen Boden, und benutzten gemeinschaftlich einen größeren Raum an Gehölz, Moor, Bruch ꝛc. zur Weide und zu Brennmaterial. Diese ihre gemeinschaftliche Benutzung gegen Uebergriffe der umliegenden Ortschaften zu schützen, traten sie in eine Verbindung unter sich. Um den umliegenden Ortschaften zu zeigen, wie weit sie diese Benutzungen in Anspruch nahmen, bezeichneten sie gewisse Bäume an den Gränzen durch Abhauen von Spänen, oder machten Gruben an den Gränzen oder sonstige in die Augen fallende Zeichen, Marken, und eine so bezeichnete, bemarkte, Fläche selbst wurde Mark genannt, und die Vereinigung Markgemeinde oder Markgenossenschaft. Eine Vereinigung, welche durch Natur und Bedürfniß hervorgerufen wurde, und dadurch

---

1) *Germ. c. 26. agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*

2) *Capitul. anni 807 c. 2. qui dimidios mansos habent, etc.*

3) *Capitul. VI. anni 806 §. 1. qui parvulas possessiones de terra habere videntur.*

desto inniger war, und sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Tacitus nennt diese größere Verbindung pagus [1]), einen District, Landstrich, daher das französische Pays, und unterscheidet sie wohl von den Nachbarschaften, Gemeinden, vicus. Die große Densberger Mark, welche die Kirchspiele Neuenkirchen, Damme und Holdorf und einige benachbarte Bauerschaften in sich begreift, hat sich noch von dieser ersten Einrichtung erhalten.

Die Nachbarschaften wählten ihre Vorsteher, principes, für sich, diese traten zur Berathung zusammen, wenn es geringfügige Sachen betraf, z. B. Gränzverrückungen, Pfändungen und geringere Strafen an Gelde oder Geldeswerth. Hatte die Verhandlung aber wichtige Fälle zum Gegenstande, welche an das Leben oder die Ehre gingen, dann wurde die ganze Genossenschaft, omnes, zusammenberufen [2]). In diesen Versammlungen, welche auch zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten, unter freiem Himmel, gehalten wurden [3]), wurden auch die Richter gewählt [4]) und junge Wehrfester aufgenommen oder wehrhaft gemacht [5]).

---

[1]) *Germ. c. 12. Annal. I. 56 etc.*

[2]) daselbst *c. 11. de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. cap. 12. Sed et levioribus delictis, pro modo, poena. etc. Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto; proditores et transfugas etc.*

[3]) das. *c. 11. Cœunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus etc.*

[4]) das. *c. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.*

[5]) das. *c. 13. tum in ipso concilio vel princi-*

Auch hiervon hat sich noch etwas Aehnliches in mehreren Gegenden erhalten. So waren in der Densberger Mark drei Plätze bestimmt, auf welchen die Versammlung gehalten wurde, nämlich das eine Jahr auf der Straße im Dorfe Damme nahe am Kirchhofe, das zweite Jahr auf dem Havixberge (Habichtsberge), fast in der Mitte zwischen Damme und Neuenkirchen, und das dritte Jahr auf der Straße in Neuenkirchen, nahe am Kirchhofe.

Im Dagersloh im Kirchspiele Lohne war der Versammlungsplatz an der Gerichtsbank; dieser Platz ist jetzt zu Lande gemacht und heißt noch auf dem Königsstuhl. In der Südholter Mark in dem sogenannten Südholze, jetzt die Lahrer Heide, südseits der Bauerschaft Lahr im Kirchsp. Goldenstädt, wo aufgeworfene Hügel noch den Platz bezeichnen, wo die Gerichtsbänke oder der Königsstuhl standen. In der Desummer Mark in dem Gehölze „der Desem" südseits des Emstecker Esches, wo ebenfalls die Gerichtsbänke standen.

In der, im Jahre 1827 getheilten, Mark des Glübbiger Viertels im Kirchspiele Löningen, zu welcher die 5 Bauerschaften Warve, Evenkamp, Helmighausen, Borkhorn und Elbergen, zusammen 27 volle Erben, 8 Dreiviertel und 1 Viertel Erben, gehörten, und welche 3631 Jück groß war, war der Besitzer des Meyerhofes zu Warve Erbbauerrichter, in alten Zeiten wahrscheinlich Holzgraf. Auf dem Hofe desselben hielten die Genossen jährlich zweimal, nämlich am Tage nach heiligen Drei

---

pum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant etc. ante hoc domus pars videntur, mox rei publicæ.

Könige und am Montage nach Pfingsten ihren Höltingstag. Auf diesem Hölting (Holz- oder Markengerichte) wurden zwei Bauerrichter für die Mark gewählt, deren Wahl in der Bauerschaft Warve anfing und alle Bauerschaften nach der Reihe durchlief; es wurden Köhrungen für das Beste der Mark vereinbart; Excesse in der Mark, welche in der Zwischenzeit vorgegangen waren, angezeigt, bestraft und, wo es nöthig, sogleich die Pfandung vorgenommen; das Quartalgeld, d. i. der Beitrag, welchen das Viertel zu den Bedürfnissen des Kirchspiels und zu seinen eigenen Bedürfnissen beizutragen hatte, wurde festgesetzt, auf die einzelnen Genossen vertheilt und gehoben; und junge Wehrfester, welche ihre Stelle angetreten hatten, mußten einen Eid leisten und wurden dann als Genossen aufgenommen ꝛc. Ueber welche Verhandlungen der Erbbauerrichter ein Bauerbuch führte und in seinem Hause aufbewahrte.

Die Beeidigung junger Wehrfester wurde jedoch nicht auf jedem Höltingstage, sondern nur alle 3, 4 oder 5 Jahre vorgenommen, wenn mehrere auf einmal zu beeidigen waren; so wurden 1737 den 7. Januar der Erbbauerrichter Johann Meyer und 11 junge Wehrfester, 1766 12 junge Wehrfester, 1770 der Erbbauerrichter Herm Bernd Meyer und 5 j. Wehrf., 1775 den 7. Jan. 3 j. Wehrf., 1777 den 7. Jan. 6 j. Wehrf., 1780 den 8. Jan. 7 j. Wehrf., 1789 den 7. Jan. 6 j. W., 1793 den 7. Jan. 6 j. Wehrf., 1795 den 7. Jan. der junge Erbbauerrichter Christoph Meyer selbst, 1798 den 8. Jan. 6 j. W., 1801 den 8. Jan. 6 j. Wehrf. und 1802 zum letzten Male 6 j. Wehrf. aufgenommen; denn, seitdem 1803 das Land unter Oldenburg fiel, hat das alte Herkommen aufgehört.

Die Eidesformel war nach diesem Bauerbuche:
„Ick lave vndt schwehre ein eidt to Gott vnd vp dat hillige Euangelium, datt ick will der Glübbinger Gemeinte treuw vndt holt sien, to Heyde to weyde to Torff vndt to Twyge eick warinne die meinte berechtiget ist, ihr gerechtigkeit helpen to beforderen, Nutt vndt vordell soecken, ehren schaden vndt Nadell, ouerst will moiten vndt wenden, vndt also alle anders vollenbringen, wat einen getreuwen glübbinger einsettenen woll anstehet, alle getreuw vndt vnfehlbar. So wahr helpe mi Gott vndt sin hillig Euangelium.“

In der Bauerschaft Ahlhorn im Kirchspiele Großenkneten war es nach einem Zeugen-Verhöre in einem Markenprozesse zwischen dieser Bauerschaft und v. Dorgelo zu Bretberg, als Gutsherrn der Engelmanns Stelle, (1692 — 1694) ein alter Gebrauch, daß ein junger Wehrfester, der auf die Erbstelle kam, der Genossenschaft in ihrer Versammlung eine Tonne Bier zum Besten geben mußte, als Recognition seiner Aufnahme in die Genossenschaft.

Solche Gebräuche, die sich gewiß noch in manchen andern Genossenschaften gefunden haben werden, jetzt aber verwischt sind, waren Ueberbleibsel von dem mit dem Schilde und der Lanze wehrhaft machen und in die Genossenschaft einführen, welches nach Tacitus [1]) zu seiner Zeit bei unseren Vorfahren im Gebrauche war.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dieser gelehrte Römer längere Zeit unter unsern Vorfahren gelebt haben muß, sonst hätte derselbe das öffentliche und Privatleben

---

[1]) daselbst *c. 13.*

derselben unmöglich so genau und zutreffend zeichnen können, wie man diese Zeichnung noch in den mehrsten Fällen genau wieder findet, wenn man noch jetzt das Leben, die Sitten und Gewohnheiten unserer Einzelnwohner mit derselben vergleicht; zu welcher Vergleichung indessen der gelehrte Städter keine Gelegenheit hat.

§. 9.

Volksverbindung, Civitas Gens.

Eine dritte größere oder die größte Verbindung war die der gesammten Markgenossenschaften eines Volkes oder einer Nation, die National-Verbindung, welche Tacitus **Civitas** oder **Gens** [1]) nennt. In dieser Verbindung galt nur das Interesse der ganzen Nation, welches von den Deputirten der einzelnen Markgenossenschaften in gewöhnlichen oder außerordentlichen Versammlungen berathen, und zugleich die jährlichen Staats-Oberhäupter, reges, und Heerführer, duces, gewählt wurden. [2]) Eine solche National-Versammlung war die zu Markloh an der Weser im Jahre 772 auf welcher Lebuinus erschien, und den versammelten Deputirten mit dem bevorstehenden Ueberzuge Carls des Großen drohte. [3])

---

[1]) *Germ. c. 14. si civitas, in qua orti sunt etc. Cap. 15. mos est civitatibus etc. Cap. 34. Angrivarios etc. aliæque gentes etc. Cap. 35. omnium, quas exposui, gentium lateribus obtenditur etc*

[2]) das. *c. 7. Reges ex nobilitate. duces ex virtute sumunt.*

[3]) *Hucbaldus in vita Lebuini. Rolevink de Westphal. situ etc. p. 52.*

Zu welchem Volksbunde unsere Vorfahren gehört haben, darüber wird viel gestritten. Tacitus sagt: [1]) früher hätten die Bructerer neben den Tencterern gewohnt, jetzt aber hätten Chamaven und Angrivarier deren Sitze eingenommen, in deren Rücken, also nach Osten und Norden von denselben, die Chasuaren und Dulgubiner wohnten, in deren, der Chamaver, Fronte, (also nach Westen und Süden, dem Nieder-Rheine zu) die Friesen. [2])

Nach dieser Zusammenstellung, wo die Chasuaren hinter, oder nordostwärts der Chamaven zu liegen kommen, nämlich nach der entgegengesetzten Seite, als wo die am Nieder-Rheine wohnenden Friesen mit denselben zusammen gränzten, könnten diese, die Chasuaren, nordwestseits der Emse an beiden Seiten der Haase gesucht, deren Namen von diesem Flusse abgeleitet, und unsere Gegend zu deren Lande gerechnet werden. Aber wer will in der so unbestimmten Beschreibung, die wegen Mangel an Städten keine feste Anhaltspunkte hat, und aus Mangel an in die Augen fallenden Gränzen in dem waldigten Lande, in welchem überdies die Völkerbündnisse und mit diesen die Namen derselben wechselten, nicht genauer oder bestimmter von den fremden Schriftstellern gegeben werden konnte, die Lage der einzelnen Völkerschaften mit Sicherheit bestimmen?

Zu den Zeiten Carls des Großen gehörte das Land zwischen der Hunte und Ems, so weit es zur Osnabrück-

---

[1]) *Germ. c. 33. Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant, nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur.*

[2]) das. *c. 34. Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubini et Chasuarii cludunt.*

schen Diöcese gelegt wurde, ohne Zweifel zu Westphalen, in welchem Carl dieses Bisthum stiftete.

So hatten unsere Vorfahren drei politische Verbindungen, nämlich die nachbarschaftliche, vicus, die Marken-, pagus, und die Volks-Verbindung, gens, civitas. Aber außerdem mochten auch andere Verbindungen oder Innungen im Volke Statt finden, welche nicht im Plane des Eroberers lagen, und gegen welche Carl der Große in seinen Capitularen eiferte [1]); aber diese gehören nicht hierher.

§. 10.

Aenderungen unter Carl dem Großen.

Als Carl nach langjährigem Kampfe unsere Vorfahren so sehr geschwächt hatte, daß sie sich zur Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums bequemen mußten; war er darauf bedacht, ihre freie Verfassung in eine monarchische umzugestalten; und ihnen statt der frühern von ihnen selbst und aus ihrer Mitte gewählten Volksvorsteher, kaiserliche Beamte nach seiner Wahl und aus seinen Getreuen vorzusetzen. Ebenso theilte er das ganze Land in geistlicher Hinsicht in Bisthümer und Abteien, in weltlicher in Gauen ein; und stellte in jedem Gau einen Grafen an [2]), der als kaiserlicher Beamter

---

[1]) *Capitul. de 779 de sacramentis pro Gildonia invicem jurantibus, ut nemo facere præsumat; alio vero modo de eorum eleemosynis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant. Nemo in hæc jurare præsumat. Corp. jur. Germ. antiqui auct. Heineccio.*

[2]) *Aegil in vita Sturmionis. c. 22. Chronic.*

die Civil-, Militär- und Gerichts-Verwaltung hatte. Eine Einrichtung, welche in seinem Frankenlande schon länger bestand, und durch welche er beide Völker mehr zu vereinigen suchte.

So machte es in unseren Zeiten Napoleon, als er die eroberten Länder in französische Departements, Arrandissements und Communen eintheilte, denselben Präfecten, Unterpräfecten und Mairen vorsetzte, und sie dadurch mit dem großen Reiche inniger zu verschmelzen suchte.

Beide Eroberer bedienten sich fast derselben Mittel, ihre Eroberungen sich zu sichern, aber diese fremden Einrichtungen behagten nicht dem Volke, dem sie aufgedrungen wurden, und warea daher nicht von Dauer. Die Carolingische Gau-Eintheilung zerfiel unter Carls Nachfolgern schon gleich in ihrem Wesen, nur in den Canzleien bestand sie noch bis zu Anfang des 12ten Jahrhunderts dem Namen nach, also etwa 300 Jahre, wogegen die Napoleonische Einrichtung für uns nur drei Jahre dauerte.

Bei der Carolingischen Gau-Eintheilung scheint die früher bestandene Landeseintheilung in Markengemeinden auch mehr zur Grundlage genommen, und mehrere solcher Markengemeinden in einen Gau zusammen gelegt, keine Markengemeinde aber zerrissen, und Stücke davon zu zwei oder mehreren Gauen gelegt worden zu seyn. Auch bei der Eintheilung des Landes in Bisthümer wurden die alten Gränzen berücksichtigt, indem diese mit den Gränzen der Gauen ziemlich zusammen treffen; und selbst so-

---

Niebelungi beim *Duchesne. T. II. Script. Francorum c. 22. Eginh. in vita Car. M. c. 7. Poeta anonym.* bei *Leibnitz Scr. R. Br. T. I. p. 153. Capit. de part. Saxoniæ apud Georgisch cap. 31 p. 584. anni 823 c. 6 et. 12 etc.*

gar bei den in der Folge eingeführten Archidiaconaten finden wir dieses in ihrer ersten Einrichtung; und nur erst in der späteren Zeit fanden hierin Umänderungen Statt.

Daß bei dieser Eintheilung die alte Eintheilung beibehalten wurde, war auch wohl um so nothwendiger, weil die alte Eintheilung auf natürliche Verhältnisse begründet war, daher als die zweckmäßigste betrachtet werden mußte; Carl selbst das unwirthbare Land zu wenig kannte, um eine bessere einführen zu können, und diejenigen aus dem Volke, die er dabei zu Rathe ziehen mußte, ihm keine bessere Eintheilung angeben konnten, als die alte, auf natürliche Verhältnisse begründete, die sie kannten. Nicht wie in neueren Zeiten, wo man nach Seelen rechnete, und alle bürgerliche Verhältnisse gewaltsam zerriß.

Die Kenntniß dieser Gau-Eintheilung hat für die Geschichte in mancher Hinsicht einen großen Werth, theils wegen ihrer 300jährigen Dauer in den Urkunden, theils weil aus derselben manche der späteren Einrichtungen hervorgegangen sind. Sie kennen zu lernen, dazu müssen uns Urkunden und Register aus der Zeit ihres Bestandes die Mittel an die Hand geben, und wo diese fehlen, die geistliche Eintheilung uns zu Hülfe kommen. Aber die Kenntniß örtlicher Verhältnisse, der Veränderung mancher Ortsnamen und der Beschaffenheit der Gegenden darf uns hierbei auch nicht fremd seyn; denn einen in den Urkunden mangelhaft geschriebenen Ortsnamen allein nach der Aehnlichkeit des Wortklanges bestimmen zu wollen, führt nicht selten zu Mißgriffen, wie wir dieses sogar bei Möser finden, der Oerter des Gaues Leri im Hochstifte Osnabrück fand [1]).

---

[1]) Osnabr. Gesch. 1r Th. 5r Absch. §. 15. Anm. h.

Diejenigen Gaue, welche hier in Betracht kommen, sind vorzüglich Dersaburg und Leri, auch nebenbei Agrotingu, Hasegau und andere. Diesen werden daher die folgenden §§. gewidmet seyn.

Gauen.

§. 11.

A) Der Gau Dersaburg.

Der Gau Dersaburg, auch Desberg oder Dersborg genannt, ist ohne Zweifel derselbe, den 785 Carl der Große verwüstend durchzog und sich dann ferner zur Weser wandte [1]) Schon zwei Jahre früher, in der großen Schlacht an der Hase, hattte er dessen Gränzen berührt. Etwa 70 Jahre später, bei der Translation der Reliquien des heil. Alexanders nach Wildeshausen (847 — 855) [2]), wird erzählt, daß diese, von Wallenhorst bei Osnabrück kommend, in der villa Bochorna im Gau Dersaburg angelangt seyn. Dieses Bockhorn liegt in der Nähe von Damme, wo zwei aneinander liegende herrschaftliche Meierhöfe mit einer Capelle sich finden, und noch denselben Namen führen.

---

[1]) *Annales Petaviani an. 785; Tum dominus rex Karolus commoto exercitu de ipsis tentoriis, venitque Dersia et igne combussit ea loca, venit ultra flumen Visara et eodem anno destruxit Saxonorum cratibus sive eorum firmitatibus, et tunc adquisivit Saxones cum dei auxilio.*

[2]) *Bibliotheca hist. Gœtting. 1r Th. S. 1.*

Sie liegen unweit des alten Hellweges, welcher, ehe Bischof Benno den Weg durch das Wittefeld anlegte, von Wallenhorst über Bramsche, Rieste, Stickdeich, über die Dammer Berge nach Damme, oder auch nach Kroge (dem alten Kruge) am Moore im Kirchspiel Lohne führte.

Zwar befindet sich eine andere Bauerschaft Namens Bockhorn (Bokern) im Kirchsp. Lohne, aber diese liegt in einer niedrigen, damals gewiß noch unzugänglichen Gegend, von der alten Heerstraße entfernt, und kann hier nicht gemeint seyn.

Dann wird dieser Gau wieder genannt in der Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 980, in welcher derselbe dem Kloster Memleben einige Güter schenkt [1]), und unter diesen den Hof Laon im Gau Desberg. Dieser Hof ist unstreitig Lohne, welches noch im Osnabrückschen und Dammeschen Dialekte Laone, ao als Doppellauter, ausgesprochen wird.

In den **Traditiones Corbej.** wird ebenfalls eine Bauernstelle in Desburg erwähnt [2]), welches Falke in dem Gau **Hessi Saxonico** sucht, aber anscheinend mit Unrecht; denn die Abtei Corvey besaß mehrere Bauernstellen in unserm Gau Desburg, namentlich den Meierhof im Seeligenhofe nahe an dem Dorfe Neuenkirchen, mit welchem die Familie von dem Busche zu Lohe belehnt war, und ebenfalls zu Grapperhausen und Astrup im Kirchspiel Neuenkirchen, welches Kirchspiel späterhin noch vorzugsweise Desberg benannt wurde.

---

[1]) Urk. Nr. 1.

[2]) *Falke S. 366. §. 215: tradidit Brunuardus pro filio suo mansum unum cum familia in Desburg.*

In einem Corveyschen Lehnregister aus dem 14ten Jahrhundert [1]) heißt es: „Vasalli in Dioc. Osnabrugensi inpheodati sunt litera tenus, Ghilbertus de Horst et Constantinus ejns filius famuli cum duabus domibus sitis in villa Astorp, quarum unam ad præsens colit Wescelus et aliam dictus Lubrach, item cum tribus domibus sitis in villa Groperhusen, quarum unam colit pro nunc Gherhardus dictus Propermann, insuper inpheodati sunt cum aliis bonis pheodalibus ab ecclesia Corbejensi in pheodo descendentibus. Prædictæ vero quinque domus situatæ sunt in Parochia Derseborch“ (d. i. Neuenkirchen).

Dieses sind die Urkunden, welche vom Gau Dersaburg sprechen, und nach welchen wir finden, daß die Kirchspiele Neuenkirchen, Damme und Lohne zu demselben gehörten; aber sie geben uns noch keine Aufklärung, wie weit sich dieser Gau sonst erstreckte, dazu müssen wir andere Nachrichten zu Hülfe nehmen.

Der Namen Desberg erhielt sich nach dem Aufhören der Gau-Eintheilung noch lange und bis auf den heutigen Tag in dem der Desberger Mark. In den Urkunden bei Sandhoff [2]) findet sich 1245 Kal. Martii; domus de Nienkerken in Dersborg; (a) 1248 IV. idus May Fridericus comes liberorum (Freigraf) in Dersborch, (b) dieses Freigericht war nach andern Nachrichten in Bieste im Kirchsp. Neuenkir-

---

[1]) Kindlinger Handschriften tom. 101. S. 208.

[2]) *Antistitum Osnabrug. ecclesiæ etc. res gestæ* Th. 2. Urkunden. (a) Nr. 65. (b) Nr. 69. (c) Nr. 136.

chen. 1285 die b. Valentini item in parochia Nienkerken super Dersborg, (c) und in mehreren andern.

In den Osnabrückischen Lehnregistern des Bischofs Johannes II. (1350 — 1361) heißt es mehrmalen: „in parochia Nienkerken super Dersborg [1]).“

Um endlich die Größe des Gaues näher zu ermitteln, kömmt uns die Urkunde des Bischofs Adolph zu Osnabrück vom Jahre 1221 [2]) zu Hülfe, in welcher derselbe der Domküsterei das Archidiaconat über die Kirchen in Dersaburg zulegt, und wo es heißt: „pensata tenuitate et raritate personatuum in ecclesia nostra Cathedrali de consensu capituli adjecimus et coadunavimus Custodiæ, quæ tenuis erat in redditibus et plus habuit oneris, quam honoris, Bannus ecclesiarum in Derseborg, Damme videlicet, Nienkerken, Stenvelde, Lon, et Vegthe cum omni integritate.

Da nun Holdorf damals zum Kirchspiele Damme, und Dinklage zum Kirchspiele Lohne gehörte, so finden wir hier die genauere Bestimmung des alten Gaues Dersaburg.

Eine noch nähere Bestimmung über den südlichen Theil dieses Gaues giebt uns die alte Desberger Mark, in welcher der Besitzer des Meierhofes zu Bokern bei Damme, des Holzgrafen Hofes, das Unterholzgrafen-Amt hatte, der Bischof zu Osnabrück aber Oberholzgraf war,

[1]) *Lodtmann acta Osnabrug.* Th. 1 S. 81 — 90 und S. 161 — 207.

[2]) daselbst S. 48. Möser Osnabr. Gesch. Th. 3 Urk. Nr. 122.

welcher aber dieses letztere Amt durch die Beamten zu Vörden verwalten ließ. Diese große Desberger Mark erstreckte sich über die Kirchsp. Neuenkirchen und Damme, mit Einschluß des in neueren Zeiten von letzterem getrennten Kirchsp. Holdorf; ferner über die Bauerschaften Grönlohe im Kirchsp. Badbergen, Dreele im Kirchsp. Gerde, Hastrup im Kirchsp. Berßenbrück und Schwege im Kirchspiel Hunteburg. Auch der Flecken Vörden, welcher im 14ten Jahrhunderte von Neuenkirchen getrennt wurde, und Stadtsgerechtigkeit erhielt, gehörte bis dahin zu dieser Mark, und hatte der Unterholzgraf die Wroge der Maaßen und Gewichte noch bis in neuere Zeiten in dem selben behalten.

Ob die Bauerschaft Ihorst im Kirchsp. Damme zu dieser Mark gehörte, darüber war noch im 16ten Jahrhunderte ein Proceß bei den Reichsgerichten zwischen den Bisthümern Osnabrück und Münster, indem das erstere dieses behauptete, das letztere aber verneinte, welcher Proceß nicht entschieden ist.

Diese große Mark war zwar in Rücksicht der Oberaufsicht gemeinschaftlich geblieben, nur daß die Bauerschaften Osterfeine, Bergfeine und Haverbeck, zusammen die Bauerschaft Osterfeine ausmachend, und Holte nicht auf dem jährlichen Hölting, sondern an einem besonderen Gerichtstage erschienen, welcher der Expositen-Tag genannt wurde. Aber hinsichtlich der Benutzung hatten sich durch den langjährigen Gebrauch Abtheilungen für die einzelnen Ortschaften oder auch für mehrere zusammen in deren Nähe gebildet, welche man Weisungen (Wisung) nennt.

Auch für die nördliche Hälfte des Gaues bestand höchstwahrscheinlich eine gleichartige Markenverbindung, von welcher sich noch ein Rest in dem sogenannten Da-

gersloh erhalten, die sich sonst aber durch spätere Jurisdictions-Verleihungen in die einzelnen Weisungen aufgelöset hat. Denn noch vor 200 Jahren bestanden in Rücksicht der Weide in diesem Bezirke keine bestimmte Gränzen, das Vieh ging durchgängig durch einander.

Der Dagersloh, auch später Dorschlag genannt, war der Rest eines großen Waldes, welcher nach dem Höltings-Protokolle 1702 noch so groß war, daß 59 Schweine auf denselben zur Mast getrieben wurden; von welchem aber gegenwärtig keine Spur mehr vorhanden ist. Er lag im südlichen Theile des Kirchspiels Lohne, zwischen den Bauerschaften Südlohne und Ehrendorf, an der Stelle, wo jetzt der große Esch (das Kornfeld dieser Bauerschaften) liegt. 1586 hatte nach einer in diesem Jahre aufgenommenen Gränzbezeichnung der Wald weit ausgedehntere Gränzen, und 1590 wurden 146 Schweine zur Mast aufgetrieben. 1585 waren auf dem Holze nach bestimmten Waren berechtigt: die Bauerschaft Mühlen und der nördliche Theil der Bauerschaft Holthausen im Kirchsp. Steinfeld, und die Bauerschaft Ehrendorf und der größte Theil der Bauerschaft Südlohne im Kirchspiel Lohne, auch der Pfarrhof zu Lohne, nicht aber die später entstandenen Güter Hopen und Bretberg.

Als schon die Gerichtsbezirke gesprengt waren, verpfändete der Bischof zu Münster, Heinrich von Mörse, 1424 dieses Holzgericht und eine Bauernstelle zu Büschel für 40 Mark an seinen Burgmann Stacius von Südholte, und 1515 der Bischof Erich an seinen Drosten Otto von Basten, an welchen der erste Pfandbrief cedirt war. Beide Verpfändungen geschahen mit Zustimmung des Domkapitels und mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung. Die Erben von Basten cedirten ihre Rechte

1575 an den Drosten Heinrich Schade zur Ihorst, welcher in demselben Jahre am 20. September sein erstes Holzgericht hielt, und seitdem sind die Höltings-Protokolle in fortwährender Ordnung erhalten bis 1734, wo sie aufhören, weil nur noch wenig Holz vorhanden war, und davon die besten Stämme circa 1760 vollends weggenommen wurden. Eine Fläche Ackerlandes, wo die Gerichtsbank früher stand, hat noch den Namen „auf dem Königsstuhl" behalten.

Hiernach hätten wir dann im Gau Dersaburg zwei alte Markgemeinden, die südliche gleiches Namens, nach welcher, als der südlichen, der Gau benannt worden ist, und die nördliche, der Dagersloh.

Die Gränzen dieses Gaues wären dann folgende:

An der Ostseite das große Torfmoor, der Dümmersee und der Huntefluß bis zum Einflusse des Nahner Mühlenbachs im Kirchspiele Hunteburg hinauf, und dieser Mühlenbach selbst bis an die Berge bei dem Gute Barenau. An der Südseite von dem letzteren Puncte quer durch das Witte-Feld auf die Hase, unweit Malgarden. An der Westseite der Hasefluß selbst, und die durch dessen niedrige Flußufer an der Ostseite gebildeten Niederungen bis zur Große Beilagen Stelle im Kirchsp. Essen, wo die Aue sich mit derselben vereinigt. An der Nordseite die Aue oder der Vechtaer Bach, bis zu der Krümmung beim Gute Welpe, und ferner über das Moor zur östlichen Gränze.

Zur ferneren Begründung dieser Gränzen dienen noch folgende Umstände: Nach einem Berichte des Osnabrückischen Secretairs Vezin aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts prätendirten Osnabrück und Münster als Gränzen gegen Diepholz: aus der Rodau oder

Dada an der Desemer Mark auf die Rabbermühle (jetzt Dußmühle), nahe bei Stemshorn und von da mehrstentheils den Hunteſluß entlang mit geringen Abweichungen. Nach demſelben Berichte ſollen auch dieſe Gränzen in einer zwiſchen dem Biſchofe zu Osnabrück, Philipp Sigismund und dem Herzoge Wilhelm dem jüngeren, beim Reichs-Cammer-Gerichte anhängigen Rechtsſache, Osnabrückiſcher Seits angegeben, ein Commiſſorium zum Augenſchein und Zeugenverhör erkannt und 1591 und 1594 vollzogen, aber weiter nicht verhandelt worden ſeyn.

Diepholziſcher Seits dagegen wurde die Gränze vom Dümmerſee an durch das Moor auf die Dada zu prätendirt, ſo daß etwa $^2/_3$ des Moors an Diepholz, und nur $^1/_3$ an den Gau Derſaburg fiel. Wenn Möſer [1]) bemerkt, daß die Hunte bis Hunteburg hinauf ſchiffbar geweſen ſey, und dieſe die Gränze der Desberger Mark bildet, welches letztere auch von dem Nahner Mühlenbach gilt, welcher die Bauerſchaft Welplage, wozu Hunteburg gehörte, von der zur Desberger Mark, aber zum Kirchſp. Hunteburg gehörenden Bauerſchaft Schwege trennt, ſo wird hierdurch die angegebene öſtliche Gränze des Gaues ſehr beſtätigt.

In dem früher ſo unwegſamen Wittenfelde, daß Biſchof Benno II. (1063 — 1088) erſt einen Weg durch daſſelbe aufwerfen laſſen mußte [2]), gränzen die Marken des Fleckens Vörden und des Kirchſpiels Engter faſt in der Mitte zuſammen, und ſind erſt vor ungefähr 40 Jahren genauer regulirt worden.

---

[1]) Osnabr. Geſch. 1r Th. 2r Abſchn. §. 6 Anm. c.

[2]) daſelbſt 2r Th. 1r Abſchn. § 15.

An dem niedrigen westlichen Haseufer scheinen die Gränzen früher nicht so genau bestimmt gewesen zu seyn, und mochte der sumpfige Bruchgrund damals eine solche Bestimmung nicht zulassen; denn die an dieser Seite liegenden Bauerschaften Höne, Talge, Rußort und Helle und das Dorf Gerde im Kirchsp. Gerde und Wedel im Kirchsp. Badbergen, gehören nicht zur Desberger Mark. Doch könnte dieses früher der Fall gewesen seyn; indem der Colon Twelbeck aus Helle, in der Fladderlohauser Weisung, und nach einem Holzggerichts-Urtheile vom 5ten October 1734 Reethorst und Landwehr zu Wedel, in der Grönloher Weisung interessirt waren, auch das ganze Kirchspiel Gerde unter das Gogericht zu Damme gehörte.

Die Aue oder der Vechtaer Bach schied noch bis 1803 die südlichen Gerichts-Bezirke Dinklage, Lohne und Vechta von den nördlichen Essen, Bakum, Desem und Südholz, mit einigen durch spätere Verhältnisse eingetretenen Modificationen, und nur die südseits dieses Baches liegenden adelichen Güter sind berechtigt, in der Desberger Mark die Jagd auszuüben.

Auf der östlichen Gränze dieses Gaues, an dem Kirchspiele Damme, liegt der Dümmersee, welcher von den Umwohnern blos der Dümmer genannt wird, eine Länge von etwa 1½ und eine Breite von einer Stunde Weges hat, an der Nord-, West- und Südseite von Torfmoor, an der Ostseite aber von festem Boden, theils kleiartigem, theils Sandboden eingeschlossen und von der Hunte durchflossen wird. Der Boden in demselben besteht aus grobem Sande, an vielen Stellen mit Moor über demselben, auf welchem letzteren ein aus dem Wasser hervorragender Schilf wächst, der den See als mit Inseln übersäet erscheinen läßt. Die geringe Tiefe von 3 bis zu 10 Fuß

stattet die Kahnschifffahrt, und können die Schiffer allenthalben ihre Stangen gebrauchen. An der Nordwestseite gestattet das leichte Moor beständigen Abbruch, welcher sich an der Südwestseite als mooriger Wiesengrund wieder ansetzt, daher die Oberfläche sich von Zeit zu Zeit verändert. Das mit Moor geschwängerte Wasser hat eine gelbliche Farbe, indessen ist der See sehr fischreich an Hechten, Barschen, Aalen, Karpfen und Brassen. In früheren Zeiten stand die Fischerei den Anwohnern frei, und haben noch manche Gutspflichtige die Verpflichtung, Fische aus dem Dümmer ihren Gutsherrn zu liefern. Seit längerer Zeit hat aber die Hannöversche Regierung den Fischfang verpachtet, und die Fische werden in der Umgegend und selbst häufig nach Osnabrück in großen Quantitäten zum Verkaufe versendet.

In den Schilf-Inseln halten sich viele wilde Enten auf, deshalb legte die Hannöversche Regierung 1678 bei Burlage, hart am See, einen Entenfang an, welcher ebenfalls verpachtet wird. Vor der Zeit war die Entenjagd ebenfalls gemein, und Friedrich von Dorgelo zu Bretberg ließ in einem Jahre deren 1000 Stück durch seine Jäger schießen.

In früheren Zeiten prätendirten die Bischöfe zu Münster und Osnabrück die Landeshoheit über den See, eben so die Grafen zu Diepholz, sogar die Bischöfe von Minden machten Anspruch an denselben. Als aber die Grafschaft Diepholz an das Haus Braunschweig gefallen war, wurde die Landeshoheit den Bischöfen und die Jagd und Fischerei deren Unterthanen streitig gemacht, welches oft zu Händeln führte. Jetzt steht der See ganz unter Hannöverscher Hoheit.

Die Schifffahrt auf diesem See und auf der Hunte

scheint in alten Zeiten bedeutend gewesen, und namentlich viel Lüneburger Salz auf demselben nach Hunteburg hinauf geschifft worden zu seyn; denn die Bischöfe zu Osnabrück hielten zu Hunteburg einen Salzschiffer [1]), und im Kirchsp. Goldenstädt führt ein von der Hunte kommender Weg noch den Namen Soltweg.

In älteren Zeiten hatte die Hunte nur einen Ausfluß aus dem See, welcher noch die alte Hunte heißt, und die Gränze des Kirchsp. Damme gegen die Grafschaft Diepholz bildet; später aber wurden Hannöverscher Seits östlich von dieser mehrere Abzugs-Canäle gegraben, zugleich mit zu dem Zwecke, um das Diepholzer Bruch mehr zu entwässern; wodurch aber dem alten Flußbette der größte Theil des Wassers entzogen, und dieses bis zur Vereinigung mit den neuen Canälen sehr verschlammet ist.

Der zuerst und zunächst der alten Hunte, östlich von derselben gegrabene Canal ist die Lohne, welches Wort einen Abzugsgraben bedeutet. Sie wurde 1587 und 1588 von den Einwohnern der Grafschaft Diepholz, auf Befehl der Regierung, auf die Normalbreite von 40 Fuß vom Dümmer an bis nahe vor Diepholz ausgegraben, wo sie sich wieder mit der Hunte vereinigt; sie bildet jetzt den Hauptfluß.

Dann folgt die Grawiede, welche mehr östlich und später, auf die Normalbreite von 24 Fuß, ausgegraben wurde, und nachdem sie das Diepholzer gemeine Bruch und Fladder durchflossen hat, bei der Hengelmühle wieder in die Hunte fällt.

Endlich der 1738 und in den folgenden Jahren, auf Ver-

---

[1]) Möser Osn. Gesch. 1r Th. 2r Abschn. §. 6 Anm. c.

anstaltung des Drosten von Ompteda, auf die Normalbreite von 12 Fuß ausgegrabene Omptedasche Canal, welcher in dem Fladder in die Grawiede fällt. Auch alle Gewässer in der Grafschaft Diepholz fließen in mehreren Bächen der Hunte zu.

§. 12.

Alterthümer und Denkmäler.

1) Die alte Borg.

Im nördlichen Theile des Kirchspiels Damme, eine Stunde von diesem Dorfe entfernt, da wo die Gebirgskette anfängt sich nach Harpendorf hin abzudachen, erstreckt sich der Rücken eines hohen Berges von Osten nach Westen, und endigt sich in einer steilen Böschung, von drei Seiten von morastigem Boden eingeschlossen, an der Südostseite des Borgmanns Hofes und nahe an demselben. Auf diesem westlichen, etwa 40 Fuß hohen Ende des Berges liegt die alte Burg, welche der Stelle den Namen gegeben hat. Sie ist von drei Erdwällen eingeschlossen, von denen der äußere eine Breite von 60' und eine Höhe von 15' hat; innerhalb dieses Walles folgt ein Graben von 18' Breite und 3' Tiefe, dann wieder ein Wall von 15' Breite und 7' Höhe, hierauf wieder ein Graben von 30' Breite und 3 bis 4' Tiefe und endlich der innerste Wall von 84' Breite und 25' Höhe.

Die von diesem Walle eingeschlossene gegen die Mitte nach der Form des Berges sich etwas erhöhende Fläche hat von Westen nach Osten 258 Fuß, von Süden nach Norden 150' Durchmesser, und bildet einen länglich runden Flächenraum, über welchen der Wall 5' hervor-

ragt. Nach Osten hin dem Bergrücken folgend, verläßt der äußere Wall das Hauptwerk zieht sich an den beiden Seiten des Berges fort, und 170′ von dem Hauptwerke entfernt über den Bergrücken zusammen, so daß er hier einen Vorplatz bildet. Auf dem Bergrücken ist dieser Wall noch 45′ breit und mit einem Graben von gleicher Breite eingeschlossen. 276′ von diesem Graben entfernt nach Osten, dem Bergrücken folgend, befindet sich endlich ein quer über denselben gezogener Wall von 30′ Breite und außerhalb desselben ein Graben von gleicher Breite; so daß die Burg mit ihrem Zubehör eine Länge von 1209′, bei dem östlichen Walle eine Breite von 324′, bei dem Hauptwerke aber von 564′, nämlich die des ganzen Berges hat. Der östlichste Wall hat in der Mitte eine Öffnung von 24′ Breite als Zugang zur Burg.

An der Südseite des Berges entlang zieht sich ein tiefer, breiter, quellenreicher Moraſt, in welchem der Handorfer Mühlenbach entspringt, und an dieser Seite ist die Burg am unzugänglichsten und festesten. Dem Anscheine nach war an dieser Seite ein Ausgang, um sich im Nothfalle über den Moraſt retten zu können, und gegen Verfolgung sicher zu seyn. An der Nordseite, an dem Berge entlang, so weit sich das ganze Werk erstreckt, befindet sich ebenfalls eine Niederung, welche sich westlich um die Burg herumzieht, und mit dem Moraste an der Südseite verbindet, aber nicht so breit und tief ist.

An der Nordseite außerhalb dieser Niederung und hart an derselben entlang, führt der Weg von Handorf nach Nienhaus, wahrscheinlich in früheren Zeiten der Hauptheerweg vom Stickdeich nach Kroge oder von Osnabrück nach Vechta ꝛc. Zur Beobachtung dieses Weges war die Burg daher sehr geeignet.

2) Die Burg im Südfelde.

Auf dem Südfelde, eine Stunde südseits vom Dorfe Damme, auf einer sich weit in das Moor, Jeddebrok genannt, hinein erstreckenden schmalen, aber flachen Zunge festen Bodens befindet sich eine andere Burg, von den in der Nähe Wohnenden die Schanzen genannt, indem das Werk aus drei Theilen besteht.

Der Haupttheil oder die eigentliche, am südlichsten und dem Moore am nächsten liegende Burg besteht aus einem 42′ breiten, im Innern 9′, nach Außen 10′ hohen Walle, außerhalb desselben eine Brustwehr von 15′ Breite, und umgeben mit einem 21′ breiten, nach Innen 5′, nach Außen 7′ tiefen Graben. Der innere, länglich runde Raum hat zum Durchmesser 150 und 195′. An der Nordseite hat der Graben einen Eingang.

480′ nördlich von dieser liegt eine zweite Schanze, welche eine unregelmäßige siebeneckige Figur bildet, deren eine dem Hauptwerke zugekehrte Seite zu 135′ Länge offen ist. Die übrigen Seiten bestehen aus einem 30′ breiten, 5′ hohen Wall, umgeben mit einem 12′ breiten Graben. Die unregelmäßige Figur hat im Innern zum Durchmesser 216 und 240′.

Wieder 345′ nördlich von dieser letzteren Schanze befindet sich ein Wall, welcher sich in einem nach Norden ausbauchenden Bogen quer über die Erdzunge zieht und an beiden Seiten fast an das Moor anschließt. In der Mitte hat derselbe eine Oeffnung von 24′, und ist die eine Seite 198, die andere 189′ lang, der Wall selbst 18′ breit, eingeschlossen mit einem 12′ breiten Graben.

Das Moor ist durch Bearbeitung und Abtrocknung etwas zurückgewichen, scheint aber früher diese Schanzen

berührt und nur von der Nordseite her zugänglich gelassen zu haben, gegen welche Seite auch die Befestigung gekehrt ist.

Nicht sehr weit östlich von dieser Schanze hat man vor einigen Jahren einen, durch das Moor führenden, alten Blockweg entdeckt, welcher von Hunteburg her durch das Moor nach Damme und Reselage führte, nördlich diesen Schanzen vorbei, und hiernach scheint das Werk zur Beobachtung dieses Weges gedient zu haben.

3) Die Moorbrücken oder Blockwege im Moore bei Lohne.

Vor etwa 20 Jahren schon wurden beim Torfgraben behauene Bohlen ausgegraben, von denen sich bei genauerer Untersuchung fand, daß sie künstlich angelegten Blockwegen angehörten, welche schon 4' hoch mit Moor überwachsen waren, daher schon einer fernen Vorzeit angehören mußten.

Drei dieser, in Entfernungen von 100 Schritten von einander, an der Nordseite von Brägel im Kirspiel Lohne anfangenden und parallel durch das Moor laufenden Wege hatten die Richtung auf die Lintlage, eine an der Ostseite des Moors in dasselbe hinein sich erstreckende feste Erdzunge. Eine vierte hatte die Richtung von der besagten Lintlage auf die Römbeks Stelle, an der Westseite des Moors im Kirchsp. Steinfeld, und war hier an der Westseite des Moors von den drei ersteren 2 Stunden Weges entfernt.

Die Wege selbst bestanden aus enge zusammengelegten, gespaltenen, mit der Axt bearbeiteten Bohlen, von 8½' Rhein. Länge, 6 bis 12'' Breite und 2½ bis 3½'' Dicke, von Eichen- und Kiefernholze. An den beiden

Enden einer jeden Bohle, und 6 bis 8 Zoll vom Ende, war ein etwa vier Quadratzoll großes Loch durchgehauen, und durch dieses ein 1½' langer, unten spitz zugehauener, Pflock von Eichen- oder Birkenholz in das Moor geschlagen, anscheinend um das Umkippen und Verrücken der Bohlen zu verhindern. Unterlagen hatten diese Bohlen nur da, wo der Untergrund weicher oder schlammiger gefunden wurde. Ueber diesen Bohlen wurden an einzelnen Stellen Spuren von Moorsoden gefunden. Sägenschnitte konnten an den Bohlen und Pflöcken nicht entdeckt werden.

Unter diesen Wegen mochte das Moor nach Unterschied bis zu 14' zur größten Tiefe haben, und schienen unmittelbar unter den Bohlen noch die Lagen des Grases der früheren Oberfläche kennbar. Ueber den Brücken war das Moor bis zu 4' Höhe wieder aufgewachsen, welche abgedeckt werden mußten, um sie zu treffen.

Die ganze Anlage scheint in der Eile gemacht und das Werk eines durchziehenden großen Kriegesheers gewesen zu seyn, nicht der an dem Moore wohnenden Bevölkerung; denn diese hätte den kürzern, nur eine halbe Stunde breiten Höhenzug quer durch das Moor gewählt, während diese Wege das Moor schräg in einer Diagonale durchschneiden, und eine bis anderthalb Stunden lang sind, auch zum Theil durch ungünstigeren Boden führen.

Hiermit in Verbindung zu stehen scheinen die Landwehren, welche den Höhenrücken westseits des Moors quer durchschneiden und sich an beiden Seiten in früher unzugänglichen Morästen endigen. Von diesen Landwehren laufen zwei in der Entfernung von 50 Schritten von einander parallel, von dem Moore südseits der Landwehrs Kötterei quer über die Berge,

südseits an Lohne vorbei, auf Brokdorf zu, auf eine Länge von 6000—7000'. Von diesen 12000—13000' nach Süden entfernt, läuft von dem Moore eine gleiche Landwehr südseits an Kroge her über die Berge, südlich an Kokengen Stelle vorbei auf das Mühlener Bruch und Fladder zu. Letztere ist schon größtentheils durch Cultur vernichtet und nur noch Spuren sind von derselben vorhanden. Diese Landwehren sind von der Tiefe der Gräben an beiden Seiten, an einigen Stellen noch bis zu 10' hoch und oben 18—20' breit.

8000' nördlich und 5000—6000' südlich von diesen Landwehren gehen die Blockwege an der Westseite in das Moor hinein, und scheint es hiernach, daß ein von Süden hergekommenes Kriegesheer, welches der Heerstraße über den Höhenzug folgte, durch ein feindliches, hinter den Landwehren verschanztes Heer in seinem Marsche aufgehalten, genöthigt worden sey, einen Seitenweg durch das Moor sich zu bahnen und so das feindliche Heer zu umgehen.

Der Name der Römbeken Stelle im Kirchspiele Steinfeld, auf welche der südliche Blockweg seine Richtung nimmt, dann der Name des Kokenberges in der Nähe dieser Stelle und der Kokengen Stelle, welche die südliche Landwehr berührt, könnte auf einen Zug der Römer und der mit diesen verbündeten Koken, Chauken, schließen lassen.

Aber auch spricht Vieles für den Verwüstungszug Carls des Großen durch den Gau Dersaburg im Jahre 785, dessen oben §. 11 erwähnt ist, in welchem derselbe die Verschanzungen der Sachsen zerstörte, welche, beiläufig bemerkt, mit Zäunen oder Palliſaden besetzt gewesen seyn müssen, indem der Annalist sie Crates nennt.

Im sogenannten Kerlfelde südseits Hunteburg finden sich Spuren eines alten Lagerplatzes, welches nach der Volkssage das Lager Carls des Großen gewesen seyn, und davon das Feld sowohl, als ein an demselben wohnender Colon, den Namen Kerlfeld erhalten haben soll. Eben so finden sich auf der Drebber Höhe, am Wege von Diepholz nach Barnstorf, Reste alter Verschanzungen, aus welchen nach einer Volkssage Carl der Große die Sachsen nach blutigem Kampfe vertrieben, und zum Danke die Capelle zu St. Hülfe gestiftet haben soll.

Kam Carl aus dem Lagerplatze bei Hunteburg über den Blockweg durch das Moor, so fand er an den Schanzen im Südfelde schon gleich Gelegenheit zum Kampfe, ehe er Damme oder Reselage (Reiselage, Ruheplatz auf der Reise) erreichen konnte. Kam eine andere Abtheilung über Stickteich, so fand diese die Burg zu bekämpfen. Nach Bezwingung beider Vesten mochten sich die Abtheilungen in der Nähe der Römbeks Stellen vereinigen, und durch die Landwehren verhindert, dem Höhenzuge zu folgen, sich einen Seitenweg durch das Moor, auf die ihnen von der Anhöhe sichtbare Lintlage hin bahnen, dann wieder einen andern auf Brägel zu, um die verschanzten Sachsen zu umgehen und in den Rücken zu nehmen. Auch mochte ein anderes Sächsisches Heer sich Carl'n, nach dessen Uebergange über das Moor, entgegen setzen und geschlagen werden; wenigstens gewinnt dieses dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil nach dem Annalisten Carl durch den Gau Dersaburg und dann nach der Weser zog, wo der morastige Boden ihm nicht leicht einen andern Weg gestattete, indem der Weg über Vechta damals eben so viele Hindernisse bieten mochte.

Im Jahre 1822 wurde im Moore bei Kroge, beim

Torfgraben, 4 Fuß tief, also in gleicher Tiefe mit dem Blockwege und unweit desselben eine Waffenspitze von gegossenem Messing, 18½ Loth wiegend, 3½ " lang, mit einer Oeffnung, um sie auf die Spitze eines hölzernen Schafts von 1⅛ " Stärke zu befestigen, gefunden. Nach dem Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde Kopenhagen 1837, wo S. 51 ff. Geräthschaften von Metall abgehandelt werden, findet sich unter Nr. 7 eine solche Waffe abgebildet und daselbst Celte genannt. Doch möchte sehr zu bezweifeln seyn, daß unsere Vorfahren damals schon so sauber gearbeitete Waffenstücke gehabt haben sollten. Auch im Dammer Moore wurde um dieselbe Zeit ein sauber gearbeiteter hohler Ring von geschlagenem Messing, von der Größe, daß er zur Einfassung eines Köchers gedient haben könnte, gefunden; welches vermuthen läßt, daß Römer oder Franken hier durchzogen.

Außer den alten Burgen und Blockwegen finden sich in diesem Gau, nämlich im Kirchsp. Damme, noch zwei Steindenkmale aus dem Alterthume; mehrere mögen schon zerstört seyn.

Das erstere liegt in der Bauerschaft Röttinghausen nahe bei Ossenbek, westlich am Wege von Damme nach Vörden. Es besteht aus 15 großen Steinen, von denen 11 zur Unterlage dienen, auf welchen 4 der größten ruhen. Sie bedecken, von Nordost nach Südwest sich erstreckend, eine Fläche von 36 ' Länge und 14 ' Breite; der größte dieser Steine, ein Deckstein, hält 7 ' Länge, 5½ ' Breite und 3 ' Dicke. Unter diesem Denkmale wurden mit Strichen gezierte Urnenscherben gefunden.

Das andere liegt nordseits von Damme unweit Schemde, nahe an der Gränze der Holthauser Mark am Stappenberge, und ist weit bedeutender gewesen, als das

erstere. Ungeachtet schon sehr viele Steine davon weggeholt und verbraucht sind, sind noch jetzt 45 große Steine vorhanden, welche auf einer von Osten nach Westen sich erstreckenden Fläche von 117′ Länge und an der Ostseite von 9′, an der Westseite von 14′ Breite, aufgestellt sind. 4 Decksteine ruhen noch auf ihren Unterlagen, ein fünfter ist herunter geworfen und liegt neben dem Denkmale. In diesen sind quer herüber 10 Löcher in einer geraden Linie eingehauen, als wenn man ihn hätte spalten wollen.

Beide Denkmäler führen unter dem Volke den Namen Hühnensteine. Beide liegen an einer alten Heerstraße und reichlich eine Viertelstunde von einer alten Burg, das erstere westlich von der Burg auf dem Südfelde, das letztere östlich von der Burg bei Borgmanns Stelle; und zwischen der letzteren Burg und dem Denkmale fast in der Mitte, auf einem Berge, liegt der fernhin zu schauende Hexenbusch, und eine halbe Stunde von beiden, in's Süden, das alte Fredholt (Friedholz) wahrscheinlich das Ganze ein alter, geheiligter Wald.

§. 13.

B. Der Gau Leri oder Leergau.

Dieser Gau ist wohl zu unterscheiden von dem Lorgoe, dessen in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen vom 2. Idus (14. Juli) 788 [1]) Erwähnung geschieht, und als dessen südliche Gränze der Folkweg und die Hunte angegeben wird.

---

[1]) *Winkelmann, notitia histor. politica pag.* 389 und mehrere daselbst angeführte Autoren.

Die erste Urkunde, welche den Leergau nennt, ist die bei Schaten [1]) vom 5. Nonas (2.) September 821, in welcher Kaiser Ludwig der Fromme auf die Bitte des Abtes Castus dessen Kirche Visbeck mit den untergeordneten Kirchen im Leergau ꝛc. in Schutz nimmt.

Dann folgt Meginhard's Urkunde über die Translation der Reliquien des heil. Alexanders nach Wildeshausen [2]) 847 -- 850, in welcher Holzdorp (Holtrup) im Leergau genannt wird. — Ferner die Urkunde des Königs Ludwig vom 13. Kal. Aprilis (20. März) 855 [3]), in welcher derselbe die königliche Mission Visbeck im Leergau an die Abtei Corvey schenkt.

Dann wieder die Stiftungs-Urkunde des Alexanderstifts zu Wildeshausen, vom 16. Kal. Novembr. (17. October) 872 [4]), in welcher folgende Oerter im Leergau benannt werden: Wihaldeshusen (Wildeshausen), Holtorpe (Holtrup im Kirchsp. Langförden), Kedes-Holthusen (Holzhausen im Kirchsp. Wildeshausen), Farnthorpe (Varnhorn im Kirchsp. Visbeck), Estithorpe (Astrup im Kirchsp. Visbeck), Ivorithe (Rechterfeld im Kirchsp. Visbeck), Saga (Sage im Kirchsp. Großenkneten), Hohanstede (Hanstede im Kirchsp. Wildeshausen), Dungesthorpe (Düngstrup im Kirchsp. Wildeshausen), Lutten (ist bekannt), Holanwide (früher Bauerschaft, jetzt Gehölz Holwede und Holwedehusen, zwischen den Kirchsp. Goldenstädt, Lutten und Visbeck), Ibunni (Bunnen im Kirchsp. Löningen), und Berglegevon (Bergley im Kirchsp. Wildeshausen).

---

[1]) *Annal. Paderborn. T. 1. p. 44.* Urk. Nr. 2.
[2]) *Bibliotheca hist. Gœtting.* 1r Thl. S. 1.
[3]) Urk. Nr. 4.
[4]) Urk. Nr. 3.

Ferner die Urkunde des Kaisers Otto I. vom Idus (15.) Juli 948 [1]), in welcher derselbe dem Kloster Enger folgende Güter im Leergau schenkt: Selispura, Bura (Silsbüren und Büren im Kirchspiel Emsteck), Luiten (Lutten), Garta, Tertenbura, Driontheim (Garte, Vesenbüren und Drantum im Kirchsp. Emsteck).

In dieser Urkunde werden ferner genannt Terseburche und Ammere, ohne weitere Bezeichnung. Von Ledebur in seiner kritischen Beleuchtung einiger Puncte in den Feldzügen Carls des Großen, S. 100, will hierin den Gau Dersaburg und einen Ammergau finden, welcher letztere am Dümmersee gelegen und zu welchem Drebber gehört haben soll. Allein am Dümmersee ist, wie gezeigt werden wird, kein Platz für einen so benannten Gau, und Drebber gehörte zum Leergau. Dann sind diese Oerter hier auch keine Gauen, sonst würden bei denselben, wie in der Urkunde bei den andern Gauen geschehen ist, die Namen der Grafen mit benannt seyn. In der Urkunde folgen diese Oerter in der Reihefolge der im Gau Agartinga (Agroting) aufgeführten Oerter, nur mit dem Unterschiede, daß bei denselben die Zahl der Familien nicht angegeben ist, wie bei den andern Oertern; wir finden sie wieder in Vresenburch und Emelen im Amte Meppen.

Hierauf folgt die Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 980 [2]), in welcher derselbe dem Kloster Memleben die Güter Wigildeshusen und Triburi (Wildeshausen und Drebber) im Leergau schenkt.

Endlich sind in den Corveyschen Schenkungs- und Güter-Registern uns viele Namen von Oertern im Gaue

---

[1]) Urk. Nr. 5.
[2]) Urk. Nr. 1.

Leri aufbewahrt [1]), welche wir hier angeben werden. In den Jahren 826 — 853 schenkte ein gewisser Helmold eine Bauernstelle zu Huntlosen a). Und einer Namens Eilhard schenkte alles, was er daselbst besaß, nämlich zwei Söhne seines Hörigen Ello und zwei hörige Mädchen b).

In Littel, im Kirchsp. Wardenburg, schenkte Benno in Auftrag des Eggio, was derselbe hier besaß c).

---

[1]) *Falke Codex Traditionum Corbejensium*, und das in demselben aufgeführte *Registrum Sarrachonis*. Zwar will der Herr von Wersabe im neuen vaterländischen Archiv 1827 S. 350 u. f. die Aechtheit dieser Urkunden in Zweifel ziehen, diese wird aber in Wigands Magazin 3ten Bandes 1ten Hefte S. 54 u. f. gründlich vertheidigt.

a) *Pag. 60 § 27. Tradidit helmold in huntloun mansum unum. R. S. Nr. 34: in huntloun in pago leri Landico et uuiderich habent mansum unum, et quovis anno persolvit 30 modios siliginis 20 modios hordei et 1 ovem.*

b) *Pag. 255 § 123 tradidit Eilhardus in huntloun, quidquid ibi habuit, scilicet et homines duos, filios cujusdam nomine ello, necnon et ancillas duas, unam filiam Tiatmanni et aliam Raymanni. R. S. Nr. 148: in huntloun in pago leri Luitmann persolvit 15 modios siliginis 8 modios avene et 3 porcos 1 denariorum pretio, richirn totidem solvit; uuigered et egilgar 8 pannos lineos in longitudine habentes 20 cubitorum et in latitudine 3 cubitorum.*

c) *Pag. 253 § 119 tradidit benno in letiloun vice eggionis, quidquid ibi habuit.*

R. S. Nr. 143. In Letiloun in pago Leri habitantes bruoder, uuiligo, icho, dietmar, eddi, goderat, hubbic et geruuard, quilibet quodan-

In den Jahren 854 — 877.

In Rehden im Kirchsp. Drebber, in der Grafschaft Diepholz, schenkte Beio, zum Heile der Seele Hunolds, alles, was der letztere daselbst gehabt hatte, und das war beträchtlich d). Zu Rustingen, im Kirchspiel Barnstorf, schenkten Raginold und Hunold, zum Seelenheile ihres Bruders Adaldag, eine Bauernstelle e).

---

nis persolvit 14 modios siliginis 10 modios avene, 2 oves et 4 eminas mellis.

d) *Pag. 296 § 165. Tradidit beio in redun pro anima hunoldi, quidquid idem Hunoldus ibi habuit.*

R S. Nr. 204. In Redun in pago Leri continentur 7 mansi, hebbe habet 120 jugera et quotannis persolvit 40 modios siliginis, 20 modios hordei, 20 modios avene 2 pannos et 3 oves; meinic habet 60 jugera et persolvit 20 modios Siliginis; 15 modios avene, 2 pannos lineos et 3 oves; Uualferic habet 60 jugera, et persolvit totidem ut meinic; Ziozo similiter; eio habet 30 jugera, et persolvit 15 modios siliginis et 15 modios avene; milo habet 30 jugera et persolvit totidem ut eio; Ciligo habet 20 jugera et persolvit quotannis 10 modios siliginis 1 ovem et 4 eminas mellis; Uuillo habet 40 jugera et persolvit 8 eminas mellis 2 oves 8 modios siliginis et 10 modios avene.

e) *Pag. 484. § 241 Tradiderunt ragenoldus et hunoldus pro anima fratris sui Adaldac mansum unum in Rotthingun.*

R. S. Nr. 303. In Rotthingen in pago leri Gezelin et fridehard habent 60 jugera et quilibet quovis anno persolvit 10 modios avene 8 modios siliginis et 18 eminas mellis.

In Germenhausen, im Kirchsp. Wildeshausen, schenkte Gelo zum Seelenheile seines Bruders Bernhard ein Halberbe f); und nach 877 schenkte Albert daselbst eine hörige Familie g).

Von 890 bis 900.

In Barnstorf schenkte Folcred für seinen Bruder Alfrich eine hörige Familie h).

In Kneten, im Amte Wildeshausen, schenkte Wulfart für seinen Vater Hunold eine hörige Familie i).

Von 916 bis 942.

In Bühren (ob im Kirchspiel Crapendorf, Emsteck

---

f) *Pag. 493 § 249. Tradidit Gelo pro anima fratris sui bernhardi mansum medium in bisihus, et medium in Gerwardeshusen.*

R. S. Nr. 315. In Geruuardeshusen in pago Leri richirn habet 30 jugera et quotannis persolvit 10 modios siliginis 10 modios avene 2 oves et tres eminas mellis.

g) *Pag. 505 §. 265. Tradidit Albertus unam familiam in Geruuardeshus.*

R. S. Nr. 331. In Geruuardeshus in pago Leri Uuiringer habet 60 jugera et persolvit quotannis 14 modios siliginis 30 modios avene 2 oves et 7 eminas mellis.

h) *Pag 556 § 336. Tradidit Folcred pro fratre suo Alfrico unam familiam in Bernstorpe et 30 jugera.*

i) *Pag. 576 § 359. Tradidit Uulfarius pro patre suo hunoldo 1 familiam in Gnidun.*

R. S. In Gnidun in pago Leri adago habet 36 jugera et quotannis persolvit 12 modios siliginis 16 modios avene et 7 eminas mellis.

oder Wildeshausen, ist zweifelhaft) schenkte Walbert für Hildeswit eine hörige Familie k).

Von 1010 bis 1014.

Hunold schenkte für sich, für seinen Vater Wulfart und für seinen Sohn Egilmar 7 Stellen in Emsteck, eine Stelle in Herbergen, in den Kirchspielen Essen und Lastrup, und eine Stelle in Erte, im Kirchsp. Visbeck l).

Von 1014 — 1037.

In Halen, im Kirchsp. Emsteck, schenkte der Geistliche Bruno für seinen Bruder Bernhard eine jährliche Abgabe von 65 Stück wollenes Tuch m).

---

k) *Pag. 617 § 392. Tradidit Uualbertus pro Hildisuuith 1 familiam in buriun.*

l) *Pag. 691 § 449. Tradidit hunoldus pro se et patre suo Uuulfario et pro filio suo egilmaro in emsteki 7, unam in hareburgun et unam in erelithe.*

Reg. S. Nr. 574. In Emsteki in pago Leri quotannis persolvere debent Uualfhart 7 modios siliginis 7 mod. avene 2 paldones et 1 ovem; ajo 8 mod. siliginis 8 mod. avene 1 pannum 1 paldonem et 1 ovem; rideri 3 mod. siliginis 3 mod. avene 1 paldonem et 1 ovem; Siuuigo 7 mod. siliginis 7 mod. avene 1 paldonem et 1 ovem; Uuezil 3 pannos et 1 arietem; fridiger 3 modios siliginis 1 ovem et paldonem et 3 modios avene.

R. S. Nr. 575. In Hareburgun in pago Leri Mannigo quovis anno persolvit 8 modios siliginis 8 mod. avene 1 paldonem et 1 ovem.

R. S. Nr. 576. In Erelithe in pago Leri heridac quotannis persolvit 10 modios siliginis 10 modios avene 3 poldones et 1 ovem.

m) *Pag. 718 § 473. In haildein 60 laneos pan-*

Und in Diekhuſen, im Kirchſpiele Emſteck, ſchenkte Hoger 10 Acker n).

Außer den obigen hatte die Abtei Corvey nach dem Sarrachoniſchen Verzeichniſſe noch an folgenden Oertern im Leergau Beſitzungen, von welchen die Schenkungen nicht angegeben ſind, nämlich:

zu Düngſtrup, im Kirchſp Wildeshauſen o);
zu Sevelten, im Kirchſp. Cappeln p);
zu Alhorn, im Kirchſp. Großenkneten q);
zu Altenoyte oder Oyte r);

---

nos et quinque omni anno tradidit Brun clericus et pro fratre suo bernhardo etc.

R. S. Nr. 605. In angari in pago Leri in Hailden hiligo, Uuodi et Uuenigo omni anno persolvunt 65 pannos laneos.

n) *Pag. 725 § 478. Tradidit Hogerus in Dikessen 10 jugera.*

R. S. Nr. 612. In Dikessen in pago Leri rihmar habet 10 jugera et persolvit quotannis 6 modios avene et 4 siliginis.

o) *Nr. 51. In Dungesdorphe in Falhon in pago Leri continentur Salice terre 120 jugera, que habent Dietuuard, friduren, Geruuere et adigo et unusquisque quotannis persolvit 13 modios siliginis 14 modios avene 2 pannos unius sicle et 2 oves.*

p) *Nr. 640. In Siniueldon in pago Leri amigo et herdag 40 habent jugera et unusquisque quotannis persolvit 8 modios siliginis 8 modios avene 1 pannum lineum et 1 ovem.*

q) *Nr. 708. In Alehorne in pago Leri hildiger habet 20 jugera et persolvit quotannis 10 modios avene, 7 modios siliginis et 12 eminas mellis.*

r) *Nr. 709. In Oidi in pago Leri ruoder habet*

zu Bargley, im Kirchsp. Wildeshausen s);
und zu Bögen im Kirchsp. Bisbeck t).

Zwar werden auch Groß- und Klein-Dörgen hierzu gerechnet u), aber irrthümlich, denn diese liegen tief im Gaue Agrotingun, wozu sie auch an anderen Stellen gezählt werden.

Auch mehrere Kirchen gehörten zur Abtei Corvey v); diese waren nach des Abtes Wedekind (1185 — 1205) Verzeichnisse der Corveyschen Einkünfte aus dem Nordlande folgende, welche zum Lergau gerechnet werden müßen [1]); Altenoyte, Crapendorf, Großenkneten, Barnstorf, Bisbeck und Bakum. Eben so die Höfe Löningen, Bunnen im Kirchsp. Löningen, Vesenblüren im Kirchsp. Emsteck, Crapendorf, Varnhusen im Kirchsp. Bisbeck, Südholt im Kirchsp. Bakum und andere [2]). Auch in einem

---

12 jugera et persolvit quotannis 10 paldones et 20 eminas mellis.

s) *Nr. 719. In Barclage in pago Leri Uuezil habet 12 jugera, et persolvit quotannis 1 paldonem 1 ovem 6 modios avene et 6 modios siliginis.*

t) *Nr. 711. In Baginni in eodem pago Leri Sibas habet 5 jugera et persolvit quotannis 4 modios siliginis 4 modios avene et 1 ovem.*

u) *Nr. 622. — in Derigun et Derigun in pago Leri etc.*

v) *Nr. 734. Ad præposituram nostram Fiscbecki in pago Leri spectant ecclesiæ quædam in eodem pago site etc.*

[1]) Kindlinger Münsterſche Beiträge 2r Bd. Urk. Nr. 36 § 40.

[2]) Daſelbſt § 3. *Curia Lonigge etc.* § 4. *de Bunne etc.* § 6. *curia Verseburch etc.* § 12. *curia Gro*

alten Corveyschen Heberegister aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert [1]) kommen noch viele Oerter im Leergau vor, in welchen diese Abtei Besitzungen hatte, nämlich: Visbeck, Sage, Kneten, Nord= jetzt Hogenbögen, Bargley, Spaasche, Düngstrup, Kleinenkneten, Wöstendöllen, Norddöllen, Oyte, Merdorf, Ahusen, Herbergen, Hemmelte, Sevelten, Emsteck, Halen, Drantum, Hagstede, Holthusen, Siedenbögen, Erlten, Alhorn, Deindrup, Pestrup, Glane, Barnstorf, Gothel, Dueste, Dickel, Rehden, Drebber, Dreecke, Alldorf, Rechtern, Walsen, Lär, Rüssen, (letztere 12 Oerter in den Kirchspielen Barnstorf, Drebber und Goldenstädt) Bonrechtern, Einen, Eydelstedt,

---

pendorp etc. § 13. *curia Vronehusen etc.* § 14. *curia Sütholt etc.* § 15. *curia Golda* möchte man ebenfalls für Goldenstädt annehmen.

[1]) Wigands Archiv 1r Bd. 2s Heft S. 49. 2r Bd. 2s Heft S. 136. § 29: *Visbichi, Saga, Gnidun.* § 30: *Nordbaginny, Barclage, Sparnyzge, Dungesdorphe, Gnidun, Astulini, Nordulini, Ogitdi,* § 31: *Markendorppe, Hahuson, Hareburgun, Himilithe, Swiveldon, Emsteki,* § 32: *Halun, Drentheym, Hagestalstedi, Holthuson, Baginni, Visbacht, Emsteki, Erelithe, Baginni, Visbechi, Sega, Alehorne, Sega, Oidi,* § 33: *Baginni, Degendorf, Craesheim, Petesdorpp, Glann, Gnidon, Meredorp, Bernesdorpe, Gatla, Deust, Dicla, Redun, Driburi, Drehc, Aladorphe, Rehcderun, Welsilun, Lere,* § 35: *Ressine, Odi, Dulini, Visbechi, Banrehdirum, Eynun, Teram, Bernesdorpe, Aladorphe, Eilunstedi, He... Rehcderun, Bervere, Hemmesle, Re... Weldecun, Athalda, Bicla, Drehc, Driburi, Gerwerdinchuson, Walselm,* § 36: *Almela, Marschendorphe, Bunni, Liuschi, Hustedi, Becheim, Elmela, Garna, Liuschi, Becheim.*

Heede, Barver, Hemsloh, Deckau, Adelhorn (letztere 6 Oerter in der Grafschaft Diepholz), Germenhusen, Elmslage, Märschendorf, Lüsche, Hausstädt, Bakum, Harme.

Zwar ist nicht dabei bemerkt, daß diese Oerter zum Leergau gehörten, das konnte auch nicht mehr geschehen, denn bei der Aufstellung dieses Registers hatte die Gaueintheilung auch schon in den Canzleien aufgehört; aber die Reihefolge läßt schließen, daß sie nach ältern Registern, aus welchen dieses genommen, dazu gerechnet wurden.

Urkundlich nachgewiesen sind hiernach als zum Leergau gehörend die Kirchspiele oder in denselben:

In Barnstorf, Rustingen; Drebber und in demselben Rehden; in Goldenstädt, Holwedehusen; Lutten. In Langförden, wozu Oyte damals gehörte, Holtrup; Visbeck und in demselben Varnhorn, Astrup, Rechterfeld, Erlte und Bögen. Wildeshausen und in demselben Holthausen, Hanstedt, Düngstrup, Germenhausen und Bargley. Huntlosen. In Wardenburg, Littel. Großenkneten und in demselben Sage und Alhorn. Emsteck und in demselben Silsbüren, Büren, Garte, Vesenbüren, Drantum, Halen und Diekhusen. In Cappeln, Sevelten. In Essen und Lastrup, Herbergen. In Löningen, Bunnen. Altenoyte.

Hiernach wäre die Größe dieses Gaues schon so ziemlich bestimmt; besonders wenn wir wissen, daß der Flecken Diepholz von Drebber, Barver wahrscheinlich von Barnstorf, und Barßel und Friesoyte von Altenoyte getrennt sind. Zur näheren Bestimmung müssen wir daher wieder andere Mittel zu Hülfe nehmen, nämlich die Archidiaconate und Gerichtsbezirke.

§. 14.

Archidiaconate im Leergau.

Es gab vier Archidiaconate in diesem großen Gaue, oder wenigstens gehörten Kirchspiele desselben zu diesen.

1) Der östliche Theil desselben, nämlich die Kirchspiele Jacobi- oder Ostdrebber, Barnstorf (mit Barver), Goldenstädt (mit welchem Lutten einen Pfarrer hatte), Wildeshausen, Visbeck und Emsteck, standen unter dem Archidiaconat des 1280 errichteten Capitels zu Mariendrebber, wozu auch Diepholz gehörte [1]).

2) Der südliche Theil, nämlich die Kirchspiele Bakum, Vestrup, Langförden und Cappeln und das später von Langförden getrennte Oyte, standen unter dem Archidiaconate des Domscholasters zu Osnabrück [2]).

3) Der mittlere Theil, die Kirchspiele Essen, Crapendorf, Altenoyte mit Friesoyte und Barßel, Großenkneten, Huntlosen und Wardenburg, waren dem Archidiaconate der Probstei des 1224 errichteten Capitels zu Bramsche, resp. zu Quakenbrück, untergeordnet [3]).

---

[1]) *Lodtmann acta Osnabrug.* Thl. 1 S. 67. Anm. 0000. Urk. Nr. 6.

[2]) *Lodtmann* daselbst S. 304. II.

[3]) Daselbst VII.

Dieses Capitel wurde 1224 zu Badbergen errichtet, als aber 1235 das zu dieser Gemeinde gehörende Quakenbrück zur Stadt erhoben wurde, um dieser mehr Glanz zu geben, hieher verlegt, von da aber 1275 nach Bramsche übergesiedelt, und als es hier ganz herunter gekommen war, 1489 wieder nach Quakenbrück verlegt.

Endlich die Kirchspiele Lastrup und Molbergen mit dem später davon getrennten Markhausen gehörten zum Archidiaconate Löningen [1]).

§. 15.

Gerichtsbezirke.

In den frühesten Zeiten mochte es wenige Gerichtsbezirke im Leergau geben, späterhin wurden einzelne umgeändert, andere in mehrere Theile zerlegt; so finden wir, daß von dem Gerichtsbezirke Desem das Gericht Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoyte, auch das Kirchspiel Wardenburg getrennt sind.

So weit die Nachrichten hinauf gehen, finden wir folgende Gerichtsbezirke:

1) das Gogericht Südholte; dieses erstreckte sich ursprünglich über die Kirchspiele Goldenstädt, Barnstorf mit Barver und beide Drebber mit Diepholz. Die Familie von Südholte scheint mit diesem Gerichte, so wie mit mehreren andern im Leergau, namentlich mit den Gogerichten Desem und Bakum, von den früheren Grafen belehnt gewesen zu seyn, oder dieselben versatzweise untergehabt und die Erben sich in dieselben getheilt zu haben. Denn **1291** verpfändete Stacius von Südholte, Drost zu Vechta, das Gogericht Südholte, welches sich, wie bemerkt, über Goldenstädt, Barnstorf und Drebber erstreckte, für 40 Mark an die Brüder Conrad und Rudolph, Edle von Diepholz [2]). Circa 1320 verkaufte Johann von

---

1) Daselbst S. 305. X.

2) In dem Register der Urkunden der frühern Gra-

Südholte das Gogericht Desem an das Stift Münster [1]), und das Gericht Bakum ist noch lange nachher bei dieser Familie geblieben.

Das Gericht blieb aber nicht lange in diesem Bestande. Die Grafen von Diepholz hatten eine feste Burg angelegt, und da sich der Ort bald vergrößerte, 1350 eine eigene Burg-Capelle erbauet, welche bald sich zu einer

---

fen von Diepholz, welches nach dem Tode des letzten Grafen Friedrich aufgenommen zu seyn scheint, heißt es:

13.

Anno dni 1291 *Stacius miles de Sütholte in Vechta dapifer, promittit et confirmat, quod Judicium, quod vulgariter* Gerichte *dicitur, in Drebr in bernstorpe in Goldenstede Conrado nobili in Deipholtz pro 40 marcis gravium denariorum, nec vult ista judicia tempore sue vite redimere. Sigillatum Vechte.*

13.

Anno 1291 *Universi Castellani in Vecta milites et famuli affirmant sub suo Sigillo, se vidisse et audivisse, quod Stacius miles de Sütholte illorum dapifer Consensu filiorum suorum Hermanni et Johannis nobili viro de Deipholtz, Conrado nomine et suo fratri Rudolpho nomine et heredibus illorum obligavit justo obligationis titulo judicium in Drebr et in Barnstorpe et in Goldenstede, quod vulgariter* Gerichte *dicitur pro 40 marcis possidendo usque in diem Solutionis. Quod actum cum sit coram dapifero illorum, id moribus illorum et ut ratum habeatur prout esset coram domino suo Monasteriensi episcopo ordinatum.* Das sigel ein Borch mit Dree torns.

[1]) Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. Nr. 71 *a.*

Kirche erhob und Veranlassung wurde, daß der Ort sich von der Mutterkirche Drebber trennte und 1380 städtische Privilegien erhielt, so wie einen Richter, dem Drebber mit unterworfen wurde. Da aber rücksichtlich des Lehns für Drebber wieder Ersatz gegeben werden mußte, so wurde Collenrade, welches zu einem andern Gau und zu der Dömse Mark früher gehört hatte [1]), dafür substituirt, und zwar erst nach 1383, denn damals hatte das Gericht noch seinen alten Bestand [2]).

Außer diesem Gogerichte war auch ein Freigericht im Dorfe Goldenstädt, die krumme Grafschaft genannt, dessen Gerichtsbank an der Pforte vor dem Kirchhofe auf der Straße stand [3].) Nach Aufhebung der Freigerichte wurde diese Freigrafschaft zum Gerichte Desem gelegt; sie erstreckte sich nur über die im Dorfe zwischen den Brücken belegenen Häuser.

Der Gerichtsplatz, wo das Gogericht Südholz gehalten wurde, war das zwischen der aus 10 Bauern- und einigen Köterstellen bestehenden Bauerschaft Laer, im Kirchsp. Goldenstädt, und dem Moore belegene große Südholz, aus welchem der Flecken Diepholz, welcher circa 1589 abbrannte, größtentheils wieder aufgebauet wurde, und welches jetzt ganz verschwunden ist. Die Gegend, wo das Holz stand, wird jetzt die Laer Heide genannt, und Hügel in derselben bezeichnen noch den Platz, wo die Gerichtsbänke, der Königsstuhl, standen, zu welchem aus dem gedachten Südholze die Materialien genommen wurden. Dieses letztere wird durch ein Schrei-

---

[1]) Kindlinger, Münst. Beitr. 3r Bd. 2te Abth. Urk. Nr. 180.

[2]) daselbst Nr. 177.

[3]) daselbst Nr. 177 und 180.

ben bestätigt, welches am 31. Mai 1596 Otto Schade, Drost, und Johann Bispink, Rentmeister zu Vechta, an den Herzog Ernst absandten.

2) Das Gogericht zum Desem, soweit es c. 1320 Johann von Südholte an das Hochstift Münster verkaufte, bestand aus den 6 Kirchspielen: Lutten, Langförden (mit Einschluß von Oyte), Cappeln, Crapendorf, Friesoyte (mit Einschluß von Altenoyte und Barßel) und Molbergen (mit Einschluß von Markhausen) [1]. Unter den Revenüen des Gerichts sind mit aufgeführt 15 Stiege, oder 300 Häringe aus der Stadt Wildeshausen, ein Beweis, daß diese mit unter das Gericht gehört hatte. Wildeshausen war aber schon 1270 als heimgefallenes Lehn an Bremen übergegangen; Bremen hielt daselbst einen eigenen Richter, welcher jährlich auf Emstecker Kirchmeß, auf Margarethentag, in Emsteck die Wroge der Maaßen und Gewichte, und gemeinschaftlich mit dem Vechteschen Richter zum Desem, in Gegenwart der Burgmänner von Vechta und der Gerichtsschöpfen aus den Aemtern Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen, viermal im Jahre an der Gerichtsbank auf dem Gehölze Desem unter freiem Himmel das Gericht hielt, wofür der Drost zu Wildeshausen aus den Aufkünften des Gerichts jährlich zwei Malter von dem Gerichts-Rocken bezog; auch verblieben dem Amte Wildeshausen aus dem Kirchspiele Visbeck die sogenannten Goschwaren, eine Gerichtsspende, welche von jeder Stelle einen Schwaren bis einen Groten und

---

1) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit Urk. Nr. 71 a. In dieser Urk. ist statt Doclo und Censtede zu lesen Boclo und Tenstede, zwei Bauerschaften im Kirchsp. Cappeln.

einen Schwaren betrug, und der Gerichts-Rocken; der Gerichtshafer aus den Kirchspielen Visbeck und Emsteck aber verblieb dem Amthause Vechta. Hieraus geht hervor, daß auch das Amt Wildeshausen oder die Kirchspiele Wildeshausen, Huntlosen und Großenkneten, so wie die Kirchspiele Visbeck und Emsteck, in welchem letzteren der Gerichtsplatz, das Gehölz Desem, liegt, der dem Gerichte den Namen gegeben hat, ursprünglich mit zu diesem Gerichte gehört hatten, aber in der Folge durch politische Ereignisse davon getrennt worden waren. Nach einem Schreiben der Beamten zu Wildeshausen an das Amt Diepholz, vom 4. Dec. 1708, soll der Wildeshauser Richter, Heidenrich Schlüter, 1652 gemeinschaftlich mit dem Münsterschen Richter zum letztenmale dieses Gericht gehalten haben, nachher es ihm aber von den Münsterschen Beamten verwehrt worden seyn.

Auch Wardenburg, welches als zum Leergau gehörend, für ein eigenes Gericht nach früherer Sitte zu klein war, war von diesem Gerichte wahrscheinlich schon getrennt und zu Oldenburg gelegt worden, als sich die Nachkommen der Grafen des Leergaues in die Oldenburgische und Wildeshausensche Linie theilten, nachdem erstere den Ammergau erhalten hatte.

Hiernach nun läßt sich der frühere große Umfang des Gogerichts Desem beurtheilen, welches aber schon 1320 sehr zerstückelt worden war. Ob auch damals schon das Gericht zu Cloppenburg und das zu Friesoyte davon getrennt waren, darüber finden sich keine Nachrichten, es ist aber wahrscheinlich, da sich beide Oerter in dem Besitze der Grafen von Tecklenburg befanden, Friesoyte schon 100 Jahre vorher in deren Besitze gewesen war, und aus letzterem Orte sich 1320 auch nur noch eine geringe Ge-

richtsspende an Butter erhalten hatte, so wie aus Wildeshausen die an Häringen. 1302 hatte Cloppenburg auch schon einen eigenen Tecklenburgischen Drosten oder Schloßvogt.

3) Den südlichen Theil des Gaues Leri finden wir in 4 Gerichtsbezirke gesprengt, nämlich in

a) den von Bakum, welcher sich über die Kirchspiele Bakum und Vestrup, mit Ausnahme von Lüsche, erstreckte. Lüsche gehörte zum Gerichte Cloppenburg.

b) den von Essen, welcher blos das Kirchsp. Essen umfaßte.

c) den von Lastrup, welcher sich über dieses Kirchspiel und über das zum Gaue Agrotingun gehörende Kirchspiel Lindern erstreckte, und

d) den von Löningen über dieses Kirchspiel.

Wahrscheinlich bildeten diese früher einen Gerichts-Bezirk, der später getrennt wurde.

Das Gericht Bakum war, so weit die Nachrichten hinauf reichen, im Besitze der Familie von Südholte; und der Gerichtsplatz auf diesem Gute, wo auch der Richter wohnte und ein Haus noch den Namen Richters-Haus führt. Von den Namen der Richter sind uns in Documenten Ludolphus Dünhövet 1479 — 1492, und Herme von den Vörden 1545, aufbewahrt.

Als aber 1571 durch Einführung der Hof- und Landgerichts-Ordnung die Gerichtsverfassung eine Umgestaltung erhielt, und der Münstersche Bischof Franz, Graf von Waldeck, 1547 den Hans von Dinklage als Richter über Vechta, Lohne, Dinklage, Bakum und Vestrup anstellte und so diese Gerichte vereinigte, veranlaßte dieses zwar einen Widerspruch der Familie von Südholte, aber ohne weitern Erfolg, als daß die Glieder derselben, welche

auf den Gütern Südholz-Tribbe, Daren, Harme und Lage wohnten, die Emolumente dieses Gerichts an Gerichts-Rocken und Gerichtshühner behielten, welche diese Güter bis auf den heutigen Tag noch beziehen.

Im Kirchspiele Essen ist das Gericht dem fürstlichen Meierhofe in der Wiek Essen annex. In diesem Kirchspiele, in der Bauerschaft Addrup, bestand ein Freigericht, und eine herrschaftliche hofhörige Stelle daselbst führt noch davon den Namen Dinkgrefe. In einer 1340 an diesem Gerichte ausgefertigten Urkunde, heißt es: „actum et datum coram libera sede, cui Joannes Lüzeke de Addorpe præsedit, præsentes fuerunt Herm de Witte, Eylhardus Grone, Joh. Detink, Joh. de Hustede et Eylerus de Lüsche liberi homines“ [1]).

In Löningen hatte, außer dem fürstlichen Richter, auch der Besitzer des dortigen fürstlichen Meierhofes das Wiekrichteramt in der Wiek Löningen, und die Wroge der Maaßen und Gewichte im Löninger und Lastruper Gerichts-Bezirke.

§. 16.

Marken.

Endlich wollen wir versuchen, die alten Marken-Verbindungen aufzusuchen, aus welchen dieser Gau bestand, und da finden wir zuerst:

A. die große Mark des Gerichtsbezirks Südholz, wahrscheinlich in der früheren Zeit die Laerer Mark genannt,

---

1) Gesch. d. St. Osnabr. von Stüve und Friderici. 2r Th. S. 14 Anm. r.

welche dann, als die am mehrsten nach Südosten gekehrte, als von woher diese Gauen eingerichtet wurden, dem ganzen Gaue Leri den Namen mitgetheilt haben mag, wie die Dersberger Mark dem Gau Dersaburg.

In dieser Mark finden wir jetzt folgende Unterabtheilungen, welche sich in der Folge durch die Benutzung gebildet haben:

a) die Goldenstädter Mark, in welcher das Dorf Goldenstädt und die Bauerschaften Ambergen, Gastrup, Varnesch, Laer und Rüssen interessirt sind, und welche sich an beiden Seiten des Hunteflusses und über einen Theil des großen Moores erstreckt.

b) Das große Torfmoor und die ostseits an dasselbe gränzenden Grünteſtrecken, das Drebbersche Fladder ꝛc., in welchen die angränzenden beiden Dörfer Drebber, der Flecken Cornau und einige Bauerschaften interessirt sind.

c) An diese gränzend die Willenborger Märsch ꝛc., in welcher die beiden zusammenhängenden Flecken Diepholz und Willenborg berechtigt sind.

d) Das große Diepholzer Bruch, auch Hörster Bruch genannt, welches noch im 17ten Jahrhunderte größtentheils mit Holz besetzt war, von den späteren Aemtern Diepholz, Lemförde, Rhaden und Auburg umgeben ist, und in welchem von dieser Seite die Flecken Diepholz und Willenborg und einige angränzende Bauerschaften interessirt sind. Hierzu wird auch das Diepholzer und Wetscher Fladder gerechnet. Dieses Bruch ist die südliche Gränzmark der großen Laerer Mark.

e) Die Finkenstädte als östliche Gränzmark gegen Au-

burg und Ehrenburg, diesseits benutzt von den Bauerschaften Barver und Hemsloh.

Die zwischen diesen Moor- und grünen Gemeinheiten liegenden großen Heidgemeinheiten werden von den Anwohnenden benutzt.

B. An die vorige westlich gränzend die große Desemer Mark, welche sich über den übrigen Theil dieses Gaues erstreckte; wenn nicht etwa der südliche, an der Hase hinunter, über die Kirchspiele Bakum, Vestrup, Essen, Lastrup und Löningen sich erstreckende Theil eine besondere Markenverbindung ausgemacht haben sollte.

Für das Letztere sprechen mehrere Umstände, und zwar a) der Unterschied des Bodens, der in diesem letzteren Districte im Allgemeinen niedriger und feuchter, daher fruchtbarer ist, als in dem übrigen Theile der Desemer Mark, daher auch die Bevölkerung stärker. b) Die Abtheilungen oder Weisungen in diesem Districte, welche regelmäßiger sind und mehr mit der alten Eintheilung der Kirchspiele in Viertel übereinstimmen, als in dem übrigen Theile der Desemer Mark, wo die Benutzung nur in späterer Zeit zum Theile erst mehr geregelt worden ist, früher aber alles durch einander ging. c. Auch die Gränzscheidung zwischen den zu beiden Abtheilungen gehörenden Kirchspielen ist eine natürliche, nämlich Bruchgrund und Moor, und wo dieses auf kleinen Strecken fehlt, Landwehren, z. B. die Elster Landwehr zwischen den Kirchspielen Cappeln und Vestrup.

Einen Namen für diese Mark möchte die Hase am passendsten gegeben haben und sie die Häsiger Mark genannt worden seyn, wie im Kirchsp. Löningen das über der Hase gelegene Viertel das Ueberhäsiger Viertel genannt wird; aber da alle Nachrichten hierüber fehlen, so

kann man mit Grunde hierüber nichts sagen, da zu solchen Namen zuweilen Gegenstände Veranlassung gegeben haben, von denen man es nicht vermuthet haben sollte.

Hiernach hätten wir dann im Leergaue zwei oder drei alte Markenverbindungen, aus welchen dieser Gau zusammengesetzt worden wäre, und haben wir jetzt noch die Gränzen dieses Gaues aufzusuchen.

§. 17.

Gränzen.

Die östliche Gränze geht bei Tangemanns Kamp zu Einen, im Kirchsp. Goldenstädt, über die Hunte auf den weißen Stein, von diesem auf den Buddeken Berg, ferner auf die Natenstädter Riede und diese entlang bis auf die Rüssener Twillenbeke, dann den einen Arm derselben hinauf bis an die Brücke bei Ohlendiek, ferner auf den Heiligenberg, den Weg zwischen Eschfeldern entlang auf den Damm und die Brücke vor Ridderade, die Riede und eine Wasserlöse hinauf bis auf das Ridderader und Heiligenloher Torfmoor, das Klockenmeer, Windelsmoor, krumme Meer und ferner die Mitte des Moors, längs der Aue durch das Finkenstädter Fladder bis an den Schnaatstein an Kellenbergs Wiese. Von da über die Aue, den Schweinebrink und langen Damm, über die Mittelhorst ꝛc. auf das große Moor und das Bruch, welches hier die südliche Gränze, die in der großen mit Holz besetzten morastigen Fläche nicht bestimmt seyn konnte, bildete bis zur Gränze des Gaues Dersaburg.

Diese Gränzen sind angegeben in einer Gränzbeschreibung des Richters Molan zu Vechta und Südholz, über die Gränzen der Goldenstädter Mark vom 10. März 1644,

in einem Diepholzischen Lagerbuche nach der Hoyaschen Prätension von 1553, und in der am 11. April 1701 vom Amte Diepholz, behuf der durch den Hauptmann de Villiers zu verrichtenden Vermessung, aufgestellten Gränzbeschreibung. Sie stimmen mit den Jurisdictions- und den Markengränzen überein, eben so mit den alten Diöcesan- und Archidiaconats-Gränzen; mit allem Rechte kann man sie also auch als die Gaugränzen annehmen. Die übrige östliche Gränze bildete die Hunte, von Einen an bis an die Gränze des Kirchspiels Wardenburg, gegen Osternburg und Oldenburg nordseits Kreyenbrücke, welche auch die Diöcesan-Gränze des Bisthums Bremen gegen das Bisthum Osnabrück bildete, nach dem Stiftungsbriefe des ersteren vom 14. Juli 788.

Die südliche Gränze gegen den Gau Dersaburg ist schon bei diesem Gaue §. 11 angegeben. Von Lage an scheint sie sich über die Hase auf die Südseite derselben herüber gezogen zu haben, und den Niederungen im Schlochter, an Quakenbrück her, über Menslage und um das Ueberhäsige Viertel des Kirchspiels Löningen herum, gefolgt zu seyn, indem die hierin eingeschlossenen Flächen zu den Kirchspielen Essen und Löningen gehörten und, außer Menslage, noch gehören.

An der Westseite lief die Gränze von der alten Burg Aselage über die Hase auf die Holter Mühle, dann die Radde hinauf bis zum Wachtummer Moor (als Kirchspiels-Gränze des Kirchspiels Löningen), ferner wieder das Moor und die Radde hinauf bis oberhalb der Großenginger Mühle, dann von da querab einer Niederung nach, welche sich zwischen Osterlindern und Lindern einer- und Peheim andererseits durch, nach den Wiesen und dem Linderner Moor zieht. In diesem Moore bildet

die Marka die Gränze und dieser folgend bis unterhalb Ellerbrok in's Moor, dann dieses Moor selbst, welches sich zwischen dem Saterlande einerseits und den Kirchspielen Friesoyte, Altenoyte und Barßel andererseits hinauf zieht bis zur Fehne. Das Saterland verräth gar zu sehr den Zusammenhang mit Friesland, als daß man es zu diesem Sächsischen Gau sollte rechnen können, und der Name Marka bedeutet Gränzfluß, ist als solcher immer zwischen den Aemtern Cloppenburg und Meppen betrachtet, und die übrigen sind Gränzen des zum Gau Agrotingun gehörenden Kirchspiels Lindern.

Die nördliche Gränze ist die, welche in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen vom 14. Juli 788 angegeben ist; nämlich von der Hunte nordseits Kreyenbrücke an der nördlichen Gränze des Kirchspiels Wardenburg entlang (in früheren Zeiten ein unzugänglicher Moraſt) auf den Wald Wildenloh zu, von diesem auf die Fehne, finola, in der Gegend von Scharrelsberg, zu, der Fehne entlang durch das in früheren Zeiten mit Wald besetzte Moor (Waldesmoor) und an dem Barpel (Barkpol) vorbei, bis an den Kreuzkolk in der Nähe des Tiefs zwischen Barßel und dem Ostfriesischen Scharl, welcher die Oldenburgische, Ostfriesische und alte Münstersche Gränze scheidet. Da hier die alte Bisthums-Gränze einen Winkel macht, so ist in diesem Moore der See oder Sumpf Eddenriad zu suchen, welcher auf Barkpol (Barpel zwischen Godensholt und Westerscheps) folgt; und dieser See ist dann auch hier am Zusammenflusse der Fehne (auch die Aue, das Godensholter oder Nordloher Tief genannt) und der Soeste (hier das Barßeler Tief genannt) zu finden, indem bei etwas nassen Zeiten hier die ganze niedrige Gegend unter Wasser steht, und

einen großen See bildet, aus dem nur die alte Schnappenburg, als diese noch bestand, hervorragte. Hier wird ein, auch zu Sommerszeit noch vorhandener, durch den Zusammenfluß beider Flüsse gebildeter kleiner See das Dreeschen Meer genannt; die angränzenden Wiesen sind auf 8' tiefen Schlamm angelegt und mögen früher einen See von bedeutendem Umfange gebildet haben. Eine angränzende Grünteſläche heißt das Ellerbruch, früher vielleicht Ellernriede, woraus der Schreiber des Documents Eddenriad bildete.

In den Gränzverhandlungen zwischen Münster und Oldenburg von 1661 zu Reinershausen, 1756 zu Hatten, 1782 zu Oldenburg, und 1790 bei der Ausführung des Vergleichs, werden als Gränzpunkte der benannte Kreuzkolk, der Barpel ꝛc. und als Gränzlinie, die Fehne mit berücksichtigt, und in soweit findet die alte 1000jährige Gränze noch jetzt ihre Richtigkeit; sicher ein gutes Zeugniß für die alte Stiftungs-Urkunde, deren Aechtheit man in Zweifel ziehen will.

§. 18.

Alterthümer und Denkmäler.

Unter den Alterthümern verdient wohl

1) die alte Arkeburg den ersten Platz. Sie liegt in der § 16 A. a. aufgeführten Goldenstädter Mark unweit der südlichen Gränze derselben gegen das Kirchspiel Lutten, und nahe am Moore.

Sie besteht aus zwei Erdwällen, welche beide eine unregelmäßige Ellipse bilden und wovon der äußere den innern einschließt. Der längste Durchmesser des von dem äußen Walle eingeschlossenen Raums ist 550', der kür-

zere 410'. Die von dem innern Walle eingeschlossene Fläche hat zum längsten Durchmesser 320' zum kürzesten 230'; der längste Durchmesser läuft von Süden nach Norden. Die Grundfläche des innern Walles ist 25' breit, die des äußern 16 bis 20', der innere Wall ist von der ebnen Erde bis zu 18', der äußere bis zu 10' hoch. Beide Wälle sind mit zum Theile verschütteten 10 bis 15' breiten Gräben umgeben. Die innere Burg hat an der Nord- und Südseite eine Einfahrt, welche in dem äußern Walle fehlt. Von der Nordseite des äußern Walles geht ein aus einem gleichen Erdwalle und Graben bestehender Arm ab, welcher 350' lang ist und sich bis an das sogenannte Thorn-Moor erstreckt; ein gleicher 600' langer Arm geht an der Südseite ab und lehnt sich von dieser Seite an das Moor. Beide Arme bilden mit dem Hauptwerke einen flachen, nach der Westseite gekehrten Bogen'; und nach dieser Seite hin, wo der Weg durch die Luttener Furt nach Goldenstädt auf einer Entfernung von etwa 1000 Schritten vorbeiführt, scheint die Stärke des Werks gerichtet zu sein, im Rücken, nemlich nach der Ost- auch Süd- und Nordseite, war sie durch Moor gedeckt, wohin sich auch die Arme erstrecken.

An der Westseite des südlichen Armes liegen eine Menge Urnenhügel, und das Ganze auf einer ebenen, hohen Heidfläche, welche die Flußgebiete der Hase und Hunte scheidet.

Eine Stunde von dieser Arkeburg westlich entfernt, in der Astrupper Gemeinheit, wo der Zeller Lüße vor langen Jahren eine Wiese erhielt, lag eine andere Burg aber in kleinerem Maaßstabe, welche nur aus einem mit einem Graben umgebenen Hügel bestand, nnd welche Lüße circa 1780 ganz abgetragen und zur Wiese umgeschaffen

hat, so daß keine Spur davon mehr vorhanden ist, daher auch keine nähere Beschreibung von derselben geliefert werden kann. Da aber beim Abtragen des Hügels noch ein altes Kesselhahl und anderes Hausgeräthe gefunden ist, so scheint hier mehr eine spätere Ritterburg gestanden zu haben und hat diese den Namen Ottenburg geführt.

Nach einer Sage soll indessen von der Arkeburg zur Ottenburg ein Damm, zum Theil Blockweg, geführt haben, wovon man noch Spuren entdeckt haben will. Auf der Arkeburg wohnte ein Ritter Harke, auf der Ottenburg aber Otto, wovon die Burgen ihren Namen erhielten. Früher in Freundschaft lebend, benutzten sie den Damm zu gegenseitigen Besuchen. Einst entzweiten sie sich, und der starke Ritter Harke warf von seiner Arkeburg ein Beil in die Ottenburg.

2) Eine andere alte Burg ist die in Quatmanns Holze zu Elßen im Kirchsp. Cappeln, welche unmittelbar an den morastigen Wiesen liegt, welche die Bauerschaft Elßen von der Bauerschaft Warnstädt trennen. Diese auf flachem Boden im Holze liegende Burg besteht aus einer mit einem Erdwalle umgebenen runden Fläche von 90 Schritten im Durchmesser, welche die innere oder eigentliche Burg bildet. Der Erdwall hat am Fuße eine Breite von 17 Schritten und eine Höhe von 3 bis 6', und ist mit einem Graben von gleicher Breite und nach Unterschied von 4 bis 5' Tiefe umgeben.

An der Nordost- und Nordwestseite laufen von dieser Burg Wälle und Gräben von gleicher Beschaffenheit auf 95 und nach Unterschied 100 Schritt Länge, bis an die bemeldeten morastigen Wiesen, so daß ein Drittheil des Burgwalles in diese letzteren Wälle eingeschlossen

ist, während die übrigen zwei Drittheile ihre Fronte dem festen Boden nach der Südseite zuwenden.

Diese Burg ist auf eine Entfernung von 50 bis 54 Schritten an der dem festen Boden zugekehrten südlichen Seite, mit einem anderen Walle und Graben umgeben, welche größtentheils geebnet und wovon nur noch Spuren sichtbar sind, welche indessen nicht so stark gewesen zu seyn scheinen, als die der innern Burg. Diese letzteren, Wall und Graben, umschließen die innere Burg in einem flachen Bogen, dessen Enden an die bemerkten Wiesen anschließen und dessen westlicher Arm sich von dem Hauptwerke mehr entfernt.

Der die Wiesen durchfließende Elßener Bach ist an die nördlichen Endpunkte der Wälle und Gräben geleitet, anscheinend in der Absicht, die Gräben zu speisen. Die Wälle sind ohne Zweifel hoch und stark, und die Gräben tief gewesen, aber durch Bearbeitung in der Länge der Zeit mehr geebnet und zugearbeitet oder zugeschlammt.

Die Stärke dieser Burg ist dem festen Boden zugekehrt, über welchen der Weg von Calhorn und Addrup nach Emsteck ꝛc. führt.

Diese beide Burgen, die Arkeburg nämlich und die Quatmanns Burg, in ihrer Bauart sich ähnlich, verrathen ein hohes Alter und reichen ohne Zweifel in die Vorzeit Carls des Großen. Außerdem giebt es noch mehrere Reste von alten Burgen, nämlich 1) die Lohburg beim Gute Lohe im Kirchsp. Bakum; 2) die Welsburg an der Schwichter Furt zwischen den Kirchspielen Bakum und Cappeln; 3) die Poggenburg südseits am Emstecker Esche; 4) der Fischwinkel auf der Gränze zwischen der Emstecker und Drantummer Gemeinheit, südostseits des Emstecker Esches; 5) die Burg in der Garter Heide im

Kirchsp. Emsteck; 6) die Burg südseits Essen; 7) die Burg Arkenau in der Wiese der Arkenau's Stelle im Essener Brokstrich; 8) die Schnappe bei Barßel und andere. Aber diese sind offenbar jüngeren Ursprungs, und mit Gebäuden besetzt gewesen, auch nicht von so großem Umfange; daher auch nicht zu jenen Alterthümern zu zählen.

3) Eine andere Art einer früheren Veste befindet sich in der Nachbarschaft von Wildeshausen, nämlich a) der Rosengarten auf der Pestrupper Heide, südöstlich von Wildeshausen, und b) die Wiekau's Grund auf der Spaeschen Heide nordwestlich von diesem Orte, beide ganz nahe an dem Moore und an Wiesen, durch welche die Hunte fließt.

A. Der Rosengarten ist eine elliptische Fläche von 480 und 340' Durchmesser, im Innern ganz eben und ohne Wall, zum größten Theile umgeben mit einem 20' breiten und 10' tiefen, jetzt größtentheils trockenen Graben, der aber an der Ostseite auf 130' Länge bis zu 50' breit wird, und hier einen Teich gebildet zu haben scheint. Die nördliche, unmittelbar an das Pestrupper Moor gränzende Seite, welche in einem 360' langen Bogen sich gegen dasselbe abdacht, hat keinen Graben, sondern war hier durch das Moor gedeckt. An der Südseite ist das Ganze von Sanddünen umgeben, und gleichsam hinter denselben versteckt. Etwa 800 Schritte westlich vom Rosengarten liegt eine große Menge Urnenhügel auf dem Felde.

B. Die Wiekau's Grund auf der Spaescher Heide, unmittelbar vor den Wiekau's Wiesen an der Hunte, hat mit dem Rosengarten dieselbe Form, nur ist sie größer, auch der Graben breiter und tiefer, an der nördlichen,

den Wiesen und der Hunte zugekehrten, offenen Seite aber nicht mehr so scharf abgemarkt.

7000 ' südlich von beiden befinden sich große Steindenkmäler. Waren beide Plätze, welche 21000 bis 22000' von einander entfernt sind, Wohnstellen der alten Priester und Plätze zur Aufbewahrung der Zeichen und Heiligthümer [1]? Wer vermag, das zu bestimmen? Die Namen aber scheinen jüngeren Ursprungs, oder sie müßten dann von Rosgarden, Flußveste, in Rosengarten, und von Wig=au, geweihete Aue, in Wiekau umgewandelt seyn.

§. 19. (Fortsetzung.)

Steindenkmale.

Außer diesen alten Vesten befinden sich im Gau Leri viele Steindenkmale, von denen aber viele sehr beschädigt, andere ganz zerstört sind. Die Umgegend von Wildeshausen ist besonders reich an denselben, und wir wollen mit Aufzählung derselben hier den Anfang machen.

1) Nordseits Kleinenkneten auf einer Anhöhe in der Gemeinheit, südwestseits an der alten Heerstraße über Lohmühle nach Wildeshausen, 7000 ' südlich von dem im vorigen §. beschriebenen Rosengarten entfernt, befindet sich ein Steindenkmal, welches aus zwei Abtheilungen besteht, wovon jedes auf einer Anhöhe liegt, welche durch ein Thal getrennt werden.

---

[1]) *Tacitus Germ. 7. effigiesque et signa quædam, detracta lucis, in proelium ferunt. 9. lucos ac nemora consecrant. 10. publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis, candidi etc. equi.*

Das östliche besteht aus 75 Steinen, wovon 45 den Umfang eines von Südwesten nach Nordosten sich erstreckenden länglichen Vierecks bilden, von 36 Schritten in der Länge und 9 Schritten in der Breite. Etwa 15 Steine scheinen in diesem Umfange mehr gelegen zu haben, welche aber weggenommen sind. Von den im Innern noch vorhandenen 30 Steinen dienen 21 zu Unterlagen, auf welchen 7 größere Steine ruhen; 2 liegen los und scheinen mit mehreren andern, welche jetzt fehlen, noch zwei ebenfalls fehlenden Decksteinen zur Unterlage gedient zu haben.

Das westliche besteht aus 67 Steinen, wovon 58 den Umfang des von Südsüdosten nach Nordnordwesten sich erstreckenden länglichen Vierecks von 57 Schritten Länge und 9 Schritten Breite bilden; 21 Steine mögen weggenommen seyn, indem dafür in den Reihen leere Stellen sich befinden. 6 Steine dienen im Innern zur Unterlage eines großen, 11 und 12′ in's Gevierte haltenden, 3 bis 5′ dicken Decksteins, auf dessen oberen Seite nach Norden hin 6 Löcher in einer Reihe eingehauen sind, welche eine länglich viereckige Form haben von 2″ Länge und Tiefe und 1½″ Breite, und 3″ eins von dem andern entfernt. Die Länge der Löcher folgt der Reihe derselben von Südwesten nach Nordosten, anscheinend eingehauen, um das Stück abzukeilen. Ein großes Stück war von diesem Steine anscheinend abgeschlagen und fehlte. Dieser Deckstein befand sich fast in der Mitte des Vierecks. 2 Stützensteine lagen nahe bei demselben und schienen mit anderen, welche fehlten, einen anderen ebenfalls fehlenden Deckstein getragen zu haben.

Beide Abtheilungen waren an der Südseite 70 Schritte von einander entfernt, an der Nordseite entfernen sie sich

noch mehr von einander. An den schmalen Endseiten wird die östliche Abtheilung durch 5 Steine, die westliche durch 4 Steine geschlossen.

2) Südseits hart an der Landstraße von Wildeshausen nach Cloppenburg, 8000 bis 9000 ' südlich von der im vorigen §. beschriebenen Wickau entfernt, liegt ein großes aus drei Abtheilungen bestehendes Steindenkmal, welches zum Theile ganz zerstört ist. Von diesen drei in grader Linie von Westen nach Osten liegenden, aus Oblongen bestehenden Abtheilungen liegt die östliche, 66 Schritte lange und 10 Schritte breite, an der Ostseite hart am Barglayer Bruche, 40 Schritte vom Heerwege auf einer Anhöhe. Nur 23 Steine sind davon noch vorhanden, zum Theile sehr große, die übrigen sind weg und nur die Spuren noch sichtbar, wo sie gelegen haben. Im Innern nach der Ostseite hin scheint ein Deckstein auf Stützen, wozu noch 5 Steine da liegen, geruht zu haben.

Die mittlere Abtheilung an der Westseite des Barglayer Bruchs auf der Anhöhe, etwa 1000 ' von der vorigen entfernt, ist nach den sichtbaren Spuren in der Erde 40 Schritte lang gewesen, nur ein paar Steine sind noch davon vorhanden, die übrigen aber weggeholt. Die westliche Abtheilung, 3000 ' von der mittleren entfernt, ist 23 Schritte lang und 7 Schritte breit und am besten erhalten. Sie besteht aus 56 Steinen, von denen 23 den Umfang bilden, 2 sind aus der Seite gerückt, 22 dienen im Innern zu Stützen, auf denen 9 größere Decksteine ruhen. 7 bis 8 Steine scheinen aus dem Umfange, auch ein paar Decksteine im Innern zu fehlen.

3) Ostseits Glane in der Glaner Heide, südseits nahe an den Huntewiesen, dem Dorfe Dötlingen gegen-

über, liegt ein Steindenkmal aus drei Abtheilungen bestehend, welche in einem fast rechtwinkligen Dreieck liegen, und wovon jede ein Oblongum bildet. Die größere Abtheilung ist 57 Schritte lang, am östlichen Ende 8, am westlichen 10 Schritte breit, erstreckt sich von Westen nach Osten und besteht noch aus 54 Steinen, von denen 53 in den äußeren Seiten und zwar 4 an den kürzeren Endseiten liegen, ein größerer Stein liegt nach der Westseite hin im Innern, anscheinend ein Deckstein. In der südlichen äußeren Reihe sind die 5 Steine am östlichen Ende die größten, 4 bis 5 ' in's Gevierte stark und 6 ' aus der Erde hervorragend. 8 bis 9 Steine sind aus dem Umfange und mehrere aus dem Innern weggebracht.

Verlängert man die südliche Seite der ersten Abtheilung über eine Niederung, welche sich nach der Hunte zieht, in grader Linie nach Osten, so trifft man auf die nordwestliche Ecke der zweiten Abtheilung, welche von Nordnordosten nach Südsüdwesten 34 Schritte lang, am südlichen Ende 5, am nördlichen 7 Schritte breit ist, und aus 42 Steinen besteht, von welchen 35 die äußeren Seiten bilden und 7 im Innern liegen; 11 bis 12 Steine scheinen aus den Seiten und mehrere aus dem Innern, namentlich die Decksteine, weggekommen zu seyn.

Die dritte und kleinste, aber gut erhaltene Abtheilung bildet mit den vorigen beiden die südliche Spitze des rechtwinkligen Dreiecks und erstreckt sich von Westsüdwesten nach Ostnordosten, ist 7 Schritte lang und 2½ Schritte breit, und besteht nur aus 10 Stützen- und auf diesen ruhenden 3 Decksteinen. Die westliche Endseite dieser Abtheilung ist von der westlichen Endseite

der ersteren 70 Schritte entfernt, die östliche Endseite von der südlichen Endseite der zweiten Abtheilung 73 Schritte.

4) Ostseits Ahlhorn in der Ahlhorner Heide, südseits vom Wege von Wildeshausen nach Cloppenburg, nahe am Visbecker Moorwege, liegt der noch aus 8 Steinen bestehende Rest eines alten Denkmals, die Kettensteine genannt. Aehnliche Steingruppen liegen noch in derselben Gegend an Erdmanns Auwiese und hinter Stocksbrücke.

5) In derselben Ahlhorner Heide unweit der Aue und westseits von derselben, an dem Abhange einer Heidhöhe, die Steinloge genannt, 1½ Stunde von dem Dorfe Visbeck entfernt, liegt ein Denkmal, die Visbecker Braut genannt. Dieses noch ziemlich gut erhaltene Denkmal bildet ein längliches Viereck, welches von Südwesten nach Nordosten eine Länge von 96 Schritten und 6 resp. 7 Schritte in der Breite hat. Die vier äußeren Seiten bestehen aus 71 Steinen, wovon jedesmal 4 große Steine die beiden Endseiten bilden, von denen die in der südwestlichen Endseite fast kegelförmig sind und 9 bis 10 ' über die Erde hervorragen, auch die beiden Eckstein durch außen anlehnende Steine gestützt sind. An der nordöstlichen Endseite ragen die Steine 8 ', in den beiden Längenseiten reichlich 3 ' aus der Erde hervor. Im Innern dieses Vierecks liegen in zwei Abtheilungen 11 Steine, auf welchen 2 große Decksteine geruht zu haben scheinen, welche aber jetzt fehlen; auch in der südlichen langen Reihe fehlen mehrere Steine.

In der Nähe dieser Gruppen, nach der Südseite hin, befinden sich einige Urnenhügel.

6) Noch in derselben Ahlhorner Heide den einen Arm der Aue, nämlich die Engelmanns Bäke, hinauf

und nordseits derselben, reichlich eine Viertelstunde von der Braut entfernt, nahe beim Ahlhorner Rüspel, steht ein anderes Denkmal, welches man den Bräutigam nennt. Es bildet ebenfalls ein von Südwesten nach Nordosten sich erstreckendes längliches Viereck von 125 Schritten Länge und 7 resp. 8 Schritten Breite, dessen 4 Seiten 122 Steine enthalten, welche 3' über die Erde hervorstehen. Im inneren Raume liegen in gerader Linie noch 5 andere Steine, welche mit mehreren andern, die jetzt fehlen, als Unterlagen von Decksteinen gedient haben mögen, welche auch nicht mehr vorhanden sind.

In der Nähe dieses Denkmals liegen noch drei andere Steingruppen, welche zu demselben gehört zu haben scheinen; die erste, 118 Schritt östlich von demselben entfernt, besteht aus 8 großen in einer fast graden Linie liegenden Steinen; die zweite zwischen den beiden vorher genannten, aber etwas mehr südlich auf einen Hügel liegend, aus zwei Steinen; und die dritte, nur wenige Schritte südwestlich von dem großen Denkmale entfernt, aus 4 großen fast in einer graden Linie liegenden Steinen, deren jeder auf 3 anderen in der Erde liegenden Unterlagesteinen ruhet. Der größte dieser 4 Decksteine ist 10' lang, 8' breit und 5' dick.

Von der Braut und dem Bräutigam sagt eine Volkssage: Ein Mädchen aus Großenkneten wurde von ihren Aeltern gezwungen, eines reichen Bauern-Sohn aus dem Dorfe Visbeck zu heirathen, den sie nicht liebte. An dem zur Trauung in der Kirche zu Visbeck bestimmten Morgen wurde sie, auf ihre zu Gott gerichtete inbrünstige Bitte, auf dem Kirchwege in dem Augenblicke, als sie die Kirche zu Visbeck erblickte, mit ihrem Gefolge in Stein verwandelt. Ihrem Bräutigam und dessen Ge-

folge, die ihr auf einem anderen Wege entgegen gezogen, um sie abzuholen, wiederfuhr ein Gleiches.

Aehnliche Sagen von solchen Denkmälern soll es in England mehrere geben [1]) und bei Albersdorf in Ditmarschen steht ein Denkmal auf einem Felde, welches in der Volkssprache der Brutkamp genannt wird [2]).

7) Südseits der Engelmanns Bäke, nahe an derselben, auf einem vor des Zellers Engelmann Hause, zu Endel im Kirchspiele Visbeck liegenden, diesem gehörenden Kampe ruhet auf 8 starken im Viereck stehenden Stützensteinen ein ungeheurer Opfertisch, von ursprünglich 17' Länge, 10' Breite und 3' Dicke, von dessen Länge aber ein Stück von 3' abgesprengt ist, und noch neben demselben liegt. Unmittelbar an diesem Denkmale stehen ebenfalls im Viereck noch 8 solche große Stützensteine, auf welchen ein noch größerer Opfertisch geruhet hat, der aber vor längeren Jahren gesprengt und zum Fundamente eines neuen Hauses benutzt worden ist. Zwei Stücke von demselben liegen noch zwischen den Stützensteinen. Unter diesem Decksteine, der ein paar Fuß über die Erde erhöhet, und unter welchem die Erde ausgehöhlt ist, hat man eine Urne gefunden, mit Asche und Knochen angefüllt.

8) In derselben Bauerschaft, unmittelbar am Esche des Zellers Stüve, ruhet auf ähnlichen Tragesteinen ein 12' langer und 9' breiter Deckstein, unter welchem zwei Seiten früher zugemauert waren. Die beiden anderen Seiten hat Stüve auch geschlossen, und benutzt diese Höhle jetzt als Kartoffelnkeller.

---

1) *Keysler antiqu. Sel. Septentr.*
2) Hummels Beschr. entd. Alterth. S. 19.

Dieser Stein ist von einem länglichen, von Südwesten nach Nordosten sich erstreckenden, 60 Schritte langen, 7 Schritte breiten Vierecke von großen Steinen eingefaßt, von welchen viele fehlen und nur noch 50 bis 60 vorhanden sind.

Alle diese acht Denkmäler, in deren innerem Raume die Erde 1½ bis 2' höher, als außerhalb derselben ist (jedoch mit Ausnahme des auf Engelmanns Kampe), liegen auf Anhöhen in dem Bezirke eines rechtwinkligen Dreiecks, dessen eine Kathete von Glane bis zum Rosengarten 2 Stunden, die andere von Glane bis Stüve 2½ Stunden lang ist. Wahrscheinlich war hier ein großer Wald, wovon noch der Stühe westseits der Aue, auf einer Anhöhe in der Glaner Heide, ein Rest ist, und zwar ein heiliger Wald, an dessen Rande diese Denkmale liegen, die zu gottesdienstlichen Versammlungen, Opfern und Begräbnissen der Priester und obrigkeitlichen Personen gedient haben mögen. Dafür spricht die große Anzahl derselben auf diesem kleinen Raume.

9) Nordostseits am Dorfe Lastrup im Esche, findet sich ein von Südwesten nach Nordosten sich erstreckendes Denkmal, wovon nur noch wenige, aber große Steine vorhanden sind. Es scheint eben so großartig gewesen zu seyn, als das oben Nr. 8 aufgeführte bei Stüve, und liegt nordseits der Landstraße von Cloppenburg nach Löningen.

10) In demselben Kirchspiele ¾ Stunden weiter westlich, in dem Felde zwischen Oldendorf und Benstrup, nordseits von der eben bemeldeten Landstraße nach Löningen, liegt ein ähnliches Denkmal von 30 bis 40 großen Steinen, von Westen nach Osten sich erstreckend, und auf einer Strecke von kaum 1000 Schritten noch drei

andere kleinere, welche damit in Verbindung gestanden zu haben scheinen.

11) Im Kirchspiel Molbergen, ostseits nahe an den Wiesen bei der Bischofs Brücke, über welche der Heerweg über die Marka in das Amt Meppen führt, nordseits hart an diesem Wege, auf der westlichen Abdachung der Anhöhe, steht ein Steindenkmal, welches mit der Visbecker Braut, oben Nr. 5, viele Aehnlichkeit hat, nur ist der Opfertisch oder Deckstein im Innern des Denkmals, und auf 1/3 der Länge desselben nach Osten hin stehend, noch gut erhalten. Etwa 200 Schritte von diesem Denkmale nach Osten hin befindet sich ein von großen Steinen aufgeführter, mit einem Decksteine geschlossener kellerartiger Behälter.

Weit mehrere solcher Denkmäler mögen noch vorhanden gewesen, aber durch den Religionseifer der ersten Christen zerstört, zum Baue der Kirchen und Thürme und zu Privatgebäuden verwendet worden, oder auch zu den Küsten Ostfrieslands im Handel gewandert seyn; nur die wenigen oben beschriebenen haben sich ganz oder in Resten erhalten und geben uns ein Bild ihrer früheren Größe und der Anstrengung, welche die Zusammenbringung und Aufstellung unseren Vorfahren gekostet haben mag; und mit Recht fragt man, wozu sind sie errichtet? Doch hier läßt uns die Geschichte im Dunkeln, und wir können darüber nur Vermuthungen hegen. Daß sie zu Begräbnißplätzen gedient haben, dafür spricht, daß man Urnen in denselben findet, und nicht selten verzierte Urnen. Die große Kraftäußerung, die diese Denkmäler gekostet haben, und ihre gewöhnliche Richtung von Westen nach Osten, oder der aufgehenden Sonne zu, welche sie mit den christlichen Kirchen gemein haben, spricht für einen

religiösen Zweck, welcher auch noch darin um so mehr Bestätigung findet, daß Tacitus, wenn er von einer **Ara Ulixi consecrata**, und anderen Monumenten mit griechischen Inschriften spricht [1]), und von Altären in deutschen Wäldern, an welchen die gefangenen römischen Hauptleute geopfert worden seyn [2]), hier ohne Zweifel steinerne Altäre versteht. Eine dritte Bestimmung derselben mochten öffentliche Versammlungen, Gerichtsplätze und dergleichen seyn, indem erstere mit Wahrsagungen von Seiten der Priester, letztere mit Ordalien, beide aber mit Opfern, also alle mit religiösen Handlungen verbunden waren. Ob sie auch als Sieges-Denkmäler errichtet worden, möchte zu bezweifeln seyn.

§. 20.

C. Der Gau Agrotingon.

Dieser Gau gränzt westseits an den Gau Leri, und wird zuerst genannt in der Urkunde Ludwigs des Frommen von 834, [3]) in welcher dieser Kaiser die Mission zu Meppen im Gau Agrotingon der Abtei Corvey zulegt. Dann in der Urkunde Otto's I. von 946, worin der Kaiser dem Orte Meppen im Gau Agrotingum, in der Grafschaft Durings, Münz- und Zollgerechtigkeit verleihet. [4]) Ferner in der Urkunde desselben Kaisers von 948, in welcher dieser Gau Agartinga, und in demselben die Oerter Wrees, Westrum, Holte, Andorf, Lastrup, Vreesenburg

---

[1]) *Germ. 3.*
[2]) *Annal. L. 1. c. 61.*
[3]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*
[4]) desgleichen.

und Emelen benannt werden, so wie der Graf Siegebert. [1]) Endlich werden in den Corveyschen Schenkungs- und Güter-Registern folgende Oerter in diesem Gaue genannt: Bortrun [2]) an einer andern Stelle Burtnun genannt; [3]) welcher Ort hiermit gemeint sei, dieses nach der Namens-Aehnlichkeit zu bestimmen, ist nicht leicht, indem sich in dem Bezirke dieses Gaues kein Ort findet, der diesen Namen führt. Die Endsilbe un muß sich nach Vergleichung mit andern Oertern, welche in Urkunden diese führen, in en verwandeln, wie Follun in Vollen ꝛc., und hiernach müßte der Ort jetzt Bortren oder Bortnen heißen, kann daher nicht Bortrup im Lingenschen seyn, welches sonst damit die mehrste Namens-Aehnlichkeit haben würde.

Bisihus. [4]) Auch dieser Ort ist schwer aufzufinden,

---

[1]) Urk. Nr. 5.

[2]) *Falke tradit. Corbej. p* 356 §. 202. *Tradidit eis, quidquid habuit in Bortrun pro anima ioconis et thiadulfi; testes etc.*

Registrum Sarrach. Nr. 253. *In Bortrun in pago Agrotingon foigo, dietmar, Uuezil, goderat, heio et herimar habent* 180 *jugera et quilibet quotannis persolvit* 20 *modios avene et* 15 *eminas mellis. Nr.* 693. *In bortrun in pago Agrotingun reindac habet* 8 *jugera et persolvit quovis anno* 8 *modios siliginis* 5 *modios avene et* 1 *ovem.*

[3]) Wigandjs Archiv. 1r Bd. 2s Heft. S. 18. *In Burtnun (Burtnen) bruoder habet* 8 *jugera et persolvit* 12 *mod. silig. et* 8 *avene et* 1 *ovem. Gerwar Simil ut bruoder.*

[4]) *Falke trad. Corbej. p.* 493. §. 249. *Tradidit gelo pro anima fratris sui bernhardi mansum medium in Bisihus etc.*

R. S. Nr. 314. *In Bisihus in pago Agrotin-*

man könnte Beesten, in der Grafschaft Lingen, dafür annehmen, aber hier fehlt die Endsilbe hus; dasselbe gilt von Bersen (Birsun) im Gerichte Haselünne im Amte Meppen, und doch möchte letzteres noch eher dafür angenommen werden können, weil es sich in einer spätern Abschrift des Corveyschen Güterverzeichnisses findet, [1]) nicht aber Beesten.

Borgstallum. [2]) Wahrscheinlich Borstelo, jetzt das Stift Börstel im Kirchspiel Bergen im Osnabrückschen.

Bocla, mit Huuinni, Bernsium und Bersium, Herelithi, Boclithi, Hallithi, auch Apulderiun, Tethlingi, Stauereuar, Hlareshuthun, welche 5 unrichtig in den Enterigau gesetzt sind, und Derigun und Derigun, ebenfalls unrichtig im Leergau aufgeführt, [3]) ist ohne Zweifel das Kirchspiel Bokelo, wie es damals bestand, verstanden, nemlich das

---

gon luidman habet 30 jugera et persolvit quotannis 8 modios siliginis 16 modios avene et 7 eminas mellis.

[1]) Wigand's Archiv *l. c. In Birsun. Wilibern 15 habet jugera etc.*

[2]) *Falke trad. Corb. Reg. Sarrach. Nr. 726. In Borgstallum in pago Agrotingon Ooigo habet 30 jugera et persolvit quovis anno 10 modios siliginis 10 modios avene et 20 eminas mellis*

[3]) daf. Nr. 622. *In Boda in pago Agrotingun ecclesia pertinet ad monasterium nostrum cum omnibus rebus ac locis ad eam pertinentibus scilicet in Huuinni, Bernsium et Bersium in eodem pago Agrotingun in Apulderium in pago Enterigauui, in Derigun et Derigun in pago leri, in Herelithi; Boclithi Hallithi in pago Agrotingun, in Tethlingi in pago Enterigauui, in Stauereuar et in Hlareshuthun in pago Enterigauui.*

Kirchdorf und die Bauerschaften Hüven, Groß- und Klein-Bersen, Apeldorn, Groß- und Klein-Dörgen in einer Reihe von Norden nach Süden zwischen der Nord- und Süd-Radde, ferner Lehrte, Bückelte und Helte, südseits an der Hase, Teglingen, etwas entfernter von der Hase, Groß- und Klein-Stavern nordseits der Nordradde, und Lahre und Huden südseits der Südradde. Daß Boda ein Fehler des Abschreibers ist und Bocla heißen muß, und ebenso die Gauen Leri und Enterigau nicht hierher gehören, bedarf wohl keines ferneren Beweises.

Burgiun. [1]) Diepenbrock [2]) nimmt dafür Börger an; da aber in einem spätern Corveyschen Güterregister [3]) Burgun von Burgiri ausdrücklich unterschieden wird, so möchte unter Burgun Borken an der Ems zu verstehen seyn.

Friduren und Legreke, [4]) sind ohne Zweifel Freeren und Lengerich, in der Grafschaft Lingen.

---

[1]) daselbst *p. 524 §. 287. Tradidit bern unam familiam pro Gherburg in burgiun.*

R. S. Nr. 359. In Burgion in pago Agrotingun foraman habet 30 jugera et quotannis persolvit 4 modios siliginis et 7 modios avene et 13 cminas mellis.

[2]) Geschichte des Amtes Meppen S. 132.

[3]) Wigand's Achiv *l. c. S. 19 he decime pertinent ad Meppin: — — Burgiri etc.*
ad Cameram fratrum: — — Burgun etc.

[4]) *Falke trad. Corb, p. 553 §. 328. Tradidit Gelo pro patre suo bernhardo in friduren 2 mansos et in Legreke 20 jugera el duas jurnales.*

Reg. Sarr. Nr. 415. In friduren in pago Agrotingun Uulibern liuzu et baldicho habent 120 jugera et quilibet quotannis persolvit 15 modios siliginis, 14 modios avene et 8 libras cere.

Grosigingerhus. [1]) Falke kann diesen großen Hof nicht finden; sollte derselbe nicht Grotenging im Kirchspiel Lindern seyn? welches Kirchspiel zum Gau Agroting gehörte.

Holthus, ein Name der in sehr vielen Gegenden vorkommt, und auch zweimal im Amte Meppen, nemlich einmal an der Ems, nordseits Meppen, und Hollese jetzt Hölze unweit Herzlake; auch befindet sich ein Holthausen im Kirchsp. Lindern. Da nun dieser Ort auch dreimal in den Corveyschen Güterregistern aufgeführt wird, [2]) so läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, welcher von obigen jedesmal gemeint ist; doch möchte ersteres, wo der Reiter gestellt wurde, in der Nähe von Meppen an der Ems

---

Nr. 416. in Legreke in pago Agrotingun diozo hobet 20 jugera et 2 jurnales, et singulis annis persolvit 8 modios siliginis, 10 modios avene et 4 libras cere.

[1]) *Falke l. c. p. 558 §. 339. Tradidit thiatmarus pro se et conjuge sua reynburg in Grosigingeshus quidquid habuit in pratis agris silvis et 40 mans. et 4 familias.*

[2]) *Falke l. c. p. 563. §. 347. Tradidit Ailbernus pro filio suo Ailberno 1 familiam in holthus. pag. 655. §. 425 Tradidit thiadolfus pro se et fratre suo bernhardo 1 familiam et 1 mansum in holthus et in Lindduri.*

p. 679. §. 437. Tradidit Immed pro proximo suo thiadolfo 1 familiam in holthus.

Reg. Sarr. Nr. 440. In holthusun in pago agrotingun rihbod habet 60 jugera et equitat, quocunque sibi jubetur.

Nr. 438 In Holthusen in pago agrotingun ebbi habet 30 jugera et persolvit quotannis 14 modios siliginis 14 modios avene et 8 eminas mellis.

Bayerische Staatsbibliothek München

zu suchen seyn, indem in der Nähe der Abtei dessen Dienst am nöthigsten war, das zweite aber im Kirchsp. Lindern, zu welchem es genannt wird; die dritte Tradition, welche mehrere Jahre nach der zweiten geschah, war vielleicht nur eine Bestätigung der zweiten.

Huuinni [1]) ist, wie oben bei Bocla schon bemerkt ist, Hüven.

Ladorp [2]), wahrscheinlich Lorup auf dem Hümmling.

Linduri [3]), Lindern.

---

[1]) *Falke l. c. p. 706. §. 464. Brun clericus tradidit 1 familiam in huuinni alteram in Linthi.*

R. S. Nr. 592. In Huuinni in pago Agrotingun boigo habet 30 jugera et persolvit quotannis 13 modios siliginis, 13 modios avene 1 ovem et 10 eminas mellis.

[2]) *R. S. Nr. 694. In Ladorp in pago Agrotingun heligo habet 12 jugera et persolvit quotannis 2 pannos lineos, 4 eminas mellis, 1 ovem et 5 modios siliginis et pertinent hi homines scilicet heligo reindac (in Bortrun) redbern et Osig (in Lodon) ad Lyongo.*

Der Richthof oder Meierhof zu Löningen, ein Lehn vom Hofe zu Meppen, bezog jährliche Abgaben: von Benen Johans Kotten zu Hersum eine ½ Mark, von Bokel zu Vinnen 18 Pf., von Brinkmann daselbst 2 ßl., von Högemann und Barlemann zu Hüven von jedem 2 ßl., von Claes daselbst 6 Pf., von Dirichs das. 7 Pf., von v. Langen Erbe zu Apeldorn 12 Pf. oder 3 Scheffel Roggen ꝛc. Amts-Umschreibung von 1653 den 27. Mai et seqq. Zwar sind diese nicht die obenerwähnten 4 Stellen, sondern an andern Oertern belegene, aber diese können in der Folge mit dem Lehnhofe umgetauscht seyn.

[3]) *Falke* das. wie bei Holthus.

Linthi [1]), Liener im Kirchsp. Lindern.
Lodon [2]), Löden.
Meppia [3]), Meppen.
Sugila [4]), Sögel.

R. S. Nr. 539. In Lindduri in pago Agrotingun Uuaderich et Adeler habent 60 jugera et singulis annis persolvere debent 22 modios siliginis 21 modios avene 4 oves et 18 eminas mellis.

[1]) daselbst wie bei Huuinni.

R. S. Nr. 593. In Linthi in pago Agrotingun Uuanno habet 36 jugera et persolvit quotannis 16 mod. avene, 16 modios siliginis et 20 eminas mellis.

[2]) *R. S. Nr. 692. In Lodon in pago Agrotingun redbern dedo et beddi habent 30 jugera et quilibet quotannis persolvit 10 modios avene.*

[3]) *R. S. Nr. 738. Prepositura Meppia vocata in pago Agrotingun cum omnibus rebus ad eam pertinentibus, hoc est, basilicis, domibus, edificiis, areis, pratis, silvis, cultis locis et incultis, rebus mobilibus et immobilibus, mancipiis utriusque sexus et etatis ad ecclesiam nostram pertinet, et licet Abbatibus Monasterii Sancti Stephani et Viti rebus ad eam pertinentibus uti, et quecunque ad suos usus et necessitates cum illis disponere volunt adornare.*

[4]) *Falke* das. *p. 718. §. 473. In haildoin 60 laneos pannos et quinque omni anno tradidit Brun clericus et pro fratre suo bernhardo mansum et 30 jugera in villis Uuerelidde et Sugila.*

R. S. In Emisgo in pago Agrotingun in villis Uuerelidde et Sugela continentur 90, edo habet 60 jugera et persolvit quotannis 3 pannos lineos 4 oves et 24 eminas mellis 4 porcos et 30 modios siliginis. Brunhard habet 30 jugera et

Uuerilidi [1]), Werlte.

Obige sind nun die Kirchspiele, welche in Urkunden als zu diesem Gau gehörend benannt sind, von denen wir mit Sicherheit bestimmen können: Lindern, Werlte, Sögel, Lorup, und Börger als Tochterkirche von Sögel, folglich der ganze Hümmling. Ferner Holte, Bokelo, Bersen, im Gerichtsbezirke Haselünne. Dann Meppen, wozu die Tochterkirche Hesepe zu rechnen ist, also den ganzen Gerichtsbezirk Meppen. Außer diesen auch Freeren und Lengerich in der Grafschaft Lingen und Börstel im Osnabrückschen. Ob auch Vreesenburg und Emelen im Gerichtsbezirke Duithe oder Lathen dazu gerechnet werden müssen, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Die Archidiaconats-Gränzen geben uns in der Bestimmung der Gränzen dieses Gaues wenig Auskunft; denn der Archidiacon zu Löningen hatte zwar Lindern, Bersen, Sögel und Werlte unter seinem Archidiaconate, aber zugleich auch Löningen, Lastrup und Molbergen im Leergau, und Meerzen und Voltlage, wahrscheinlich zum Hasegau gehörend;

---

persolvit 12 eminas mellis 2 porcos 2 oves 10 modios siliginis et 4 avene.

Emisgo ist hier für Emsland gesetzt, in welchem die Gaue Agrotingun und Laingo lagen.

Nr. 669. In Sugila in pago Agrotingun landuc et ritger habent 24 jugera et quilibet quotannis persolvit 12 modios siliginis 1 paldonem et 2 oves. dago habet 16 jugera et persolvit 16 modios siliginis 2 oves et 1 paldonem.

[1]) Wie [4]) und *R. S. Nr. 635. In Uuerelidde in pago Agrotingun bernig habet 20 jugera et quovis anno 30 modios siliginis et 6 modios avene 1 porcum 2 oves 2 pannos et 1 sextarium mellis.*

und der Archidiacon in Friesland nnd Emsland hatte Holte' Herzlake, Haselünne, Bokelo, Meppen, Bersen, Hesepe, Füllen, Wesuwe, Landegge, Lathen und Steinbild, aber auch Aschendorf, Heede und Rhede, welche zum Laingo gehörten, daher zum Friesischen Archidiacqnat. Auch über Freeren war der Domprobst und über Lengerich der Probst zu Quakenbrück Archidiacon.

Es bleibt uns also nur noch ein Mittel, nämlich die natürlichen Gränzen zu ermitteln, welche an der Ostseite beim Leergau bereits angegeben sind. An der Südseite würden diese das Hahnenmoor, das Kuhlenbruch, das lange Moor und das Ochsenbruch seyn, und von diesem sich südseits Wachendorf über die Ems ziehen auf Wietmarschen, der Gränze zwischen dem Amte Meppen und der Grafschaft Lingen ungefähr folgend. Durch diese Gränzen werden zwar Börstel, Lengerich und Freeren vom Gau Agrotingun ausgeschlossen seyn, wenigstens die beiden letzteren Oerter, indem Börstel noch von einem Theile des Hahner Moors umgränzt wird; aber da die Oerter Freeren und Lengerich höchst wahrscheinlich von Meppen aus das Christenthum erhalten hatten, und daher mit diesem noch in naher Verbindung standen, dann auch an der Gränze des Gaues lagen, so war es ein verzeihlicher Fehler, wenn sie von dem entfernten Abt Sarracho zu diesem Gau gezählt wurden.

Die westliche Gränze bildet ohne Zweifel das große Gränz- oder Twist- und das Bourtanger Moor westseits der Ems, bis Walchum, wo dann die nördliche Gränze von da an sich über die Ems und durch das große Moor südseits des Saterlandes vorbei auf die Gränze des Gaues Leri gezogen, und den Gau Laingo, zu welchem Aschendorf, Gango und Osterholt (beide letztere sind bisher

nicht zu finden gewesen) und Völlen in Ostfriesland gehörten, vom Gau Agrotingun getrennt haben mag.

Ob das Saterland noch zum Gau Agrotingun oder zu Ostfriesland, nämlich zum Overledingerland gehörte, ist noch unentschieden. Für das erstere spricht, daß es zum Osnabrückschen Sprengel gehörte; doch dazu gehörten auch die Ostfriesischen Kirchspiele Mittlingen, Wolde, Steinfelde und Völlen, als zum Gau Laingo gehörend, wozu das Saterland ebenfalls gehört haben könnte.

Im Gau Agrotingun waren früher 5 Gerichtsbezirke, nämlich:

1) Der Hümmling oder Sögel, wozu die Kirchspiele Sögel, Börger, Werlte und Lorup gehörten, in den frühern Zeiten vielleicht auch Lindern.
2) Haselünne, wozu die Kirchspiele Holte, Herzlake, Haselünne, Bersen und Bokelo gerechnet wurden.
3) Meppen, mit den Kirchspielen Meppen und Hesepe.
4) Das Gericht Haren über die Kirchspiele Haren und Wesuwe.
5) Düthe, später Lathen, über die Kirchspiele Dörpen, Lathen und Steinbild.

Außerdem waren daselbst zwei Freigerichte, nämlich zu Flütenberg zwischen Meppen und Lathen, und zu Düthe.

Ob die obigen Gerichtsbezirke auch zugleich die alten Markengemeinden bildeten, ist nicht bekannt, vom Hümmling aber wahrscheinlich. Am Wege von Großenging nach Lindern liegt ein großer Stein, an welchem nach der Sage in früheren Zeiten öffentliches Gericht gehalten seyn soll. Dieser Stein liegt zunächst bei Großenging, aber auch die Bauerschaft Garn liegt nicht weit nach Westen davon entfernt. Dieser Gerichtsplatz könnte das Ding von Grotenging oder von Garn genannt worden seyn, die Hümm-

linger Markgenossenschaft davon den Namen Grotenging-ding, abgekürzt in Groting oder Garnding, Garting, erhalten, und als östliche Markenverbindung diesen Namen dem ganzen Gau mitgetheilt haben. Freilich eine Conjectur, über welche wohl schwerlich Gewißheit zu erhalten seyn wird, die aber anscheinend mehr für sich hat, als die von Möser [1]) aufgestellte, daß nämlich der Namen des Gaues sich in dem Namen des Guts Eggermühlen, welches außerhalb desselben und entfernt liegt, erhalten zu haben scheine.

In dem Gau Laingo lag der Gerichtsbezirk Aschendorf, welcher sich über Aschendorf, Heede und Rhede erstreckte; auch war bei Aschendorf auf dem Wege nach Bokel ein Freistuhl.

§. 21.

Alterthümer und Denkmäler.

An Alterthümern und Steindenkmalen ist der Gau Agrotingun sehr reich. Zu den ersteren gehört vorzüglich die Wekenburg bei Bokelo, in deren Nähe, auf dem Strietfelde, Wittekind die letzte unglückliche Schlacht gegen Carl den Großen im Jahre 783 geschlagen haben soll. Sie hat eine Länge von 360 und Breite von 320 Schritten, und circa 20 Schritte breite Wälle, liegt überdieß an dem steilen Abhange des Haseufers, und ist daher weit bedeutender und fester gewesen, als eine der bisher beschriebenen Burgen.

An Steindenkmalen finden sich in diesem Gau:

---

[1]) Osnabr. Gesch. Th. 1 Abschn. 5 §. 15 Anm. g.

1) im Börgerwalde das Sorbolds Grab;
2) in der Gegend von Börger ein aus drei Abtheilungen bestehendes Denkmal;
3) bei Werpelo eins aus 2 Abtheilungen;
4) bei Spaen 2 Denkmale;
5) beim Spakeler Busche eins;
6) beim Bauernhofe Brunefort zwei;
7) in der Umgegend von Klein- und Groß-Berßen 8 Denkmale, wovon das eine aus 5 Abtheilungen;
8) zwischen Westerloh und Loeden eins aus 3 Abtheilungen;
9) eins bei Apeldorn.

Alle diese Monumente hat der Herr Advocat und Landmesser Bödiker bereits untersucht und ausführlich beschrieben, sie können daher hier übergangen werden. Außer diesen aber befinden sich noch zwei Steindenkmale im Kirchspiele Lindern, südostseits an dem zwischen Lindern und Auen belegenen Moore auf der Heide, welche die Holthöge genannt wird, in einer Entfernung von 7200' von einander, wovon das nordöstliche die Schlingsteine, das südwestliche die Hühnensteine genannt werden, und beide von den Auenern als Gränzpunkte ihrer Mark in Anspruch genommen wurden. Beide sind sehr gut erhalten und haben mit dem im Gau Dersaburg beschriebenen, am Wege von Damme nach Vörden liegenden Denkmale die mehrste Aehnlichkeit.

§. 22.

Angränzende Gauen.

Nachdem wir die Gauen, welche im Bezirke des vormaligen Niederstifts Münster lagen oder sich in das-

selbe hinein erstreckten, abgehandelt haben, wollen wir noch Einiges von den an diese gränzenden Gauen erwähnen, und zwar

1. Vom Gau Ammeri oder dem Ammergau.

Nach der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen von 788 gränzte dieser Gau mit dem Gau Leri zusammen, und machte die bei letzterem angegebene nördliche Gränze von der Hunte bis zum Kreuzkolk oder Edenriad (Ellernriede) die Gränze zwischen beiden.

In den über die Abtei Visbeck sprechenden, bereits oben erwähnten Urkunden von 821 und 855 werden Ponteburg und die Besitzungen in diesem Gau erwähnt, auch in der Urkunde Kaisers Otto II. von 980 der Ort Ammeri.

In der Stiftungs-Urkunde vom Erzbischof Adelbert zu Bremen, über das Kloster Rastede von 1059 [1]), werden im Ammergau benannt:

Das Dorf Rastede;
die Bauerschaften Neten (Netene);
" " Hahnen (Hana);
" " Beckhusen (Bekenhusen);
" " Lehmden (Lemede);
" " Loy (Loyge);
" " Hankhausen (Hannichus);
alle im Kirchspiele Rastede.

Die Bauerschaft Bredehorn im Kirchsp. Bockhorn;

---

[1]) *Lindenbrog diplom. Archi-eccl. Hamburg fol. 160. Chron. Oldenb. fol. 37. Winkelmann notit. hist. polit. p. 335.*

Die Bauerschaft Bornhorst (Osterhorst) im Kirchsp. Oldenburg.

Die Bauerschaft Meierhausen (Mirihusen) im Ksp. Zwischenahn und das Dorf Wiefelstede.

Hiernach wird dieser Gau begränzt westlich durch das große Moor, welches sich zwischen den Kirchspielen Apen, Westerstede ꝛc. einer- und Ostfriesland andererseits hinauf erstreckt bis Neuenburg; ferner durch den Moorstrich, welcher den Sand- vom Kleiboden trennt, und sich um Varel herumziehend auch die nördliche Gränze macht, und sich ebenfalls über Loyermoor und Moorhausen über die Hunte durch das Twelbeker Moor wieder der Hunte zuwendend, die östliche.

Der locus Ponteburg war kein anderer, als Oldenburg, wie fernerhin gezeigt werden wird, wo eine Brücke, pons, oder eine Fähre, Pünte, den Uebergang über die Hunte bildete.

2. Der Gau Laring, Lorgoe.

Ostseits an den Ammergau und nordseits an den Leergau gränzte der zum Bisthum Bremen gehörende Lorgoe, pagus Laris, Loring, dessen in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen vom Jahr 788 erwähnt wird.

In diesem Gau werden folgende Oerter benannt [1]: Schlutter (Scluttra), Holzkamp (Halteskamp), Rethorn (Rechterefleth) und Hohenböken (Bockenhusun), im Kirchsp. Ganderkesee.

---

1) Im 2ten Theile der Rastädter Chronik. Meibom II. 98, 100 und in vita Willehadi.

Geveshusen (Grishusun) im Kirchsp. Dötlingen.

Hatten (Hathoreinmod).

Faldorf (Falathorpe) und Steinbeck oder Steimke (Steinbike) bei Syke, auch Eggese (Eggrikenhusun) im Hannöverschen.

In der Translations-Urkunde der Reliquien Sti. Alexandri nach Wildeshausen wird Hatten (Hatterun) als pagus genannt, wahrscheinlich nur in dem Begriffe einer Mark.

Die südliche Gränze des Gaues Laring war nach der Bremenschen Stiftungs-Urkunde die Hunte und von da ferner östlich der Folcweg, welcher ihn von Derve trennte. Beides, den Folcweg und Derve, müssen wir daher suchen.

Eine alte Heerstraße führt von Oldenburg an der Nordseite der Hunte entlang über die Altonaer Mühle, nordseits Wildeshausen vorbei, vereinigt sich auf der Katenbeker Heide, bei dem Heuerleute Moor, mit dem Wege von Wildeshausen, führt ferner südseits Mahlstädt vorbei über die Schafbrücke, wo früher eine Furt durch die Katenbeke ging, jetzt aber eine massive Brücke sich befindet, über Reckum, Sprada, durch das Beckstädter Holz, wieder durch die Katenbeke, durch das Holz, die Dömse oder Demse genannt, an Twistringen vorbei auf Ehrenburg, Anstädt, durch die Suhlinger Heide auf Suhlingen und ferner auf Drakenburg der Weser zu. Ursprünglich wird dieser Weg wohl an der Nordseite von Twistringen, Neuenkirchen und Suhlingen vorbei, auf Drakenburg zugelaufen seyn, wo eine Furt durch die Weser ging, welche nachher in eine Brücke umgeändert wurde. Von dieser Brücke spricht eine Urkunde von 1241, in welcher der Graf Heinrich von Oldenburg und seine

Brüder ihre Vasallen und Leute bei Sieden an der Gränze der Mindenschen Diöcese dem Mindenschen Bischofe Wilhelm übetragen [1]). Daß der Weg nordseits der genannten Oerter vorbeigegangen, und erst später, als hier Kirchen und Dörfer entstanden, durch dieselben geführt worden ist, läßt sich daraus schließen, weil diese Kirchspiele zur Mindenschen Diöcese gehören, die dieser Weg von der Bremenschen Diöcese trennen sollte.

Diese alte Heerstraße war dann wohl der Weg, den die Römer aus dem Lande der ihnen befreundeten Chauken über die durch eine Burg geschützte Brücke oder Fähre bei Oldenburg nach der Weser zu nahmen, und den auch die Chauken zu ihrem Viehhandel benutzten, und der davon den Namen „der Weg des fremden Volkes" oder „Volksweg" erhielt, sowie Oldenburg den Namen Pünteburg.

Das Kirchsp. Twistringen war, wie auch der von dem Worte Twist, Zwist, Zank abgeleitete Name schon andeutet, ein beständiger Zankapfel zwischen der Münsterschen Regierung und den Grafen von Hoya, indem letztere die von Münster ausgeübten Hoheitsrechte zu schmälern suchten. Auch in Rücksicht der Diöcesanrechte mochte anfangs dasselbe stattfinden, indem die Kirche südseits des Volkweges lag und daher zum Mindenschen Sprengel gehörte.

Auch die Hoheitsgränze, welche die Grafen von Diepholz nach archivalischen Nachrichten gegen Harpstädt und Hoya prätendirten, trifft mit dem bemeldeten Volkwege ziemlich genau zusammen. Diese Gränze fing an,

---

1) *Würdtwein Subsid. diplom. VI. 368. 397.*

da wo der Mühlenbach des früher im Besitze des Lieutenants Isern befindlich gewesenen Hofes zu Hölingen in die Hunte fließt, geht diesen Mühlenbach hinauf, den beiden Mühlen vorbei, durch des Hofes Gehölz bis zu des Baches Quelle, wo ein Schnatstein lag; so daß dieser Hof zum Theile nach Harpstädt und zum Theile nach Collenrade fiel. Von diesem unweit des Weges nach Vechta liegenden Schnatsteine lief die Gränze über diesen Weg auf den Schlagbaum, welcher auf der Scheidung zwischen dem Spradaer Felde, links, und der Friedeheide, rechts, steht; ferner zwischen dem Spradaer Holze, links, und dem Beckster (Beckstädter) Holze, rechts, hindurch, bis an den Bach bei der Kieselhorst, und endlich diesen Bach hinauf bis an den Ehrenburger Hof, wo die Dömse und die Münstersche Gränze des Kirchspiels Twistringen anfängt.

Ueber Derve wird bei dem folgenden Gau verhandelt werden.

Die Gränzen des Gaues Laring oder Lorgoe waren dann wohl gegen Westen der Ammergau und der Moorstrich, welcher den Sandboden vom Kleiboden des Stedingerlandes trennt, gegen Norden und Osten die Weser mit den von derselben in früheren Zeiten an der Südseite überströmten Districten oder Marschen, und an der Südseite der beschriebene Volksweg und die Hunte.

Leutsch [1]) bezweifelt, ob hier ein Gau Laring vorhanden gewesen sey, und nicht vielmehr der Gau Wigmodia sich bis an die Hunte erstreckt habe. Allein die südseits der Weser liegenden Oerter, welche er als zum

---

1) Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover S. XXII.

letztern Gau gehörend anführt, liegen sämmtlich, wie eben bemerkt, im Klei und früheren Inundationsbezirke dieses Flusses.

3. Der Enterigau.

Diesen Gau finden wir ostseits des Gaues Leri und der Hunte und südseits des Gaues Laring.

In diesem Gaue lag der große Wald, in welchem Kaiser Konrad II. den Wildbann dem Stifte Minden im Jahr 1029 schenkte [1]); er gehörte zum Hofe Suhlingen und erstreckte sich westlich bis zu den Nordsuhlinger Kämpen.

Westlich an diesem Walde und zwischen diesem und der Hunte müssen wir Derve suchen, dessen in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen erwähnt wird. Dieses Derve wurde nordseits von dem Folcweg begränzt, den wir im vorigen Gaue beschrieben haben, und gerade an diesem Platze finden wir die große Dömse- oder Demse-Mark, deren Name sich noch in dem Twistringer Gemeindeholze „die Demse" erhalten hat. Daß hier die große Demsemark lag, sich westlich bis an die Hunte erstreckte und das Kirchsp. Collenrade mit einschloß, bezeugten 1387 vor dem Drosten und den Burgmännern zu Vechta zwei alte Beerbte aus Ellenstädt, indem sie aussagten, daß das Kirchsp. Collenrade Demes-Mark sey und zum Kirchsp. Twistringen gehöre [2]). Also erstreckte diese Mark sich damals noch über diese beiden Kirchspiele.

---

[1]) *Pistorius Script. R. Germ. ed Struv. III. 821 n. 4.*

[2]) Kindlinger's Münst. Beitr. 3r Th. 2te Abtheil. Urk. Nr. 180. Kindlinger nimmt hier für Demes-Mark

Außer diesen beiden Kirchspielen Collenrade und Twistringen gehörten zum Mindenschen Sprengel und zum Archidiakonat Suhlingen noch die Kirchspiele Heiligenloh, Schmalvörden und Nienkerken [1]; dieses macht es höchst wahrscheinlich, daß alle diese 5 Kirchspiele ursprünglich eine und dieselbe Markengemeinde, nämlich die Demser Mark ausgemacht haben, und durch die Sprengung derselben in verschiedene Gerichts- und spätere Hoheitsbezirke getrennt worden sind, indem Collenrade an Diepholz, Twistringen an Münster und die 3 andern Kirchspiele an Hoya kamen.

Wedekind [2] leitet das Wort Derve von dem Worte Derewa, welches Waldung bedeute, ab, weil dieser Strich aus großen Waldungen bestanden habe. Aber das scheint wohl zu sehr gesucht zu seyn, denn nicht allein dieser Strich, sondern diese ganze nördliche Gegend bestand aus Waldung; eben so gut könnte man es von Terfe, Torfe, Soden, ableiten, die hier gestochen wurden, oder von dem holländischen Terv, Weizen. Auch fragt es sich noch, ob das Wort Derewa in dieser Gegend je gebräuchlich gewesen ist, in Urkunden findet es sich wenigstens nicht. Sollte man nicht vielmehr annehmen können, daß der Abschreiber der Stiftungs-Urkunde statt Demse Derue gelesen habe?

Die westlichen und nördlichen Gränzen dieses Enterigaues sind oben schon angegeben, die östlichen und südlichen sind schwer zu bestimmen, vielleicht bildete die We-

---

irrthümlich Desemer Mark an, es fehlte ihm Localkenntniß.

[1]) *Acta Synodalia Osnabrug. p. 256.*

[2]) Hermann, Herzog von Sachsen, S. 114.

ser die östliche, und der große Moorstrich welcher sich von Ströhen bis Uchte erstreckte, die südliche Gränze.

4. Der Lütbekigau.

Südseits des Leergaues und Enterigaues und ostseits des Gaues Dersaburg finden wir den Lütbekigau, nach Falke Lidbetegowe, dessen Namen sich in dem Orte Lübbecke, Lütbecki, erhalten hat. Zur näheren Bestimmung dieses Gaues fehlt es an Quellen; nur Paulinus [1]) führt eine Urkunde des Kaisers Otto II von 974 Kal. Martiis an, nach welcher der Priester Mandrado sein im pago Lidbetegowi in comitatu Bernardi comitis belegenes Gut der Kirche zu Minden schenkt, und der Kaiser auf dessen Ansuchen diese Schenkung bestätigt. Paulinus bemerkt dabei, nach dem Chronicon Mindense sei hierunter der Ort Lübbecke cum omnibus suis attinentiis zu verstehen, und müsse der Gau daher Lübbekegowe geschrieben werden.

In Lübbeke war der Sitz eines Mindenschen Archidiakonats [2]) und zu diesem gehörten die Kirchspiele Rahden, Wehdem, Alschwede, Dilingen, Holthausen, Barkhausen, Volmerinkhausen, Schnadthorst, Barkkerken, Börninghausen und Oldendorf.

In diesem Bezirke lag auch die Cometia Steinwede, welche aus den Kirchspielen Rahden, Wehdem, Dilingen und Levern bestand, welche die Steinweder Mark bildeten, deren Name sich noch in dem Steinweder Moor erhalten hat. 1254 5. Kal. Juni (28. Mai) schenkte

---

[1]) *Geographia curiosa de pagis* S. 114.

[2]) *Acta Synodalia Osnabrug.* S. 256.

der Kaiser Wilhelm diese Cometia der Kirche zu Minden. [1]) Die Rechte und Freiheiten der Freien in dieser Grafschaft wurden durch die Urkunde vom 18. Juni 1263 bestätigt [2]).

In dem Bündnisse, welches Graf Rudolph von Diepholz im Jahre 1305 mit dem Bischofe Ludwig zu Osnabrück schloß, wollen nach §. 1 beide nicht gestatten, daß von jemand eine Festung angelegt werde zwischen Lübbeke und der Burg Bernowe, oder auf und an dem Gebirge Süntal, oder zwischen Lübbeke und der Burg Lewenbrock (vielleicht Lemförde), oder in der Pflege, die Steinwede genannt.

Da sich keine Nachrichten mehr über diesen Gau finden, so kann nur die Vermuthung hinzugefügt werden, daß er südlich sich wahrscheinlich bis an das Süntalgebirge erstreckte.

5. Der Hasegau.

Von Ledebur [3]) macht aufmerksam darauf, daß auch in den ältern römischen Schriftstellern schon der Hasewohner unter verschiedenen Benennungen erwähnt werde.

Namentlich:

1. erzähle Sulpitius Alexander von dem Zuge, welchen Arbogast zur Zeit des Kaisers Valentinian II in das Land der Franken und der mit ihnen verbündeten deutschen Völker unternahm; dieser habe keinen Widerstand gefunden, nur die Chatten und die mit ihnen verbündeten Ampsivarii unter ihrem gemeinschaftlichen

---

[1]) *Schaten annal. Paderborn. ad hunc annum.*
[2]) *Würdtwein Subsidia diplom. XI. 27. 30.*
[3]) Das Land und Volk der Bructerer.

Führer Marcomer hätten sich auf den Anhöhen sehen lassen. Diese Chatten müßten Hasewohner gewesen seyn, weil sie mit den Emswohnern einen gemeinschaftlichen Anführer gehabt hätten.

2. Strabo unterscheide die Chatten und Chattuarier von den Chasuariern, Hasewohnern, welche er Chatilci nenne, und in der Reihefolge der aufgezählten Völkerschaften vor die Emswohner setze. An einer andern Stelle nenne er sie Caulci, ebenfalls in Verbindung mit den Emswohnern und Cauchen.

3. Tacitus, Germania 35, lasse die Chauken an die Chatten gränzen, dieses werde verständlich, wenn man unter letzteren die Hasewohner annehme, und eben so, wenn Tacitus, Germ. 36, Chauken und Chatten den Cheruskern zur Seite setze.

4. Aeticus, in seiner Cosmographia nenne sie Cattichaucos, Cauchensche Chatten.

5. Ptolomäus in seiner Geographia erstrecke das Annoba Gebirge bis zum 52ten Breitengrade, und setze an die Ostseite desselben die Chasuarer, Hasewohner.

Diese Angaben sucht der Herr Gymnasial-Director Soekeland [1]) zu widerlegen, ob mit hinreichenden Gründen, mögen andere beurtheilen. Wenn aber Tacitus [2]) sagt: **Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubini et Chasuarii claudunt**, so kommen hier die Chasuarii doch im Rücken der Chamavi zu liegen, denen Herr Soekeland [3]) in der Nähe der Tubanten Wohnsitze zuge-

---

[1]) Ueber die Verhältnisse und Wohnsitze der deutschen Völker ꝛc. S. 62.

[2]) *Germ. c. 32.*

[3]) De *antiquis Guestphaliæ cultoribus.* S. 22.

steht, und dann möchte hier von unseren Hasewohnern doch wohl die Rede seyn.

Des Hasegaues selbst geschieht zuerst Erwähnung in dem Schutzbriefe Ludwig des Frommen von 821 für die Abtei Visbeck [1]), in welchem zugleich die zu dieser Abtei gehörenden Kirchen im Hesiga und Fenkiga mit eingeschlossen, und Saxlinga, Lingen, weil es unter die Münstersche Diöcese gehörte, ausgenommen wurde. Dann werden beide Gauen ebenfalls in dem Sarrachonischen Register Nr. 734 benannt mit den Worten: item ecclesiæ in Fenkiga et Hessiga in pago Ualderen etc.

v. Lebebur [2]), anscheinend verleitet durch das Walderen, will dieses Hessiga und Fenkiga im Sevenwolder Lande finden; diesem aber steht entgegen: 1) die große Entfernung von Visbeck, welches seine Missionsgeschäfte gewiß nicht so weit hin erstreckte, und 2) die ausdrückliche Ausnahme von Lingen, welches in dem Districte der beiden Gauen liegen mußte, weil sonst sich die Ausnahme nicht damit reimen ließe. Das Walderen aber ist hier für Westphalen genommen, welches an einem anderen Orte in diesem Register (Nr. 51) Falhon geschrieben wird. So genau im Schreiben der Namen nahm Sarracho oder dessen Abschreiber es nicht, denn in demselben Contexte (Nr. 734) steht auch pagus Angeri statt Ammeri.

In der schon mehrmalen angeführten Urkunde von 948, schenkte Kaiser Otto I. dem Kloster Enger im Hasagow, in der Grafschaft Liutolfi, eine Familie in Armike

---

1) Urk. Nr. 2.
2) Die fünf Münsterschen Gauen. S. 62 ꝛc.

und eine in Tungheim. Auch hier ist ohne Zweifel von unserem Hasegau die Rede, weil er in der Reihe mit den Nachbargauen Leri und Agrotingun aufgeführt steht. Armike hat die mehrste Aehnlichkeit mit Ermke im Kirchsp. Molbergen, allein dieses liegt im Leergau; vielleicht könnte man Heimke im Kirchsp. Bramsche und Tütingen im Kirchsp. Ankum darin finden.

Im Corveyschen Güter-Verzeichnisse des Abtes Sarracho [1]) kommen im Hasugo vor die Marken Meginrichesdorf und Mimileuu; wäre dieses unser Hasegau, so könnte man diese in Restrup, Kirchsp. Ankum, und Groß- und Klein-Mimmelage, früher Mimmelo, in den Kirchspielen Badbergen und Menslage wiederfinden.

Paulinus [2]) nimmt aber dafür den Hessigau im Halberstädtschen an.

Endlich findet sich im Corveyschen Güter-Verzeichniß [3]) Bisinisburg, welches sich in Bersenbrück wieder finden möchte.

Man sieht, wie unzureichend alle diese Nachrichten sind, um die Lage dieses Gaues genauer zu ermitteln, der doch seinem Namen nach an der Hase gelegen haben muß. Wenden wir uns daher zu anderen Hülfsmitteln, den alten Gerichts- und Archidiaconats-Bezirken, so finden wir 1) die Gogerichte zu Badbergen und Menslage, welche

---

[1]) *Nr. 52. In pago Hasugo marca Meginrichesdorf et Mimileuu quondam spectarunt ad ecclesiam nostram, quas Otto imperator accepit in recompensatione pro bonis suis in pago Nithega ecclesie nostre traditis. Nr. 173* desgl.

[2]) *Geogr. cur. de pagis.* S. 88.

[3]) *In Bisinisburg in pago hasugo sunt 6 mancipia etc.*

nachher vereinigt und nach Quakenbrück verlegt wurden [1]). Ferner 2) das Gogericht Ankum über die Kirchspiele Ankum, Alfhausen und Berſenbrück; 3) das Gogericht Bramſche über die Kirchſpiele Bramſche und Engter [2]). Endlich 4) das Gogericht Schwagestorf, welches vom Hofe Engele ſortirte, über die Kirchſpiele Bergen, Bippen, Merzen, Neuenkirchen (im Hülſe), Schwagestorf, Uffeln und Voltlage [3]).

Das Nordlandſche Amt befaßte Alles, was zwiſchen Segelfort (der alten Burg bei Fürſtenau) und Quakenbrück lag, alſo die Burg Fürſtenau und die Gogerichts-Bezirke von Bramſche, Ankum und Quakenbrück [4]). Das Osnabrückſche Artland enthielt die Kirchſpiele Alfhauſen, Ankum, Badbergen, Berſenbrück und Bippen [5]).

Die Archidiaconate betreffend, ſo ſtand nach der Verleihungs-Urkunde von 1221 [6]) dem Dom-Cantor das Archiadiaconat zu Ankum zu, welches ſich gerade über die eben benannten fünf Kirchſpiele des Artlandes erſtreckte. Außerdem aber ſtanden noch unter dem Archidiaconate des Dom-Cantors die Kirchſpiele Fürſtenau, Schwagestorf, Bergen, Quakenbrück und Gerde [7]), wahrſcheinlich alle Töchter-Kirchſpiele von Ankum, Bippen, Badbergen und Berſenbrück. Unter dem Archidiaconate des Probſtes zu

---

[1]) Möſer Osnabr. Geſch. 3r. Th. S. 69 Anm c.
[2]) Stüve Beſchr. u. Geſch. des Hochſt. Osnabrück. S. 102. *Lodtmann acta Osnabrug.* Th. 1 S. 15 ꝛc.
[3]) daſelbſt.
[4]) Möſer Osnabr. Geſch. 3r Th. S. 201.
[5]) *Lodtmann acta Osnabrug.* Th. 1 S. 48. Anm. h. h. h.
[6]) Möſer Osnabr. Geſch. 3r Th. Urk. Nr. 122.
[7]) *Lodtmann acta Osnabrug.* Th. 1 S. 304.

Bramsche standen unter anderen die Kirchspiele Bramsche, Engter und Uffeln, und unter dem Archidiacon zu Löningen Merzen, Voltlage und die Tochterkirche Menslage [1]).

Freilich giebt uns das Alles keinen sichern Aufschluß über den Hasegau; berücksichtigen wir aber, daß alle diese Kirchspiele, Gerichts- und Archidiaconatsbezirke doch einigermaßen in ihren Gränzen zusammentreffen, und daß sie die flache Gegend von der Abdachung des Osning-Gebirges bis zur Hase einnehmen, so müssen wir hier wohl den Hasegau suchen.

An diesen westlich würde sich dann der Fenkiga schließen, sich bis zur Ems erstrecken und unter anderen die Grafschaft Lingen befassen, mit Ausnahme von Lingen selbst, dessen Kirche zuerst am westlichen Ufer der Ems lag und daher zur Münsterschen Diöcese gehörte. Dieser Fenkiga mochte seinen Namen von der Aa bei Venne erhalten oder sich in diesen der Name erhalten haben.

In der nordwestlichen Ecke des Hasegaues, dem Hofe Aselage gegenüber und nördlich von demselben, hart an der Hase im Moraste, liegt die alte Aseburg, welche mit ihrer Vorburg und Gräben einen Flächenraum von 3 Malter oder 21 Vierup Einsaat einnimmt. Die mit einem breiten Graben umgebene, an der Westseite liegende Vorburg hat eine viereckige Form; über dieselbe und einen Graben gelangt man zur eigentlichen Burg, welche nach Osten liegt, deren westliche Seite eine gerade Linie bildet, die übrigen aber an der Ostseite abgerundet sind und einen Bogen machen. Die Wälle haben fast 20' Höhe und das ganze ist jetzt mit Holz bepflanzt, daher keine genauere Beschreibung davon zu geben.

---

[1]) *Lodtmann acta Osnabrug.* Th. 1 S. 304.

Grafen.

§. 23.

Erste Anordnung derselben.

In den frühern Markengemeinden hatten die Genossen ihre jährlichen Vorsteher, principes, aus ihrer Mitte gewählt, und sie mit Geschenken an Vieh und Früchten besoldet, welche sie freiwillig unter sich zusammenbrachten, oder sammelten. [1]) Eine solche Einrichtung entsprach nicht dem monarchischen Zwecke Carls, auch nicht der neuen Einrichtung, nach welcher mehrere dieser Markengemeinden in einen Gau vereinigt wurden, wie dieses letztere uns die Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen von 787 lehrt. [2]) Daher stellte der Kaiser in den neuen Gauen Beamte an, denen er die Leitung der Geschäfte übertrug, [3]) wie diese Einrichtung in seinem Frankenlande schon bestand; und diese Beamten nannte man Grafen.

Die ersten Grafen, welche er in den neu besiegten Ländern anordnete, waren ohne Zweifel Franken aus sei-

---

[1]) *Tacitus Germ. 15. Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.*

[2]) *Huic parochiæ decem pagos subjicimus, quos etiam, abjectis eorum vocabulis et divisionibus, in duas redegimus provincias etc.*

[3]) *Poeta anonym.* bei Leibnitz Th. *I. p. 153: Tum sub judicibus, quos rex imponeret ipsis etc.*

nem Heere oder Gefolge, auf deren Treue er sich verlassen konnte, und deren Dienste er belohnen wollte. Um so mehr mußte er diese in dem eroberten Lande anstellen, da sie die fränkische Verfassung kannten, welche er in diesen Ländern einzuführen beabsichtigte. Aus den Eingebornen konnte er keine Grafen wählen, denn diese waren mit der fränkischen Verfassung nicht bekannt; auch konnte Carl denselben nach so manchen bittern Erfahrungen weder Anhänglichkeit und Treue für seine Person, noch Liebe zu der neuen Verfassung zutrauen.

Aber auch solche Fremdlinge waren nicht geeignet, unsern Vorfahren einen Geschmack an der neuen Einrichtung beizubringen. Gewöhnlich haben sie nur Sinn für solche Einrichtungen, die sie in ihrem Vaterlande kennen gelernt haben, und die sich für dieses passen mögen, nicht aber für ein Land, welches von demselben ganz verschieden ist. Für die in diesem letzteren bestehenden, von den ihrigen abweichenden Einrichtungen, welche sich daselbst durch die Zeit gebildet und als die besten bewährt haben, haben sie keinen Sinn, und beachten sie nicht. Sie bringen schon gleich Vorurtheile gegen dieselben mit in ihre neue Stellung herüber, betrachten ihre Untergebenen, die ihren hergebrachten vaterländischen Einrichtungen anhangen mit Mißtrauen, das so leicht in Hohn ausartet, und mit Recht wird ihnen dafür von letzteren Mißtrauen entgegengesetzt. Nicht selten mochten überdies solche Eindringlinge sich auf Kosten der Eingebornen zu bereichern suchen, sie hatten die Mittel dazu in Händen, und dadurch die Abneigung gegen sich noch vermehren.

Zu allem diesem kam noch das abweichende Religionsbekenntniß hinzu, welches die neuen Grafen mit sich herüber brachten, und welches sie und ihre Priester unsern

Vorfahren, die fest an dem Glauben ihrer Väter hingen, aufzudringen suchten, und dabei eben nicht schonend zu Werke gingen. Was war daher natürlicher, als daß letztere sich so oft empörten und Grafen und Priester niedermachten, so bald sie nur Gelegenheit dazu fanden. Ein Beispiel davon ist die Empörung von 782, bei welcher der Graf Emming mit seinem Anhange im Leergau niedergemacht wurde. [1])

Den an den Annehmlichkeiten in den Rheingegenden gewohnten Franken konnte schon das Leben in dem unwirthbaren Westphalen nicht behagen; noch mehr mußte es ihnen durch solche Widerwärtigkeiten und die beständige Furcht für ihr Leben verleidet werden. Dagegen mußten edle Westphälinger, als sie einsahen, daß längerer Widerstand gegen die Macht des Kaisers vergebens sei, sich mehr um die Grafenstellen bewerben, um ihren Familien zu erhalten, was noch zu retten war. Und sicher war dann der Kaiser nicht abgeneigt, denselben diese Stellen zu verleihen, sie dadurch mehr an sich zu ketten und sich ihrer Treue zu versichern. [2]) So finden wir dann auch schon früh Grafen im Leergau aus der Wittekindschen Familie; gewiß waren auch in andern Gauen Grafen aus eingebornen edlen Familien angestellt, aber diese Familien sind uns nicht so bekannt geworden, als die Wittekind's, dessen Thaten uns sein Andenken in der Geschichte aufbewahrt haben. Indessen der große Güterbesitz, den die Grafen von Calvelage, später Ravensberg, von Tecklen-

---

[1]) *Ansgarius in vita Willehadi p. 662.*

[2]) *Chron. Nibel. ad. ann. 782* beim *du Chesne T. II. p. 22.* sagt: *Carolum constituisse super eos ex nobilissimis Saxones genere Comites.*

burg und andere in diesen Gegenden hatten, begründet die Vermuthung, daß ihre Stammväter Edle Westphalens waren.

§. 24.

Güter und Einkünfte.

Westphalen hatte durch den langjährigen, mit gegenseitiger Erbitterung geführten Religionskrieg sehr gelitten. Manche Familien waren während desselben durch Hunger und Elend umgekommen, manche hatten ihren Hof verlassen und waren in andere nicht so sehr heimgesuchte Gegenden ausgewandert. Ueberdies hatte der Kaiser viele Familien aus ihrer Heimath wegführen lassen, und sie in andere Gegenden seines Reichs verpflanzt. Die Güter dieser Unglücklichen verfielen dann dem Fiscus, und der Kaiser verschenkte sie vor und nach an die Geistlichkeit und an seine Getreuen, oder ließ sie als Domainen von seinen Grafen verwalten. Denn noch in spätern Zeiten finden wir, daß die Kaiser noch Güter zu verleihen oder zu schenken hatten.

Von den Wegführungen durch Carl den Großen erwähnen die **Annales laurissenses minores** zum Jahre 794, der Wegführung des dritten Mannes; [1]) auch das **Chron. moissiac. ad 799** und spätere einheimische Quellen z. B. die **Annales hildeshem.**, der **Annalista Saxo** und andere sprechen davon.

Die **Annales Lauresham. ad annum 799** erwähnen einer solchen Ausführung von vielen Eingebornen,

---

[1]) *Pertz monum. I. p. 119.*

deren Güter an die Geistlichkeit und Getreuen verschenkt wurden. [1])

Carl stellte zwar die Grafen zuerst als Beamte auf Lebenszeit an; aber es war, wie Möser [2]) sagt, natürliche Folge, daß diese Stellen bei ihren Familien vom Vater auf den Sohn übergingen und so endlich erblich wurden, wie dieses bei allen Bedienten so leicht der Fall wird, deren Besoldungen in Natural-Einkünften bestehen, und die eine Amtswohnung auf dem herrschaftlichen Gute haben. Denn, fährt Möser fort, wie hart ist es nicht für Wittwe und Kinder, diese Wohnung zu verlassen? Wie groß die Versuchung, darin zu bleiben? Wie leicht kömmt das Verdienst der Väter den Kindern zu statten? Wie schwer, wenn man einmal der Sohn des Beherrschers gewesen ist, wieder andern zu gehorchen? Wie mächtig wird eine Familie durch ein langjähriges Amt? Wie viele Gelegenheit, sich andere zu verpflichten? Wie viele erworbene Mittel, den nöthigen Staat zu führen? Wie viele Amtsnachrichten haben die Erben nicht in Händen? Wie viel Zank wird nicht vermieden? Kurz, Alles macht eine gewisse Oberherrschaft über die Menschen leicht und billig erblich, und diese Gründe erzeugten gewiß das **Capitulare 43 Caroli Calvi c. 3.**

Schon Carl der Große verordnete 809 für Franken [3]),

---

[1]) *Pertz monum. I. p. 38: et rex Carolus tulit inde multitudinem Saxonorum cum mulieribus et infantibus, et collocavit inde per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit netir fideles suos. i. e. episcopos, presbyteros et alios Vassos. etc.*

[2]) Osnabr. Gesch. 1r Th. 3r Abschn. § 43. Anm. d.

[3]) *Capit. Carol. de 809 ap. Baluz T. II. p. 214.*

daß die Söhne verstorbener Grafen vorzugsweise begünstigt werden sollten. Wie viel mehr war dieses bei seinem schwachen Nachfolger Ludwig und dessen Minister Adelard der Fall, der allen gefällig sein wollte, daher den Reichsbeamten zu viel nachgab, und dadurch seinen Herrn fast um alle Krongüter brachte. [1]) Bei dieser Vergeudung der Krongüter und Privilegien säumten sicher die Grafen nicht, an sich zu ziehen, was zu erlangen war. Und von der Zeit an vermischte sich das Reichsgut mit ihrem Erbgute dergestalt, daß beides nicht mehr zu unterscheiden war, und daher jetzt es unmöglich wird, aus dem spätern Güterbesitze auf eine Abstammung von der dieser Epoche vorhergehenden Zeit zu schließen. Finden wir auch später Reichslehne und Allodien in dem Besitze einer und derselben Familie, so ist daraus noch nicht mit Gewißheit zu schließen, daß erstere früher Reichsgut waren; denn man findet Fälle, wo auch Allodien des Schutzes halber dem Kaiser zu Lehn aufgetragen wurden.

Im Anfange, so lange die Grafen noch Kaiserliche Beamte waren, hatten sie einen bestimmten Antheil an den Strafen in ihren Bezirken; [2]) welcher, nach dem Ca-

---

[1]) *Thegan in vita Ludov. pii § 19: Villas regias, quæ erant sui et avi et tritavi, suis fidelibus tradidit in possessiones sempiternas.*

Nithard de diss. fil. Lud. p. L. 4 in fine: Adelardus utilitati publicæ minus prospiciens, placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in proprios usus distribuere suasit, ac dum, quod quisque petebat, ut fieret, efficit, rempublicam penitus annullavit.

[2]) *Cap. Saxon. de 797 § 4.*

pit. Franc. et Longobard. [1]) und wie sich aus andern spätern, hiernach gemachten Anordnungen schließen läßt, den dritten Theil derselben betrug. Auch diese gingen bald ganz in die Casse der Grafen über.

Die Sammlungen, welche unsere Vorfahren schon zu Tacitus Zeiten zum Unterhalt ihrer gewählten Vorsteher gemacht hatten, waren den Grafen, die an die Stelle der letztern traten, nur zu gut bekannt, und sie ließen sie gewiß nicht abkommen, da sie die Mittel in Händen hatten, sie beizutreiben. Als Grund dazu dienten ihnen überdies die Heerbannssteuern, und die Reisen der Kaiser und deren Sendgrafen durch ihre Bezirke. Denn, wenn gleich diese sich selten hieher verirren mochten, so mußten die Grafen doch zu deren Unterhalte stets Vorrath haben, wenn der Fall mal eintreten mochte.

Solche Sammlungen geschahen der Natur der Sache nach zu denjenigen Zeiten, wo die Natur ihre Gaben spendet, im Mai Hühner, Butter, Eier, Kälber, Mailämmer ꝛc., im Herbste Getraide, geweidetes Schlachtvieh, Schweine aus der Eichelmast, fette Widder und dergleichen. Diese Mai- und Herbstbeden behielten in den Registern ihren Namen sogar bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts, obschon sie schon längst ständige Abgaben geworden waren.

Die Heerbannspflicht gab vollends dem Grafen die Macht, den unter ihm stehenden Gemeinen und Freien so lange zuzusetzen, bis sie sich mit ihrem Gute unter seinen Schutz gaben, ihm hörig wurden. Schon Carl der Große eifert in seinen Capitularen gegen diese Unterdrüc-

---

[1]) *Pertz III. 46.*

kung [1]); aber wenn er dieselbe nicht mehr verhindern konnte, wie viel weniger dann der schwache Ludwig! [2])

Endlich gingen auch Zoll- und Münzgerechtigkeit und sonstige Regalien durch Verleihungen in ihre Hände über, und sie waren schon fast unbeschränkte Herren in ihren Bezirken, ehe ihnen als Reichslehnträgern vom Kaiser Conrad II auf der Versammlung zu Pavia 1037 die Erblichkeit der Reichslehen zugestanden wurde. [3])

Zwar waren Heirathen, Erbschaften, Ankäufe, Verleihungen und dergleichen ebenfalls Mittel, den Güterbesitz der Grafen zu vermehren, und ihnen Güter in entfernten Gegenden zu verschaffen, aber auch eben dadurch gingen manche selbst in ihrem Gaue belegene Güter in andere Hände über, und es bildeten sich in einem und demselben Gaue bald mehrere edle Familien mit gräflichem Ansehen. Ein Beispiel davon liefert uns eine Urkunde von 866, [4]) nach welcher den Gauen Grainga und Trecwite

---

[1]) *Capit. anni 811 § 3.* sagt er, daß Bischöfe, Grafen und Edelvögte den Gemeinen so lange zusetzten, *usque dum pauperes facti nolentes volentes suum proprium traderent aut venderent, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resident.*

[2]) *Thegan loco citato § 13: quod ministri Comitis et loco positi per malum ingenium innumeram multitudinem aut oblatione patrimonii aut exspoliatione libertatis oppressissent.*

[3]) Schmidts Geschichte der Deutschen 5r B. 1s Cap.

[4]) *Schaten annal. Paderborn. ad h. annum: in pagis Grainga et Trecwiti, nec non in comitatibus Burchardi. Waltberti, et Albrici atque Letti etc.*

(im Bisthume Osnabrück) zu derselben Zeit vier Grafen vorstanden.

Endlich waren die Vicecomitate eine Ursache zur Vernichtung der alten Gaueintheilung. Der kriegerische Geist der damaligen Edlen ließ den Grafen wohl wenig Zeit und Geschmack für die Handhabung der Gerichtspflege in ihren Bezirken; schon sehr früh findet man daher diese in den Händen der **Vicecomites, Vicarii comitis**, Gografen, Dinkgrafen, oder wie sie sonst genannt wurden. Diese waren entweder aus der Familie der Grafen und mit den Emolumenten des ihnen übertragenen Gerichtsbezirk's abgefunden, oder es waren Personen im Dienste des Grafen damit beauftragt, oder sie hatten sie von denselben in Versatz oder zu Lehen erhalten. Von allen diesen Fällen finden sich häufige Beispiele. Einige dieser **Vicecomites** hatten Gerichtspflege in verschiedenen Gauen sich erworben, aber auch diese wurden zum Theile auf dieselbe Weise wieder zerstückelt, wie die Güter der Grafen, nicht nach der ältern Eintheilung, sondern nach einer neuen, die ihnen augenblicklich convenirte. Dadurch wurden dann die frühern Marken- und Gerichtsbezirke zerstückelt und umgestaltet.

Die unruhigen Zeiten waren ferner Veranlassung, daß die Grafen und neu entstandenen Dynasten sich Burgen zu ihrer Sicherheit auf ihren Gütern errichteten, in welchen sie mit den Ihrigen gegen feindlichen Ueberfall und Beraubung gesichert waren. Hieher ließen sie sich dann ihre Einnahmen liefern, und von da aus durch ihre Gografen oder Richter in den verschiedenen Bezirken die Gerichtspflege üben. So wurden dann diese Burgen bald die Centralpuncte dieser Bezirke und gaben denselben den Namen als Grafschaften. Hatten die Grafen in verschie-

denen, von einander entfernten Gegenden Besitzungen, so waren zu deren Schutze auch mehrere Burgen nothwendig, und jede gab dann ihrer Grafschaft den Namen, wodurch endlich die alte Gau-Eintheilung den letzten Stoß erhielt, und zuletzt sogar der Name, der schon seit lange allein noch davon übrig geblieben war, auch ganz erloschen.

Auch die Grafen-Familien nahmen von den Burgen die Namen an, oder vielmehr sie wurden anfangs nach der Burg benannt, und hatten sie davon mehrere, bald nach der einen, bald nach der andern: bis sie zuletzt eine Burg zur Haupt-Residenz wählten, und die andern durch Drosten verwalten ließen, wo dann der Familien-Namen sich auf die Haupt-Residenz consolidirte.

Mit der Errichtung der Burgen bildete sich allgemach auch der Begriff der Landeshoheit über denjenigen Bezirk, aus welchem Schutz- und Gerichtshörige ihre Abgaben an die Burg entrichteten und Burgdienste leisteten, und in welchem von der Burg aus die Gerichtspflege durch Grafen besorgt wurde. Streitig wurde sie da, wo der eine Theil die Abgaben ganz oder zum Theile bezog, und der andere Theil die Gerichtspflege hatte.

Um die Burgen siedelte sich bald das Dienstpersonale der Grafen, auch Handwerker und Krämer an, und legten den Grund zu kleinen Städten, die im Schutze der Burg, und weil diese ihren Bewohnern Verdienst und Nahrung gewährte, bald aufblüheten, und von ihren Herren städtische Vorrechte erlangten.

Wie dieses Alles geschah und sich hier früher, dort später entwickelte, lehrt uns die Geschichte der einzelnen Grafen-Familien, zu welcher wir jetzt übergehen wollen.

Bevor wir die Genealogie der einzelnen Grafen-Fa-

milien abhandeln, glauben wir, auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, welcher von andern Genealogen zu wenig, oder gar nicht beachtet worden ist. Es besteht nämlich eine uralte Gewohnheit, die sich noch bis auf den heutigen Tag in vielen Gegenden erhalten hat, nach welcher der erstgeborne Sohn den Namen seines väterlichen Großvaters in der Taufe erhält, der zweite den seines mütterlichen Großvaters, der dritte erst den des Vaters, der vierte den eines Oheims u. s. w. Eben so erhielt die erstgeborne Tochter den Namen ihrer väterlichen Großmutter, die zweite den der mütterlichen Großmutter, die dritte den ihrer Mutter u. s. w. War ein geistlicher Herr oder eine Nonne in der Familie, so wurden Ausnahmen gemacht, namentlich je nachdem das Ansehen oder die nahe Verwandtschaft derselben einwirkte; häufig jedoch trat ersterer erst an die Stelle des Vaters bei der Benennung des dritten Sohnes, die Nonne bei der der dritten Tochter ein. Von dieser Gewohnheit wurde nie abgegangen, und in manchen Gegenden ist sie noch die Richtschnur in den Pathen-Erbittungen bei den Taufen der Kinder. Diese Gewohnheit giebt uns einen sichern Anhalt und Leitfaden in den Genealogien, und nur dann verläßt sie uns, wenn Kinder aus der Reihe verstorben sind, deren Namen uns fehlen. Dieses ist dann auch die Ursache der Gleichheit der Taufnamen in einer Familie, und die abweichenden Namen sind erst durch die Mütter und die mütterlichen Großältern in die Familie eingebracht worden.

§. 25.

Grafen im Gau Dersaburg.

Im Gau Dersaburg wird vor dem Jahre 980 kein Graf in Urkunden oder sonstigen Geschichtswerken genannt.

Graf Bernhard ist der erste, dessen in diesem Gaue Erwähnung geschieht in der mehrerwähnten Urkunde Kaiser Otto's II. vom Jahre 980, in welcher der Kaiser dem Kloster Memleben den in dessen Gaue, Dersaburg, belegenen Hof Laon (Lohne) schenkt.

Da wir nun in der Folge die Grafen von Calvelage später Ravensberg im Besitze dieses Gaues finden, so leidet es wohl keinen Zweifel, das Graf Bernhard von dieser Grafenfamilie abstammte und deren Fortpflanzer gewesen ist.

Ueber den Ursprung des Namens dieser gräflichen Familie Calvelage, oder welcher Ort derselben den Namen gegeben habe, ist schon viel geschrieben und gestritten worden. Möser [1]) suchte den Ursprung des Namens in einem Platze im Kirchspiele Oldendorf im Amte Grönenberg, der die Kahle Welle genannt wurde. Desgleichen Lamey [2]), der den Platz die Kahlflage nennt. von Ledebur [3]) meint ebenfalls, der von Möser angegebene Platz, den er die Kalberlage nennt, habe den größten Anspruch darauf, dieser Grafen-Familie den Namen gegeben zu haben; doch habe auch die in der Nähe von Vechta belegene Bauerschaft Calveslage einigen Anspruch auf diese Ehre.

Bei diesen Behauptungen ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Ursprung dieser Familie in der Grafschaft Ravensberg, oder doch in deren Nachbarschaft zu suchen, und die Grafschaft Vechta erst später von derselben erworben sei. Wenn es aber dagegen höchst

---

1) Osnabr. Gesch. 2r Th. 3r Abschn. §. 7.

2) Diplomat. Gesch. der alten Grafen v. Ravensberg. §. 2.

3) Zeitschrift Westphalen u. Rheinland 1822. 2s Stück.

wahrscheinlich ist, daß die Familie der Grafen von Calvelage anfangs den Gau Dersaburg unter sich gehabt, und erst durch die Heirath der Tochter des Grafen Otto von Nordheim die Grafschaft Ravensberg erworben hat; so werden wir den Ort, welcher dieser Familie den Namen gegeben hat, im Gau Dersaburg suchen müssen, wo wir ihn dann auch finden.

Die große zum Kirchspiele Lohne gehörende Bauerschaft Brekdorf führte in allen öffentlichen Urkunden und Amtsrentei-Rechnungen ꝛc. bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts den Namen Bauerschaft Calvelage. Zwei an der Westseite in dieser Bauerschaft liegende große Bauernhöfe führen noch den Namen große und kleine Calvelage, und wahrscheinlich sind diese beiden Höfe und der an denselben liegende große, nach einem Taufnamen benannte, Brünings Hof ursprünglich aus einem Hofe entstanden, der den Namen Calvelage führte, denn noch jetzt liegt ein Theil der zu diesen drei Höfen gehörenden Grundstücke durch einander, ein sicherer Beweis einer in frühern Zeiten statt gehabten Zerstückelung. Die Größe dieses alten Calvelagen Hofes läßt sich dann daraus beurtheilen, daß die drei daraus entstandenen Höfe jeder für sich den größten Bauernstellen in den Kirchspielen Lohne und Dinklage gleich kommen.

Erst, als im Jahre 1666 die Bauerschaft Calvelage in weltlicher Hinsicht vom Kirchspiele Lohne getrennt und zu der neu errichteten Herrlichkeit Dinklage gelegt wurde, kam für dieselbe der Name Brokdorf auf, den bis dahin der östlichste Theil derselben, nur als besondere Abtheilung, geführt hatte. Vielleicht sollte diese Namensänderung ein Präjudiz für die neue Herrlichkeit begründen.

In der Mitte dieser Bauerschaft liegt das adliche

Gut Quelenburg, dessen Namen man von dem zusammen gezogenen Calvelagen-, Calvellen-burg herleiten, und diese Burg als Sitz der alten Grafen ansehen könnte, wenn das Gut dazu nur nicht zu klein wäre. Aber auch mehrere andere Bauernstellen in dieser Bauerschaft haben die Endung Burg in ihrem Namen, nämlich Beverborg, dessen frühere Besitzer Burgmänner zu Vechta waren, Kreyenborg, Staggenborg und zwei Stellen Namens Wildenborg. Doch möchte es gewagt seyn, von der Endung Borg gleich auf vormalige Burgen, die hier existirt haben könnten, schließen zu wollen; vielmehr ist es wahrscheinlich, daß diese Endung ursprünglich Berg gewesen sey, Anhöhen in diesem sumpfigen Districte, auf welchem diese Stellen liegen; wie dann auch noch im gemeinen Leben bei einigen derselben die Endung als Berg ausgesprochen wird; z. B. bei'm Willen Berge ꝛc.

Südseits der alten Calvelagen Stelle und nicht weit von derselben liegen zwei Bauernstellen, welche den Namen Borgding führen, welche beide bis 1566 herrschaftliche Stellen waren, dann aber an den Besitzer des angränzenden Guts Ihorst durch Tausch abgetreten wurden. Ferner gränzt unmittelbar an die Gründe der alten Calvelagen Stelle eine große herrschaftliche Wiese, der Borghop genannt, und eine Gemeinheit gleiches Namens. Westseits an dieser alten Stelle liegt das adliche Gut Diek, auch wohl nach dem Namen der frühern Besitzer Voß die Vosseburg genannt.

Endlich nördlich an diese alte Stelle gränzt das große Gut Dinklage, dessen östliche Hälfte, in welcher die alte zerstörte Burg liegt, von drei Seiten von der Bauerschaft Calvelage eingeschlossen ist, und also ursprünglich zu derselben gehört haben mag. Diese alte 1374 in festo

St. Lamberti genommene und zerstörte Burg lag im Schellbroke, nach Klinghamer [1]) im Scheltfelde, und war mit mehr als zwanzig Gräben und Wällen umgeben, lag dazu mitten im Sumpfe und Bruche, und hatte nur mittels eines Dammes Zugang vom festen Boden. Daher dauerte die Belagerung, wie Klinghamer sagt, 15 Wochen und 3 Tage, und noch mußte sie dann mit Sturm genommen werden. Zu dieser Burg gehörte schon damals ein außerordentlich großer Grundbesitz, auf welchem auch noch der größte Theil des Dorfs Dinklage angelegt ist, welches daher auch schon in frühern Zeiten außergewöhnliche Vorzüge und Freiheiten genoß, ehe es nämlich in den Besitz der Familie von Galen gerieth. Endlich war diese Burg mit dem großen Grundbesitze und Gerechtigkeiten Münstersches, früher wahrscheinlich der Grafen von Vechta, Lehn, und die Familie von Dinklage, die sicher davon den Namen führt, war damit belehnt.

In dieser Bauerschaft Calvelage und in dieser in derselben belegenen alten Burg Dinklage (Gerichtsplatze) müssen wir daher den Stammsitz der Grafen von Calvelage suchen. Hier in der sumpfigen, von Erlenbruch bedeckten, unzugänglichen Gegend konnten sie ruhig sitzen in dem 30 jährigen Kampfe der Sachsen gegen Carl den Großen, sebst dann, als letzterer 785 den Gau Dersaburg verwüstend durchzog, und dem 2 Stunden davon entfernten Höhenzuge folgte. In der Nähe, an der südlichen Gränze des Sumpfes, beim Borgdinge, konnten sie für den südlichen Theil des Gaues Dersaburg ihr Burggericht halten; bis sie nachher zum Besitz eines Theils des Gaues Lerl

---

1) Münstersches Stiftes *Chronica etc.* Manuscript.

und anderer Gauen gelangten, an der nördlichen Gränze ihres Stammgaues, in Vechta, sich anbaueten, dahin ihre Wohnung verlegten, in der Stammburg Dinklage einen Drosten oder Verwalter ansetzten, dem sie später diese Burg mit Zubehör verliehen, und das Gericht durch Vicecomites in jedem einzelnen Bezirke verwalten ließen.

Zu den Besitzungen der Grafen von Calvelage gehörte auch die Loburg im Dorfe Lohne, welche, wie oben erwähnt, Kaiser Otto II. vom Bischof Ludolph zu Osnabrück erworben hatte und an das Kloster Memleben schenkte. Dieses entfernte Kloster mochte den Hof gerne wieder abtreten, oder vielleicht gar nicht einmal zum Besitze desselben gelangen, wenigstens muß er bald wieder in den Besitz der Grafen von Calvelage gelangt sein; denn die an den Grafen von Dale im Herzogthum Limburg verheirathete Hedwig erhielt diesen Hof und mehrere andere Güter in der Nachbarschaft zu ihrer Abfindung, und die Familie von Dale war noch 1188 in deren Besitz. [1]).

§. 26.

Graf Bernhard.

Graf Bernhard ist also der erste dieses Stammes der Grafen von Calvelage, dessen Erwähnung geschieht, und zwar in der Urkunde von 980. Nach der Reihefolge der Oerter der Grafen und der Gauen in dieser Urkunde scheint es, daß Graf Bernhard außer dem Gau Dersaburg auch schon einen Theil des Gaues Leri, nämlich Drebber mit dem dazu gehörenden Gerichtsbezirk Barn-

---

[1]) Kindlingers Münsterſche Beiträge 3r Bd. 1e Abth. Urk. Nr. 29.

ſtorf und Goldenſtedt, unter ſich hatte, welchen er vielleicht durch Heirath einer Tochter des Grafen des Gaues Leri erworben haben mochte. In der Urkunde heißt es nämlich: **In locis subnotatis: Wigildeshusen, cum monasterio Sancti martyris Alexandri, Ammeri, Laon, Thriburi, in comitatibus Bernhardi comitis et Egilhardi, in pagis quoque Leri, Dersiburg et Ammeri.** Bei den Oertern iſt zuerſt Wildeshauſen geſetzt, welches bereits ein Städtchen war und ein Monaſterium hatte, dieſem folgt Ammeri (wahrſcheinlich Weſterſtede), beide unter einem Grafen ſtehend; dann folgt Lohne (dieſes wird im Osnabrückſchen Dialekte, welcher zu Damme auch geſprochen wird, noch jetzt Laone, ao als Doppellauter, ausgeſprochen) und zuletzt Drebber als unter dem andern Grafen, Bernhard, ſtehend. Unter den Comitaten ſteht das des Grafen Bernhard, vielleicht des älteſten oder vornehmſten, voran. Unter den Gauen iſt Leri der erſte, in welchem beide Grafen Comitate hatten, dann folgt Derſiburg, unter dem älteſten oder vornehmſten, Bernhard, ſtehend, und zuletzt Ammeri als unter Egilhard ſtehend; wenn überhaupt angenommen werden kann, daß man bei Ausfertigung des Documents ſo genau alles das berückſichtigt habe.

Aber auch daraus, daß Ludolph, Biſchof zu Osnabrück, geſtorben 978, ſchon Erbgüter in verſchiedenen Gauen beſaß, geht hervor, daß durch Heirathen der Grafenfamilien durcheinander, und durch Gütertauſche und auf ſonſtige Weiſe ſchon eine große Veränderung in den Gau- und Gerichtsbezirken und deren Verhältniſſen ſtatt gefunden hatte. An geſchloſſene Landesgränzen war noch nicht zu denken, ſondern höchſtens nur an Gerichtsbezirke, in welchen die Grafen oder ihre Stellvertreter Gericht hielten

und die Emolumente zogen; und auch diese Gerichtsbezirke litten noch manche Schmälerungen, indem Bischöfe und Klöster durch Kaiserliche Privilegien ihre Güter und Leute denselben entzogen und unter ihre Advocati, Vögte, setzten. Der Güterbesitz der Herzoge und Grafen war schon in verschiedenen Gegenden zerstreuet. So hatte Bischof Ludolph außer den Gütern im Ammerlande auch noch Besitzungen zu Wildeshausen, Drebber und Lohne, ferner nach der Urkunde von 972 [1]) zu Apulderibach, Hesnon, Lungua in der Grafschaft des Herzogs Bernhard; und nach der Urkunde von 977 [2]) zu Rislaun (Rüssel), Reasford (Rußford), Uuanhula (Helle), Girithi (Gerden), Treli (Drele), Hiruthnon (Hertmann), Bircfeld (Bergfeld), Muliun (Mühlen), Liaetrichi (Lechterke), Hanetiutinge (Tüting), Anchem (Ankum), Uuallen (Wallen), Alfhuson (Alfhausen), Marsunnen (Merzen).

Alle diese zerstreut liegenden Besitzungen scheinen schon durch Heirathen an die Familie Ludolphs gekommen und wieder auf ihn vererbt zu seyn; und da auch mehrere dieser Güter im Gau Dersaburg lagen, so war wahrscheinlich schon eine solche Heirath zwischen des Grafen Bernhard und eines Grafen des Leergaues Vorfahren, von denen der Bischof Ludolph abstammte, vorgegangen. Ein Graf Bernhard kömmt auch vor im Jahre 974 im angränzenden Lidbekigau [3]) und 1013 im Rittega [4]).

Wahrscheinlich ist dieser ebenfalls unser Graf Bernhard, dessen Güter und Comitate dann schon in verschie-

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 2r Th. Urk. Nr. 15.
[2]) das. Urk. Nr. 17.
[3]) *Pistorius ed. Struv. T. III. p. 823 n. 7.*
[4]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*

denen Gegenden zerstreuet lagen. Weitere Nachrichten finden sich von ihm nicht.

§. 27.

Graf Hermann.

Auf den Grafen Bernhard folgte Hermann, wahrscheinlich Bernhards Sohn. In der Urkunde von 1020 [1]) wird **Thriburi in pago Saxonico Westphalá in comitatu Herimanni Comitis** vom Kaiser Heinrich II. der Benedictiner-Abtey in Paderborn geschenkt. Hier ist ohne Zweifel Drebber in der Grafschaft Diepholz und der **pagus Westphala** im weiten Sinne zu nehmen, denn 1094 vertauschte der Bischof Gumbert zu Paderborn diesen nämlichen, genau bezeichneten Hof Drebber wieder an den Bischof Wido zu Osnabrück [2]). Mehrere Nachrichten finden sich nicht von ihm.

§. 28.

Graf Bernhard II.

Auf Hermann folgte der nach seinem Großvater benannte Graf Bernhard. Wenigstens besaß ein **Comes Bernhardus** im Jahre 1051 ein Comitat im Bisthum Osnabrück, und zog des Bischofs freie Maalleute vor sein Gericht, worüber sich der Bischof beim Kaiser Heinrich III. beschwerte [3]). Der Gau Dersaburg, der Gerichtsbezirk Drebber, und wahrscheinlich auch andere

---

[1]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*
[2]) Möser Osnabr. Gesch. 2r Th. Urk. Nr. 42.
[3]) daselbst Urk. Nr. 23.

Comitate des Grafen Bernhard lagen im Bisthum Osnabrück; daher und weil die Jahrszahl und die gewöhnliche Benennung nach dem Namen des Großvaters auch zutrifft, kann man ohne Zweifel ihn hier füglich einschalten.

§. 29.

Graf Hermann II.

Auf Bernhard folgte dann wieder dessen ältester, nach dem Großvater benannter Sohn Hermann, von welchem sich schon mehrere Nachrichten finden. Seine Gemahlin war Ethelinde, die dritte Tochter des mächtigen Grafen Otto von Nordheim, erst Herzogs von Baiern, und als er dessen entsetzt wurde, Herzogs von Sachsen, der an der Weser wohnte, und ausgebreitete Besitzungen hatte. Ethelinde war anfangs mit dem Grafen Welf, einem Sohne des italiänischen Markgrafen Azo und der Kunegunde, einer Erbtochter aus dem alten Welfischen Hause in Schwaben, verlobt. Als aber derselben Vater, Herzog Otto, 1071 in des Kaisers Ungnade fiel, und des Herzogthums Baiern entsetzt wurde, brach jener unedle Mensch nicht allein das mit dessen Tochter geschlossene Bündniß, sondern machte sich überdieß dessen Unglück noch zu Nutzen, und zog durch seine Ränke das demselben entrissene Herzogthum Baiern an sich. Graf Hermann dagegen von edlerem deutschen Blute hielt treu an dem Herzog Otto auch in seinem Unglücke, und heirathete dessen Tochter Ethelinde, mit welcher er einen Sohn Namens Hermann zeugte [1]).

---

[1]) *Chronographus Saxo ad ann. 1110* sagt: .... *Ottonis ducis de Northeim, qui, ... tres filios procreavit et filias III, ex quibus unam nomine*

Albertus Stadenſis [1]) legt ihm zwei Söhne, Otto und Heinrich, zu, allein derſelbe verwechſelt hier den Vater mit dem Sohne, welcher letztere dieſe beiden Söhne hatte. Eben ſo geht es Krantz in ſeiner Saxonia L. V. cap. 15, der dieſelben Worte gebraucht.

Herzog Otto hatte unter ſeinen ausgebreiteten Beſitzungen auch Güter in Oſtfriesland, (in deren Vertheidigung ſein Sohn Henricus Craſſus 1102 bei Norden fiel,) und wahrſcheinlich auch die Grafſchaft Ravensberg. Wenn gleich Graf Hermann mit ſeiner Frau einen Theil von dieſen Gütern erhalten haben wird; ſo ſcheint dasjenige, was er von der Grafſchaft Ravensberg erhalten hat, ihm doch nicht bedeutend genug geweſen zu ſeyn, ſeinen Namen deshalb zu ändern. Auch ſein Sohn Hermann behielt noch den Titel Graf von Calvelage bei, wahrſcheinlich auch noch ſeinen Aufenthalt in Vechta, und nur erſt

---

Ethilindam accepit Welfus dux Bavariæ, et postquam illam repudiavit, duxit eam Hermannus de Calverla, genuitque illa Hermannum comitem etc.

In vetusta membrana in Joh. Petri de Ludowig reliquiis manuscriptorum tom. VIII, p. 153 heißt es:

Hic Welpo repudiavit Etelingam uxorem suam, et quare? causa ignoratur adhuc hodie, quam postmodum Hermannus Comes in Westphalia accepit in uxorem, qui etiam vocatus est de Caula, de qua genuit Hermannum, dictus Comes juvenis etc.

[1]) *Ad annum 1105*, als dem Todesjahre Herzogs Otto ſagt er: *habuit etiam 4 filias, quarum etc. tertia uxor fuit Hermanni de Calvela, quæ genuit Ottonem et Heinricum, comites de Ravenesberch &c.*

des letztern Söhne legten sich den Titel von Ravensberg bei, wie wir bei denselben sehen werden.

§. 30.

Graf Hermann III.

Hermann, des letztern Hermanns Sohn, scheint schon zwei ältere, nach seinem väterlichen und mütterlichen Großvater benannte Brüder verloren zu haben, und der dritte, nach seinem Vater benannte Sohn gewesen zu seyn. 1115, wenn nicht schon früher, ergriff er die Parthei seines Vetters, des Herzogs Lüder, nachherigen Kaisers Lothar, des Schwiegersohns seines Oheims Herzogs Henricus Crassus, gegen den Kaiser Heinrich V. [1]) und blieb dessen treuer Anhänger und Gefährte in diesem grausamen Kriege sowohl, als nachher, da dieser Lothar 1125 zum Kaiser gewählt wurde. So war er mit demselben im Anfange des Jahrs 1127 auf dem Reichstage zu Braunschweig [2]). 1129 war er Zeuge bei zwei Urkunden, welche dieser Kaiser zu Worms und Duisburg ausstellte [3]). Nach dem **Annalista Saxo** trat Hermann zu Worms als Kläger auf gegen den Grafen Gerhard von Geldern, den er der Feindschaft gegen den Kaiser und das Reich anklagte; und 1134 war er Zeuge bei der Stiftungs-Urkunde der Abtey

---

[1]) *Helmold Chronica Sclavor. lib. I cap. 35. Annalista Saxo* und *Chronica regia S. Pantaleonis*, beide beim Eccard.

[2]) Kleinsorgen Kirchengesch. v. Westphalen 6s B. §. 5.

[3]) Grüsner diplom. Beiträge 3s St. Urk. Nr. 2. *Koppius tractatus de insigni differentia inter S. R. Imp. Comites et nobiles immed. p. 362. Teschenmacher Annal. Juliæ etc. Cod. dipl.* Nr. 3.

Claholte [1]). Aber dieses ist auch seine letzte Handlung, deren Erwähnung geschieht, und wahrscheinlich ist er kurz nachher gestorben. Der Namen und die Herkunft seiner Gemahlin ist nicht aufgezeichnet, er hinterließ von derselben drei Kinder, nämlich zwei Söhne Otto und Heinrich und eine Tochter Hadewig.

Mit dem Grafen Hermann hörte zugleich der Name Grafen von Calvelage auf, und seine Söhne erscheinen bei ihrem ersten öffentlichen Auftreten unter dem Namen Grafen von Ravensberg. Woher diese Namens-Aenderung?

Wir haben oben gesehen, daß Herzog Otto von Nordheim, Hermanns Großvater, Besitzungen an der Weser und in Friesland hatte, von denen dessen Tochter Ethelinde dem Vater Hermanns ihren Antheil zubrachte. Otto's Sohn Heinrich der Dicke, 1102 von den Friesen zu Norden erschlagen, hinterließ keine Söhne, sondern zwei Töchter, von welchen die eine, Richenza, an den Kaiser Lothar vermählt war, welcher im December 1137 mit Tode abging, und eine Tochter hinterließ, welche schon 1127 an den Herzog Heinrich von Baiern vermählt worden war. Otto's zweiter Sohn, Cono de Bichling oder Beichlingen, war 1103 oder 1104 ermordet worden, ohne Erben zu hinterlassen, und der dritte Sohn, Siegfried von Bomeneburg, welcher zu Herzfeld wohnte, hinterließ zwar einen Sohn, Namens Siegfried, aber auch dieser hatte keine Kinder und starb 1144. Von Otto's Töchtern war die eine Namens Ida an den Grafen Thiemon zu Wettin verheirathet, ebenfalls fern von Westphalen, und nur die zweite hatte den Grafen von Arnsberg zum Gemahl. Es

---

[1]) *Schaten Annal. Paderb. ad hunc ann.*

war daher kein Wunder, daß dem Grafen Hermann, dem treuen Anhänger und Gefährten seines Vetters, des Kaisers Lothar, die ihm zunächst gelegenen Güter seines Großvaters, Herzogs Otto, zufallen mußten, welche den entfernt wohnenden Nachkommen desselben nicht so gelegen waren; und so finden wir dann auch des Grafen Hermanns Söhne in dem Besitze der in und bei Friesland belegenen Nordheimischen Güter sowohl, als der Grafschaft Ravensberg, nach welcher letztern sie sich benannten.

§. 31.

Graf Otto.

Graf Otto, Hermanns ältester Sohn, wird 1141 zum erstenmale benannt; er war Zeuge, als der Erzbischof Arnold von Cölln auf Christtag (den 25. Dec.) einen Schenkungsbrief für die Cellula in Flechtorp ausstellte [1]). 1142 war er Zeuge, als Bernhard Bischof zu Paderborn das Kloster Gerden stiftete [2]).

Als der Bischof Philipp zu Osnabrück mit der Bezwingung der unruhigen Edlen zu Holte zu thun hatte, und deren Schloß Holte 1144 belagerte, leistete Graf Otto dem Bischof kräftigen Beistand, und erhielt von demselben dafür das Freigericht zu Middendorpe und das Holz- oder Markengericht zu Hilter [3]).

---

[1]) Lamey diplom. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. Urk. Nr. 6.

[2]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum. Monumenta Paderborn. p. 190.*

[3]) Erdmann Osnabr. Chronik. *Hamelmann de familiis emort. p. 684. Lodtmann monum. Osnabr. mon. IX. p. 85 etc.*

1145 den 30. Dec. (nach der alten Zeitrechnung im Anfange des Jahrs 1146) war er auf der Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände zu Cambray.

Als die Friesen seine in ihrer Nachbarschaft liegenden Besitzungen beunruhigten, fiel er mit seinem Gefolge 1149 in Friesland ein, erschlug eine Menge Friesen und zwang sie zur Ruhe [1]).

1152 war er Zeuge, als Heinrich der Löwe eine Schenkung der Wittwe Osterlind und ihres Sohns Arnold an das Gotteshaus Scheda bestätigte [2]).

1153 Ende May's war er am Kaiserlichen Hoflager zu Heiligenstadt, und Zeuge der Urkunde, in welcher Kaiser Friedrich I. dem Kloster Fredesloh eine Capelle bestätigte. 1157 den 1. Januar ebenfalls zu Goslar, als derselbe Kaiser dem Herzog Heinrich die Grafschaft und den Wald auf dem Harze verlieh; so wie 1158 zu Kaiserswerth, und zwar hier mit seinem Bruder Heinrich, als der Kaiser den Erzbisthümern Hamburg und Bremen einige Privilegien ertheilte [3]).

Beide Brüder waren 1160 Zeugen, als der Bischof Philipp zu Osnabrück Urkunden behuf des Klosters Gertrudenberg ausstellte, [4]) (sie waren Schirmvögte dieses Klosters) und 1163 zu Hannover, als Herzog Heinrich der Löwe der Abtey Corvey den eingetauschten Zehnten zu Flechtorp bestätigte [5])

---

[1]) *Gobelinus Persona in Meibom. Script. rer. Germ. T. I. p. 269.*

[2]) *Stangefol annal. circuli Westph. l. III p. 305.*

[3]) Lamey diplom. Gesch. §. 6.

[4]) *Sandhoff antist. Osnab. eccles. II.* Urk. Nr. 25 u. 26.

[5]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*

1166 den 1. August vor dem Erzbischof Reinold zu Cölln schenkten Graf Otto, Uda seine Gemahlin, ihr Sohn Hermann, ferner Otto's Bruder Graf Heinrich, und seine Schwester Hadewig, verehlichte Gräfin von Dale und deren Sohn Heinrich von Dale ihr Gut Flarsheim den dortigen Klosterfrauen [1]).

1168 den 1. Februar waren beide Brüder bei der feierlichen Verlobung Herzog Heinrich's des Löwen mit der englischen Prinzessin Mathilde, welche zu Minden gehalten wurde. Endlich 1170 in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Bredlar wird Graf Otto zum letzten Male und zwar in Gesellschaft seines Sohnes Hermann als Zeuge aufgeführt [2]); er muß kurz nachher gestorben seyn.

Graf Otto und sein Bruder müssen wegen ihres großen Güterbesitzes in hohem Ansehen gestanden haben, denn unter den Zeugen in Urkunden hatten sie gewöhnlich den ersten Platz in der Reihe der Westphälischen Grafen.

Aus welchem Geschlechte Otto's Gemahlin Uda gewesen, findet sich nicht; er hinterließ mit derselben einen Sohn Namens Hermann.

§. 32.

Dessen Geschwister.

Otto's Bruder, Graf Heinrich, ist mit demselben schon 1158, 1163, 1166 und 1168 aufgeführet. 1170 den 6. Februar war er Zeuge bei der Einweihung der Kirche zu Schwerin, und 1175 bei der Stiftung einer Capelle bei

---

[1]) Lamey diplom. Gesch. Urk. Nr. 9, wo statt Worsheim Flarsheim zu lesen ist.

[2]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*

Lübeck [1]). Auch war er mit seines Bruders Sohne Hermann noch in demselben Jahre Zeuge bei einem der Abtey Claholte ertheilten Freiheitsbriefe [2]). Er scheint nicht verheirathet gewesen zu seyn, wenigstens wird 1166 keiner Frau oder Kinder von ihm erwähnt, welches gewiß geschehen seyn würde, wenn er verheirathet gewesen wäre, oder Kinder gehabt hätte.

Otto's Schwester Hadwig war nach der oben erwähnten Urkunde von 1166 mit dem Grafen Gerhard von Dale (im Herzogthum Limburg diesseits der Maas zwischen Lüttich und Mastricht) verheirathet, und hatte mit demselben einen Sohn Namens Heinrich.

Lamey [3]) nennt sie Sophie, aber unrichtig, wie Kindlinger [4]) in der berichtigten Urkunde gezeigt, und daselbst nachgewiesen hat, daß sie Hadwig geheißen habe. Kindlinger [5]) hat uns ebenfalls ein Güterverzeichniß der Grafen von Dale aufbewahrt, nach welchem diese Familie im Jahre 1188 viele Güter in unserer Gegend im Besitze hatte, nämlich einen Hof Loborck und zwey Bauernstellen im Kirchspiele Lohne, des Grafen Stelle zu Damme, einen Hof und eine Bauernstelle in Neuenkirchen, eine Bauernstelle in Engter, einen Hof und vier Bauernstellen in der Bauerschaft Bockroden, den Hof in der Bauerschaft Drochorn, eine Mühle zu Groven, (alle 3 Oerter im Kirchsp. Ankum) das Patronatrecht zu Schwagestorf, eine Bauernstelle zu Wallenbrock, im Kirchsp. Neuenkirchen

---

1) Lamey diplom. Geschichte §. 5.
2) Kleinsorgen Kirchengeschichte. 6tes B. §. 103.
3) Diplom. Geschich. §. 7.
4) Münst. Beiträge 2r B. Urk. Nr. 33 Anm. a u. b.
5) daselbst 3r B. 1te Abth. Urk. Nr. 29.

bey Tecklenburg, eine Bauernstelle in Delinge im Kirchsp. Lengerich, eine Bauernstelle und eine jährliche Rente von einem Malter Korn zu Vinnen im Kirchsp. Uffeln, und einige Lehngüter in Quakenbrück ꝛc.

Dieser Güterbesitz der Familie von Dale in einer von ihrem Wohsitze so weit entfernten Gegend läßt wohl nicht zweifeln, daß die Hadwig diese Güter als eine ihr zugetheilte Abfindung ihrem Gemahl zugebracht habe. Auch sehen wir hieraus, wie sehr schon der Begriff der alten Gauen und der Gaugrafschaften sich verloren hatte, und wie die Grafen dieser Zeit Güter- und Gerichtsbarkeits-Besitzer geworden waren, von deren Einkünften und Emolumenten sie ihren Unterhalt hatten.

Ein Gottfried von Ravensberg soll in einer zu Bomeneburg in Hessen vom Kaiser Friedrich I behuf des Klosters Helwardehausen ausgestellten Urkunde Zeuge gewesen sein. [1]) Lamey [2]) bemerkt ebenfalls, nach Johann von Berschwordt adlichem Stammbuche sei eine Tochter Otto's, Namens Uda, mit Conrad Grafen von Arnsberg verheirathet gewesen und 1240 gestorben. Da sich sonst keine Nachrichten darüber finden, läßt sich über diese beiden nichts ferner sagen. Leicht können Namen unrichtig abgeschrieben oder gelesen werden, wie wir eben bei der Hadwig gesehen haben, aus welcher Lamey eine Sophie gemacht hat.

§. 32.

Graf Hermann IV.

Auf den Grafen Otto folgte dessen einziger Sohn

---

[1]) *Scheidt Orig. Guelf. T. III. p. 465.*
[2]) Diplom. Gesch. § 8.

Hermann, den wir schon oben mit seinem Vater 1166 und 1170, und mit seinem Oheim 1175 angetroffen haben.

1173 den 13 Mai war er Zeuge, als der Erzbischof Philipp zu Cölln die Stiftung des Klosters Scheida bestätigte. [1]) Dann aber trat ein wichtiges Ereigniß für ihn ein, nämlich der Sturz des Herzogs Heinrich des Löwen, wodurch seine Besitzungen einen bedeutenden Zuwachs erhielten. Als im Jahre 1166 mehre Erzbischöfe und Bischöfe, auch sächsische Fürsten sich gegen Heinrich den Löwen verbündeten, hatte dieser zum Schutze seiner ausgebreiteten Besitzungen mehrere Burgen anlegen oder befestigen, und mit seinem Wappen, einem Löwen, bezeichnen lassen. Eine solche Burg wurde auch auf dem südseits hart an der Stadt Bielefeld liegenden Berge angelegt, und die Löwenburg genannt. Diesmal ging Heinrich der Löwe siegreich aus dem Kampfe, und 1169 wurde der Streit beigelegt. Als aber 1174 derselbe den Kaiser Friedrich auf seinem fünften italiänischen Zuge verließ, und dieser Zug daher unglücklich ablief, zog er sich dadurch den Zorn des Kaisers und dessen Anhänger zu. Unter letztern waren der Erzbischof Philipp von Cölln, die Bischöfe Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück, die Grafen Friedrich von Altona, Simon von Tecklenburg und unser Graf Hermann die bedeutendsten, welche nach ihrer Rückkehr aus Italien 1177 ein Bündniß gegen den Herzog schlossen, und unverweilt zu Thätlichkeiten schritten. Sie wurden hiezu um so mehr veranlaßt dadurch, daß der Graf Bernhard von der Lippe, des Herzogs Zögling und treuer Anhänger, von seiner Burg und der Löwen-

---

[1]) Kleinsorgen Kirchengesch. Westph. 6s B. § 100.

burg aus, ihren Ländern während ihrer Abwesenheit grossen Nachtheil zugefügt hatte. Der Bischof Hermann zu Münster, wahrscheinlich in Verbindung mit unserm Grafen Hermann, zog vor Bielefeld und die Löwenburg, eroberte beide, ließ die Mauern der Stadt Bielefeld schleifen, und die Eichbäume umher köpfen [1]). Zwar erlitt das Heer der Verbündeten unter Anführung des Grafen Simon von Tecklenburg 1179 auf dem Halerfelde, auf der Gränze zwischen dem Bisthume Osnabrück und der Grafschaft Tecklenburg, eine starke Niederlage; aber dessen ungeachtet vermehrten sich die Feinde des mächtigen Herzogs dergestalt, daß er im folgenden Jahre 1180 den 13. April auf der Reichsversammlung zu Gelnhausen, welcher auch Graf Hermann beiwohnte, seiner Westphälischen Besitzungen beraubt, und diese unter seine Gegner vertheilt wurden [2]). Graf Hermann erhielt das Schloß Engern und die verhaßte Löwenburg, welche nach seinem Wappen von der Zeit an die Sparrenburg benannt wurde, welchen Namen sie noch führt.

In demselben Jahre 1180 half er dem Erzbischofe Philipp von Cölln die Stadt Braunschweig belagern, wie aus einer von diesem Erzbischofe während dieser Belage-

---

[1]) Eine geschriebene Münstersche Chronik sagt hiezu: düsse (nämlich Bischof Hermann) auertoch den Grauen von Rauenßperg, und lag vor Bielefelde, unde dwank se dartho, dat sie de Müren mosten dale leggen, unde oick leth he de eickböhme de töppe affhouwen. Der Graf von Ravensberg steht hier wohl irrig statt der Grafschaft Ravensberg, wovon Bielefeld noch im Besitze des Herzogs war, und später erst an die Grafen von Ravensberg kam.

[2]) Kleinsorgen Kirchengesch. Westph. 6s B. § 107.

rung am 10. April ausgestellten Urkunde hervorgeht, in welcher Graf Hermann als Zeuge aufgeführt ist [1]).

Graf Bernhard von der Lippe, der treue Anhänger Herzog Heinrichs des Löwen, hatte 1182 bei dem gänzlichen Sturze desselben auch seine Lehen eingebüßt, welche zum größten Theile dem Grafen von Arnsberg zugetheilt worden waren. 1183 den 9. April wurde ihm durch Vermittelung des Erzbischofs von Cölln und unsers Grafen Hermann, der Zeuge bei der Urkunde war, ein Theil davon von dem Grafen von Arnsberg zurückgestellt; [2]) und so scheint das lange gestört gewesene freundschaftliche Verhältniß unter den benachbarten Grafen wieder hergestellt worden zu seyn. Ruhigere Zeiten traten ein, der Länderbesitz rundete sich mehr, und man wurde wieder bedacht, die Kirchen zu beschenken, um dadurch die in den Kriegen begangenen Frevel zu sühnen. Bei mehreren solchen Dotirungen und Stiftungen war Graf Hermann Zeuge, namentlich 1185 bei der Stiftung des Klosters Marienfeld [3]); 1186 den 10. März zu Cölln bei der von dem Grafen von Arnsberg der Kirche zu Weddinghausen gemachten Schenkung, und dem am 13. März desfalls diesem Grafen ertheilten Reverse [4]); 1187 den 16. März bei der Schenkung des Erzbischofs Philipp zu Cölln an das Capitel zu Soest [5]); und 1189 bei Ertheilung von Privilegien für das Kloster Marienfeld vom

---

[1]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc ann.*
[2]) *Origines Guelf. Tom. III. p. 556.*
[3]) *Schaten annal. Paderb. ad hunc. ann.*
[4]) Lamey diplom. Gesch. Urk. Nr. 10 und 11.
[5]) Kindlinger Geschichte der Grafen von Volmestein. Urk. Nr. 9 a.

Bischof zu Münster [1]), und bei einer Urkunde des Erzbischofs von Cölln [2]), das letzte Mal mit seiner Schwester Sohne.

Drei Jahre gehen jetzt vorüber, in welchen man von dem Grafen Hermann nichts ferner erfährt, es war die Zeit, in welcher der Kaiser Friedrich I den Kreuzzug nach dem gelobten Lande unternahm. Mit einem Heere von 150,000 Mann, unter welchem sehr viele Edle aus ganz Deutschland, auch aus Westphalen, waren, trat der Kaiser im April 1189 den Marsch an, aber er erlebte das Ende nicht, denn schon am 10 Juni 1190 ertrank der 70 jährige Kaiser im Flusse Cydne in Cilicien. Schaten [3]) hat uns eine Urkunde aufbewahrt, die uns Kunde giebt, wie die Edlen sich mit großen Kosten zu diesem Kreuzzuge vorbereiteten. Graf Wittekind von Waldeck lieh dazu am 5 April 1189 von mehreren Kirchen in Paderborn 300 Mark, und verpfändete dafür seine Güter an diese Kirchen so feierlich und bündig, daß es scheint, es habe der Geistlichkeit nicht so sehr die Eroberung des heiligen Landes, als die Eroberung der Güter der bethörten Kreuzfahrer am Herzen gelegen. Ein paar Tage nachher wurde die Verhandlung zu Waldeck noch einmal wiederholt, in Gegenwart sowohl derjenigen, welche mit dem Grafen die Reise antreten wollten und deshalb dahin gekommen waren, als auch derjenigen Edlen und Dienstleute, welche dahin gekommen waren, um dem Grafen ein Lebewohl zu sagen.

Auch unser Graf Hermann scheint diesen Kreuzzug

---

1) Kleinsorgen Kirchengesch. 6s B. S. 127.
2) Kindl. Gesch. d. G. v. Volmestein. Urk. Nr. 9. a.
3) *Schaten annal. Paderb. ad hunc ann.*

mitgemacht zu haben, denn erst dann, als viele Edle Westphalens 1192 von daher zurückgekehrt waren, geschieht wieder Erwähnung von ihm. 1193 den 25. November war er Zeuge einer vom Kaiser Heinrich VI zu Kaiserswerth datirten Urkunde behuf der Kirche zu Werden [1]).

Nach dem auf Michaeli 1197 erfolgten Tode des Kaisers Heinrich VI entstand in Deutschland eine Trennung wegen der Kaiserwahl, welche Krieg und Unruhen zur Folge hatte. Graf Hermann hielt es mit dem König Philipp, welcher die stärkste Partei auf seiner Seite hatte, unter andern auch den Erzbischof von Bremen, und die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Verden ꝛc. und er war am 19. Januar 1199 Zeuge, als König Philipp bei seinem Aufenthalte in Hildesheim dem Erzbischofe zu Bremen die Grafschaft Stade versicherte [2]). Dagegen hielt es der Graf Simon von Tecklenburg mit dem Gegenkönig Otto, und außerdem die Grafen Bernard von Wölpe, Burchard von Oldenburg und mehrere andere benachbarte Grafen in Westphalen, wie aus einer Urkunde des Königs Otto vom 3. Februar 1201, die er zu Würzburg ausstellte, hervorgeht [3]).

Obgleich die Partei des Grafen Hermann die stärkere war, so wurde er doch in seinen Finanzen dadurch geschwächt, und eine Feindschaft zwischen den Nachbargrafen erregt, welche keine gute Früchte trug. Die Kosten, welche der Kreuzzug und dieser und die vorigen Kriege dem Grafen Hermann verursachten, mögen Veranlas-

---

1) Lamey diplom. Gesch. Urk. Nr. 12.
2) *Schaten annal. Paderb. ad hunc ann.*
3) Derselbe desgl.

sung gewesen sein, daß manche Güter und Gerichtsbarkeiten verpfändet wurden und in andere Hände kamen.

1200 renunciirte Graf Hermann mit seiner Frau Jütte und seinem Sohne Otto auf die Advocatie des von seinen Aeltern 1166 gestifteten Klosters Flarsheim. [1])

Die Erbitterung zwischen dem Grafen Hermann und dem Grafen Simon von Tecklenburg dauerte noch immer fort, und nach manchen Reibungen kam es endlich 1207 zwischen beiden zu einem Treffen, in welchem Graf Simon von Tecklenburg zwar todt auf der Wahlstatt blieb, die Seinigen aber den Sieg davon trugen, und Graf Hermann mit seinem Sohne Otto in deren Gefangenschaft gerieth.

Des getödteten Grafen Simons Söhne Heinrich und Otto behandelten ihre Gefangenen mit Härte, bis noch in demselben Jahre unter Vermittelung des Erzbischofs Adolph von Cöln ein Vergleich zwischen den Grafen Heinrich und Otto zu Tecklenburg und dem Grafen Hermann von Ravensberg und seinen Söhnen Otto, Hermann und Ludwig unter für letztere harten Bedingungen zu Stande kam, und die Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt wurden [2]).

Die Bedingungen dieses Vergleichs waren, wie aus einem 1226 oder 1231 geschlossenen Vergleiche hervorgeht [3]):

1) Die Lehne, welche sie von den Erzstiftern Bremen und Cöln und dem Stifte Paderborn besaßen, mußten sie abtreten.

---

[1]) Kleinsorgen Kirchengesch. 6s B. §. 91.

[2]) daselbst. §. 158.

[3]) Niesert Münstersch. Urkundenbuch 1r Bd. 2te Abtheilung Urk. Nr. 86.

2) Ihre Erbgüter in Cappeln in der Grafschaft Tecklenburg und in Versenbrück mußten sie von Tecklenburg zu Lehn annehmen.

3) Zur Blutsühne für den erschlagenen Grafen Simon an dessen Söhne 1000 Mark bezahlen, und bis zu deren Abtragung ihre Güter Drolshagen, Barmen, Cappeln und Versenbrück denselben einräumen ꝛc.

Ob auch Vechtaer Lehnleute und Burgmänner bei diesem Treffen waren, darüber schweigen die Nachrichten.

Da nun auch 1208 der König Philipp starb, und Otto zum Kaiser gewählt wurde, trat wieder Ruhe ein. Graf Hermann kaufte von seinem Dienstmanne (familiari), dem Osnabrückschen Canonicus Hermann von Vechta, dessen Burgwohnung (domum Claustralem) in Osnabrück, welche er circa 1216 der dortigen Domkirche wieder zur Benutzung überließ. [1])

1217 gestattete er mit seinen Söhnen Otto, Hermann und Ludwig den Mönchen des Klosters Cappenberg die Fischerei auf der Ems in seinem Gebiete, und befahl seinen Schultheißen und Beamten zu Borzheim (Borsum bei Emden), Lare (Leer) und im Emsgo (Emslande), sie darin zu schützen [2]).

Endlich 1218 war er Zeuge eines vom Erzbischof Engelbert zu Cöln behuf des Klosters Cappenberg ausgestellten Documents [3]).

Dieses ist die letzte Nachricht, welche sich vom Grafen Hermann findet, und er ist wahrscheinlich kurz nachher gestorben.

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 111.

[2]) Kindlinger Münst. Beiträge 3r Bd. 1te Abth. Urk. Nr. 51.

[3]) Dessen Gesch. d. Graf. v. Volmestein. Urk. Nr. 19. c.

Seine Gemahlin war Jütte, welche 1200 noch lebte, und mit welcher er drei Söhne hatte, Namens Otto, Hermann und Ludwig, welche ihren Vater überlebten.

Niesert in seinem Urkundenbuche 1ten Bandes 2te Abtheilung Anmerkung zur Urkunde Nr. 86 bemerkt, Graf Hermann habe zwei Frauen gehabt, und Diepenbrock in seiner Geschichte des Amts Meppen Seite 146 nennt die zweite Frau Adelheid; beide behaupten, Hermanns letzter Sohn Ludwig solle von dieser letzten Frau gewesen seyn; beides mögte indessen noch des Beweises bedürfen.

In drei Urkunden des Kaisers Otto IV vom VI. und IX. Kal. Januarii 1209 behuf des Klosters Walkenried [1]) wird ein Henricus de Ravensberg als Zeuge, aber nicht Comes genannt, auch nicht unter den Edlen, sondern nur unter den Dienstleuten aufgeführt; derselbe ist daher von einer so benannten Familie der Dienstleute, und nicht edlen oder gräflichen Standes gewesen.

§. 33.

Graf Otto II.

Graf Otto, der älteste von Hermanns Söhnen, dessen schon 1200 mit seinen Eltern bei deren Renunciation auf die Advocatie über das Kloster Flarsheim erwähnt ist, und der schon 1207 mit seinem Vater gegen den Grafen Simon von Tecklenburg kämpfte, war wahrscheinlich schon zur Zeit des Todes seines Vaters verheirathet, und scheint zu Vechta seine Residenz gehabt zu haben.

1223 war er mit seinem Bruder Ludwig Zeuge, als

---

[1]) *Meibomii Apologia pro Dno. Imp. C. Ottone IV. dipl. 5. 6. 7.*

Adolph, Bischof zu Osnabrück, das Kloster Iburg von der Advocatie befreiete [1]).

Seine Gemahlin war Sophia aus dem Hause Oldenburg Wildeshausischer Linie, mit welcher er 1224 noch keine Erben hatte. Besorgt, daß dieselbe, wenn er etwa ohne Erben versterben sollte, in eine mißliche Lage gerathen möchte, wünschte er, seiner Gemahlin den Besitz seiner Lehngüter zu sichern. Als daher der Kaiser Heinrich VII., der sein Verwandter war, 1224 durch Westphalen reisete, machte er ihm am 20. Sept. 1224 zu Herford seine Aufwartung, wo der Kaiser ihm dann auch für seine Gemahlin Sophia einen Lehnbrief auf die Grafschaft im Emisgou, auf die Höfe und Zubehör in Lage und in Borken (wahrscheinlich Leer und Borsum in Friesland), auf die Münze zu Emden, auf den Emsezoll, und auf die Münze und den Zoll zu Haselünne, Vechta, Bielefeld und Bloto ꝛc. ertheilte; so wie Graf Otto selbst schon früher damit belehnt gewesen war [2]).

Durch diese Vorsicht Otto's wurde dessen Bruder Ludwig veranlaßt, seine Erbschafts-Ansprüche an die älterlichen Güter eifriger zu betreiben; auch mochte Otto selbst eine solche Auseinandersetzung wünschen; welche dann auch am 1. Mai 1226 zu Herford zu Stande gebracht wurde [3]). Auf Seiten Otto's waren bei dieser Verhandlung seine Schwäger, der Bischof Wilbrand von Paderborn und der Graf Heinrich von Oldenburg, von Seiten Ludwigs, Hermann, Herr zu Lippe, und dessen Sohn Bernard und an-

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 126.

[2]) Kindlinger Münst. Beiträge 3r Bd. 1e Abt. Urk. Nr. 60.

[3]) daselbst Urk. Nr. 61.

dere; auch waren Burgmänner von Vechta unter den Zeugen. Die Bedingungen waren:

1) Graf Otto, welcher bereits Vechta und Freſenburg im Emsgau beſaß, erhielt dazu das Schloß Vloto, die Güter in Volmaringen mit Zubehör, Langenholte und zwei Stellen in Beken, auch die Advocatie über die ganze Villication in Vollbrachtingen mit Zubehör, und ſollten Langenholte und Vollbrachtingen von der Advocatie Borghorſt ausgenommen ſeyn.

2) Dagegen mußte er ſeinem Bruder Ludwig abtreten: das Schloß Ravensberg mit Zubehör, die Advocatie Borghorſt, die Kirche zu Rieſenbeck mit Advocatie und Zubehör, die Advocatie in Wetter mit Zubehör, die beiden Grafſchaften an beiden Seiten des Osninggebirges in der Nähe von Ravensberg, die Zehnten zu Bargen und Bavenheim, ganz Bielefeld mit allem dazu Gehörigen, die Haldrinchuſen Stelle, und die Höfe Crawinkel, Drever, Rothen und Borgloh mit Zubehör.

3) Die Dienſtleute und Kötter, welche in eines jeden Antheile zu dienen gewohnt, oder hergebracht ſind, bleiben nach dieſem Herkommen bei jedem Theile; eben ſo die Zinspflichtigen. Auch die Frieſen, welche in eines jeden Grafſchaft wohnen, behält der, dem die Grafſchaft gehört.

4) Sollten ſich noch Güter und Dienſtleute finden, die beiden angehörten und noch nicht getheilt wären; ſo ſoll Ludwig dieſe in zwei Theile ſetzen, und Otto die Wahl eines dieſer Theile haben.

So war Otto mit ſeinem Bruder geſchieden, und hatte nun ſeinen Antheil für ſich, auch hatte er mit ſeiner Gemahlin Sophia wahrſcheinlich viele Güter und Gerichts-

barkeiten, welche deren (Oldenburg-Wildeshausensche) Familie noch in der spätern Grafschaft Vechta besaß, angeheirathet, und so bildete sich hier um diese Zeit eine Art Landeshoheit durch Güterbesitz und Jurisdictionsbesitz, der indessen noch sehr mangelhaft oder durchlöchert war, indem die Stifter und auswärtige Edle durch die Advocatien (Schirmgerechtigkeit) über ihre Hörigen manche Ausnahmen machten.

Graf Otto hielt sich oft zu Osnabrück auf, wo er einen eignen Hof hatte. Als nun 1226 Gerhard von Varendorpe einen Subdiaconus zu St. Johann, Namens Syfrid, todtgeschlagen hatte, mußte Gerhard's Vater Everhard von Varendorp die Blutsühne für denselben an das Capitel und an des Erschlagenen Vater Merengard übernehmen; wobei Otto Zeuge war [1]).

Als 1227 den 14. April Otto's Schwager, der Bischof Wilbrand zu Paderborn, mit dem Grafen von Schwalenburg einen Vergleich schloß, leistete Otto für seinen Schwager Bürgschaft [2]).

Otto selbst trat in demselben Jahre am 4. December dem Grafen Heinrich von Sayn seine ihm zu entfernt liegenden Cölnischen Lehne zu Sechtema und Gylsdorp ab für 200 Mark [3]).

Graf Otto scheint mit seiner Gemahlin noch immer in unfruchtbarer Ehe gelebt zu haben; denn auch die Osnabrückschen Lehne suchte er derselben zu sichern, so wie er ihr 1224 die Reichslehne gesichert hatte. Er bewirkte daher, daß der Bischof Otto zu Osnabrück im Jahre 1227 seiner Gemahlin Sophie einen förmlichen Lehnbrief über

---

1) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl Urk. Nr. 143.
2) Lamey diplom. Gesch. Urk. Nr. 13.
3) daselbst Urk. Nr. 14 und 15.

die Osnabrückschen Lehne, mit welchen Otto bereits belehnt war, ertheilte, nicht etwa zur Leibzucht, wie es in dem Lehnbriefe heißt, sondern als wahres Lehn [1]). Aber 1231 wurden beide Ehegatten durch die Schwangerschaft Sophiens erfreuet, und aus Dankbarkeit beschlossen sie, nach dem Geiste der damaligen Zeit, ein Kloster zu stiften.

§. 34.

Fortsetzung.

Sie stifteten das Nonnenkloster Bersenbrück aus ihren dortigen Besitzungen, nämlich der der Mutter Maria gewidmeten Kirche mit dem dazu gehörenden Kirchengute, ihrem nahe an der Kirche im Dorfe belegenen Hofe mit der Mühle, und zwei Allodial-Stellen mit den darauf wohnenden Hörigen und allem Zubehör. Dieser Stiftungsbrief wurde zu Vechta, wo sie wohnten, ausgefertigt, wahrscheinlich im Anfange des Jahrs 1231 [2]); denn noch in demselben Jahre ertheilte Otto's Bruder Ludwig seine Zustimmung zu dieser Stiftung, [3]) welche der Bischof Conrad zu Osnabrück auch noch in demselben Jahre bestätigte [4]). Noch in demselben Jahre wurden sie dann auch durch die Geburt einer Tochter erfreuet, welche als

---

1) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 144.

2) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. 151. Lamey diplom. Geschichte Urk. Nr. 16. Sandhoff *A. O. E.* Urk. Nr. 40 ꝛc.

3) daselbst. Möser Nr. 152, Lamey Nr. 17, Sandhoff Nr. 41.

4) daselbst. Möser Nr. 153, Lamey Nr. 18. Sandhoff Nr. 42.

Erstgeborne nach ihrer Großmutter von väterlicher Seite Jütte benannt wurde.

Dann söhnten Graf Otto und sein Bruder Ludwig sich mit dem Grafen Otto von Tecklenburg in diesem Jahre aus [1]). Wegen des unglücklichen Treffens 1207, in welchem Graf Simon, Otto's Vater, geblieben, und Graf Otto von Ravensberg mit seinem Vater in Gefangenschaft gerathen war, war zwar in demselben Jahre ein Vergleich geschlossen; aber die Bedingungen desselben scheinen nicht erfüllt zu seyn, und deshalb nach der Zeit manche Ueberfälle und Feindseligkeiten unter beiden Theilen statt gefunden zu haben. Der Graf Otto von Tecklenburg hatte mit allen seinen Nachbarn Händel, und da ihm seine Feinde über den Kopf wuchsen, mochte er sich gern einiger derselben zu entledigen suchen, und so schloß er dann mit den Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg einen neuen Vergleich, nach welchem der frühere Vergleich wieder aufgehoben, den Letztern ihre abgetretenen Güter restituirt, und sie von allen aus jenem Vergleiche auf sie haftenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen entbunden wurden, wogegen sie dem Grafen von Tecklenburg eine Schadensforderung von 3000 Mark, welche der Erzbischof Engelbert zu Cöln ihnen zuerkannt hatte, erließen.

Bei diesem Vergleiche hatten keine Nachbarbischöfe die Hände mit im Spiele, denn mit diesen lebte Graf Otto von Tecklenburg in Feindschaft; sondern es waren nur ein paar befreundete Domherrn, die beiderseitigen befreundeten Nachbargrafen und die Dienstleute der Contra-

---

[1]) Niesert Münst. Urkundenbuch 1r Bd. 2te Abtheilung Urk. Nr. 85.

henten bei demselben zugezogen; er wurde zu Glandorf geschlossen.

Niesert ist im Zweifel, ob der Vergleich 1226 oder 1231 geschlossen sei, doch ist, wie auch Niesert meint, 1231 richtiger; denn bei dem Vergleiche unter den Brüdern von Ravensberg von 1226 war noch Hermann, Herr von Lippe, mit seinem Sohne Bernard als Zeuge zugezogen, hier aber ist schon Bernard als Herr von Lippe allein Zeuge; denn sein Vater Hermann war das Jahr vorher auf Weihnachten in dem Treffen gegen die Stedinger geblieben.

Auch erlaubte am 13. August 1231 der Bischof Wilbrand zu Utrecht seinem Schwager (gener noster), dem Grafen Otto, die zu der Utrechter Kirche hörigen Leute, so lange dieselben sich in seinen Grafschaften aufhalten würden, als seine eignen Hörigen zu betrachten und zu behandeln. [1])

1232 im Januar war Graf Otto auf dem Reichstage des Königs Heinrich zu Worms, und Zeuge einer von demselben am 19. Januar daselbst ausgestellten Urkunde zu Gunsten der Bürger zu Cöln [2]).

Diese Urkunde führt zwar die Jahrszahl 1231, sie ist nach unserer Zeitrechnung aber 1232, weil man damals das Jahr im März anfing.

Graf Otto scheint ein ruhiges Leben geliebt, und sich nicht in die Händel gemischt zu haben, welche der Graf Otto von Tecklenburg mit den Bischöfen zu Münster und Osnabrück hatte; auch den Klöstern und milden Stif-

---

[1]) Kindlinger Münst. Beitr. 3r Bd. 1e Abth. Urk. Nr. 64.

[2]) Lamey diplom. Gesch. Urk. Nr. 19.

tungen blieb er in frommer Andacht zugethan. So überließ er mit seiner Frau Sophie im Jahre 1235 dem Kloster Versenbrück eine in der Nähe desselben belegene Bauernstelle, welche Mechtilde, Wittwe des weyl. Heinrich de Everstene, von ihnen zu Lehn untergehabt hatte, gegen zwei andere Bauernstellen zu Hesle und Höne, welche diese Wittwe von ihnen wieder zu Lehn erhielt. [1])

Dann reisete er im Jahre 1235 zum Reichstage nach Mainz, welchen der König Heinrich daselbst auf Mariä Himmelfahrt zusammenberief, und wo nicht weniger, als 64 Fürsten zusammen kamen, [2]) und der öffentliche Landfrieden beschworen wurde; in Folge dessen dann auch im folgenden Jahre der Friede zwischen Münster und Osnabrück mit dem Grafen von Tecklenburg geschlossen wurde.

So schlimm auch mit den Gütern der Abtei Corvey im Nordlande herum gesprungen war, und so viel auch jeder Nachbargraf und sonstige Verwalter davon sich angeeignet hatten, so war ihr doch in der Nachbarschaft von Vechta noch ein Rest geblieben; auch diesen hatte Otto's Vater und Großvater von ihrer Burg Vechta aus mehrmalen angefeindet und beschädigt, weswegen sie mit dem Bann belegt waren, von dem sie sich nicht gelöset hatten. Seine Vorfahren von diesem Banne zu lösen, und sein Gewissen zu reinigen, kaufte Graf Otto 1237 vom dem Abte Heinrich zu Corvey die Kirche und den Meyer-Hof in Langförden und den Meyer-Hof in Oyte mit den auf denselben gesessenen hörigen Leuten und Zubehör für 66 Mark; wobei der Abt ihm alle Unbilde verzieh, welche er, sein Vater, Großvater und sonst jemand von seiner Fa-

---

[1]) Sandhoff. *A. O. E.* Urk. Nr. 49.

[2]) *Meibom Script. rer. Germ. T. III. p. 204.*

milie in diesen Gütern jemals verübt haben möchten. [1]) Doch wohl ein starker Beweis, daß schon Otto's Großvater Vechta besaß, und nicht, wie Niesert [2]) meint, Otto's Vater Hermann erst 1225 (wo er schon todt war, und Otto und dessen Gemahlin Sophia schon 1224 und früher die Belehnung erhalten hatten) zum ersten Male damit belehnt worden sei. Otto's Großvater schützte schon 1149 seine Besitzungen kräftig gegen die Friesen, welche gewiß nicht nach Bielefeld kamen, um ihn da zu beunruhigen.

Graf Otto von Tecklenburg hatte einen einzigen Sohn Heinrich, so wie Graf Otto von Vechta die einzige Tochter Jütta. Ersterer hatte durch seine Kriege mit den Nachbarbischöfen einen großen Theil seiner Besitzungen eingebüßt. Diesen in größerem Maaße zu ersetzen, lagen ihm die Besitzungen seines Nachbargrafen Otto zu Vechta sehr gelegen, indem dieselben die seinigen an vielen Puncten begränzten, und so beide vereinigt einen wohl arrondirten Staat bilden würden. Eine Heirath zwischen den beiderseitigen einzigen Erben bot hierzu die beste Gelegenheit, und ungeachtet Jütte noch ein 7jähriges Kind war, wurden 1238 die beiderseitigen einzigen Kinder und Erben von den Aeltern verlobt; doch sollte die Heirath nicht eher vollzogen werden, als bis Jütte das dreizehnte Jahr zurück gelegt haben würde, oder die Aeltern von beiden Seiten müßten dazu einwilligen. Graf Otto von Vechta solle seiner Tochter mitgeben den Hof Cappeln mit allem Zubehör und den Dienstleuten zwischen Osnabrück, Tecklenburg nnd dem Wittenfelde. Dagegen überwies Graf Otto von

---

[1]) Niesert Münst. Urk.-Buch 1r B. 2e Abt. Urk. Nr. 1.
[2]) daselbst Anm. zur Urk Nr. 3.

Tecklenburg seinem Sohne den Hof Oyte (Friesoyte) und die Grafschaft Sygeltra (Sögel auf dem Hümmling) mit Zubehör zur Morgengabe für die Gräfin Jütta. Auch solle sie diese bis zum Tode behalten, wenn Graf Heinrich früher, als sie, ohne Leibeserben stürbe ꝛc. [1])

Noch in demselben Jahre verkaufte Graf Otto von Vechta eine Bauernstelle zu Rüschendorf im Kirchsp. Damme an das Kloster Bersenbrück für 38 Mark. [2])

Beide gräfliche Familien lebten von der Zeit an in sehr freundschaftlichen Verhältnissen, und scheinen in dem ziemlich in der Mitte gelegenen Kloster Bersenbrück oft zusammen gekommen zu sein. Auf einer solchen Zusammenkunft im Jahr 1240 schenkte Graf Otto von Tecklenburg dem Kloster Bersenbrück eine jährliche Rente von einem Malter Roggen und einem Malter Malz Ankummer Maaß aus seinem Lehngute in Lage, welches der Ritter Matthias von Lage zu Lehn unter hatte. Graf Otto von Vechta und seine Gemahlin Sophia waren Zeugen dieser Schenkung. [3])

Schon 1162 haben wir gesehen, daß die Grafen von Ravensberg Schirmvögte des Klosters Gertrudenberg waren. Graf Otto hatte Gewissensscrupel, daß er und seine Vorfahren ihre Verpflichtungen gegen das Kloster nicht gewissenhaft erfüllt haben möchten; daher entsagte er mit Zustimmung seiner Gemahlin Sophia im Jahre 1242 dieser ganzen Schirmgerechtigkeit zu Gunsten des Klosters. [4])

---

[1]) Niesert Münst. Urk.-Buch 1r B. 2e Abt. Urk. Nr. 2.
[2]) Sandhoff. *A. O E.* Urk. Nr. 55.
[3]) daselbst. Urk. Nr. 59.
[4]) Sandhoff *A. O. E.* Urk. Nr. 61. Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 193.

Die Urkunde wurde am Vorabend Olrici confessoris zu Vechta ausgestellt.

In demselben Jahre, als Graf Otto und dessen Gemahlin das Kloster Versenbrück besuchten, schenkten sie demselben die Fischerei und den Störfang auf der Ems. [1])

Dagegen kauften sie von dem Grafen Gerhard von Stoltenbrock und dessen Gemahlin Salome, einer Tochter des Grafen Otto von Oldenburg, das dieser Salome zu ihrem Erbtheil zugefallene Gut Bokelo im Amte Meppen für 260 Mark, [2]) eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe, aus welcher die Größe dieser Besitzung abzunehmen ist.

Graf Otto, welcher schon 1207 mit im Kampfe war, daher schon nahe an 70 Jahre alt sein mochte, fühlte sein Ende herannahen; er war daher darauf bedacht, seiner Gemahlin und Tochter auch den Besitz der Reichslehen zu sichern, und bewirkte, daß der Kaiser Friedrich II denselben im April 1244 einen Lehnbrief auf die Friesischen Reichslehne ertheilte. [3]) In demselben Jahre wurde die Heirath zwischen dem jungen Grafen Heinrich von Tecklenburg und der nunmehr 13 jährigen Gräfin Jütte, Otto's Tochter, vollzogen nach den Ehepacten von 1238.

Nachdem Graf Otto so seine irdischen Angelegenheiten in Ordnung gebracht und die Seinigen versorgt hatte, verschied er zu Vechta, in Frieden mit der Welt und Gott ergeben, am 11. November 1244 und wurde

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 201 a.

[2]) Kindlinger Münst. Beitr. 3r Bd. 1e Abthl. Urk. Nr. 67.

[3]) Niesert Münst. Urkundenbuch 1r Band 2te Abtheilung Urk. Nr. 3.

zu Versenbrück im Kloster vor dem Altare neben seinem, im zarten Alter verstorbenen Sohne begraben. Auch seine Gemahlin, welche erst mehrere Jahre nachher ihm folgte, wurde hier an seiner Seite beigesetzt. Zwei Grabsteine decken ihre Gebeine mit der Inschrift:

Noster fundator Comes Otto salutis amator
Hermanno nato jacet hic sibi contumulato.
Fundatrixque pia jacet hic Comitissa Sophia. [1])

Lamey [2]) nach Jung hist. Comit. Benth. p. 253 und Niesert [3]) führen an, daß Graf Otto erst am 30. November 1245 gestorben sei; dieses ist aber sowohl in Rücksicht des Datums als des Jahrs unrichtig. Denn in Rücksicht des ersten, so wurde am 11. November jährlich Otto's Memorie im Kloster gehalten, welches am Sterbetage geschieht; [4]) in Rücksicht des Jahrs, so tritt die Gräfin Sophie am 14. Februar 1245 schon als Wittwe auf, wie sich in der Folge zeigen wird.

Wann des Grafen Otto Sohn, Hermann, der den Namen seines Großvaters führte, also der erstgeborne war, geboren und gestorben ist, darüber findet sich keine Nachricht. Er war jünger, als seine Schwester Jütte; dieses geht aus allem Vorhergehenden hervor, und er muß nicht lange gelebt haben, und vor dem Vater verstorben

---

1) Sandhoff *A. O. E. I. p. 181.*
2) diplom. Gesch. §. 20.
3) Münst. Urkundenbuch 1r Band 2te Abthl. Anm. zur Urk. Nr. 2.
4) Diepenbrock Gesch. des Amts Meppen S. 156.

seyn; denn er ist von den Aeltern in keiner ihrer Urkunden erwähnt, auch nicht nach des Vaters Tode. Auch 1238 bei der Verlobung Jütten's hatten die Aeltern noch keinen Sohn. So wird es wahrscheinlich, daß dieser Sohn erst 1242 geboren ist, in welchem Jahre die Aeltern nach der damaligen Sitte für dieses freudige Ereigniß wieder Schenkungen an die Klöster machten, und daß er vor 1244 schon wieder verstorben war, als Graf Otto für seine Frau und Tochter die Belehnung mit den Reichslehnen erwirkte.

§. 35.

Dessen Brüder.

Graf Otto hatte, wie wir oben gesehen haben, zwei Brüder, Hermann und Ludwig. Hermann, dessen 1217 zum letzten Male Erwähnung geschieht, machte wahrscheinlich noch in demselben Jahre den Kreuzzug nach Palästina mit, und blieb auf demselben zurück; denn schon 1223 werden dessen beiden Brüder ohne ihn erwähnt, und 1226 theilten sie sich in die älterlichen Güter, ohne daß seiner dabei erwähnt wird.

Der jüngste Bruder, Graf Ludwig, hatte bei der Theilung der älterlichen Güter die Grafschaft Ravensberg erhalten, sich mit Adelheid, einer Gräfin von Lippe, verheirathet, [1]) und pflanzte mit derselben das Geschlecht der Grafen von Ravensberg fort, welche hier nicht ferner in Betracht kommen. So fromm Graf Otto war, so kampflustig war Ludwig. Dieser kämpfte auch 1234

---

[1]) *Schaten ann. Paderb. ad ann. 1244.* Urk. des Bischofs Bernard.

mit gegen die Stedinger, und erhielt dafür von dem Erzbischofe Gerhard von Bremen am 15 Nov. 1235 fünfzehn freie Stellen im Stedingerlande zum Lohn [1]). Er starb 1249.

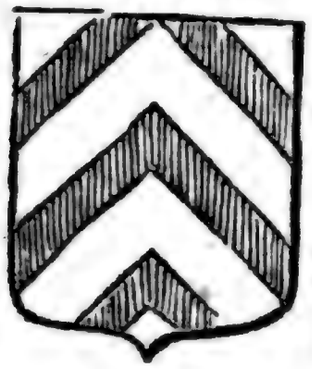

Das Wappen der Grafen von Ravensberg bestand aus 3 Sparren im silbernen Felde, in nebenstehender Figur. Nach einigen soll die Farbe der Sparren ursprünglich schwarz, nach anderen roth gewesen seyn; später war sie roth.

§. 36.

Dessen Wittwe und Tochter.

Nach dem Tode des Grafen Otto blieb dessen Wittwe zu Vechta wohnen, die Gräfin Jütta aber war mit ihrem Gemahl nach Tecklenburg gezogen, wo sie von der Mutter zuweilen Besuche erhielt. Auf einem solchen Besuche am Tage Valentinus den 14. Februar 1245 schenkten die Gräfin Sophie, ihre Tochter Jütta und der letzteren Gemahl, Graf Heinrich von Tecklenburg, dem Kloster Bersenbrück ihre Johannes Stelle zu Rüschendorf Kirchsp. Damme und eine Stelle zu Neuenkirchen, welche sie von Bertram von Dinklage erhalten hatten [2]). Graf Otto von Tecklenburg, Heinrichs Vater, war auch als Zeuge zugegen.

Am 12. März war die Gräfin Sophie aber schon wieder in Vechta, wo sie dem Kloster Bersenbrück ihre Stelle in Brokum, welche jährlich 2 Malter Waizen, 2 Malter Gerste, 1 Malter Roggen und ein Schwein lie-

---

[1]) Lamey diplom. Geschichte Urk. Nr. 21.

[2]) Sandhoff *A. O. E.* Urk, Nr. 65. Möser Osnabrückſche Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 214.

fern mußte, schenkte zum Seelenheile ihres verstorbenen Gemahls [1]); welche Schenkung der Graf Otto von Tecklenburg und dessen Gemahlin Mechtilde so wie ihr Sohn Heinrich und dessen Gemahlin Jütte 1246 den 4. Januar zu Tecklenburg bestätigten. [2]).

Noch in demselben Jahre 1245 in der Octave Johannis Baptistä, also in den 8 Tagen nach dem 24. Juni, erließ sie dem Domcapitel zu Osnabrück ihre Leibzuchtsgerechtigkeit an ihre Burgwohnung in Osnabrück, [3]) wahrscheinlich dieselbe, von welcher 1216 Hermann, Otto's Vater, dem Domcapitel die zeitliche Benutzung überließ.

Nach dem Tode des Grafen Otto, der keinen Sohn nachgelassen hatte, erhob sein Bruder Ludwig Ansprüche an dessen Nachlaß, namentlich an die Reichslehne, obschon die Wittwe Sophie und deren Tochter Jütte darüber die Belehnung erhalten hatten. Nach der damaligen Sitte machte er nicht viel Federlesens, sondern griff die Sache gleich mit den Waffen in der Hand an, und fand Hülfe bei dem Grafen Bernard von der Lippe, dem Sohne seines Schwagers, und andern. Aber er fand einen noch kräftigern Widerstand an dem Grafen Otto von Tecklenburg, der von dem Bischof Engelbert von Osnabrück, den Grafen von Oldenburg und Rittberg und den Edlen von Horstmar ꝛc. unterstützt wurde. Graf Ludwig unterlag in diesem Streite, und soll gar in des Grafen von Tecklenburg Gefangenschaft gerathen sein. Darauf kam dann unter Vermittlung der beiderseitigen Freunde am 4. Juni 1246 vor dem Bischofe Engelbert zu Osnabrück ein Ver-

---

[1]) daselbst Sandhoff Urk. Nr. 66. Möser Urk. Nr. 211.

[2]) Möser daselbst. Urk. Nr. 215.

[3]) daselbst Urk. Nr. 213.

gleich zu Stande, nach welchem Graf Ludwig von Ravensberg dem Grafen Otto von Tecklenburg für den diesem zugefügten Schaden 800 Mark bezahlen, und auf alle Ansprüche an das Schloß Vloto und an die Güter in Cappeln mit allen dazu gehörenden Dienst-Lehnen und hörigen Leuten ꝛc zu Gunsten Tecklenburgs verzichten mußte. Auch alle übrigen Güter ꝛc, welche die Gräfin Sophia und Jütta in Besitz hätten, sollten ihnen verbleiben, und an Jütta's Leibeserben vererben; wenn sie aber keine Erben hinterlassen würde, nach ihrem Tode an Ravensberg zurück fallen. ꝛc. ꝛc. Graf Ludwig mußte bei Ritterwort und eidlich geloben, den Grafen Otto und seine Verbündeten auch seine und die vorbemerkten Güter auf keine Weise anfeinden oder benachtheiligen zu wollen; auch zehn von seinen Dienstleuten mußten eidlich versprechen, daß, wenn Graf Ludwig hierin wortbrüchig werden sollte, sie mit ihren von Ravensberg unterhabenden Gütern und mit Weib und Kindern von dem Grafen Ludwig abfallen, und an Tecklenburg anfallen und übergehen und daselbst auf immer verbleiben sollten und wollten. Auch die dabei anwesenden Grafen Otto von Oldenburg, Heinrich von Hoya, Ludolph von Hallermund, Godfried von Arnsberg, Adolph von Waldeck, Heinrich von Dale, die Edlen Hermann von Lohne, Conrad von Schawenburg, Heinrich von Sternburg, Burggraf Conrad von Stromberg, Heinrich von Homburg, Schweder von Ringelnberg, Adolph von Dassel, Hermann Werenze, Friedrich, Schirmvogt von Warendorf, Hermann von Holte, Bernhard von Oesede und Hermann von Münster verbürgten sich für die Aufrechthaltung dieses Vergleichs. ꝛc ꝛc. [1]).

---

[1]) Niesert Münst. Urk.-Buch 1r B. 2e Ab. Urk. Nr. 86.

So war von dieser Seite wieder Ruhe eingetreten, und 1248 den 23ten April zu Tecklenburg entließen der Graf Otto, seine Gemahlin Mechtilde und ihr Sohn Heinrich eine Wiese, welche Gerhard von Mettingen von ihnen zu Lehn untergehabt und an das Kloster Rulle verkauft hatte, aus der Lehnsverbindung dem Kloster zum Allodial-Eigenthume [1]). Das war aber auch des Grafen Heinrichs letzte Handlung, und einige Tage nachher starb er. Denn am 12. Mai war Jütte schon Wittwe, obgleich erst im 17ten Jahre alt. Sie war an diesem Tage mit ihrer Mutter am Grabe ihres Vaters im Kloster Bersenbrück, und beide bestätigten dem Kloster den Allodial-Besitz einer Stelle in Tynen, welche Godfried de Tynen von ihnen zu Lehn gehabt, und dem Kloster überlassen hatte; doch sollten von den Aufkünften der Stelle jährlich sechs Schillinge zu einem ewigen Lichte am Grabe ihres Gemahls und Vaters verwendet werden. Zu demselben schenkten sie dem Kloster noch folgende Renten: in Nortberhusen 6 Pf., von Wichmanns Stelle zu Rodenbüren 4 Pf., in Lechtorpe 2 Scheffel Roggen, von Wilburgs Stelle in Osterrode 3 Pf. und ein Scheffel Roggen, daselbst von einer andern Stelle 3 Pf. und 1 Scheffel Roggen, von einer Stelle in Westerrode 4 Pf., in Lünne 4 Pf. und 2 Scheffel Roggen, von einer Stelle in Schalde ein Scheffel Roggen und Hafer zusammen gemengt, von Teteken Stelle in Bieste ein Maaß Roggen und von Gerhards Stelle daselbst desgleichen. [2]) In dieser Urkunde nennt sich Jütte schon wieder Gräfin von Vechta. Auch in einer Urkunde, welche Graf Otto von Tecklenburg in festo Gervasii et

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r. Thl. Urk. Nr. 226.
[2]) daselbst Urk. Nr. 227. Sandhoff Urk. Nr. 69.

Protasii (19. Juni) 1249 behuf des Klosters Rulle ausstellte, nennt derselbe seinen Sohn nicht mehr [1]). Doch nicht lange blieb Jütte Wittwe; die reiche Frau, Erbin bedeutender Länderstriche und Güter, dazu in der Blüthe der Jugend, mochte manchen Bewerber um ihre Hand anlocken; auch mochten Mutter und Tochter das Bedürfniß eines männlichen Beschützers fühlen, indem der Graf Otto von Tecklenburg nach dem Tode seines Sohnes wohl keinen Beruf mehr fühlte, ihr diesen Schutz zu gewähren, und die Brüder der Gräfin Sophia schon 1233 und 1234 mit Tode abgegangen waren. Und so finden wir am Ende des Jahrs 1251 die junge Wittwe Jütte schon wieder verheirathet.

Ein Edler, Walram von Montjoye, entsprossen aus dem Hause Limburg, dessen Mutter Elisabeth eine geborne Gräfin von Flandern war, in der schönen gebirgigen Eifel unweit Limburg, nicht weit von der französischen Gränze, wohnhaft und begütert, war mit dem Grafen Walram von Limburg am 25ten März 1248 zu Soest, als daselbst der Erzbischof Conrad von Cöln mit dem Bischofe Engelbert zu Osnabrück ein Bündniß schloß. Auch Jüttens Oheim, Graf Ludwig von Ravensberg, war auf dieser Versammlung nebst vielen andern Edlen [2]).

Ob der gebildete Walram nach dieser Versammlung die Grafen Westphalens, mit deren vielen er verwandt war, besuchte, und auf solche Weise die Bekanntschaft der um diese Zeit Wittwe gewordenen Jütte machte, oder wie sich diese Bekanntschaft sonst gemacht hat, darüber finden sich

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 236.
[2]) daselbst Urk. Nr. 223.

keine Nachrichten; genug dieser Walram von Montjoye wurde der zweite Gemahl der Gräfin Jütte.

Noch am Vorabend des Festes Mariä Himmelfahrt, den 15 August 1251, war, nach einer bisher in keinem Werke abgedruckten Urkunde, [1]) die Gräfin Jütte noch nicht verheirathet, denn sie nannte sich noch Gräfin von Vechta; aber bald nachher muß die Heirath statt gefunden haben, denn noch in demselben Jahre, jedoch ohne Datum, genehmigte sie als Frau von Montjoye die von ihren Aeltern gemachte Stiftung des Klosters Versenbrück und die nachher an dieses Kloster von denselben gemachten Schenkungen und Veräußerungen [2]). Als Grund dieser Genehmigung giebt sie an: weil sie Erbin ihrer Aeltern geworden sei, ehe die nach ihrer Geburt gemachten Schenkungen und Veräußerungen geschehen seien, wenn gleich zur Zeit der Stiftung, 1231, ihre Aeltern noch keinen Erben gehabt hätten, sie also noch nicht geboren gewesen sei; so halte sie jetzt (nach dem Sachsenrechte), da sie zu ihrer Großjährigkeit gekommen sei (sie war jetzt 20 Jahre alt), ihre Genehmigung für nöthig. Eine gleiche Genehmigung ertheilte sie am 21. April 1252 im Kloster Gertrudenberg diesem Kloster in Rücksicht der demselben von ihrem seligen Vater erlassenen Schirmgerechtigkeit [3]).

§. 37.

Gräfin Jütta.

Das war dann auch die letzte Handlung, welche Jütte als Gräfin von Vechta verrichtete; denn noch in demselben

---

[1]) Urk. Nr. 7.
[2]) Sandhoff *A. O. E.* Urk. Nr. 76.
[3]) daselbst Urk. Nr. 79.

Jahre 1252 den 19. Juni bei der Hachbrücke verkauften der edle Walram von Montjoye, Jütte seine Frau und der letztern Mutter Sophia, vormalige Gräfin zu Vechta, wie sie sich nennt, an die Kirche zu Münster und deren Bischof Otto II alle ihre Eigenthums-Rechte und Besitzungen an Schlössern, Burgen, Gerichtsbarkeiten, Vasallen, Hörigen und kurz an Allem, was sie von weiland dem Grafen Otto von Vloto angeerbt hätten oder hätten anerben können; auch fügt die Gräfin Jütte noch hinzu ihre Ansprüche an die von ihrem ersten Gemahl, dem Grafen Heinrich von Tecklenburg, und dessen Vater Otto ihr gegebene Morgengabe Oyte (Friesoyte) und die Grafschaft Sigheltra (Sögel auf dem Hümmling). Der Kaufschilling war zu 40,000 Mark bestimmt, und dafür dem Simon von Gehmen, Wilhelm Rucen und dem Burggrafen Wilhelm von Stromberg alle Lehne, welche die Verkäufer vom Reiche oder von sonstigen Herren unter hatten, zur Sicherheit zu Afterlehn gegeben, bis die Ankäufer diese Lehne sich verschafft haben würden [1]). Außer vielen Edlen waren auch die Burgmänner von Vechta und von Fresenberg bei diesem Verkaufe Zeugen, und zwar von Vechta: Bertram Spryck, Hermann Willekin, Herbord von Spredow, Johann und Herbord Gebrüder Voss, und Alexander Hovet.

Es war gewiß ein wichtiges Ereigniß, daß eine junge Frau, welche eben erst wieder geheirathet hatte, so große Grafschaften und Besitzungen, die ihre Vorfahren so viele Generationen hindurch in Besitz gehabt hatten, die sie von ihren Aeltern angeerbt hatte, und an welche die Er-

---

[1]) Kindlinger Münst. Beitr. 3r Bd. 1e Abth. Urk. Nr. 74, hier wieder von neuem abgedruckt Nr. 8.

innerung ihrer Jugendjahre sie fesseln mußte, veräußerte, und ihrem Gemahl in dessen ferne Heimath folgte; auch daß die Mutter allen diesen Gütern und Herrlichkeiten entsagen, und mit ihrer Tochter in die Fremde ziehen konnte. Gewiß mußte dieses denselben große Ueberwindung kosten, und wichtige Ursachen müssen sie dazu veranlaßt haben. Daher ist es dann auch kein Wunder, daß so manche Sagen über die Ursachen dieser Veräußerung entstanden sind und sich im Volke erhalten haben.

Nach einer dieser Sagen soll ein junger Graf, Conrad von Diepholz, die Gräfin Jütta häufig besucht, und Mutter und Tochter in den Wahn gebracht haben, daß er sich um Jütten bewerbe, hinter ihrem Rücken sich aber über beider Leichtgläubigkeit und Jüttens Mangel an Schönheit lustig gemacht haben. Dieses sei Jütten wieder hinterbracht, und von ihr die Mutter zur blutigen Rache gereizt worden; so daß Conrad bei dem nächsten Besuche zu Vechta von der Mutter, Gräfin Sophie, zur Rede gestellt, und zur augenblicklichen Vollziehung der Heirath mit Jütte, welcher, wenn es ihm nach seiner Versicherung damit Ernst sei, nichts im Wege stehe, genöthigt worden, und als er durch allerhand Ausflüchte sich dieser Heirath zu entziehen gesucht, sofort auf Befehl der Gräfin in ein zubereitetes Gemach geführt und, nach geschehener Vorbereitung zum Tode, enthauptet worden sei. Des unglücklichen Conrad Vater und vielen Brüder seien dadurch zur blutigen Rache entflammt worden, die Gräfin und ihre Tochter ohne Schutz, indem auch ihre Burgmänner über die grausame Hinrichtung schwürig geworden sein, hätten sich erst an den Bischof zu Osnabrück um Schutz gewandt, und als dieser solchen abgelehnt, an den Bischof von Münster, mit den Worten: will Peter nicht,

so will Paul. Letzterer habe sie in Schutz genommen, und dafür hätten sie ihm das Amt Vechta geschenkt.

Nach einer andern Sage im Amte Meppen soll ein Junker von Schwarzenburg aus seiner Burg Haren Raubzüge gegen die Leute und Besitzungen der Gräfin ausgeübt haben, die sie nicht habe abwehren können; sie sei zu dessen Bezwingung anfangs den Bischof zu Osnabrück, und als dieser nicht gewollt, den Bischof von Münster angegangen. Letzterer habe den Junker verjagt, und zur Dankbarkeit von der Gräfin ihr Land erhalten.

Auch Hamelmann [1]) erwähnt einer solchen Sage, daß die Gräfin wegen Heirathsgeschichten und Streitigkeiten mit einem benachbarten Grafen die Grafschaft Vechta an Münster habe verkaufen müssen. Etwas Wahres mag diesen Sagen zum Grunde liegen.

Wir haben oben gesehen, daß Graf Ludwig von Ravensberg Ansprüche an die Besitzungen seines verstorbenen Bruders, des Grafen Otto, machte, aber durch den Schwiegervater der Gräfin Jütte kräftig zurückgewiesen wurde. War Graf Ludwig auch 1249 gestorben, so mochte dessen Sohn Otto oder dessen Vormünder wahrscheinlich seine Ansprüche erneuern, und an dem Grafen von Tecklenburg nunmehr nach dem Tode seines Sohnes keinen Widersacher, sondern vielmehr Begünstiger finden, der selbst die Morgengabe der Jütte, Friesoyte und Sögel, wieder an sich zu bringen wünschte, weil Jütte sich wieder verheirathete. Auch andere benachbarte Grafen, und unter diesen wahrscheinlich auch der Graf von Diepholz mochten die Gelegenheit passend finden, vermeintliche Ansprüche geltend zu machen.

Der edle Walram von Montjoye, vielleicht ein ge-

---

[1]) *Opera geneal. hist. p. 704.*

bildeter Mann und eine fremde Sprache redend, mochte den Burgmännern nicht gefallen, und bei denselben nicht die treue Anhänglichkeit finden, die er wünschte und gegen seine Feinde nöthig hatte. Auch mochte ihm das unwirthbare Westphalen und die rohen Sitten seiner Bewohner nicht behagen, und er sich nach der schönen Eifel zurück sehnen, wo es ihm dann wohl nicht schwer fiel, erst seine Frau und durch diese deren Mutter zur Einwilligung zu vermögen.

Daß sie dann erst dem Bischofe von Osnabrück ihre Besitzungen zum Kauf anboten, war wohl natürlich, sie lagen in dessen Diöcese; und nur erst, als dieser den Ankauf ablehnte, mußten sie sich wohl an den Bischof zu Münster wenden; denn diesem lagen die Besitzungen im Amte Meppen und in Friesland gelegen. Von den benachbarten Grafen hatte keiner das Vermögen, den Kaufschilling anschaffen zu können; und zudem waren sie, wie es hieß, mit den mehrsten in feindschaftlichen Verhältnissen.

Möser in seiner Osnabrückschen Geschichte 3r Thl. S. 169 Anm. e meint, Graf Otto habe die Grafschaft Vechta ꝛc schon vor 1246 an Münster verkauft, und 1252 sei dieser Verkauf nur bestätigt worden; allein dieses anzunehmen, dazu scheint nach den obigen Verhältnissen kein Grund vorhanden zu sein.

So war dann die Grafschaft Vechta mit Zubehör und sämmtliche Besitzungen der Gräfinnen von Vechta an Münster abgetreten, und der deutsche König Wilhelm hatte unter'm 23. März 1253 zu Cöln dem Bischofe Otto zu Münster die Belehnung über sämmtliche Lehngüter ertheilt, welche weil. Graf Otto von Ravensberg vom Reiche zu Lehn getragen hatte [1]).

---

[1]) Niesert Münst. Urk.-Buch 1r B. 1e Abth. Urk. Nr. 14.

Diepenbrock in seiner Geschichte des Amts Meppen S. 159 fügt noch hinzu, 1260 hätten die Gräfinnen Sophie und Jütte den Bischof der Bürgschaft für den Kaufschilling enthoben; woher er diese Nachricht hat, sagt er nicht. Indessen war der Bischof Otto schon am 21. Juni 1259 gestorben, und diese Bürgschaftsentlassung müßte zu Gunsten der Bürgen selbst geschehen sein, welche dafür die Lehne unterhatten. Auch solle Gräfin Sophia 1261 noch gelebt haben. Daß sie nach geschlossenem Verkaufe mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne diese Gegend verlassen habe, läßt sich vermuthen; denn sie behielten hier kein Eigenthum, wo sie sich aufhalten konnten. Auch geschieht ihrer nicht ferner Erwähnung, als daß sie, wie oben erwähnt, nach ihrem Tode im Kloster Bersenbrück an der Seite ihres Gemahls und Sohns beigesetzt ist.

Auch die Gräfin Jütte, welche 1302 noch lebte [1]), hatte, wie Sandhoff [2]) bemerkt, 1297 ein Testament errichtet, und in demselben 10 Mark zu ihrem Begräbniß im Kloster Bersenbrück ausgesetzt; ob sie aber daselbst begraben sei, sei zweifelhaft.

Die Gräfin Sophia war aus dem Oldenburgischen Hause Wildeshauser Linie; das beweiset theils ihr Wappen, womit sie siegelte, nämlich drei fünfblätterige Rosen; auch Wilbrand, Bischof zu Paderborn und nachher zu Utrecht, nennt in der obenerwähnten Urkunde von 1231 den Grafen Otto seinen Schwager, und dieser Bischof Wilbrand war aus dem Oldenburgischen Hause und ein Bruder der Grafen Heinrich und Burchard, welche im Kriege gegen die Stedinger 1233 und 1234 blieben.

---

[1]) Kindlinger Gesch. d. Graf. v. Vollmestein Urk. Nr. 55 a.
[2]) *Antist. Osn. ecc. I.* S. 181.

Von Steinen in seiner Westphälischen Geschichte [1]) führt in einer Urkunde von 1223 einen Grafen Theodericum de Ravensberg als Zeugen auf; wahrscheinlich ist dieser Name ein Schreibfehler statt Ludovicus, denn von einem Theodericus finden sich sonst keine Nachrichten.

Nach dem Obigen ergiebt sich für die Grafen von Calvelage, nachher Ravensberg, soweit sie im Gau Dersaburg in Betracht kommen, folgende Geschlechtstafel.

Bernhardus, comes in Dersaburg 980.

Hermannus comes, in dessen Comitat lag Drebber 1020.

Bernhardus II. comes 1051.

Hermannus II. comes de Calvelage 1105; uxor: Ethelinde filia Ottonis ducis Bavariæ et Saxoniæ sive de Nordheim.

Hermannus III. 1115-1134.

Otto 1141-1170. uxor: Uda.

Henricus 1158-1175.

Beide zuerst comites de Ravensberg.

Hadewich 1166. maritus: Gerhardus de Dale.

Hermannus IV, com. de Ravensberg 1166-1218. uxor: Jütta 1200.

Henricus, com. de Dale 1166-1188.

---

[1]) *XXI.* Stück S. 1425.

Hermannus IV (von voriger Seite.)

Otto II, comes de Ravensberg, Vlo-to, Vechta etc. 1200-†1244. Uxor: Sophia, com. de Oldenburg, 1224 - 1261.

Hermannus 1207-1217.

Ludovicus, com. de Ravensberg 1207-†1249. Uxor: Adelheid, com. de Lippe.

Otto etc.

Jütta, comitissa de Vechta, nata 1231,-1302.
maritus: 1) Henricus, comes de Tecklenburg 1244 † 1248.
2) Walramus, nobilis de Montjoye 1251 - 1253.

§. 38.

Besitzungen in der Grafschaft Vechta.

Die Grafen von Ravensberg müssen zur Zeit ihres blühendsten Zustandes im Besitze großer Güter und Einkünfte gewesen sein. Obschon von der Grafschaft Vechta zu der Zeit, als sie 1252 an Münster abgetreten wurde, schon sehr vieles durch Belehnung, Schenkung, Verkauf und auf sonstige Weise in andere Hände übergegangen war: so war die Einnahme derselben nach Ausweise der ältesten Amts-Rentei-Rechnung von 1502 noch immer sehr bedeutend; denn sie bestand in:

134 Malter 4 Scheffel Rocken,
29 = 4 = Gerste,
146 = 3 = Hafer,
62 Rindern

52 Schweinen
20 Schafen
209 Hühnern und
633 schwere Mark 5 ßl. 5 pf. baaren Geldes.

Die Wohnung der gräflichen Familie war die alte Burg zu Vechta. Sie lag an der Ostseite an oder vielmehr in der Stadt auf einer Insel, an der Südseite des Moorbaches, welcher hier die Gauen Dersaburg und Leri trennte, also noch in ersterem Gaue, und zwar an der Stelle, wo jetzt die Landgerichts-Gebäude stehen. Nach einem vor dem großen Brande von 1684 aufgenommenen Grundrisse der Stadt hatte die Insel eine rundliche Form, doch war die der Stadt zugekehrte westliche Seite derselben abgeplattet, die östliche dagegen eiförmig zugespitzt; sie hatte etwa 180 Fuß im Durchmesser. In der Mitte stand der alte runde Thurm von 48 Fuß Durchmesser und mit 16 Fuß dicken Mauern, in welchem die Vasallen ihre Lehne empfangen, und ihrem Lehnherrn Treue geloben mußten. Um den Thurm war ein freier Platz, und an dem Rande der Insel standen die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude. An der westlichen, der Stadt zugekehrten Seite der Insel lag das 130 Fuß lange Schloß, durch die Einfahrt in zwei Theile getheilt, an der Nordseite mit einem quer an dasselbe angehängten Nebengebäude verbunden. Zwei andere Nebengebäude lagen an der Nordost- und Südseite auf der Insel, und in der eiförmigen östlichen Spitze stand ein kleines massives Gebäude. Zwischen den Gebäuden war der Rand der Insel mit einer dicken Mauer eingefaßt, in deren süd- und nördlichen Seite runde Thürmchen angebracht waren. Westseits von der Burg zwischen dieser und der Stadt lag eine zweite, länglich viereckige Insel, welche mittels einer Zugbrücke mit der Burg in Ver-

bindung stand. Eine andere Zugbrücke führte von der letztern Insel über den Mühlenbach nach dem Platze vor dem jetzigen von Elmendorfschen Burgsitze, und über diese beiden Zugbrücken gelangte man aus der Stadt zur Burg.

Auf der letztern Insel, als dem Vorplatze vor der Burg, stand eine alte, große Linde; unter dieser hielten die Burgmänner und die Bürger in frühern Zeiten ihre Versammlungen, und hier wurde nach alter deutscher Sitte das Gericht gehalten. Südseits von dieser letztern Insel und mit dieser durch eine schmale Brücke verbunden lag eine dritte, dreieckige Insel in der Gegend, wo das Chor der vormaligen Klosterkirche steht, deren südwestliche Hypothenuse nach auswärts geründet war, und welche Insel wahrscheinlich zum Garten benutzt wurde.

Das Ganze war mit Wasser umgeben, welches zugleich den Mühlenteich bildete. Da, wo diese Wasserfläche und Inseln lagen, befinden sich jetzt das Amthaus, das von diesem getrennte Schmedes Haus und die Landgerichts-Gebäude mit den zu diesen allen gehörenden Gärten, auch der alte Klostergarten.

Wann diese Grafenburg angelegt ist, darüber fehlen alle Nachrichten; so viel ist gewiß, sie bestand schon im Jahre 1188, wo Vechta schon bedeutend genug war, um in dem Güter-Register der Familie der Grafen von Dale zur Bezeichnung der Lage des Dorfs Lohne (Lohne prope Vechtam) zu dienen. Vielleicht mochte Graf Bernhard I oder dessen Aeltern sie schon angelegt haben, als sie den Besitz des Comitats über Drebber erlangten, um mehr in der Mitte ihrer Besitzungen zu wohnen, und dieselben schützen zu können. Oder gar könnte sie schon zu Heinrichs des Voglers Zeiten 925 angelegt worden sein zum Schutze gegen die Streifereien der Hunnen.

Diese Burg ist wahrscheinlich auf einer den Grafen gehörenden Besitzung oder Bauernstelle angelegt; denn von vielem Ackerlande im Vechtaer Esche (nach einem Verzeichnisse von c. 1700 von 20 Malter 3 2/3 Scheffel Einsaat) mußten die Besitzer in frühern Zeiten die vierte Garbe entrichten; welches der alte Heuerpreis war, der mit der Zeit in eine ständige Geldrente umgeändert ist. Und außer dem besitzt die Herrschaft noch viele Grundstücke um die Burg und um die Stadt herum, so wie die Wassermühle, früher in Vechta vor dem Schlosse, jetzt bei Vechta belegen, welche früher der gräflichen Familie gehörten.

Daß außerdem die große Besitzung Dinklage und die Burg zu Lohne mit Zubehör wahrscheinlich zu den Gütern dieser Familie gehörten, ist oben schon erwähnt; wahrscheinlich besaß dieselbe auch noch eine Burg zu Damme, welche der Grafenhof genannt wurde. Viele Bauernstellen, Mühlen und Zehnten waren schon durch Verleihungen in andere Hände übergegangen, und nachher als Münstersches Lehn in denselben geblieben. Aber dessen ungeachtet war die Einnahme der gräflichen Familie aus dem zu Vechta gehörenden Bezirke immer noch sehr bedeutend. Nehmen wir dazu die Einnahme, welche dieselbe aus dem Amte Meppen, aus Emden und ihren sonstigen zerstreut umher liegenden Besitzungen hatte; so wird es uns klar, daß nicht Mangel an Subsistenz-Mitteln die Ursache zum Verkaufe der Grafschaften an Münster war.

Grafen im Gau Leri.

§. 39.

Wigbert.

Eccard sagt uns [1]), zur Zeit des sächsischen Aufstandes, 782, sei im Leergau ein comes Emmingius von den Einwohnern erschlagen worden. Dieser Emmingius, wenn er überhaupt Graf im Leergau war, war wahrscheinlich ein zum Grafen hieher gesetzter Franke, und kein Sachse, weil der Kaiser den Sachsen noch nicht trauen konnte, und diese auch die fränkische Verfassung nicht kannten, die sie einführen sollten.

Der erste Graf des Leergaues, dessen Namen mit Sicherheit erwähnt wird, ist Wibreht, Wigbert, Wittekinds Sohn, und zwar wird er genannt in der Translations-Urkunde der Reliquien des heiligen Alexanders, 847 — 855 [2]). Zwar wird nicht ausdrücklich in dieser Urkunde gesagt, daß er Graf des Leergaues war, aber doch, daß er ein Sohn Wittekind's, ein sehr eifriger Christ, und von sehr vornehmem Adel gewesen, der seinen Sohn Waltbraht, Walbert, in dessen Jugend an den Hof des Kaisers sandte, um ihn daselbst erziehen zu lassen; und aus seiner Sorgfalt für das Seelenheil der Bewohner dieser Gegend und sonstigen Umständen läßt sich schließen, daß er Graf seyn mußte. Auch Walbert wird in dieser Urkunde nicht Graf genannt, was er doch, wie in der Folge sich zeigt, war, sondern nur fidelis, vasallus, und nuntius noster, der aber dafür sorgte, was den Bewohnern seines Gaues Noth that.

---

[1]) *Comment. rer. Franc. T. I. p. 685.*
[2]) *Bibliotheca hist. Göttingensis. p. 6.*

Daß Wittekind selbst Graf des Leergaues gewesen sey, läßt sich nicht vermuthen; als mächtiger Herzog der Sachsen, langjähriger Feind des Kaisers und größter Gutsbesitzer in Westphalen und Engern ließ er sich wohl nicht so tief herab, eine einfache Grafenstelle über einen einzelnen Gau vom Kaiser anzunehmen. Ein Sohn von ihm konnte dies schon eher thun, da er wahrscheinlich mehrere Kinder hatte, welche sich in seine Güter theilten.

Auch Wigbert war wohl nicht der erste Graf im Leergau; denn, da dessen Sohn Walbert 847 noch am kaiserlichen Hofe war, also Wigbert damals noch lebte, und die Grafenstelle bekleidete, so hätte er 847 schon 61 Jahre das Grafenamt bekleiden müssen, wenn er gleich nach Wittekind's Unterwerfung, 786, angestellt worden wäre, was zwar wohl möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Da sich indessen von einem frühern Grafen keine Nachricht findet, so müssen wir Wigbert, Sohn Wittekinds, als den ersten Grafen wohl annehmen.

Stangefol [1]) giebt zwar an, Wigbert sei schon 825 gestorben, oder nach einer andern Stelle [2]), gar schon 817 mit seiner Frau in Wildeshausen begraben, nachdem er mit Hülfe seines Sohnes Walbert daselbst ein Kloster gestiftet habe; auch soll nach Stangefol [3]) dieser Wigbert die Reliquien von Rom geholt haben ꝛc., lauter Nachrichten, die sich selbst und glaubhaften Urkunden widersprechen, daher so wenig Glauben verdienen, als des Krantz [4]) genealogische Nachrichten über Wittekind, so weit sie mit Urkunden im Widerspruche stehen.

---

[1]) *Opus Chronologieum lib. II. p. 123.*
[2]) daselbst, *pag.* 124.
[3]) daselbst, *pag.* 123.
[4]) *Saxonia lib. II. cap. 24. seq.*

Daß aber Wigbert zu Wildeshausen eine Burg hatte, auf welcher er wohnte, und daß er daselbst eine christliche Kirche, wahrscheinlich erst von Holz, wie damals noch gewöhnlich, gebauet hatte, in welche die von seinem Sohne Walbert 847 — 855 von Rom geholten Reliquien niedergelegt werden konnten, und daß Wigbert und seine Frau nach ihrem Tode in dieser Kirche beigesetzt wurden, ist wahrscheinlich, dem Geiste der damaligen Zeit angemessen, und nicht gegen glaubhafte Urkunden streitend.

Nach der Stiftungs-Urkunde des Alexanderstifts Wildeshausen von 872 wird Wigberts Gemahlin Odrada genannt, und nicht Sindacilda, wie Krantz uns sagt [1]). Mit dieser Gemahlin Odrada zeugte er einen Sohn Walbert; Krantz [2]) giebt diesem einen Zwillingsbruder Namens Bruno und sagt, daß die Mutter eine Tochter des friesischen Herzogs Radbod gewesen sey. Daß Walbert Geschwister oder doch sehr nahe Verwandte gehabt habe, scheint aus der Stiftungsurkunde von 872 hervorzugehen, wo er mehrmalen seiner nahen Verwandten (propinqui mei) erwähnt; ob er aber einen Bruder Namens Bruno gehabt habe, geht daraus nicht hervor, und wenn der erwähnte friesische Herzog Radbod, welcher übrigens schon 719 gestorben ist, nur eine Tochter hatte, welche Sindacilda hieß, so war Walberts Mutter und Wigberts Gemahlin Odrada aus diesem Grunde schon nicht die Tochter dieses Herzogs, oder sie hätte in der nachherigen Taufe einen andern Namen annehmen müssen; auch konnte sie es nicht seyn, da sie schon 719 hätte geboren, und bei der Heirath also schon etwa 100 Jahre alt seyn müssen.

---

1) daselbst *cap.* 26.
2) daselbst. —

§. 40.

Walbert.

Graf Walbert, Wigberts und der Odrada Sohn, wurde an dem Hofe des Kaisers Lothar erzogen. Zwischen 847 — 855 reisete er mit Empfehlungen dieses Kaisers nach Rom, und erhielt vom Papste Leo die Reliquien des heil. Alexanders des Martyrers, Sohnes der Felicitas, die er nach Wildeshausen brachte und in der dortigen Kirche niederlegte, um das Volk in dieser von Sachsen und Friesen bewohnten Gegend, welches zwar schon lange die christliche Religion angenommen hatte, aber wegen der Nähe der Heiden im Glauben wankte, mehr in demselben zu bestärken [1]; daher dann auch die vielen Wunder. Walbert wohnte nun ruhig zu Wildeshausen, und stiftete 872 an dieser nach dem heil. Alexander, dessen Gebeine daselbst ruheten, benannten und demselben gewidmeten Kirche ein **Collegium Canonicorum**, zu dessen erstem Probste er seinen ältesten, dem geistlichen Stande gewidmeten Sohn Wigbert ernannte [2]; welche Stiftung vom König Ludwig und Papst Stephan bestätigt wurde.

In der Bestätigungs-Urkunde des Königs Ludwig, wahrscheinlich von demselben Jahre 872, wird Wildeshausen schon eine Stadt, **Oppidum**, genannt. Walbert gab zu dieser neuen Stiftung seinen Hof in Wildeshausen mit allem Zubehör, und viele auswärtige Bauernstellen her, und doch scheint er in Wildeshausen auch noch Besitzungen behalten zu haben, über welche nachher der Bischof Ludolph zu Osnabrück † 978 und der Kaiser Otto II 980 disponirten.

---

[1]) *Bibliotheca hist. Göttingensis. p. 6. seq.*

[2]) Urkunde Nr. 3 zum 1ten Hefte.

Die Gemahlin des Grafen Walbert nannte sich nach dieser Stiftungs-Urkunde Altburgis, und ihr ältester Sohn nach seinem Großvater, Wibert oder Wigbert; der Name des zweiten Sohnes und der Tochter ist nicht benannt, obgleich in der Urkunde angedeutet wird, daß noch ein zweiter Sohn und eine Tochter vorhanden waren, welches auch um so weniger bezweifelt werden darf, indem sonst der älteste Sohn nicht zum geistlichen Stande würde bestimmt worden seyn.

Nach einem Documente von 866 [1]) finden wir in den Gauen Grainga und Treckwite (im Bisthume Osnabrück) vier Grafen, und unter diesen auch einen Namens Walbert [2]). Unser Walbert hatte ausgebreitete Besitzungen, und wahrscheinlich auch in jener Gegend; daher mag sein Name auch unter den dortigen Grafen mit aufgeführt seyn, denn die anfängliche Gaueinrichtung erhielt schon sehr bald bedeutende Veränderungen.

Hamelmann [3]) läßt unsern Walbert schon 856 sterben; allein derselbe stiftete erst 872 das Stift Wildeshausen.

Daß Walbert nach seinem Tode neben seinem Vater zu Wildeshausen in der von ihm gestifteten Collegiat-Kirche begraben worden, sagt uns Krantz [4]), aber nicht die Zeit seines Todes. In der oben erwähnten Bestätigungs-Urkunde des Papstes Stephan von 891 wird gesagt, daß er, Walbert, todt sey.

---

[1]) *Schaten annal. Paderborn. ad h. ann.*

[2]) daselbst; *in ducatu Westfalorum in p. p. Grainga et Treckwiti in c. c. Burchardi, Walberti, Albrici atque Letti.*

[3]) Oldenburgische Chron. S. 7.

[4]) *Saxonia lib. II. cap.* 28.

§. 41.

Walbert's Sohn Wigbert ꝛc.

Auch bei Walberts älteſtem Sohne Wigbert finden wir, daß er den Taufnamen ſeines Großvaters führte; wüßten wir den Namen ſeines mütterlichen Großvaters, ſo hätten wir auch den Namen ſeines Bruders. Seine Schweſter hieß wahrſcheinlich Odrada; gewiß, wenn ſie die älteſte war.

Dieſer Wigbert war der erſte Probſt zu Wildeshauſen, den der König Ludwig in ſeiner Beſtätigungs-Urkunde ſeinen Diaconus nennt, der aber in der Beſtätigungs-Urkunde des Papſtes Stephanus ſchon Biſchof zu Verden genannt wird. Als ſolcher war er im October 890 auch auf der Synode zu Forchheim, und wahrſcheinlich war er ſchon einige Jahre vorher, vielleicht im Jahre 880, zur Biſchöflichen Würde erhoben worden [1]). Er beſchenkte 890 die Kirche zu Verden mit vielen ſeiner angeerbten Güter [2]) und ſtarb am 1. Nov. 908 [3]).

Der zweite Sohn Walberts ſoll nach Grupe [4]) Reginbern genannt geweſen ſeyn, und deſſen Gemahlin Mathilde.

Um dieſe Zeit lebte auch der Biſchof Egilmar zu Osnabrück, 885 — 907. Da wir den Namen Egilmar ſpäter oft in dieſer Familie finden, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß er aus derſelben war, und eben ſo der Biſchof zu Hildesheim Namens Wigbert. Ob aber der Biſchof Egil-

---

1) Kleinſorgen Kirchengeſch. 3s Buch § 98 Anm.
2) daſelbſt.
3) daſelbſt § 108 Anm.
4) *Observat. rer. Germ. p. 554.*

war Walberts Sohn war, ist eine andere Frage, die schwerlich wird aufgeklärt werden können.

Von Walberts Tochter finden wir keine fernere Nachricht.

§. 42.

Reginbern ꝛc.

Walbert's zweiter Sohn Reginbern und dessen Gemahlin Mathilde hatten zwei Söhne, Diedrich und Reinbern. Möser [1]) hat die für diese Geschlechtsfolge sprechenden Gründe angeführt, welche die Richtigkeit derselben wohl nicht bezweifeln lassen. Graf Diedrich hatte Besitzungen im Osnabrückschen und ebenfalls in Sülsbüren, Büren, Vesenbüren, Drantum und Garte, im Kirchsp. Emsteke und in Lutten, alle im Leergau, welche der Kaiser Otto I durch seine Mutter von ihm geerbt hatte, und 948 dem Kloster Enger schenkte [2]). Man nannte ihn den Grafen von Ringelheim, und er hinterließ 3 Söhne Reginbern, (als der älteste nach dem Großvater benannte) Immod und Wittekind, und eine nach der Großmutter benannte Tochter Mathilde, nachherige Gemahlin des Kaisers Heinrich des Voglers, Mutter Kaiser Otto's I.

Reginbern oder Reinbern, der Sohn, war Anführer des Heers, welches 918 die Dänen schlug, und Sachsen von den Ueberfällen derselben befreite [3]). Auch er wird Graf von Ringelheim genannt, vielleicht führte der Vater Reginbern auch schon diesen Titel.

---

1) Osnabr. Gesch. 1r Thl. 5r Absch. § 18.
2) Urkunde Nr. 5 zum 1ten Hefte.
3) *Vita Theod. I. Episc. met. apud Leibnitz T. I. S. Br. p. 295.*

Von diesem Reinbern sind keine Kinder benannt; aber in der Urkunde Kaiser Ottos I von 948, welche eben bereits erwähnt ist, finden wir einen Grafen Henricus, welcher dem Gau Leri vorstand; und zugleich finden wir, daß der Bischof Ludolph zu Osnabrück, welcher 978 mit Tode abging, und ein Verwandter des Kaisers Otto II war, Güter im Ammerlande und in Wildeshausen, Drebber und Lohne besaß; beide stammten daher wahrscheinlich aus der Wittekindschen Familie ab. Wer ihr Vater war, finden wir nicht; von dem Grafen Diedrich werden uns seine drei Söhne nahmhaft gemacht, nicht aber vom Grafen Reinbern, der, weil er das sächsische Heer gegen die Dänen anführte, und vom Wittekindschen Stamme war, wahrscheinlich in dieser Gegend gewohnt und das Grafenamt bekleidet haben wird. Daher scheint es nicht ohne Grund, wenn man den Grafen Heinrich im Leergau und den Bischof Ludolph zu Osnabrück als Brüder, und als Söhne des Grafen Reginbern annimmt; letzterer, Bischof Ludolph, war nach den Urkunden ein Blutsverwandter der Kaiser Otto's I und II, eben so der Graf Reginbern.

Nach der Urkunde Kaiser Otto's II von 980, in welcher derselbe die von dem Bischof Ludolph zu Osnabrück eingetauschten Güter dem Kloster Memleben schenkt [1]), finden wir im Leergau und zugleich im Ammergau den Grafen Egilhard. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß dieser Graf Egilhard ein Sohn des Grafen Heinrich gewesen ist. Die Namen Egilmar, Elimar oder Egilhard und Heinrich kommen später in der Oldenburgischen Familie öfter vor, und dieses macht es höchst wahrscheinlich, daß die folgenden Oldenburgischen Grafen von diesen, und

---

[1]) Urk. Nr. 1 im 1ten Hefte.

diese von Wittekind abstammten. Ob aber auch Graf Heinrich, Egilhards Vater, schon Graf des Ammergaues war, darüber haben sich noch keine Nachrichten gefunden; eben so wenig darüber, ob er schon Besitzungen im Ammergau hatte. Letzteres ist aber höchst wahrscheinlich, indem sein wahrscheinlicher Bruder, Bischof Ludolph, ein in der spätern Oldenburgischen Grafen-Familie häufig vorkommender Name, daselbst schon Besitzungen hatte. Die Grafen-Familien heiratheten fast immer durch einander, und dadurch, dann durch Käufe und Erbschaften entstand ein solcher Wechsel der Güter, daß aus deren Besitz selten ein Schluß auf die Abstammung gemacht werden kann; und daher konnte ein entfernter Graf Udo, oder der Hamelmannsche **gloriosus Comes Huno** und dessen Löwenbekämpfender Sohn Friedrich recht gut Besitzungen im Ammerlande haben, ohne diesem Gau als Grafen vorzustehen.

Auffallend ist es, daß in der Urkunde von 948 der Graf des an den Leergau gränzenden Hasegaues auch Ludolph genannt wird; auch dieser scheint von derselben Oldenburgischen Familie gewesen zu seyn. War er vielleicht Wittekind's Urenkel, und Bruno's Sohn? oder Reinbern's Sohn und Walbert's Enkel? Wer kann hier Aufklärung geben, wo alles im Dunkeln ist!

Auch benennt Albertus Stadensis zum Jahre 966 einen Probst zu Bremen Namens Eilhardus, welcher berühmt war wegen seiner freiwilligen Armuth, giebt aber seine Abstammung nicht an. Dem Namen nach könnte man ihn auch zu dieser Familie rechnen, um so mehr, da er von einer reichen Familie abstammen mußte, weil er wegen freiwilliger Armuth berühmt war.

Zur Zeit des Grafen Egilhard, circa 984, hielt sich

der Kaiser Otto III einige Tage zu Wildeshausen auf, und während dieser Zeit ließ er daselbst einige Documente ausfertigen [1]). Wahrscheinlich hatte Graf Egilhard daselbst noch eine Burgwohnung, in welcher der Kaiser residiren konnte; oder der Kaiser hätte in der Capitels Wohnung residiren müssen.

§. 43.

Egilmar.

Nach Egilhard, dessen 980 erwähnt wurde, vergehen 128 Jahre, in welchen die Nachrichten über diese Familie fehlen. Dann treffen wir 1108 wieder auf den Grafen Elimar oder Egilmar. Graf Egilmar, ein mächtiger Graf, auf der Gränze Frieslands und Sachsens (zu Oldenburg) wohnend, seine Gemahlin Richenza, ihre zwei Söhne Christian und Egilmar und ihre Tochter Gertrud schenkten 1108 dem Kloster Iburg im Osnabrückschen eine jährliche Rente von 90 Bunden Aale, welche ihre Meier in Merehusen und Gethusen (Meyerhausen und Kayhausen am Zwischenahner Meere) jährlich auf Mariä Geburt in Oldenburg liefern mußten, und welche das Kloster durch ei-

---

[1]) *Albertus Stadensis sub anno 984: in quibus (præceptis) etiam hoc est notandum, quod tertius Otto in Wildashusan consistens, præcepta fecit.*
Adamus Bremensis lib. II. cap. 14.
Krantzius Saxonia, lib. IV cap. 23. Sedit tamen aliquandiu Otto III, priusquam in Italiam ascenderet, in Wildeshusen, ibique præcepta fecit, constituta edidit: ut intelligerent, qui in extremo essent imperii limite, se quoque Imperatoribus suis curæ esse. etc. derselbe *Metropolis lib. III. cap.* 36 und 47.

nen Boten daselbst abholen lassen sollte [1]). Ein Bruder Egilmars, Namens Gieselbert, war Zeuge dieser Schenkung. Egilmars Gemahlin Richenza war eine Tochter des Dedo, Grafen in Ditmarschen, und der Ida, einer schwäbischen Gräfin, von welcher aus einer dritten Ehe mit Lippold eine andere Tochter Aliarina gezeugt wurde, welche die Mutter des Grafen Burchard von Lucka wurde [2]).

Des Grafen Egilmars Kinder waren 1108 schon erwachsen, wie wir weiterhin finden werden, daher mußte er schon alt seyn, wie dann auch in einer Urkunde von 1088 ein comes Egilmarus als Zeuge aufgeführt ist [3]), wahrscheinlich der unsrige. Es würden dann zwei oder drei Glieder in der Genealogie fehlen zwischen dem Grafen Egilhard von 980 bis zu Egilmar von 1088.

Zwar soll der Kaiser Conrad II dem Erzbisthume Bremen einen Wald im Ammergau im Comitate des Grafen Udo verliehen haben [4]), allein die Aechtheit dieser Verleihung wird mit Grunde bezweifelt, und so auch die Existenz des Grafen Udo im Ammerlande. Daher kann derselbe mit Grunde wohl nicht zur Ausfüllung dieser Lücke dienen.

Aber in dieser Zwischenzeit scheint diese Grafen-Familie sich auch erst in Oldenburg angebauet und niedergelassen zu haben. Die königliche Celle oder Missions-

---

[1]) von Halem Gesch. des Herzogth. Oldenb. 1r Bd. Urk. Nr. 1. Möser Osnabr. Gesch. 2r Thl. Urk. Nr 47.

[2]) *Albertus Stadensis, p. 260. et 261. Krantzius Metrop. l. V. c. 37.*

[3]) *Lindenbrog Scr. r. S. p. 146. n. 33. Staphorst hist. ecc. Hamburg. p. 449.*

[4]) daselbst, *Lindenbrog p. 162. n. 54. Staphorst p. 565.*

Anstalt Visbeck besaß schon im Jahre 821 einen Zehnten im Ammerlande und Ponteburg [1]). Diese Celle mit ihrem Zubehör wurde 855 der Abtei Corvey einverleibt, grade um dieselbe Zeit, als die Nachbarkirche Wildeshausen durch die Reliquien in Flor kam. Jene verlor sich seit dieser Zeit ganz aus der Geschichte, während die letztere, 872 zum Capitel erhoben, bis zur jüngsten Zeit fortbestanden hat. Auch die Zehnten in der Nähe und Umgegend jener Celle, nämlich zu Visbeck selbst, zu Hogenbögen, Siedenbögen, Barnhorn, Wöstendöllen, Bonrechter, Rechterfeld, Erlte und Halter, welche ohne Zweifel ursprünglich zu derselben gehört hatten, fanden sich nachher in dem Besitze des Capitels zu Wildeshausen. Auch andere Güter, welche die Abtei Corvey durch Schenkungen in hiesiger Gegend nachher erwarb, und nach dem Register Sarrachonis besaß, gingen bald wieder verloren, und kamen in Privathände, indem sie von Corvey und Meppen zu entfernt waren, als daß gehörige Aufsicht darüber geführt werden konnte.

Auch gingen so der locus Ponteburg und der Zehnten im Ammerlande verloren, und die Schutzbriefe der Kaiser Otto's **II** von 983 und Otto's **III** von 987 [2]) waren nicht vermögend, sie der Abtei wieder zu verschaffen. In der erstern Urkunde sagt der Kaiser, der Abt Ludolph habe durch seinen Gesandten ihm geklagt, daß durch Nachlässigkeit seiner Vorfahren der Ort Ponteburg und der Zehnten über den ganzen Ammergau, welche der Kaiser Ludwig einst der Abtei geschenkt habe, abhanden gekommen sei, und habe gebeten, ihr dieselben wieder zu ver-

---

[1]) Urkunde Nr. 2 zum 1ten Hefte.

[2]) *Schaten annal. Paderb. ad hos annos.*

schaffen; daher dann der Kaiser die frühere Schenkung bestätigt, und sie wiederholt. Das mochte aber doch nicht geholfen haben; denn in der zweiten Urkunde bringt der Abt Thiatmarus dieselbe Klage vor, und der Kaiser bestätigt abermals sowohl die Schenkung des Kaisers Ludwig, als die seines Vaters. Aber auch dieses kaiserliche Diplom hatte keinen bessern Erfolg; Ponteburg und die Zehnten blieben für die Abtei verloren.

Der Ort Pontebürg im Ammergau ist wahrscheinlich das jetzige Oldenburg; hier war der Uebergang über die Hunte aus dem Lande der Chauken in's Sachsenland, entweder über eine Brücke, pons, oder mittels einer Fähre, Pünte, und davon mag sich der Name der Burg, welche diesen Uebergangspunkt deckte, herschreiben. Für diesen Uebergangspunct über die Hunte spricht auch die Oertlichkeit; denn grade hier tritt von beiden Seiten her, von der Osternburg und vom Heiligen-Geist-Thore, der feste Sandboden am nächsten zusammen, und die alte Heerstraße, der vielleicht die Römer schon aus dem Chaukenlande nach der Weser folgten, der alte Folkweg in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Bremen, ging von da über Bümmerstede, Sandhatten, die Altonaer Mühle, nordseits Wildeshausen vorbei, über Twistringen u. s. w. Bei der Anlegung einer neuen Burg in der Nachbarschaft, änderte die Ponte- oder Pünteburg ihren Namen in den der alten- oder Oldenburg.

Wahrscheinlich mochte Graf Egilhard anfangen, in Ponteburg eine neue Residenz aufzuschlagen, als 983 der Abt zu Corvey den Kaiser bat, ihm den Ort wieder zu verschaffen, und als dessen ungeachtet der Bau vollendet wurde, ging der nachfolgende Abt den folgenden Kaiser 987 abermals darum an. Doch hatte der Grafnoch wohl

circa 984 zu Wildeshausen seine Wohnung, als der Kaiser daselbst residirte.

Sobald die Grafen in dem an der Gränze des Gaues Ammeri belegenen Oldenburg ihre Residenz genommen hatten, mußte ihnen daran gelegen seyn, die Gerichtsbarkeit von hieraus über die nächsten Oerter des angränzenden Gaues auszuüben. Von dieser Zeit an wird daher das zum Leergau gehörende Kirchspiel Wardenburg wohl schon der Gerichtsbarkeit Wildeshausen's entzogen und zu der Oldenburg's gelegt, und als nachher die beiden Linien dieser Familie sich trennten, bei der Oldenburgischen Linie geblieben seyn. 1302, als Wildeshausen schon an Bremen übergegangen war, tauschten die Oldenburgischen Grafen Otto, Johann und Christian, Brüder von der Oldenburgischen Linie, vom Capitel zu Wildeshausen eine Lehnstelle zu Wardenburg ein gegen ihre Lehnstelle zu Hanstede [1]; damals stand also Wardenburg schon ganz unter den Grafen zu Oldenburg.

Wann der westliche Theil des Gaues Leri von Oldenburg an die Grafen von Tecklenburg überging, darüber fehlen die Nachrichten; 1170 besaßen letztere schon bedeutende Güter in Essen, von welchen sie das dortige, später nach Malgarten verlegte Kloster stifteten.

Graf Egilmar I hatte mit seiner Gemahlin Richenza, wie oben erwähnt, 2 Söhne, Christian und Egilmar und eine Tochter Gertrud, letztere anscheinend die Gemahlin des Herzogs Henrici Crassi, welcher 1102 bei Norden in Friesland erschlagen wurde, und eine Tochter Namens Rixa hinterließ, welche die Gemahlin des Kaisers Lothar

---

[1]) Documente des *Capituli St. Alexandri.*

wurde [1]). Krantz [2]) sagt zwar, die Gertrud, Gemahlin Henrici Crassi oder de Nordheim, sei eine Schwester des Grafen Egberti *junioris* gewesen; allein die Namen Egilmar und Egbert sind leicht zu verwechseln, und der Name der einzigen Tochter Rixa trifft genau mit dem Namen der väterlichen Großmutter zu.

§. 44.

Egilmars Söhne ꝛc.

Von Egilmar's I Söhnen heirathete Christian die Cunegunde, Tochter des Grafen Burchard von Lucka, welcher 1130 meuchlerisch ermordet wurde. Der Abbas Stadensis, der uns den Namen der Frau angiebt [3]), rechnet dieselbe dem Christian, einem Sohne Egilmars II zu, und verwechselt diese beiden mit einander; des letztern Frau war Jütta, und davon stammen Mauritius und Christian ab, welche bei dem Tode ihres Vaters 1167 noch minderjährig waren. Christian, Egilmar's I Sohn, der 1108 schon erwähnt ist, und damals wahrscheinlich schon großjährig war, konnte 1167 nicht mehr so rüstig seyn, daß er Oldenburg vertheidigte; auch ist es nicht wahrscheinlich, daß damals seine Kinder noch minderjährig waren; daher ist offenbar hier Christian Elimar's I Sohn mit dem Christian Elimar's II Sohn verwechselt. Auch der Geheime Rath von Spilker in seiner Abhandlung über das

---

[1]) *Albertus Stadensis p. 262. Krantzius Saxonia lib. V. cap. 12.*

[2]) daselbst. Krantz *cap.* 25.

[3]) *Abbas Stadensis p. 291;* doch giebt er das Geschlecht der Frau nicht an.

Kloster Schinna [1]) ist der Ansicht, daß Christians Gemahlin Cunegunde eine Tochter des Grafen von Lucka gewesen sei, und hat diese Ansicht sehr wahrscheinlich gemacht.

Dieser Christian und die Cunegunde waren die Begründer der Wildeshausenschen Linie; denn die Nachkommen derselben verfügten späterhin über Güter zu Vloto, Schinna ꝛc., die zum Theile aus der Luckaschen Nachlassenschaft herstammten [2]). Ein Graf zu Oldenburg soll 1163 mit einem Grafen zu Hallermund das Kloster Lockum gestiftet haben, beide als Erben des 1130 ermordeten Grafen Burchard von Lucka und aus dessen Vermögen [3]); wahrscheinlich war der Stifter dieser Graf Christian, oder dessen Sohn.

Wie Christians Kinder genannt wurden, finden wir zwar nicht, wir finden aber 1167 in der Wildeshausenschen Linie einen Grafen Johann, welcher nach dem Tode Christian's (Egilmar's II Sohns) die Vormundschaft über dessen minderjährige Kinder annahm, und sich deren Erbe angemaßt haben soll; dieser Johann könnte Christians (Egilmars I Sohns) Sohn gewesen seyn, doch ist das Bedenken dabei, daß er dann 1167 nicht mehr hätte so rüstig seyn können. Auch findet sich 1207 bis 1222 ein Burchard, Probst zu Bremen; aber auch dieser kann nicht füglich mehr Christians Sohn gewesen seyn. Zwischen Christian und Johann scheint demnach eine Lücke zu seyn, und daher könnte man nach dem Abbas Stadensis [4]) annehmen, daß

---

[1]) Neues vaterländisches Archiv, von Spangenberg 1827 4tes Heft XIV.

[2]) daselbst.

[3]) daselbst.

[4]) *p. 291.*

die Söhne Mauritius und Christianus geheißen haben, und letzterer mit einer Gemahlin Namens Sophia (indem deren Enkelin Sophia genannt wurde) den Grafen Johann und den Probst Burchard gezeugt hätte.

§. 45.

Wildeshausensche Linie.

Indem wir nun die Wildeshausensche Linie weiter verfolgen, finden wir, daß eine Gräfin Beatrix von Hallermund an einen Grafen von Oldenburg vermählt war [1]). Diese war höchst wahrscheinlich die Gemahlin des Grafen Johann, wenigstens war ihr Gemahl aus der Wildeshausenschen Linie; denn das beweiset die enge Verbindung derselben mit der Hallermundschen Familie, gleiche Wappen und gleiche Taufnamen in beiden. Mit diesem hatte sie vier Söhne, Namens Burchard, Heinrich, Engelmar und Wilbrand, und eine Tochter Namens Sophie, letztere vermählt an den Grafen Otto von Ravensberg, den letzten Grafen zu Vechta. Daß diese Sophie, Gräfin von Vechta, eine Tochter des Grafen Johann und Schwester der benannten vier Brüder gewesen sei, findet sich zwar nicht ausdrücklich erwähnt; aber es wird höchst wahrscheinlich dadurch, daß sie mit denselben einerlei Wappen führte, nämlich drei fünfblätterige Rosen [2]), daß Wilbrand den Grafen Otto in einer Urkunde vom 13. Aug. 1231 [3]) seinen Schwager nennt, und daß Graf Heinrich auf Sei-

---

[1]) Wolf, Geschichte der Grafen von Hallermund §. 6.

[2]) Kindlinger Münst. Beitr. 3r Bd. 1e Abth. Urk. Nr. 74. Anm.

[3]) daselbst Urk. Nr. 64.

ten Otto's bei dem Vergleiche war, den dieser am 1. Mai 1226 mit seinem Bruder Ludwig schloß [1]); so wie bei andern Verhandlungen desselben.

Von Johanns Söhnen wohnten Burchard und Heinrich zu Wildeshausen, wo sie gemeinschaftlich ein Schloß hatten, wahrscheinlich die alte, an der Südseite unmittelbar an Wildeshausen belegene Burg; denn 1232 erklärt Burchard, daß er mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich in Wildeshausen ein Schloß erbauet, und dazu einige von den Capitels-Gründen genommen hätte, wofür er dem Capitel einige Aecker zu Malstädte ꝛc. wieder abtritt [2]). Burchard war 1201 auf der Seite des Gegenkönigs Otto. (§. 32.) Beide Brüder zusammen kommen vor in Urkunden von 1205, 1207, 1217, 1222 und 1233 [3]), und beide stellten mehrere Urkunden zu Wildeshausen aus. 1229 am 2. Mai traten sie Wildeshausen an die Kirche zu Bremen ab, und übernahmen es von derselben wieder zu Lehn [4]). Von Halem in seiner Oldenburgischen Geschichte [5]) sagt, diese Uebertragung zu Lehn sei aus Dankbarkeit geschehen, dafür, daß der Erzbischof zu Bremen Gerhard II, als Schiedsrichter in einem Streite zwischen den beiden Oldenburgischen Stammlinien, dieser Linie den Besitz von Wildeshausen zugesprochen habe. Ob diese Angabe gegründet sey, können wir dahin gestellt seyn lassen; solche Uebertragungen des Allo-

---

1) Kindlinger Münst. Beitr. 3r B. 1e Abt. Urk. N. 61.
2) Wildeshauser Urkunden.
3) *Vogt monum. ined. I. p. 28, 30, II p. 420.* Cassel Urk. von Bremen S. 116, 126.
4) *Vogt monum. ined. I. p. 418.*
5) 1r Bd. S. 213.

diums zu Lehn an Kirchen geschahen nicht selten, zudem geschah diese zur Zeit der Stedinger Unruhen, welche den Grafen sehr nahe waren, und sie für ihre Besitzungen selbst fürchten lassen mochten, daher sie dann einen stärkern Rückhalt bei der Bremer Kirche suchten, und auf ihre zahlreiche Nachkommenschaft rechneten, die einen Heimfall des Lehns sobald nicht erwarten ließ.

Als Lehnleute der Bremer Kirche kämpften sie für diese auch in den Stedinger Unruhen, und beide fanden in diesem Kampfe einen ruhmvollen Tod. Burchard fiel zuerst in einem besondern Vorgefechte mit 200 der Seinigen; dann in der Hauptschlacht am 27. Mai 1234 sein Bruder Heinrich [1]).

Burchard war verheirathet mit Hildegunde, von welcher Familie, ist nicht bemerkt, aber schon 1230 hatte er mit derselben vier Söhne Heinrich, Wilbrand, Ludolph und Otto, denn diese werden in einer Urkunde von diesem Jahre benannt, in welcher er, Burchard, mit Zustimmung seiner genannten Gemahlin auf die Advocatie einer Stelle in Bockhorst zu Gunsten des Alexanderstifts zu Wildeshausen Verzicht leistet [2]). Der Geheime Rath von Spilker zählt ihm in der mehrerwähnten Abhandlung noch einen Sohn Thomas zu, welcher nachher Canonicus in Bremen war, der also noch nach 1230 geboren seyn mußte, indem er damals noch nicht benannt wurde.

Heinrichs Gemahlin war Ermendrudis, und ihre Söhne Heinrich und Ludolph, welche 1256 eine Memorie für

---

[1]) *Abbas Stadensis p. 306 et 307* sagt, Burchard sei schon 1233 mit 200 fremden Reitern in dem Treffen gefallen.

[2]) Wildeshauser Urkunden.

ihre verstorbenen Aeltern stifteten [1]). Spilker in der bemerkten Abhandlung zählt noch hinzu Bernhard (richtiger wohl Burchard) und Wilbrand nach einer Urkunde von 1241, auch eine Tochter wird 1270 erwähnt.

Engelmar soll geistlich und Probst geworden seyn; Spilker in der erwähnten Abhandlung meint, zu Münster; dieses ist aber nicht der Fall, zu Münster war um diese Zeit kein Probst dieses Namens.

Wilbrand war 1211 Canonicus zu Paderborn, dann 1218 zu Hildesheim, und als solcher Zeuge in Wildeshausen, hierauf Probst zu Zutphen, Utrecht und Hildesheim, wurde 1226 Bischof zu Paderborn, 1227 Administrator des Bisthums Osnabrück und 1228 Bischof zu Utrecht, wo er am 26. Juli 1233 starb [2]). Er hatte auch eine Wallfahrt nach Palästina gemacht.

§. 46.

Theilung in derselben.

Im vorhergehenden § haben wir gefunden, daß Graf Burchard mit seiner Gemahlin Hildegunde 5 Söhne hinterließ, Namens Heinrich, Wilbrand, Ludolph, Otto und Thomas; und Graf Heinrich mit seiner Gemahlin Ermendrudis vier Söhne Namens Heinrich, Ludolph, Bernhard und Wilbrand. Da unter beiden Linien drei Gleichnamige, nämlich Heinrich, Ludolph und Wilbrand vorkommen, so erfordert es viele Aufmerksamkeit, um diese nicht mit einander zu verwechseln.

---

[1]) Wildeshauser Urkunden.

[2]) Schaten *annal. Paderb.* und Kleinsorgen Kirchengesch. *II.* S. 143. Anm.

Kurz nach dem Tode der Väter scheint eine Theilung in den Gütern statt gefunden zu haben, denn wir finden Heinrich, Burchards Sohn, in dem alleinigen Besitze von Wildeshausen und Zubehör, wir finden ihn daselbst wohnen, und seine Urkunden ausstellen. Dagegen finden wir Heinrichs Söhne Heinrich und Ludolph in dem Besitze von Bruchhausen, welches sie auch schon wieder dergestalt unter sich getheilt haben, daß Heinrich Graf in Neubruchhausen genannt wird, und zu Schmalvörden residirte; dagegen Ludolph Graf von Altenbruchhausen war, und hier seine Residenz hatte. Es war das Jahrhundert, in welchem viele neue Burgen in Westphalen errichtet wurden, und die Erbauer oder Besitzer derselben davon den Namen annahmen oder erhielten, mit dem Zusatze Grafen oder Edle. Von den beiden Heinrichen wurde Burchard's Sohn der ältere auch der gebogene oder Bogener (Bogenarius) genannt, und Heinrichs Sohn der jüngere.

Nach dieser Vorbemerkung wenden wir uns zu den einzelnen Söhnen Burchards, von denen

1) Heinrich, der ältere oder der Bogener genannt, mit seiner Gemahlin Elisabeth im Schlosse zu Wildeshausen wohnte, und daselbst mehrere Urkunden ausstellte. 1243 am 10. Octob. schenkte er dem Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück eine Stelle in Hertlage im Kirchspiele Bippen, worüber er die Urkunde in Wildeshausen ausstellte [1]). 1244 am 2. Juni daselbst schenkte er dem Altare beatæ Mariæ in Wildeshausen einige Aecker daselbst [2]).

Im Jahre 1247 nach Schaten überfiel Simon von

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 206
[2]) Wildeshauser Urkunden.

der Lippe Wildeshausen, wurde aber von dem Grafen Heinrich dergestalt bei Munderlo geschlagen, daß er, um der Gefangenschaft zu entgehen, sich in ein Mönchshabit verkleiden mußte [1]). Simon war damals tutor des Erzbisthums Bremen, weil sein Oheim, der Erzbischof Gerhard, wegen seines hohen Alters zur Verwaltung nicht mehr fähig war; was ihn aber zu diesem Ueberfall veranlaßte, sagt Schaten nicht. Von Halem [2]) setzt diesen Ueberfall in das Jahr 1257, und sagt, er sei durch die streitige Bischofswahl zu Bremen veranlaßt, wo Graf Hildebold aus der Oldenburgisch-Wildeshauser Linie von dem größern Theile des Capitels gegen ihn, Simon, als Erzbischof gewählt sey; allein der Erzbischof zu Bremen starb erst am 27. Juli 1258, und deswegen konnte 1257 noch keine Erzbischofswahl Statt finden.

1248 am 1. April stiftete er mit seiner Gemahlin Elisabeth aus den angeerbten Gütern der frühern Grafen von Lucka ein Kloster zu Bloto an der Weser [3]). Hier geschieht erst Erwähnung von seiner Gemahlin, deren in frühern Urkunden noch nicht gedacht wird. 1249 verzichtete er mit seinen Vettern Ludolph und Heinrich auf die Lehnsverbindung, in welcher der Zehnten zu Ellenstädt zu ihnen stand, zu Gunsten des Capitels zu Wildeshausen [4]). 1256 schenkte er diesem Capitel eine Stelle in Holthausen, um von deren Revenüen das heilige Grab auszuzie-

---

[1]) Schaten *annal. Paderb.*
[2]) Geschichte Oldenb. 1r Bd. S. 209.
[3]) *Krantzii, Metropolis l. 8. cap. 6.*
[4]) Wildeshausensche Capitels-Urkunden.

ren [1]); in dieser Urkunde wird ebenfalls seine Gemahlin Elisabeth genannt. 1258 verpfändete er mit seiner Gemahlin Elisabeth diesem Capitel für 15 Mark schwerer Pfennige seine Meyerhöfe zu Mintewede und Bokel im Kirchsp. Cappeln, und 4 Stellen, nämlich zu Hausstätte, Hamstrup, Levinghausen und Benstrup [2]). 1268 schenkte er mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Brüder zur Ausschmückung des heiligen Grabes in der Capitels-Kirche Bullen Stelle zu Ellenstädt [3]). In demselben Jahre am Vorabende Martini stifteten beide Ehegatten eine Memorie für den Grafen Otto, dessen Gemahlin Mechtildis und deren Sohn Heinrich und für sich, und schenkten dem Capitel dazu eine Stelle in Bertramsholte [4]). Und endlich 1270, im Anfange Februars, schenkte er allein, seine Gemahlin war schon todt, die Hälfte einer Stelle in Süttorf dem Kloster Bersenbrück [5]). Dieses ist seine letzte Handlung, deren Erwähnung geschieht; noch im Anfange desselben Jahrs starb er. Denn schon am 10. April 1270 ertheilte der Erzbischof Hildebold zu Bremen dem Capitel zu Wildeshausen die Erlaubniß, zu Harpstädt und Dötlingen Güter zu erwerben, welche Erlaubniß er auf Frohnleichnam wiederholte [6]); und nachdem die Bürger zu Wildeshausen diesem Erzbischofe und der Bremenschen Kirche, an welche

---

[1]) Wildeshausensche Capitels-Urkunden.
[2]) daselbst.
[3]) daselbst.
[4]) daselbst.
[5]) Sandhoff *Antist. Osnabr. Eccl. II* Urk. N. 102.
[6]) Wildeshausensche Capitels-Urkunden.

nach dem Tode des Grafen Heinrich, der keine Kinder hinterließ, Wildeshausen als eröffnetes Lehn heimgefallen war, gehuldigt hatten, ertheilte der Erzbischof im August 1770 der Stadt mehrere Gerechtsame, nämlich: das Bremensche Stadtrecht, freien Handel und Zollfreiheit im Gebiete der Stadt und des ganzen Erzbisthums Bremen, und die freie Benutzung der Mark oder Gemeinheit um Wildeshausen [1]). Hiernach ist die Beschuldigung von Halem's [2]) zu würdigen, der Erzbischof Hildebold habe den (schon 70 jährigen) Grafen Heinrich zu einem Kreuzzuge in das gelobte Land verleitet, und ihn dazu mit Gelde unterstützt. Die letzte Urkunde sagt ausdrücklich, Graf Heinrich sei gestorben, und Wildeshausen dadurch an die Bremensche Kirche heimgefallen.

2) Wilbrand, Burchards zweiter Sohn, wurde wahrscheinlich geistlich.

3) Udolph, ebenfalls geistlich, wurde Probst zu Elste, und als solcher war er Zeuge der obenerwähnten Memorienstiftung von 1268.

4) Otto soll nach der mehr erwähnten Abhandlung von Spilker's Domherr zu Verden gewesen seyn. 1248 war er mit seinem Bruder Heinrich Zeuge, als ihre Vettern eine Schenkung an das Kloster Hude machten [3]).

5) Thomas war Canonicus zu Bremen und ebenfalls Zeuge bei der Memorienstiftung von 1268.

---

[1]) Urk. Nr. 9.

[2]) Geschichte Oldenburgs 1r Bd. S. 214.

[3]) Münstersche Monatsschrift von 1785 u. 1786.

So waren Burchards Söhne alle ohne eheliche Nachkommen, und der Heimfall Wildeshausen's an die Kirche zu Bremen konnte nicht angefochten werden.

Nicht so war es mit Heinrich's Söhnen; diese hatten sich mit ihren Vettern aus einander gesetzt, und in der Theilung mehrere Güter in den alten Gauen Lorgoe und Enterigau in der spätern Grafschaft Hoya erhalten, darin sich getheilt, und in ihren Besitzungen neue Burgen angelegt, wovon ihnen die Namen beigelegt wurden als Grafen oder Edle; es war so dem Geiste des 13ten Jahrhunderts gemäß. Von diesen nannte sich

1) Heinrich, im Verhältnisse zu seinem Vetter gleiches Namens, der jüngere; in der Theilung mit seinem, wahrscheinlich ältern Bruder Ludolph erhielt er Neubruchhausen, und bis diese Burg fertig wurde, wohnte er bis 1257 bei seinem Bruder zu Altenbruchhausen, wo sie mehrere Urkunden zusammen ausstellten, dann zu Schmalvörden. 1249 entsagten diese beiden Brüder und ihr Vetter Heinrich ihren Lehnrechten an den Zehnten zu Ellenstädt, vielleicht setzten sie sich da erst mit demselben aus einander. 1248 machten sie eine Schenkung an das Kloster Hude, wie schon oben bei Otto bemerkt ist. 1256 stifteten beide eine Memorie für ihren von den Stedingern erschlagenen Vater Heinrich und für ihre Mutter Ermendrud [1]. 1257 verzichteten sie auf ihre Lehnrechte an das Gut Bergedorf zu Gunsten des Klosters Hude [2]. Diese Urkunde ist noch zu Bruchhausen datirt; nun aber

---

[1]) Wildeshausensche Capitels-Urkunden.

[2]) Münstersche Monatsschrift 1785 u. 1786, 8s Heft Urkunde.

trennten sie sich, denn 1270 schenkten beide Brüder dem Kloster Versenbrück jeder den vierten Theil der Stelle zu Süttorpe, und Heinrich datirte diese Urkunde zu Schmalvörden, Ludwig die seinige zu Bruchhausen [1]). Spätere Nachrichten finden sich nicht von ihm, und er scheint bald nachher gestorben zu seyn. Seine Gemahlin Ermengardis, eine Tochter des Grafen Heinrich von Hoya, überlebte ihn mit drei Söhnen, Wilbrand, Gerhard und Ludwig; letzterer war 1278 schon todt, als die Mutter und ihre beiden andern Söhne, damals noch Kinder, für denselben zu Versen eine Memorie stifteten [2]). Wilbrand beerbte seine Aeltern, und nennt sich 1291 in einer Urkunde domicellus de Brockhusen (das Schloß Neubruchhausen mußte also schon fertig und bewohnt seyn) und seinen Bruder Gerhard (Comitem de) Halremund [3]). Hier zeigt sich wieder die nahe Verbindung der Wildeshausenschen Linie mit der Hallermundschen Familie.

2) Ludolph, wahrscheinlich der älteste Sohn, ist eben mit seinem Bruder Heinrich schon mehrmalen erwähnt, er blieb zu Altenbruchhausen wohnen; seine Gemahlin nannte sich Hathewig, mit welcher er zwei Söhne hatte, Burchard und Hildebold, und eine Tochter, welche schon 1270 todt war und einen Sohn Hildebold hinterlassen hatte. 1270 nämlich verpfändeten beide Söhne, von denen Burchard sich Graf von Wölpe, Hildebold aber domicellus de Oldenburg

---

1) Sandhoff *Ant. Osnabr. Eccl. II.* Urk. Nr. 102.
2) *Vogt monum. inedita I.* S. 51.
3) daselbst S. 64.

nennt, und ihrer Schwester Sohn Hildebold dem Kloster Berſen eine Stelle in Nienſtadt, behalten ſich und ihrem Vater aber eine Loskündigung bevor [1]). 1271 trat Ludolph mit ſeiner Gemahlin und Söhnen dem Stifte Börſtel ſeine Lehnrechte an den Zehnten zu Andorf ab, und 1272 ſeine Stellen zu Eren im Kirchſp. Löningen [2]). 1273 verkauften ſie dem Kloſter Hude eine Stelle zu Quernhorſt im Ammerlande; Burchard nennt ſich Domherr zu Magdeburg [3]). 1274 trat er mit Zuſtimmung ſeines Sohnes Hildebold ſeine hörige Wittwe Ulfeld dem Kloſter Berſen ab [4]); die Frau Hathewig und der Sohn Burchard werden nicht mehr genannt. Endlich 1301 trat Ludolph die ganze Grafſchaft Altenbruchhauſen an die Grafen Gerhard und Otto zu Hoya ab; er iſt wohl bald nachher geſtorben.

3) Bernhard (wahrſcheinlicher Burchard, denn der Name Bernhard findet ſich nicht in dieſer Familie) wurde Graf zu Wölpe.

4) Wilbrand iſt wahrſcheinlich geiſtlich geworden, und ohne Erben verſtorben.

So war dann die Wildeshauſenſche Linie der Grafen von Oldenburg aus dem Leergau entfernt, und wir wenden uns wieder zur Oldenburgiſchen Linie.

---

1) *Vogt monum. ined. I.* S. 88.

2) Börſteler Urkunden.

3) Münſterſche Monatsſchrift 1785 und 1786, 11s Heft Urkunde.

4) *Vogt monum. ined. I.* S. 49.

§. 47.

Oldenburgische Linie.

Wir verließen die Oldenburgische Linie mit Egilmar II, Egilmars I Sohn. Egilmar II kömmt in einer Urkunde des Kaisers Lothar von 1135 den 15. Juli als Advocatus des Alexanderstifts zu Wildeshausen vor. Der Kaiser, der sich damals zu Wildeshausen aufhielt, ertheilte daselbst auf Ansuchen seiner Gemahlin Richenza den Dienstleuten der dortigen Kirche dieselben Rechte und Vorzüge, welche seine eigene und des Herzogs Heinrich Dienstleute hätten, und mit Zustimmung des gedachten Egilmar als advocatus ecclesiæ, befreiet er dieselben von dessen Advocatie [1]).

Diese Urkunde überhebt uns aller Zweifel über die Abstammung des Grafen Egilmar und der Oldenburgschen Grafen-Familie von Wittekind, denn nach der Stiftungs-Urkunde des Grafen Walbert von 872 sollte diese Advocatie bei seiner Familie bleiben. 1143 den 3ten September war er Zeuge bei dem Vergleiche zwischen dem Erzbischof Albert zu Bremen und der Herzogin Gertrud zu Sachsen über die Theilung des Bruchs bei Hasbergen ꝛc. [2]) Egilmars Gemahlin war Eilica, Gräfin von Cappenberg, mit welcher er drei Söhne hatte, nämlich Heinrich, Christian und Otto [3]), und eine Tochter Eilike, welche den Gra-

---

[1]) Wildeshauser Urkunden.

[2]) Historischer gründlicher Bericht von den ꝛc. Grafen zu Stumpenhausen ꝛc. Manuscript.

[3]) *Abbas Stadensis, p. 257 et 291. Chronicon Rosenfeld. in Vogt monum. ined. I.* S. 117.

sen Heinrich von Tecklenburg heirathete [1]), und 1184 Wittwe war. Diese mochte dem Grafen von Tecklenburg die Güter im Leergau zugebracht haben.

§. 48.

Heinrich.

Heinrich, Egilmars II Sohn, war vermählt mit Salome, Gräfin von Geldern [2]), und hatte mit derselben drei Söhne, Namens Heinrich, Gerhard und Otto, und zwei Töchter, wovon die eine vermählt war an den Grafen Wedekind von Stumpenhausen, die andere, Beatrix, aber Aebtissin zu Bersen (Bassum) wurde. Er starb 1167 nach seinem Bruder Christian [3]). Von seinen Söhnen ist wahrscheinlich Henricus der comes Henricus, welcher 1189 Grundstücke zu Bramstädte an das Kloster Heiligenrode schenkte, wo auch seines Vaters Schwester Eilike, Gräfin von Tecklenburg, eine Stelle zu Oyte schenkte [4]). 1194 gab er seine Einwilligung, als sein Bruder Gerhard, Bischof zu Osnabrück, die Stelle Malstede an das Capitel zu Wildeshausen schenkte [5]). In dieser Urkunde wird bemerkt, daß er Frau und Kinder habe, und wahrscheinlich ist der comes Henricus, Advocatus der Kirche zu Brixen, welcher in der Urkunde von 1207 [6]) zwi-

---

[1]) Kindlinger Gesch. der Grafen von Volmestein Urk. Nr. 8. Anm. a.

[2]) *Teschenmacher, annal. Tab. XVII. Abbas Stad. ad ann. 1167. p. 291.*

[3]) *Abbas Stad. p. 291.*

[4]) *Vogt monum. ined. I.* S. 13.

[5]) Wildeshauser Urkunden. Möser Osnabr. Geschichte 3r. Thl. Urk. Nr. 93.

[6]) *Vogt monum. ined. I.* S 30.

schen den Oldenburgischen Grafen als Zeuge erscheint, und ebenfalls 1211 in der Urkunde seines Oheims Gerhard, Bischofs zu Osnabrück [1]), als Zeuge benannt wird, Heinrichs Sohn. Mehrere Nachrichten finden sich nicht von ihm und seinen Kindern. Von dem zweiten Sohne Gerhard, welcher Bischof zu Osnabrück war, von 1193 bis 1216, und zuletzt Erzbischof zu Bremen von 1217 bis 1219, wo er starb, finden sich viele Nachrichten und Urkunden in Mösers Osnabr. Geschichte und in Sandhoffs antist. Osnabr. ecclesiæ. Der dritte Sohn Otto war nach der oben erwähnten Urkunde von 1194 Canonicus der Kirche zu Bremen, dann daselbst Domprobst und 1203 Bischof zu Münster, als welcher er 1217 auf dem Kreuzzuge sein Leben endigte [2]). So scheint Heinrichs Linie ohne männliche Erben ausgegangen zu sein.

§. 49.

Christian.

Christian, Egilmars II Sohn, pflanzte die Oldenburgische Linie fort, denn sein Bruder Otto war 1167 Probst zu Bremen, und daher ohne Erben [3]). Christian, welcher, wie von Halem [4]) erzählt, 1167 während der Belagerung Oldenburgs starb, hatte zur Gemahlin Jütta, und mit derselben zwei Söhne, Mauritius und Christianus, welche bei des Vaters Tode noch minderjährig wa-

---

[1]) Wildeshauser Urkunden. Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. 106.

[2]) Möser daselbst § 1. Anm. d.

[3]) *Abbas Stad.* und *Chronic. Rosenfeld. l. c.*

[4]) Gesch. Oldenb. 1r B. S. 163.

ren, daher Christians Bruder Otto, Probst zu Bremen, die Vormundschaft über dieselben übernahm, weil auch Christians anderer Bruder Heinrich kurz nach ihm starb. Abbas Stadensis nennt Christians Frau Cunigunde, wie schon oben bemerkt ist; allein er verwechselt Christians Vaters Bruder, der auch Christian hieß, mit unserm Christian. Die Cunigunde soll eine Tochter des 1130 ermordeten Grafen Burchard von Lucka gewesen sein, und wenn sie damals vielleicht schon erwachsen war, so läßt sich nicht vermuthen, daß sie 37 Jahre später noch kleine Kinder hatte. Daß unsers Christians Gemahlin Jütta hieß, sagt uns eine handschriftliche Nachricht von Witken über die Fundation des Klosters Rastede, in welcher des Stifters Grafen Egilmar II Gemahlin Lucka (gleichnamig mit Eilica) und deren Sohns Christian Gemahlin Jütta genannt wird [1]).

§. 50.

Mauritz.

Mauritius, Christians ältester Sohn, lebte mit seinem Bruder Christian zusammen, wahrscheinlich zu Oldenburg, und gemeinschaftlich verwalteten sie ihre Erbgüter, als es 1187 dem letztern einfiel, nach dem Geiste der Zeit, dem Kaiser Friedrich I auf dem großen Kreuzzuge in das gelobte Land zu folgen, von wo er 1192 zurückkehrend, zu Bergedorf im Kirchsp. Ganderkesee ermordet wurde [2]). Mauritius kam in Verdacht, den Brudermord

---

[1]) von Halem Gesch. Oldenburgs 1r Bd. S. 148 Anm. **.

[2]) *Abbas Stad. p. 297. Krantzii Metrop. lib. VII. cap. 14.*

gestiftet zu haben, um die Güter allein zu behalten, woraus folgt, daß Christian keine Erben hatte. Mauritius, der in mehreren Urkunden von 1201, 1205 und 1207 als Zeuge aufgeführt ist [1]), war 1209 im Banne und wird in der Urkunde von diesem Jahre, in welcher seine Gemahlin und Söhne mit dem Capitel zu Wildeshausen wegen des Meyerhofes zu Brockhove sich verglichen, præmortuus genannt [2]). 1211 verkaufte er mit seiner Gemahlin Salome und ihren Kindern Christian, Otto, Hedewig, Cunegunde, Salome und Oda ihren Meyerhof zu Nienstadt und mehrere andere dahin gehörende Stellen an das Kloster Bersen (Bassum), wo seine Base (Vaters Bruders Tochter) Beatrix Aebtissin war; wobei er zugleich seine noch kleine Tochter Salome dem Nonnenstande daselbst widmete [3]). Dieses war die letzte Handlung von ihm, von welcher uns Nachricht aufbewahrt ist, und er ist wahrscheinlich bald nachher gestorben. Seine Gemahlin Salome soll nach der Rastädter Chronik eine geborne Gräfin von Wickerad gewesen sein. Christian war der älteste Sohn, denn in der oben angeführten Urkunde von 1209 wird Otto der Junker noch ein Kindlein (infantulus), genannt. während Christian als großjährig schon mit contrahirt. Auch daraus, daß Christian den Namen seines väterlichen Großvaters führte, geht schon hervor, daß er der erstgeborne Sohn war.

---

[1]) *Vogt monum. ined. I. p.* 23, 28 und 30.

[2]) Möser Osnabrückſche Geſchichte 3r Thl. Urkunde Nr. 104.

[3]) *Vogt monum. ined. I.* S. 35.

§. 51.

Des Mauriz Kinder.

Von des Grafen Mauriz Kindern war

1) Christian schon 1217 mit seinen Vettern Heinrich und Burchard von der Wildeshauser Linie Zeuge bei dem Vergleiche, welchen der Erzbischof Gerhard mit der Stadt Bremen schloß [1]), und ebenfalls 1222 in einer Urkunde desselben Erzbischofs [2]). Beide Male steht er, als der jüngere, hinter seinen genannten Verwandten. Als 1233 der Erzbischof Gerhard mit der Stadt Bremen sich gegen die Stedinger verbündete, traten die Brüder, Grafen Christian und Otto, mit ihren genannten Vettern als Bürgen dabei auf [3]). Nachher findet sich von ihm keine fernere Nachricht, als daß er 1250 todt war, wo sein Bruder Graf Otto eine Memorie für ihn und ihre Aeltern Mauritius und Salome stiftete, in dem von Menslage nach Börstel transferirten Kloster [4]). Wahrscheinlich war er 1244 schon todt, als sein Bruder Otto dem Kloster Heiligenrode den Mayerhof zu Ramenkhusen verkaufte und Christian's Sohn Johann seine Zustimmung dazu gab [5]). Wie seine Gemahlin genannt wurde, findet sich nicht; Hamelmann nennt sie Mechtilde von Schladen, und von Halem in der Stammtafel Agnete von Isenburg; jedoch beide ohne Gründe dafür anzugeben. Von Christian findet sich nur ein

---

[1]) Cassel, Urkunden von Bremen S. 115.
[2]) *Vogt monum. ined. II* S. 419.
[3]) Cassel Urkunden von Bremen S. 122.
[4]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. № 241.
[5]) *Vogt monum. ined. I.* S. 42.

Sohn, Namens Johann, dessen schon eben 1244 erwähnt ist.

2) Graf Otto, Mauritius zweiter Sohn, wohnte auf einer Burg zu Berne, die er in seinen daselbst ausgestellten Urkunden Berneburg nennt. 1209 noch Kind, tritt er 1231 zum ersten Male selbständig auf in Delmenhorst, wo er den Verkauf eines Grundstücks zu Trupe an das Kloster Lilienthal bestätigt [1]). Dann finden sich mehrere Verhandlungen von ihm von 1233, 1236, 1238, 1243, 1244, 1249, 1250, und 1251 [2]), später aber nicht, und er muß bald nachher gestorben sein. Seine Gemahlin hieß Mechthilde, und war wahrscheinlich eine Schwiegerin oder doch nahe Verwandtin des Grafen Heinrich des ältern oder Bogeners, welcher 1268, wie oben bemerkt ist, für denselben, Otto, seine Frau Mechthildis und deren verstorbenen Sohn Heinrich eine Memorie stiftete. Otto hinterließ also keine Leibeserben. Eine Tochter, Namens Salome, verheirathet an den Grafen Gerbert von Stoltenbroke [3]), scheint auch vor dem Vater ohne Erben verstorben zu sein, denn seine Güter fielen an seines Bruders Christian Sohn Johann.

3) Die Töchter Hedewig, Salome und Oda wurden vielleicht Nonnen, von Salome ist dieses nach der oben erwähnten Urkunde von 1211 sicher. Von Halem läßt in seiner genealogischen Tabelle die Hedwig

---

[1]) *Vogt monum. inedit.* — S. 40.

[2]) daselbst S. 41, 42. Cassel Urk. v. Bremen S. 126. Mühle Kloster Hude Urk. Nr. 1 u. 3. Münstersche Monatsschrift 1785 u. 1786 Heft 5 u. 6. Möser Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 241. ꝛc.

[3]) Kindlinger Münst. Beitr. 3r B. 1te Abth. Urk. Nr 67.

einen Grafen von Bruncкhorst heirathen, und dagegen die Cunegunde einen Grafen von Wunstorf; aber immer, ohne Gründe dafür anzugeben. Dagegen nennt Teschenmacher [1]) den Gemahl der Cunegundis Wilhelm von Bruncкhorst. Wer von beiden den mehrsten Glauben verdient, mag dahin gestellt sein.

§. 52.

Johann.

Wir kommen jetzt wieder zu des vor 1244 verstorbenen Grafen Christians Sohn Johann, welcher auch seinen Oheim Otto zu Delmenhorst und Berne beerbte. Schon 1244 trat er, wie oben erwähnt, mit seinem Oheim Otto zuerst in dessen Urkunde auf, desgleichen in dessen Urkunde von 1251, wo dieser eine Schenkung an das Kloster Hude machte. 1252 den 8ten November war sein Oheim Otto wahrscheinlich schon todt, denn da stellte er in der neuen Burg bei Berne ein Document an das Kloster Heiligenrode aus, in welchem er dessen Güter von der Schutzgerechtigkeit befreiet [2]). 1260 aber ertheilte er zu Delmenhorst dem Johann Hiddenhagen einen Viertentheil Landes zu Stuhr als Lehn [3]), und schloß mit dem Erzbischof und der Stadt Bremen einen Vertrag, daß an der Weser keine neue Burgen errichtet werden sollten [4]). Auch verkaufte er in diesem Jahre dem Kloster Börstel seinen Hof zu Schlinge, welche Urkunde ebenfalls

---

[1]) *Annal. Cliviæ etc. Tabula geneal. XIX.*
[2]) *Vogt, monum. ined. I* S. 44.
[3]) daselbst S. 48.
[4]) Cassel, Urkunden von Bremen. S. 214.

zu Delmenhorst ausgestellt ist [1]), wo er in diesem Jahre residirt haben muß. In dieser Urkunde nennt er seine Gemahlin Rickete, auch wird des Consenses seiner Söhne hiezu erwähnt. 1262 verkaufte er dem Kloster Hude die Hörigkeit einer Stelle in Bergedorf [2]). Auch diese Urkunde ist zu Delmenhorst datirt. Er muß bald nachher gestorben sein; seine Gemahlin Rickete oder Rixa, auch Rickenza genannt, war die älteste Tochter des Grafen Heinrich von Hoya, dessen Mutter auch Rickete hieß. Mit derselben hatte er vier Söhne Christian, Heinrich, Mauritz und Otto. Diese nennen sich mit ihrer Mutter Rickenza 1272 den 16 Juli, auch Christian schon mit seiner Gemahlin R. und seinem erstgebornen Sohne Johann Stifter des Klosters Hude, und verkaufen diesem Kloster Grundstücke in Kleinen Dalspe ꝛc. [3]) .In dieser Urkunde wird Otto noch domicellus genannt, muß also noch jung gewesen sein. 1273 den 4. Mai verkauften die Brüder Christian und Otto mit Zustimmung ihrer Brüder Mauritz und Heinrich dem Kloster Hude ihre Gerechtsame in Dalspe [4]).

Von diesen vier Söhnen einzeln finden wir ferner:

1) der älteste, nach seinem väterlichen Großvater benannte Sohn Christian besiegelte mit seinem Bruder Otto 1280 ein Document zu Gunsten des Capitels zu Wildeshausen [5]), und 1282 ertheilte er seine Einwilligung, daß Burchard von Westerholt sein Gut in Bergfeld an das Kloster Börstel verpfändete [6]). Er muß bald nachher gestorben sein; er wohnte

---

[1]) Urkunden des Klosters Börstel.
[2]) Münstersche Monatsschrift v. 1786. 9tes Hft. Urk.
[3]) daselbst 10s Hft. Muhle, Kloster Hude Urk. Nr. 5.
[4]) daselbst, 12tes Heft.
[5]) Wildeshauser Urkunden.
[6]) Börsteler Urkunden.

zu Oldenburg, und hinterließ zwei Söhne Johann und Otto, welche noch 1294 zu Oldenburg wohnten und in Gegenwart der Brüder ihres Vaters Grundstücke zum Bau des Klosters Blankenburg verkauften [1]). Johann war verheirathet, seine Gemahlin war Elisabeth. Auch 1289 stellten sie zu Oldenburg noch zwei Urkunden aus behuf des Klosters Heiligenrode [2]).

2) Heinrich, welcher 1273 den 4ten Mai mit seinen Brüdern zum letzten Male genannt wurde, muß bald nachher ohne Erben gestorben sein.

3) Mauritz war nach Urkunden von 1282, 1294, 1295, 1301 ꝛc. Domherr zu Bremen und Probst zu Wildeshausen [3]).

4) Otto wohnte zu Delmenhorst, wo er von 1282 bis nach 1300 viele Documente ausstellte; seine Gemahlin war nach einer Urkunde von 1284 Oda [4]), nach von Halems Stammtafel eine Gräfin von Sternberg, mit welcher er zwei Söhne hatte, nämlich: Johann und Christian und zwei Töchter Jütta und Agnes, welche Nonnen zu Quedlinburg, und letztere 1301 Abtissin zu Bersen (Bassum) wurden [5]).

So hatte sich auch jetzt die Oldenburgische Linie wieder in zwei Linien getheilt, Christians Nachkommen behielten Oldenburg, und Ottos Nachkommen Delmenhorst; und Wardenburg, welches sonst zum Leergau gehört hatte, blieb bei der Oldenburgischen Linie.

---

[1]) Von Halem, Gesch. Oldenb. 1r B. Urk. № 3.
[2]) *Vogt, monum. ined I.* S. 508. *II.* S. 431.
[3]) daselbst *I.* S. 519, 520, 522. *II.* S. 159, 161, 162, 164, 166.
[4]) daselbst *I.* S. 51.
[5]) daselbst *I.* S. 519, *II.* S. 168, 408.

§. 53.

Schluß.

Es liegt nicht im Plane dieses Werkes, die Genealogie dieser gräflichen Familie weiter zu verfolgen, nachdem sich gezeigt hat, wie dieselbe aus dem Leergau ganz verschwand, und der Oldenburgischen Linie nur Wardenburg noch darin verblieb, welches dann ferner mit der übrigen Grafschaft Oldenburg gleiche Schicksale theilte.

Nur ist noch die auffallende Verschiedenheit der Wappen zu erwähnen, welche sich in dieser Familie findet, indem nach den ältesten bekannten Siegeln von 1236 nur ein Zweig derselben, nämlich die Wildeshausensche Linie drei fünfblättrige Rosen im Wappen führte, wie die Hallermundsche Familie, nämlich zwei neben einander, und die dritte im Dreieck unter denselben [1]); wogegen ein Sprößling derselben, der Graf Ludolph zu Altenbruchhausen 1268 nnter einem Behuf des Klosters Schinna ausgestellten Documente mit einem zweimal roth und weiß gestreiften Siegel siegelte, ähnlich den Balken der übrigen Oldenburgischen Familie [2]).

Das Auffallende in dieser Wappen-Abweichung verliert sich indessen, wenn man bedenkt, daß Familien-Namen und Wappen ihre Entstehung erst den Kreuzzügen, 1094 bis 1291, verdanken [3]); daß daher dieser erst neu aufgekommene Gebrauch der Familien-Namen und Wappen noch manchen Veränderungen unterliegen mußte, so wie Familien-

---

[1]) Vielleicht könnte hiernach der Rosengarten bei Pestrup §. 18, 3 *A.* benannt sein.

[2]) Historisch gründlicher Bericht von den Grafen zu Stumpenhausen ꝛc. Manuscript.

[3]) Heeren, Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge *II.* Für den Adel.

verbindungen und Güterbesitz ꝛc. auf dieselben einwirkten. Wir finden daher, daß sich die Grafen bald von der einen, bald von der andern Burg einen Namen zulegten, wie der Graf Otto von Ravensberg sich auch zuweilen Graf von Vlotho, und seine Wittwe Sophie sich Gräfin von Vechta nannte. Eben so mochten die Grafen von der Wildeshausenschen Linie wegen der nahen Verbindung mit der Hallermundschen Familie deren Wappen führen, Graf Ludolph aber wieder das Altenbruchhausensche Wappen annehmen, als er, wahrscheinlich durch Heirath, diese Grafschaft erlangte. Eine gleiche Wappenänderung finden wir auch in der Diepholzischen Grafen-Familie, wie sich fernerhin zeigen wird.

Die nach dieser Abhandlung sich ergebende Stammtafel der Oldenburgischen Familie ist hierneben angehängt, dabei aber wohl zu bemerken, daß eine andere Familie von Oldenburg aus dem niedern Adel, welche aus den Dienstleuten (ministeriales) der Grafen entstanden ist, von der gräflichen Familie wohl unterschieden werden muß. Von dieser Dienstleutefamilie finden sich in Urkunden nämlich:

1203—1211. **Waldericus miles de Oldenburg.**
1211. dessen Söhne **Iohannes et Wichmannus.**
1211. **Brunstenus et Winandus, dapiferi, milites.**
1222. **Winandus et Hildenwardus.**
1260. **Gerardus, Liborius et Albertus.**
1278. **Liborius, miles.**
1289. **Gerlacus miles.**
1303. **Wilekinus et Gelacus, famuli etc.**

Auch neben andern gräflichen Familien finden sich solche Dienstleutefamilien desselben Namens, z. B. von Diepholz, von der Hoya, von Tecklenburg, von der Vechta ꝛc.

Wittekindus, Saxonum dux.

Wigbertus 847 - 855
uxor Odrada

Walbertus 847 - 872.
uxor Altburgis.

Bruno
Stammvater der Ottonen und der andern Kaiser sächsischen Stammes.

Wigbertus 872 † 908
erster Propst zu Wildeshausen und Bischof zu Verden.

Reginbern
uxor
Mathilde.

Egilmarus
Bischof zu Osnabrück 884 † 907.

N.
Tochter 872.

Diedrich, Graf von Ringelheim.

Reginbern 918.

Reginbern, Immod, Wittekind, Mathildis mar. Henricus auceps, imperator.

Henricus 948 comes in pago Leri.

Eilhardus præpositus Bremensis 966.

Ludolphus episcopus Osnabrugensis † 978.

Egilhardus 980.
comes in pagis Leri et Ammeri.

N. N.

N. N. (von voriger Seite)

N. N.

Egilmarusus 1088-1108 uxor Richenza.

Gieselbertus 1108.

Egilmarus II. 1108-1143, uxor: Eilika com. de Cappenberg.

Christianus 1108, uxor Cunegundis de Lucca.

Gertrudis 1108. mar. Henricus Crassus?

Henricus † 1167. uxor: Salome com. de Geldern. A.

Christianus † 1167. uxor Jütta. B.

Otto præpositus Bremensis.

Eilica maritus Henricus com. de Tecklenburg.

Mauritius?

Christianus? uxor: Sophia? C.

Oldenburgische Linie.

A.

Henricus † 1167.

uxor: Salome comitissa de Geldern.

Henricus (von voriger Seite)

Henricus 1189-1194. uxor: N. N.

Henricus 1207-1211. advocatus ecclesiæ Brixensis.

Gerhardus 1193†1219. episcopus Osnabrugensis, Archiepiscopus Bremensis.

Otto 1194†1217. canonicus Bremensis, episcopus Monasteriensis.

N. N. Tochter maritus Wedekind, comes de Stumpenhausen.

Beatrix 1211. Abbatissa in Berssen etc.

B.

Christianus † 1167. uxor: Jütta.

Mauritius 1167 noch Kind, - 1211. uxor: Salome com. de Wickerad.

Christianus 1167 noch Kind, ermordet 1192.

Christianus 1209-1233 zu Oldenburg.

Johannes 1244-1262. uxor: Rickete com. de Hoya.

Otto 1209 noch Kind, - 1211, uxor: Mechtildis zu Berne.

Henricus 1268 todt.

Hedwig 1211.

Salome 1242 mar. Gerbert com. de Stoltenbroke.

Cunegunde 1211, maritus Wilhelmus com. de Brunkhorst.

Salome 1211 Nonne zu Berssen.

Oda 1211.

Johannes 1244 - 1262, (von voriger Seite).

Christianus 1260-1282 zu Oldenburg uxor: N. N.	Henricus 1272 u. 1273,	Mauritius 1272 etc. Domherr zu Bremen und Propst zu Wildeshausen.	Otto 1272 noch domicellus, 1282 ꝛc. zu Delmenhorst. uxor: Oda comit. de Sternberg.

Johannes 1294. Fortpflanzer der Oldenburgischen Linie.	Otto 1294.

Johannes 1284.	Christianus 1284. Fortpflanzer der Delmenhorster Linie.	Jütta Nonne zu Quedlinburg.	Agnes Nonne zu Quedlinburg und Abtissin zu Bersſen 1301.

Wildeshausensche Linie.

C.

Christianus ?
uxor Sophia ?

Johannes uxor: Beatrix comit. de Hallermund	Burchardus Præpos. Bremensis 1207 - 1222.

Johannes (von voriger Seite)

- **Henricus** 1205 † 1234. contra Stedingos. uxor: Ermendrudis.
  - Henricus senior sive bogenarius 1230 † 1270. uxor: Elisabeth.
    - Henricus junior, comes in Neuenbruchhausen 1241 † 1278 uxor: Ermengardis comit. de Hoya.
      - **Ludwicus** † 1278.
    - Ludolphus comes in Altenbruchhausen 1241-1271 uxor: Hathewigis.
      - Hilleboldus 1270 domicellus de Oldenburg.
      - **Wilbrandus** 1291 domicellus de Brockhusen.
  - Wilbrandus 1230.
- **Burchardus** 1201 † 1233 oder 1234. contra Stedingos. uxor: Hildegundis.
  - Ludolphus Præpositus in Elste 1230.
    - Burchardus 1241-1270. comes de Wölpe.
      - Burchardus 1271 u. 1273 Domherr zu Magdeburg.
      - **Gerhardus** 1291 comes de Hallermund.
- **Engilmar** Præpositus.
- **Wilbrandus** episc. Paderbornensis et Ultrajectensis † 1233.
  - Otto Canonicus in Verden 1248.
    - Wilbrandus 1241.
- Sophia 1224-1261. mar. Otto comes de Ravensberg, Vechta etc.
  - Thomas Canonicus in Bremen 1268.
  - N. Tochter.
    - Hilleboldus 1270.

Auch die Descendenz Bruno's, Wigberts Sohns, möge hier einen Platz finden.

Bruno † 843. (*Krantz Sax. II. c. 26. Stangefol. p. 135.*)
uxor: Susanna.

Ludolphus † 859 (*Krantz Sax. II. 27. Stangefol. p. 145.*)
uxor: Oda ex orientali Francia.

Bruno, Tanquard. † 880 beide ohne Kinder. (*Teschenm. a. C. p. 117.*)	**Otto magnus uxor: Lucarda filia Arnulphi regis.**	**Luitgarda mar. Ludovicus rex.**	**Hathumod, Gerberga, N. N.** Nonnen und nach einander Abtissinnen in Gandersheim.

Adelheide Abtissin in Quedlinburg.	**Henricus dux Saxoniæ expost rex nomine Auceps. uxor: Mathildis filia Diderici comitis de Ringelheim.**

Gerberga mar. Gieselbertus Lotharingiæ dux.	**Otto I imperator uxor: Orgite ex Anglia.**	**Henricus dux Bavariæ et Saxoniæ.**	**Bruno Archiep. Coloniensis. 954.**

Henricus (von voriger Seite.)

Henricus Crassus, † 1102 apud Norden in Fresia, uxor: Gertrudis filia Egberti comitis.

Cono de Bichling.

Sifridus de Bomeneburg.

Ida maritus de Witin.

N. filia maritus comes de Arnsberg.

Ethelinde mariti 1. Welpo dux Bavariæ 2. Hermannus comes de Calvelage.

N. filia deducta à servo.

Sifridus † 1144 sine prole.

Conradus de Witin etc.

Rixa marit. Lotharius imperator.

N. filia maritus de Arne.

N. filia mar. de Cappenberg.

Gertrudis marit. Henricus com. Bavariæ † 1126.

Henricus, Fridericus comites de Arnsberg.

Eilica marit. Egilmarus II. com. de Oldenburg. 1108 - 1143.

Henricus Leo.

Die Edlen oder Grafen von Diepholz.

§. 54.

Erstes Erscheinen derselben.

Es ist schon oben, Seite 127, erwähnt worden, wie Abkömmlinge von gräflichen oder edlen Familien auf angeerbten abgesonderten Gütern in der Folge der Zeit Burgen anlegten zu deren Schutze in den unruhigen Zeiten, von diesen Burgen den Familien-Namen annahmen, und auf diese Weise neue Dynastien begründeten. Beispiele davon fanden wir Seite 140, wo des Grafen Hermann III von Calvelage Söhne, nachdem sie auf dem Ravensberge zum Schutze der in der dortigen Gegend liegenden Besitzungen eine Burg gleiches Namens anlegt hatten, ihren bis dahin geführten Familien-Namen von Calvelage in den von Ravensberg umänderten, und wie später der Graf Otto II, nachdem er Ravensberg an seinen Bruder Ludwig abgetreten hatte, auch diesen Namen wieder ablegte, und sich nach der neu erbaueten Burg zu Vloto gewöhnlich Graf von Vloto, so wie später seine Wittwe Sophie und Tochter Jütte sich Gräfinnen von Vechta nannten nach der Burg gleiches Namens.

Eben so fanden wir bei Wittekinds Nachkommen, wie sich schon im Anfange des 10ten Jahrhunderts der Graf Dieterich nicht mehr nach einem Gau, sondern nach einer Burg, Graf von Ringelheim, und wie spätere Nachkommen sich nach den nach und nach erbaueten Burgen Oldenburg, Delmenhorst, Bruchhausen und Neubruchhausen benannten, oder davon den Namen annahmen, und so den Grund zu neuen Dynastien legten.

Ein Gleiches finden wir ebenfalls bei der Familie

der Edlen von Diepholz, welche in der Mitte des 12ten Jahrhunderts zuerst in der Geschichte erscheint. Sie erscheinen nicht als Grafen eines Gaues, nicht als Besitzer eines kaiserlichen Grafenamts, nicht als kaiserliche Vasallen, nicht einmal als Inhaber eines Gerichtsbezirks; sondern blos als edle Gutsbesitzer auf einer Burg, die zum Schutze ihrer Besitzung angelegt war; daher nannten sie sich auch nicht Grafen, sondern Edle; nur in der letzten Zeit des Bestehens dieses Geschlechts wurde demselben der Grafentitel beigelegt.

Unter dem Familien-Namen Edle von Diepholz finden wir zuerst zwei Glieder dieser Familie Namens Cono und Guillelmus oder Wilhelm zu gleicher Zeit, nämlich im Jahre 1160, in Urkunden, welche der Bischof Philipp von Osnabrück ausstellte, in dessen Diöcese sie wohnten. In der einen auf der Synode zu Borgloh (Burclo) ausgestellten Urkunde ist Cono de Thefholte als Zeuge aufgeführt, nicht in der Reihe der Grafen, principes, mit Otto und Heinrich von Ravensberg, sondern erst nach diesen unter den edlen Güterbesitzern von der Lippe von Holte und von Düte. In der zweiten, dem Privilegium für das Kloster Gertrudenberg, steht Guillelmus de Thieffholt als der Letzte in der Reihe der Grafen und Edlen als Zeuge, aber doch vor den Dom-Capitularen und Ministerialen [1]).

Nach Erdwin Erdmann [2]), Wittius [3]), Sandhoff [4]),

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. Th. 2. Urk. Num. 58 und 60. Sandhoff. Antist. Osnab. Eccl. Urk. Num. 25.

[2]) Chronik Uebersetzung S. 45.

[3]) *Historia Westphaliæ.* S. 300.

[4]) Am angef. Orte p I.pag. 97. etc.

Möser [1]) und andern soll auch schon Godscalk, erst Dompropst zu Minden, dann der 22te Bischof zu Osnabrück (1110 — 1118), ein Edler oder gar Graf von Diepholz gewesen sein, und führen die beiden letztern zum Beweise für diese Behauptung die Inschrift auf dessen Leichenstein zu Iburg an in folgenden Worten:

Nobilium natus Deiphold jacet hic tumulatus;
Annis octo suæ præfuit Ecclesiæ.
Cui vitæ finis fuerat cum fine Decembris.
Hic Gotscalcus erat, Christus ei Faveat.

Allein diese Inschrift selbst scheint schon nicht ganz ohne Zweifel; denn Erdmann, der sie zuerst anführt, hat die erste Zeile, welche zum Beweise dienen soll, anders, nämlich:

Nobilium natus Stirpe jacet hic tumulatus.

und Wittius wieder anders, nämlich:

Nobilium natus jacet hic Præsul tumulatus.

Wer nun von diesen recht gelesen hat, das ist die Frage. Wäre aber auch Deiphold richtig gelesen, so wird der Leichenstein wohl nicht gleich bei dem Tode des Bischofs mit der Inschrift versehen sein, sondern wahrscheinlich erst zu der Zeit, als die Familie schon den Namen angenommen hatte. Wenn also auch Godscalk aus demselben Geschlechte war, welches später den Namen von Diepholz annahm, so folgt noch nicht daraus, daß er schon diesen Namen führte.

Auch der Vater dieses Bischofs, den man ebenfalls Godscalk nennt, soll 1119 in dem Kampfe, den der Bischof Dethard zu Osnabrück gegen den Grafen Friedrich

---

[1]) Am angef. Orte 1ter Abschn. §. 24.

von Arnsberg bestand, auf Seiten des erstern getödtet worden sein [1]). Aber auch von diesem sind keine fernere Nachrichten, vielweniger Beweise angegeben, daß er schon den Namen von Diepholz führte.

Cono und Wilhelm bleiben also immer noch die ersten, welche unter dem Namen Edle von Diepholz in Urkunden vorkommen, und wir können somit annehmen, daß sie die ersten waren, welche diesen Namen führten.

§. 55.

Etymologie des Namens Diepholz.

Die moorige Umgebung der Burg und des Fleckens Diepholz heißt an der Ostseite noch das Diepholzer Bruch und Fladder, früher hieß es Divbrock, und hatte 1085 der Hof zu Drebber in demselben, so wie im Drebberschen Fladder oder Bruche (damals Thriburibrok) und in Ströhen (damals Straden), welche damals noch Holzungen waren, die Jagd und Holzgerechtigkeit [2]).

Südöstlich von Damme nahe an dem Dümmersee führt eine große Moorfläche noch bis auf den heutigen Tag den Namen Deven und nach der abweichenden Mundart Dieven. Es wird daher höchst wahrscheinlich, daß die ganze Moorstrecke von Diepholz bis hieher diesen Namen führte, und wo sie mit Schlagholz oder Erlenbruch bedeckt war, den Namen Dievenbruch. Von diesem im 12ten Jahrhundert wahrscheinlich noch ganz mit Holz be-

---

1) Erdmann, Wittius, Sandhoff, Möser an den angef. Oertern und andere.

2) Möser am angef. Orte 2ter Th. Urk. Num. 33 von 1085.

ſetzten großen Diefholze finden ſich noch Reſte auf den Dammeſchen Diven, welche mit alten Fuhren beſetzt ſind.

Das Wort Deven oder Dieven fände dann ſeine Ableitung in dem altſächſiſchen Devern, nach der Dammeſchen und Osnabrückſchen Mundart Diävern (das iä als Doppellauter ausgeſprochen), welches zittern, beben, d. i. die ſchwankende Bewegung des mit Holze beſetzten Moorbodens, bezeichnet.

Deefholt wird noch gegenwärtig in der Umgegend der Ort genannt, und Diepholz iſt eine nach der oberdeutſchen Sprache umgemodelte Benennung, die mit der Reformation aufkam, und ſeitdem erſt in Schriften gebraucht wurde.

§. 56.

Abſtammung der Familie.

Eine noch als Handſchrift vorhandene Diepholziſche Chronik läßt in der Schlacht Carls des Großen, die dieſer den Sachſen unter Wittekind auf der Drebberſchen Höhe bei St. Hülfe geliefert haben ſoll, einen Fränkiſchen Ritter Wunder der Tapferkeit verrichten. Zur Dankbarkeit ſoll dann Carl nach erfochtenem Siege dieſem Ritter die ganze Gegend umher geſchenkt, ſeine drei Finger in das Blut der Erſchlagenen getaucht, dieſe dem Ritter auf die Bruſt gedrückt, und ihm geſtattet haben, die drei Blutstropfen und zum Zeichen ſeines Löwenmuths einen Löwen im Wappen zu führen. Und von dieſem Ritter ſoll dann die Familie der Edlen von Diepholz abſtammen.

Auch Hamelmann [1]), Lucä [2]), der Hofprediger Hirtzwig zu Butzbach [3]) und andere mehr geben uns Nachrichten von Gliedern dieser Familie, die sehr hoch hinauf steigen; aber es ist nur zu bedauern, daß allen diesen Nachrichten die Glaubwürdigkeit mangelt.

Aber eine noch im Munde des Volks lebende Sage, daß nämlich diese Familie vor der Erbauung der Burg Diepholz zu Cornau gewohnt haben soll, verdient um deswillen Glauben, weil

1) der Ort Cornau, welcher eigentlich nur eine Bauerschaft und nach Drebber eingepfarrt ist, dessen ungeachtet die Gerechtsame eines Fleckens und ein eigenes Siegel hat, eine sonst ganz ungewöhnliche Begünstigung.

2) Weil das in diesem Orte befindliche Gut in früheren Zeiten ein Familiengut der Edlen von Diepholz war, welches noch 1378 — 1395 einen eigenen herrschaftlichen Vogt, Namens Johann de Kock, hatte, wo der Edle Johann von Diepholz 1396 noch Gericht hielt [4]), und welches Graf Rudolph 1548 seinem vormaligen Hofmeister Jürgen Scherz schenkte, und

3) Weil auf diesem Gute sich noch die Fundamente oder Reste einer alten Burg finden.

Eben so wohnte auch der Graf Heinrich, bevor er die Burg Neubruchhausen erbauete, erst bei seinem Bruder

---

[1]) *Opera genealogico-historica* S. 376.

[2]) Grafen Saal. S. 914.

[3]) Ehrengedächtniß der Landgräfinn Anna Margaretha, gebohrnen Gräfin von Diepholz ꝛc.

[4]) Urk. Num. 10. 30.

Ludolph zu Altenbruchhausen und dann 1270 zu Schmalvörden, wahrscheinlich auf dem jetzigen Amthause Ehrenburg.

So viel ist indessen gewiß, daß die Edlen von Diepholz, als sie die Burg Diepholz erbaueten, in deren Nähe wenigstens so sehr begütert waren, daß es sich der Mühe lohnte, zum Schutze dieser Güter eine Burg anzulegen, oder daß sie die größten Güterbesitzer in dieser Gegend waren, und wenn wir nun aus der früheren Zeit große Güterbesitzer in dieser Gegend finden, so läßt sich mit Grnnde schließen, daß sie zu dieser Familie gehört haben.

Schon zu den Zeiten des Abts Godescalk zu Corvey (890 — 900) finden wir in den Corveyschen Traditionsregistern [1]), daß ein Folcred einen Hof von 30 Jück (jugera) in Barnstorf mit den hörigen Leuten auf demselben dieser Abtey schenkte zum Seelenheile seines Bruders Alfric. Dieser Folkred oder Folkert war wohl ohne Zweifel ein reicher Mann, ein Edler, weil er so viel verschenken konnte. Reichlich 170 Jahre später, nämlich 1070, finden wir wieder einen Edlen Namens Folker in derselben Gegend, welcher mit seiner Frau Badeloch einen Hof zu Goldenstädt besaß, und diesen Hof am 28ten April dem Bischof Benno II zu Osnabrück zum Eigenthum übertrug, aber in Verbindung mit einer edlen Dame Eila denselben wieder zu Lehn annahm nebst dem Versprechen, daß auch ihr nicht genannter Sohn denselben ebenfalls zu Lehn erhalten solle [2]).

Die Verhandlung geschah zu Rödenbeck in einem öffentlichen Gerichte (placitum), welches der Graf Adal-

---

[1]) *Falke, Codex tradit. Corbey.* p. 556 § 336.
[2]) Möser am angef. Orte. Urk. Num. 25.

r daselbst hielt. In der Urkunde steht zwar Notan=
ki, aber höchst wahrscheinlich durch einen Schreibfehler
att Rotanbecki, weil Rödenbeck in diesem Gerichtsbezirke
nd in der Nähe der Südholteschen Gerichtsbank liegt,
hin das Gericht zu verlegen das schlechte Aprilwetter
. Gerichtshalter (Comes oder Vicecomes) Adalger
higen mochte.

Auch unter den Zeugen oder Gerichtsbeiständen ler=
n wir mehrere Namen von Edlen oder Freien aus der
achbarschaft kennen, nämlich einen Lippold, hier Graf
nannt, wahrscheinlich Vicecomes oder Gerichtshalter
der Nachbarschaft, dem die Schirmgerechtigkeit über den
übertragen wurde, oder vielleicht Freigraf an der Bank
Goldenstädt; ferner Wezil, Hezel, Bernhard (vielleicht
f Bernhard II von Calvelage?), Foliger, Ludolf und
. Ein Beweis, wie zahlreich die Edlen oder Freien
r damaligen Zeit in dieser Gegend waren.

Beide Gutsbesitzer Folker führten denselben Namen,
dieses macht es wahrscheinlich, daß der von 1070 von
n Erstern 890 — 900 abstammte. Auch der Abt
alk zu Corvey konnte von dieser Familie sein, in=
er mit dem spätern Bischofe zu Osnabrück dieses
mens und dessen Vater denselben Namen führte.

Eine andere edle Dame, Namens Gysla, besaß den
Drebber nebst Zubehör, welchen sie mit Zustimnung
Erbin Oderada und ihres Bruders Godescalk auch
Beistand Heinrichs, eines Sohns des Grafen Adelbert,
ca 1085 nebst 105 dazu gehörenden Leuten und mit
Holzgerechtigkeit in den Wäldern Divbrock (Diepholzer
) und Fladder) Thriburibrok (Drebbersche Fladder)
Straden (Ströhen) an den Bischof Benno II zu Os=
ück vertauschte gegen den Hof zu Goldenstädt, wel=

chen Folker dem Biſchofe 1070 übertragen hatte, und gegen die Zehnten zu Goldenſtädt, Geze (Eggeſe) Borsla (Burſtel) und Halan (Hölingen), welche letztere drei Oerter im Amte Harpſtädt liegen.

Die Dame Gysla hatte ebenfalls Antheil an den Kirchen zu Drebber und Molbergen (Thriburiensis et Maburgensis), von denen ſie ihre Hälfte an den Biſchof mit abtrat [1]; die andere Hälfte mochte ihren Geſchwiſtern oder Schwägerinnen oder ſonſtigen Verwandten gehören.

Des Biſchofs Stellvertreter bei dieſer Verhandlung war Folker, wahrſcheinlich derſelbe, der ihm 1070 den hier vertauſchten Hof Goldenſtädt abtrat, und der Hof Drebber lag im Gerichtsbezirke des Grafen Adelgers (der 1070 Gericht hielt), eines Sohns des Grafen Wickig, alſo im Südholteſchen Gerichtsbezirke. Dieſer Adelger war auch Richter zu Barkhauſen und Laer im Osnabrückſchen [2], hatte alſo ſchon mehrere Vicecomitate in Verwaltung oder Verſatz.

Die obige Urkunde hat zwar kein Datum, aber Möſer rechnet ſie, wohl nicht ohne Grund, zum Jahre 1085.

Wieder eine andere edle Dame Namens Hildeberga und ihre Schweſter Fretherunda, Abtiſſin zu Herzebrok und Hildeswit, beſaßen einen Hof und die Hälfte der Kirche zu Goldenſtädt; dieſes nebſt dem dritten Theil eines Hofes zu Thuline (Döllen), ein Vorwerk zu Varneſch und das Vorwerk Eishuſen (Eßmühlen?), welches die beiden Schweſtern an erſtere abgetreten hatten, vertauſchte erſtere

---

[1] Möſer daſ. Urk. Num. 33.
[2] Möſer daſelbſt Urk. Num. 27 und 28.

mit Zustimmung ihrer Söhne Heinrich und Friedrich im Jahre 1087 an den Bischof Benno II zu Osnabrück gegen Zehnten [1]). Auch diese Urkunde ohne Datum setzt Möser zum Jahre 1087.

Die letztgenannte dieser Schwestern Hildeswit trat 1097 mit Zustimmung ihrer Schwester, der Abtissin Fretherundis, ihren Hof zu Berler an das Kloster Iburg ab [2]).

Alle diese benannten, hier begüterten Personen scheinen nach ihrem Güterbesitze zu einer und derselben, und zwar zu derjenigen Familie gehört zu haben, welche sich später Edle von Diepholz nannte; denn auch diese finden wir in Drebber, Barnstorf und Goldenstädt am mehrsten begütert.

Anscheinend war Godescalk, der Vater des Bischofs Godescalk, derselbe, welcher als Bruder der edlen Dame Gysla von 1085 genannt wird, welche den Hof Debber besaß.

Von welcher alten edlen sächsischen Familie aber diese benannten Personen und die späteren Edeln von Diepholz abstammen, darüber schwebt noch immer ein Dunkel, das schwerlich je erhellt werden wird. Aus dem Güterbesitze könnte man zu schließen verleitet werden, daß sie von der Familie Wittekinds herstammten; aber auch dieser Güterbesitz hatte schon so manchen Wechsel erfahren, daß man mit Sicherheit nicht darauf schließen kann.

§. 57.

Godescalk.

Nach dem Obigen müssen wir in Ermangelung nä-

---

[1]) Möser daselbst Num. 36.
[2]) daselbst Num. 46.

herer Quellen den Godescalk, Bruder der Dame Gysla von 1085 und Vater des Bischofs Godescalk von Osnabrück, wohl als den ersten bekannten Namen in dieser Familie annehmen. Vielleicht ist er derselbe, welcher in einer am 8ten November 1096 vom Bischofe Wido zu Osnabrück ausgestellten Urkunde unter den Edlen als Zeuge aufgeführt ist [1]). Er endete, wie schon erwähnt, 1119 sein Leben auf dem Schlachtfelde im Kampfe für seinen Bischof, und zwar schon in ziemlich hohem Alter, weil sein vor ihm verstorbener Sohn schon 8 Jahre Bischof gewesen war.

Dieser Sohn, ebenfalls Godescalk, dem geistlichen Stande gewidmet, war Domprobst zu Minden, als er vom Kaiser Heinrich V zum Bischofe zu Osnabrück ernannt wurde, kurz vorher, ehe dieser Kaiser dem Ernennungs-Rechte entsagte. In dem Aufstande der Sachsen gegen den Kaiser hielt Bischof Godescalk es mit den erstern; daher wurde das Bisthum bei dem verheerenden Durchzuge des kaiserlichen Heeres durch Westphalen im Jahre 1114 hart mitgenommen. Er starb, wie schon erwähnt, am Ende Decembers 1118 und wurde zu Iburg im Kloster begraben.

Hamelmann läßt 1119 einen Bruder des Bischofs Godescalk, Namens Georg, auf einem Tournier zu Göttingen erscheinen [2]); aber Hamelmann und die Tournierbücher sind eben keine Autoritäten, auf welche man viel bauen kann, um so weniger, da der Name Georg in dieser Familie fremd ist. Uebrigens ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Bischof Godescalk einen ältern Bruder

---

[1]) Möser daselbst Urk. Num. 44.

[2]) *Opera genealog. histor.* S. 376.

gehabt haben muß, welcher das Geschlecht fortpflanzte, indem er sonst nicht dem geistlichen Stande würde gewidmet worden sein.

§. 58.

Cono, Wilhelm.

Nach dem Tode der beiden Godescalk, Vaters und Sohns, verlaufen reichlich 40 Jahre, ehe wieder ein Glied dieser Familie in Urkunden genannt wird; aber dann, nämlich im Jahr 1160, erscheinen auch auf einmal zwei derselben, Cono und Wilhelm, beide mit dem in dieser Zeit entstandenen oder angenommenen Familien-Namen Deefholt.

Hieraus läßt sich also mit Grunde schließen, daß in dem Zwischenraume von 1120 — 1160 von dieser Familie die Burg Deefholt, jetzt Diepholz, in dem unzugänglichen Devholte oder Diepholzischen Bruche zuerst erbauet und nach diesem Gehölze selbst benannt worden ist, und ebenfalls, daß die Familie als Bewohner der so benannten Burg von dieser den Namen von Deefholte erhalten hat.

Aber ob Cono und Wilhelm Vater und Sohn, oder ob sie Brüder waren, ist nicht angegeben; beide erscheinen nur einmal in Urkunden, und, wie es scheint, auf einer Reise, indem sie in andern Urkunden von demselben Jahre nicht wieder genannt werden, wie mehrere ihrer Mitzeugen.

Nehmen wir aber die Fortsetzung der Genealogie dieser Familie und die Seite 129 angegebene Folge der Taufnamen in den Familien zu Hülfe, so wird es höchst wahrscheinlich, daß Cono der Vater und ein Sohn des

1119 erschlagenen Godscalk, und Wilhelm des Cono Sohn gewesen sei.

§. 59.

Godscalk, Cono.

Ein anderer Godscalk aus dem Geschlechte der Edlen von Deefholt wird 1171 unter dem Namen Godescalcus Thiefholt unter den Edlen als Zeuge genannt in der Urkunde, in welcher der Erzbischof Syfried von Bremen dem Dienstmanne Friedrich von Machtenstede erlaubte, zu Machtenstede (jetzt Makenstätt) ein Kloster zu stiften [1]).

Ferner, als der Bischof Arnold zu Osnabrück 1177 dem Kloster Oesede eine Bestätigungs-Urkunde ertheilte, schenkte Godescalcus de Thiefholt an dieses Kloster eine Bauernstelle daselbst [2]).

Ein Rütcher de Thieffholt ist ebenfalls in dieser Urkunde als Zeuge benannt, aber nur unter den Dienstleuten; daher kann er nicht zu der edlen Familie dieses Namens, sondern nur zu den Dienern in deren Burg Diepholz gezählt werden.

Als endlich im Jahre 1200 der Graf Hermann IV von Ravensberg mit seiner Gemahlin Jutte und seinem Sohne Otto II auf die Schirmgerechtigkeit über das Kloster Flarsheim Verzicht leistete, war der Edle Godescalcus de Deipholte ebenfalls Zeuge bei dieser Handlung seines Nachbars [3]).

---

[1]) *Vogt monumenta inedita* 2 ten Bds. 5tes. Stück, Seite 416.

[2]) Sandhoff. Urk. Nm. 28. Möser am angef. Orte Urk. Num. 67 *b*.

[3]) Kleinsorgens Kirchengsch. von Westphalen. 6 Buch §. 91.

Dieser Godscalk war ein Enkel Godscalks, nach welchem er als ältester Sohn benannt wurde, und daher ohne Zweifel ein Sohn Cono's und der ältere Bruder Wilhelms.

Aber außer diesen beiden Brüdern war noch ein dritter, nach dem Vater benannter Sohn Cono der 29te Bischof zu Minden von 1209 bis zu seinem Tode den 26ten Juni 1236 [1]), welcher das Schloß Reineberg erbauete.

§. 60.

Godscalks und Wilhelms Kinder.

Gleich im Anfange des 13ten Jahrhunderts, nämlich 1201, war ein Comes de Defholt Zeuge, als der Erzbischof Hartwicus von Bremen die Brinkummer Marsch einigen Ansiedlern nach Holländer Rechte zur Cultur übergab [2]); indessen ist dieser nicht mit seinem Taufnamen genannt.

Aber im Jahre 1219 stifteten 1. Johannes, Canonicus zu Bremen, 2. Wilhelmus, Canonicus zu Minden, 3. Cono, Canonicus zu Halberstadt, 4. Cono, 5. Rodolfus und 6. Godescalcus, Brüder und Vettern de Defholte aus ihren angeerbten und erworbenen Gütern ein Nonnenkloster zu Middelheim, jetzt Midlum, im Lande Hadeln, jetzt Wursten [3]).

---

[1]) Kleinsorgen daselbst S. 106, und 7tes Buch S. 149. Culemann, Mindensche Gesch. 1te Abth. S. 41. *Acta synodalia Osnabr. Eccl.* S. 229. *Gelenius vita S. Engelberti Archiep. Colon. p.* 136.

[2]) *Vogt monum. ined.* 1ter Band S. 21.

[3]) *Pratje* Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden 2tr B. S. 157. *Mushard monum.*

Bevor wir untersuchen, welche von diesen sechs benannten Personen Brüder, und wessen Söhne sie waren, wollen wir vorher anführen, was von jedem Einzelnen derselben sich für Nachrichten finden.

1) Johannes, 1219 Domherr zu Bremen, war 1231 Propst zu St. Stephan zu Bremen und als solcher Zeuge einer Urkunde des Grafen Johann von Hoya, in welcher dieser einen Hof zu Machtenstede (Makenstätt) an das Kloster Heiligenrode verkaufte [1]). 1239 war er Propst zu St. Wilhadi zu Bremen, und als solcher Zeuge der Urkunde, in welcher Jütte, die Wittwe des Grafen Cono, und ihre beiden Söhne eine Memorie stifteten für ihren verstorbenen Gatten und Vater Cono [2]). Endlich nach dem Tode des Bischofs Wilhelm zu Minden 1242 wurde er daselbst der 31te Bischof und starb am 13ten Januar 1253 [3]).

2) Wilhelm, 1219 Domherr zu Minden, wird nachher nicht wieder genannt. Indessen wird von dem 30ten Bischofe zu Minden, der ebenfalls Wilhelm sich nannte, nicht angegeben, aus welcher Familie er abstammte. Da aber sein Vorgänger Cono und sein Nachfolger Johann beide aus der Familie der Edlen von Diepholz waren, so ist mit großer Wahrschein-

---

Nobilit. S. 49. Rathlef Gesch. der Grafsch. Hoya und Diepholz S. 127, wo aber der zweite Cono fehlt, indessen hat Rathlef noch mehrere Autoren aufgeführt. Harenberg *hist. eccles. Gandersheim. p.* 1397.

[1]) Rathlef am angef. S. 128.

[2]) daselbst S. 128 und 129.

[3]) Gelenius am angef. Orte S. 234. Eulemann das. 1te Abthl. S. 41. Kleinsorgen am angef. Orte 7ter Bd. S. 153 und 159.

lichkeit anzunehmen, daß unser Domherr Wilhelm auch dieser 30te Bischof gewesen sei. Er wäre dann 1236 zu dieser Würde gewählt worden und am 12ten Mai 1242 gestorben [1]).

3) Cono, 1219 Domherr zu Halberstadt, war am 13. Mai 1253 Zeuge einer Urkunde des Abts zu Corvey [2]), und in demselben Jahre einer Urkunde seines Bischofs [3]), so wie 1257 [4]). In dem letztern Jahre wurde er ebenfalls mit beauftragt, Seehausen, eine Cometia, Gerichtsbezirk seines Stifts, an Magdeburg zu verkaufen. Endlich 1258 wird er noch in einer Urkunde seines Bischofs als Zeuge genannt [5]), und dieses ist die letzte Nachricht von ihm.

4) Cono, dessen 1219 erwähnt ist, war Erbe zu Diepholz und vermählt mit Jütta, aus welcher Familie, ist nicht angegeben. Er starb kurz vor oder im Anfange des Jahrs 1233; denn in diesem Jahre verkauften seine beiden Söhne an der Schöppenbank zu Hude am Dümmersee eine Stelle zu Marle an das Nonnenkloster Marienfeld zu Burlage ebenfalls am Dümmersee für 2 Mark [6]). Cono muß nicht

---

[1]) Kleinsorgen daselbst S. 149 und 153.
[2]) *Schaten Annal. Paderb.* Th. 2. *p.* 55.
[3]) Rathlef. S. 129.
[4]) daselbst.
[5]) daselbst und S. 130.
[6]) Kindlinger Münstersche Beiträge 3tr B. Urk. Num. 66. In der Urkunde heißt das Kloster *Campus beatæ Mariæ*, Marienfeld; Kindlinger nimmt dafür die Abtey Marienfeld im Amte Sassenberg im vormaligen Oberstifte Münster an, aber mit Unrecht. Der Käufer war Wernher, Prior eines Nonnenklosters nicht Abt einer Abtey. Der Verkauf geschah am Schöppenstuhl zu Hude am

alt geworden sein, denn nach dieser Urkunde standen seine Söhne noch unter Vormundschaft seiner Brüder, und hatten als Minderjährige noch kein eigenes Siegel; doch waren seine beiden Töchter schon verheirathet. Er hinterließ folgende, aus dieser Urkunde bekannte vier Kinder; 1. Johannes, 2. Cono, und zwei nicht genannte Töchter, die eine verheirathet an Heinrich von Veltberg, die andere an den Grafen Heinrich von Brockhusen.

5) Rudolph, dessen ebenfalls 1219 erwähnt worden ist, war 1233, nach der eben erwähnten Urkunde, Vormund über die minderjährigen Söhne seines verstorbenen Bruders Cono. Er führte mit seinem Bruder Godscalk ein gemeinschaftliches Siegel, welches Kindlinger in der Note unter dieser Urkunde folgender Gestalt beschreibt: ein herzförmiges, durch einen Querbalken in der Mitte getheiltes Siegel in weißem Wachse, im obern Felde ein schreitender Löwe, im untern 3 Eckſteine (wahrscheinlich die spätern 3 Kugeln) mit der Umschrift: † Sigl. Fra. Rodolfi. et. Godescalci Thefholt. — Sein Oheim, der Bischof Cono von Minden, war

---

Dümmersee (*ad bancos Scabinorum in loco qui dicitur Hutha*), in dessen Nähe, nämlich zum Sandbrink, ein Freigericht bestand; die Zeugen und Contrahenten wohnten in der Nähe dieses Gerichtsplatzes; das verkaufte Gut lag in dessen Nähe; daher ist auch kein Zweifel, daß für das hier liegende Nonnenkloster der Kauf geschlossen wurde. Die Namen *campus*, *portus etc. eatæ Mariæ* führten mehrere Klöster Cisterzienser Ordens, wahrscheinlich gehörte auch das Nonnenkloster zu Jurlage zu demselben.

vom Papſte Gregor zur Unterdrückung der Stedinger ſogenannten Ketzerei aufgefordert worden; und da ſeine Mündel noch minderjährig waren, ſo iſt es um ſo mehr wahrſcheinlich, daß er, Rudolph, an dem Kreuzzuge gegen die Stedinger im Jahre 1234 thätigen Antheil genommen hat, weil es ſich in der Folge findet, daß die Familie von Diepholz im Stedingerlande bedeutende Beſitzungen hatte, und ſolche Beſitzungen den Theilnehmern an dem Kreuzzuge, nach Beendigung deſſelben, von den Gütern der Beſiegten zugetheilt wurden.

Im Februar 1238 war Rudolph Zeuge bei dem Bündniſſe, welches der Graf Conrad von Wölpe mit dem Biſchofe Wilhelm zu Minden ſchloß [1]), und 1239 bei der Memorienſtiftung ſeiner Schwiegerin und Neffen [2]). Er ſcheint unverheirathet geblieben und bald nachher geſtorben zu ſein.

Da dieſer der erſte iſt, der hier in dieſer Familie unter dem Namen Rudolph genannt wird, ſo können wir einer im Volke lebenden Sage nicht unerwähnt laſſen von wunderbaren Abenteuern, die etwa 200 Jahre früher ein anderer Rudolph aus dieſer Familie beſtanden, und wovon ſich ein Gemälde auf dem gräflichen Schloſſe, jetzt Amthauſe, Lemförden befunden haben ſoll, mit folgender, dieſe Abenteuer erzählenden gereimten Unterſchrift:

Rudolff von Diepholdt geborner Graff
Dient in Schweden ans Königs Hoff
Für ein Küchenjungen ohnbekandt,

---

[1]) Rathlef S. 128.
[2]) daſelbſt S. 129.

Ward des Königs Kämmerling zuhandt.
Drauff er einen Hirsch nachspürt,
Vnd dadurch in den Waldt verirrt,
Trifft an ein Jungfraw lobesan,
Die zeigt ihm die rechte Straß vnd Bahn.
Vnd damit künfftig solche Ding
Nicht vergessen, gab sie ihm ein Ring,
Versetzet mit Carfunkelstein,
Der gab von sich gar hellen Schein.
Einsmals der König in der Nacht
Des Steins Glantz sah, in Kundschafft bracht,
Woher der Ring vnd Jüngling gborn,
Darauff ihn Fräwlein Marina erkohrn.
Welche vom Konig Waldemar
Mit Seinem Gemahl Ehelich gezeuget war,
Vnd ihr Schwester eben der Zeit
Primsla Herzogn in Pommern gfreyt.
Der beydn Beylager auff einen Tag
Zu Nicoben hernach geschach,
Ans Königs Hoff mit Ritterspiel,
Panquet, Thurnier vnd Frewden viel [1]).

Friedrich von Voß zu Diepholz, welcher 1688 in einer handschriftlichen Nachricht dieses nacherzählt, fügt hinzu: das Gemälde sei vor Jahren noch da und ebenfalls in Stein ausgehauen gewesen. Er sagt ferner, nach Hirtzwig und andern sei diese Begebenheit 1011 vorgegangen, und als dieser Graf Rudolph mit seiner jungen Gemahlin aus Schweden von seinen Unterthanen an der Brücke

[1]) Hirtzwig, Ehrengedächtniß der Gräfin Anne Margarethe. S. 116.

über die Hunte zu Goldenstädt empfangen worden sei, habe letztere viele goldene Münzen unter dieselben ausgeworfen, und davon die Brücke und Stätte den Namen die goldene erhalten. Eine gewöhnliche Sage aus einer gewissen Zeit, um dem Namen Goldenstädt und Goldene Brücke eine Deutung zu geben.

6) Godescalcus, 1219 schon erwähnt, war, unter dem Zunamen de Theferholte nobilis, 1231 zu Glandorf Zeuge, als seine Nachbarn, die Grafen von Ravensberg und Vechta, sich mit dem Grafen von Tecklenburg aussöhnten [1]; 1233 war er Mitvormund über die minderjährigen Söhne seines verstorbenen Bruders Cono [2], und 1239 wieder Zeuge bei der Memorienstiftung seiner Schwiegerin und Neffen [3]. Spätere Nachrichten von ihm finden sich nicht, und auch er scheint ohne Erben verstorben zu sein.

§. 61.

Fortsetzung.

Nach dem Vorhergehenden ist nun sicher, daß die drei zuletzt genannten, Cono, Rudolph und Godscalk, Brüder waren; daß sie Söhne Godscalks waren, läßt sich daraus schließen, daß Cono als der Älteste den Namen seines väterlichen Großvaters; Godscalk als der dritte den seines Vaters führte. Cono war als ältester Sohn auch der Erbe der väterlichen Güter.

Die drei erstern, Johann, Wilhelm und Cono schei-

---

[1]) Niesert Münst. Urk. Bch. 1ter B. 2e. Abt. Ur. N. 85.
[2]) Kindlinger Münst. Beitr. 3ter B. Urk. Num. 66.
[3]) Rathlef S. 129.

nen ebenfalls Brüder, und Cono davon der älteste nach dem väterlichen Großvater, Wilhelm aber der jüngere nach dem Vater benannte Bruder gewesen zu sein, wenn gleich in der Urkunde von 1219 Johann zuerst genannt wird, weil er an einer erzbischöflichen Kirche angestellt war, und Cono zuletzt, weil die Kirche, an welcher er angestellt war, hier nicht so in Ansehen stand, als die näheren Kirchen seiner Brüder.

Hierdurch finden wir die oben §. 58 geäußerte Ansicht, daß Cono ein Sohn Godscalks, Godscalk und Wilhelm aber wieder Söhne Conos gewesen sein, bestätigt, und es stellte sich dann aus dem Vorhergehenden folgende Geschlechtstafel:

Godescalcus I 1085 † 1119. — **Gysla**, dessen Schwester, 1085. — **Oderada.**

Cono I 1160. — **Godescalcus Epis. Osnabrug.** 1110 † 1118.

Godescalcus II 1171 - 1200. — **Wilhelmus** 1160. — **Cono Epis. Mindensis.** 1209 † 1236.

Cono II 1219 Herr zu Diepholz † c. 1233. uxor Jütta. — **Rudolph** 1219-1239. — **Godscalc.** 1219-1239

Cono 1219 1258 canonicus Halberstad. — **Johann** 1219 Epis. Mindensis. † 1253. — **Wilhelm** 1219 Episc. Mindensis 1242.

In der Spilkerschen Urkundensammlung findet sich ein Siegel mit der Umschrift: **S. Johannis de Difholte**, welches 3 im V gestellte Quadersteine enthält. In Bley ist über demselben die Jahrzahl 1156 bemerkt;

aber ohne fernere Angabe des Documents, unter welchem sich dieses Siegel befunden habe. Da sich über diesen Johann keine fernere Nachrichten finden, in diesem Siegel auch der schreitende Löwe fehlt, welcher in dem von Kindlinger beschriebenen Siegel von 1233 schon vorhanden war, so muß man mit Recht Zweifel hegen gegen die Aechtheit jenes Siegels und der Jahrzahl.

Zwar finden wir die Edlen von Diepholz noch als edle Gutsbesitzer, aber durch die vielen, bei geistlichen Stiftern angestellten Glieder dieser Familie hatte sich schon ein so großer Wohlstand in derselben verbreitet, und sie so an Ansehen zugenommen, daß sie auf ihrer Burg und in ihren Besitzungen schon anfingen, eine Unabhängigkeit und gleichsam Landeshoheit zu bilden, während andere ihnen gleiche Edle, wie die von Blankena, von Holte ꝛc. unter die Landeshoheit der Bischöfe geriethen, und zu deren Vasallen herabsanken. So finden wir schon in der erwähnten Urkunde von 1233, daß sie auf ihrer Burg Diepholz einen eignen Schloßvogt oder Drosten und Burgmänner hielten, eben so wie ihre Nachbargrafen, die von Ravensberg, auf ihrer Burg Vechta. Als Drost wird Gerlach von Eck, der Starke, genannt, und Burgmänner waren ohne Zweifel die in derselben Urkunde mit benannten Zeugen: Hertger, Heinrich, Gieselbert und Tedold von Quernheim, Wolter von Broke, Arnold und Alward, beide ohne Zunamen. Durch die Ansiedelung der Burgmänner und anderer gräflicher Diener in der Nähe der Burg, und durch die Nahrung, welche die Burg und deren Angehörige darboten, wurden Handwerker und Krämer herangezogen, welche sich ebenfalls daselbst auf Herrschaftlichem Boden unter dem Schutze der Burg ansiedelten, und

den Grund zu den nachherigen Flecken Diepholz und Willenborg legten.

Auch Lehnmänner finden wir schon im Gefolge der Edlen von Diepholz nach dieser Urkunde, und zwar einen Namens Conrad von Bruchterbeck.

Nach dieser Abschweifung kommen wir wieder auf die Familie zurück, und zwar auf

§. 62.

Cono's II Kinder.

Cono II hinterließ, wie oben erwähnt, vier Kinder; ein erster, nach dem väterlichen Großvater benannter Sohn muß schon vorher gestorben sein. Daß die beiden nachgebliebenen Söhne Johann und Conrad 1233 unter der Vormundschaft ihrer beiden Oheime einen Hof zu Marle an das Kloster Burlage verkauften, ist oben schon gesagt worden. 1239 stifteten beide Brüder und ihre Mutter, die Wittwe Jütte, eine Memorie für ihren verstorbenen Vater und Gatten Cono an der Kirche zu Osterholte, und gaben dazu eine Stelle zu Lübberstede. [1]) Ihre Oheime Rudolph und Godscalk und deren Vetter, der Probst Johann, waren dabei zugegen. 1247 den 28. Februar verkauften beide Brüder auf der Burg Muckenborg eine Stelle zu Rüschendorf, im Kirchspiele Damme, an das Kloster Bersenbrück für 25 Mark. [2]) Der Graf Heinrich von Oldenburg war Mittelsperson bei diesem Handel und beschrieb denselben, und ihr Schwager Heinrich, Edler von Brockhusen, und sein Sohn waren unter den Zeugen.

---

1) Rathlef, S. 128 und 129.
2) Sandhoff, Urk. Nr. 67.

In dieser Urkunde wird Cono, obwohl der jüngere Bruder, zuerst genannt, weil er geistlich geworden war, in den frühern Urkunden stand Johann als der ältere obenan. Von diesem letztern geschieht keine fernere Erwähnung. Er hinterließ drei Söhne, Conrad, Rudolph und Otto; der Name seiner Frau ist nicht genannt.

Cono, wie eben erwähnt, geistlich, war 1260 Scholasticus zu Minden, und Zeuge bei dem Vergleiche seines Bischofs Wedekind mit den Herzögen Albrecht und Johann von Braunschweig [1]). Als dieser Bischof am 20ten September 1261 mit Tode abging, folgte ihm Cono als der 33te Bischof zu Minden; er starb am 22ten Februar 1266 [2]). Einige geben an, dieser Bischof Cono sei aus der Familie von Weihe gewesen, aber anscheinend ohne Grund.

Die eine Tochter, deren Namen nicht genannt ist, war an Heinrich von Veltberg verheirathet, dessen Bruder Conrad Bischof zu Osnabrück war (1227 — 1238) [3]), und deren Stammschloß Veltberg bei Hannover lag.

Die andere Tochter, ebenfalls nicht genannt, war die Gemahlin des Grafen Heinrich von Oldenburg zu Bruchhausen, und dadurch war diese Familie mit der Oldenburg-Wildeshausenschen und mit der Vechtaschen Grafen-Familie verschwägert. Hieraus ist nun der Ungrund der §. 37. erwähnten Sage von Bewerbung des Edlen Conrad, welcher 1247 schon geistlich war, um die Hand der Gräfin Jütte von Vechta, welche 1248 erst Wittwe wurde, zu entnehmen.

---

1) Rathlef S. 130.
2) Kleinsorgen Kirchengesch. 7s. B. S. 163 u. 166.
3) Möser Osnabr. Gesch. 3r Th. S. 88.

Seite 208 wurde die Gemahlin des Grafen Heinrich von Brockhausen, Ermengard, Gräfin von Hoya genannt; diese muß daher dessen zweite, und die Edle von Diepholz dessen erste Frau gewesen sein.

§. 63.

Johanns Kinder.

Die Grafen von Schauenburg, später auch Holstein, hatten die in der Nähe der Besitzungen der Edlen von Diepholz belegene Freigrafschaft zu Stemwede oder Steinwede, deren S. 112 erwähnt ist, ein Reichslehn der Herzöge von Sachsen, von diesen als Afterlehn in Besitz, und hatten dieselbe an Heinrich de Vulmena wieder versetzt. Die Grafen Johann und Gerhard zu Holstein mit Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Herzogs Albert von Sachsen, veräußerten dieselbe an den Bischof Wedekind zu Minden, in dessen Sprengel sie lag, für 800 Mark klaren Silbers, und der Kaiser Wilhelm als Oberlehnsherr ertheilte am 28 Mai 1254 dem Bischofe darüber die Belehnung. Als der Nachfolger desselben, der Bischof Conrad, zur Tilgung der Schulden seines Bisthums die Bewohner dieser Freigrafschaft, gleich den andern Bewohnern seines Bisthums, mit Steuern belegte, erregte dieses von den Freien in derselben Beschwerden dagegen, und der Bischof ertheilte ihnen unterm 18 Juni 1263 eine Urkunde, in welcher er die Freiheiten der Freien in der Grafschaft Stemwede dahin bestätigte, daß sie mit andern Ministeralen in gleiche Rechte und Freiheiten gesetzt wurden, wogegen sie eine Aversional-Summe von 550 Mark zur Abtragung der Stiftsschulden bezahlen mußten [1]).

---

[1]) Eulemann, Mindensche Gesch. 1te Abth. S. 42

Auch die Edlen von Diepholz hatten mehrere Besitzungen in dieser Freigrafschaft, daher entstanden in der Folge häufige Reibungen mit den Bischöfen zu Minden.

Von Johanns Söhnen werden Conrad und Rudolph häufig zusammen genannt, und nach den Urkunden haben sie viele Handlungen gemeinschaftlich vorgenommen; so daß es scheint, als wenn sie ihre elterlichen Güter ungetrennt zusammen verwaltet und davon gelebt haben. Ob sie aber auch beide zusammen auf der Burg Diepholz, oder ob der eine zu Diepholz, und der andere zu Cornau oder Lemförden gewohnt hat, darüber fehlen die Nachrichten.

In den Urkunden wird Rudolph fast immer zuerst genannt, und dennoch war Conrad, der den Namen des väterlichen Großvaters führte, der älteste. Anscheinend aber war Rudolph der klügste und stand daher in höherem Ansehen.

Zur Zeit ihrer Jugend geschah eine Veränderung in ihrer Nachbarschaft, welche später für ihre Besitzungen von nachtheiligen Folgen war, und deren Vergrößerung in der Folge sehr im Wege stand; dieses war der Uebergang der Grafschaft Vechta an Münster im Jahre 1252, wodurch die Edlen von Diepholz einen mächtigern Nachbarn an dieser Seite erhielten.

Auch die öffentliche Unsicherheit hatte wegen der Fehden und Raubzüge der Grafen und Edlen von ihren Burgen aus, und auch sogar schon von Seiten des allgemach emporgekommenen Dienstadels einen sehr hohen Grad erreicht, als zur Abhülfe dieser Unsicherheit die Bischöfe zu

---

und 45. Eine Mindensche und eine Hoyasche Chronik, Manuscripte. *Schaten annal. Paderborn. ad ann. 1254. Würdtwein subsidia diplom. XI. 27. 30.*

Münster und Osnabrück im Jahre 1245 ein Bündniß schlossen, [1]) und ebenfalls 1248 der Erzbischof von Cöln und der Bischof zu Osnabrück. [2]) Ein gleiches Bündniß und zu demselben Zwecke schlossen im Jahre 1253 die Städte Münster, Dortmund, Soest, Osnabrück und Lippe [3]). Diese letztere Urkunde giebt uns ein Bild, mit welcher Frechheit diese Beraubungen getrieben wurden, und zu welcher Verworfenheit der Adel damaliger Zeit herabgesunken sein mußte, so daß die Magistrate ihm die Bezeichnung fidei et honoris violator (Glauben- und Ehrenschänder) beilegten. Aber wie wenig diese Bündnisse dem Unwesen abzuhelfen vermochten, beweisen die vielen folgenden, zu demselben Zwecke geschlossenen Bündnisse; das Sittenverderbniß der damaligen Zeit war zu groß, und das Vorurtheil, solche grobe Vergehen gegen ihre Nebenmenschen durch milde Stiftungen sühnen zu können, zu tief eingewurzelt. Der schutzlose Landmann fuhr am schlimmsten dabei, er war jeder Willkür blosgestellt.

So war die Zeit beschaffen, in welcher die Söhne Johanns auftraten; was sie wirkten, werden wir in Folgendem sehen. Es vergeht eine geraume Zeit ehe wir sie auftreten sehen, dann aber erscheint zuerst

1) Conrad in einer Fehde mit dem Bischofe Conrad zu Osnabrück, einem Grafen aus dem Hause Rittberg, in welcher unser Conrad einige von des Bischofs Leuten zu Gefangenen gemacht hatte. Beide verglichen sich im Jahre 1278 darüber, und Conrad heirathete, in Folge dieses Vergleichs, des Bischofs Schwester Beatrix, erhielt vom

---

1) Möser, Osnabr. Gesch. 3r. Thl. Urk. Nr. 212.
2) daselbst, Urk. Nr. 223.
3) Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabr. Urk. c.

Bischofe einige Güter zu Drebber und über dem Moore pfandweise unter für 150 Mark Silbers Brautschatz und 50 Mark Lösegeld für die Gefangenen, welche der Bischof ihm auslobte [1]).

1280 den 1. Mai stiftete der Bischof Conrad zu Osnabrück mit Zustimmung der Brüder Conrad und Rudolph das Collegiatstift zu Drebber [2]), wodurch das daselbst bisher bestandene Archidiakonat in ein Collegiatstift umgewandelt, und den Edlen von Diepholz die Präsentation zu den Pfründen zugestanden wurde. Der erste Probst war Hugo von Goltorne, außer diesem wurden drei Canonici und vier Vicarien angestellt.

Eine wichtige Vergrößerung erhielt die Besitzung der beiden Brüder dadurch, daß ihr Vetter, der Edle Hermann von Blankena mit dem Zunamen Hede, im Jahre 1285 zu Nienburg in Gegenwart des Grafen von Hoya und vieler Dienstleute ihnen alle seine Güter und Lehne, so wie auch Dienstleute und Hörigen, feierlich schenkte und übergab [3]). Diese Schenkung hatte aber auch zur Folge, daß sie ihr bisheriges Siegel, Löwe und drei Kugeln oder Quadersteine, ablegten und dagegen das Blankenasche Siegel, ein vollständiges Hirschgeweih, wieder annahmen, oder doch beide abwechselnd gebrauchten.

Die von Blankena waren Schirmvögte der Kirche zu Osnabrück und anderer Kirchen, und ein edles Geschlecht.

---

[1]) Rathlef, am angef. Orte S. 131. Hoffmanns Ehrenkleinod.

[2]) Urk. Nr. 6. Hoffmanns Gesch. der Grafen von Diepholz § 14.

[3]) Rathlef, das. S. 131. Hoffmanns Ehrenkleinod. Urk. Nr. 10. *sub. 1.*

Wo sie wohnten, ist nicht gesagt, aber wohl, daß sie große Güterbesitzer waren. Möser [1]) leitet ihren Namen von einem Blankena bei Holthusen im Kirchspiel Buer ab, wovon aber jetzt keine Spur mehr vorhanden sei; daher wird diese Ableitung des Namens gewiß sehr zweifelhaft. Eher möchte der Name von der Burg Blankena an der Weser abzuleiten sein, welche der Bischof von Paderborn und der Abt zu Corvey 1328 gemeinschaftlich wieder in Stand setzten [2]).

Von dieser Familie erscheinen zuerst zwei Brüder, Heinrich und Rabodo, im Jahre 1186 als Tagesfreunde in dem Vergleiche zwischen dem Bischofe Arnold zu Osnabrück und dem Grafen Simon zu Tecklenburg. Sie erscheinen als Edle und Gesandten des Kaisers Heinrich, standen daher in hohem Ansehen [3]).

Ein Lefhardus de Blankena nobilis war 1200 Zeuge einer Urkunde des Bischofs Thietmar zu Minden [4]).

Dann folgt Hermann von Blankena, welcher 1222 verheirathet war; seine Frau hieß Agnes oder Agneta, mit welcher er einen einzigen Sohn Namens Adolph hatte. Diese resignirten 1222 zu Bünde auf ihre Lehnrechte über die Schutzgerechtigkeit oder Hörigkeit der Höfe Alstede, Holdorpe und Angelbeke, ferner der Bauernstellen Lorten, Meyer zu Osterfeine mit den dazu gehörigen Stellen (Boing) zu Osterdamme und (Wichmann) zu Oyte (letztere drei sind später fürstlich Münstersche Hausgenossen-Eigene). Auch die Frau verzichtete auf ihre Leibzuchtsrechte an die-

---

[1]) Osnabr. Gesch. 3r. Th. S. 47.
[2]) *Schaten annal. Paderb. II. p. 191.*
[3]) Möser, Osnabr. Gesch. 2. Thl. Urk. 81.
[4]) Spilker, Gesch. der Grafen von Wölpe S. 312.

se Höfe und Stellen, welche sie vom Bischofe zu Osnabrück zu Lehne hatten. Des Hermann Vaters Bruder Adolph von Blankena, Domherr zu Osnabrück, war Zeuge [1]). Im folgenden Jahre 1223 zu Holthausen, in der Nähe von Blankena, verkauften dieselben für 101 Mark an das Domcapitel zu Osnabrück die Schutzgerechtigkeit oder Hörigkeit über zehn Höfe, nämlich Northofe, Eversfeld, Walhorst, Hürneschehof, Osterhus, Hicker, Hagen, Helsteden, Haren und Hüyel mit Zubehör, jedoch mit Ausnahme der fünf Stellen, nämlich: Gelenbeck und Orbeck, welche zum Hofe Northofe gehörten, ferner Haren zum Hofe Hagen, Wulfhemen zum Hofe Osterhus, und Medestorp zum Hofe Helsteden gehörend; welche alle sie vom Bischofe zu Lehne hatten. Auch hier entsagte die Frau ihren Leibzuchtsrechten, und außer dem Domherrn Adolph war auch der Lehnmann **Willekinus de Blankena** unter den Zeugen [2]).

Und in demselben Jahre zu Osnabrück verkauften sie ihre Rechte an den Hof in Rethe und an die übrigen Stellen, welche zu Iburg gehören und über die Emse liegen, für 35 Mark an das Kloster Iburg; ferner verpfändeten sie an dasselbe für 64 Mark ihre Hörigkeitsrechte über die Höfe in Haringdorf, in Goldenstede, in Hudelshusen, in Berge, in Helveren und in Halstenbeck mit allem Zubehör, und über Stellen in Hengelage, in Versmold, in Hilter, in Glane, in Ostenfelde, in Hostede, in Lohof, in Holthusen, in Thackmathen und in Berler, welche sie vom Bischofe ebenfalls zu Lehne hatten [3]).

---

[1]) Möser, Osnabr. Gesch. 3r. Thl. Urk. Nr. 123.
[2]) daselbst Urk. Nr. 125.
[3]) daselbst Urk. Nr. 126.

Der Domherr Adolphus de Blankena war ferner 1224 Zeuge einer Urkunde seines Bischofs Adolph [1]), und ebenfalls 1225 [2]).

Hermann versicherte 1224 auf der Synode zu Bünde, daß er an die Schutzgerechtigkeit über die Kirche zu Riemsloh keinen Anspruch mache [3]), war in demselben Jahre Zeuge einer Urkunde des Grafen von Tecklenburg [4]), und 1227 seines Bischofs Otto [5]).

Möser meint, diese Familie sei mit der Familie der Grafen von Ravensberg nahe verwandt gewesen [6]). Oben 1087 und 1097 fanden wir, daß die edlen Damen Hildeberga und ihre Schwestern ebenfalls Besitzungen zu Goldenstede und Berler hatten, so wie 1070, 1085 ꝛc., daß der Graf Adelger, Wickigs Sohn, verschiedene Vicegrafschaften im Bisthume Osnabrück hatte, und so könnten diese alle von derselben Familie gewesen sein. Daß aber der Hermann von Blankena, welcher 1285 seine Güter an die Gebrüder von Diepholz schenkte, der zuletzt genannte Hermann von 1222 — 1227 gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich; der letztere hatte 1222 schon einen Sohn, und müßte 1285 ein sehr hohes Alter von circa 90 Jahren gehabt haben, wenn man auch annehmen wollte, daß er wider die Gewohnheit der damaligen Zeit sich früh verheirathet hätte. Doch möglich ist es immer; und da wir keine andere Nachrichten von ihm finden, so läßt sich auch ferner nichts darüber sagen; sein Sohn Adolph mußte dann

---

1) Möser, Osnabr. Gesch. 3r Thl. Urk. Nr. 131.
2) daselbst Urk. Nr. 138.
3) daselbst Urk. Nr. 132.
4) daselbst Urk. Nr. 133.
5) daselbst Urk. Nr. 144.
6) daselbst S. 43.

schon ohne Erben verstorben sein. Daß er mit den Edlen von Diepholz nahe verwandt war, sagt die Urkunde, und ebenfalls ist das ein Beweis dafür, daß er sie zu Erben seines Vermögens einsetzte; wie nahe diese Verwandtschaft war, und wo sie herrührte, darüber fehlen die Nachrichten.

Nach dieser Abschweifung kommen wir wieder auf den Grafen Conrad zurück. Conrad und sein Bruder Rudolph hatten zwar durch die Burgen Diepholz und Lemförde den Grund zur Landeshoheit gelegt, aber noch immer fehlte ihnen in ihrem Bezirke ein wichtiger Theil derselben, nämlich die Jurisdiction über ihre Schützlinge; diese hatte die Familie von Südholte über das Vicecomitat Südholte unter, wahrscheinlich ursprünglich pfandweise oder als Lehn.

1291 aber erwarben sie sich auch dieses Vicecomitat, indem ein Glied jener Familie, der Ritter Stacius von Südholte, Drost zu Vechta, mit Zustimmung seiner Söhne Hermann und Johann dieses Gericht, welches sich über die Kirchspiele Drebber, Barnstorf und Goldenstädt und deren Zubehör, wie wir gesehen haben, erstreckte, an die beiden Brüder Conrad und Rudolph von Diepholz für 40 Mark verpfändete. Die Burgmänner zu Vechta, Namens ihres Bischofs, bestätigten diese Verpfändung [1]), und die beiden Brüder traten wegen dieses Gerichts gegen den Bischof zu Münster in dasselbe Verhältniß, in welchem die von Südholte zu demselben in dieser Rücksicht gestanden hatten, nämlich sie wurden dessen Vasallen. Auch von Seiten der Familie von Südholte wurde dieses Gericht nie wieder eingelöset, vielmehr nachher wahr-

---

[1]) Urkunde Nr. 10. *sub 2a* und *b*.

scheinlich ganz abgestanden, denn 100 Jahre später, nämlich 1393, war ein Glied dieser Familie, Borchert von Südholte, Diepholzscher Richter über dieses Gericht, und die Edlen von Diepholz wurden von da an vom Bischofe zu Münster fortwährend mit demselben belehnet.

Rathlef [1]) sagt, die Burgmänner in Vechta hätten den Brüdern Rudolph und Conrad die Schutzgerechtigkeit in den drei Kirchspielen in diesem Jahre abgestanden; aber dieses ist offenbar eine Verwechselung mit der ebenbemeldeten Verpfändung der Jurisdiction und deren Bestätigung. Die Schutzgerechtigkeit hatten sie sich schon lange durch ihre Burgen erworben.

1296 den 23ten Juni waren beide Brüder Zeugen einer Urkunde des Bischofs Conrad zu Osnabrück über einen Zehntverkauf an das Kloster Bersenbrück [2]). Der Bischof verpfändete zu gleicher Zeit einen Zehnten im Kirchspiel Damme, den Gerhard von Wackenhem von ihm untergehabt hatte, nebst einigen Bauernstellen und Kotten zu Grünloh im Kirchspiel Badbergen dem Edlen Rudolph und seiner Frau für 150 Mark, und wenn diese ohne Erben versterben sollten, an dessen Bruder Conrad und dessen Erben [3]).

In demselben Jahre hatten beide Brüder den Meyerhof zu Nellinghofe im Kirchspiele Neuenkirchen von dem Grafen von Tecklenburg zu Lehn. Als der Graf Otto zu Tecklenburg am Tage Luciæ virginis diesen Hof an die Commenthurei Lage vertauschte gegen drei Bauernstellen zu Lehmden (Lemwede) im Kirchspiel Steinfeld, eine Stelle

---

[1]) am angef. Orte S. 131.
[2]) Sandhoff Urk. Nr. 151.
[3]) Urk. Nr. 10 *sub* 3.

zu Damme und eine zu Gronhorst bei Frekenhorst, verzichteten beide Brüder auf ihr Lehnrecht an den erst bemeldeten Meyerhof, und wurden mit diesen fünf Stellen wieder belehnt [1]).

Im Jahre 1297 in einer Fehde machte Conrad die Herren Engelbert von Tecklenburg, Domherrn zu Münster und Osnabrück, Balduin, Edlen Herrn von Steinfurt, den Grafen Otto von Tecklenburg und die Edeln Ludolph von Steinfurt, Ludolph von Münster, Ludolph Hake, Hugo von Horne, Friedrich von Schagen, sämmtlich als Anführer, und die Knappen Hermann von Keppel, Abel von Bremen, und die Brüder Johann und Gerd von Willen zu Gefangenen, welche sich mit 80 Mark von ihm lösen mußten [2]).

In der Fehde zwischen dem Bischofe Ludolph zu Minden und dem Grafen Simon von der Lippe und Gerhard dem edlen Vogt zu Hausberge leistete Conrad dem erstern in dem Treffen bei Sandvörde, an der Schaumburgschen Gränze, 1297 kräftigen Beistand, und erhielt von dem Bischofe dafür die Höfe zu Heiligenloh und Schmalförden zum Eigenthum, welche er bisher nur pfandweise untergehabt hatte [3]), auch wurden die sonstigen Differenzen, welche er mit dem Bischofe hatte, ausgeglichen. [4])

1298 überfielen beide Brüder einige Münstersche Bürger bei Vechta, und raubten ihnen 13 Wagen mit Kaufmannsgütern; hierüber entstand eine Differenz mit den Burgmännern zu Vechta, welche aber ausgeglichen wurde [5]).

---

1) Sudendorf, Btr. z. Gesch. d. L. Osnabr. Urk. Nr. 35.
2) Urkunden Nr. 10. *sub.* 4.
3) Hoffmann, Gesch. der Grafen von Diepholz.
4) Eulemann, Mindensche Gesch. 1te Abth. S. 50.
5) Hoffmann, am angef. Orte.

Dieses war die letzte Handlung Conrads, deren Erwähnung geschieht, und er scheint bald nachher gestorben zu sein. Er war verheirathet, zuerst mit Beatrix, einer Gräfin von Ritberg, und nach deren Tode zum zweitenmale mit Hedwig, anscheinend aus dem Oldenburgischen Hause. Diese lebte noch 1337 als Wittwe, wo sie Grundstücke zwischen Bremen und Delmenhorst kaufte, zur Dotirung einer an der Willehadi Kirche in Bremen gestifteten Vicarie [1]).

Conrad hatte von seinen beiden Gemahlinnen folgende Kinder:

1) Rudolph, Herr zu Diepholz,
2) Burchard,
3) Conrad,
4) Hedwig,
5) Agnes,
6) Heinrich und
7) Otto.

§. 64.

Fortsetzung.

2) Rudolph, Conrads Bruder, ist schon einige Male in Gemeinschaft mit diesem erwähnt worden. Er war verheirathet mit Agnes, von welcher Familie ist nicht bemerkt. Diese starb circa 1284 ohne Leibeserben, und wurde im Kloster Versenbrück begraben. Deswegen verkaufte und schenkte Rudolph zu deren Seelenheil am 14. Februar 1285 an dieses Kloster eine Bauernstelle zu Handorf und die Zehnten von zwei Stellen in Damme, von

---

[1]) Cassel, Urkunden von Bremen S. 534.

von einer in Ihlendorf, und von einer in Hinnenkamp, alle im Kirchspiel Damme, ferner von einer Stelle in Mühlen, von einer in Ondorf und von Salefelds Stelle, im Kirchsp. Steinfeld, von der Blomendals Stelle, von zwei Stellen tor Beke und von drei andern Stellen, alle in Grapperhausen, im Kirchspiel Neuenkirchen, und von einem Hofe zu Schwagestorf, welche alle Nicolaus von Borthusen zu Lehne gehabt hatte. Alle diese Zehnten waren schon in eine feste Rente verwandelt. Am 1ten August desselben Jahrs trat er an dasselbe Kloster seine Eigenthumsrechte an den Zehnten zu Elmelage im Kirchsp. Bakum ab, von welchem Justacius von Südholte die Hälfte von ihm zu Lehne gehabt hatte [1]).

1291 leistete Rudolph dem Bischofe Conrad zu Osnabrück Beistand in seiner Fehde gegen den Grafen Everhard von der Mark, und bekam dafür 1292 einige Stiftsgüter zu Lehn [2]), welches 1299 der Nachfolger desselben, Bischof Ludwig, bestätigte. Diese Güter lagen größtentheils in der Umgegend von Melle und im Osnabrückschen, davon aber eine Stelle bei Dilingen, drei in Marle und eine Stelle und 7 Kotten in Grönloh, auch die Zehnten von vier Stellen zu Rüschendorf, von zwei Stellen zu Ihlendorf und von einer Stelle in Kemphusen im Kirchsp. Damme [3]).

1295 am 9. Mai wurde er vom Erzbischofe Siegfried zu Cöln als Burgmann zu Vlotow angenommen und ihm dafür eine jährliche Rente von 10 Mark zugesichert [4]).

---

[1]) Sandhoff, Urk. Nr. 136 und 137.
[2]) Hoffmann, Gesch. der Grafen von Diepholz.
[3]) Urkunde Nr. 10 *sub* 5.
[4]) Hoffmann, am angef. Orte. Rathlef S. 132.

Nach der Urkunde von 1299 scheint Rudolph ebenfalls zum zweitenmale verheirathet gewesen zu sein, aber der Name seiner zweiten Frau wird nicht genannt; beide Ehen blieben kinderlos. Nach Hoffmann [1]) soll er einen Sohn Rudolph nachgelassen haben, welcher 1327 Domherr zu Osnabrück war [2]).

3) Der dritte dieser Brüder Namens Otto war am 26. Januar 1269 Scholasticus in Bremen und als solcher Zeuge einer Urkunde seines Erzbischofs Hildebold [3]), und ebenfalls 1272 [4]). Spätere Nachrichten finden sich von ihm nicht.

§. 65.

Conrads Kinder.

Von den 6 Kindern Conrads war

1) Rudolph der älteste, indem ein älterer, nach dem Großvater Johann benannter Sohn wahrscheinlich früh gestorben ist; er folgte seinem Vater in dem Besitz der Güter.

Der Anfang seiner Regierung war schon gleich für ihn eben nicht erfreulich, denn wir finden, daß er mit seinem Bruder Burchard 1300 mit dem Kirchenbanne belegt war. Die Ursache dieses Bannes scheint gewesen zu sein, daß sie dem Grafen Simon von der Lippe in seiner Fehde gegen den Osnabrückschen Bischof Ludwig, Grafen von Ravensberg, Beistand geleistet hatten; denn als jener Graf Simon 1299 in Gefangenschaft gerieth,

---

1) daselbst.
2) Urkunde Nr. 10 *sub.* 11.
3) *Vogt monum. ined. II.* S. 224.
4) Pratje, Altes und Neues ꝛc. 1r B. S. 48.

verglichen sie sich 1300 mit dem gedachten Bischofe, und wurden von dem Banne befreit [1]).

1302 den 8. Juli waren Rudolph und Conrad, nobiles viri et domini in Depholte, Zeugen bei einer Urkunde, welche der Erzbischof Gifelbert zu Bremen zu Gunsten des Capitels zu Wildeshausen über den Zehnten zu Heideshausen ausstellte [2]).

1304 schloß Rudolph, noch domicellus (Junker) genannt, ein Bündniß mit dem Ritter Martin zu Hude, in welchem sie sich gegenseitigen Beistand angelobten in ihren Fehden, mit Ausnahme gegen den Erzbischof Giselbert zu Bremen und gegen die Grafen von Oldenburg [3]). 1305 schloß er ein gleiches Bündniß mit dem Erzbischofe Giselbert zu Bremen; außer dem gegenseitigen Beistande gegen alle ihre Feinde wollten sie auch nicht dulden, daß neue Vesten oder Burgen angelegt würden [4]).

Auch in demselben Jahre schloß er ein Bündniß mit dem Bischofe Ludwig zu Osnabrück, und mit Genehmigung der Stiftsstände auf drei Jahre des Inhalts:

1. Es soll keine neue Veste oder Burg angelegt werden zwischen Lübbecke und der Burg Bernowe, oder auf und an dem Gebirge Süntal, oder zwischen Lübbecke und der Burg Lewenbrock (Lemförden), oder in der Pflege, das Steinwerle (Steinwede) genannt, und in der dortigen Gegend. Und wollen sie mit gemeinschaftlichen Kräften dieses verhindern, und denjenigen als ihren Feind behandeln und verfolgen, der daselbst

---

1) Rathlef, S. 133.
2) Wildeshauser Urkunden.
3) Rathlef, S. 133. Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) dieselben.

eine Veste oder Burg zu erbauen sich unterstehen würde.

2. Entstünde hieraus ein Krieg, so solle es dem Herrn Rudolph frei stehen, mit seinen Leuten unter des Bischofs Heer zu treten, oder auch für sich allein zu agiren; im erstern Falle solle der Bischof den ganzen Gewinn allein behalten, aber dem Herrn Rudolph seinen Schaden ersetzen, im letztern Falle solle Rudolph den Gewinn und Verlust allein genießen und tragen.
3. Der Dingetal, etwaige Schätzungen oder Lösegelder der Gefangenen, sollten unter sie gleich getheilt werden.
4. Würde der Bischof von Minden in gemeldeter Gegend eine Veste anlegen, daraus ein Krieg entstehen, und sie die Veste erobern, so sollte solche ihnen gemeinschaftlich verbleiben, mit Ausnahme der Veste Reinenberg, in welcher der Bischof schon einen Antheil habe.
5. Zwistigkeiten, welche unter ihnen etwa entstehen würden, sollten in Güte beigelegt werden.
6. Käme es zu Thätlichkeiten und der Bischof machte einige Beute, Riddershave, so sollte derselbe dem Herrn Rudolph für seine dazu geleisteten Dienste 100 Mark Silbers zahlen, oder ein Einlager in der Stadt Osnabrück halten so lange, bis dieser in Allem zufrieden gestellt sein würde [1].

Auch der Bischof zu Minden, Godfried, Graf v. Waldeck, verglich sich im Jahre 1306 mit den Brüdern Rudolph und Burchard dahin, daß er innerhalb zwölf Jahren keine neue Veste zum Nachtheile der Herrschaft Diepholz an-

---

[1] Hoffmanns Ehrenkleinod.

legen wolle, mit Ausnahme der Veste Reinenberg, auch bestätigte er die Pfandversicherungen, welche sein Vorgänger, Bischof Ludolph, ihrem Vater Conrad 1297 ertheilt hatte [1]).

Mit dem Bischofe zu Osnabrück hatte sich der Bischof zu Minden wegen der Burg Reinenberg ebenfalls verglichen, und die Ansprüche des erstern an diese Burg anerkannt [2]). Im Jahre 1307 stellten Rudolph, der noch domicellus genannt wird, und Christian, Graf zu Oldenburg, eine Urkunde aus über einen Vergleich, den ihre Verwandtin Agnes, geborne Gräfin von Oldenburg, als Äbtissin zu Versen (Vassum) mit dem Ritter Tethard de Versne am 4. August zu Wildeshausen schloß [3]).

In demselben Jahre verpfändete Otto, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, den Brüdern Rudolph und Burchard seinen Hof zu Beken [4]).

Beide Brüder wurden ebenfalls in diesem Jahre vom Erzbischofe Heinrich zu Cöln, als Burgmänner auf seiner Burg Vlotow angenommen, und jedem von ihnen jährlich 12 Mark Silbers auf so lange zugesichert, bis er diese als Rente gegen Zahlung von 200 Mark ablösen würde. Dafür sollte einer von ihnen, oder im Verhinderungsfalle, eine rittermäßige Person an ihrer Stelle mit den andern Burgmännern beständig auf der Burg residiren und dieselbe vertheidigen [5]).

1309 feria tertia ante Cathedram Petri schloß

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef S. 133.
[2]) Sandhoff, *I. p.* 240.
[3]) *Vogt mon. ined.* 2r Bd. S. 167.
[4]) Rathlef, S. 134.
[5]) Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef S. 134.

Rudolph ein Bündniß mit dem Grafen Otto von Hoya gegen jeden etwaigen Feind, nur das Erzbisthum Bremen und die Grafen von Oldenburg ausgenommen [1]). Rathlef nennt hier Rudolph einen Schwiegersohn des Grafen Otto von Hoya, und an einer andern Stelle [2]) bezeichnet er Jütta, des Grafen Conrad zu Oldenburg Tochter, 1317 als dessen Gemahlin; hiernach müßte die erste Frau in der Zwischenzeit gestorben, und Rudolph zur zweiten Ehe geschritten sein. Auch schenkten die Brüder Rudolph und Burchard in diesem Jahre dem Kloster Hude ihre Rechte an einen Hof zu Bäke [3]).

1313 ertheilte Engelbert von Weihe, Bischof zu Osnabrück, an den Edlen Rudolph die Versicherung, keine neue Veste an den Grenzen der Herrschaft Diepholz anlegen zu wollen [4]). Weil aber zu Hunteburg schon eine Veste bestand und eben so zu Reinenberg, so hatte dieses Versprechen eben keinen großen Werth. In demselben Jahre war er Vormund über seiner Schwester Sohn, den Grafen Conrad von Oldenburg [5]). Auch erwarb Rudolph sich in diesem Jahre die Oberlehnsherrschaft über einen Hof zu Husede im Kirchspiele Essen von Gerold von der Horst Knappen und dessen Frau Helene und 1314 etliche Stellen zu Halden von Johann Gropeling [6]). 1316 nahm er den Knappen Johannes Goes an zum Burgmann auf seiner Burg Lemförde [7]).

---

1) Rathlef *I.* S. 46.
2) daselbst *II.* S. 135.
3) Muhle, Kloster Hude S. 37.
4) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 134.
5) Urk. Nr. 10 *sub* 6.
6) Hoffmanns Ehrenkleinod.
7) Urk. Nr. 10 *sub* 7.

Rudolph wurde einige Zeit nachher mit dem Kirchenbanne belegt, durch Vermittlung Godfrieds, Bischofs zu Osnabrück, 1317 davon wieder entledigt, und hierauf nebst seiner Gemahlin Jütte, einer Tochter des Grafen Conrad zu Oldenburg, von Conrad, dem Abte des Klosters Hude, in die Bruderschaft dieses Klosters aufgenommen [1]). Auch gab ihm der Bischof Engelbert zu Osnabrück eine neue Versicherung wegen der Lehne [2]).

1318 belehnte ihn Otto Herzog zu Lüneburg mit mehreren Gütern, nämlich mit zwei Höfen in Drebber, Getedings Hofe zu Burlage, den Gütern zu Halden im Kirchspiele Dilingen, und mit der Cometia oder Freigrafschaft der Wischfriesen, wahrscheinlich die zu Sandbrink oder Hude, von welcher schon 1233, oben §. 60, die Rede war [3]). Der Name Wischfriesen wäre dann daher entstanden, daß Friesen auf dem Wiesengrunde zu Hüde und Lehmbruche ꝛc. am Dümmersee sich angesiedelt hätten.

1319 kaufte Rudolph einen Hof zu Aldorf und den Zehnten zu Wohlstreck von den von der Eck, und zwei Höfe zu Walseln von Sprick [4]); so wie 1320 einige Güter zu Mittel-Hammelwarden, zu Neustede und zu Aschenstede von den Grafen Conrad, Johann und Moritz zu Oldenburg, Rudolphs Schwester Söhnen [5]).

Indem Rudolph seine Besitzungen auf alle Weise zu erweitern suchte, machte er sich dazu auch die innern Unruhen

---

1) Urk. Nr. 10 *sub* 7 und Rathlef S. 135.
2) Urk. Nr. 10 *sub* 8.
3) daselbst.
4) daselbst und Urk. Nr. 10 *sub.* 9.
5) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 135.

und äußern Streitigkeiten zu Nutze, in welchen sich das benachbarte Bisthum Münster befand. So beschwerte sich der Magistrat zu Vechta am Himmelfahrtstage 1321 beim Bischofe Ludwig zu Münster, daß Rudolph, Edler Herr zu Diepholz, der früher im Dorfe Goldenstädt keinerlei Rechte gehabt, vielmehr von dem Knappen Hugo Globe zuerst eine Bauernstelle und andere Grundstücke angekauft habe, sich jetzt Rechte über die Freien und über die einziehenden hörigen Leute daselbst anmaße, an Kirchweihtagen oder Kirmessen von den Münsterschen Unterthanen Stedepennige (Stättegeld) fordere, daß er eine große Strecke des Dümmersees der Herrschaft Vechta entzogen, und das Huntebruch gewaltsam an sich gerissen habe [1]). Bischof Ludwig aber hatte seine Hände voll mit den Grafen von der Mark und Geldern, und suchte daher zu temporisiren, wie er dann 1326 den Herrn Rudolph noch mit dem Morseten Hof (Mörsen) im Kirchspiele Twistringen belehnte [2]).

Doch schloß Rudolph aus Vorsicht im Jahre 1326 ein Bündniß mit seinem Schwager, dem Grafen Gerhard von Hoya, auf drei Jahre gegen jeden Feind mit Ausnahme der Grafen von Schaumburg, Ravensberg und Lippe [3]).

1329 erhielt er von dem Bischofe Ludwig zu Minden die Belehnung über zwei Bauernstellen zu Gesteringen, welche die Gebrüder Heinrich und Rudolph von der Horst bisher zu Lehn gehabt hatten [4]). Diesen übertrug er

---

[1]) Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urkunde Nr. 71 *b*.

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 135.

[3]) dieselben und Urk. Nr. 10 *sub* 10.

[4]) Urk. Nr. 10 *sub* 12.

das nämliche wieder als Afterlehn, gegen die Verpflichtung, auf einer seiner Burgen ihm Burgmanns Dienste zu leisten [1]).

1330, nicht 1328, wie Rathlef unrichtig angiebt [2]), würdigte Wladislaus, König von Polen, unsern Edlen Rudolph eines Schreibens, datirt Cracau am 30. November, in welchem er den Zug seiner Liefländer in das Gebiet von Thorn und Culm entschuldigt, um die Deutschen Ordensritter aus dem Besitze desselben zu vertreiben [3]).

Rudolphs Tochter Hedwig heirathete in demselben Jahre den Grafen Heinrich von Sternberg [4]).

In dem Streite, den der Bischof Godfried zu Osnabrück mit den Bischöfen zu Münster und Minden hatte, trat Rudolph mit dem erstern in ein Bündniß, wogegen der Bischof Godfried, mit Zustimmung seines Capitels, im Jahre 1330 die sämmtlichen Stiftsgüter zu beiden Drebbern mit allen Rechten und Zubehör für 300 Osnabrückſche Mark ihm erblich verkaufte, und ihn nebst seiner Gemahlin und Kindern auf dem Provinzial-Capitel zu Osnabrück in die Bruderschaft der Eremiten des Thüringisch-Sächsischen St. Augustiner Capitels aufnahm [5]).

1332 kaufte Rudolph das Gogericht zu Damme von Helenbert von der Horst für 34 Mark Osnabrückſche Pfennige [6]). Dieses Gogericht war 1225 vom Könige Heinrich dem Osnabrückschen Bischofe Engelbert verliehen, und von dessen Nachfolgern wahrscheinlich an die

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod.
2) Rathlef S. 135.
3) Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) Rathlef S. 135.
5) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 136.
6) dieselben und *Lodtmann acta Osnab. I.* S. 285.

Familie von der Horst verpfändet. Rudolph verpfändete es kurz nachher wieder an von Südholte, von welchem es an Münster überlassen, und nicht wieder eingelöset wurde.

Dann kaufte er 1332 von den Kindern des seligen Lamberts von Rüssen eine Stelle zu Rüssen im Kirchspiele Goldenstädt für 45 Mark [1]).

Auch wurde er noch in demselben Jahre von dem Bischofe Ludwig zu Münster zum Burgmann zu Vechta aufgenommen [2]); und scheint hiernach wieder mit demselben ausgesöhnt zu sein.

1335 verbündete er sich mit dem Grafen Nicolaus zu Tecklenburg gegen den Bischof von Osnabrück und den Grafen Otto von Altenbruchhausen [3]).

Als 1338 die post Valentini die Grafen Gerhard und Johann zu Hoya die Herrschaft Altenbruchhausen und Barenburg für 8000 Mark Osnabrückscher Pfennige von dem Grafen Otto kauften, war Rudolph Mitbürge für den Kaufschilling. In diesem Kaufcontracte ist die Bestimmung des Münzwerthes nicht ohne Interesse; es heißt nämlich: 8000 Mark Osnabr. Pfennige, deren 12 (ßl.) eine Mark machen, oder in guden Olden Königs Tornoysen, den Tornoyß vor Veer Oßnabrüggesche Pennige reknet, oder mit guden krönenden Engelschen Penningen, deren Dree vor eenen groten Tornoyß gereknet, oder mit lödigem Sülvern efte mit guldenen Pennigen to nemen, als se gelt und werth sind vor der Münte to Oßenbrügge [4]). Auch schloß er in diesem Jahre ein Bünd-

---

1) Urk. Nr. 10 *sub* 13.
2) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 137.
3) Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) Historisch-gründlicher Bericht ꝛc. Manuscript.

niß mit dem Erzbischof Burchard zu Bremen, welches 1340 erneuert wurde [1]).

Nach dem Beispiele des höhern Adels, fing auch der niedere oder Dienstadel schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an, einzelne Burgen außerhalb der Städte in Sümpfen anzulegen, um von diesen aus seine Räubereien ungehinderter ausüben zu können, indem er hieran in den Städten selbst schon mehr gehindert wurde, wie das oben erwähnte Städtebündniß von 1253 uns lehrt. Fortwährende Bündnisse der Bischöfe mit den Grafen, Edlen und Städten, wie die oben erwähnten von 1305 und 1306, suchten diesem Unwesen zwar zu steuern; aber solche Bündnisse dauerten gewöhnlich nur ein paar Jahre, dann traten wieder Uneinigkeiten unter den Verbündeten ein, und diese machte der niedere Adel sich zu Nutzen um Burgen anzulegen. Eine solche Burg bestand nur aus einem Wohngebäude, welches auf einer mit einem Graben umgebenen Insel im Sumpfe errichtet wurde, und konnte eine solche Anlage daher schnell gemacht, und in einem Sommer fertig werden. Eine solche Burg hatten die Gebrüder Arnold und Helenbert von der Horst ebenfalls zu Rupeshorst oder Rumpeshorst bei Witlage und Lübbecke angelegt, und von hier aus im Osnabrückschen und Diepholzeschen Räubereien ausgeübt. Diesem Unwesen ein Ende zu machen, legten sich Godfried Bischof zu Osnabrück, unser Rudolph und sein Sohn Conrad, so wie die Ritter Liborius von Bremen, Alverich Clüver, Lüdiger von der Hude und Rolf Klencock 1341 vor diese Burg, nahmen sie mit Sturm und zerstörten sie von Grunde

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

aus [1]). Dann verlängerten ſie das Bündniß auf vier Jahre, und nahmen den Magiſtrat zu Bremen in daſſelbe mit auf, dergeſtalt, daß ſich dieſer zur Hülfe verpflichtete gegen alle Feinde, welche ſich an der Warmenau, in der Gegend von Nienburg, Barenburg, Diepholz, an beiden Seiten der Hunte, um Thedinghauſen, Wildeshauſen und bis nach Bremen hin zeigen würden [2])

1346 feria quarta infra octavas festi Paschae in Bremen erließen die Grafen Chriſtian zu Delmenhorſt und Conrad zu Oldenburg gemeinſchaftlich mit dem Edlen Rudolph von Diepholz zwei Empfehlungsſchreiben in lateiniſcher Sprache an Magnus, König in Schweden und Norwegen, zu Gunſten der Stadt Bremen und ihres Handels [3]).

1321 hatte ſchon der Magiſtrat zu Vechta ſich beim Biſchofe zu Münſter über Eingriffe beſchwert, welche der Herr Rudolph in Goldenſtädt machte, dieſe wurden damals nicht erledigt. Jetzt 1346 aber hatte der Biſchof zwei Räthe Namens Iwan von Borch und Bartold von Zeſtervleth nach Vechta geſandt, um mit dem Edlen Rudolph dieſe Differenzen in Ordnung zu bringen. Von Seiten Rudolphs war der Graf Conrad von Oldenburg bei der Verhandlung zugegen, welche 1346 auf dem Südholteſchen Gerichtsplatze gepflogen wurde. Eine Ausſöhnung kam vorläufig dahin zu Stande, daß Rudolph die von ſeinen Eltern angeerbten Güter behalten ſolle. Wegen der von dem Biſchof Ludwig in Anſpruch genommenen Güter aber, welche Rudolph in Beſitz habe, ſollten Jo-

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 137.
[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[3]) Caſſel, Urkunden von Bremen S. 52 und 55.

hann von Südholz, Droste zu Vechta, Jacob von dem Bele und Borchert von Hanstede Knappen (zwei alte Burgmänner zu Vechta) ein eidliches Zeugniß ablegen, und was nach diesem Zeugnisse dem Bischof gehöre, solle Rudolph demselben herausgeben, jedoch gegen Ersetzung des dafür ausgelegten Geldes [1]). Diese vorläufige Aussöhnung wurde 1347 und 1348 Münsterscher Seits jedesmal auf ein Jahr verlängert [2]), scheint daher nicht völlig zu Stande gekommen zu sein; wahrscheinlich konnte man über die Entschädigungssumme nicht einig werden. 1348 schlossen Rudolph und sein Sohn Conrad ein Bündniß mit den Grafen Gerhard und Johann von Hoya gegen den Bischof zu Minden [3]).

1347, sagt Wittius [4]), zog ein großer Dampf von Norden her durch die Luft, erschrecklich anzusehen; auch sollen eine Menge kleiner Thiere aus der Luft gefallen sein, aus deren Verwesung die Pest erfolgt wäre. Diese schreckliche Krankheit begann 1348, wüthete 1349 und am stärksten 1350 über ganz Deutschland fort, und entvölkerte ganze Ortschaften. Jede Stadt zählt noch in ihren Chroniken die ungeheuere Anzahl von Menschen, welche durch dieselbe hingerafft wurden. Die Krankheit fing an mit einem innerlichen Geschwüre im Unterleibe und war schnell tödtend; der Leichen waren so viele, daß es fast an Menschen fehlte, sie zu beerdigen. Unter dem Volke entstand der Wahn, die Juden hätten die Brun-

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 138. Urk. Nr. 10 *sub* 14 u. 15.

[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 17 u. 18.

[3]) Rathlef S. 138.

[4]) *Historia Westphaliæ p. 426.*

nen vergiftet, und dadurch die Sterblichkeit unter den Christen verursacht, und nun folgte eine so schreckliche Verfolgung der Juden, daß wenige davon übrig blieben.

In den 200 Jahren, welche seit der Erbauung der Burg Diepholz nunmehr verflossen sein mochten, hatte sich durch allmählige Ansiedelung unter dem Schutze derselben schon ein ansehnlicher Ort gebildet, dessen Einwohner aber noch nach Drebber eingepfarrt waren, und daselbst ihren Gottesdienst abwarten mußten. Hatten auch die Edlen von Diepholz selbst wahrscheinlich einen Hausgeistlichen auf der Burg zum Hausgottesdienste, so mußten sie doch zu gewissen Zeiten die Pfarrkirche besuchen. Dieser Besuch einer entfernten Kirche war für die Familie selbst, und noch mehr für die Einwohner eines schon ansehnlichen Orts sehr lästig und deren Seelenheile nachtheilig, daher das Bedürfniß einer neuen Pfarrkirche fühlbar, und um so mehr noch bei der gegenwärtigen schrecklichen Krankheit, in welcher man die Strafruthe Gottes zu erblicken glaubte.

Zur Sühne Gottes und zur Abhülfe des Bedürfnisses der Ortseinwohner hatte Rudolph eine Capelle oder Kirche zur Ehre der heiligen Nicolaus, Catharina und Elisabeth erbauet, und fundirte mit Zustimmung seiner beiden Söhne Conrad und Rudolph und seiner vier Enkel im Jahre 1350 einen eigenen Caplan oder Pfarrer an derselben, dem er außer der freien Tafel auf der Burg eine sehr gute Dotirung beilegte, und so eine eigene Pfarre für Diepholz begründete [1]), wodurch dann noch mehr zur Vergrößerung des Orts beigetragen wurde. Der

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 138. Urk. Nr. 10 *sub* 19.

Weihbischof Arnold zu Osnabrück weihete diese neue Kirche ein [1]). Auch der Probst, die Priorin und der ganze Convent des Nonnenklosters Burlage stifteten einen ewigen Gottesdienst für ihr Kloster wegen der Pest [2]).

In demselben Jahre 1350 nahm Rudolph noch den Rabe oder Rabodo Schele zu Rhaden zu seinem Burgmann an, und erhielt von demselben das Versprechen des Oefnungsrechts der Burg Rhaden, welche Schele wahrscheinlich in Verpfändung erhalten hatte. Zugleich enthielt dieser Contract das Versprechen gegenseitiger Hülfeleistung. Thileke von den Sloen (genannt de Gele) trat für Schele mit ein [3]).

Dieses waren die letzten Handlungen des Edlen Rudolph, welche sich aufgezeichnet finden, und er muß kurz nachher gestorben sein, indem sein Sohn Conrad bald darauf als Herr von Diepholz auftritt. Rudolph lebte in einer unruhigen Zeit, die er gut zu benutzen wußte zur Vergrößerung seiner Besitzungen und zur Befestigung seines Ansehens, wie aus seinen Handlungen, die zu diesem Zwecke sorgfältig aufgezeichnet sind, hervorgeht. Seine Geschäftsklugheit machte ihn selbst in entfernten Gegenden, den Königen von Polen und Schweden, bekannt, und dieses mag zu der Sage im §. 60 von dem Rudolphe am Hofe des Königs von Schweden die Veranlassung ge-

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod. Er wird hier *Arnoldus Episcopus Orthosiensis* genannt.

[2]) daselbst.

[3]) Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 51. Nach dem historisch gründlichen Bericht ꝛc. soll die Gemahlin des Grafen Nicolaus von Tecklenburg 1338 Helena Gräfin von Hoya gewesen sein, und hätte dann diese angebliche Tochter nicht existirt.

wesen sein. Rudolph scheint zweimal verheirathet gewesen zu sein, zuerst mit einer Tochter des Grafen Otto von Hoya 1309; und 1317 mit Jütta, einer Tochter des Grafen Conrad zu Oldenburg, welche ebenfalls vor ihm mit Tode abging. Er starb, nachdem er 50 Jahre seine Herrschaft regiert hatt, in dem hohen Alter von etwa 80 Jahren, und hinterließ folgende Kinder:

1. Eine Tochter, welche an den Grafen Nicolaus I zu Tecklenburg verheirathet gewesen sein soll.
2. Hedwig, verheirathet 1330 an den Grafen Heinrich zu Sternberg und ohne Kinder gestorben.
3. Adelheid, 1347 Abtissin zu Rulle [1]).
4. Conrad, welcher ihm in der Regierung folgte.
5. Rudolph, dessen 1350 bei der Stiftung der Kirche zu Diepholz erwähnt wurde; auch schon 1330 war er bei der Heirath seiner Schwester.
6. Hildebold; er war 1330 bei der Heirath seiner Schwester und Domcantor zu Bremen [2]).
7. Godscalk, 1331 bei Verhandlungen mit seinen Brüdern genannt, soll Canonicus zu Cöln geworden sein [3]).

§. 66.

Fortsetzung.

Rudolphs Bruder Burchard ist oben mit Rudolph zum öftern mit erwähnt worden, scheint bei demselben unverheirathet auf der Burg gewohnt zu haben, und circa 1310 ohne Erben gestorben zu sein.

---

[1]) Sandhof *I* S. 256.
[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[3]) daselbst.

Der zweite Bruder Rudolphs Namens Conrad war 1303 Camerarius zu Paderborn, und als solcher Zeuge einer Urkunde des Bischofs Otto daselbst über 3 Höfe zu Holthausen [1]).

Seine Schwester Hedewig heirathete 1298 den Grafen Johann zu Oldenburg und erhielt 500 schwere Mark Silbers zur Aussteuer [2]).

Agnes war 1312 bis 1316 Abtissin des Klosters Ueberwasser zu Münster [3]).

Heinrich besaß 1337 Ländereien im Kirchspiele Cadenbergen im Erzbisthume Bremen [4]).

Otto erhielt 1305 von seinem Vetter Otto Grafen zu Rittberg, Bischof zu Münster, einen Hof zu Lohaus und drei Koten zu Reden im Kirchspiele Drebber pfandweise unter [5]).

Hoffmann [6]) zählt ihm noch eine ungenannte Schwester zu, welche an einen Grafen zu Tecklenburg verheirathet gewesen sein soll. Dieser müßte schon der Graf Otto III, 1306 bis 1326, von Tecklenburg gewesen sein, welcher aber nach Rump [7]) und Holsche [8]) eine Gräfin zu Schwerin, zur Gemahlin gehabt haben soll. Nach beiden soll deren Sohn, Graf Nicolaus I 1336 bis 1356, eine Gräfin von Diepholz zur Frau gehabt haben, und diese müßte schon Rudolphs Tochter, nicht aber Schwester

---

1) *Falke, Cod. trad. Corbej. p. 877.*
2) Hoffmanns Ehrenkleinod, und Rathlef S. 132.
3) Wilkens Geschichte der Stadt Münster S. 58.
4) Rathlef, S. 137.
5) Hoffmanns Ehrenkleinod.
6) daselbst.
7) Grafschaft Tecklenburg S. 93.
8) Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 51.

gewesen sein; wenn überhaupt die Gemahlin des Grafen Nicolaus nicht vielmehr eine Gräfin von Hoya gewesen ist.

§. 67.

Rudolphs Kinder.

Conrad, der älteste, nach seinem väterlichen Großvater benannte Sohn Rudolphs, gelangte nach dessen Tode zur Regierung der Herrschaft Diepholz. Er hatte schon ein ziemliches Alter erreicht, weil sein Vater nach einer langen Regierung erst in hohem Alter starb. 1342 hatte er sich vermählt mit Armgard, einer Tochter Heinrichs Grafen zu Waldeck [1]), von welcher er 1350 schon vier Söhne hatte. Ob er mit seiner Gemahlin und Kindern bei seinen Eltern auf der Burg Diepholz wohnte, darüber finden sich keine Nachrichten; wahrscheinlich ist dieses aber doch, indem sein alter Vater in den Regierungs-Geschäften seiner Hülfe bedurfte, und wir auch gefunden haben, daß er an denselben Theil nahm.

Hüne [2]) meint zwar, die Familie von Diepholz habe bis 1350, wo die Kirche zu Diepholz fundirt wurde, zu Cornau gewohnt. Dieses anzunehmen, dazu ist aber kein Grund vorhanden; denn außer Cornau besaß die Familie auch ja die Burgschlösser Lemförde und Diepholz, nach welchem letztern als Hauptresidenz sie sich benannte.

1353 finden wir Conrad zuerst allein auftreten, indem er ein Bündniß auf 6 Jahre schloß mit dem Grafen Nicolaus zu Tecklenburg und dessen Sohn Otto [3]).

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 138.

[2]) Geschichte der Grafschaft Diepholz, im Hannöverschen Magazin von 1836 Nr. 51, 52 u. 53.

[3]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 138.

Die unruhigen Zeiten erforderten solche Bündnisse, und wie hoch die Raubsucht und Kühnheit des Adels in dieser Zeit gestiegen war, davon giebt uns **Henricus de Hervordia** ein Zeugniß, indem er erzählt, als im Jahre 1353 der Englische Herzog Heinrich von Lancaster mit vielen Kriegsvölkern durch Westphalen gezogen sei, um gegen die Ungläubigen in Preußen zu kriegen, und einen Vortrab von 400 Mann mit der Kriegskasse vorausgesandt habe, hätten Johann von Padberg, Hunold von Plettenberg und der Graf von Rittberg mit ihren Leuten in der Heide bei Lippspringe diesen Vortrab theils niedergemacht, theils gefangen genommen, und die Casse erbeutet [1]).

1356 schloß er ein Bündniß mit den Burgmännern zu Vechta, welche letztere versprachen, ihm im Nothfalle 16 Mann zu Pferde zu Hülfe zu stellen [2]); sein Sohn Rudolph, obgleich erst 13 Jahr alt, ist schon mit in diesem Bündnisse erwähnt.

Auch mit dem Grafen oder Edlen Balduin von Steinfurt und dem Ritter Bernhard Droste stand Conrad im Bündniß; denn als diese 1356 in Dienstverhältnisse traten zu dem Bischofe Johann (Hoet) zu Osnabrück, bedingten sie ausdrücklich, nicht gegen die Herren von Diepholz dienen zu wollen [3]).

Im Jahre 1356 am Sonntage **Esto mihi** errichtete er einen neuen Altar zur Ehre des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Diepholz, und dotirte den Vicarius an demselben mit hinreichenden Einkünften [4]).

---

[1]) Kleinsorgens Kirchengesch. 8tes Buch §. 41. *Schaten annal. Paderb. ad hunc annum.*

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 139.

[3]) Möser, Osnabr. Gesch. 3ter Thl. S. 202.

[4]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

1358 trat Conrad dem Bündnisse bei, welches die Bischöfe zu Osnabrück und Minden mit den Städten Osnabrück, Minden und Lübbeke 1357 zur Aufrechthaltung des Landfriedens geschlossen hatten [1]). Als eine Folge dieses Bündnisses sollen noch in demselben Jahre 1358 die Verbündeten sich vor die feste Burg Rhaden gelegt, dieselbe erobert und von Grund aus zerstört haben; Rabodo Schele selbst soll dabei umgekommen, und nur ein unmündiger Sohn desselben gerettet sein. So sagen Nachrichten der Familie Schele; allein nach Möser [2]) stand Rabodo Schele mit dem Bischofe von Osnabrück in gutem Vernehmen, und hatte demselben ein Jahr vorher unter Verpflichtung des Einlagers gelobt, nicht sein Feind werden zu wollen; und 1361 traten der Ritter Stacius von Monikhusen, des Heineke Sohn, und Claus von Wenge, als Inhaber des Schlosses Rhaden, Rabodo de Scheyle aber als Inhaber des Schlosses zum Reinenberge der Vereinigung bei, welche zwischen den Bischöfen von Osnabrück und Minden und den Städten Osnabrück, Minden und Lübbeke auf zwei Jahre erneuert wurde [3]). Indessen war dieses Landfriedens-Bündniß nicht von langer Dauer; 1363 entstanden schon wieder Irrungen zwischen den Bischöfen zu Minden und Osnabrück, und ihren Anhängern, die in offene Feindseligkeiten ausarteten. In Folge deren kam es an dem Bache bei Holthusen zu einem Treffen, in welchem die Osnabrücker eine totale Niederlage erlitten.

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Stüve Gesch. der Stadt Osnabr. 1ter Thl. Urk. Nr. 83.

[2]) Osnabr. Gesch. 3r Thl. S. 202.

[3]) daselbst S. 212.

Conrad scheint aber wegen seines schon vorgerückten Alters an diesen auswärtigen Händeln wenig Antheil genommen, mehr ein ruhiges Leben geliebt und sich geistlichen Betrachtungen zugewendet zu haben.

1367 verpfändete er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Rudolph, Conrad, Heinrich, Otto, Johann und Ludwig ihre Stelle zu Stemshorn an den Grafen Rudolph [1]).

Conrad hatte jetzt schon ein Alter über 60 Jahre erreicht, und seine Gemahlin, mit welcher er 1342 geheirathet war, war gestorben; daher fand er kein Behagen mehr an weltlichen Geschäften, welche ohnedieß in dieser unruhigen Zeit einen kräftigern Arm forderten, und legte im Jahre 1369 die Regierung in die Hände seines zweiten oder dritten, auch schon großjährigen Sohnes Conrad nieder [2]), um seine noch übrigen Tage in Ruhe zu beschließen, und solche dem Himmel zu widmen. Besonders nahm er sich der Kirche zu St. Hülfe an, deren obersten Provisor, Bowmester oder Vorwahrer er sich 1379 nannte [3]). Hoffmann nennt ihn sogar, angeblich nach Urkunden, **Rector ecclesiæ Sti Adjutorii** oder St. Hülpe to Nutlo, **dar God sülven is** [4]); dann aber müßte er schon geistlich und gleichsam Pfarrer daselbst geworden sein. In spätern Urkunden findet er sich nicht mehr, und muß 1379 oder 1380 gestorben sein.

Nach der Urkunde von 1350 über die Stiftung der

---

[1]) Urk. Nr. 10 *sub* 22.
[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 139.
[3]) Urk. Nr. 10 *sub* 28, 29.
[4]) Ehrenkleinod.

Burg- oder Pfarrkirche zu Diepholz und oben 1367 hatte er folgende Kinder von seiner Gemahlin Armgard:

1) Rudolph,
2) Conrad,
3) Heinrich,
4) Otto,
5) Johann,
6) Ludwig und
7) Agnes.

Aber vor seiner Verheirathung hat er außer der Ehe mit einer Person Namens Gesa auch einen Sohn Namens Gerd gezeugt [1]), dessen später mehrmalen erwähnt wird, und welcher im bürgerlichen Stande gelebt zu haben scheint [2]).

§. 68.

Fortsetzung.

Von Rudolphs Kindern, Conrads Geschwistern, ist oben § 66 schon der Zweifel aufgeworfen, ob eine Tochter, welche an den Grafen Nicolaus verheirathet gewesen sein soll, wirklich existirt habe, indem nach andern Nachrichten die Gemahlin dieses Grafen im Jahre 1338 eine Gräfin von Hoya Namens Helena gewesen sein soll. Zu der zweiten Tochter Rudolphs Namens Hedwig ist nichts zu bemerken.

Zu der Zeit, als die dritte Tochter Adelheid Abtissin zu Rulle war, geschah nach Sandhoff [3]) 1347 daselbst folgendes Wunderwerk: Angelockt durch die kostba-

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 49, 59, 73.
[3]) *Antist. Osnabr. eccl.* I. S. 256.

ren Altar-Geräthe erbrachen Diebe die Thüren der Klosterkirche und stahlen unter andern eine elfenbeinerne Büchse, welche geweihete Hostien enthielt, und welche sie in eine benachbarte Dornenhecke warfen. Am andern Morgen bemerkten Vorübergehende diese Büchse auf drei schwachen Getreidehalmen stehen, und um dieselbe drei hellbrennende Lichter; sie machten gleich der Abtissin davon Anzeige. Man lief schnell zu der bezeichneten Stelle, aber keiner wagte es, die Büchse zu berühren; bis ein von Bischofe abgesandter Geistliche kam, und die Büchse öffnete. Dieser fand in derselben fünf Hostien von blutrother Farbe, welche er mit den Händen berührte, worauf sie wieder ihre frühere Gestalt des Brodes annahmen. Der Geistliche nahm hierauf die Hostien, genoß sie, und starb drei Tage nachher. Die vom Blute geröthete Büchse wurde aufbewahrt, eine Capelle auf der Stelle errichtet, wo sie gefunden wurde, und jährlich dahin gewallfahrtet.

5. Rudolph, dessen schon 1330 und 1350 erwähnt wurde, war vielleicht der Rudolphus nobilis de Depholte Archidiaconus to Modestorpe, welchem 1376 Otto Grote eine jährliche Rente von einer Mark verschrieb [1]).

6. Hildebold, 1330 Domcantor zu Bremen war wahrscheinlich derjenige Domdechant zu Bremen, welcher in Verbindung mit seinem Vetter, einem Grafen von Diepholz, um das Jahr 1372 mit 500 Mann in der Nacht die Stadt Oldenburg überrumpelte, aber bald von den Bürgern wieder hinausgetrieben, selbst gefangen genommen und vor den Grafen Conrad II geführt wur-

---

[1]) Scheidt, vom hohen und niedern Adel. S. 313.

de, der ihm höhnend bemerkte, es sei nicht so leicht, Städte zu erobern, als in's Chor zu gehen [1]).

7. Godscalk, von diesem finden sich keine fernere Nachrichten.

§. 69.

Conrads Kinder.

1. Rudolph, der älteste, nach seinem väterlichen Großvater benannte Sohn, ist wahrscheinlich 1343 schon geboren, und wurde 1350 bei der Stiftung der Capelle oder Kirche zu Diepholz und 1356 bei dem Bündnisse seines Vaters Conrad mit den Burgmännern zu Vechta genannt; auch noch 1367, als sein Vater eine Stelle an den Gografen Rudolph verpfändete, und er selbst den Verkauf von Ackerland zu Eidelstädt an die Kirche zu Barnstorf beschrieb [2]). Er scheint aber schon vor 1369 verstorben zu sein, weil sein Vater nicht ihm, als dem ältesten Sohn, sondern seinem Bruder Conrad die Regierung abtrat.
2. Conrad, circa 1345 geboren, und 1350 und 1367 schon erwähnt, übernahm 1369 von seinem Vater die Regierung seines kleinen Staats, da er erst das 24te Jahr zurückgelegt hatte. 1371 lieh er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Heinrich und Otto und unter Beistand Heinrichs von der Mölen, ihres Vogts oder Drosten zu Diepholz, von Johann Poppendiek und Conrad von der Hude 120 Mark, wofür sie einige Bauernstellen verpfändeten [3]); und 1372 allein

---

[1]) *Krantz, Saxonia p.* 258.
[2]) Rathlef S, 139.
[3]) Urk. Nr. 10 *sub* 23.

von Johann von Aschen 150 Mark ebenfalls gegen Verpfändung von drei Bauernstellen [1]). Dieses Geld brauchte er wahrscheinlich, sich zu dem Ueberfalle zu rüsten, den er in Gemeinschaft mit seinem Oheim Hildebold um diese Zeit gegen Oldenburg unternahm, welcher aber unglücklich ausfiel, wie im vorigen §. erzählt ist. Erbschaftsansprüche wegen seiner Großmutter sollen die Veranlassung zu diesem Ueberfalle gewesen sein, der den Diepholzern, die des Abends über den Damm glücklich in Oldenburg eindrangen, dann aber von den durch die Sturmglocken aufgeschreckten Bürgern wieder hinaus geschlagen wurden, blutige Köpfe kostete. 1375 bestätigte er einen Freibrief, den die von Südholte ihren Eigenhörigen ertheilten [2]). Dann aber stand er 1376 die Regierung an seinen jüngern Bruder Johann ab, und seit der Zeit findet man keine fernere Nachrichten von ihm. Wahrscheinlich war er schon krank, und ist kurz nach dem Abstande gestorben.

3. Heinrich und 4. Otto, deren 1371 zuletzt erwähnt wurde, finden sich später auch nicht wieder; vielleicht fanden sie 1371 in dem Treffen zwischen Herzog Magnus torquatus und Albrecht von Mecklenburg ihren Tod [3]). Nach Hoffmann [4]) soll Heinrich einen unehelichen Sohn Rudolph gezeugt haben, welchen Johann 1390 abgefunden habe. Es ist aber möglich, daß dieser uneheliche Sohn Rudolph mit dem schon erwähnten Gerd, dem unehelichen Sohne Conrads,

---

[1]) Urk. Nr. 10 *sub* 24.
[2]) daselbst *sub* 25 *b*.
[3]) Bünting, Braunschw. Lüneb. Chronik *I* S. 247.
[4]) Ehrenkleinod.

oder mit des spätern Otto's unehelichem Sohne Johann verwechselt wird. Otto aber soll Canonicus zu Cöln geworden sein. Bevor wir mit Johann fortfahren, wollen wir nur noch bemerken, daß der 6te Sohn Ludwig Domherr zu Osnabrück und Verden gewesen sein soll [1]); die Tochter Agnes aber war 1370 Abtissin des Klosters Ueberwasser zu Münster [2]).

§. 70.

Johann.

Als Johann im Jahre 1376 die Regierung von seinem Bruder Conrad übernahm, war es in Westphalen noch nicht ruhig, und der kleine Diepholzische Staat erforderte einen klugen, kräftigen Regenten, den er an Johann fand. Im benachbarten Münsterlande hatte der Bischof Florenz die unruhigen Edelleute zu Paaren getrieben. Der Bischof zu Osnabrück hatte mit dem Grafen von Hoya Händel gehabt, und war im Begriff, mit dem Grafen von Tecklenburg wieder anzubinden, als ein in dieser Epoche schon selten gewordenes Ereigniß eintrat. Nämlich im Herbste 1377 besuchte der Kaiser Carl IV Westphalen. Am 15. Novbr. kam er zu Minden an, wo er drei Tage bei den Dominicanern residirte; am 18. kam er nach Bielefeld, machte von da aus einen Abstecher nach Enger zum Grabe Wittekinds, welches er restauriren ließ, ging dann nach Herford, wo er einen Streit schlichtete, den das dortige Nonnenkloster mit dem Herzoge Albert von Sachsen hatte, und reisete von da weiter

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod.
2) Wilkens, Gesch. der Stadt Münster S. 58.

über Paderborn, Dortmund u. s. w. [1]). Diese Reise des Kaisers mochte einen Augenblick die innern Unruhen Westphalens beschwichtigen, und die Edlen an seinen Aufenthaltsort versammeln; aber auf die Dauer wirkte sie nicht, sogar die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe zu Osnabrück und dem Grafen von Tecklenburg konnte sie nicht zur Ruhe bringen.

Solche Zeiten, wo sich jeder Landesherr beständig gerüstet halten mußte, um räuberische Angriffe frecher Vasallen oder unruhiger Nachbarn abzuwehren, waren nicht geeignet, den Wohlstand derselben zu vermehren. So finden wir eben auch, daß Johann Anleihen machen mußte, und blos von der Kirche St. Hülfe in den Jahren 1379 und 1380 fünfmal Geldanleihen machte, wofür er Stellen versetzte [2]). Die armen Bauern empfanden diese unruhigen Zeiten ebenfalls immer härter, und Zunahme an Dienstleistungen, Geldabgaben und Erpressungen waren die Folgen davon. Alle solche Verpfändungen von Bauernstellen enthalten daher das Versprechen, daß während der Dauer der Verpfändung die Stelle mit Forderungen an Diensten und Beden oder Schatzungen von dem Herrn oder seinen Amtleuten nicht belästigt, geängstigt werden soll. Dagegen nahm der Wohlstand in den geschlossenen kleinen Oertern, welche von den Unruhen den größten Nutzen zogen, ohne von den Folgen zu leiden, fortwährend zu, und diese errangen sich vor und nach Concessionen von ihren immer mehr in Schulden sinkenden Landesherrn. Daher finden wir dann auch, daß dieses die Zeit war, wo mehreren dieser kleinen Residenz- oder

---

[1]) *Meibom, notæ ad Hermannum de Lerbeck.*
[2]) Urkunde Nr. 10 *sub* 28, 29, 30, 31, 32.

geschlossenen Oerter städtische Freiheiten bewilligt, und dabei die Freiheiten größerer Städte zum Muster genommen wurden, so gut sie nur anpassen mochten.

Vechta hatte schon unter seinen frühern Grafen städtische Gerechtsame erlangt, Friesoythe ebenfalls schon im 13ten Jahrhundert, Wildeshausen 1270 von seinem neuen Landesherrn, dem Erzbischofe zu Bremen, und Oldenburg 1345. Auch der Ort Diepholz hatte durch die ihm günstigen Verhältnisse, namentlich seitdem er 1350 eine eigene Pfarrkirche erhalten hatte, so sehr zugenommen, daß auch seine Einwohner nach einer größern Unabhängigkeit und darnach strebten, ihre innern Angelegenheiten selbst verwalten zu können.

Diesem Streben kam der Edle Johann entgegen, indem er dem Orte städtische Gerechtsame ertheilte unterm 14. Januar 1380 [1]). Durch diese Verleihung erhielten die Einwohner ihre Grundstücke, welche sie bisher von der Herrschaft Mieth- oder Heuerweise (to Lene) unter gehabt hatten, zum Eigenthume gegen bestimmte unabänderliche Abgaben, die vierte Garbe oder nach Unterschied den Zehnten; sie erhielten eine eigene städtische Gemeinheit, Mark, und bestimmte Weide- und andere Gemeinheits-Nutzungen; ferner einen Anspruch auf Holz aus den herrschaftlichen Forsten im Falle eines Brandes oder zu sonstigen Bedürfnissen; dann sollte die Herrschaft ihnen zwei Brücken und einen Wächter unterhalten. Sie erhielten ferner eine eigene Jurisdiction über ihre Bürgerschaft nach dem Stadtrechte zu Osnabrück, das Recht, auswärtige freie Leute, welche in die Stadt ziehen wollen, als Bürger aufzunehmen; die Bestimmung, wie es bei Beschwer-

---

[1]) Urkunde Nr 11.

den der Herrschaft oder ihrer Diener und Hörigen gegen Bürger gehalten werde solle, und endlich das Recht, zwei freie Jahrmärkte, jedes zu sechs Tage, zu halten. Daß der Ort durch diese Verleihung außerordentlich viel gewann, ist einleuchtend; sie war den Verhältnissen der damaligen Zeit anpassend, und das Wichtigste dabei war, daß die Einwohner aus Miethsleuten freie Eigenthümer ihrer Grundstücke wurden. Abeken Schoven war der erste Bürgermeister zu Diepholz, er war auch zugleich Provisor der Kirche zu St. Hülfe [1]); 1392 war Gieske zum Ilwede Bürgermeister [2]). Alert Cotzadel war der erste Richter des Orts [3]).

Suchte Johann seine Bedürfnisse durch Anleihen zu decken, und seine Residenzstadt zu begünstigen, so mochte er auch suchen, seine Angelegenheiten nach Außen zu verbessern, aber hierin stieß er bald auf den kräftigen Widerstand seines Nachbars, des Bischofs Heinrich zu Münster. Dieser kam selbst mit einem bedeutenden Gefolge nach Goldenstädt, um den Eingriffen Johanns Einhalt zu thun, und zwang ihn dadurch zum Frieden, welcher 1383 Mittwoch nach Cantate unter Vermittlung des Grafen von Hoya geschlossen wurde [4]). In diesem Frieden wurden von Seiten Johanns die alten Rechte des Hochstifts Münster dahin anerkannt, daß er demselben das Freigericht im Dorfe Goldenstädt (zwischen den Brücken), welches späterhin zum

---

[1]) Urk. Nr. 10 *sub* 29, 31, 35, 36.

[2]) daselbst *sub* 44.

[3]) daselbst *sub* 34.

[4]) Urk. Nr. 12 enthält das von dem Bischof Heinrich ausgestellte Friedens-Instrument; das von Johann ausgestellte gleichen Inhalts findet sich in Kindlingers Münst. Beitr. 3ter B. Urk. Nr. 177.

Desemschen Gerichte gelegt wurde, die Jahrmarkts-Gerechtigkeit, das Eigenthum der goldenen Brücke über die Hunte und die Oberlehnsherrlichkeit des Gerichts Südholz, welches sich noch über die Kirchspiele Barnstorf, Drebber und Goldenstädt erstreckte, zugestand, und letzteres vom Bischofe zu Lehn annahm [1]).

Driver [2]) sagt, Johann habe, außer der Verzichtleistung auf den großen Schaden, den seine Hörigen bei diesem Ueberzuge von des Bischofs Leuten gelitten hätten, dem Bischofe auch noch 200 Mark als Strafe und als Entschädigung für die Kosten bezahlen müssen, welche derselbe zu diesem Ueberzuge angewendet hatte; und dieses Geld habe der Bischof dazu verwendet, das Amthaus zu Vechta, die alte Grafenburg und den Thurm desselben wieder auszubessern. Hiervon enthält das Friedens-Instrument zwar nichts, aber Johann von Beerschworth sagt vom Bischofe Heinrich [3]): **Deipholtium Regulum sibi et Diœcesi obstreperum gravi pecuniaria mulcta cœrcuit.** Auch in einer alten geschriebenen Münsterschen Chronik wird dieses erzählt, und es scheint hiernach Glauben zu verdienen. Wenn aber Driver glaubt, die Feste, welche Bischof Heinrich zu Goldenstädt habe anlegen wollen, sei die alte Arkeburg gewesen, so ist dem nicht so; denn diese existirt wirklich, jene sollte erst angelegt werden, sie hat mit den Festen aus dieser jüngern Zeit nicht die geringste Aehnlichkeit, und ihre Stärke ist nicht der Ostseite gegen Diepholz, sondern der Westseite zugekehrt.

---

1) Urkunde Nr. 10 *sub* 37.
2) Geschichte des Amts Vechta. S. 62.
3) Westphäl. adel. Stammbuch unter d. Rubrik Wulf.

Durch diese Züchtigung wurde Johann versichtiger, und er trat 1386 dem großen Westphälischen Landfriedens-Bunde bei, nach welchem er sich zur Stellung von fünf Mann in voller Rüstung verpflichtete [1]). Auch hatte er schon im Jahre vorher 1385 mit dem Grafen Erich von Hoya ein Bündniß geschlossen, vom Abte zu Iburg, Otto, einige Güter zu Goldenstädt angekauft, und vom Grafen Conrad zu Oldenburg und dessen Söhnen Johann und Mauritz einige Stellen bei Oldenburg in Versatz erhalten [2]).

1387 am Vorabend Andreas des Apostels hielt der Drost zu Vechta ein Zeugenverhör ab über die Gerechtsame der Herren von Diepholz in den Kirchspielen Goldenstädt und Collenrade und über die dortige Krumme Grafschaft [3]). Bis dahin gehörte Drebber noch unter das Südholtsche Gericht; jetzt begannen aber die Richter zu Diepholz ihre Functionen auch schon über Drebber zu erstrecken, und dieses dem Gerichte Südholz zu entziehen, wie uns die Urkunde von 1388 ꝛc. [4]) davon ein Zeugniß giebt. Collenrade dagegen, welches zur Demse-Gemeinheit des Kirchspiels Twistringen gehörte, wurde nun statt dessen unter das Gericht Südholz gezogen, wie uns jenes Zeugenverhör belehrt.

1388 glich Johann seine Differenzen, welche er noch mit dem Bischofe Diederich zu Osnabrück hatte, mit diesem dahin aus, daß der Bischof auf alle Ansprüche ver-

---

[1]) Rant, Geschichte von Bentheim. 1r Thl. S. 156 §. 107. Rathlef, S. 140. Hoffmanns Ehrenkleinod.

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

[3]) Kindlinger, Münst. Beitr. 3tr B. Urk. Nr. 180.

[4]) Urk. Nr. 10 *sub* 40, 44, 49 ꝛc.

zichtete, welche er an die Herrschaft Diepholz gemacht hatte, und auch der Zoll zu Hunteburg und der Handel mit den auf dem Dümmersee gefangenen, auf den Markt zu Osnabrück zum Verkauf gebrachten Fischen regulirt wurde. In Folge dieses auf dem Schlosse Lemförde am Frohnleichnamstage geschlossenen Vergleichs und Bündnisses zwischen beiden Contrahenten weihete der Bischof die neu aufgebauete Capelle St. Hülfe zu Nutlo ein, und beschenkte dieselbe [1]).

In demselben Jahre 1388 lieh er dem Bischof Otto von Minden 212 Mark Osnabrückscher Pfennige, jede Mark gleich zwei Gulden gerechnet, wofür der Bischof ihm die Güter des Stifts auf dem Stemwede, welche Lüdeke de Bere und dessen Sohn Heineke bisher untergehabt hatten, pfandweise untergab. Im folgenden Jahre 1389 veräußerte er seine Güter zu Destel an das Stift Levern [2]).

Auch wurde er in diesem Jahre 1389 nebst seiner Gemahlin Armgard, einer Tochter des Grafen Otto zu Hoya, in die Brüderschaft der Predigermönche aufgenommen [3]).

In demselben Jahre erließ er der Kirche St. Hülfe die vierte Garbe aus einigem Lande, und kaufte 1392 den Zehnten aus Velthaus Stelle im Kirchspiel Goldenstädt [4]).

1393 gab der Herzog Wilhelm zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, sein Lehnsherr, ihm das Versprechen, einer seiner Töchter, die sich verheirathen würde,

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod.
2) Culemann, Mindensch. Gesch. 2te Abthl. S. 50.
3) Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef. S. 140.
4) Urk. Nr. 10 *sub* 41, 42.

500 schwere Gulden zur Aussteuer schenken zu wollen [1]). Es fand sich hiezu auch bald Gelegenheit, denn 1399 am Tage Gregorii episc. heirathete seine Tochter Armgard den Grafen Conrad von Rittberg, einen Sohn des Grafen Otto zu Hoya [2]). Auch bewirkte er in diesem Jahre eine Aussöhnung zwischen dem Pastor zu Collenrade, Cord van der Odeln, mit seiner Gemeinde [3]).

Das Ende des 14ten Jahrhunderts war durch den Krieg der Bischöfe zu Münster und Osnabrück gegen den Grafen von Tecklenburg für die Nachbarschaft sehr unruhig gewesen; es endigte damit, daß dieser Graf einen großen Theil seiner Besitzungen, namentlich das ganze Amt Cloppenburg und den Hümmling 1400 an Münster abtreten mußte, und dieses Hochstift in der Nachbarschaft der Herrschaft Diepholz eine bedeutende Vergrößerung erhielt.

Auch das 15te Jahrhundert fing schon gleich mit Unruhe an. Zu einem Feldzuge, den die Stadt Bremen im Jahre 1401 gegen das Budjadingerland unternahm, hatte sich unser Johann mit jener Stadt verbunden. Das gemeinschaftliche Heer überfiel die Budjadinger bei Langwarden, und zog sich dann über Blexen wieder zurück [4]).

Der Graf Otto von Hoya scheint auch unglückliche Händel mit unserm Johann gehabt zu haben; denn 1403 ertheilte er mit seinen 14 adelichen Gehülfen dem Johann, Edlen von Diepholz, eine Schuldverschreibung über 2000 Gulden, anscheinend Lösegeld [5]).

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[2]) daselbst. Rathlef, S. 141.
[3]) Rathlef, daselbst.
[4]) Sibrand Meyer, der Oldenb. Grafen Geschlechtsregister S. 94. v. Halem, Gesch. Oldenburgs 1r B. S. 280.
[5]) Urk. Nr. 10 *sub* 58.

1405 verpfändete das Domcapitel und der Magistrat zu Bremen dem Johann, Edlen von Diepholz, und seinen Söhnen Conrad und Rudolph das Schloß, Wigbold und Amt Wildeshausen [1]). Die Pfand- oder Schuldsumme ist nicht angegeben, aber 1408 ertheilten erstere den letztern die Versicherung, in vier Jahren keine Einlösung vornehmen zu wollen [2]). Indessen geschah diese Verpfändung auch in anderer Hinsicht nicht umsonst, indem die Diepholzer Herren den Bremern im Jahre 1406 auf ihrem Kriegszuge gegen den Grafen Christian von Oldenburg und die Budjadinger kräftigen Beistand leisteten, und den Sieg bei Golzwarden erkämpfen halfen [3]).

1408 heirathete seine Tochter Jütta den Grafen Julius von Wunstorf [4]).

1410 erwarb er von Lippold von Raden eine Stelle im Kirchspiel Goldenstädt; 1212 vertauschte er an Johann von Lohne eine Raven Stelle zu Damme gegen Wehebrinks Stelle zu Ihorst, und kaufte von Christine, Wittwe Rodewold, den Hof zu Osterselte im Kirchspiel Collenrade, so wie 1419 von Reineke Raschorn die Haverbecken Stellen zu Wedem und zu Haldem [5]).

1416 verlor er seine Gemahlin Armgard durch den Tod, und ihre Mutter Mechtilde, eine Prinzessin aus dem Braunschweigschen Hause, Wittwe des Grafen Otto zu Hoya, stiftete eine Memorie für dieselbe im Kloster Bücken [6]). Endlich soll er noch im Jahre 1418 mit dem

---

[1]) *Vogt, monum. inedita* 1r B. S. 432.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 60.
[3]) von Halem, Gesch. Oldenburgs 1r B. S. 282.
[4]) Rathlef, S. 141.
[5]) Urk. Nr. 10 *sub* 62, 64, 65 und 69.
[6]) Rathlef, 1r Thl. S. 68.

kräftigen Bischofe Wilbrand zu Minden eine Fehde gehabt, und in derselben Arnold Grave, Amtmann, und die Stadt Wildeshausen ihm Beistand geleistet haben [1]); doch finden sich hierüber keine sonstige Nachrichten.

Johann muß 1422 gestorben und so etwa 70 Jahre alt geworden sein. Er hatte 45 Jahre weise regiert, und in den unruhigen Zeiten sich glücklich durchgeholfen, obgleich die Kräfte seines kleinen Staates nicht weit reichten. Mit seiner Gemahlin Armgard, gebornen Gräfin von Hoya, welche 5 Jahre vor ihm starb, hatte er folgende Kinder gezeugt:

1) Armgard, welche 1399 am Tage Gregorii Episcopi auf dem Schlosse Lemförde mit Conrad, Grafen von Hoya, jetzt Graf zu Rittberg, sich vermählte; sie erhielt vom Herzog Wilhelm zu Jülich ꝛc. 500 schwere Gulden zur Aussteuer.
2) Jütta, 1408 vermählt an den Grafen Julius von Wunstorf.
3) Conrad, Edler Herr zu Diepholz, und
4) Rudolph. Dieser war dem geistlichen Stande gewidmet, und war schon 1384 Domherr zu Osnabrück und Verden [2]), und 1424 Domprobst zu Osnabrück, als er zum Bischof zu Utrecht gewählt wurde, und viele Händel mit dem von einer andern Partei gegen ihn gewählten Schweder von Culenberg hatte, ehe er zum ruhigen Besitz des Bisthums gelangte. 1454 wurde er zum Bischof zu Osnabrück gewählt, kam aber nicht zur Regierung, indem er im hohen Alter am 24. März 1455 auf dem Gute Vullenho

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[2]) daselbst.

starb, und in der Martini-Kirche zu Utrecht begraben wurde [1]).

§ 71.

Conrad.

Conrad, des seligen Johanns Sohn, kam spät zur Regierung; er war schon lange verheirathet und hatte erwachsene Kinder. Die erste Regierungshandlung, welche sich von ihm findet, ist, daß er am 18. November 1422 einen Lehnbrief über eine Stelle zu Lemwede (Lehmden) auf Hugo von Dinklage ausstellte; daher ist zu vermuthen daß sein Vater erst kurz vorher gestorben war, als Conrad seine Vasallen von neuem belehnte. In diesem Briefe [2]) nennt er sich Junker Cord van Godes Gnaden Edele Here to Depholte ꝛc. und führte ein doppeltes Hirschgeweih im Siegel.

1424 leistete er mit seinem Bruder Rudolph, Bischof von Utrecht, Bürgschaft für den Grafen Otto von Hoya, für das Lösegeld, welches dieser an den Grafen Diederich von Oldenburg zahlen mußte, in dessen Gefangenschaft er gerathen war [3]). Dann verkaufte er mit seinen Söhnen Johann, Otto und Cord das Gut Auforde im Kirchspiel Barnstorf als ein freies Dienstmanns-Gut an Hermann von Doringelo für 500 Rheinische Gulden [4]).

Veranlassung zu diesem Verkaufe war allem Anscheine nach die Wahl seines ältesten Sohnes Johann zum Bischof zu Osnabrück, welche am 18. October 1424 Statt

---

[1]) Sandhoff. S. 363 und andere.
[2]) Im Archive des Guts Hopen.
[3]) Historisch gründl. Bericht ꝛc.
[4]) Urk. Nr. 10. *sub* 70. Rathlef S. 141.

hatte und viele Schwierigkeiten verursachte, daher viele Kosten veranlaßte; wie denn der junge Bischof Johann, sein Vater Cord und ihre Anhänger von dem Domcapitel und der Ritterschaft auch noch 1426 dem Johann Vlegele eine Schuldverschreibung über 300 Gulden ausstellten [1]).

In demselben Jahre 1426 auf Vitus-Tag (den 15. Juni) vertauschte er und seine Söhne Otto und Cord ihre Wedekings Stelle zu Marien-Drebber an Cordewacker für dessen Stelle zu Walsen [2]). Dieses war die letzte Handlung unsers Conrad, wovon sich Nachricht findet; denn bald darauf endete mit seinem Leben seine kurze Regierung.

Nicolaus, Erzbischof zu Bremen, hatte sich mit dem Grafen Diederich von Oldenburg und mehreren andern, wozu auch unser Conrad gehörte, verbündet gegen den Friesischen Häuptling Focko Ukena. Das Heer der Verbündeten, 11,000 Mann stark, unter Anführung des Erzbischofs, zog Ende Septembers über Apen gegen Detern, wo das kleine Häuflein Friesen in einer gut gewählten Stellung dasselbe erwartete.

Als das verbündete Heer in dem Moore an der Gränze zwischen dem Oldenburgischen Vorwerke Holtgast und dem Friesischen Dorfe Detern angelangt war, machte das kleine Häuflein der Friesen einen wüthenden Angriff auf dasselbe, und brachte es gleich in die größte Verwirrung, indem es sich in der ungünstigen Stellung auf dem Moordamme und dem Moorboden nicht ausbreiten noch vertheidigen konnte. Ein panischer Schrecken ergriff das Heer, und eine gänzliche Niederlage war die Folge. 5000 Mann

---

[1]) Urk. Nr. 10 *sub* 72.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 71.

und unter diesen der Graf Johann von Rittberg und unser Conrad von Diepholz kamen durch das Schwert der Friesen um, oder im Moore und im Apener Tiefe. Der Erzbischof selbst, ein Graf Otto von Hoya und 3000 Mann geriethen in Gefangenschaft, und die Grafen Diederich von Oldenburg und Nicolaus von Tecklenburg mit dem Reste des Heeres retteten sich durch schnelle Flucht [1]).

So endete Conrad nach einer kurzen Regierung in den besten Jahren. Sein wieder aufgefundener Leichnam wurde zum Kloster Rastede gebracht und daselbst beerdigt [2]).

Seine Gemahlin wird Armgard genannt, und wurde mit ihm 1410 von Conrad, dem Abt des Klosters Reinhausen, in die Bruderschaft dieses Klosters aufgenommen [3]). Sie soll eine Tochter des Grafen Otto von Hoya gewesen sein, und nach dem Tode ihres Gemahls Conrad von Diepholz sich zum zweiten Male wieder vermählt haben an Adolph, Grafen von Schaumburg, und nach dessen Tode 1471 auf Grevenalveshagen ihren Wittwensitz gehabt haben [4]).

Mit dieser Gemahlin hatte Conrad folgende Kinder:

1) Johann, obgleich noch sehr jung, wurde am 18. October 1424 vom Domcapitel zum Bischofe zu Osnabrück gewählt, von dem über diese vom Domcapitel, ohne Zuziehung der Stadt, vorgenommene Wahl aufgebrachten Volke aber mit sammt den Wählern im Dome eingesperrt, bis sie, durch Hunger gezwungen,

---

1) *Ubbo Emmius rerum Frisic. Hist. libr.* 20.
2) v. Halem's Gesch. Oldenb. 1r Bd. S. 299.
3) Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) Histor. gründl. Bericht ꝛc. und, das Land der alten Sachsen, Manuscript.

über die Unregelmäßigkeit dieser Wahl dem Magistrat am 20. October einen Revers ausstellten, den der Vater des neuen Bischofs als Bürge mit unterzeichnete; worauf Magistrat und Ritterschaft die Wahl genehmigten. Er hatte eine unruhige Regierung wegen der Streitigkeiten der Geistlichkeit mit den Bürgern, und ebenfalls Händel mit den Klenken, mit den Bischöfen zu Münster und Minden, mit dem Grafen von Tecklenburg und andern. Aber obgleich noch jung, benahm er sich tapfer und weise dabei, und erwarb sich dadurch die Liebe seiner Unterthanen. Ein schneller Tod endigte auf Charfreitag 1437 sein Leben, welches er auf kaum 40 Jahre gebracht hatte, der Sage nach in Folge ihm beigebrachten Giftes. Er soll groß und schön von Körper gewesen sein [1]).

2) Otto, sein Nachfolger in der Regierung.

3) Conrad, dessen schon in der Urkunde von 1424 erwähnt wurde, war 1440 Domprobst zu Osnabrück und Probst zu Deventer, als er in Gemeinschaft mit seinem Bruder und andern eine Schuldverschreibung ausstellte [2]). Als Domprobst zu Osnabrück vertheidigte er kräftig die Rechte der Stände gegen den Bischof Erich und dessen Verbündete. Daher wurde er auch nach dessen Tode 1455 selbst zum Bischof von Osnabrück gewählt. 1442 commandirte er die Belagerung der festen Burg Hunteburg vom 24. Juni bis in den Winter hinein, wo die Besatzung

---

[1]) Stüve, Gesch. des Hochst. Osnabrück. S. 249 u. f. desgl. der Stadt Osnabrück 2r Thl. S. 48. Rathlef S. 142 und andere.

[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 79.

heimlich entwich. In der ſtreitigen Münſterſchen Biſchofswahl 1454 hielt er die Partei des Biſchofs Walram, ſprengte in der Schlacht bei Coesfeld die feindliche Schlachtordnung, und erwirkte dadurch ſeiner Partei den Sieg. Er ſtarb nach einer rühmlichen Regierung am 20ten Mai 1482 [1].

§. 72.

Otto.

Nach dem unglücklichen Tode ſeines Vaters Conrad, Ende Septembers 1426, gelangte Otto ſchon frühzeitig zur Regierung ſeiner kleinen Herrſchaft. Hoffmann [2] ſagt, Biſchof Albrecht zu Minden habe kurz vorher das Haus Lemförden ausplündern laſſen; allein dieſer Biſchof Albert von Hoya gelangte erſt nach dem Tode Wilbrands (Ende Decembers 1437) zur Mindenſchen Biſchofswürde, und daß der Biſchof Wilbrand, der damals Biſchof zu Minden war, dieſes habe thun laſſen, davon erwähnen die Mindenſchen Chroniken auch nichts. Aber 1429 Dienstag nach Lätare kündigte Heineke Bisbeke, Heineken Sohn, „den Edlen Junkern Otto und Cord, Heren to Depholte", ſeine und ſeiner Mitgehülfen Feindſchaft an wegen Schuldforderungen, welche er an ſie machte [3]. Wie dieſe Fehde ausgefallen, darüber fehlen die Nachrichten. Otto contrahirte einige Schulden, über andere traf er Vergleiche [4]. Dann vermählte er ſich am 3ten Juli 1441 mit Hedwig, einer Tochter Ottos, Grafen zu Brunk-

---

1) Sandhoff S. 332. u. f. und 366 u. f.
2) Ehrenkleinod.
3) Scheidt, vom hohen und niedern Adel ꝛc. S. 16.
4) Urkunde Nr. 10. *sub* 76, 78, 79, 80 ꝛc.

horst und Herrn zu Borkelo [1]). Otto's Oheim Rudolph, Bischof zu Utrecht, hatte diese Heirath zu Stande gebracht, in Folge deren Otto auch sein Wappen änderte, seine Söhne aber zuerst den Grafentitel annahmen. Mit der Erbschaft der Edlen von Blankena hatten 1285 die Edlen von Diepholz auch deren Wappen, ein vollständiges Hirschgeweih, angenommen; wenigstens gebrauchten dieses die regierenden Herren von Diepholz, während die abgehenden Brüder das alte Siegel, nämlich den Löwen und Adler, noch immer fort gebrauchten. Von der Zeit dieser Heirath des Edlen Otto (1441) an schaffte auch er das Blankenasche Wappen, das Hirschgeweih, ganz ab, und von der Zeit an siegelten auch die regierenden Edlen von Diepholz wieder mit dem Löwen und Adler.

Wichtiger jedoch war die Erwerbung von Gütern in der Umgegend von Auburg, nämlich in den Dörfern Wagenfeld, Bokel und Struten, in Folge dieser Heirath. Dieses war Allodium der Familie von Brunkhorst, und durch Heirath an den Grafen Heinrich von Gemünde gekommen, weil aber dieser mit seiner Frau keine Erben hinterließ, an Brunkhorst wieder zurückgefallen, und wurde jetzt von Hedwig von Brunkhorst als Heirathsgut dem Edlen Otto von Diepholz zugebracht, und dadurch nach dieser Seite hin die kleine Herrschaft etwas arrondirt. Zum Schutze dieser Besitzungen legte Otto eine neue Burg in einer Wiese seiner neuen Unterthanen oder Hörigen an, welche durch spätere Zulegung von Grundstücken allmählig zu einem Gute heranwuchs und das Gut Auburg bildete [2]).

1448 sollen der Bischof Albert zu Minden und der

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef S. 142.

2) Aus der Samml. des weil. Amts-Assessors Partz.

Herzog Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg abermals einen Streifzug in die Herrschaft Diepholz gemacht und Wagenfeld ausgeplündert und verbrannt haben, worüber dann 1457 ein Vergleich abgeschlossen sein soll. Nach diesem Vergleiche soll dann noch wieder der Bischof von Minden die Burg und Stadt Lemförden eingeäschert haben [1]). In den Mindenschen Chroniken findet sich darüber aber nichts. Vielleicht war die neue Burg die Ursache oder Folge dieses Streifzugs, wenn er überhaupt Statt gefunden hat. Als 1456 Einwohner aus dem Hochstifte Osnabrück dem Albert von Quernheim Schaden zugefügt hatten, beklagte sich dieser darüber bei dem Edlen Otto, und dieser bei den Räthen seines Bruders, des Bischofs Conrad zu Osnabrück, worauf die Sache in der Güte ausgeglichen wurde [2]).

Am Vechtaer Markttage den 9. October 1463 hatten Einwohner aus Ehrenburg im Hoyaschen einen Einfall in das Amt Vechta gemacht, und die Baumanns Stelle zu Schlebehausen im Kirchspiel Bakum abgebrannt, und wie sich später ergab, einen Theil des geraubten Viehes in die Herrschaft Diepholz gebracht. Der Gutsherr Johann von Dinklage beschwerte sich darüber bei dem Grafen Johann von Hoya, und forderte dann die im Diepholzischen aufgestellten Ochsen von dem Edlen Herrn Otto zurück, und von letzterm auch einen Vorschuß, welchen er 1422 seinem Vater gemacht hatte. Nach mehreren Schreibereien wurde diese Streitsache auf einer Conferenz zu Fürstenau 1466 durch Vermittelung des Bischofs Albert zu Minden beigelegt [3]).

---

[1]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[2]) Rathlef S. 143.
[3]) Correspondenz im Archive des Guts Hopen.

1472 erließ Otto den Zehnten aus Ackerland, welches der Ritter Gereke tor Hede an die Kirche zu Diepholz geschenkt hatte [1]). Auch noch andere Verhandlungen finden sich von ihm bis 1476, [2]) aber keine spätere, und da sein Sohn und Nachfolger Rudolph 1482 schon allein vorkömmt, so muß Otto zwischen 1476 und 1482 gestorben sein.

Mit einer Concubine Namens Stine hatte Otto vor seiner Heirath einen unehelichen Sohn Namens Johann gezeugt, dem er 1465 eine Summe von 200 Gulden als Absteuer verschrieb, und dafür zwei Stellen zu Wellinghausen und Hölingen im Kirchspiel Collenrade verpfändete [3]).

Mit seiner Gemahlin Hedwig, welche schon lange vor ihm gestorben war, hatte er folgende Kinder:

1) Conrad wird 1461 genannt, als sein Vater Otto den Zehnten zu Hemsloh an das Nonnenkloster Burlage verpfändete; 1465, als derselbe seinem unehelichen Sohn Johann seine Abfindung aussetzte; 1473, als er die Velthaus Stelle an die Kirche St. Hülfe verpfändete; 1474, als er an dieselbe den Meierhof zu Alhorn verpfändete [4]). 1471 verpfändete Conrad einige Stellen zu Einen im Kirchspiel Goldenstädt an das Capitel zu Wildeshausen [5]); hier nennt er sich zuerst Graf zu Diepholz und Brunkhorst und Herr zu Borkelo. Da er nach 1474 nicht wieder genannt wird, so muß er vor seinem Vater ge-

---

[1]) Rathlef S. 144.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 94 — 99.
[3]) Urk. Nr. 10 *sub* 91. Hoffmanns Ehrenkleinod.
[4]) Urk. Nr. 10 *sub* 90, 91, 94, 95, 96.
[5]) Rathlef S. 143.

ſtorben ſein, und zwar, wie Hoffmann [1]) angiebt, zu Lemförde.

Ubbo Emmius [2]) erwähnt eines Otto von Diepholz, welcher vom Grafen Edzard in deſſen Kriegen mit den Herzögen zu Braunſchweig auf den 1. Mai 1514 mit 800 Bewaffneten und 2000 Bauern auf 40 Schiffen nach Gröningen beordert wurde, welcher dann über die Emſe ſetzte, die Feinde verjagte, Otterdunum, Farmſum und Delfzyl nahm, viele Beute und Gefangene mit zurückbrachte und noch 1517 und 1518 für Edzard tapfer und glücklich kämpfte. 1538 nennt Graf Johann dieſen Otto ſeinen Vetter und einen Schwager des Grafen Edzard [3]). Derſelbe ſcheint daher ein Sohn des Grafen Conrad und Enkel Otto's, und Conrad demnach verheirathet geweſen zu ſein.

2) Rudolph, Otto's Nachfolger in der Regierung.

3) Johann, war 1487 Domſcholaſter zu Utrecht und iſt als Zeuge bei der Urfehde des Mattheus von Schoneveld aufgeführt [4]). Andere Nachrichten finden ſich nicht von ihm.

4) Eliſabeth, vermählt zuerſt an den Grafen Johann zu Hoya, und nach deſſen im Jahre 1466 erfolgten Tode auf Anrathen des Biſchofs Albrecht zu Minden zum zweiten Male an den Grafen Johann zu Spiegelberg, dem ſie 4000 Gulden Brautſchatz zu brachte, wogegen ihr aber das Haus Copenbrügge

---

1) Ehrenkleinod.

2) *Rerum Frisicarum historiæ dec. 5 ta lib. 44, 45 etc.*

3) Urkunde Nr. 10 *sub* 154.

4) Rant, Geſch. v. Bentheim. 1r Thl. S. 251.

und die halbe Grafschaft zum Leibgedinge verschrieben wurden [1]).

5) Agnes, war 1516 bis 1521 Pröbstin in der Abtei Werden [2]).

§. 73.

Rudolph.

Nach dem Tode Otto's, Edlen von Diepholz, und dessen ältesten Sohnes Conrad, der sich zuerst den Titel „Graf" beigelegt hatte, trat Rudolph, der folgende Sohn, die erledigte Regierung an. Als anmaßlicher Erbe der Grafschaft Brunkhorst legte auch er sich, wie sein verstorbener Bruder Conrad bereits gethan hatte, den Grafentitel bei und nannte sich Graf von Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh [3]), zuweilen aber auch blos Edler zu Diepholz; doch soll er über den Grafentitel ein förmliches Diplom vom Kaiser Maximilian I erhalten haben [4]).

1482 heirathete er Elisabeth, die Tochter des Grafen Bernhard zur Lippe, welcher ihm 500 Gulden zum Brautschatz verschrieb, welche aber 1527 noch nicht bezahlt waren [5]). Diese Elisabeth soll schon an den Grafen Friedrich von Spiegelberg vermählt gewesen sein, und nach dessen Tode erst unsern Grafen Rudolph geheirathet haben [6]).

1485 am Samstage nach Laurentii trat Graf Rudolph dem Bündnisse bei, welches die Bischöfe zu Osna-

---

1) Histor. gründl. Bericht ꝛc. Manuscript.
2) Aus einem Schreiben Rathlefs an Nünning.
3) Rathlef. S. 144 und 146.
4) Scheidt, S. 218.
5) Urk. Nr. 10 *sub* 102 und 137.
6) Hoffmanns Ehrenkleinod.

brück, Paderborn und Minden, die Grafen von Holstein, Schaumburg, Hoya und Lippe und auch einige Städte mit der Stadt Hildesheim schlossen gegen den Bischof Barthold von Hildesheim und dessen Verbündeten, den Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg; indessen wurde diese Fehde nach einigen Raub- und Plünderungszügen im folgenden Jahre ausgeglichen [1]). Doch scheint Graf Rudolph auch hieran Theil genommen zu haben, denn 1493 mußte er noch den Gebrüdern von Westorp deshalb Entschädigung zahlen [2]).

1485 oder 1496 kaufte er von Johann von Weddeschen und dessen Sohn Dethard den Zehnten zu Weddeschen, ein Ravensbergsches Lehn, für 600 Gulden, und erhielt darüber von Wilhelm, Herzog zu Gulich, als Grafen zu Ravensberg, zum ersten Male und 1491 oder 1497 zum zweiten Male die Belehnung [3]).

1494 verglich er sich mit dem Grafen Jost zu Hoya über Differenzen, welche sie wegen des Dorfes Burwede hatten, und übernahm 1507, nach dem Tode dieses Grafen, die Mitvormundschaft über dessen Kinder [4]).

Schon die Herrschaft Diepholz hatte mit dem Bisthume Minden häufige Streitigkeiten wegen Besitzungen und Prätensionen, die von dem einen Theile gegenseitig in dem Gebiete des andern Theiles, wie sich solches allgemach gebildet hatte, gemacht und bestritten wurden. Diese gegenseitigen Prätensionen wurden durch die neue Brunkhorstische Erwerbung noch vermehrt.

---

1) Sandhoff *I* S. 375.
2) Urkunde Nr. 10 *sub* 110.
3) Urkunde Nr. 10 *sub* 112, 113, 114 und 115.
4) Histor. gründl. Bericht.

Die Grafen von Diepholz hatten, wie wir oben gesehen, Hörige und Besitzungen in der Pflege oder Cometia Stemwede, welche ihre Abgaben an die Burg Lemförden abliefern mußten, und von dieser geschützt wurden. Sie hatten ferner das Gericht zum Sandbrink, welches ebenfalls nach Lemförden verlegt worden war, und von da aus ausgeübt wurde. Auch hatten sie von dieser Burg aus die Oberholzgrafschaft in der Dilinger und Drohner Mark, so wie zu Ströhen erworben, obgleich diese Gemeinden zur Cometia Stemwede gehörten. Nun dehnten sie von der neuen Burg Auburg ihren Schutz und ihre Prätensionen noch fernerhin an den Gränzen der Diöcese Minden aus, oder verstärkten den der Burg Lemförden nach dieser Seite hin.

Die Bischöfe zu Minden dagegen hatten, wie wir gesehen haben, die Cometia Stemwede erworben, und zu deren Schutze die Burg Rhaden angelegt, welche aber die mehrste Zeit verpfändet war. Sie hatten überdies Guts- und Zehntpflichtige, auch Lehnleute, welche sich an die Burg Rhaden hielten, und von derselben geschützt wurden. Auch hatten sie hier ihre Diöcesan-Gerechtsame, die sich über Burlage, Lemförden und die neue Acquisition zu Auburg erstreckten, so wie über Collenrade.

Der Schutz, welchen die Burgen seit langen Jahren den Geschützten gewährt hatten, und an welchen sich diese zu halten gewohnt waren, so wie die Jurisdiction, welche von diesen Burgen aus ausgeübt worden war, hatten einen Begriff von Landeshoheit gebildet, welcher allgemach in größerer Kraft sich geltend machte, aber auch da, wo verschiedene dieser Gerechtsame in Collision kamen, Quelle häufiger Streitigkeiten unter den so berechtigten Theilen wurde.

Hier waren nun zu solchen Streitigkeiten unter den

Bischöfen zu Minden und den Grafen von Diepholz häufige Veranlassungen, welche sich dann gewöhnlich mit gegenseitigen Raub,-Brand- und Plünderungs-Zügen endigten, wobei der arme Landmann, über welchen der Streit war, fast immer das unschuldige Opfer wurde, ohne daß dadurch der Streit selbst zu Ende kam.

Schon der Edle Otto und seine Vorfahren hatten hierüber häufige Streitigkeiten mit den Bischöfen zu Minden und deren Beamten gehabt, aber mit abwechselndem Glücke sich ihrer Haut erwehret. Dem Grafen Rudolph aber wurde der Bischof Franz zu Minden zu stark, und die Beschwerden, welche er an denselben richtete über Bedrückungen und Eingriffe seiner Beamten, blieben unerhört und ohne Abhülfe.

Selbst zu schwach, es mit einem so mächtigen Gegner aufzunehmen, suchte er Schutz bei Mächtigern, und fand diesen bei dem Herzoge Heinrich dem Mittleren zu Braunschweig-Lüneburg; jedoch nur unter der Bedingung, daß er demselben 1510 das Eigenthum seiner Grafschaft übertrug, und es von ihm wieder zu Mannlehn annahm; wie dann auch des Herzogs Vetter Wolfenbüttelscher Linie, die Brüder Heinrich der Ältere, Stifter der mittleren Wolfenbüttelschen, und Erich der Ältere, Stifter der Calenbergschen Linie, sich mit demselben verpflichteten, der Wittwe des während der Zeit verstorbenen Grafen Rudolph gegen den Bischof und das Capitel zu Minden ihren mächtigen Schutz zu verleihen [1]).

Graf Rudolph überlebte diese Uebertragung seiner Grafschaft nicht. Am 24. August 1509 hatte er noch

---

[1]) *Chytræus Saxonia pag.* 793. Rathlef S. 146. Hoffmann's Ehrenkleinod.

dem feierlichen Einzuge des zum Bischofe zu Osnabrück gewählten Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg in Osnabrück mit beigewohnt [1]), als er im Jahre 1510 mit Tode abging, und seine Gemahlin Elisabeth als Wittwe hinterließ, welche 1527 noch lebte [2]), und folgende Kinder:

1) Friedrich, sein Nachfolger in der Regierung.
2) Conrad wurde 1514 Canonicus zu Cöln, und zeugte eine uneheliche Tochter Namens Hedwig, welche 1535 den Conrad Hedemann, einen Bürger in Diepholz, heirathete [3]).
3) Johann, ebenfalls Canonicus zu Cöln, übernahm nach dem Tode seines Bruders Friedrich 1529 die Vormundschaft über dessen noch minderjährigen Sohn Rudolph, trug viel bei zur Verbreitung der Reformation, nahm eine Concubine, Namens Kunigunde Benting, zu sich, mit welcher er lebte, und welcher er ein Haus in Diepholz bauen ließ, und starb circa 1546 [4]). Als Vormund traf er viele nützliche Anordnungen: er machte 1532 einen Vertrag zwischen Barnstorf und Drebber wegen der Marknutzung [5]), und 1539 ertheilte er der Stadt Diepholz ꝛc. die Versicherung, daß zur Sommerzeit, nämlich von vier Wochen vor Maitag bis vierzehn Tage nach Michaeli, das Wasser der Hunte nicht gestauet, und zu diesem Zwecke die Schütte diese Zeit über aus den Mühlen zu Diepholz genommen werden sollten [6]),

---

1) Sandhoff Thl. 2. S. 4.
2) Urkunde Nr. 10 *sub* 137.
3) Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) daselbst.
5) Urkunde Nr. 10 *sub* 144.
6) Urkunde Nr. 13.

wogegen diese eine Summe Geldes an die Herrschaft bezahlte.

4) Armgard war 1505 Scholastica, 1538 Decanissa, 1556 Præposita und endlich 1574 Abbatissa im Stifte Essen [1]; sie starb 1575 [2].

5) Agnes wurde an Johann von Raesfeld verheirathet, dem sie 4000 Gulden Aussteuer zubrachte; sie starb 1529 oder 1530 nach der Geburt eines Sohnes Johann [3].

§. 74.

Friedrich.

Bei dem 1510 erfolgten Tode seines Vaters Rudolph mußte Graf Friedrich, obgleich selbst noch jung, die durch die Anfeindungen des Bischofs zu Minden beunruhigte Regierung seiner Grafschaft übernehmen, über welche er 1512 vom Kaiser Maximilian I die Belehnung erhielt. Er war am Hofe zu Celle erzogen, und da sein Vater dem Herzoge Heinrich die Grafschaft übertragen hatte, so blieb Graf Friedrich ein treuer Anhänger desselben, und bestätigte ihm am Mittwoch nach Francisci 1517 diese Uebertragung [4], welche unterm 10. Juli 1517 zuerst vom Kaiser Maximilian I bestätigt wurde.

Nachdem er mit seinen Brüdern Cord und Johann für das Seelenheil ihres verstorbenen Vaters 1511 Memorien zu St. Hülfe verordnet hatte [5], suchte er seine

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod ꝛc.
2) Aus einem Briefe Rathlef's an Nünning.
3) desgleichen, und Hoffmanns Ehrenkleinod.
4) *Chytræus Saxonia pag.* 206.
5) Urkunde Nr. 10 *sub* 120.

Sache gegen den Bischof zu Minden zu betreiben. Der Herzog Heinrich, als neuer Lehnsherr, hatte diese Streitigkeiten mit dem Bischofe im Wege der Güte auszugleichen gesucht, es waren dazu verschiedene Termine angesetzt, und sogar Schiedsrichter vorgeschlagen worden; indessen waren alle Vergleichsvorschläge vom Bischofe verworfen, und die Grafschaft 1512 fortwährend von demselben beunruhigt.

Der junge Graf wandte sich an den Erzbischof zu Cöln als Metropolitan, und selbst an den Papst. Beide erließen Inhibitoria an den Bischof, die dieser aber unbefolgt an die Seite legte, und mit seinen Vexationen fortfuhr. Endlich wandte er sich an den Kaiser; dieser erließ ein Inhibitorium an den Bischof, und zugleich unter'm 17. Juni 1518 einen Auftrag an Herzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg, den Grafen von Diepholz in seinen Rechten zu schützen. Zugleich mit diesem Auftrage wurde die 1510 geschehene Uebertragung der Grafschaft vom Kaiser genehmigt, und dem Herzoge die Zusicherung ertheilt, daß dieselbe, im Falle der Erlöschung des Diepholzischen Mannsstammes, den Herzögen als heimgefallenes Lehn verbleiben solle, welche letztere Versicherung 1525 und 1556 vom Kaiser Carl V. dem Herzoge Franz Otto, Enkel des Herzogs Heinrich des Mittleren, wiederholt ertheilt wurde [1]).

Der Herzog säumte nicht, dieses dem Bischofe bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, er habe zum Schutze des Grafen seine Leute in dessen Grafschaft gesandt, und seine Fahnen in derselben aufpflanzen lassen.

Der Bischof, hierdurch noch mehr aufgebracht, ließ

---

[1]) *Struben vindiciæ juris Br. et Lün. in duc. Saxo Lauenburg, pag. 69 et seqq.*

durch seine Mannschaft sofort einen Einfall in die Grafschaft machen, einige Leute des Grafen gefangen nehmen und Pferde und andere Sachen rauben, welche nach dem Dorfe Wehdem gebracht wurden, wo man mit den geraubten Gütern übernachtete.

Graf Friedrich, hievon unterrichtet, sammelte schnell einige Mannschaft, überfiel mit derselben in der Nacht die Bischöflichen in Wehdem, entriß ihnen ihre Gefangenen und die geraubten Sachen wieder und führte sie selbst gefangen nach Lemförden.

In der folgenden Nacht versuchte der Bischof, die Burg Lemförden durch Ueberrumpelung zu nehmen und, als ihm dieses nicht gelang, ersuchte er den Grafen um Loslassung der Gefangenen mit dem Versprechen, den Streit in der Güte beilegen zu wollen.

Kaum hatte der Graf, dem Versprechen dieses Seelenhirten trauend, ihm auf sein Begehren die Gefangenen freigelassen, als derselbe ihm vier mit Getreide angefüllte Scheunen in Brand stecken und verbrennen ließ.

Durch diese Treulosigkeit des Bischofs wurden alle Versuche zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten auf einmal abgebrochen, und von beiden Seiten zum Kampfe gerüstet und Verbündete geworben.

Auf der Seite des Herzogs Heinrich zu Braunschweig Lüneburg verbanden sich am 14. Februar 1519 mit demselben der Bischof Johann zu Hildesheim, Anton und Johann Gebrüder, Grafen zu Holstein und Schaumburg, Simon Edler Herr zu Lippe, Jost Graf zu Hoya und unser Graf Friedrich von Diepholz. Auch der Herzog von Geldern sandte den Verbündeten Hülfe. Alle diese hatten über die Brutalität und Treulosigkeit des Bischofs zu Minden mehr oder weniger sich zu beklagen.

Mit dem Bischofe Franz zu Minden, einem gebornen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, verbanden sich sein Oheim Erich der Ältere zu Calenberg und seine Brüder Wilhelm und Heinrich der Jüngere zu Wolfenbüttel, auch der Graf Johann zu Oldenburg. Und so nahm die sogenannte Hildesheimsche Stiftsfehde ihren Anfang.

Herzog Heinrich mit seinen Verbündeten machte um Ostern 1519 einen Einfall in das Bisthum Minden, nahm das Schloß Petershagen und andere Oerter weg, und jagte den Bischof ganz aus seiner Diöcese, wogegen der andere Theil dem Bischofe von Hildesheim zu Leibe ging. So wurde gegenseitig viel Schaden angerichtet bis es am 28. Juni 1519 auf der Heide bei Soltau zu einer Hauptschlacht kam, in welcher auf beiden Seiten mit Erbitterung gekämpft wurde, endlich aber der Bischof zu Minden und seine Verbündeten eine totale Niederlage erlitten. An die 4000 Todte deckten das Schlachtfeld, die Herzöge Erich und Wilhelm wurden gefangen, 24 Stück Geschütz, 16000 Gulden baares Geld und über 1000 Wagen mit Raubgut wurden erbeutet. Der Bischof Franz von Minden und Herzog Heinrich der Jüngere retteten sich durch die Flucht.

Nach dieser entscheidenden Schlacht hätten die Sieger ihre Vortheile besser benutzen können; allein am Sonnabend nach Martini 1519 wurde ein Compromiß auf die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg und auf die Herzöge zu Sachsen zu Stande gebracht, welche sich auch an diesem Tage sofort zu Compromißrichtern constituirten, und die Präliminarien zur Ausgleichung feststellten. Es wurden anfangs zu Zerbst und darauf zu Magdeburg mehrere Conferenzen gehalten, und Protokolle aufgenommen, welche aber zu keinem Resultate führten;

vielmehr wurden von beiden Seiten die Raub- und Streifzüge fortgesetzt. Auf desfalsige Beschwerden des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig erließ der Kaiser von Brüssel aus unter'm 20. August 1520 ein geschärftes Mandat gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und seine Verbündeten mit Androhung der Reichsacht.

Als während dessen das Compromiß sich zerschlug, und das Mandat nicht fruchtete, erließ der Kaiser am 15. Nov. 1520 von Cöln aus ein zweites Mandat desselben Inhalts, und als dieses ebenfalls ohne Erfolg blieb, sprach er am 24. Juli 1521 die Reichsacht und Oberacht aus gegen Herzog Heinrich zu Lüneburg, gegen den Bischof Johann zu Hildesheim, gegen den Grafen Friedrich zu Diepholz und gegen alle ihre Bundesgenossen; zugleich übertrug er dem Könige Christian von Dänemark und den Herzögen Erich und Heinrich zu Braunschweig die Ausführung dieser Achtserklärung. Aber Ersterer hatte zur Ausführung der Acht keine Lust, und Letzterer keine Macht, und so war sie ohne Erfolg; die Sache schlief wieder ein, die Streitigkeiten wurden endlich ausgeglichen und 1530 auf dem Reichstage zu Speier die Acht wieder aufgehoben [1]).

Um sich während der erkannten Reichsacht eines neuen Schutzherrn zu versichern, übertrug Graf Friedrich im Jahre 1521 Auburg mit Zubehör und dem Oeffnungs-Rechte dem Landgrafen Philipp zu Hessen, und empfing es von demselben als Mannlehen wieder [2]).

---

[1]) Samml. ungedruckter Urk. zur Erläut. der niedersächs. Gesch. 1749, 4s Stück, wo diese Fehde weitläufig erzählt ist.

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 146.

Hundert Jahre später, nämlich am 7. August 1629. wurden die Differenzen über die Holzgerichtsbarkeit in der Dilingener und Drohner Mark ꝛc. zwischen Minden und Braunschweig ausgeglichen, und am 2. Februar 1631 noch einige zweifelhaft gebliebene Punkte aufgeklärt [1]).

Daß diese Händel dem Grafen Friedrich viele Kosten veranlaßten, beweisen die häufigen Anleihen und Verpfändungen, welche er machte [2]). Aber dessen ungeachtet versäumte er nicht die innern Angelegenheiten seines kleinen Ländchens. So war die Kirche zu Diepholz in den 170 Jahren, die sie gestanden haben mochte, schon so sehr wieder verfallen, daß sie eines Neubaues bedürftig wurde; weil sie aber kein Vermögen besaß, veranstaltete Graf Friedrich 1521 dazu eine Collecte [3]). 1525 bestätigte Graf Friedrich den Burgmännern und Bürgern zu Diepholz den Freiheitsbrief, welchen sein Vorfahr Johann denselben 1380 ertheilt hatte [4]). Mit dem Grafen von Hoya hatte er Differenzen wegen einer Forderung, für welche er das Haus Freudenberg in Unterpfand hatte. Als nun 1524 der Streit, welchen die Herzöge Otto und Ernst zu Braunschweig mit dem Grafen Jost zu Hoya wegen der Lehnspflicht hatten, ausgeglichen wurde, wurde Art. 3 zur Bedingung gemacht, daß der Graf Jost sich mit dem Grafen Friedrich wegen des Besitzes des Hauses Freudenberg vergleichen, der Besitzer es aber von den Herzögen zu Lehn annehmen solle. Ein paar Jahre später bezahlte Graf Jost einen Theil der Forderung aus, und gab 1529 über

---

[1]) Pieper, Westphäl. Markenrecht Anl. Nr. 6 u. 7.
[2]) Urkunde Nr. 10 *sub* 121, 122, 124 ꝛc.
[3]) Rathlef S. 147.
[4]) daselbst S. 147.

den Rest zu 320 Goldgulden einen Schuldschein an den Grafen Friedrich [1]), wodurch Freudenberg wieder eingelöset wurde.

Eine für unsern Grafen nicht gleichgültige Begebenheit ereignete sich in seinem letzten Lebensjahre 1529. Wilhelm von dem Busch, dem das Amt Wildeshausen verpfändet gewesen war, hatte verordnet, daß dasselbe an das Erzbisthum Bremen zurückgestellt werden solle, und damit war der Magistrat und die Bürgerschaft einverstanden. Der Bischof zu Münster aber machte ebenfalls Pfandansprüche an dieses Amt, und da er diese in der Güte nicht durchzusetzen vermochte, ergriff er die Waffen. Am Mittwoch nach Ostern oder nach Jubilate 1529 erschien er mit seinen Truppen vor der Stadt, und da die Bürgerschaft denselben den Einzug verwehrte, ließ der Drost Heinrich Fincke in der folgenden Nacht die Truppen auf das Schloß und von da aus in die Stadt dringen und diese besetzen. Zur Strafe der Widersetzlichkeit wurde der Bürgermeister Jacob Linkenberg auf dem Markte enthauptet, die Stadt geplündert, ein Theil der Festungswerke zerstört, und der Rathsherr Rolef oder Rudolph von Diepholz wurde nach Cloppenburg geführt und daselbst am 10. Tage nachher enthauptet [2]). Dieser Rudolph war ein Sohn Johanns, welcher letztere ein unehlicher Sohn des Grafen Otto, des Großvaters unsers Grafen Friedrich, war; daher reclamirte 1551 noch der Graf Rudolph

---

[1]) Historisch gründlicher Bericht und Urkunde Nr. 10 *sub* 141.

[2]) Klinghamer's Chronik des Stifts Münster. Eine geschriebene Wildeshaus. Chronik. *Vogt monum. ined. I* S. 440 und andere.

die Güter, welche dem Bastard Johann von Diepholz gegeben, von Münster aber eingezogen waren [1]).

Am Ende des Jahrs 1529 reisete Graf Friedrich nach dem Stifte Essen an der Ruhr, wo seine Schwester Armgard damals Nonne war. Hier wurde er von der zu derselben Zeit graſſirenden schrecklichen Krankheit befallen, die man den Englischen Schweiß, Sudor anglicus, nannte, welche in kurzer Zeit seinem Leben ein Ende machte. Seine Leiche wurde in der Abtei Essen beigesetzt [2]).

Graf Friedrich hatte sich am Palmsonntage 1523 vermählt mit Eva, einer Tochter des Grafen Ulrich zu Regenstein; Zeugen dabei waren ein Graf von Mansfeld, Johann von Haselhorst und Nicolaus Vreſe. Der jungen Gräfin wurde in den Ehepacten das Haus Lemförden zum Leibgeding verschrieben [3].) Sie gebar ihrem Gemahl im Jahre 1524 einen Sohn, der nach seinem väterlichen Großvater Rudolph getauft wurde, und starb im achten Jahre ihres Wittwenstandes 1537.

Graf Friedrich scheint einen sanften, gutmüthigen Charakter gehabt zu haben, so daß seine Unterthanen in ihren Angelegenheiten sich mit Zutrauen an ihn wenden konnten. Als 1518 Wessel thor Lage, Probst zu Burlage, dessen Bruder, Pastor zu Diepholz, und ihr Vetter Johann Frischen zu einer Reise nach Quakenbrück von dem dortigen Magistrate um ein sicheres Geleit angesucht, aber keine Antwort erhalten hatten, schrieb Graf Friedrich

---

1) Rathlef S. 150.

2) Hoffmanns Ehrenkleinod, Rathlef S. 147, dessen Schreiben an Nünning ꝛc.

3) Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef S. 147.

am Montage nach Quadragesima dieserhalb selbst an den Magistrat zu Quakenbrück [1]).

Aber ein solcher Charakter war nicht geeignet, dem kleinen Ländchen seine Unabhängigkeit zu erhalten inmitten der unruhigen, kräftigen Nachbaren, die es umgaben. Wie die Nachbargrafschaft Hoya, sank auch die Grafschaft Diepholz zu einem Lehnstaate herab, nichts blieb mehr Allod. Diepholz mit Lemförden war jetzt Lehn der Herzöge von Braunschweig geworden; Auburg mit Zubehör Lehn der Landgrafen von Hessen. Die Südholtsche Gerichtsbarkeit über Barnstorf, Goldenstädt und Collenrade (statt früher Drebber) war immer Lehn von Münster gewesen, und daher auch geblieben; Graf Friedrich erhielt 1525 darüber die Belehnung vom Bischofe Friedrich [2]). Der Zehnte zu Weddeschen war Lehn der Grafen von Ravensberg, und am 21. August 1529 ertheilte der Herzog Johann von Cleve ꝛc., als Graf zu Ravensberg, darüber die Belehnung [3]). Auch von Corvey hatten die Grafen von Diepholz Lehne unter [4]); zu diesen gehörte der kleine oder sogenannte Buschzehnten über einen Theil des Esches zu Bösel im Kirchspiel Altenoythe, welchen die von Slore wieder als Aftervasallen unter hatten, wie aus einem Lehnbriefe hervorgeht, den Johann, Edler Herr zu Diepholz, am Vorabend Petri und Pauli 1407 dem Otto Slore ertheilte. Endlich war der Zehnte zu Aschen und Ostenbeck Tecklenburgisches Lehn, welcher von Weddeschen angekauft war [5]). Die Grafen von Diepholz waren also

---

1) Die Abschrift dieses Briefes in meiner Sammlung.
2) Urk. Nr. 10 *sub* 132.
3) daselbst. *sub* 142.
4) Wigand, Archiv. 7r. B. 4s. Heft. S. 257.
5) Urk. Nr. 10 *sub* 158.

jetzt Vasallen von 1) dem Bischofe zu Münster, 2) den Herzögen zu Braunschweig, 3) dem Landgrafen von Hessen, 4) dem Herzoge zu Cleve als Grafen von Ravensberg, 5) dem Abte zu Corvey und 6) dem Grafen zu Tecklenburg.

§. 75.

Einführung der Reformation.

Die wichtigste Begebenheit während der Regierung des Grafen Friedrich war die Einführung der Reforma
1528 tion in die Grafschaft Diepholz, obwohl er nur den Anfang derselben erlebte. Daher wollen wir dieser wichtigen Veränderung unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Hatte die Erfindung des Schießpulvers eine große Umänderung in der Art der Kriegführung hervorgebracht, und die Lehnleute, nicht mehr sicher hinter Panzer und Helm gegen das Geschoß auch des geringsten Söldners, dem Kriegshandwerke mehr entfremdet, und sie dem ruhigeren Genusse des Landlebens und den Wissenschaften mehr zugewendet; hatte die Erfindung der Buchdruckerkunst, 1440, die Studien erleichtert, und den Keim zur Ausbildung allgemeiner verbreitet; hatten die durch die Eroberung von Constantinopel, 1453, zerstreueten, und in das westliche Europa geflüchteten Griechen auch hierher die feinere Griechische Cultur verpflanzt; hatte endlich die Entdeckung Amerika's 1492 eine große Revolution im Handel hervorgebracht: so mußte alles dieses zusammen eine große Aufregung in dem Geiste und dem Streben der damaligen Generationen hervorbringen. Und wirklich finden wir am Ende des 15. Jahrhunderts einen unglaublichen Aufschwung in den Wissenschaften, der sich auch in

Westphalen hinein erstreckte. Wer kennt nicht die Gelehrten: Rudolph von Lange vom Hause Everswinkel im Münsterschen, Rudolph Agricola (Husmann) aus Baffeln bei Gröningen, Moritz Graf zu Spiegelberg und Pirmont, Anton Liber (Frye) aus Soest, Ludwig Dringenberg aus Paderborn, Alexander Hegius aus Heek, Hermann von dem Busche aus Sassenberg, Timann Kemner aus Werne, letztere drei im Münsterlande, und so vieler anderen, welche schon vor 1500 zur Ausbreitung der Wissenschaften so vieles beitrugen, aber auch gegen den Widerstand der Scholastiker, besonders der zu Cöln, viel zu kämpfen hatten.

Aber solche Männer thaten in jener Zeit auch Noth, wo Alles, selbst die höhere Geistlichkeit, in die tiefste Barbarei herabgesunken, und der Unterricht selbst auf höheren Schulen und Lehranstalten so mangelhaft war, auf dem Lande aber gänzlich fehlte. Wie hätte dieses auch anders sein können? Die Bischöfe, wenn gleich mehrstentheils aus höhern Ständen, hatten oft wenig Bildung genossen, und ein großer Theil derselben fand mehr Behagen, im Panzer dem Kriege nachzugehen, als sich den Wissenschaften zu widmen. Die Domherrn, ebenfalls mehrstentheils aus höhern Ständen, konnten zum Theile ihren Namen nicht einmal schreiben, wie in einer Urkunde von 1294 drei Domherrn zu Minden erklären, ihren Namen nicht schreiben zu können [1]). Die Landgeistlichen aus vornehmen oder reichen Familien wußten Mittel, die Pfarrstellen und bessern Pfründen an sich zu ziehen, und mehrere derselben unter sich zu vereinigen; sie ließen diese dann gegen einen erbärmlichen Lohn durch rohe, unwissende Menschen

---

[1]) *Würdtwein, Subsidia diplom. X.* Urk. Nr. 25.

aus dürftigen Familien, die man Vicarien nannte, verwalten, welche kaum so viel gelernt hatten, die Weihen zu erhalten, wozu damals freilich wenig Kenntnisse erfordert wurden, wie die Synodal-Protokolle aus jener Zeit uns lehren. Die Einkünfte von diesen Stellen verpraßten dann jene Herren in den Städten, wie dieses noch jetzt in der Englischen Kirche im Gebrauche ist. Auch aus den Abteien war der Geist gewichen, den Carl der Große bei ihrer Gründung hineingelegt hatte; kannte man in dem einst so gelehrten Corvey ja nicht einmal mehr den Besitz der 5 ersten Bücher von Tacitus Annalen, welche ein Römischer Gelehrter, Angelo Arcomboldo, vor 300 Jahren daselbst auffinden mußte. Wie sehr die Klöster herabgesunken waren, beweisen die häufigen Reformen und Epurationen, welche die Bischöfe der damaligen Zeit sogar genöthigt wurden, mit einigen derselben, wo das Uebel zu arg war, vorzunehmen.

Und diese Geistlichkeit sollte das Volk unterrichten; denn andere Bildungsanstalten fehlten auf dem Lande ganz, selbst in manchen kleinen Städten fehlte es noch daran. Wo sie noch einigermaßen vorhanden waren, da waren sie in den Händen der Klöster, welche den wenigen Kindern, die ihren Unterricht besuchten, einige verworrene Religionsbegriffe, und in späterer Zeit, als durch die Buchdruckereien die Bücher häufiger wurden, auch Lesen lehrten. Im Ganzen wuchs der große Haufen ohne allen Unterricht auf, wie noch jetzt in manchen Englischen Fabrikstädten.

So nahete sich der Anfang des 16. Jahrhunderts im Kampfe der wieder auflebenden Wissenschaften gegen die Finsterniß, in welche Alles versunken war. Das Volk hatte dabei kein eigenes Urtheil, es folgte blind sei-

nen Vorgesetzten oder einigen Wortführern, und nur zu grelle Mißbräuche, waren sie auch verjährt, mußten dem gesunden Menschenverstande einleuchten, wenn es gleich mit Gefahr verbunden war, an diesen zu rütteln; wie dieses Johann Huß erfahren hatte. Da traten Luther, Calvin, Zwingli und andere Männer auf, und wagten es öffentlich, anfangs in die Augen fallende Mißbräuche, in der Folge fortgerissen, auch kirchliche Lehren zu bekämpfen.

Luthers Wirkungskreis erstreckte sich mehr über den Norden von Deutschland, und hier fand er dann auch schnelle Verbreitung, alles war dafür empfänglich. Die Großen waren nach dem Besitze der reichen geistlichen Pfründen lüstern, die sie dann auch nicht säumten einzuziehen, um dadurch ihren verschuldeten Finanzen aufzuhelfen. Das Volk, bisher weniger thätig bei dem in lateinischer Sprache gehaltenen Gottesdienste, freute sich der größeren Theilnahme an demselben durch das Singen schöner deutscher Gesänge, die ihm Luther gab. Selbst der größte Theil der Geistlichkeit freute sich, seine Concubinen in Eheweiber umschaffen, und seinen Kindern den Nachlaß gesetzlich vererben zu können, der sonst der Kirche gehörte.

Schon 1521 predigte zu Osnabrück Gerhard Hecker, Doctor der Theologie und Augustiner-Mönch, früher Luthers Lehrer zu Erfurt, öffentlich gegen die Mißbräuche, welche sich in die Kirche eingeschlichen hatten. Ihm folgten hierin Lucas Hörsten, Lector im Dominicaner-Kloster, Liborius Missing und Johann Poll, Prediger im Dom; ferner im Jahre 1525 Adolph Clarenbach, Johann Hüdepol und Wilhelm Sandphurt, auch kurz nachher Patroclus Römeling, genannt von Borgelen, Lector im Franziskaner-Kloster, alle zu Osnabrück.

Die übrige Geistlichkeit suchte dieser öffentlichen Aufdeckung der Mißbräuche entgegen zu wirken; aber die geringe Achtung, in welcher sie wegen ihres üppigen, ärgerlichen Lebenswandels bei dem Volke stand, erbitterte letzteres gegen sie, und gab 1525 zu öffentlichen Unruhen Veranlassung, welche aber doch zur Folge hatten, daß einige jener Männer vertrieben wurden. Dadurch wurde zwar die Verbreitung der neuen Ansichten in Osnabrück einige Zeit aufgehalten, aber eben dadurch in andern Gegenden desto mehr befördert. So trat unter andern Johann Poll, Rector an der Domschule, 1525 in die Dienste des Grafen Conrad zu Tecklenburg, welcher auf Anrathen seines Verwandten, des Landgrafen zu Hessen, die lutherische Lehre annahm, und sie durch Poll in seine Grafschaft einführte.

In Bremen predigten schon 1522 Heinrich Zütphanius (von Zütphen), Jacob Spreng, auch Probst genannt, und Johann Tiemann im Geiste Luthers gegen die Mißbräuche, und in Münster im Mai 1525 Lübbert Cansen, Johann Tante, Godfried Reining und Johann Fink.

Die Herzöge Ernst, Otto und Franz zu Braunschweig und der Landgraf Philipp zu Hessen hatten 1525 Luthers Lehre angenommen, so wie 1526 auch der größte Theil der Stadt Lippe.

Solche in der Umgegend vorgehende Veränderungen konnten ihre Wirkung auf die Grafschaft Diepholz um so weniger verfehlen, als die junge Gräfin Eva von Regenstein in ihrem älterlichen Hause schon Unterricht in der neuen Lehre gehabt, und die neuen deutschen Gesänge gehört hatte, daher an dem Gottesdienste in der Kirche zu Diepholz wohl wenig Geschmack finden konnte, und ihrem

Gemahl anlag, einen Geistlichen der neuen Lehre nach Diepholz kommen zu lassen.

Fünf Jahre widerstand er diesem Ansinnen, bis er 1528 den Lector Patroclus Römeling, genannt von Borgelen, von Osnabrück kommen und in der Kirche zu Diepholz predigen ließ, wo derselbe ihm so sehr gefiel, daß er ihn sofort als Prediger an dieser Kirche anstellte.

Römeling fand anfangs starken Widerstand an der Geistlichkeit des Capitels zu Drebber, aber dagegen starke Unterstützung bei der Gräfin Eva, und besonders nach dem 1529 erfolgten Tode des Grafen Friedrich, der noch immer an dem angeerbten alten Glauben hing, auch bei des Grafen Brüdern Johann und Conrad, welche der neuen Lehre zugethan waren, und deren Verbreitung in der Grafschaft beförderten. Als nunmehrige Vormünder über ihren unmündigen Vetter, ernannten letztere den neuen Prediger Römeling zum ersten Superintendenten in der Grafschaft Diepholz, und 1538 hob Graf Johann das Nonnenkloster zu Burlage auf, und stiftete daraus die dortige Pfarre und eine Schule zu Diepholz.

Der Superintendent Patroclus Römeling oder von Borgelen, von Soest gebürtig, blieb lange Zeit ein eifriger Prediger des Lutherthums, hielt mehrere Disputationen und Controverspredigten gegen die wider ihn auftretenden Canonici und Vicarien zu Drebber, und wirkte sehr für die Verbreitung der Lehre Luthers bis 1558 oder 1559. Um diese Zeit kam der Graf Christoph von Oldenburg, welcher den aus Bremen vertriebenen Doctor Albert Hardenberg zu sich genommen hatte, mit diesem nach Diepholz. Hardenberg hing der Lehre Calvins an, und hatte den Grafen Christoph ebenfalls für dieselbe gewonnen. Beide hatten häufige Unterredungen, mit dem Su-

perintendenten Römeling, dessen Schwiegersohn Heinrich Bokelmann, ein gewandter Mann und vorzüglicher Kanzelredner, ebenfalls der Lehre Calvins zugethan war. Dadurch wurde dann der Superintendent Römeling noch in seinem hohen Alter bewogen, von der Lehre Luthers zu der Calvins überzutreten, und für deren Verbreitung zu wirken. Seinem Beispiele folgten in kurzer Zeit Johann Plümer, Pastor zu Drebber, und die Prediger Hermann Meyer, Johann Hoffmann und Hermann Travestus. Der Lehre Luthers getreu blieben die Prediger Gisbert Stannarius zu Barnstorf, Johann Steingroffe, Albert Gusäus, Anton Schrader und Johann Laërus. Da nun das Capitel zu Drebber noch dem alten katholischen Glauben anhing, welcher ebenfalls noch Anhänger im Volke hatte, so war die kleine Grafschaft in drei Confessionen getheilt, die sich mit ächt christlichem Hasse, den man Duldsamkeit nannte, anfeindeten.

Während dieser Verwirrung in den religiösen Verhältnissen starb 1566 der Superintendent Römeling oder von Borgelen, und der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, als Vormund über den minderjährigen Grafen Friedrich, sandte seinen Rath Johann Diekmann, den Superintendenten Georg Bonensack und dessen Collegen Hermann Cregel, lauter Anhänger der lutherischen Lehre, nach Diepholz, um der Verwirrung ein Ende zu machen. Diese ließen am 17. August 1571 sämmtliche Pastoren und Prediger in Diepholz zu einer Synode zusammenkommen, bei welcher auch die verwittwete Gräfin Margaretha, deren Kanzler Hermann Hüseken und der Doctor Reiner von Sande anwesend waren. Hier wurde den sämmtlichen Predigern anbefohlen, für die Zukunft nur die lutherische Confession nach der Lüneburgischen Kirchen-

ordnung zu lehren und auszuüben, und eröffnet, daß keine andere Confession in der Grafschaft geduldet werden solle. Anfangs sträubten sich zwar die calvinistischen Prediger, Plümer an der Spitze, dagegen; als ihnen aber mit Entsetzung von ihren Stellen gedrohet wurde, fanden auch sie die Gründe so überwiegend, daß sie von ihrer Meinung abstanden, und von da an war die Reformation vollendet [1]).

§. 76.

Graf Rudolph.

Nach dem am Ende des Jahres 1529 erfolgten Tode übernahmen seine Frau, die Gräfin Eva, und seine Brüder Conrad und Johann die Vormundschaft über seinen 5jährigen Sohn Rudolph, welche Vormundschaft Graf Johann sich vorzüglich angelegen sein ließ, und die er nach dem Tode seines Bruders Conrad und dem 1537 erfolgten Tode der Gräfin Eva allein fortführte [2]). Sie hatten am Montage nach **Circumcisionis Domini 1530** die Stände der Grafschaft, nämlich: den Dechant und das Capitel zu Drebber Namens der Geistlichkeit, Dieterich von der Horst, Johann, Cord und Harteke Gebrüder von Stemshorn und Lippolt von Rhaden Namens der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath zu Diepholz Namens der Städte, Jost von Cleve, Richter der Stadt Diepholz, Johann Hardelappe, Richter zum Sandbrink, und Johann,

---

1) Roling Osnabrückſche Kirchenhiſtoric. *Hamelmänn, Historia ecclesiastica*, und Archivaliſche Nachrichten.

2) Urkunde Nr. 10 *sub* 143 bis 155. Rathlef S. 148 und 149.

Gograf zum Südholte, zu einem gemeinen Landtage nach Diepholz bei der verwittweten Gräfin zusammen kommen lassen; wo dann diese Vormundschaft bestätigt, ein Schreiben an das Reichsgericht zu Augsburg erlassen, und in demselben ebenfalls um Bestätigung der Vormundschaft gebeten wurde [1]).

Die Zeit dieser Vormundschaft war nicht leer an wichtigen Ereignissen. Im Anfange Juli 1530 um Mittag entstand bei einem Donnerwetter ein Erdbeben und ein starker Sturm, welcher Häuser niederwarf und große Bäume entwurzelte [2]).

1532 trieb eine berüchtigte Räuber- und Mordbrennerbande im benachbarten Osnabrückschen und Mindenschen ihr Wesen; am Ende des Jahrs wurde der Anführer derselben, Bomherm, mit einigen von der Bande gefangen, nach dem Schlosse Reinenberg und von da in der Mitte Decembers nach Iburg gebracht, und nach gesprochenem Urtheile auf dem Gerichtsplatze Stallbrink an einen Pfahl gebunden, und an einem gelinden Feuer langsam verbrannt [3]). Die Wiedertäuferischen Unruhen im Münsterlande 1534 und 1535, der Streifzug, welchen der Herzog Philipp von Braunschweig im Jahre 1536 in die Bisthümer Münster und Osnabrück machte, und der kleine Krieg zwischen Oldenburg und Münster 1538 berührten die Grafschaft Diepholz nicht, obgleich sie ihren Gränzen nicht ferne waren.

1543 Sonntags vor Fastnacht zog der junge Graf Rudolph im Gefolge des Bischofs Franz und des Grafen

---

[1]) Perzische Nachrichten vom Amte Diepholz.
[2]) Sandhoff *II* S. 14.
[3]) daselbst S. 22.

Jost von Hoya nach Minden, und wurde mit seinen Leuten vier Tage lang von der Stadt herrlich gepflegt, und es wurden Tourniere und andere Lustspiele gehalten [1]).

Wichtiger war der Exekutionszug des Liguistischen Heeres unter dem Commando des Jobst von Cröningen, Gouverneurs von Seeland, im Jahre 1546 durch Westphalen, um die Mitglieder oder Theilnehmer des Schmalkaldischen Bundes zu züchtigen. Tecklenburg mußte sich mit Erlegung von 25000 Rthl. von fernerer Züchtigung loskaufen, die Stadt Osnabrück 5000 Rthlr. bezahlen. Ob der Zug auch die Grafschaft Diepholz traf, und ob diese etwas bezahlen mußte, darüber finden sich keine Nachrichten. Cröningen zog mit der Haupt-Armee nach Minden und von da nach Bremen, welches er am 20. Februar 1547 belagerte, und den Obersten von Wrisberg sandte er mit einer Abtheilung in das Niederstift Münster, um den dortigen Adel zu züchtigen. Während dieser Unruhen hatte Graf Rudolph seine Großjährigkeit erreicht, und da c. 1540 sein Oheim und Vormund Johann gestorben war, ließ er sich 1545 von dem Münsterschen Bischofe Franz und von dem Grafen Conrad zu Tecklenburg belehnen [2]), und trat, 21 Jahr alt, die Regierung an. 1548 den 3. September erhielt er die Belehnung vom Herzog Wilhelm zu Jülich [3]), und 1560 von Philipp, Landgrafen zu Hessen [4]).

1549 Mittwoch nach Mariä Magdalenä vermählte Graf Rudolph sich mit Margaretha, der ältesten Toch-

---

[1]) Culemann Mindensche Gesch. 4te Abth. N. 105.
[2]) Urk. Nr 10 *sub* 157 und 158.
[3]) daselbst *sub* 159.
[4]) Rathlef S. 152.

ter des verstorbenen Grafen Jobst von Hoya und der Anna Magdalena, gebornen Gräfin von Gleichen. Sie war schon 8 Jahre Abtissin im Stifte Bassum gewesen, und aus diesem Grunde bestätigte der Kaiser Carl V selbst unter'm 10. September 1550 die Ehestiftung. Nach dieser Ehestiftung brachte die Braut ihrem Gemahl 5000 Rthlr. Brautschatz, und erhielt dafür zum Witthum das Haus Auburg nebst Wagenfeld, Bokelo, Barwerden, Hemslo, Lohus mit dem Zehnten, drei Höfe zu Colmberge, drei Höfe zu Rödemöhlen, zwei Höfe zu Makenstede und Hohenbrocke mit Zubehör, jedoch nicht die Freilassung der Leibeigenen, und endlich den Zoll zu Diepholz. Graf Albrecht zu Hoya, der Gräfin Bruder, bezahlte 1553 im December die 5000 Rthlr. Brautschatz [1]).

Als 1549 im Stifte Münster eine Steuer ausgeschrieben, und des Grafen Rudolph Leute im Kirchspiel Twistringen dieser Steuer mit unterworfen wurden, erhob Graf Rudolph darüber am Reichs-Cammer-Gericht zu Speier eine Klage, welche indessen wenig fruchtete [2]).

1551 reclamirte er von der Münsterschen Regierung diejenigen Güter, welche diese von dem 1529 enthaupteten Wildeshausenschen Rathsherrn Rudolph von Diepholz eingezogen hatte, weil sein Urgroßvater Otto diese seinem Bastardsohne Johann zur Abfindung gegeben hatte [3]). Doch scheint dieser Reclamation keine Folge gegeben zu sein.

Der Streifzug, welchen der Prinz von Braunschweig Philippus Magnus in der Mitte Aprils 1553 in das

---

[1]) Histor. gründl. Bericht. Hoffmanns Ehrenkleinod. Rathlef I. S. 97.

[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

[3]) Rathlef S. 150.

Hochstift Osnabrück machte, hat die Grafschaft wahrscheinlich nicht berührt.

Bei dem feindlichen Zuge, welchen der Markgraf Albrecht der Jüngere von Brandenburg im Anfang Juli 1553 auch in das Stift Minden unternahm, scheint unser Graf Rudolph ebenfalls betheiligt gewesen zu sein, so wie der Graf Otto von Hoya. Denn nach der am 9. Juli erfolgten Schlacht bei Sivershausen, in welcher der Markgraf eine gänzliche Niederlage erlitt, und der Graf Otto von Hoya sein Leben einbüßte, wurde Rudolph von der Gegenpartei, namentlich vom Herzoge Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig-Wolfenbüttel, angefeindet, diese Mißhelligkeit jedoch im folgenden Jahre 1554 zu Drakenburg wieder ausgeglichen, wobei Graf Rudolph eine bedeutende Summe Geldes zur Strafe erlegen mußte. Seine Bevollmächtigten bei dieser Aussöhnung waren seine Drosten Nicolaus von Scherling und Conrad von der Horst [1]). In Folge des Sieges bei Sivershausen lagerten sich 1554 zwei Regimenter oder 20 Fähnlein Fußvolk unter Commando des Hilmar von Quernheim und Liborius von Münchhausen bei Wildeshausen, welche der Umgegend sehr lästig fielen.

Als im Jahre 1553 der letzte männliche Sprosse des gräflichen Hauses Brunkhorst, Jodocus, mit Tode abging, und der Graf von Limburg Styrum und der Bischof zu Münster die Grafschaft Brunkhorst und die Herrschaft Borkeloh an sich zogen: erhoben Graf Rudolph, als Urenkel der Gräfin Hedwig von Brunkhorst, und seine Tante Armgard zu Essen dieserhalb Erbansprüche an diese Graf- und Herrschaft beim Reichsgerichte zu Augsburg.

---

1) Klinghamer's Chronik. Pomarius Chronik ꝛc.

Als 1570 die Entscheidung gegen sie ausfiel, wurde davon an das höchste Reichsgericht zu Speier appellirt, wo die Sache unentschieden blieb, und der Diepholzische Stamm darüber ausstarb [1]).

Wegen dieser Erbansprüche nahm Graf Rudolph das Brunkhorstische Wappen, einen springenden silbernen, goldgekrönten Löwen mit doppeltem, kreuzweise über einander gelegtem Schwanze im rothen Felde, und das Wappen der Herrschaft Borkeloh, drei goldene Eierdotter oder Pfennige im rothen Felde, in sein Wappen mit auf. Ein solches Siegel findet sich unter einer Rückbürgschaft von 1555 Montag nach Invocavit, welche Rudolph an Otto von Dorgelo zu Bretberg ausstellte, weil dieser sich wegen einer Anleihe von 1500 goldnen Rheinischen Gulden für ihn verbürgt hatte. Das Geld hatte er wahrscheinlich gebraucht, den Herzog Heinrich von Braunschweig nach dem Vergleiche von 1554 abzufinden, und zu der Reise nach Regensburg, wo er am 25. Septemer 1555 den auf dem dortigen Reichstage geschlossenen Religionsfrieden mit unterzeichnete. 1554 machte Graf Rudolph einen Vergleich zwischen den Dörfern Aschen und Drebber über deren Markenstreitigkeit [2]).

1556 beschenkte seine Tante Armgard, damals Pröbstin im Stifte Essen, ihn mit einigen Gütern [3]).

Wegen der schlechten Ernte von 1556 entstand eine solche Theurung, daß der Preis der Last Rocken auf 120 Speciesthaler oder Goldgulden stieg, und eine förmliche

---

[1]) *Ab Alpen, vita Christophori Bernardi etc.* I. S. 84. Rant, Gesch. von Bentheim, I. S. 116 u. a.

[2]) Urkunde Nr. 10 *sub* 169.

[3]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

Hungersnoth eintrat; wegen der sehr gesegneten Ernte von 1557 trat wieder Ueberfluß und ein sehr niedriger Preis ein, aber in Folge des Mangels auch die Pest, welche viele Menschen hinwegraffte [1]).

1559 war Rudolph wieder in Augsburg, theils um den Proceß wegen Brunkhorst und Borkeloh zu betreiben, theils auch wegen des Religionsfriedens, den er mit unterzeichnete [2]).

1560 erhielt er die Belehnung über Auburg vom Landgrafen Philipp von Hessen [3]).

Als Graf Rudolph sein Ende herannahen fühlte, ordnete er eine Regierungs-Commission an, wozu er die Ritter Conrad von der Horst und Nicolaus von Scherling bestellte; er starb am 4. October 1560 im 37. Jahre seines Alters und im 16. seiner Regierung. [4]).

Von seiner Mutter hatte er die Anhänglichkeit an die lutherische Lehre geerbt, er war freigebig gegen seine Bediente und Untergebenen, wie die häufigen Schenkungen beweisen, welche er ihnen machte [5]). Diese Schenkungen bestanden aber in Grundstücken, nicht in Gelde. Als Rudolph 1548 seinem frühern Hofmeister Jürgen Scherz das Gut Cornow schenkte, welches früher einer von der Familie Namens Rudolph, vielleicht der 1529 enthauptete Sohn des Bastards Johann, untergehabt hatte: so scheint er zu dieser Schenkung eines erblichen Familienguts oder einer Domaine die Einwilligung des Probstes zu

---

1) Klinghamer's Chronik ꝛc.
2) Hoffmanns Ehrenkleinod.
3) Rathlef S. 152.
4) Münstersches Lehnsprotocoll vom 17. Oct. 1560.
5) Urk. Nr. 10 *sub* 161, 167, 168, 170, 171, 172 ꝛc. Rathlef S. 151, 152.

Drebber, der Burgmänner und des Magistrats zu Diepholz, als Stände der Grafschaft, nothwendig gehalten zu haben, indem deren Mitwissen ausdrücklich erwähnt wird [1]). Mit seinem Drosten Conrad Voß kam er in Uneinigkeit; er ließ denselben sogar in's Gefängniß werfen, ja sein Unwillen ging hier so weit, daß er 1560 einen gewissen Rullemann, welcher darüber eine Schrift zum Troste des Voß verfertigt hatte, dieses ebenfalls entgelten ließ [2]). Gegen die Geistlichkeit war er ebenfalls freigebig; er beschenkte 1548 den Pastor zu Diepholz, Patroclus Römeling oder von Borgelen [3]), und 1550 und 1556 den Pastor zu Drebber, Johann tor Schmitten [4]). Dagegen scheint er auf der andern Seite auch wieder seine vermeintlichen Gerechtsame vertheidigt zu haben, wie er dann mit dem Capitel zu Wildeshausen und mit Gropendorf Differenzen hatte wegen Forderungen, welche diese an ihn machten [5]), und mit dem Grafen von Oldenburg wegen seiner Besitzungen in Stedingerlande [6]).

Wie schon erwähnt, hatte Graf Rudolph am Ende Juli 1549 sich mit Margaretha, Gräfin von Hoya, vermählt, und 11 Jahre mit derselben im Ehestande gelebt. Als Wittwe nahm sie sich sehr der Vormundschaft über ihren Sohn an und überlebte diesen, den Ausgang des Geschlechts und die Einziehung der Grafschaft von Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg, während sie auf dem

---

[1]) Rathlef S. 150.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 179.
[3]) Rathlef S. 149.
[4]) Urk. Nr. 10 *sub* 162 und 163.
[5]) daselbst *sub* 164 und 165.
[6]) daselbst *sub* 166.

Hause Auburg ihren Wittwensitz hatte; sie starb im Jahre 1595.

Die Frucht ihrer eilfjährigen Ehe waren:

1) Eine Tochter Anna, zu welcher der Mutter Margaretha Schwester Anna, Gräfin zu Hoya, Abtissin zu Bassum, Taufpathin war, und sie daher 1577 mit Einwilligung ihres Bruders zur Coadjutorin im Stifte Bassum aufnahm, wo sie bald Abtissin wurde und 1582 starb [1]).
2) Friedrich, welcher bei dem Tode seines Vaters erst 5 Jahr alt, daher 1555 geboren war.

§. 77.

Vormundschaft.

Gleich nach dem Tode des Grafen Rudolph übernahm die Wittwe Margaretha die vormundschaftliche Regierung unter Beistand der Herzöge Heinrich und Wilhelm, Brüder, von Braunschweig-Lüneburg und des Grafen Christoph von Oldenburg, wie solches der sel. Rudolph verordnet hatte. Der Landdrost Conrad von der Horst und der Drost Nicolaus von Scherling blieben in ihren Functionen.

Als der Bischof zu Münster, Bernard von Raesfeld, am 17. October 1560 auf dem Rathhause zu Vechta, weil der Schloßthurm baufällig war, einen Lehntag hielt, zu welchem alle Vasallen eingeladen waren; sandte die gräfliche Wittwe Margaretha ihren Drosten Curd von der Horst und Johann und Curd Hedemann mit einem

---

[1]) Historisch gründlicher Bericht. Hoffmanns Ehrenkleinod u. a.

Schreiben an den Bischof, in welchem sie sich beklagt, daß ihr Gemahl Graf Rudolph erst am 4. dieses Monats October gestorben sei, und ihrem fünfjährigen Sohne Friedrich die benannten Mitvormünder angeordnet habe; sie sende daher die benannten drei Männer an den Bischof, um sich und ihren Sohn wegen der Nachsuchung der Belehnung mit dem Gogerichte Südholte zu entschuldigen [1]).

1561 erhielt sie die Bemuthung über den Zehnten zu Aschen und Ossenbeck vom Grafen Everwin zu Bentheim-Tecklenburg [2]), und nahm einen Advocaten Martinus Richart zu Speier zu ihrem Anwald in Sold [3]).

Als im Jahre 1561 ihr Bruder Albrecht, Graf von Hoya, sich mit der Oldenburgischen Gräfin Catharina vermählte, ließ die Gräfin Margaretha zu diesem Ehrentage ihres Bruders einige Hirsche fangen. Jürgen thom Südholte beschwerte sich darauf, daß man zu weit gegangen und in seine Jagd gekommen sei, wahrscheinlich in das Südholter Holz bei Döllen. Doch hatte dieses außer einem Briefwechsel keine Folgen [4]).

Der verstorbene Graf Rudolph hatte 1559 von den Geldern, welche von verschiedenen Familien zu Seelenmessen, Anniversarien, für ihre Angehörigen bei dem Capitel zu Drebber fundirt waren, 30 Goldgülden entliehen; hierüber stellte die Wittwe 1562 einen Schein dahin aus, daß die jährlichen Zinsen zu einem andern Zwecke verwen-

---

[1]) Lehns-Protocoll vom 17. October 1560 im Oldenburger Archive.

[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 181.

[3]) daselbst *sub* 182.

[4]) Rathlef S. 153.

det werden sollten, nämlich für die Armen in Diepholz zwei Malter Rocken, und für die Schule, welche daselbst angeordnet war, ein Malter Rocken [1]).

Einer Anna von der Hoya, welche ihren verstorbenen Gemahl in seiner Krankheit, und ihre Kinder in der Kindheit treu gepflegt, und 13 Jahre, also seit ihrer Verheirathung bei ihnen gedient, aber weder Lohn noch Kleidung erhalten hatte, schenkte sie 1562 bei deren Verheirathung an Johann Hedemann eine Wiese auf dem Drebberschen Fladder, jedoch, wie bemerkt ist, mit Zustimmung der Interessenten [2]). Auch andere Diener und Krämer, welche noch Forderungen hatten, erhielten Wiesen zur Abgütung, oder wurden auf sonstige Weise zufrieden gestellt [3]). An Geld schien es zu fehlen, wie die Anleihe von 1563 beweiset [4]). Auch das Capitel zu Wildeshausen hatte bedeutende Forderungen an die Grafschaft, und dafür Zehnten und Bauernstellen in antichretischer Benutzung, welche ihm 1562 streitig gemacht wurden, und worüber eine Schreiberei entstand [5]).

1563 erhielt sie die Belehnung über den Zehnten zu Aschen und Ossenbeck für ihren Sohn Friedrich von Anna, Gräfin zu Tecklenburg, Namens ihres Sohns, des Grafen Arnd [6]), und verpachtete den Hemtewede mit Zubehör und den Finkenheerd auf 6 Jahre an Erich von der Hoya [7]).

---

1) Rathlef S. 153 und 154.
2) Urk. Nr. 10 *sub* 184.
3) daselbst *sub* 183, 187, 189, 191, 194, 195.
4) daselbst *sub* 190.
5) daselbst *sub* 185.
6) daselbst *sub* 186.
7) daselbst *sub* 188.

In demselben Jahre 1563 machte der Herzog Erich von Braunschweig einen feindlichen Einfall in das Hochstift Münster mit 9000 Mann zu Fuß und 500 Reitern, welche sich durch täglichen Zulauf noch vermehrten. Er kam damit im Mai nach Wildeshausen, wo er sich einige Tage aufhielt; dann zog er nach Vechta, wo er einige Gefangene befreiete, und von da weiter über Bramsche in das Oberstift Münster [1]). Dieser Zug, hart an den Gränzen der Grafschaft, von einer rohen Soldateske, fiel auch den Einwohnern derselben, namentlich zu Goldenstädt, sehr lästig.

War auch das Kloster Burlage in seiner vorigen Gestalt aufgehoben, so mußten doch noch einige Präbenden in derselben reservirt sein; denn 1564 ertheilte die vormundschaftliche Regierung der Wittwe von Welpendorf für ihre Tochter die Anwartschaft auf eine solche Präbende, wenn vorher den Töchtern des Tappen und der Wittwe von Raden, denen ebenfalls früher schon Anwartschaft gegeben, diese erfüllt sein würde [2]).

Zwischen den Einwohnern zu Barnstorf und Aldorf machte sie 1564 ebenfalls einen Vergleich wegen Einfriedigung des Eschfeldes der letztern [3]). Auch erhielt sie am 4. October 1564 die Belehnung über den Zehnten zu Weddeschen vom Herzoge Wilhelm zu Jülich [4]).

Das Archiv mochte in traurigen Umständen sein, und die Urkunden sehr zerstreut herumliegen, daher das Auffinden derselben schwer sein; die vormundschaftliche

---

[1]) Münstersche Chronik, Vechtaer Amtsrechnungen ꝛc.
[2]) Urk. Nr. 10 *sub* 192.
[3]) daselbst *sub* 193.
[4]) Hoffmanns Ehrenkleinod.

Regierung sah sich daher genöthigt, in der letzten Hälfte des Jahrs 1564 ein Verzeichniß von allen vorhandenen Urkunden und Nachrichten anfertigen zu lassen, in welchem der Inhalt derselben angegeben ist. Die Urkunden waren nicht nach der Zeitfolge, auch nicht nach Materien geordnet, sondern sie lagen zusammen, wie der Zufall sie zusammen gefügt hatte. Es war keine Registratur vorhanden, sondern sie standen in Kisten oder Schachteln gepackt; die mehrsten lagen in tannenen Kisten auf dem Boden der Capelle oder Kirche. Das Verzeichniß führte den Titel **Rationarium**, und war es auch sehr mangelhaft, so gewährte es doch den Vortheil, daß man wußte, welche Nachrichten vorhanden waren. [1])

1565 den 3. Juli ertheilten die verwittwete Gräfin Margaretha und ihre Räthe Donies von Weige, Landdroste, und Nickel von Scherling, Droste, eine Regulirung über sieben Lohnen oder Beflöſſungsgräben auf dem Lehmbruch aus dem Dümmersee zur Beförderung der Abwässerung des Kirchspiels Burlage. Auch wegen der Jagd in dem Moore zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Amte Vechta wurden 1565 und 1567 Unterhandlungen gepflogen, Recesse gemacht, Zeugen abgehört, aber die Sache nicht zu Ende gebracht. Bei einem Zeugenverhöre von 1565 sagte der Zeuge Cord Thiesing, der Drost Bernd Falke zu Vechta habe auf dem Moore beim Huntebruche einst ein Reh gefangen, dieses hätten die Herren von Diepholz ihm abgenommen. Albert Koop sagte, zu den Zeiten des Grafen Friedrich (1510 — 1529) hätten Vechtaische Jä-

---

[1]) Die Urkunde Nr. 10, in welcher die in dem Verzeichnisse ohne Ordnung aufgeführten Nachrichten nach der Zeitfolge geordnet sind.

ger in der Diepholzischen Wildbahn ein Reh gejagt, seien gefangen genommen und nach Lübbers Geseken Hause zu Diepholz gebracht; die Diepholzer Wildbahn erstrecke sich auf den Meierhof zu Osterfeine und auf den Kirchhof zu Damme [1]). Letzteres war auch allerdings dadurch begründet, daß die Grafen von Diepholz hier Hörige und Lehnpflichtige hatten.

1568 hielt sich der Graf Erich von Hoya, Canonicus zu Straßburg, eine Zeitlang bei seiner Schwester, der verwittweten Gräfin Margaretha, auf dem Schlosse zu Diepholz auf. Hier resignirte er am 28. April 1568 sein Canonicat auf den jungen Grafen Friedrich von Diepholz, und vermählte sich mit Armgard, Gräfin zu Rittberg [2]); worauf dem Grafen Friedrich, obgleich erst 14 Jahre alt, am 8. October 1569 das Canonicat zu Straßburg ertheilt wurde [3]). Um diese Zeit stiftete die Regierung auch eine Caplanei für einen zweiten Geistlichen an der Kirche zu Diepholz [4]).

Als im Anfange der Niederländischen Revolution der Duc d'Alba Truppen in den Niederlanden zusammenzog, um diese Revolution zu dämpfen, sammelten sich um Jacobi 1572 auch 5000 Mann bei Wildeshausen, welche daselbst einige Zeit lagen, um sich in den Waffen zu üben, und dann über Cloppenburg und Löningen nach den Niederlanden abzogen. Diesen folgte gleich nachher der Herzog Albrecht von Schleswig-Holstein mit 4000 Reitern nebst vielen Schützen und Wagen, welche eben-

---

[1]) Perzische Nachrichten.
[2]) Historisch gründlicher Bericht. Rathlef *I* S. 104.
[3]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[4]) Rathlef *II* S. 155.

falls sechs Tage um Wildeshausen herum lagen, und dann denselben Weg zogen. Endlich um Mariä Geburt (8. Sept.) kam der Herzog Franz von Sachsen, Engern und Westphalen mit 1000 Reitern und 115 Wagen zu Vechta an, und zog über Lohne, Dinklage, Badbergen und Ankum weiter. Alle diese Züge von solchem zusammen gelaufenen Gesindel, Landsknechten, waren dem Landmanne sehr lästig, und auch in einiger Entfernung von der Marschstraße streiften Marodeurs von denselben herum [1]).

1575 Sonnabend nach Frohnleichnam brannte ein großer Theil des Dorfes Dinklage ab; kurz nachher wurde zu Diepholz Heinrich Moormann Diebstahls halber gefänglich eingezogen, und gestand auf der Folter, auch den Brand in Dinklage angestiftet zu haben. Derselbe wurde darauf an einen Pfahl gebunden, und geschmäuchet, das ist, an einem gelinden Feuer langsam verbrannt [2]).

Auch grassirte in vielen Gegenden Westphalens die Pest in diesem Jahre.

§. 78.

Graf Friedrich.

Graf Friedrich hatte unterdessen das 21. Jahr zurückgelegt und trat 1576 die Regierung seiner Grafschaft an, wo er sich dann gleich erkenntlich gegen seine Bedienten Johann Ledebur und Heinrich Meiermoller zeigte [3]).

---

[1]) Klinghamer's Chronik. Vechtaische Amtsrechnungen.
[2]) Klinghamer's Chronik.
[3]) Rathlef S. 155.

1578 hatte er Gränzverhandlungen mit dem Bischofe zu Osnabrück [1]).

Graf Friedrich war 1573 im Juni zu Wesel bei dem Beilager des Grafen Arnold zu Bentheim ꝛc. gegenwärtig gewesen, und obgleich er erst 18 Jahr alt war, hatte der Bischof zu Münster, Johann Graf von Hoya, durch seinen Marschall Hermann von Vehlen dem gräflichen Hofrathe Dr. Hüschen eine Heirath antragen lassen zwischen dem Grafen Friedrich und der einzigen Erbtochter zu Bentheim, welche damals am Hofe des Landgrafen zu Hessen sich aufhielt. Zwei Jahre später ließ des Grafen Mutter durch ihren Landdrosten Antonius von Weihe, den Dr. Hermann Hüschen, den Rentemeister Conrad Hedemann und durch den Secretair Conrad Römeling förmlich um die Hand der Gräfin Walburg, Gräfin zu Rittberg, Essen ꝛc. anwerben für ihren Sohn; aber aus beiden Heiraths-Projecten wurde nichts [2]). Endlich aber 1578 kam durch Vermittelung Simon's, Edlen Herrn zu Lippe, zu Marienfelde eine Heiraths-Beredung zu Stande mit Anastasia Gräfin zu Waldeck, Tochter des Grafen Johann, nach welcher die Braut 6000 Rthlr. zum Brautschatz bringen sollte, wogegen ihr das Haus Auburg zum Witthum verschrieben wurde, letzteres mit Bewilligung des Landgrafen Wilhelm zu Hessen als Lehnsherrn. Am 1. März 1579 wurde zu Cassel das eheliche Beilager gehalten, und am Sonntage vor Jacobi auf dem Schlosse zu Diepholz die Hochzeit in Gegenwart vieler dazu geladenen hohen Gäste mit großer Pracht gefeiert [3]).

---

[1]) Rathlef S. 156.
[2]) Hoffmanns Ehrenkleinod.
[3]) daf., Hirtzwig Ehrengedächtniß, Klingh. Chronik.

Zwischen den Beamten zu Vechta und Diepholz entstand 1579 eine Uneinigkeit wegen neu angelegter Zuschläge, wobei gegenseitig einige gefangen genommen und wieder ausgewechselt wurden, und damit hatte es sein Bewenden [1]).

Im folgenden Jahre entstanden unter beiden Theilen wieder Jagdstreitigkeiten im Moore: um Johanni überfielen die Leute des Grafen den Vogt von Steinfeld Namens Albert, den Schützen des Johann von Dinklage, Drosten zu Vechta, und einen Stegemann, welche auf Münsterschem Gebiete im Moore zwischen Diepholz und Steinfeld jagten, führten sie gefangen nach Diepholz, und legten sie auf der Burg in Ketten.

Der Graf residirte gerade zu Lemförden, und bei der wenigen Aufsicht auf der Burg glückte es dem Stegemann am 29. Juni des Abends, mit der Kette um den Leib durch den Burggraben zu entweichen und um Mitternacht glücklich nach Hause zu gelangen, wo ihm die Kette abgenommen wurde, welche 135 Pfund wog. Der Drost von Vechta, dem dieses gemeldet wurde, ließ sofort mehrere Diepholzer wieder fangen, worauf der Streit durch Auswechselung der Gefangenen beigelegt wurde [2]).

Der Graf Friedrich wurde am 22. Juli 1580 durch die Geburt einer Tochter erfreuet, welcher in der Taufe die Namen der beiden Großmütter Anna Margaretha beigelegt wurden. [3]).

Endlich schaffte der Graf im Jahre 1580 das Heer-

---

[1]) Klinghamer's Chronik.
[2]) daselbst.
[3]) Hirtzwig Ehrengedächtniß.

gewebde und Gerade ab, welches in dieser Grafschaft, wie in der ganzen Umgegend, noch im Gebrauche war [1]).

1581 ließ der Graf dem Heinrich Schade zu Ihorst, Drosten zu Wildeshausen, ein paar Windhunde auf der Jagd im Moore wegnehmen, worüber eine Schreiberei zwischen beiden entstand ohne weitere Folgen [2]).

Auch mit dem Bischofe Heinrich zu Osnabrück gerieth Graf Friedrich 1582 in einen Federkrieg darüber, daß er zu weit ins Osnabrückſche hinein gejagt haben sollte, und 1583 darüber, daß er die Jagd der Osnabrücker gestört habe [3]).

1582 den 25. Februar des Nachts zwischen 12 und 1 Uhr starb plötzlich Otto, Graf zu Hoya, Oheim des Grafen Friedrich; er war mit der fallenden Sucht behaftet, und den Abend vor seinem Tode betrunken gewesen.

Da dieser der letzte seines Stammes war, hatte Graf Friedrich noch überher die traurige Folge davon zu empfinden, daß diese Nachbargrafschaft Hoya, deren Regenten mit ihm so enge verbunden gewesen waren, jetzt von den Herzögen zu Braunschweig als heimgefallenes Lehn eingezogen wurde; ein Schicksal, welches auch seine kleine Grafschaft, wie er befürchten mußte, bald treffen würde, und wirklich traf [4]). Doch vorher sollte er die Schläge desselben noch herber fühlen.

1582 schenkte seine Gemahlin ihm einen Sohn, welcher aber gleich nach empfangener Taufe wieder starb. Aber diese Entbindung kostete auch der Mutter das Le-

---

[1]) Rathlef S. 156.
[2]) daselbst S. 157.
[3]) daselbst S. 158.
[4]) Klinghamer's Chronik. Histor. gründl. Bericht u. a.

ben, sie starb vierzehn Tage nach derselben. Graf Friedrich ließ sie auf dem Chore in der Kirche zu Mariendrebber beisetzen, und über dem Grabe ein Monument errichten, im Style des Monuments Wittekinds in der Kirche zu Enger; denn auch er wollte hier bei seiner Gemahlin ruhen, was dann auch drei Jahre später erfolgte. Am Montage nach Matthäus, den 21. September 1585 Morgens 4 Uhr verschied Graf Friedrich auf dem Schlosse Diepholz, und wurde erst drei Wochen nach seinem Tode, nämlich am 15. October, neben seiner Gemahlin in dem von ihm selbst errichteten Begräbnisse feierlich beigesetzt. Ein entblößtes Schwert wurde auf seine Leiche gelegt, und Schild und Helm mit in die Gruft gesenkt [1]). Er hatte kaum 30 Jahre zurückgelegt, und 9 Jahre regiert: Er scheint milde gegen seine Unterthanen und Diener gewesen zu sein, und wenn auch die Jagd ihn zuweilen zu Rohheiten verleitete, so lag dieses im Geiste der damaligen Zeit, wo das Wild mehr galt und mehr Schutz fand, als der Mensch. Selbst in unsern aufgeklärt genannten Zeiten findet man ja noch Beispiele, daß Beamte, welche Jagdliebhaber sind, sich nicht entblöden, mit wilder Rohheit gegen ihre Mitmenschen zu handeln, wenn diese die aus dem Mittelalter herrührenden Jagdgesetze nur etwas verletzen.

§. 79.

Anna Margaretha.

Graf Friedrich hatte eine einzige Tochter Namens Anna Margaretha hinterlassen, welche ihre Mutter im

---

1) Klinghamer's Chronik. Hirtzwig Ehrenged. u. a.

3ten und ihren Vater im 6ten Jahre ihres Alters verloren hatte. Als fünfjährige älternlose Waise wurde sie zu ihrer mütterlichen Großmutter, der Gräfin Anna von Waldeck, nach Arolsen gebracht und von dieser erzogen. Als aber diese im Jahre 1592 ebenfalls mit Tode abging, mußte das zwölfjährige Kind wieder zu seiner väterlichen Großmutter, der verwittweten Gräfin Margarethe von Diepholz, gebornen Gräfin von Hoya, welche zu Auburg ihren Wittwensitz hatte. Aber auch diese starb 1595, als die junge Gräfin kaum 15 Jahre alt war; sie wurde jetzt nach Höringen zu der verwittweten Gräfin Clara von Schwarzburg, gebornen Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, gebracht, bei welcher sie bis 1610 blieb.

Sie war jetzt 30 Jahre alt, als sie sich am 29. Juli 1610 zu Darmstadt mit dem Landgrafen Philipp zu Hessen-Butzbach vermählte, und mit demselben am 9. August in dessen Residenz Butzbach ihren Einzug hielt. Sie starb am 9. August 1629, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, 49 Jahre alt, und wurde am 1. Sept. in der Stadtkirche zu Butzbach feierlich beigesetzt. Da ihre Ehe kinderlos geblieben war, so war mit ihr der letzte Sprößling des Geschlechts der Edlen oder Grafen von Diepholz aus dieser Welt geschieden. Ihr Leben war durch viele herbe Schicksale geprüft worden, und ein Muster von Frömmigkeit und Tugend. Von ihren älterlichen Gütern hatte sie nichts weiter erhalten, als nur dasjenige, was ihre Mutter angebracht hatte.

Der Hofprediger Hirtzwig in Butzbach hat zu ihrem Ehrengedächtniß ein Buch in Folio in Druck gegeben, welches jetzt schon sehr selten geworden ist.

§. 80.

Besitznahme.

Sobald der Tod des Grafen Friedrich bekannt wurde, eilten auch die Lehnsherrn, von dem heimgefallenen Lehn Besitz zu nehmen.

Die erste Besitznahme geschah am 26. Sept. 1585 von Seiten des Landgrafen Wilhelm von Hessen auf der Auburg, dem Wittwensitze der gräflichen Mutter Margaretha, welche daselbst einen Amtmann Namens von Drebber zu ihrer Verwaltung hielt. Landgraf Wilhelm ließ die Burg Auburg durch ein Militair-Commando an dem gedachten Tage besetzen, und die Einwohner zu Wagenfeld, Bokel und Struten die Erbhuldigung leisten, wogegen indessen Lüneburgischer Seits protestirt wurde. Am 13. April 1586 wurden die Leibzuchtsgerechtsame der verwittweten gräflichen Mutter regulirt, und nach deren 1595 erfolgtem Tode das Haus Auburg 1598 von dem Landgrafen Moritz dem Philipp Wilhelm von Kornberg von Neuem zu Lehn übertragen [1]).

Von der Grafschaft Diepholz ließ Herzog Wilhelm der Jüngere zu Braunschweig-Lüneburg am Donnerstage nach Michaeli 1585 durch seine Deputirten Besitz ergreifen, und erst zu Lemförden, dann zu Diepholz die Erbhuldigung vornehmen; auch dabei allen Corporationen und jedem Einzelnen seinen Schutz und die Beibehaltung ihrer hergebrachten, erworbenen oder ihnen verliehenen Rechte feierlich versichern. Bei dieser Besitznahme und Erbhuldigung waren gegenwärtig die gräfliche Mutter Margare-

---

[1]) Perzische Nachrichten. Hoffmanns Ehrenkleinod ꝛc.

tha, das junge Fräulein Anna Margaretha und deren mütterliche Großmutter, die verwittwete Gräfin Anna von Waldeck, außerdem die Drosten und Stände der Grafschaft Diepholz [1]).

Die Münsterschen Beamten zu Vechta ergriffen am 26. October 1585 förmlichen Besitz von der Sütholtschen Gerichtsbarkeit, machten aber auch Anspruch an die Landeshoheit in dem Bezirke derselben, wogegen Lüneburgischer Seits protestirt wurde [2]). Als von Lüneburgischer Seite Miene gemacht wurde, die Münsterschen Ansprüche mit Gewalt abzuwehren, wurde alle waffenfähige Mannschaft in den Aemtern Vechta und Cloppenburg aufgeboten, und mit dieser die drei Kirchspiele Barnstorf, Collenrade und Goldenstädt belegt, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben [3]).

Hierauf traten am 17. Febr. 1587 beiderseitige Deputirte in Vechta zu einer gütlichen Ausgleichung dieser Streitigkeit zusammen, welche sich am 19. Februar 1587 dahin vereinigten, daß die Streitsache durch ein Compromiß verhandelt und entschieden werden solle. Bis zu dieser Entscheidung aber solle Münster das Gogericht Sütholte allein, die Landeshoheit und das Holzgericht (Markengericht) dagegen beiderseitige Behörden gemeinschaftlich verwalten; welcher Vertrag dann auch von den beiderseitigen Regierungen ratificirt wurde [4]).

Das vereinbarte Compromißgericht constituirte sich auch wirklich im Mai 1587 zu Vechta, und beide Theile

---

1) Urkunde Nr. 14.
2) Perzische Nachrichten.
3) Vechtaer und Cloppenburger Amts-Rechnungen.
4) Urkunde Nr. 15.

brachten ihre articulirten Klaglibelle bei demselben ein. Auch wurde Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen und Urkunden geführt und aufgenommen, und die Sache bis zur Inrotulation der Acten verhandelt. Aber in termino collationis et inrotulationis actorum 1595 traten Differenzen ein; indem Lüneburgischer Seits eine 1587 zu den Acten gegebene Schrift zurück verlangt wurde, weil diese irrthümlich übergeben sein sollte; und zugleich verlangt wurde, daß Münster den Lehns-Revers, welchen Johann, Edler von Diepholz, bei der Belehnung von 1383 ausgestellt hatte, produciren sollte; welches beides aber Münsterscher Seits verweigert wurde. Dadurch gerieth das Compromiß zuerst in's Stocken, und nachher blieb die Sache ganz liegen [1]). Münster blieb im Besitze des Gogerichts Südholte und der Landeshoheit über den größten Theil des Kſp. Goldenstädt, letztere wurde jedoch fortwährend von Lüneburgischer Seite angefochten. Lüneburg dagegen behauptete die Landeshoheit über Barnstorf und Collenrade. Das Holzgericht in der Goldenstädter Mark wurde gemeinschaftlich verwaltet.

Indessen, als im Jahre 1587 im Flecken Diepholz 120 Häuser durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurden, wurde dem Privilegium von 1380 zufolge den Abgebrannten das erforderliche Bauholz aus den Herrschaftlichen Forsten, und eben so auch aus dem jetzt ganz verhauenen Südholter Holze unentgeltlich hergegeben [2]).

Auch die Ravensbergschen, Tecklenburgschen und Cor-

---

[1]) Perzische und andere archivalische Nachrichten.

[2]) Schreiben der Vechtaischen Beamten, Otto Schade Drost und Johann Bispink Rentmeister, vom 31. Mai 1596 an den Herzog Ernst.

veyschen Lehne wurden eingezogen, und an andere verliehen.

Von dem Bischofe Bernard zu Osnabrück, Grafen von Waldeck und Oheim der jungen Gräfin Anna Margaretha, wurden Ansprüche an die Allodial-Nachlassenschaft des verstorbenen Grafen Friedrich und wegen des Nießbrauchs der Grafschaft für die junge Gräfin, auch wegen einiger Stiftslehne erhoben, welche aber vom Herzoge Wilhelm, den die verwittwete Gräfin Mutter zum Mitvormunde angenommen hatte, und der als solcher vom Reichs-Cammergerichte zu Speier unter'm 18. August 1587 bestätigt worden war, in der Güte beigelegt wurden [1]).

Die Grafschaft Diepholz blieb bis zum Jahre 1634 bei der Celleschen Linie der Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, welche auch das gräfliche Wappen, Löwe und Adler, mit in ihr Wappen aufnahmen. Nach dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich fiel sie nach dem Recesse vom 14. Decbr. 1635 an die Harburgische Linie, und als diese 1642 mit dem Tode des Herzogs Wilhelm erloschen, wurde sie nach dem vom Herzoge Georg 1641 zu Hildesheim errichteten Testamente mit dem Fürstenthume Grubenhagen und der Untergrafschaft Hoya dem Celleschen Theile beigelegt, und kam nach dem brüderlichen Vergleiche von 1646 an Christian Ludwig. In dem zwischen den Brüdern, den Herzögen Wilhelm und Heinrich, im Jahre 1569 geschlossenen Erbvergleiche, durch welchen die zehnjährige Gesammtregierung aufgehoben wurde, und letzterer sich mit Dannenberg, Hitzacker und Lüchow ꝛc. abfinden ließ, wurden ihm und seinen Erben 10,000 Gulden stipulirt, wenn die Grafschaften Hoya, Diepholz ꝛc. wie-

---

1) Hoffmanns Ehrenkleinod.

der heimfallen sollten. Auch in der Theilung, welche in Folge des Testaments des Herzogs Georg von 1641 zwischen dessen Söhnen Christian Ludwig und Georg Wilhelm unter Vermittlung ihres noch lebenden Oheims in Celle 1646 Statt fand, blieb Diepholz nebst der niedern Grafschaft Hoya bei Celle. Als aber Christian Ludwig 1665 zu Celle mit Tode abging, verglichen sich Georg Wilhelm und sein Bruder Johann Friedrich zu Hannover dahin, daß ersterer Celle ꝛc., letzterer Calenberg ꝛc. erhielt. Weil aber der jüngere Bruder Ernst August, Bischof zu Osnabrück, einen Nachtheil in seiner Hypothek rücksichtlich seiner Apanage durch diese Vereinbarung erlitt, trat Georg Wilhelm durch den Vertrag vom 2. Sept. 1665 ihm dafür die Grafschaft Diepholz ab mit der Landeshoheit über dieselbe bis dahin, daß ihm oder seiner Nachkommenschaft das Fürstenthum Calenberg (Friedrich's Antheil) zufallen würde, in welchem Falle Diepholz wieder an Celle zurückfallen sollte. Als die letzte Bestimmung durch den 1679 erfolgten Tod des Johann Friedrich eintreten sollte, wurde sie durch einen am 30. März 1681 geschlossenen neuen Vergleich wieder aufgehoben. Ernst August behielt Diepholz, trat dagegen seine durch den Celleschen Frieden von 1679 erworbenen Ansprüche an das Bremensche Amt Thedinghausen, an die Vogtei Dörverden und an den District zwischen der Weser und Aller an Georg Wilhelm ab [1]). Die Regierung des durch den 1679 erfolgten Tod erledigten Calenbergschen Fürstenthums hatte er schon angetreten, jedoch die Regierung der Graf-

---

[1]) Scheidt S. 223 u. 224. Steffens Geschichte von Braunschweig-Lüneburg.

schaft Diepholz noch immer von seiner Regierung zu Osnabrück aus besorgen lassen. Als er aber 1680 seine Residenz von Osnabrück oder Iburg nach Hannover verlegt hatte; wurde durch Rescript vom 28. Decbr. 1684 die Grafschaft Diepholz, vom 1. Januar 1685 an, der Regierung zu Hannover untergeordnet [1]), von wo aus sie dann auch als besondere Provinz administrirt, und nicht wieder von derselben getrennt wurde.

Das alte gräfliche Residenzschloß zu Diepholz wurde im dreißigjährigen Kriege, wahrscheinlich im März 1626, von den Dänen genommen und niedergebrannt, aus Rache, weil der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1624 ihre Partei verlassen, und sich zu der seines Kaisers gewendet hatte. 1651 wurde das Schloß wieder hergestellt, wozu die Einwohner viele Burgfesten (Burgdienste) leisten mußten [2]).

§. 81.

Wappen der Edlen von Diepholz.

Ueber das Wappen der Edlen oder Grafen von Diepholz hat man unter den Schriftstellern vielerlei von einander abweichende Ansichten.

Nach Hoymann [3]) bestand es aus einem silbernen Löwen im blauen, und darunter ein blauer Adler im silbernen Felde. Damit stimmt Lucä überein [4]), fügt aber hinzu: oder nach andern ein silberner Adler im

---

1) Urkunde Nr. 16.
2) Perzische Nachrichten.
3) Staats- u. Reise-Geographie 1757. 8r Bd. S. 437.
4) Grafensaal S. 916.

blauen Felde. Ferner sagt er [1]): seit 1360 brauchten die Grafen ein Hirschgeweih im Wappen, aber 1524 änderte Graf Otto es wieder ab.

Büsching [2]) führt aus dem großen Wappenbuche von Weigel [3]) an: das Wappen bestehe aus einem silbernen Löwen mit goldener Krone im blauen Felde, und einem blauen Adler im silbernen Felde.

Der Archivar Hoffmann [4]) bezeichnet das Wappen so: ein getheiltes Schild, im obern Theile ein rother, gekrönter Löwe im goldenen, im untern Theile ein weißer Adler mit ausgebreiteten Flügeln im blauen Felde.

Hirtzwig [5]) endlich: im quer getheilten Mittelschilde im obern Felde einen gehenden Löwen mit doppeltem, kreuzweise über einander liegendem Schwanze im silbernen Felde, im untern Felde einen Adler im silbernen Felde.

Moser [6]) und Hoffmann erwähnen, die Grafen von Diepholz hätten 1360 aus dem Bronkhorstischen Wappen ein völliges Hirschgeweih in ihr kleines oder Contrasiegel aufgenommen, Graf Otto hätte dasselbe aber 1427 wieder abgeschafft.

So mischen diese Schriftsteller Wahres und Falsches durch einander, und daher diese Widersprüche.

In der Spilkerschen Urkundensammlung befindet sich ein Siegel des Johannis de Difholte, dem Spilker die

---

1) Grafensaal S. 914.
2) Heroldskunst S. 189 und 227.
3) Theil 2 S. 13 ꝛc.
4) Ehrenkleinod oder Geschichte der Grafen von Diepholz § 5.
5) Ehrengedächtniß ꝛc.
6) Historisch diplomat. Belustigungen. 2r Bd. S. 248.

Jahrszahl 1156 hinzugefügt hat, ohne alle fernere Nachweisung. Wäre diese Jahrszahl richtig, so wäre dieses das älteste Diepholzische Wappen. Es besteht aus einem dreieckigen, durch einen Balken quer getheilten Schilde, das obere Feld gerautet, in dem untern Felde drei Rauten [1]).

Das zweite ist das S. 245 beschriebene, welches die Brüder Rudolph und Godscalk gemeinschaftlich führten, und ihrem Documente von 1233 anhingen. Es unterscheidet sich von dem vorhergehenden nur dadurch, daß im obern Felde statt, daß letzteres gerautet ist, in diesem ein schreitender Löwe angebracht ist; denn die Eckſteine im untern Felde scheinen die drei Rauten in dem vorhergehenden Wappen zu sein [2]).

Die zweite Veränderung an dem Siegel ist theils die Veränderung der ältesten dreieckigen Form desselben in die runde, welche mehr allgemein war; die Hauptveränderung aber war, daß statt der Rauten im untern Felde ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln eingeführt wurde. Dieses Siegel, wovon sich die ersten Spuren 1350 finden [3]), welches aber doch schon älter sein wird, blieb nachher das allgemeine Siegel der Familie bis zu deren Aussterben, und wurde auch, als die Grafschaft an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg heimfiel, in deren Siegel mit aufgenommen [4]).

Dann folgte als Erbschaftssiegel das Siegel der Ed-

---

1) Siegel Nr. 1.

2) Irrthümlich ist S. 245 gesagt: „wahrscheinlich die spätern drei Kugeln," es muß heißen: „wahrscheinlich drei Rauten".

3) Urkunde Nr, 10 *sub* 19.

4) Siegel Nr. 4.

len von Blankena, ein doppeltes oder vollständiges Hirschgeweih von drei auch vier Enden, zusammen gehalten durch drei Kugeln anstatt eines Stücks vom Schädel. Es findet sich ebenfalls zuerst 1350 [1]) und wurde von den regierenden Edlen gebraucht, wogegen die nicht regierenden Glieder der Familie sich des andern Familiensiegels bedienten. Zum letzten Male findet sich dieses Siegel 1435 von Otto Edlen zu Diepholz gebraucht [2]), 1459 gebrauchte Otto schon wieder das alte Siegel mit Löwe und Adler [3]).

Eine andere Veränderung findet sich in dem Siegel des Grafen Rudolph (1545 bis 1560), indem er das Bronkhorstische und Borkelohische Wappen als Erbschaftswappen dem Familien-Wappen dergestalt hinzufügte, daß er das Schild in 4 Felder theilte, im obern rechten und untern linken Felde das Diepholzische Wappen: Löwe und Adler; im obern linken und untern rechten Felde das Wappen der Grafschaft Bronkhorst: ein silberner aufrechter Löwe, mit goldener Krone und doppeltem gekreuztem Schwanze im rothen Felde; im Mittelschilde das Borkelohische Wappen: drei goldene Pfennige oder Eierdotter im rothen Felde; mit der Umschrift: **R. G. Z. D. V. B. H. Z. B.** (**Rudolph, Graf zu Diepholz und Bronkhorst, Herr zu Borkeloh**). Es findet sich unter einem Reverse von 1555 Montag nach Invocavit [4]).

In Hirtzwigs Ehrengedächtniß findet sich dasselbe Siegel, nur ist die Stellung anders, nämlich im obern

---

1) Urkunde Nr, 10 *sub* 19.
2) Urkunde Nr. 10 *sub* 78, Siegel Nr. 2 *et* 3.
3) Urkunde Nr. 10 *sub* 88.
4) Siegel Nr. 5.

rechten und untern linken Felde befindet sich der Bronkhorstische Löwe, im obern linken und untern rechten Felde die Borkelohischen Eierdotter, und im Mittelschilde der Diepholzische Löwe und Adler.

Dieses Siegels bediente sich nur der Graf Rudolph, sein Sohn Friedrich führte schon wieder das Diepholzische Wappen allein, und zwar ein quergetheiltes Schild, im obern Felde einen gehenden rothen, mit Gold gekrönten Löwen im goldenen Felde, im untern einen silbernen Adler im blauen Felde.

Nachdem wir so gesehen haben, wie die Wappen zu den verschiedenen Zeiten gebraucht worden sind, und welche Veränderungen dieselben von Zeit zu Zeit erlitten haben, so wird es uns schon klarer, wie diese Veränderungen entstanden.

Das ursprüngliche Wappen der Familie scheinen die drei Rauten oder, wenn man will, Säulenfüße gewesen zu sein, sie finden sich in dem Spilkerschen Wappen mit der angeblichen Jahrszahl 1156 und in dem Documente von 1233, also in den ältesten Siegeln. Dieses Wappen ist sonst sehr selten, die Edlen von Heppenheim führten ebenfalls 3 Rauten, aber durch einen Querbalken getrennt; die Edlen van Dyk dagegen 3 längliche Rauten oder Wecken. Vielleicht ließen sich die 3 Säulenfüße auf einen festen Fundamentbau der Burg Diepholz im Moore deuten.

Der Löwe dagegen findet sich sehr oft in Siegeln und in den verschiedenartigsten Stellungen und Farben mit und ohne Krone und in verschieden gefärbten Feldern. Bekannt ist aus der Geschichte, daß Heinrich der Löwe diesen Zunamen erhielt von dem Löwen, den er in Braunschweig und an mehreren Orten als sein Wappen auf-

ſtellte, und daß mehrere Burgen von dieſem Löwen ihren Namen erhielten. Ob Löwenfurt, Löwenbruch, jetzt Lemförde, auch zu den Beſitzungen Heinrichs des Löwen gehörte, und von einem ſolchen Wappen ſeinen Namen erhielt, iſt zwar nicht ausgemacht, möchte hiernach aber um ſo mehr wahrſcheinlich werden, weil auch die angrenzende Cometia Stemwede nach Seite 253 zu deſſen Beſitzungen gehörte. Nach einem Manuſcripte des Bremenſchen Paſtors Vogt, betitelt: „das Land der alten Sachſen", ſollen neben andern auch Edle von Diepholz den Herzog Heinrich den Löwen auf ſeiner Flucht nach England, 1182 bis 1184 und 1184 bis 1189 begleitet haben, und deſſen treue Anhänger geweſen ſein. Hierdurch könnte ihnen Löwenfurt und der Löwe im Wappen zu Theile geworden ſein, wie dem Grafen Bernard von der Lippe die Löwenburg bei Bielefeld. Wenigſtens hatten die Edlen von Diepholz 1233 ſchon Beſitzungen in deren Nähe, und 1316 hielten ſie auf denſelben Burgmänner.

Auch der Flecken Löwenfurt, Lemförde, ſo wie die andern Flecken der Grafſchaft, nämlich: Diepholz, Barnſtorf und Cornau führen einen Löwen in ihren Wappen [1]); ein Beweis, daß die Edlen von Diepholz von dieſer Zeit an, nach welcher dieſe Flecken erſt ihre Entſtehung fanden, den Löwen als ihr Hauptwappen betrachteten.

Jetzt käme dann der Zuſatz des Adlers, der die Rauten aus dem Wappen verdrängte, und deren Stelle einnahm.

Einen ſilbernen Adler im blauen Felde führten die Grafen zu Arensberg und das fürſtliche Haus Eſte, von welchem die Grafen zu Reckheim abſtammen ſollen.

---

[1]) die Siegel Nr. 6, 7, 8, 9.

Vom Geschlechte der Grafen von Arensberg entstanden 1237 die von Rittberg als eine Nebenlinie [1]), und 1278 heirathete der Edle Conrad von Diepholz die Beatrix von Rittberg, Schwester des Bischofs zu Osnabrück Conrad von Rittberg, welcher seine Schwester mit ansehnlichen Gütern, namentlich in Drebber, dotirte. Da nun die Stellung des Arnsbergschen oder Rittbergschen Adlers unter dem nunmehrigen Diepholzischen Löwen ein Heirathswappen andeutet, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß von dieser Zeit her der Arnsbergsche Adler in dieses Siegel eingeführt ist.

Das Blankenasche Hirschgeweih war ein Erbschaftswappen, welches ohne Zweifel 1285 mit der Blankenaschen Erbschaft eingeführt, und wahrscheinlich wegen fideicommissorischer Verhältnisse nur von den regierenden Edlen von Diepholz gebraucht wurde.

Otto, Edler von Diepholz, schaffte dieses Blankenasche Wappen ab, als er 1441 die Gräfin von Bronkhorst heirathete. Sein Urenkel Rudolph aber fügte seinem Wappen das Bronkhorstsche Wappen hinzu, als 1553 der männliche Stamm dieses Hauses erlosch, und Rudolph Erbschaftsansprüche an die Grafschaft Bronkhorst und die Herrschaft Borkeloh erhob. Rudolphs Sohn Friedrich ließ dieses Wappen aber wieder weg, nachdem zu Augsburg 1570 den Grafen von Diepholz diese Erbschaft abgesprochen worden, und keine Aussicht vorhanden war, je davon etwas zu erhalten.

---

1) *Schaten Annal. Paderborn. ad hunc annum.*

Stammtafel der Edlen, ſpäter Grafen, von Diepholz.

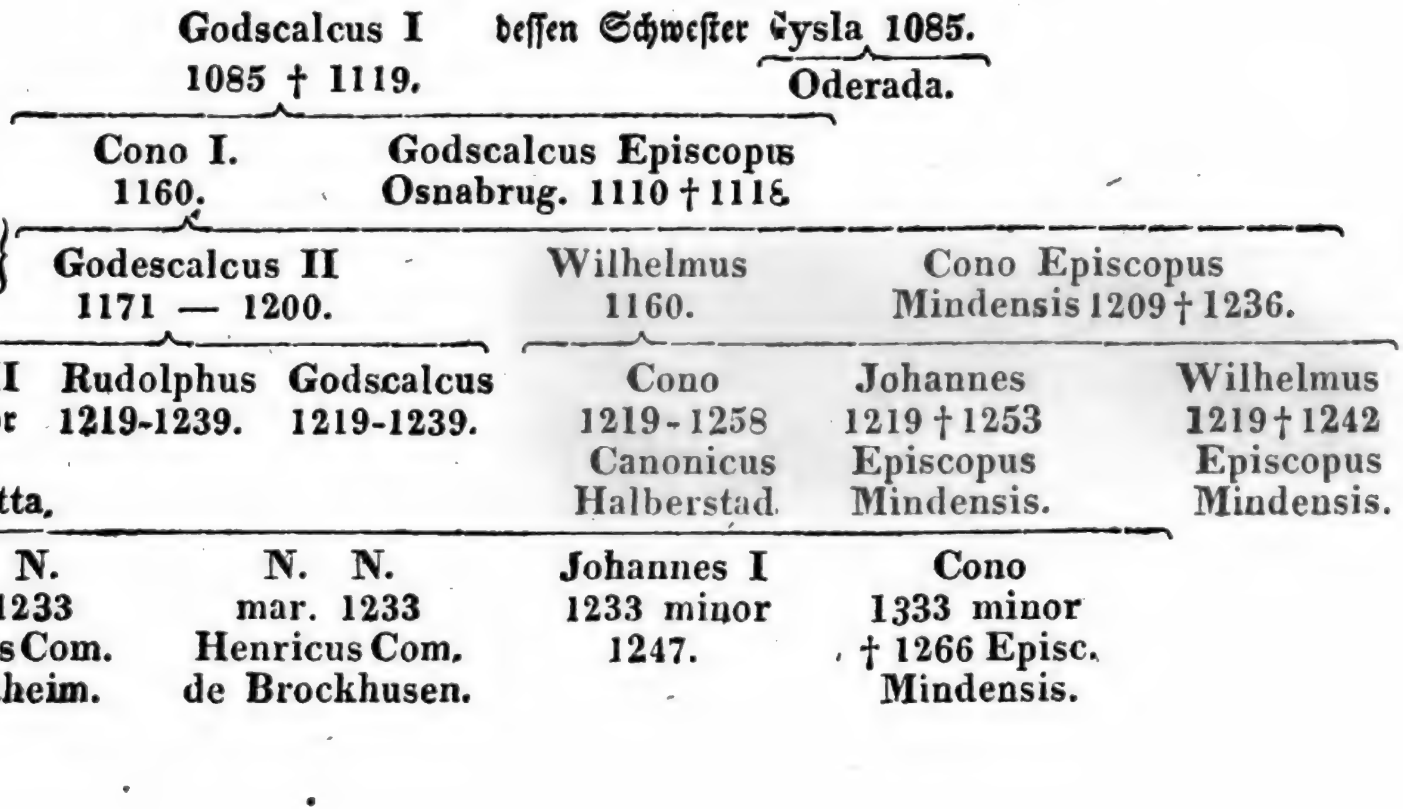

Johannes I. (vorige Seite.)

Cono III. s. Conradus 1278 - 1299. uxor 1) Beatrix Comit. de Ritberg 1278. -- 2) Hedwig c. d. Oldenburg 1337.

Rudolphus 1280 - 1299 uxor 1) Agnes †1284. -- 2) N. N.

Rudolphus 1327 Canon. Osnabrug.

Otto 1269 - 1272 Scholasticus Bremensis.

Rudolphus I. 1300 - 1350 uxor 1) N. Comit. de Hoya 1309. -- 2) Jütta Comit. de Oldenburg 1317-1330.

Burchardus 1300†1310

Conradus 1302-1303 Camerar. Paderborn.

Hedwig mar. 1298 Johann. C. d. Oldenburg.

Agnes 1312-1316 Abbatissa in Überwasser.

Henricus 1337 zu Cödenbergen.

Otto 1305.

N. ?. mar. Nicolaus C. d. Tecklenburg ?

Hedwig mar. 1330 Henricus Com. de Sternberg.

Adelheid 1347 Abbat. in Rulle.

Conradus IV. 1341†1379. uxor 1342 Armgard comit. de Waldeck Concubina Gese

Rudolphus 1330 - 1376 Archidiac. to Modestorpe.

Hildeboldus 1330-1372 Decanus Bremens.

Godscalc. 1331 canon. Coloniens.

Conradus IV. (von vor. Seite.)

Rudolphus 1343†1369.	Conradus 1345-1376.	Henricus 1350-1371 Rudolphus? illegitimus.	Otto 1350-1371 Canon. Colon.	Johannes II 1367†1422 uxor Armgard c. de Hoya†1416.	Ludovius Canon. Osnabrug. et Verdens.	Agnes 1370 Abbatissa in Überwasser.	Gerhard. illegitimus 1396-1430. uxor Fie.

Conradus V 1422†1426 uxor Armgard C. d. Hoya.	Rudolphus 1384†1455 Episc. Ultrajectensis et Osnabrug.	Armgard mar. 1399 Conradus de Hoya Com. de Ritberg.	Jütte mar. 1408. Julius Com. de Wünstorf.

Johannes 1424†1437 Episc. Osnabrug.	Otto I 1424†c. 1480 uxor 1441 Hedwig comit. de Brunkhorst. Concubina Stine.	Conradus 1424†1482 Episc. Osnabrug.

Conradus 1461 †1471 uxor N. Otto 1514-1518 Heerführer in Friesland.	Rudolphus II Comes de Diepholz et Brunkhorst, Dominus in Borkeloh, I†1510. uxor 1482 Elisabetha Com. de Lippia.	Johannes 1487 Scholast. zu Utrecht.	Elisabetha mar. 1. Johann. com. de Hoya 2. Johannes com. de Spiegelberg.	Agnes 1516-1521 Præposita in Werden.	Johannes illeg. 1465. Rudolphus in Wildeshausen†1529

Rudolphus II. (von voriger Seite.)

Friedricus I. 1510 † 1529. uxor 1423 Eva comit. de Regenstein. † 1537.

Conradus 1514-1535 canon. Coloniens.

Hedwig illeg. mar. 1535 Conrad. Hedemann.

Johannes 1529 tutor † 1540 canon. Colon. Concubina Kunigunda Benting.

Armgard 1505 † 1575 Abbatissa in Essen.

Agnes † 1529 mar. Johannes de Raesfeld.

Rudolphus III comes II. natus 1524 † 1560 uxor 1549 Margaretha comit. de Hoya.

Anna 1577 Coadjutrix im Stifte Bassum, auch Abtissin † 1582.

Friedricus natus 1555 † 1585 uxor 1579 Anastasia comit. de Waldeck † 1582.

Anna Margaretha nata 1580 Juli 22. nupta 1610 Philippo comiti de Hessen Butzbach † 1629 Aug. 9. ohne Kinder.

filius innominatus in baptismate mortuus 1582.

§. 82.

Die Grafschaft Diepholz.

Nachdem wir die Genealogie und Geschichte der Edlen, später Grafen, von Diepholz kennen gelernt haben, wollen wir unsern Blick auf das Ländchen selbst richten.

Diese Grafschaft in ihrem letzten Bestande wurde umgränzt ostseits durch das Hoyasche Amt Ehrenburg, südseits durch das Mindensche Amt Rhaden, westseits durch das vormals Münstersche Amt Vechta und nordseits durch das Amt Harpstädt. Ihre größte Länge von Süden nach Norden der Hunte entlang beträgt von Stemshorn im Amte Lemförde bis Sprada im Kirchspiel Collenrade etwa 9 Stunden, ihre größte Breite etwa 5 Stunden. Auf einem Flächenraume von beinahe 7 Quadratmeilen enthielt sie 1823 — 3181 Feuerstellen und 18,361 Einwohner, wozu aber die ostseits der Hunte im Ksp. Goldenstädt wohnenden nicht mit eingerechnet sind [1]).

Sie war eingetheilt in die Aemter Diepholz, Lemförde und Auburg. Zum Amte Diepholz gehörten die Flecken Diepholz, Willenborg, Cornau und Barnstorf, und die Kirchspiele: beide Drebber, Barver und Collenrade, auch Goldenstädt, soweit die Landeshoheit darüber in Anspruch genommen wurde. Zum Amte Lemförde gehörte der Flecken Lemförde und die Kirchspiele Brokum und Burlage, und zum Amte Auburg der Flecken Wagenfeld mit Zubehör.

Nach dem Reichsmatricular-Anschlage von 1521 mußte die Grafschaft 1 zu Roß und 4 zu Fuß stellen zu 28 Gulden. Auf dem Westphälischen Kreistage hatte sie

---

[1]) Ubbelohde, statistisches Repertorium.

ihren Platz auf der Grafenbank zwischen Virnenburg und Spiegelberg, und war ihr Kreisanschlag nach der Bestimmung von 1653 3 zu Roß und 12 zu Fuß, wovon für das Amt Auburg 3 übernommen wurden [1]).

Die Contribution, welche erst nach der Grafenzeit eingeführt wurde, war für Diepholz und Hoya gemeinschaftlich bestimmt, und zu 100,000 Rthlr. Bedürfnissen des ganzen Landes trug bei die Grafschaft Hoya 3148 1/4 Rthlr., Diepholz 1500 Rthlr. Dagegen hatten beide Grafschaften das Recht, gemeinschaftlich einen Rath beim Ober-Appellations-Gerichte zu präsentiren [2]).

Der Boden ist durchgängig flach und eben, und besteht im nördlichen Theile aus Sand, an einigen Stellen mehr oder weniger mit Lehm gemischt, im südlichen Theile dagegen aus moorigem, an einzelnen Stellen aus kleiartigem Weidegrunde; daher sind Ackerbau und Viehzucht die Haupt-Nahrungsquellen. Auch große Moorstrecken, besonders an der westlichen Gränze entlang, geben einen Ueberfluß an Brenn-Material.

An der südlichen Gränze im Amte Lemförde erhebt sich der hohe Stemshorner Berg, am Fuße mit Ackerland, auf der Kuppel mit hohem, schönem Buchen-Stammholze bedeckt, welcher Berg größtentheils zur Grafschaft gehört, und auf welchem der Flecken Lemförde, das Kirchspiel Brokum und die Bauerschaft Stemshorn ihre abgesonderten Theile haben.

Der Berg selbst besteht aus einem weißen, leichten, nicht festen Sandsteine, in welchem man nicht selten Muschel-Versteinerungen, als Pectiniten, Belemniten ꝛc. findet.

---

1) Büsching Erdbeschreibung, 6r. Thl. S. 454.
2) Nachrichten vom Amts-Assessor Partz.

Die Grafschaft ist mehrmalen vermessen worden, zuerst im Jahre 1701 durch den Hauptmann de Villiers, welcher eine Charte von derselben entworfen hat. Dann ließ der General von dem Busche im Jahre 1768 das Amt Diepholz abermals messen, und 1773 geschah dasselbe mit den Aemtern Diepholz und Auburg durch mehrere Ingenieur-Officiere. Nach dieser letzten Vermessung enthielten beide Aemter 6 Quadratmeilen und 32,928 Morgen, jede Quadratmeile zu 33,333 1/3 Morgen gerechnet. Von diesen bestand etwa 1/5 aus cultivirtem Boden oder Gärten, Ackerland und Wiesen, 9000 bis 10,000 Morgen aus Holzgründen, der Rest aus Gemeinheiten oder uncultivirtem Boden [1]).

Der Ackerbau liefert dem Ländchen nicht das erforderliche Brodkorn, das Fehlende wird größtentheils aus dem westlichen Gränzlande angekauft. Dagegen gewähren die schönen Gemeinweiden eine vorzügliche Viehzucht, besonders Gänsezucht, und durch den Absatz an Hornvieh, Schweinen und besonders Gänsen wird vieles Geld wieder herein gebracht.

Von diesen schönen Gemeinweiden enthält das gemeine Diepholzer- oder Hörstener Bruch, welches im 17. Jahrhundert noch größtentheils aus Holzgrund und Morast bestand, mit dem Brokummer, Opendorfer, Hagewede- und Diepholzer Fladder ꝛc. zusammen 39,650 Morgen der schönsten Viehweiden. Es theilen sich aber auch in die Benutzung desselben die Flecken Diepholz, Willenborg und Lemförde, und die Dörfer und Bauerschaften St. Hülfe, Rehden, Wedschen, Felstehusen, Dickel, Lehmbruch, Hüde, Sandbrink, Burlage, Merl, Hagewede, Bro-

---

[1]) Nachrichten vom Amts-Assessor Partz.

kum und Quernheim, einige Einwohner aus Drebber und Stemshorn, die Güter Brokum, Merl und einige andere Güter, die 13 Lemförderschen Eigenhörigen in dem Preußischen Opendorf, Webem, Westrup und Mesenkamp, und die Bauerschaft Opendorf im Mindenschen Amte Rhaden.

Außerdem enthalten das Diepholzer und Wedscher Fladder 8000 Morgen, die Willenborger Marsch reichlich eine Stunde im Umfange, und das Drebbersche Fladder reichlich 3 Stunden im Umfange. Die Dannau-Mark und die Finkenstätte sind grüne Weidestriche auf den östlichen Gränzen.

Seit jener Vermessung sind aber von diesen Weiden bedeutende Flächen getheilt und zu Wiesen umgeschaffen.

Fast eben so bedeutend als die Viehweiden sind auch die Torfmoore, das große Torfmoor auf der westlichen Gränze hat vom Dümmersee bis Rethwisch im Kirchsp. Goldenstädt eine Länge von etwa 5 Stunden, und nachdem 1817 die bis dahin streitig gewesene Hoheitsgränze in demselben mit Oldenburg verglichen ist, der an Diepholz gebliebene Theil eine Breite von 1/2 bis 3/4 Stunde. Das Stemweder Moor an der Gränze des Amts Rhaden enthält 5200 Morgen, und das Geestmoor 5300 Morgen. Auch von dem Wietings Moor gehört ein Theil zu dieser Grafschaft. Seit 1776 hat man angefangen, diese Torfmoore auch zum Buchweizenbau zu benutzen.

Vorzüglich reich ist der südliche Theil der Grafschaft an Wasser, welches in frühern Zeiten oft sehr nachtheilig war und die Gegend fast zum Sumpfe machte; seitdem es aber durch Abzugs-Canäle abgeleitet ist, und in Schranken gehalten werden kann, dieselbe zu dem schönen Weideboden umgewandelt hat.

Von diesen Gewässern ist der S. 44 beschriebene

Dümmersee der bedeutendste. Ein weit kleinerer Landsee ist das Holter Meer zwischen Dörpel und Dönstorf, in welchem sich auch Hechte, Barsche und Weißfische aufhalten.

Von den Flüssen, welche eben nicht bedeutend sind an Größe, ist der Hunte, Lohne, Grawiede und des Ompteda'schen Canals S. 46 schon Erwähnung geschehen. Ueber die Hunte ist nur noch zu bemerken, daß sie an der Nordseite am Neuenberge im Osnabrückischen Kirchspiel Buer entspringt, von Süden nach Norden den Dümmersee durchfließt, nach der Wiedervereinigung der verschiedenen Ausflüsse aus diesem See durch Diepholz, Drebber, Cornau und Barnstorf, und ferner an Goldenstädt und Collenrade vorbei nach Wildeshausen und endlich durch das Oldenburgische der Weser zufließt, also die Grafschaft in ihrer ganzen Länge berührt, oder durchläuft; sie ist der größte Fluß derselben, der alle andern in sich aufnimmt, und von Drebber bis Cornau schon 50 Fuß Normalbreite hat. Minder wichtig sind noch:

1) die im Kirchspiele Lohne in zwei Armen entspringende Twillbecke, welche das Moor quer durchfließt, und sich bei Stemshorn oberhalb der Hengelmühle in die Hunte ergießt.
2) Die im Lohner Moore entspringende Dada, welche eine Strecke im Moore die Hoheitsgränze bildet, das Drebbersche Fladder durchfließt, und bei Cornau in die Hunte fällt.
3) Die aus dem Amte Auburg kommende Aue fällt unterhalb der Helmsmühle in die Hunte.
4) Der Heiligenloher Mühlenbach fällt unterhalb der Eßmühle in die Hunte.

§. 83.

Bewohner.

Dieſes Ländchen wird von einem kräftigen, arbeitſamen und frugalen Menſchenſchlage bewohnt, bei welchem ſich die Biederkeit und Sitteneinfachheit ſeiner Vorfahren noch ziemlich erhalten hat. Am mehrſten zeigt ſich das Letztere in der hergebrachten einfachen, zweckmäßigen, dabei über reinlichen Kleidung, welche noch nicht in den Flittertand der weſtlichen Nachbarn ausgeartet iſt.

Eine große Menge junger Männer, mehrſtentheils aus dem Häuslingeſtande geht jährlich in den erſten Sommermonaten zur Landarbeit (Torfbaggern und Grasmähen) nach Holland, und bringt einen bedeutenden Verdienſt an Gelde zurück, aber nicht ſelten auch einen ſiechen Körper, und die ſich im Volke kundgebende große Neigung zum Branntweingenuß iſt wahrſcheinlich eine Folge dieſes Hollandgehens.

Die Bevölkerung der Grafſchaft theilt ſich in Adeliche, Freie, Hörige oder Meierpflichtige und Häuslinge, zu denen ſeit dem ſiebenjährigen Kriege noch eine fünfte Claſſe, die der neuen Anbauer, hinzugekommen iſt.

1. Der Adel war in frühern Zeiten ziemlich zahlreich; ſchon im 12. Jahrhundert finden wir einen Dienſtmann Rütcher von Depholt, und im 13. Jahrhunderte die Namen: von Aſpelkampe, von Broke, von Bruchterbecke, von der Eck, von Quernheim und von Visle. Aber vorzüglich zahlreich an niederm Adel war das 14. Jahrhundert. In dieſem finden wir die Namen: von Anten, von Aſchen, Clawenbeke, Cordewack oder Cordewacker, Crede, von Dedecow, von Drebber, von der Eck, Fobrian, Goes,

Hagen genannt die Cloue, Holle, von Holtrup, von der Horst, Klatte, de Kock, von Laer, Niggenkerken, van Rüssen, van Schagen, Schele, van dem Schwege genannt Rischow, von der Sloen genannt die Gele, Sprick, von Südholte, von Stemshorn, von Stumpenhusen, Vinke, Vleckeschild, Weddeschen, von der Wisch, van Wüllen oder van den Wöllen ꝛc., welche alle entweder vor und nach im Dienste der Grafen standen, oder Besitzungen in der Grafschaft hatten.

Soweit diese Familien in der Grafschaft wohnten, hatten sie ihre Wohnungen in den Flecken. Adeliche Güter entstanden erst im 16. Jahrhunderte, wie die Burgmannssitze Danhollen, Dörpel, und Münte; der Burgmannssitz Falkenhart wurde erst im 17. Jahrhundert aus einer Herrschaftlichen Schäferei gebildet. Jetzt ist der Adel auf einige wenige Familien zusammen geschmolzen.

So weit der Adel aus Burg- und Lehnmännern bestand, war er den Grafen zu Diensten verpflichtet, und wenn gleich die Grafen eine unbeschränkte Herrschaft ausübten; so finden sich doch einzelne Fälle wo der Adel gleichsam als landständische Corporation zu Rathe gezogen wurde. Solche Fälle waren 1530 bei Errichtung der Vormundschaft, 1548 bei Verschenkung des gräflichen Erbguts Cornau, und 1585, als den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg die Erbhuldigung geleistet wurde. Ein solches ständisches Collegium bildeten dann das Capitel zu Drebber Namens der Geistlichkeit, Deputirte des Adels, der Bürgermeister zu Diepholz Namens der Städte, und der Drost der Grafschaft.

Nach der Grafenzeit finden wir etwas Aehnliches

in dem Schatz-Collegium der Grafschaft, bestehend aus dem Drosten, zwei Gliedern der Ritterschaft und dem Bürgermeister zu Diepholz, welches das Interesse der Grafschaft vertreten, und für gleichmäßige Vertheilung der Anlagen und Steuern sorgen mußte. In einem Landtagsabschiede von 1616 geschieht seiner noch Erwähnung, aber im 30jährigen Kriege ging es ein. 1659 suchte die Ritterschaft um Wiederherstellung dieses Schatz-Collegiums an, aber ohne Erfolg.

In einem Staate, wo, wie hier, der Regent unbeschränkt regiert, konnte der niedere Adel nicht zu solchen übermäßigen Vorrechten gelangen, als in geistlichen Staaten, wo der Regent von dem Adel gewählt, und seine Gewalt bei jeder Wahl durch Capitulationen immer mehr geschmälert wurde, wo der Adel indirect regierte, und seine Vorrechte selbst sanctionirte. Durch das von dem Herzoge Christian Ludwig unterm 28. October 1661 ertheilte privilegium fori erhielten die Vorrechte des Adels einige Begründung. Nach diesem waren die adelichen Landsassen und deren Güter von der Civiljurisdiction der Aemter eximirt, nicht aber von der Criminal-Jurisdiction. Die Dienstboten, Pächter und die auf den Gütern wohnenden Häuslinge derselben blieben auch der Civiljurisdiction der Aemter unterworfen.

Der Adel war ferner frei von Wolfsjagden, von Stellung der Ritterpferde, von der Contribution von seinen Gütern und seinem Viehe, von Arbeiten an Communal-Wegen, von Lieferung der Sperlingsköpfe, vom Nachtwächtergelde, und von der Accise für das auf seinen Gütern zum eigenen Bedarf ge-

braucte Bier, nicht aber für das zum Verkaufe gebrauete. Die von dem Adel prätendirte Freiheit von Landfolgen und Burgfesten wurde von den Aemtern angefochten, seine Meyer waren dazu pflichtig. Die auf den adelichen und freien Gütern wohnenden Häuslinge waren aber frei vom Häuslings-Schutzgelde.

Nicht frei war dagegen der Adel von Kriegslasten und Einquartierungen, wie er dann 1594 zur Türkensteuer und 1761 zu den französischen Brandschatzungen beitragen, und im siebenjährigen Kriege Kriegerfuhren stellen mußte; doch sollte dieses seiner prätendirten Freiheit nicht präjudicirlich sein. Nicht frei war er ferner vom Nahrungsgelde wegen bürgerlicher Gewerbe, vom Hundeböteln und von Abwässerungs-Diensten, wie er dann 1678 zur Anlegung des Entenfangs am Dümmersee beigetragen hat. Auch zur Unterhaltung der Kirchen-, geistlichen- und Schulgebäude mußte der Adel beitragen nach dem Rescripte des Bischofs Ernst August d. d. Jburg den 30. September 1668.

Zur Prinzessinnensteuer, welche für die ganze Grafschaft 1200 Rthlr machte, trugen der Adel und die adelich Freien zusammen 200 Rthlr., der contribuable Stand 1000 Rthlr. bei.

Früher hatte der Adel das Pfandungsrecht gegen seine Meyer wegen rückständiger Meyerpflichten; später wurde ihm dieses von den Aemtern streitig gemacht, vorzüglich bei illiquiden Sachen.

2) Die Freien werden eingetheilt in Adelich-Freie und Bürgerlich-Freie.

a. Die Besitzungen der Adelich-Freien, welche in Fle-

cken und Dörfern zerstreuet zwischen andern Besitzungen umher liegen, bestehen theils aus frühern Besitzungen der Grafen und der Stifter oder der geistlichen Anstalten, welche durch Veräußerungen in den Besitz von Privaten übergegangen sind, theils beruht deren Freiheit auf ausdrücklicher Concession.

Zu den Erstern gehört der Spradasche Hof zu Cornau, früher die gräfliche Burg, das Billingsche Wesen zu Barnstorf, ein vom Grafen Friedrich dem Wilhelm von Drebber zuerst geschenkter freier Platz, die vormalige Küsterei zu St. Hülfe, jetzt Nagels freie Stelle, und viele andere. Zu den Letztern gehört unter Andern das Fladdermanns Wesen im Flecken Diepholz, indem der Graf Friedrich unter'm 24. Februar 1578 dem Licentiaten der heil. Schrift Hermann Alerding einen Wiesenplacken und die Freiheit von Lasten für denselben und für seine Hausstätte ertheilte dafür, „daß er alle und jede „seiner Bücher und Liberei, so er in der Grafschaft „zusammengebracht, und sonst noch in der Graf„schaft Hanau angehalten und arrestirt, oder auch „auf andern Orten vorhanden seyn möchten, zu „seeliger nützbarlicher Gedächtniß und Wohlfahrt „des Vaterlandes der Herrschaft geschenket."

Diese Adelich-Freien genossen fast dieselben Freiheiten, welche bei dem Adel aufgeführt sind.

b. Die Bürgerlich-Freien waren die Bürger in den Flecken der Grafschaft. Sie genossen diejenigen Vorrechte, welche dem Flecken, in welchem sie wohnten, in frühern Zeiten ertheilt, und nachher nicht wieder entzogen worden, oder in demselben hergebracht waren.

Im Allgemeinen hatten die Bürger das Recht, ihren Bürgermeister und die beiden Rathsmänner zu wählen, welche vom Amte, der Bürgermeister in Diepholz aber von der Regierung, bestätigt werden mußten. Der Flecken Willenborg indessen hatte keinen Bürgermeister, sondern stand unter einem Hausvogt, welchem zwei von den Bürgern gewählte Gemeindevorsteher zur Seite standen.

In frühern Zeiten hatten die Magistrate die Jurisdiction über die Bürger; später ist ihnen diese entzogen, und sind die Bürger der Jurisdiction des Amts untergeordnet worden. Doch ist dem Magistrate zu Diepholz durch Urtheil und Recht, namentlich durch das der Juristen-Fakultät zu Leipzig vom 7. April 1732, des Tribunals vom 8. Dec. 1742 und der Justiz-Canzlei vom 30. April 1753 noch eine Art Jurisdiction geblieben, welche derselbe seit 1743 durch einen besoldeten Syndicus verwalten läßt.

Im Uebrigen waren die Bürger frei von Stellung der Landsoldaten und von Wachen bei den Gefangenen; nur Willenborg mußte 4 Mann zu den Landsoldaten, und für die ersten 24 Stunden Wachen bei den Gefangenen stellen. Kriegerfuhren stellten die Bürger nur für ihre Garnison. Endlich hatte jeder, welcher das Bürgerrecht, wofür 5 Rthlr. bezahlt wurden, gewonnen hatte, das Recht, Meister in jedem zünftigen Handwerke werden zu können.

Solche Zünfte oder Gilden in den Flecken hatten:
1] Die Tuchmacher. Diese waren schon in sehr früher Zeit in Diepholz; unterm 28. Novemb. 1601

vereinigten sie sich zu einer Zunft, und erhielten 1736 einen förmlichen Gildebrief von der Regierung. Ihr Gewerbe wurde einst so stark betrieben, daß 1738 880 Stück Tücher von 60 und nach Unterschied 70 Ellen fabricirt wurden.

2] Die Schuster- und Schneiderzunft zu Diepholz erhielt unterm 20. Dec. 1731 einen gemeinschaftlichen Gildebrief, zu Barnstorf unterm 6. März 1733.

3] Die Tischler- und Schmiedegilde zu Diepholz desgleichen unterm 13. März 1734.

4] Die Hutmachergilde daselbst unterm 4. Oct. 1747.

5] Das Zimmer- und Maurer-Amt gemeinschaftlich unterm 14. August 1764.

6] Das Krämer-Amt in der ganzen Grafschaft unterm 28. Febr. 1770.

7] Die Färber standen mit denen zu Nienburg in einer gemeinschaftlichen Gilde.

Noch haben eine Gilde

8] Die Drellmacher seit 1732.

9] Die Knopfmacher seit 1733.

3) Die Hörigen oder Meyerpflichtigen sind größtentheils herrschaftliche Meyer, nur wenige haben andere Privat-Gutsherrn. Sie waren früher leibeigen, und die aus dem persönlichen Leibeigenthume herrührenden Pflichten oder Gefälle, als Weinkauf, Freilassung, Sterbfall ꝛc. waren unbestimmt oder veränderlich; die jährlichen gutsherrlichen Gefälle der Stellen, welche in Naturalien, Diensten ꝛc. bestehen, dagegen durchgängig bestimmt. Wenige von diesen Meyerpflichgen waren persönlich frei, oder nicht leibeigen. Bei allen hat der erstgeborne Sohn, oder wenn Söhne

fehlen, die erstgeborne Tochter das Anerberecht der Stelle; doch im Amte Lemförde der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter.

In allen Staaten Deutschlands, wo man erkannt hat, daß solche aus dem Mittelalter herrührenden Abnormitäten mit dem gegenwärtigen Culturstande der Völker unvereinbar sind, wo man das Bedürfniß auch der früher hart gedrückten niedern Volksklassen gewürdigt hat, ist durch zweckmäßige Gesetze die Ablöslichkeit solcher Feudalreste und der die Landescultur hemmenden Zehnten ausgesprochen, und dort werden diese Auswüchse roher Zeiten bald gänzlich verschwinden und den Nachkommen kaum der Begriff davon bekannt bleiben.

4) Häuslinge, Heuerleute, sind diejenigen, welche ihre Wohnungen und Grundstücke von andern Eigenthümern zur Miethe unterhaben. Diese müssen seit 1652 ein jährliches Schutzgeld an den Staat entrichten, von welchem jedoch die Häuslinge auf adelichen und freien Gründen, und diejenigen in den Flecken, welche das Bürgerrecht erworben haben, frei sind. Nach einem Rescripte vom 20. März 1733 beträgt dieses Schutzgeld für beide Ehegatten jährlich 1 Rthlr., für eine allein wohnende Frauensperson die Hälfte. Im Amte Lemförde überdieß noch ein Dienstgeld von ½ Rthlr. resp. ¼ Rthlr.

Nach dem siebenjährigen Kriege ist diesen vier Einwohnerklassen noch eine fünfte, nämlich die der neuen Anbauer auf Markengründen hinzugekommen, deren im Amte Diepholz allein von 1763 bis 1779 52 angesiedelt wurden. Sie müssen außer der Contribution auch noch jährlich 36 Grote Dienstgeld und

ein Rauchhuhn oder statt dessen 9 Grote als Cammergefälle entrichten, und Dienste leisten [1]).

In diesen hier oben beschriebenen Einrichtungen hat sich indessen während und nach der französischen Occupationszeit und durch die seitdem eingeführte regelmäßige Grundsteuer Manches geändert.

§. 84.

Gemeinden.

1) Von den einzelnen Gemeinden in der Grafschaft steht der Flecken Diepholz als der Hauptort und als Residenz der gräflichen Familie billig oben an. Die Entstehung der gräflichen Burg und des Fleckens ist schon S. 240, 277 ꝛc. erwähnt worden, die Begründung der Kirche 1350, die Stiftung von Vicarien an derselben 1356 und 1568, der Neubau der Kirche 1521, die verschiedenen Religionsänderungen 1528, 1568 und 1571, ferner die Begründung der städtischen Gerechtsame durch das Privilegium von 1380, dessen Bestätigung von 1525, die Versicherung wegen der Wassermühle 1539, die Stiftung einer Stadtschule 1538 u. s. w. sind ebenfalls schon erzählt; Einiges ist noch zu erwähnen.

1404 war eine Kalands-Bruderschaft im Orte, welche ihre eigenen Fonds hatte.

Ein Gebäude, nachheriges Gat, führt den Namen Münte. Daß aber wirklich Geld-Münzen in Diepholz geprägt worden sein, davon finden sich keine Nachrichten; nur in einer Urkunde von 1483 wird erwähnt, daß eine

---

[1]) Obige Nachrichten sind mehrstentheils aus der Sammlung des Amts-Assessors Partz entnommen.

Diepholzer Mark zu 8 gute Osnabrückische Schillinge gerechnet werde.

Ohne die Kirche findet sich 1395 auch noch eine Capelle über der Rieden; und an Stadtthoren werden genannt 1400 eine Koseporte (vielleicht Koporte) und 1530 eine Lappenberger Pforte.

Im dreißigjährigen Kriege hatte der Ort auch Manches zu leiden. Im März 1626 wurde das alte Residenzschloß der Grafen, von welchem, so wie von dem Flecken, sich eine Zeichnung in Merians Topographie findet, von den Dänen niedergebrannt, und 1651 wieder hergestellt, und seitdem als Amthaus benutzt.

Im Anfange des Jahrs 1637, als die Schweden unter dem Befehle des Grafen von Königsmark das Bisthum Osnabrück besetzt hielten, und eine Compagnie Dragoner auf der Burg uud im Flecken Lemförde lag, stand der Kaiserliche General von Luttersum mit seinen Trupen zu Vechta. Am 12. Januar griff letzterer Lemförde an und nahm es mit Sturm. Königsmark, dem dadurch ein Hauptverbindungspaß abgeschnitten wurde, wollte, um diesen wieder zu gewinnen, dagegen am 15 bis 25. Januar Diepholz wieder nehmen, welches von dem Luttersumschen Regimente zu Pferde, 6 Trupps Reitern und 4 Compagnien Dragoner besetzt gehalten wurde. Luttersum, von dieser Absicht in Kenntniß gesetzt, zog noch in der Nacht mit 300 Mann zu Fuß von der Garnison von Vechta nach Diepolz, und erwartete so vorbereitet den Angriff Königsmarks. Dieser kam dann auch des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr vor Diepholz an, Luttersum ließ ihn ruhig über die erste Brücke ziehen, an der zweiten Brücke aber wurden die Schweden von allen Seiten so heftig angegriffen, daß sie eilends die Flucht nahmen.

Königsmark sammelte seine fliehenden Truppen, und wagte einen zweiten Angriff von der andern Seite, doch mit eben so wenigem Glücke, und er mußte des Morgens um 5 Uhr nach einem Verluste von 30 Todten und vielen Verwundeten sich nach Osnabrück zurück begeben. Auch Lutterſum hatte 2 Todte und 10 Verwundete, er selbst war ebenfalls verwundet [1]).

Im Mai räumten die Kaiserlichen Diepholz und die Umgegend.

Die Kirche zu Diepholz, so wie die Kirchen zu Barnstorf, Burlage und beiden Drebber, welche in diesem Kriege sehr gelitten hatten, wurden 1654 bis 1659 wieder ausgebessert, und erhielten neue Orgeln [2]).

Durch die Anordnung, daß im Sommer die Schütte der Wassermühle herausgenommen wurden, entstand nicht selten Mangel an Mehl; diesem abzuhelfen wurde 1650 die neue Windmühle gebauet. Zu diesem neuen Bau mußten Diepholz, Willenborg, das Kirchspiel Burlage, und Alle, welche von der durch obige Anordnung beförderten Entwässerung Vortheil hatten, beitragen.

Die Stadt führt einen gehenden Löwen im Siegel. Sie hat zu öffentlichen Handlungen ein größeres, welches schon alt ist [3]), und ein kleineres neueres zum gewöhnlichen Gebrauche, beide mit der Umschrift: Sigillum oppidi depholte, bei letzterem mit den jetzigen lateinischen Buchstaben.

2) Der Flecken Willenborg gränzt unmittelbar an

---

[1]) *Meterani novi*, d. i. Niederländischer Historien 4r Thl. S. 556.

[2]) *Reminiscere ecclesiasticum* vom Superintendenten Neumann. 1659.

[3]) Siegel Nr. 6.

Diepholz, so daß beide gleichsam einen Ort bilden. Auch in Gemeinde-Anlagen concurriren beide Flecken dergestalt, daß Diepholz 2/3, Willenborg 1/3 zu denselben beiträgt. 1738 und 1758 erlitt der Flecken große Brandschäden. Als Ausnahme von der Regel hat in dem Flecken Willenborg das jüngste unter den Kindern das Anerberecht der Stellen.

3) Cornau, der älteste Flecken, hat nur das Ansehen eines Dorfs oder einer Bauerschaft, zählt 40 Häuser, und gehört zur Pfarrgemeinde Drebber. Das Privilegium für diesen Flecken wurde 1653 und 1680 erneuert oder bestätigt [1]). Das Siegel stellt einen zum Grimmen geschickten Löwen dar mit der Umschrift: **Flecken Cornowes Segel** [2]).

Das jetzige sogenannte Spradasche Wesen ist die alte gräfliche Burg, welche Graf Rudolph 1548 seinem Hofmeister Jürgen Scherz schenkte mit der Bedingung, die Summe zu bezahlen, wofür sie verpfändet war. Nach des Scherz Tode heirathete dessen Wittwe Elisabeth Voss 1559 den Wolter Gronow, und beide verkauften 1579 das Gut der erstern Bruder Rudolph Voss.

4) Barnstorf hat ebenfalls ein größeres altes und ein kleineres neues Siegel, wie Diepholz, mit der Umschrift: **Sigillum civitatis Bernstore** [3]). Das Kreuz, welches der Löwe in seiner rechten Vordertatze hält, bedeutet, daß die Kirche dem heiligen Kreuze gewidmet war, wie ein Document von 1367 beurkundet, nach welchem diese Kirche Land zu Eidelstätt ankaufte. Das kleinere

---

[1]) Urkunde Nr. 17.
[2]) Siegel Nr. 9.
[3]) Siegel Nr. 7.

Siegel unterscheidet sich von dem größeren darin, daß der Löwe, der das friedliche Kreuz trägt, zum Grimmen geschickt ist.

Barnstorf wird schon früh erwähnt; nach den Corveyschen Schenkungs-Registern schenkte ein Edler Folkrad für seinen Bruder Alfric 890 bis 900 der Abtei Corvey einen Hof von 30 Jück mit dessen Bewohnern zu Barnstorf [1], welchen ihr 1120 der Verwalter schon streitig machen wollte [2]. Dieser Hof hatte sich durch Schenkungen oder sonstigen Erwerb bald auf 120 Jück vergrößert, welche unter 9 Besitzer vertheilt waren, die davon jährlich 59 Scheffel Rocken, 80 Scheffel Hafer, 9 Tücher und 9 Schafe entrichten mußten. Auch mußten an diesem Hofe die Revenüen geliefert werden, welche die Abtei aus andern im Kirchspiele zerstreut liegenden Besitzungen bezog, als von 2 Stellen zu Gothel (Gatla), einer zu Düste (Deust), einer zu Dreke (Drehc), einer zu Aldorf (Aladorpe), einer zu Walsen (Welsilen) ꝛc., und vom Zehnten zu Aldorf, Eidelstätt (Eilunstedi), Rechteren (Rehcderun), Holte (Athalda), Dreke, Walsen (Walselm) ꝛc., welche Zehnten zum Theil schon auf bestimmte Abgaben gesetzt waren [3].

Auf diesem Hofe muß die Pfarre und Kirche erbauet und begründet worden sein, denn die Abtei hatte darüber das Patronat-Recht.

Der Vergleich über Markennutzungen mit Drebber

---

1) *Falke Cod. Trad. Corb. p. 556 § 336.*

2) daselbst *p.* 214.

3) Altes Corveysches Güterregister, anscheinend aus dem 12ten Jahrhunderte, in Wigand's Archive, 1ten Bandes, 3s Heft S. 51 ꝛc.

von 1532 und mit Aldorf von 1564 ist früher schon erwähnt worden.

5) Der Flecken Lemförde, früher Löwenfurt genannt, hat ein großes und ein kleines Siegel, wie Diepholz, und in demselben einen gehenden Löwen, mit der Umschrift: Sigillum Civitatis Lewenfurt [1]).
Die Ansicht der Burg und des Fleckens befindet sich in Merians Topographie.

1655 den 15. März legte eine große Feuersbrunst die Kirche, das Pfarrhaus und eine Menge Bürgerhäuser in Asche. Zum Wiederaufbau der Kirche machte der Herzog Christian Ludwig ein Geschenk, und die Bürger Joh. Maßmann, Hinr. Speckmann und Hinr. Strych hielten Collecten in den Nachbar-Gemeinden und Ländern. Hierdurch und durch die eifrigen Bemühungen des Landdrosten zu Diepholz Adolph Friedr. Moltzau, des Amtmanns zu Lemförde Henr. Horstmann und seines Nachfolgers Johann Friedr. Stolting, des dortigen Amtsvogts Arnd Wulf, des Pastors Ludow. Raschius und des Bürgermeisters Anton Corfey wurde in 4 Jahren der Bau der neuen Kirche wieder vollendet, und diese am Sonntage Reminiscere 1659 von Johann Neumann, Superintendent zu Diepholz, durch eine Predigt feierlich eingeweiht [2])

6) Wagenfeld ist der größte unter den 6 Flecken der frühern Grafschaft Diepholz, und zählte 1823 485 Feu-

---

1) Siegel Nr. 8.

2) Diese Predigt ist bei dem Gymnasial-Buchdrucker Berthold de Villiers in Bremen 1659 gedruckt unter dem Titel „*Reminiscere ecclesiasticum*, d. i. Kirchengedächtniß ꝛc.“ und enthält einige schätzbare Nachrichten, ist aber selten.

erstellen und 2858 Einwohner. Diese sind in vier Abtheilungen, nämlich Bokel, Forlingen, Haßlingen und Neustadt abgetheilt, welche ziemlich zerstreut umher liegen, und dem Orte kein städtisches Ansehen geben.

§. 85.

Fortsetzung.

Von den Kirchspielen ist

1) Collenrade das nördlichste; das Kirchdorf liegt an der Hunte, die Kirche, die Pfarre und einige Häuser auf einer Anhöhe; hiezu gehören die Bauerschaften Austen, Beckstätt und Holtorf. Das Kirchspiel gehörte in frühern Zeiten zu der Dömse-Gemeinde oder dem Kirchspiele Twistringen und zum Mindenschen Sprengel. Im 14ten Jahrhunderte wurde es unter die Jurisdiction des Gogerichts Südholte gezogen, blieb aber in Rücksicht der Landeshoheit noch lange zwischen Münster und Diepholz streitig. Namentlich wurde Münsterscher Seits zuletzt über 15 Stellen die Schutzgerechtigkeit noch lange vertheidigt. Diese Stellen mußten jährlich jede 9 Grote Schutzgeld (eigentlich nur Knechtegeld, weil sie in die Münstersche Hode eingeschrieben waren) bezahlen, und darauf gründete Münster vorzüglich seine Ansprüche; erst zur Zeit der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnten sie von dieser zu Steuern und Burgfesten herangezogen werden.

Als der Collenradische Kirchenmeyer Beckmann zu Holtorf, der Meyer Osterselte zu Austen und Heile zu Holtorf, alle drei Münstersche Schutzleute, Lüneburgischer Seits durch Pfändungen zur Steuerzahlung gezwungen wurden, veranlaßte dieses Gegenpfändungen, bis endlich

1643 auf einer Conferenz zu Lutten der Diepholzische Landdrost von Schloen genannt Gehle und der Münsterſche Droſt zu Vechta von Galen ſich vereinigten, daß dieſe von der Lüneburgiſchen Contribution, aus dem erwähnten Grunde des bezahlten Münſterſchen Schutzgeldes, befreit bleiben ſollten.

Bald nachher wurden von Lüneburgiſcher Seite wieder Eingriffe gemacht, und ſo ſah man ſich Münſterſcherſeits 1655 genöthigt, zum Schutze ſeiner Schutzleute Soldaten nach Beckſtätt zu legen, wogegen Lüneburgiſcherſeits am 13. Juni proteſtirt, und am 24. Juli ein Commando Soldaten von Nienburg aus nach Collenrade auf Execution gelegt wurde. Am 21. Auguſt, 10. September und 9. November 1655 wurden Conferenzen gehalten, in Folge deren die den armen Geſchützten gegenſeitig genommenen Pfänder zurückgeſtellt wurden, die Sache ſelbſt aber beim Alten blieb.

1711 ließen beiderſeitige Regierungen ihre prätendirten Hoheitsgränzen aufmeſſen, und die Münſterſche Regierung überdieß die Kirchſpiele Collenrade, Barnſtorf und Goldenſtädt. Weiter ſcheint man ſich Münſterſcher Seits um die Sache auch nicht mehr bekümmert zu haben, und 1751 wurde ſogar von Hannöverſcher Seite der Heerweg, welchen die Münſterſchen bei Collenrade durch die Hunte hatten, geſperrt, und der Münſterſche Obervogt Unkraut zu Goldenſtädt, der ihn vertheidigen wollte, arretirt.

Die Hunte ſcheint in dieſer Gegend früher den Namen Collen, Gollen oder Ollen geführt, und zu der Benennung von Collenrade, Gollenſtede, Gollenbrücke, Hollenwede ꝛc. Veranlaſſung gegeben zu haben.

Die Kirche zu Collenrade war der Jungfrau Maria gewidmet, und 1399 Cord van den Odelen, 1446 Hein-

rich Mumpharde Pastoren derselben. 1623 brannte das Pfarrhaus ab, und dabei gingen alle Kirchen-Nachrichten verloren. Merkwürdig ist der alte Taufstein, ein Sandstein, dessen Taufbecken 2½ Fuß im Durchmesser hält, und wegen seiner Größe bei den Landleuten zur scherzweisen Bezeichnung der Größe eines Trinkgeschirrs Veranlassung gegeben hat, indem sie sagen: „so grot, als de Döpe to Collenrade".

Außer der Pfarrkirche zu Collenrade befand sich vor der Reformation auch noch zu Beckstätt eine Capelle.

2) Drebber, **Triburi**, hat wahrscheinlich seinen Namen von drei Bauern, drei Höfen, welche sich hier zuerst ansiedelten, und merkwürdiger Weise finden sich in Urkunden auch von drei Höfen die ersten Nachrichten.

Kaiser Otto II hatte nämlich von dem 978 gestorbenen Osnabrückischen Bischofe Ludolph Wittekindischen Stammes dessen Erbhof **Triburi** im Leergau eingetauscht, und schenkte ihn 980 dem Kloster Memleben [1]).

Einen andern Hof **Triburi** schenkte 1020 den 19. April der Kaiser Heinrich II. dem Paderbornschen Bischofe Meinwerk für das dortige Kloster Abdinghof; dieser Hof wurde von dem Bischofe 1031 dem Kloster übertragen [2]), von letzterem aber 1094 durch Tausch wieder an den Osnabrückischen Bischof Wido abgetreten [3]).

Endlich den dritten Hof, **Triburia**, und die Hälfte der Kirche, welche auf demselben höchst wahrscheinlich erbauet war, trat 1085 die edle Dame Gysla dem Bischofe Benno II durch Tausch ab [4]).

---

[1]) Urkunde Nr. 1.
[2]) *Schaten annal. Paderborn. ad hos annos.*
[3]) Möser Osnabr. Gesch. Th. 2 Urk. Nr. 42.
[4]) das. Urk. Nr. 33.

Als diese drei ursprünglichen Stellen zum erstenmale erwähnt wurden, waren sie schon zu bedeutenden Höfen herangewachsen, welche wieder andere Stellen mit Hörigen unter sich hatten; wie dann bei dem Tausche des zweiten Hofes 1094 schon 40 hörige Menschen, welche zu diesem Hofe gehörten, von dem Tausche ausgeschlossen wurden, weil der Bischof nicht so viele Hörige auf seinen Höfen hatte, die er dagegen in Tausch geben konnte.

Zu dem letztern Hofe gehörten 1085 schon 105 hörige Leute, oder wenn man 5 auf eine Stelle rechnet, schon 21 hörige Stellen, und außerdem die Forstgerechtigkeit im Diepholzer Bruch, im Drebberschen Fladder und in den Ströhen.

Als zu den Zeiten des Osnabrückischen Bischofs Engelbert, 1238—1250, der Ertrag der Bischöflichen Tafelgüter genau aufgenommen, und dieselben einer bessern Verwaltung unterzogen wurden [1]), wurden auch die letzten beiden Haupthöfe mit ihren Unterhöfen aufgezeichnet [2]). Es gehörten 27 andere Stellen an verschiedenen Oertern und noch Heuerland zu Reden dazu; die 40 Hörigen, oder 8 Stellen, welche 1094 von dem Tausche ausgeschlossen wurden, scheinen daher später wieder hinzugekommen, und das Heuerland zu Reden eine oder zwei von diesen Stellen zu sein, die nachher wüst geworden waren.

Diese beiden Höfe mit ihren dazu gehörigen Stellen trugen jährlich ein 27½ Malter Rocken, 10 Malter 1 Scheffel Malz, 2 Malter Hafer, 10 Töpfe Honig, 23 Widder, 4 Schweine und 10 Schillinge.

1085 besaß die edle Dame Gysla, wie erwähnt, die

---

[1]) Möser Osnabr. Gesch. 3r Th. S. 178.

[2]) Urk. Nr. 18.

Hälfte der Kirche zu Drebber, welche sie dem Bischofe abtrat, sicher die Kirche zu Mariendrebber, an welcher der Bischof 1280 das Canonikenstift errichtete. Wem die andere Hälfte gehörte, davon finden sich zwar keine Nachrichten; doch ist wahrscheinlich, daß sie den spätern Grafen von Diepholz gehörte, und daß diese statt derselben auf ihrem Hofe zu Ostdrebber eine eigene Kirche begründeten, und dadurch die Trennung in zwei Kirchspiele bewirkten. 1280 hatte diese Trennung schon statt gefunden. Wir finden, daß Einwohner aus den ostseits der Hunte liegenden Dörfern Ostdrebber, Heede, Hopen, Reden, St. Hülfe, Felstehusen ꝛc. zur Kirche Mariendrebber eingepfarrt blieben, wogegen Einwohner aus den westseits der Hunte liegenden Dörfern Mariendrebber, Apwisch, Aschen, Ossenbeck ꝛc. zur Filialkirche Ostdrebber eingepfarrt wurden. Gewiß geschah dieses nicht willkürlich, nach dem Willen dieser Einwohner, vielmehr mußten sie hierin dem Hofe folgen, auf dessen Gründen die Pfarrkirche errichtet war, und zu welchem sie gehörten.

Die Namen Marien- und Jacobi-Drebber erhielten die Dörfer von den Schutzpatronen ihrer Kirchen, früher hießen sie West- und Ost-Drebber nach ihrer Lage an den beiderseitigen Ufern der Hunte.

Als 1280 an der Kirche zu Mariendrebber das Canonikenstift errichtet wurde, bestanden an derselben schon mehrere Vicarien, welche wöchentlich in Verrichtung des Gottesdienstes sich abwechselten (Hebdomadarien, Wekenheeren). Das Capitel bestand noch, nach einer Memorienstiftung vom Dienstage nach Petri ad vincula 1513, wo die Wittwe Adelheid von Elmendorf für ihren verstorbenen Gatten Hermann von Elmendorf, Willen Sohn, und ihre Familien mit 160 Rheinischen Goldgulden und

für die Küsterei mit 2 Rheinischen Goldgulden diese Stiftung machte, aus einem Probste, aus dem Dechanten Bernd Kock, zwei Canoniken Wilke van Loen und Hermann Kebe, und 5 Vicarien Lefhard Funke, diaconus, Kersten Fricke, subdiaconus, Cord van Depholte, Johann Ennekynk und Berthold Bertoldynk. Es hatte sein eigenes Siegel, welches unter diesem Documente noch gut erhalten war, mit der Umschrift: Sigil. capituli collegiate eccles. in drebber [1]). Die Mitglieder dieses Capitels hielten in der Grafschaft am längsten am Katholicismus, bis sie c. 1572 mit Gewalt vertrieben wurden.

Im 30jährigen Kriege hatten auch beide Kirchen sehr gelitten; erst 1655 bis 1659 wurden sie wieder reparirt. An beiden Kirchen wurden die Thürme ganz neu aufgebauet, in der Kirche zu Mariendrebber wurde die Orgel, welche sehr gelitten hatte, wieder ausgebessert, und zu Jacobi Drebber von der Familie des Landdrosten von Schloen genannt Gehle ein neues Positiv geschenkt [2]).

In diesem Kirchspiele in der Bauerschaft Nuttlo oder Nuttel war in frühern Zeiten und bis zur Reformation eine Capelle oder Kirche, St. Hülpe oder auch zum heiligen Kreuze genannt, und eine eigene Küsterei an derselben. Sie hatte ein bedeutendes Vermögen an Grundstücken und Capitalien, eine eigene Administration, die sich die Grafen selbst zu Zeiten sehr angelegen sein ließen. Auch hatte sie ihr eigenes Kirchensiegel, Christus am Kreuze mit der Umschrift: Sigillum sacro sancte Crucis ecclesie in Nutlo [3]). 1388 wurde diese Kirche neu wieder auf-

---

[1]) Siegel Nr. 11.
[2]) *Reminiscere ecclesiasticum.*
[3]) Siegel Nr. 10.

gebauet, und am Tage nach Frohnleichnam von dem Osnabrückischen Bischofe Diederich feierlich eingeweihet.

Auf Maria Magdalena den 22. Juli war an dieser Kirche ein großes Fest und eine feierliche Processsion, zu welchen die Andächtigen aus der Umgegend sehr zahlreich wallfahrteten; zugleich wurde auch an diesem Tage daselbst ein großer Krämermarkt gehalten.

Nach der S. 233 erwähnten Sage soll Carl der Große bei Felstehusen auf der Drebber Höhe, wo sich noch bedeutende Reste alter Schanzen befinden, nach blutigem Kampfe über die heidnischen Sachsen unter Wittekind einen Sieg erfochten, und zur Dankbarkeit für die göttliche Hülfe diese Kirche gestiftet haben. Carl stiftete auch bei Detmold aus der nämlichen Ursache eine Kirche St. Hülpe [1]); und betrachtet man die frühere Größe dieser Verschanzungen in ihren Resten, das ebene zum Schlachtfeld sich eignende Feld, und bringt hiemit die S. 50 beschriebenen Blockwege durch das Moor und den Verwüstungszug Carls im Jahr 785 in Verbindung; so gewinnt jene Sage große Wahrscheinlichkeit, und der Festtag, der 22. Juli, wäre dann der Tag dieses Sieges.

Später erhielt der Ort zwei Jahrmärkte an andern Tagen durch oberliche Concession vom 8. August 1702.

Die Abtei Corvey hatte im Kirchspiele Drebber in frühern Zeiten ebenfalls Besitzungen, nämlich eine Stelle zu Dickel (digla), eine Stelle zu Rehden, eine Stelle in Drebber (driburi) und die Zehnten zu Hemslo, Deckau (Weldecun), Dickel (dicla), Drebber ꝛc. [2]).

---

[1]) *Fürstenberg monumenta Paderborn. Elsevir* S. 43.

[2]) Wigand Archiv. 1r. B. 3s. H. S. 51 ꝛc.

3) Barver, eine kleine Filialgemeinde von Barnstorf, das kleinste Kirchspiel der Grafschaft, welches keine andere Bauerschaften in sich begreift.

Die Abtei Corvey hatte auch hier den Zehnten, welcher nach Barnstorf geliefert werden mußte [1]).

4) Burlage früher ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens unter dem Namen Marienfeld, Campus B. Mariæ, wurde in der Reformation c. 1538 seiner Bestimmung entzogen, ein Theil seiner Güter zur Dotirung einer neuen Pfarre daselbst, ein anderer Theil zur Schule zu Diepholz verwendet; der Rest dauerte als Fräuleinstift noch einige Jahre fort, bis zuletzt ein herrschaftliches Vorwerk aus demselben gebildet wurde. Das Kloster soll an der Ostseite an der dortigen Kirche gestanden haben.

Zum Kirchspiele Burlage gehören alle an dem Dümmersee entlangs liegenden Dorfschaften, früher ohne Zweifel auch Lemförde und Brokum.

Nicht weit von Burlage hart am Dümmersee befindet sich der unter der Regierung Ernst August's 1678 angelegte Entenfang, welcher für herrschaftliche Rechnung verpachtet wird.

Zu Sandbrink befand sich in frühern Zeiten ein Freigericht. Dieses muß die sogenannte Cometia Wischfrisonum sein, mit welcher 1318 der Graf Rudolph von dem Herzog Otto von Braunschweig belehnt wurde; denn diese ganze niedrige Wiesengegend hat viel Ähnliches mit den andern friesischen Colonien im nördlichen Deutschland, und in derselben haben noch die jüngsten Kinder ausnahmsweise das Erbfolgerecht. Als Richter an diesem Gerichte finden wir aufgezeichnet: 1233 an der Schöppenbank in

---

[1]) Wigand daselbst. S. 52.

dem nahen Hüde einen Hildebold, 1530 bei Berathung über die Vormundschaft Johann Harlappe, Richter zum Sandbrink, 1552 Diederich Enneking, und 1579 und 1580 Jochen Witt; die letzten beiden nennen sich geschworne Richter zum Sandbrink und Gograf thom Sütholte. Später ist das Gericht zum Amte Lemförde gezogen.

5) Brokum, früher eine Bauerschaft, wahrscheinlich anfangs zu Burlage, später, als Lemförde eine eigene Kirche bekam, zu dieser gehörend, hatte eine eigene Capelle, in welcher nach Einführung der Reformation der Prediger zu Lemförde alle vier Wochen einmal predigte. Der Prediger Ludwig Raschius zu Lemförde war der letzte, der von da aus diese Predigten abhielt; denn 1655 wurde die Capelle zu einer Pfarrkirche erhoben, und ein Pfarrer an derselben angestellt, zuerst Caspar Wellmann. Seitdem bildet dieses Dorf eine besondere Pfarrgemeinde, zu welcher keine andere Oerter gehören [1]). Vor etwa 20 Jahren wurde der Ort durch eine große Feuersbrunst fast ganz eingeäschert; auch die Kirche brannte ab, wurde jedoch nachher wieder aufgebauet. Im Herbste hat der Ort einen großen Viehmarkt, vorzüglich von fettem Viehe.

Was über Goldenstädt zu sagen ist, wird in der Fortsetzung dieses Werks folgen.

---

[1]) *Reminiscere ecclesiasticum.*

(Ende des ersten Bandes.)

Urkunden.

№ 1.

Kaiser Otto II. schenkt dem Kloster Memleben Wildeshausen und andere Güter ꝛc. den 22. September 980.

Aus dem Urkundenbuche zu Wenk's Hessische Geschichte 2r Band. Urkunde № XXVI.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina providentia Imperator Augustus. Quomodo Regum vel Imperatorum predecessorum nostrorum, qui undecunque in exaltandis ecclesiis Dei studuerunt, si mores donationibus compleverimus, regni vel imperii nostri stabilitatem fuisse confidimus, idcirco omnibus sancte Dei ecclesie fidelibus tam presentibus quam et futuris notum esse volumus, qualiter nos pro remedio domini genitoris nostri scilicet Ottonis Imperatoris Augusti, nec non pro statu et incolumitate regni vel imperii nostri, quoddam predium, quod a quodam nostro amico beate memorie domino Ludolfo videlicet Episcopo concam-

bialiter mutuantes acquisivimus, sancte Dei genitrici Marie monachisque in Mimilebo die noctuque Deo et, ut diximus, sancte Dei genitrici Marie, ubi dominus genitor noster Otto Imperator Augustus vita corporali exutus est, famulantibus, in usum perpetualiter tradimus in locis subnotatis, Wigildeshusun cum monasterio sancti martyris Alexandri, Ammeri, Laon, Thriburi, in Comitatibus Bernhardi Comitis et Egilhardi, in pagis quoque Leridersiburg et Ammeri, cum curtibus, edificiis, mancipiis, terris, possessis et impossessis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, bannum quoque et telonium in Wigildeshusun, seu cujuscunque modi uti litatis ad nostrum jus teneri videbatur, Sancte Dei genitrici Marie monachisque, qui sub regulari habitu sancti Benedicti in Mimilebo Deo incessabiliter servientes, perpetuali traditione injunximus ita, ut nullus Comes seu Advocatus, aut aliquis publici fisci juris exactor, predicta loca aut villas ibidem pertinentes ingredi presumat ad homines constringendos aut paratas faciendas aut parafredos tollendos, nisi Abbas aut Monachi seu Advocatus, quem ipsi sibi utilem elegerint, teneant et possideant, et suis, ut libuerit, usibus adjungant. Et ut hec nostra traditio nostris successorisque temporibus firmius habeatur, veriusque credatur, cartam hanc conscribi ac nostri Sigilli impressione signari jussimus, quam et manu propria subtus firmavimus.

Hildiboltus Episcopus Cancellarius ad vicem Willegisi Archicappellani recognovi.

Data X Kal. Oct. Anno dominice incarnationis DCCCCLXXX. Indict. VII. Anno vero regni secundi Ottonis XX Imperii autem XIII.

Actum Walahusun in Domino Amen.

№ 2.

König Ludwig ertheilt der Kirche Visbeck seinen Schutz 821.

(*Ex Schatenii annalibus Paderborn.*)

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi. H. Ludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus. Si sacerdotum et servorum Dei petitiones, quas pro suis necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus mansuetudinem, verum etiam ad beatæ retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus. Quapropter notum sit omnium fidelium nostrorum solertiæ, præsentium et futurorum, quia vir Venerabilis Castus Abbas Ecclesiæ, quæ vocatur Fiscbechi, cum subjectis Ecclesiis in eodem pago Leriga, et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg, et cæteris Ecclesiis in Hesiga et Fenkiga, excepta una Ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad parochiam sancti Pauli reverti, ad locum, qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus Episcopus præesse videtur, veniens ad nos,

petiit celsitudinem, ut ipsum sanctum locum pro mercedis nostræ augmento sub nostra defensione et emunitatis tuitione reciperemus. Cujus petitioni pro divino amore adsensimus, et ita in omnibus, quia juste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem confirmare studuimus. Præcipientes ergo jubemus, ut nullus judex publicus, neque quislibet ex judiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ, ac nostris, in Ecclesias, aut loca, vel agros, seu reliquas possessiones, quas moderno tempore juste et rationabiliter possidere videtur, in quibuslibet pagis et territoriis sitas, vel quidquid etiam deinceps propter divinum amorem conlatum fuerit, ad causas audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones et paratas faciendas, aut homines ipsius Ecclesiæ tam ingenuos quam et servos injuste distringendos aut ullas redibitiones, vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel exactare præsumat; quicquid autem de rebus præfatæ Ecclesiæ fiscus sperare poterat, totum nos pro divino amore concedimus, ut perennibus temporibus in alimonia pauperum, et stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium proficiat in augmentum. Quatenus ipsis Servis Dei, qui ibi Deo famulare videntur, pro nobis et conjuge proleque nostra et stabilitate ipsius Imperii nostri a Deo nobis concessi atque conservandi jugiter Domini misericordiam exorare delectet. Prædictam vero Abbatiam illius, circumquaque per diversos pagos sitam, nemo fidelium nostrorum exinde aliquid

abstrahere, aut prohibere præsumat; quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum prædicationis, Domino auxiliante, exercere et ministerium suum pleniter peragere. Et ut hæc auctoritas nostris futurisque temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et annuli nostri impressione signari jussimus.

Signum H. Ludovici serenissimi Imperatoris. Durandus Diaconus ad vicem Helisachar recognovi et ff.

Data V. Nonas Septemb. anni Imperii nostri VIII. Indictione XIV. Actum Aquisgrani Palatio regio in Dei nomine feliciter amen.

№ 3.

Stiftung des Capitels St. Alexandri zu Wildeshausen 872.

(Aus dem Copiario des Capitels zu Wildeshausen.)

In DEI Nomine. Ego Walbertus comes nec non et Conjux mea Altburgis pariter cogitantes de timore Domini et misericordia Redemptoris nostri Jesu Christi, et quia subito temporalia transeunt, et quod futura sine fine permanebunt. Quapropter nutu omnipotentis Dei placuit nobis ecclesiam ædificare, atque in honorem Domini nostri Jesu Christi et sancti Alexandri Martyris omniumque Sanctorum dedicare: propterea

donamus pro remedio animarum nostrarum, seu genitoris genitricisque videlicet Wiberti et Odradæ nec non et propinquorum nostrorum partem hereditatis nostræ, quæ est in pago Leri in villa, quæ dicitur Wihaldeshusen super fluvio Hunta ad ecclesiam Sancti Alexandri, ubi ipse corpore requiescit. Donamus igitur donatumque in perpetuum esse volumus, hoc est supradictam villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente, cum Casa dominicata, ut et cætera ædificia, cum domibus, mancipiis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarum decursibus, mobilibus et immobilibus, prædiis, peculiis, pecoribus, omnia et cum omnibus, quicquid in ipso loco nostræ videtur esse possessionis vel dominicationis, a die præsente donamus, tradimus atque transfundimus. Ea vero ratione, ut filius meus primogenitus Wibertus, quem clericatus officio Domino consecravimus, post discessum nostrum ex hac luce in potestate habendi tenendique habeat. Post obitum vero Wiberti filius fratris sui, si consecrationem officii Clericatus Domino favente suscipere probaverit, deinde quicunque ei proximus fuerit ex parte laicorum, si tonsuram accipere voluerit, regimen supradictæ familiæ accipiat. Quod si defuerit filius ex latere fratris, filius vero sororis, si fuerit munere præditus tonsuræ clericalis, regimen accipiat. Illa tamen ratione servata, si filii mei vel successores eorum filios suos certatim adducentes et clericos occasione dominationis non utilitate regiminis facientes, ut

talis ex illis eligatur, cui hæc potestas committenda sit, qui in Dei servitio, bonis operibus et sacrarum scripturarum studiis excelsior cæteris invenitur: Sic fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradictæ familiæ: Ea namque lege, ut nulli eorum, qui ad hanc potestatem pervenerint, licitum sit, prædictam familiolam tradere potestati laicorum vel clericorum subjectam causa temporalis beneficii, sed semper his rectoribus, quos prædixi, correcta, protecta, adjuta, suffulta permaneat. Si vero nostra parentela defecerit, aut per occultum Dei judicium digna et probabilis hujus electionis officio non paruerit, eligat semper familia Sancti Alexandri præsentem, quemcunque voluerit, Abbatem nutritum de ipsa familia. His ita peractis notum sit omnibus, quod dos, quam dedi ad ecclesiam Sancti Alexandri, fratrum sit, qui ibi Deo deserviunt, hoc est, in villa, quæ vocatur Holtorp: Brunger, Richmund, Bacward, Adalward, Werinbern, Gerhart, Ricbrecht, Macuben; In Kedes-holthusen: Gerlac, Ebbo; In Farnthorpe: Everhund; In Estithorpe: Thaddo, Waddo; In Ivorithe: Thiodo, Uffo; In Saga: Wernemer; In Hohanstede: Wiggot; In Dungestorpe: Wendilbern, Avo; In Luttan: Sigiwat; In Holanwide: Meyo; In Ibunni: Gerwert; In Berglegevon: Udic, Adalong. Terra vero, quam alii fideles sanctæ ecclesiæ dederunt vel donaturi sunt, sub potestate congregationis sit Sancti Alexandri, nec ullus

illorum, qui futuri sunt, Seniorum potestatem habeat, auferendi hereditatem, quam Christi fideles ecclesiae Sancti Alexandri donare dignati sunt. Si quis vero, quod futurum esse non credo, sive ego ipse, quod absit, aut ullus de propinquis meis, seu quælibet apposita vel extranea persona, quæ contra hanc traditionem venire tentaverit aut eam infringere voluerit, inprimis iram Dei omnipotentis incurrat, et insuper auri uncias XII, argenti libras XX coactus persolvat, et quæ repetit, non evindicet. Sed cartula ista a me et omnibus heredibus meis firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa. Actum in villa Wigaldighus sub die XVI Kal. Novembr.: Anno incarnationis Domini nostri Jesu Christi DCCCLXXII regni domini nostri Ludowici Regis XXXII Indictione V. Signum Walberti, qui hanc traditionem fieri et firmare rogavit.

№ 4.

König Ludwig ſchenkt Visbeck ꝛc. an die Abtei Corvey 855.

(*Ex Schatenii annalibus Paderborn.*)

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. H. Ludovicus divina favente gratia Rex. Si liberalitatis nostræ munere de beneficiis a Deo nobis conlatis locis Deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transi-

gendam, et ad æternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Idcirco uotum fieri volumus omnium fidelium nostrorum tam præsentium, quam et futurorum sagacitati, quia petente atque suggerente Warino venerabili Abbate, qui monasterium, quod dicitur nova Corbeia, nostra concessione in regimine habere dinoscitur, quod piæ memoriæ genitor noster construi jussit in honorem Dei, et sancti Protomartyris Stephani, ubi et S. Viti Martyris pretiosa pignora servari noscuntur, complacuit Celsitudini nostræ, quandam cellulam juris nostri vocatam Fischbeki, quæ est constructa in pago Leri, memorato monasterio adjungere, atque per hanc nostram auctoritatem ei tradere, ut perpetuo sub ejus ditione, cum omnibus ad se pertinentibus et adspicientibus consistat. Hanc ut diximus cellulam sub integritate, cum omnibus rebus, appendiciis et terminis suis, et cum omnibus ad se pertinentibus, id est, Basilicis, domibus, cæterisque ædificiis, Decimis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus, et immobilibus, mancipiis diversi sexus et ætatis memorato monasterio subditam esse facimus, atque per hanc nostram auctoritatem ita condonamus atque tradimus, ut in jure ejusdem, ac Monachorum inibi per tempora Deo deservientium in diversis necessitatibus ad divinum cultum propensius exequendum absque cujuslibet diminoratione, aut retractione permaneat. Et nullus fidelium nostrorum ab eorum dominatione vel potestate eam

quoque modo auferre, aut in aliam quamlibet partem quacunque occasione transferre præsumat, neque ullus Judex publicus, vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesias, aut loca, vel agros, seu reliquas possessiones memoratæ Cellulæ, quas præsenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet, ac deinceps ibidem conlatæ fuerint, ad causas judiciario more audiendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius cellulæ, tam ingenuos, quam et litos distringendos, aut ullas redibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat. Sed liceat memorato Abbati sub immunitatis nostrae auctoritate successoribusque ejus et Monachis in memorato monasterio per tempora degentibus, jam dictam cellam cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus, ad Dei et Domini nostri Jesu Christi famulatum diligentius peragendum absque cujusquam contrarietate uti, et quaecunque ad suos in Domini nostri JESV Christi militia usus et necessitates pertinent, ordinare, disponere, justeque efficere. Quatenus pro pii genitoris nostri animae salvatione, et pro Nobis et conjuge proleque nostra, et pace nostra ac stabilitate totius Imperii a Deo nobis commissi alacrius eos indesinenter Domini misericordiam exorare delectet. Hanc quoque commonitionem subjungere curavimus, ut praefatus Abbas, ejusque per tempora Successores provideant de praefata cellula, ne aliquando negligatur in divino

Cultu, neque cuilibet personæ in beneficium tribuatur, sed potius procuretur, ut ibi in perpetuum Dei cultus perseveret, et ad præfati monasterii monachorumque ibidem Deo servientium usus et necessitates perpetuum prospiciat. Et ut hæc nostra auctoritas inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter eam firmavimus, et annuli nostri impressione assignari jussimus.

Signum H. Ludovici Serenissimi Regis

L. S. Christe protege Ludov. Regem.

Hadebertus Subdiaconus ad vicem Baldrici Abbatis recognovi. Data XIII. Kal. Aprilis. Anno XXIII. Serenissimi Regis II. Ludovici in Orientali Francia regnantis. Indictio III. Actum in villa Lippilingas in Dei nomine feliciter Amen.

№ 5.

Kaiser Otto I schenkt Güter an das Kloster Enger. 948.

(*Ex Lodtmanni Actis Osnabrugensibus. Parte I.*)

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Otto Dei gratia Rex. Quicquid locis deo dicatis liberalitatis regiæ contulerimus et ad præsentem vitam feliciter transeundam et ad æternam nobis profuturam veraciter credimus. Proinde pro

remedio animæ domni genitoris nostri heinrici regis et in eleemosina domnæ genitricis nostræ Mahtildæ et nostri conjugisque nostræ ætigidis cæterorumque nostri debitorum ad monasterium in loco Augeri nuncupato ab eadem domina matre nostra regina in honorem sanctae dei genitricis semperque Virginis Mariæ sanctique Laurentii Martiris constructum tradidimus proprietatem a Dioterico nobis datam, quam idem eatenus habuit in locis subnotatis in Selispura V familias, et in buræ I fam. et in luiten I fam. in Garta I fam. in Tertenbura I fam. in Driontheim I fam. in pago Lere in comitatu Henrici comitis. In pago autem Hasagow in comitatu Liutolfi in Armike I fam. in Tungheim I fam. In pago Agareinga in comitatu Sigeberti in Weres II fam. in Westereim I fam. in holnidde I fam. in Anarupe I fam. in lausdorpe I fam. in terseburche in Ammere. In his prænominatis pagis quicquid idem cum adjacentiis suis. Iussimus quoque hoc præsens præceptum conscribi manu nostra firmatum annuloque nostro roboratum.

Signum Domni Ottonis Serenissimi regis.

Brun Cancellarius ad vicem Friderici Archicapellani recognovi. Data —— Idus July anno incarnationis domini DCCCCXLVIII anno regni Ottonis regis XI. Indict. III. actum in threimonnia in dei nomine amen.

№ 6.

Der Biſchof Conrad zu Osnabrück errichtet mit Einwilligung der Brüder Rudolph und Conrad, Edlen von Diepholz, ein Collegiat-Stift zu Drebber. 1280.

(Aus einer Abſchrift von dem im Archive zu Göttingen befindlichen Originale.)

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Nos Conradus Dei gratia Osnabrugensis ecclesie Episcopus, omnibus in perpetuum. Pontificalem decet sollicitudinem, cultum et honorem divini nominis augmentari, et ipsas ecclesias in eis, que pertinent ad vitam et disciplinam canonicam, promovere. Hinc est, quod tenore presentium constare cupimus, tam presentibus, quam futuris, quod Nos de consensu et voluntate unanimi Capituli nostri majoris ecclesie, et Nobilium virorum Rodolphi et Conradi, fratrum de Deipholt, qui Nobiles in Ecclesia Drebber conferre beneficia consueverunt, Collegium seu hebdomadarios ibidem in Drebber in Canonicos et unionem Capituli, ordinavimus in hunc modum, quod loco Archidiaconi, Prepositum Hugonem de Goltorne Ecclesie nostre canonicum prefecimus Capitulo jam predicto, quam preposituram majoris Ecclesie nostre Canonico, et alii nos et nostri Successores de cetero conferimus. Bannos quoque seu Archidiaconatus Ecclesiarum in Wildeshusen, Emsteke, Visbeke, Goldenstedde, Bernstruppe et Drebber sub Jurisdictione prepositure anectimus supradicte, hoc adjecto, quod de Ecclesia Drebber orientali pensio trium marcarum Osnabrugensis monete á Rectore prefate ecclesie preposito ibidem in Drebber, qui pro tempore fuerit, annuatim, medietas videlicet in festo beati Michaelis, medietas autem residua in

festo Pasche perpetuo persolvatur. Cujus ecclesie scilicet orientalis in Drebber Rectorem prefati Nobiles vel eorum heredes, cum ipsam ecclesiam vacare contigerit, directo Preposito presentabunt, cui idem prepositus donum Altaris et curam animarum conferet, dummodo canonice nil obsistat, qui Rector ibidem in Ecclesia prebendam per receptionem dicte Ecclesie consequitur, et prebendas alias, quandocunque vacare contigerint, predicti Nobiles, sicut facere consueverunt, conferent. Preterea Canonici ibidem in Drebber de cetero absoluti et liberi erunt ab exuviis Archidiacono dandis, iisdem nihilominus in usus sue ecclesie convertendis. Item sepe dictum Capitulum Preposito suo decem moldra Siliginis, sub mensura Osnabrugensi, annuatim in festo beati Martini perpetuo ministrabit, ad quod faciendum idem Capitulum se obligat per presentes. Item, quod idem Canonici immunes sint de cetero ab omni jurisdictione Archidiaconi, nisi in mandatis sui prepositi per hebdomadarium, qui pro tempore fuerit, fideliter exequendum. In aliis omnibus obedient Decano suo, sicut in aliis ecclesiis est consuetum, quem Decanum de suo eligent Collegio, prout sue ecclesie videbitur expedire. Ut autem præseus ordinatio rata et inconvulsa sit, et penitus perseveret, presens scriptum nostri et Capituli nostri majoris ecclesie et fratrum de Depholte predictorum, et Capituli in Drebber sigillis in testimonium duximus roborandum. Nos vero Decani et Capitula predictarum ecclesiarum Rudolphus et Conradus fratres de Deipholte sepe dicti supra dicta ratificamus, et presentibus nostra sigilla recognoscimus appendisse.

Actum et datum anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo in Kalendis marcii.

№. 7.

Die Gräfinnen Sophia und Jütta von Vechta erlaſſen dem Hardmod Duſing die vierte Garbe aus ſeinen Aeckern im Felde zwiſchen Vechta und Dyte.

1251.

Ex originali.

Sophia et Jütta comitisse de Vechta omnibus, ad quos præsens scriptum pervenerit, salutem. Noverint universi, quod nos ob salutem anime fidelis nostri O. comitis de Ravensberg agros in campo sitos inter Vechtam et villam Oite pertinentes Domino Hartmodo dusingo et suis filiis, qui in quarto manipulo nobis quolibet anno fuerunt in pensione constricti, quos timebamus injuste possidere, absolutos arali pensione jam dicto H. dusingo et suis heredibus dimisimus liberos et absolutos. Et ne eis in posterum dubitatio aut offendiculum possit generari, præsens scriptum Sigillis nostris duximus roborandum. Datum in Vechta anno domini M^{0}CC^{0}LI^{0} in vigilia assumptionis beate virginis.

Das Original auf einem Querſtreifen Pergament, mit abbrevirter Mönchsſchrift. Die Siegel abgefallen, ein Siegelriemen hing noch an.

№. 8.

Urkunde über den Verkauf der Grafſchaft Vechta ꝛc. an das Bisthum Münſter. 1252.

Aus Kindlingers Münſterſchen Beiträgen 3r Bd. urk. №. 74.

In nomine Domini Amen. Walramus nobilis de Monzjoue, Jutta uxor Walrami et Sophia mater

Jutte, quondam comitissa in Vechte, omnibus in perpetuum. Quoniam solemniter acta tractu temporis excidunt a memoria hominum, nisi scripti testimonio perhennentur; proinde his Litteris annotare decrevimus, quod, quicquid Dominii habebamus, aut hereditario aut quovis alio jure ab Ottone quondam comite in Vlothowe in proprietatibus, possessionibus, castris, municionibus, jurisdictionibus, vasallis, hominibus cum universitate ac omni jure, quod nobis competebat, et quod ad nos devolvi poterat, nomine predicti Dominii, nos Ecclesie Monasteriensi et Ottoni secundo ejus Episcopo libere contulimus et absolute. Ego etiam Jutta conjux Walrami bona, que ab Ottone comite de Tekeneburgh et Henrico ejus nato mihi fuerant assignata ratione donationis propter nuptias, quod vulgo Murghengave dicitur, videlicet proprietatem Oythe cum suis pertinentiis, cometiam Sigheltra et alia predicte Monasteriensi Ecclesie ac prefato ejus Episcopo liberaliter et integraliter donavi cum omni jure, mihi in his competente. Item nos Walramus, Sophia et Jutta de omnibus feodis, que vel ab imperio vel aliunde nomine prefati Dominii tenebamus, Simonem de Ghemene, Wilhelmum Rucen et Henricum natum Burggravii de Strombergh, recepta ab eis homagii fidelitate, inpheodavimus, qui taliter infeodati a nobis predicta feoda de nostro consensu et ratificatione Monasteriensi Ecclesie, Ottoni Episcopo et Ministerialibus dicte ecclesie titulo pignoris ad summam quadraginta millia mar-

carum obligarunt. Ceterum bona fide promisimus et, quamdiu vivemus, non resignabimus aliqua, vel aliquod de prefatis feodis in manus Domini, a quo tenentur, nisi faciamus ad voluntatem Monasteriensis Ecclesie et ejus Episcopi et super eo dedimus fidejussores, nobiles viros Adolfum comitem de Monte, Gerhardum de Wassenbergh, Cononem de Molenarken et cornutum, milites, in hac fidejussione ad triennium ex hodie duraturos, ut medio tempore Monasteriensis ecclesia memorata feoda ab eorum Dominis consequatur; ad quorum resignationem coram ipsis dominis, dum ab eadem Ecclesia requirimur, debemus et volumus esse parati. Hoc etiam est adjectum, quod nos Ecclesie Monasteriensi in universis ad prefatum Dominium pertinentibus, néc non Simoni de Ghemene, Wilhelmo Rucen et Henrico nato Burggravii de Strombergh in universis feodis, que ipsi de manu nostra receperunt, plenam warandiam prestabimus, quousque Monasteriensis ecclesia predicta feoda consequatur. Si vero memorata feoda a Dominis suis Monasteriensi ecclesie fuerint denegata, Nos ad restaurum seu ad recompensationem eorundem compelli non debemus. Ego tamen Walramus hunc casum ad cautelam excipere duxi, quod Guuerra aliqua inter venerabilem Dominum Archiepiscopum Coloniensem et inter progeniem de Limburgh hinc inde ingruente mihi liceat super feodo habito a Coloniensi Archiopiscopo eidem dedicere et renunciare, uxore tamen mea et ejus matre illud suo jure re-

tinentibus renunciationis mee tempore pendente, eo adjecto, quod guerra cessante optinebo me recuperare idem feodum a Domino predicto. Ut igitur hoc factum nostrum omnibus clarescat et perpetuo stabiliter subsistat, presens scriptum exinde confectum sigillis nostris roboravimus subnotatis testibus, in quorum presentia id gestum noscitur apud pontem Hach, videlicet Adolfo comite de Monte, Gerhardo Domino de Wassenbergh, Walramo comite de Nassowe, Henrico comite de Verneborgh, Burchardo Domino de Broke, Conone de Mulenarken, Cornuto, Inghebrando de Rureke, Rutghero de Ellene, Everhardo de Horst, Leonino et Alberto de Brabeke, Godfrido de Dencelake, item de Vechte et Vrysenbergh militibus; Bertramo Spryk, Hermanno de Willekin, Herbordo de Spredowe, Ioanne Voss et fratre ejus Herbordo, Alexandro Hovet, Hermanno de Ludinchusen, Ottone de Duth, Ottone de Meppen, Hinrico de Wetere, item Hermanno de Holte, Ottone de Lon viris nobilibus et aliis quam pluribus. Anno Dominice incarnationis Millesimo ducentesimo quinquagesimo secundo, quarto decimo Kalendas Julii, indictione decima, feliciter in Domino Amen.

Die drei Siegel in weißem Wachse hingen an rothen und gelben seidenen Fäden.

Das erste ist rund, etwas größer als ein Laubthaler, führt im Wappenschilde einen zum Streite aufgerichteten gekrönten Löwen mit einem Turnierkragen, mit der Umschrift: ✝ S. Walrami de Monzgoie.

Das zweite ist oval und sehr groß. In der Mitte steht eine Dame in einem langen Kleide, unter der Brust mit einem Gürtel, über dem Kleide einen Mantel tragend, der von den Schultern der Länge nach herabhängt. In der rechten Hand trägt sie einen geschlossenen Helm mit dem Ravensbergschen Federbusche, unter diesem steht der Wappenschild, auf demselben rechts die Ravensbergschen Sparren, links der Montjoyer Löwe, die linke Hand hält den Wappenschild oben an der linken Seite. Die Umschrift: ✝ S. Jutte, Comitisse. de. Vechta. et. Dne. de Munzgoie.

Das dritte Siegel ist wie das zweite, nur auf dem Wappenschilde sind rechts die drei Oldenburgisch-Wildeshausenschen Rosen, links die Ravensbergschen Sparren mit der Umschrift: ✝ S. Sophie. Comitisse. de Ravensb'g.

№ 9.

Freiheitsbrief Hildebolds, Erzbischofs von Bremen, für die Stadt Wildeshausen. 1270.

Ex origin. Vidîmus Archivi Patriæ Monast. bei Kindlingers Manuscripten *T. I. p.* 52.

Datum per copiam. Hildeboldus Dei gratia Bremensis Ecclesie Archiepiscopus omnibus hanc paginam intuentibus salutem in nomine Jesu Christi. Facta perpetuo duratura nec debent nec possunt tantum per lapsum temporis, qui obli-

vionem inducit, stipulationibus firmari. Sed expedit ut scriptis authenticis muniantur. Hinc est, quod ad universorum Christi fidelium tam presentis etatis, quam future posteritatis cupimus pervenire notitiam, quod, cum nobilis vir Henricus comes de Oldenborgh esset sublatus de medio vocatione divina', nos ad consules et cives Wildeshusanos personaliter accedentes, cum Ecclesia Wildeshusana et civitas ad nos et nostram Ecclesiam pertinet, tanquam ad temporalem Dominum pleno jure, requisivimus, ut debuimus, a predictis, ut nobis et Ecclesie nostre eandem civitatem cum omnibus juribus suis traderent, que per mortem dicti comitis ad nos et nostram Ecclesiam fuerat devoluta, prout in privilegiis Illustrium Principum Henrici Palatini comitis Reni et Alberti Ducis Saxonie ostendimus manifeste. Super qua requisitione prefati consules et cives non sine longa temporis mora tractatus habentes multiplices de prudentum virorum consilio, qui hac in parte jus nostrum intuebantur in hoc unanimiter et concorditer consenserunt, ut se ad nos et Ecclesiam nostram Bremensem converterent et civitatem Wildeshus. dederent, ut deberent. Unde cum prefati consules et cives nos eorum verum Dominum recognoscerent, et nobis nomine Bremensis Ecclesie civitatem Wildeshusan. cum omnibus suis pertinentiis traderent et fidelitatis juramentum nomine nostro et Ecclesie multis coram populis recepimus ab iisdem, *reliquentes eis in perpetuum* de consensu — Decani et capituli

nostri et totius Ecclesie nostre *Libertatem et jus Bremensis civitatis*, ita ut eo libere gaudeant et quiete, et *sicut cives Bremenses per terras nostri districtus et in nostro dominio ab omni theloneo sint exempti;* promittentes nihilominus, ad hec, cum Ecclesia nostra tota, quod predictos consules et cives ac civitatem Wildeshusan. nullo unquam tempore ab Ecclesia Bremensi alienabimus aliquo genere alienationis, sed jura eorum conservabimus illibata. Preterea cum consensu capituli nostri ipsis concessimus et liberaliter donavimus, *quod mericam sitam juxta Wildeshusen ad usus communes civitatis valeant excolere, et usumfructum, qui exinde pervenire poterit, suis utilitatibus applicare.* Testes hujus facti presentes aderant Engelbertus major Decanus, Nicolaus prepositus de Repesholte, Thidericus de Lowenborch, Ericus Archidyaconus Rustringie, Albertus Cellerarius, Thidericus de Tossen, Thidericus cantor, Fredericus, Henricus de Goltthorne, Gerhardus Mule et Basilius canonici Bremenses, Ministeriales Syfridus et Henricus de Brema, Erpo de Lunenberghe, Bernardus, Marquardus et Otto de Bederkesa, Otto et Godfridus Advocati stadenses, Daniel de Blidestorpe, Henricus de Borch, Fredericus de Reymereshem, Henricus dapifer, Johannes Knoke advocatus de Vorda et Hermannus de Overmunde milites; consules Henricus Doveldey, Rotbertus, Albero de nova civitate, Willekinus de Haren, Alexander ultra curiam, Radeko de Ruten, Thidericus de Nienborch, Johannes Nac-

kevedehle, et Johannes Wise; insuper Burgenses Henricus et Albero Doveldey, Alexander de Staden, Hermannus Friso et alii quamplures tam clerici quam laici. Ad robur vero et munimen predictorum perpetuo valiturum presentem paginam inde conscribi fecimus et impressione nostri Bremensis Ecclesiæ et Civitatis Sigillorum fecimus communiri. Actum et datum Breme mensc Augusto anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo septuagesimo Pontificatus nostri anno undecimo.

Et nos dei gratia Bernardus Decanus totumque Capitulum Ecclesie Wildeshusen etc. recognoscimus, nos vidisse literam originalem presentis copie et audivisse de verbo ad verbum tenoris supra scripti, sigillatam veris sigillis Reverendi patris ac Domini, Domini Hildeboldi quondam Archiepiscopi Sancte Bremensis Ecclesie nec non — — Capituli et. — — civitatis Bremensis, et hoc sub appensione sigilli nostri capituli presentibus duximus protestandum. Datum anno Domini M°CCC° quadragesimo primo, feria tertia proxima post Dominicam', qua cantatur, Oculi mei. —

Das Siegel war abgefallen.

№ 10.

Abschriften aus einem alten Urkunden-Verzeichnisse, betitelt Rationarium, hier chronologisch geordnet.

1) y.

Anno 1285 Hermannus edelman von Blankena, genant Hede dem edelen manne heren Rolue van Deipholte seinen Bloetuerwanten vnd heren Corde sinen Broder alle sine Godere tam feudalia quam propria, tam libera quam collata; hominesque suos tam liberos quam proprios, ministeriales quoque in jure hominii alligatos auergeuen. Zeugen Graf zur Hoia, L. edelman von Hobenberge, Ludolphus von Claholte, Ludowieg Vncus, milites. C. miles von Budde, Gwardus de Hemenhusen, nicolaus vridaht, Bernhardus von Heneren. Datum Nigenborch, das sigel zum teil zueschort.

2) a. 13.

Anno Domini 1291 Stacius miles de Sütholte in Vechta dapifer promittit et confirmat, quod Judicium, quod vulgariter Gerichte dicitur, in Drebr in Bernstorpe in Goldenstede Conrado nobili in Deipholtz pro 40 marcis gravium denariorum, nec vult ista judicia tempore sue vite redimere. Sigillatum Vechte.

2) b. 13.

Anno 1291 Universi Castellani in Vechta, milites et famuli affirmant sub suo Sigillo, se vidisse et audivisse, quod Stacius miles de Sütholte illorum dapifer consensu filiorum suorum Hermanni et Johannis nobili viro de Deipholtz Con-

rado nomine et suo fratri Rudolpho nomine et heredibus illorum obligavit justo obligationis titulo Judicium in Drebr et in Barnstorpe et in Goldenstede quod vulgariter Gerichte dicitur pro 40 Marcis possidendo usque in diem Solutionis; quod actum cum sit coram dapifero illorum, id moribus illorum et ut ratum habeatur prout esset coram domino suo Monasteriensi episcopo ordinatum.

Das figel ein Borch mit Dree torns.

3) K. K.

Anno 1296 Cunrat Biſchof zu Oſnabrück ſeinen Zehenden Im kerſpel Damme, den Gerhart von Wackenhem famulus von Jnen gehapt, mit ſinen Guderen to Gronelo huſen vnd Cotten den Edelen manne Rolue von Deipholte vnd ſiner Frowen, oder wen ſe ohne Kinder verſterben, ſeinen Broder den Edelen manne Corde vnd ſinen Erben Kinderen ꝛc. vor 150 Mark oſnab. penninge vorſettet.

Das ſigel abgeſchoret.

4)

Anno 1297, Engelbertus Edelman von Tekeneborch Canonich zu Münſter vnd Oſnabrück, Baldewinus Edelman here von Steinuorde, Otto Graue von Tekeneborch, Ludolphus edelman von Steinuorde, Ludolphus von Monſter, Ludolphus Hake, Hugo von Horne, Fridrich von Schagen Houetlinge, Herman von Keppel, Abel von Bremen, Johannes vnd Gerhardus gebrodere von Willen Knapen 80 Oſnabrüggeſche mark ſich vorpflichtet, den Edeleu manne Heren Cunrade von Deipholtz In Jares Friſt zu geben, oder binnen Oſnabrück einzuhalten.

Boldewin von Steinfort Waffen ein swone, an der anderen Zeit ein staende Lewe.

Otto von Teckelenborges Waffen dre sehe Blade, an der anderen Zeit ein seblat.

Hugo von Horne zwo Horne.

Fridrich von Schagen.

Die anderen Waffen tsampt den breibe zurschoret, vnd Latein.

5) S. S.

Anno 1299 Ludewicus von Gots gnaden Bischof zu Osnabrück mit vorwissen Hugonis des probstes, Borchardi des Dechens vnd des gantzen Capittels dem edelen manne Rudolphe von Deipholtz vnd seiner frowen vbergelaßen curiam et molendinum in Melle, domum in Vißbeke, domum in Oldenmelle, domum in Wulfhammen, domum in rotinghusen domum et casam in Olingen, domum sive allodium quod vulgo dicitur Vorewark in Steberdorpe, domum in Harpenuelde, domum in Wichusen juxta Dilingen, tres domos in Marle, unam domum et septem casas in Grollo, decimam quatuor domorum in Rüschendorpe, duarum domorum in ydekingtorpe et vnius in Cempehusen, so lange obgenante eheleute beide oder ehrer einer lebet, nach Irem absterben sollen die guder widerumb der kirchen Osnabrück heimfallen, Ob auch das Capittel midler Zeit die guder losen wolde, sol Inen frig stehen vor 200 osnab. Mark. Zeugen Hermannus de Loen, Ludolphus de Stenuorde, Hugone Bare, Helenberto de Horst, Euerhardo et Badewino de Varendorf fratribus militibus, et nicolao dicto Eyfelere. versigelt mit des Bischofs vnd Capittels großen Ingesigel.

6) 18.

Anno 1313 Christianus der oldeste son Johans Grauen zu Oldenborch bekennet, patruis suis Christiano in Oldenborch et Johanni et Christiano in Oldenborch et Delmenhorst comitibus, das ehr seinen freunt Conrado Joannis Grauen zu Oldenborch sonne vnd Rudolpho Edelmanne zu Deipholtz suo auunculo to Handen Conradi, das ehr Christianus der elteste son Johans Grauen to Oldenborch omnem hereditatem suam, videlicet munitiones castra turrim in Oldenborch equaliter cum Conrado suo fratre partiri debet, si vivus manserit, vel si Conradus moritur, tunc partitionem hereditatis patris sui faciet cum alio herede, ipsum Conradum justa hereditate ac omnem subsequentem, sequenti in media parte hereditatis patris sui, sine impedimentum vel gravamen faciendo. Si vero per fratrem suum Conradum vel heredem ipsius subsequentem in singulis promissis, quod absit, impediretur, extunc antenominati Christianus in Oldenborch, et Joannes et Christianus in Oldenborch et Delmenhorst sepedicto Conrado vel heredi ipsius subsequenti Rudolpho nobili in Deipholtz et suis veris heredibus in castris suis, videlicet Oldenborch et Delmenhorst et suis viribus fideliter assistent, usque media hereditas comitis in Oldenborch ipsi Conrado vel heredi ipsius subsequenti libere demittatur. huic ordinationi interfuerunt Oltmannus porre, Nicolaus Vleckeschilt, Magnus Joannes zu Oldenborch.

Der Breib mit den sigeln zurschoret.

7) 14.

Anno 1316 Johannes Goes famulus den Edelen manne Hern Rudolphe Hern zu Deipholte verſprochen, auf ſeinen ſlotte Lewenuorde von paſchen an 10 Jare to wonen, So aber vnder denſelben Jaren das ſlot zerbrochen worde, wil ehr auf andere Jr Gnaden Veſtunge ſeine Behauſunge halten.

Das ſegel abgeſchoret.

8)

Anno 1317 Engelbertus von Gots Gnaden Biſchof zu Oſnabrück zugelaſſen, das der edelman Her Rudolph von Depholte vmb der Deinſte willen, ſo ehr den Biſchof gedaen vnd doen ſal, ſol behalten illa bona que ſub impetitione et repetitione ſua habet, bis der Biſchof lebet, vnd ſol der kirchen Oſnabrück getrewlich deinen, quantum ſaluo honore fieri poteſt conſiliis auxiliis et fauore. Vnd diſſe ordinatio ſol nach Abſterben des Biſchofs nichtlich ſein auch ſeine nachkomlinge nicht binden.

Das ſigel abgeſchoret.

9) F. F.

Anno 1319 Johan von Dincklage Houetlinck Dapifer zu Vechta et Caſtellanus Ibidem verſigelt, das Johannes, Liborius vnd Albertus gebrodere geheten ſpric mitborchmans zwo Hauſe zu Weltzelo im kerſpel Berneſtorpe cum omnibus ſeruilibus perſonis et ceteris Juribus den Edelen manne Rudolp von Deipholtz vorkoft vnd aufgelaſſen, vorbehalten de Lehnwarſchup den Oberlehnheren.

Des breibs ſigel abgeſchoret.

10)

Anno 1326 Gerhart Graf zur Hoia Graffen Rudolphen

Hern zu Deipholtz J. G. Bloetuerwanten Zusage gethaen 3 Jare lang Hülpfe zu leisten tegen seine Viande, ausgenhomen Schowenborch rauensborch und Lippia.

Das sigel zuschoret.

11) III.

Anno 1327 Rudolphus edelman von Deipholtz Canonich zu Osnabrück seine mitcanoniche Simonem de Retperge thesaurarium auunculum suum, Ludolphum Cantorem, Hugonem de Horne et Rutgerum de Bissendorp volmachtich gemachet, wegen J. G. alle aufkommen einzuforderen, auch die vorfallende präben zu vergeben.

12) D. D.

Anno 1329 Lodovicus Bischof zu Minden dem Edelen manne Rudolpho Heren zu Deipholtz zwo Hause to Gesteringen zu Lehen gegeben, welche Hause Henrich vnd Rudolp Knapen genant von Horst zuuor zu Lehen gehapt.

Das sigel abgeschoret.

13) 19.

Anno 1332 Hermannus de Sütholte Dapifer in Vechta ac vniuersi Castellanj jbidem profitentur, quod Matheus, Rudolphus, Irmgardis et Gertrudis filij et filie quondam Lamberti de Rüssen Sui Concastellanj vendiderunt domum Henrici de Rüssen provt situm est in parochia Goldenstet nobili viro Domino Rudolpho in Deipholtz suoque nobili proli Conrado Domicello de Deipholtz pro 45 Marcis. sigillum sue vniuersitatis appensum.

Ist ein Borch mit 2 Torns.

14) 13.

Anno 1346 Her Coert Graue to Oldenborch bezeuget, das ehr mit den Edelen manne Hern Rolue Hern to Dep-

holt vnd mit den Erſamen Ridderen Heren Iwane von Borch vnd Hern Bartolde von Seſterulete, vnd ſie mit Ime hebn geſcheden die ſchelinge, de was zwiſchen den Hern, Hern Lodwige, de ein Biſchop iſt to Münſter vnd Hern Rolue von Deipholtz, alſo, wat die von Deipholt beſit vnd heft, dat ehme ſein Vader geeruet, dat ſchal he beholden, heft ock genante von Deipholt gudt vnder ſich ohne ſein Erue, dat die Biſchup anſpreke, dat Johan von Sütholt Droſte von der Vechte vnd Jacob von dem Bele vnd Borchert von Hanſtede Knapen mit ören Eiden beholden wilt, dat idt to rechte den Biſchup von Münſter hoer, dat ſchal he ehne wedder laten, wo ſie den von Depholt gelden, wat it öme gecoſtet heft, dat ſchal he beholden ſilf dridde In den hilgen.

Des von Oldenborges ſigel, ſo zur Zeugniß angehangen, abgeſchoret.

15) E.

Anno 1346 Her Iwen von Borgh vnd Her Bertolt von ſeſterulete bekennen, dat ſie vp den Dach tom Sütholte, den die Edele Heren von Deipholte mit den Droſten von der Vechte holden ſchollet, von Heren Deinſtes wegen vnd von Angthoſtes wegen vnd von Vanchnuß to diſſer tidt nicht kommen konnen.

Das ſigel abgeſchoertt.

16) Q. Q.

Anno 1346 Erenſt von den Sloen anders geheten die Gelle einen Hof to Rabbenſtede geheten des Stichtes Hof vor einen Hof to Heden, den die Rouer bowet, verbütet mit dem Beding oft Inen oder ſeinen erben alſodane Hof abgeloſet worde von den von Deipholtz, ſo ſchal

Richart vorgeſcreuen Inen 15 Gulden gutlichen wedder-geuen vnd nhemen dan den erſt gemelten Hof weder quidt ledich vnd loes.

Mit des gelen ſigel vermeldet eine auscultirte copia ſolte der breib ſein verſigelt.

17) 13.

Anno 1347 auf pinxten Johan von Sütholte Droſte tor Vechte bezeuget, das ehr de ſone, ſo ehr mit dem Edelen Heren von Deipholtz Hern Rolue vnd Hern Corde hebbe geſonet, ſtaen late des Lechtmiſſen alſdan vnuertegen ſiner ſone vnd vermanung, das ſich die Heren darunder beleren, wo ſie Inen die ſone vlehen willen vnd vp diße ſone ſollen ſie alle velich weſen.

Vorſigelt von ſütholte mit dre Crütze x x Herman von Elmendorpes ſigel abgeſchoret. x

18) 13.

Anno 1348 Lodewich Biſchof zu Münſter bezeuget, die ſone, ſo J. G. Amptman zur Vechta Johan von Sütholte gezonet heft mit den Edelen Hern Hern Rolue vnd Hern Corde Hern zu Deipholtz von wegen Irer F. G. das dieſelben Iren F. G. vprücken von paſchen vber 1 Jar, alſo das J. F. G. der Hern zu Deipholtz Viant nicht werden ſol binnen der tidt, doch vnuertagen vmb Irer f. G. ſone to manen.

Verſigelt mit enem Belde.

19) 15.

Anno 1350 Rudolphus der alte Conradus vnd Rudolphus die jüngern Edelinge to Deipholtz mit Volbort Rudolphi, Conradi, Hinrici vnd Ottonis, des vorigen Con-

radi sonne der Capellen zu Deipholtz, welche neulich zur ehren B. Nicolaj S. Catharine und Elisabet aufgebowet, gegeben auf Jacobj, welches tegetlose wirt, genant to Welstehusen von Gert Tappeken Hues 15 Pf., daselbest von Diriches Haus 15 Pf. von Gerharten Witterdinges Haus daselbest 30 Pf. von Hermans Haus daselbest 2 ßl. To Hopen von Werneken Hues 1 ßl. von Wilken Hues daselbest 14 Pf. von Hermans Hus daselbest 1 ßl. To Holle von sanders Hues 2 ßl. To Dreke von Johan middendorpes Hues 8 Pf. von Korrewagen Hues daselbest 3 ßl. To Mockenstede von Lampen Hues 6 ßl. To Dönstrup von Herman Ebkinge 1 ßl. daselbest von Herman Ebbekinge 1 ßl. daselbest von Rodewoldes Hues 1 ßl. To Gerdinghusen von Johan Dbortune 2 ßl. to Walzen aus Otten to Drebrs Hues 3 ßl. Kottengelt auf michaelis 1 Molt korn, Tom Kellenberge, de molendino tor Drenckekuhlen dicto febbenmole 6 ßl. Item de molendino to Decow 6 ßl. It. von Diriche Vppenlo Im Kerspel Bernstrup 1 molt Korns, aus Heuriches Haus tom Hegzen 1 Molt Korns, tom Ruthope by Rodenbeke 1 Molt korn, aus 1 Hause to Beruer 1 Molt korn, aus Henken Blonen Haus to S. Hülpe 2 ßl. von ener Kotten geheten by der Hake 2 ßl. daselbest von Hillemans Kotten 2 ßl. daselbest von Schepers Kotten 4 ßl. 1 Molt korn vnd 1 Molt gersten. To reden von Schürmans Kotten 2 ßl. daselbest von Dirickes vpn Brinke Kotten 18 Pf. daselbest von von Henninges Kotten 2 ßl. daselbest von Gert Rolappen Kotten 2 ßl. daselbest von den Kotten ton pothen 2 ßl. To Webschen von Winestrot Kotten 1 ßl. To Dreke von Vrowenlof Kotten 2 ßl. daselbest von Deyen 2 ßl. daselbest von Krelen Kotten 2 ßl. daselbest von Dirich Rolappen Kotten 1 ßl. daselbest von Bern Bockers Kotten

3 ßl. To Donſtrop von Gert by dem Dare Kotten 4 ßl. To robern von ringelken 8 Pf. Diße vpkümſte ſol der rector der Capelle Boren, Der Heren Capellaen vnd Diſchgenger ſein, Vnd ob die Leute nicht bezaleden auf die benante Zeit, willen die Heren by ſolcher pene durch Ire Diener we gebrauchlich als ſie dit den Heren gegeuen to behoef des Capellanes Inforderen laſſen. Auf dem Schloſſe Deipholtz verſigelt mit Zwo großen ſigelen an der einen ſiden 1 Lew vnd Adeler an der anderen Zyt zwo Hartſwige, 1 klein ſigel Lew vnd Adler.

In diſſem Jare Iſt in Deutſchlant groes peſtilentie vnd ſterf geweſen, welche die Juden durch Ire Vorgiftige Vormerunge erweitert, dardurch von den Chriſten die Juden verfolget vnd weinich lebendich gebliben.

20) T. T.

Anno 1350 Rabe de Schele bekennet vor ſich vnd ſeinen aneruen, das ehr in Deinſt geuaren bin vnd Borchman geworben der Edelen Heren von Deipholtz Hern Rolues vnd Hern Cunrades ſeines ſons vnd Irer Erben vnd heft Inen gegeuen dat Haus to Rode vnd Borch to eineme openen ſlote vnd ſchal em helpen vnd holden vp der Borch to Rode vp alle die Leuet ohne vppe die Greuen von der Hoia vnd Ire Eruen treweliken, were aber dat die von Deipholtz mit Schelen magen ofte Schwegeren ſchelhaftich worden, ſo ſol Schele den Heren Inwendich einer manat zu rechte ſetten, vnd oft he dat nicht vermochte, ſal he den Heren vp ſe helpen mit der Borch to Rode vnd mit Liue vnd Gude. Alle vorgeſcr. ſtücke lobet Rabode Schele vnd ſine aneruen vnd Thilke von den Sloen an trewen mit ſambder Hant den Heren vnd Iren eruen. to einer Betüchniſſe Rabode Schele vnd Thi-

leke von den Sloen Ire Ingesegele an den Bref gehangen. Schelen sigel ist abgeschoret, Sloen sein sigel vollkommen gaer alt.

21) C.

Anno 1351 Johan von Holtrup Fridrich vnd Johan seine sons geheten von Holtorpe Knapen erfkopes vorkoft Henriche Creden Heilwige sine frowen Johanne sinen sonne den afzehenden In Iren Hause ton Velthues die genomet ist afhorst an Volen Calueren Lammer Gosen Immen vnd an aller tobehoring vnd twe molt Winterroggen Vechter Mate dat genomet ist tegetlose aus Iren Hause zum Velthues das belegen is an dem Kerspel zu Gollenstede das Borchert bowet, den Roggen Jarlich auf michaelis zu entrichtende, vor eluen Mark heler Osnabrüggescher penninge. Johan von Holtrup, Fridrich vnd Johan sine sonne den breib versigelt,

das dritte dem anderden gleich.

22) (Aus dem weitläufigern Orginale abbrevirt)

1367 Herr Cunrat Edelher zu Deipholtz und seine Söhne die Junker Rolef, Cunrat, Heinrich, Otto, Johann und Ludwig verpfänden an Roleve den Gogreven und dessen Frau Lütmod ihre Stelle (Haus) zu Stemeshorn, welches Henke Monich und dessen Frau Christine telet, für 45 Mark heler Osnabrückscher Pfennige. Zwei Siegel mit Hirschgeweihen (Hartzwige). Unten stand: Herman von der Horst dissen breib bi den seinen gefunden vnd Hedemanne geschenkt.

23) O.O.

Anno 1371 Cunrat Hinrich vnd Otto Edle Juncheren to Deipholtz vnd Henrich von der Mölen Voget to Deip-

holtz gesettet Johanne poppendike Hilleken siner frowen vnd Cunrade von der Hude to Irer trewen Hant vnd to einen sakewolde J. g. Goet to der Hekelinge, ein guet dat bowet Hugo van Bardenulete vnd daselues ein guet dat bowet Nicolaus Böllen vnd veer wurde, die dar belegen sint, vnd oik wege, die dar sonderliken Tins geuet, vnd twe guede to der Hötzebechen vnd ein bowet de ze het proueſt, vnd dat ander guet bowet ein, die ze het Werneke mit aller schlachtenut mit allem rechte alze sick dat vthwiset vnd genschen gelegen is vor 120 Mark nier Osnab. penninge, Jder Mark vor 12 Osnab. schillinge zu rechnende, lose auf Winachten, bezalung auf petrj binnen der müren to Bremen.

Versigelt mit twe Hartzwige vnd noch twen anderen alten sigelen.

24)

Anno 1372 Graff Cordt zu Diepholtz Johan von Aschen vor ijc Mark vorsettet iij Hues, 1 to Aschen geheten Lückmerig, 1 zu Osteren Drebber, Correwagen Hues, zu Dueſt, dar Alerdt vp whonnet, die lose Js Jederzeitt.

(von einer andern Hand)

Lückmering sol by wragginge Haus gewontt haben, die stede wostett, vnd si Her Hendrich Bokelmans Vader geweſen.

25) a.

Anno 1375 Diderich vnd Stacius Brobere von Sütholte, Herbordes sonne vnd Herbort vnd Johan oick Brobere von Sütholte Dideriches vnd Stacius Vetteren als Broder Kinder als zeligen Johans sonne von Sütholte anders geheten von Gheerde friggelaten Hencken Santman van

Lemwede Öseken sine frowe vor ij Osnab. Mark, ock hebe sie Jnen verkost tabeken vnd taleken tabeken Kinder Santmans to Lemwede vor 2 Osnab. Mark vor eine wesle. Dre der von Sütholte sigel an dem breib, Jn jeden Dre Krütze. Tügen Gherlach von Dedecow, Detwart von der Eck, Bernhart vnd Ernst Wedsche Gebroder.

25) b. 13.

Anno 1375 Coert Edelher to Deipholtz betzeuget das vor Jnen vor sein slot zu Deipholtz Jn J. G. Gerichte Diderich vnd Staces Brodere von Sütholt zeligen Herbordes sons gekomen vnd frig gelaßen Hencken Santmanne von Lemwede Özeken seine frowe, darub sie den von Sütholte ij Mark Osnab. gegeuen. Ock so hebn vor J. G. verkost damals Diderich vnd Stacius vorgescr. Hencken Santmanne vnd Özeken Tabeken vnd Tabelen Tabeken Kinder Zantmans von Lemwede vor 2 Osnab. Mark, die se en betalet vnd geuen die twe Tabeken vnd Taleken Diderichen vnd Staciusse to einen Wesl. Tüge Gherlach von Dedecowe, Detwart von der Eck, Bernhart vnd Ernst Wedschen Broder.

Versigelt mit 2 Hartzwich.

26) P P.

Anno 1377 von den Wullen Knape Brow Kerstine sein echte Weib vnd Wibbeke sein echte Dochter hebbet Godeken von Anten knapen vnd Jden seiner vrowen gesettet Jre gued to Holtrup in dem kerspel Collenrade belegen, als ein Haus dat die pothof het, dat Hanneke Broichman bowet, vnd ein Haus dat Brandeken Haus het, dar nemant vppe wanet vnd ein Haus to Herlighausen dar nemant vppe wanet vnd ein Kotte dar oich nemant vppe wonet, mit Lüde mit gude mit Acker mit wischen vnd

weide mit Holte mit Velde vor 26 Osnab. Mark, vnd mogen die 4 stücke gudes weder losen vor 26 Mark reder penninge. konde wi idt hoger versetten, alsdan schol Godeke auch darto dei negeste syn. Versigelt mit Johan von Wullen sigel welch ist ein segenbuck.

27) X. X.

Anno 1378 Wilhenen de Bütere, Berent von Halen, Johan Heselbusch, Gert Warmbortes, Diderich Wormes, Herman Westfart vnd friderich Biger Raetmanne to Wildeshausen bezeuget, das vor Inen Im stole des Rades erschinen Eler von Almeslo anders geheten Stauele vrowe Heilewich zin frowe theodoricus vnd Joannes Heilwiges kinder vnd bekant, das sie Eruekopes verkoft Johanne dem Koke vogede tor Knowe ohre Hues to Ellingehusen dat gelegen is an dem kerspel to Hilgenloe dat Herman von Ellingehusen bowet vnd Geske sin frowe beide Lüde vnd guet vor xxxi Osnab. Mark penninge. Vorsigelt mit der stadt Wildeshausen Ingesigel welch ist 1 rose von 5 Blader zwischen twee torne vnd vnder der rosen In einer Borch 1 frowen houet. Eilert von Almeslo sigel.

Diderich vnd Joannes jeder sin sigel.

28) W. W.

Anno 1379 Juncher Johan Edelhere zu Deipholtz der kirchen S. Hülp vnd to trewer Hant sinen Vader vnd Heren Hern Coerde Edelheren to Deipholtz vnd Abeken schonen vnd Iren nakomlinge als Vorwareren S. Hülpes sein Haus in dem Dorpe nutlo dat het des Büngeners Hues vnd Tideken Büngeners geseken sine echte frowen vnd ohre kinder, so dat Hues bowen, Lüde vnd guet vorkoft vor 40 Mark. Osnab. penninge vnd sollen der kirchen Jar-

lichen Zins geben auf Michaelis 2 Mark und auf Oeste-ren 16 schillinge der vorg. monte Lose auf winachten be-zalung auf paschen, die Lüde sollen In Deinste oder In Schatlungen sonst von den Heren nicht werden geengstet.

Das sigel abgeschoret.

29) **Q.**

Anno 1379 Juncher Johan Edelher to Deipholtz sein Haus dat tom Spreeclo het belegen Im kerspel Drebr vorkoft der kirchen S. Hülp vnd derselben Bowmeistere als Hern Corde Edelheren to Deipholtz vnd Abeken Schoef, als solches Bowet Rabbeke Ribben sonne Vrederking gesle sein weib beede Lüde vnd guet an torue ꝛc. vor 29 Os-nabrüggesche Mark penninge. Vnd to den Lüden schal ne-mant wegen der Heren gaen oft riden to Denste ofte von Bede wegen vnd Robbeke tor Sprekelo sol Jarlich geben 20 Osnab. schil. als 1 Osnab. Mark auf paschen vnd 17 Osnab. ß. auf michaelis. Lose auf winachten, solutir pasce. vnd sol dat Haus keinen Deinst oft Bede von den Heren oder Iren amptlüden liden, deweilen Idt bei der kirchen ist.

Versigelt mit zwo Hertzwige.

30) **L.**

Anno 1380 Juncher Johan versetzt der Kirche S. Hülf seinen Hof zu Tengern im Kirchspiele Drebber für 40 Mark, wie in der vorhergehenden Urkunde.

31) **C. C.**

Anno 1380 derselbe desgleichen sein Haus (Stelle) zu Ossenbeke, welches Herman der alte Hengelmöller bewohnt, für 40 Mark. Abeken Schonen Bürgermeister zu Diep-holz war Provisor der Kirche zu S. Hülfe.

32) M. M.

Anno 1380 derselbe desgleichen seinen Hof in Drebber über der Hunte gelegen, Brigmanns Hof genannt, wie vorher.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist der Kürze halber von den 3 letzten Nummern nur der Inhalt angedeutet.

33) 2.

Anno 1380 Rolef von der Horst zeligen Otten sonne Voget des Juncheren zu Deipholtz vnd wilkoret richter versigelt, das Johan Rode Borger to Osnabrück mit Volbort Wobken siner frowen Otteken Duste Carstinen siner frowen erfkopes verkoft 1 Wisch belegen by der Himmeteweder Hude negest Henken wisch prunes vnd Gerken wisch Rolappen vor 4 Mark Osnab. penninge. Tüge Johan von Weddesche, Johan Cordewackr, Johan mertborst, vnd Giseke Klepel Borchmans vnd Borgere in Deipholte.

Versigelt mit des von der Horsts sigel.

34) 11.

Anno 1380 Albert Cozabel richter in dem Wibbolde to Deipholtz versigelt, das Herman Vincke Knape frow Figge sein frowe verkoft Berteken tor Emes Geseke tor koppelen sine frowen, sie vnd allent, das von Inen kommen mach, vor 6 Osnab. Mark Arnde von Niggenkerken Knapen Benedittен siner frowen, binnen 6 Jaren sein die Lüde wieder zu lösen, sunst sol idt ene erfkop sein. Des richters sigel..., Vincke sigel... Tügen Detmar von der Eck, Cord Clatte Knape, Albert Schof, Johan der rode Borgere to Deipholtz.

35) 6.

Anno 1381 ein Borger zu Deipholtz Herman Vleckeschilt vnd sigeke sein frowe Iren Haluen Kamp vor 8 Mark penninge vorsettet, gelegen by den olden Vorwarke, der Kirchen S. Hülp vnd to trewer Hant Juncheren Johan zu Deipholtz vnd Abeken Schonen Borgerm. zu Deipholtz, vnd sollen der Kirchen daraus 8 sc. Zins Jerlich werden gegeben. Im fal an der Bezalung Versümung geschege, loben Herman Vleckeschilt vnd Cord Clatte Knapen vor der Bezalung. versigelt

das 1 sigel abgeschöret vnd kan der Breib vbel werden gelesen.

36) B. B.

Anno 1381 Junker Johann verpfändet an die Kirche zu S. Hülfe seinen Hof zur Hede für 32 Mark Osnab. Pfennige. Abeken Schonen Bürgermeister zu Diepholz ist Provisor. Extrahirt wie Nr. 32 bis 34.

Dieße Breibe sint auf der Capellen in der Laden In einer Asche mit B. vorzeichnet.

37) a.

Anno 1383 Henrich Bischof zu Münster, Lehnbrief.

38) 9.

Anno 1384 Arent Niggenkerken Borchman to Deipholtz frow Benedicte sein frowe gesettet sinen Kamp gelegen by Lüdeken Boges Kampe der Kirchen S. Hülp vnd to trewer Hant Juncheren Johanne Hern to Deipholtz vor 6 Mark Osnab. penninge, dauor der Kirchen 3 Jar alle Jar 6 ßl. vp michaelis to tinse, darnach vp Winachten de Lose vnd Bezalung. Im fal das nicht geschege, sol der

Kamp erflich der Kirche bleiben. Detwart von der Eck vnd Johan Cordewackr Knapen versigelt mit Nienkirchen sigel, welch abgeschoret.

Detwart von der Eck. Johan Cordewackr.

39) II.

Anno 1385 Otto von Drebr vnd Otto sein son der kirchen S. Hülp vnd to trewer Handt des Edelen manne Juncheren Johans Juncheren to Deipholtz vor 40 Mark penninge alse zu Osnabrück geve sind verkoft ein Haus tor Dannetelen Lüde vnd guet, den von Drebr ist vorbehalten, das ehr binnen vehr Jare nach dato von michaelis anzurechende alsollich guet mach wedderlosen. Im fal solches versümet, sollen Lüde vnd guet vorpraget wesen vnd ein erfkop sein, versigelt mit zwen von Drebber sigel, das eine zuschort, das andere

Auf den Breib geschriben Cort Moller.

40) R.

Anno 1388 Johan von Dincklage vnd Engel sein frowe den Ratlüden S. Hülpes vnd to trewer Handt Juncheren Johanne Edelheren zu Deipholtz verkoft Ire Haus zu Drebber, dat Hencke middendorp bowet, Lüde Kinder vnd guet vor 38 Osnabrüggesche Mark penninge. Wedderkoep binnen vif Jaren zugelassen, Im fal der nicht geschege, sol idt ein Erfkoep sein, versigelt mit Dinklagen sigel vnd des Richters Ghert Cnobben siegel. Die Vplatunge geschein zu Drebber vor obgenanten Richter durch Dinglagen vnd Joannes Mesterlochen sonne, Tügeslüde Johan Kock, Johan von Loen vnd Henke Vlege.

41) 10.

Anno 1389 Juncher Johan von Gots Gnaden Edel Jun-

eher zu Deipholtz bekennet, den verden Deel von 14 stücken up den Esche vor Deipholtz belegen vp der Want die zo geit vp die Leimekulen vor Danzemannes stücke an torekende to den Henkbome werd, die Rolef von der Horst Amptmann heft verkoft der Kirche S. Hülp vor 15 Mark Osnab. penninge, vnd der Koep ist mit Juncher Johans Bewilligung geschehen. Doch mit der genade, das Juncher Johan oder desselben Amptmann den vorzeghenden verdendeil auf michaelis mach wederlosen, vnd so Juncher Johan den von der Horst ehr gelt wolde betalen von den eigen gelde, sollen sie touorn der Kirchen H. Hülp die 15 Mark geuen vnd den verdendeil weder los machen. Das Deip. sigel 2 Hartzwige, des von der Horst sigel.

42) **C.**

Anno 1392 Crede die Oldere Knape Grete sein frowe Henrich Creden Jr sonne dem Edelen Juncher Johanne Hern to Deipholz den afhorst vnd twe Molt roggen schulde geheten tegetlose die sie in dem Velthuse gehapt Im kerspel Goldenstet vor 8 Osnab. Mark penninge verkoft, versigelt mit einem Hanen, der Breib zurschort. [1])

43) **G.**

Anno 1393 [2]) Johan von Schagen Hern Fridriches sonne erwelter richter bezeuget, das vor Jnen gekomen Herman, Gert vnd Lippolt Brodere von Sütholte zeligen Stacius sons vnd Jre Mutter frow tale vnd hebben verkoft S. Hülpe zu nutlo den Edelen manne Juncher Jo-

---

[1]) *vide* oben Nr. 22.

[2]) Als Jahrszahl stand 1313, muß aber 1393 seyn, weil nicht in dem erstern, sondern in dem letztern Jahre sämmtliche benannte Personen lebten.

hanne Edelen heren zu Deipholtz S. Hülpes raetlüde vnd Bowmeisteren als mit nhamen H. Henrich von Woltegge vnd h. Berent von den Bugen vnd Iren nachkomlingen Einen Iren Meigrhof zu natenstede vnd darauf alles eigendoms vnd rechtes vorzicht gethaen. Alle viher sigel vnd der Breib In voller Kraft.

Anno 1516 Provisor und raetlüde zu S. Hülp 60 Gl. Lübbert Wordeman schuldich geworden deselben willen sie Inen mit 3 Gl. verzinsen vnd hebben Inen obgenenten Breib vnd Erbe zu vnderpfande gesetzt.

44) K.

Anno 1393 Henrich Hagene anders geheten die Cloue knape vnd Grete sein Frowe, Gerdt, Frederich, Johan, Wilken vnd Beate Ire Kinder erbkopes der Kirchen S. Hülp vnd Johanne Edelhern zu Deipholtz verkoft Ire erue vnd Hues zu Drentwede, das die Dueker bowet vor 17 Osnabrügesche Mark penninge vnd disse auflatinge Ist geschehen Im gerichte vor der Loyenbanck to Deipholtz vor Olriche von Droten Richter des Wybboldes Deipholtz; Zeugen hr. Berent elnich wekenheer zu Drebr, Giske zum Ilwede Borgermeister zu Deipholtz, Ernst weddeschen, Johan Cordewacke vnd Henrich Holle Borchman zu Deipholtz. Hagen heft einen Anker zum Waffen, des richters segel

45) M.

Anno 1393 Euert von der wisch knape verkoft der kirchen S. Hülp vnd to trewer Handt Junchers Johanne Heren to Deipholtz 3 ßl. geldes als in der Herschafft Deipholtz gange sint aus seinen Hause zu Koldenstet dgs Borchert to Osten bowet vor 3 Osnabrüggesche Marck, auf paschen den Widerkoef, das sigel

46) V.

Anno 1393 Borchert von Sütholte richter der Herschaft von Deipholtz versigelt, das Borchert von Rüssene erkopes vor 14 Mark penninge S. Hülpe Hern Henriche von Woltegge hern Bernde von den Bugen vnd Johan dem Koke ratlüden vnd Juncher Johanne Edelhern zu Deipholte ein sein Haus to Rüssen geheiten Borcherding vnd ein Kotte in denselben Dorpe geheiten Oldebures Kote in den Kerspel to Goldenstet mit Holte mit Acker mit Weide mit Wischen vnd aller tobehorung. Tügeslüde Henke Bote, Henrich Gronow, Beneke Bekeman, Herman von Rüssene, Henneke Vdeke, meineke Dorinclo, Meigr Lüce, Johan Dueschriuer. Versigelt mit Henriches Knobben Ingeseghel, welches damals der richter gebraucht vnd mit Borcherdes Ingeseghel von Rüssen.

47) W.

Anno 1395 Borchart von Rüssen vorsigelt das ehr Marquarding haus zu Rüssen gelegen In dem Kerspel to Goldenstet frowen talen Mertens to einen aueschеide öhrer Lifzucht von zeligen Siuerdes wegen von Rüssen Jres Mannes, dat Hues mit Holte mit Velde mit Acker mit wischen mit weide vnd allen rechten auergeuen dat sie idt mach verkopen vnd Jres gefallen gebrauchen.

48) ist im Kurzen des Inhalts:

1395 Juncher Johan ist an Hanneken Jever 18 Mark Pfennige schuldig, dafür versetzt er demselben einen Kamp bei der Capelle über der Rieden.

Die Kirche zu Großen Kneten im Amte Wildeshausen hatte 200 Goldgulden zu fordern, für welche derselben der Meierhof zu Ahlhorn verpfändet ist.

49) 20.

Anno 1396 Gert Knobbe ein geſworn richter in der Herſchup von Deipholtz bezeuget, das vor Jme Jm gehegeden richte vnd tegenwordicheit des Edelen mannes Juncheren Johans Heren to Deipholtz tor Konowe Gerdt von Stumpenhuſen Knape Arndes ſonne verkoft Südermans Hues vnd Detwerns Hues beide Huzen to Gaſtrup Jn dem Kerſpel to Goldenſtede, de eme horden den ratlüden to Sünthülpe Berent van den Bugen vnd Johan den Koke vnd to trewer Hant dem Edelen Junchern Johanne Hern to Deipholtz vnd ſinen Eruen vor 35 Oſnabrüggeſche Mark beide Lüde vnd gudt mit aller ſchlachtenud an holte an weide an torue an twige. Hir an vnd auer weren, do dat richte beſtunde, Rolef von Schagen, Henrich Holle, Gert mines Juncheren Broder, Johan von Laer vnd Heneke Vdekinch. Des richters Knobben ſigel. Stumpenhuſen ſigel.

Johan Rowylde heft henderich Straßborch vnd Stubbeken vp einen gedelden Erbe zu Beckſtede geſeſſen hern wolen Barenſcheit eingedaen.

50) W.

Anno 1396 Tale marten Bleckeſchildes verlaſne Witwe der kirchen S. Hülp vnd Hern Bernde von den Buyen vorwarer daſelbſt erbkopes vorkoft den eigendom eines Hauſes belegen to Rüſſen dat Marquerdinge Hues het, vor 7 oſnabrügſche Mark, vnd Euert von der Wiſch vnd Erb Klawenbeke Knapen hebben vor diſſen Koep mit gelouet. Verſigelt mit des von der wiſch vnd Clawenbeke ſigel [1]).

51) T.

Anno 1397 Hugo von Schagen ammetman zu Wildeſ-

[1]) *Vide* Nr. 48.

hausen versigelt, das vor Jnen Jn einen werliken richte to Gollenstede Erp Clawenbeke Knape vnd heileke sein Dochter gekommen vnd bekent, das sie den Meigrhof to Hanstede, die Jnen eigen hörde, gelegen Jm kerspel Wildeshausen den domols bowede Herman vnd Wobbeke sein weib mit Lüden vnd guet vnd alle den dat dar to hörde der Kirchen S. Hülp vnd h. Bernde von den Bugen vnd Johanne dem Koke als ratlüden vnd Juncher Johanne zu Deipholtz vorkoft vor 90 sware Mark einer Mark min. Tügen Berent von der Mollen Borgermeister zu Wildeshausen, Lüdeke Biswick, Meigr Johan vnd Meigr Lütze zu Goldenstet.

Versigelt mit Schagen vnd Clawenbecken sigel.

Eilf Nummern weiter findet sich dasselbe Dokument abermals aufgeführt, jedoch die Siegel anders

52)

Diße Breibe sint in einer tannen Laen mit A. verzeiret, so weit midden auf dem Blade ein Krütze stehet.

A.

Anno 1398 Gert von der Clues vnd Berent von der Molen Sünte Hülpe to nutlo Jn der Herschaft Deipholtz vnd sinen raetmannen die genade gegeuen, dat sie Jnen willen for Lose vnd wedderkope geuen vnuerJaret was sie hebben von schulde vnd Jngelde an den meigrhoue zu Hanstedt Jm Kirspel Wildeshause vmb alsouele, alse die Breue vt wiset vnd na vtwisinge der Breibe die se hebn von Erpe Clawenbeken.

53) 12.

Anno 1398 Otto von Drebr Grete sein frowe, Otto, renke, Beke vnd Grete Jre kinder eruekopes verkoft der kirchen S. Hülp Jm Kerspel Drebr h. Bernde van den

Buyen Vorwarer, den egendom Wobken Eilhardes Dochter Tolekink von Rittrum vor eine ſumme gl. vnd 1 Mark to weberweſſel, die ſie von Wobbeken In ſtede der weberweſl entfangen. Otto von Drebr ſigel Arent Brawe Amtman to Wildeshauſen als In diſſer ſache richter mit verſigelt Tügen Barent von der Mollen, Wale von den Butle, Ribke von Hanſtede:

54) Im Auszuge.

1400 Juncher Otto Edelher zu Deipholtz verpfändet an den Knapen Johann von der Horſt für 40 Gl. zwei Bauernſtellen, nämlich: Züderſchove oder zu den Huſen in der Bauerſchaft tor Hunte nun Meygerhöfen, welche an der Hunte liegt im Kirchſpiele Dielingen, von Dierich Buck und Gerke Schlichting bewohnt, auch des Bremers Hof in der Bauerſchaft Stemshorn im Kſp. Dielingen, welchen Gerke Aslink und Johann de Hoper unterhaben.

55) A. A.

Anno 1400 Meiſter Hinrich die timmerman von dem Hagen Arnde von Niggekerken den eigendom ſeines Huſes binnen Deipholtz gelegen ſneigeſt Odeken Haus vnd der Koſeporten verkoft. Vorſigelt mit Hinriches Ingeſigel vnd mit Brandes Ingeſigel von Opelderen vnſes vogedes to den Hagen.

56) H.

Anno 1401 Johan die Vreſe Amtman zu Wildeshauſen verſigelt, das vor Inen gerichtlich erſchinen Johan die Vreſe Henriches ſonne Vredeke ſein Frowe Eler derſelben Vredeken ſonne vnd wilken von Almeſlo Elers Vormünder vnd hebben verkoft den Meigrhof to Aldorpe Im ker-

spel Wildeshausen gelegen vor ein Friggen Hof S. Hülpe to nutlo vnd desselben ratlüde als h. Bernde von den Bugen vnd Johanne dem Kake vnd Juncheren Johanne Heren zu Deipholtze vor 80 Gl.

57) []

Anno 1402 Arent Goes Henriches sonne verfigelt das ehr keine Breibe habe auf 50 Gl. sprechende von wegen der Heren oder Herschaft Deipholtz, vnd oft sich befunden sollen sie craftlos sein. Das sigel zubrochen.

58) Der Breib auf der Capelle.

Anno 1403 Graff Otto zur Hoia Johan Tornebirse, Ortgieß von Wecholte, Alberdt von Staffhorst, Alberdt von Borseme, Cordt von dem Horne, Cordt Klencke, Lüdeke Frese Arends sonne, Johan von Wüllen, Herbart von Werp, Cordt von Botmer, Roleff Kelenck Clawes sonne, Volquin von dem Busche, Johan vnd Henrich Broder Bistendere vor sich vnd Ire Erben Graffen Johan zu Diepholtz vnd seinen sonne Cordt 2000 Gulden schuldich geworden, vnd willen alsolche summe bezalen den negesten Martiny vber 1 Jar 500 Gulden, den volgenden Martiny 500 Guldln. 1000 Guldln den derden Martiny als vber 1 Jar. Infall die Bezalung nicht geschege, vorpfligten sie sich, binnen Wildeshausen ein Inlager zu leisten, ob auch einer vnder Inen vor der Bezalung storben, willen sie vber 1 Monat andere In des verstorbenen stat ordenen.

59) Im Auszuge.

1404 Gert von Deipholt und Fie seine Frau sind schuldig an den Caland zu Diepholz 6 Mark Pfennige, dafür

verschreiben sie 6 Schillinge Pfennige Rente aus ihrer Stelle zu Dreeke, welche Henke Künninch bewohnt.

Ein Eichbaum im Siegel.

60) **I.**

Anno 1408 Gotschalk von Gots Gnaden Deken vnd Capittel der kirchen zu Bremen sich mit dem Edelen Juncheren Johanne Heren to Deipholtz Juncher Corde vnd Rolue seinen sons verdragen, das sie eine dem anderen keine Loskünung des schlotes Ammechtes vnd Wickboltes to Wildeshausen In veer Jaren angehende auf paschen doen sol. Idt were das Jr her von Bremen das slot Ammecht vnd Wickbolde von dem Capittel losen wolde, So willen genente parten die Breibe holden die sie vp dat slot Ammecht vnd Wickbold gegeuen hebt, als die von der Losinge luden, vorsigelt mit des Capittels sigel aber dasselbe abgeschort.

61)

Anno 1410 Henrich Kuleman ein richter des Bischoues zu Minden vnd des Wybboldes tom Petershagen versigelt, das Gert Clenehage Vocke sein Frowe Hinrich ehr sonne der kirchen S. Hülpe eruckopes verkoft twe Hues to Eilenstede dar vf den einen wonet tangeman vp den anderen Barke mit alle Jren rechte Eigendomme vnd plichte. Dinglüde Stacies von Lübbeke, Reinke Dorichop Borchman tom Petershagen. Den Koep hebn gedaen Berent von Buygen verwarer S. Hülpes, Ernst Wedsche die alte vnd Detward von der Eck.

62) **G. G.**

Anno 1410 Lippolt von Raden vnd Henrich sein sonne

erbkopes verkoft den Edelen manne Juncher Johanne Hern zu Deipholtz ein Hues vnd Erue mit schatten mit schulden mit tinsen vthfart vnd Infart, als dat belegen is twischen Einen vnd Goldenstet In denselben kerspel vnd ist geheten tom Buckhorne. versigelt mit zwen der von Raden sigel auch hat Arent Brawe Amptman to Wildeshausen versigelt das desse Brev vor Inen als enen Richter geschehen.

63) **L. L.**

Anno 1410 Arent von Niggenkerken ein richter des Wibboldes zu Deipholz versigelt, das Gisele zeligen langen Brandes Huesfrowe der kirchen S. Hülp vberlassen ein Haus welches bowet to Weddeschen haneke tideking, vnd ein Haus welches die Beruermansche bowet Lüde vnd guet vnd eigendom. Tügeslude Ernst Weddeschen, Flebrok Johan gener, mit des richters sigel versigelt.

64)

Anno 1412 Johan von Lhone Juncheren zu seinen Mannegude ein Frig Erue gehnten die Wedebrinck gelegen in der Burschop thor Jhorst Jhm Carspell zu Damme als Albert de Küteler dasselbe bouwett vor ein Haus Jm Dorpe to Damme geheten Rauenhues verwesselt.

65) **E. E.**

Anno 1412 Borchert von Smolte ein gesworen richter der Herschaft von Deipholtz versiget das frow Kerstine Rodewoldes Jde ehr Dochter Grete elseke vnd Hille Jden Dochter Erfkopes verkoft den Edelen Juncher Johanne vnd Juncher Corde Hern to Deipholte Eren Hof zu Osterzelte den Meigr Alert bowet, Lüde vnd Guet als dat Jm

Kerspel Collenrade belegen ist, vor 60 Rinsche Gulden. tügeslüde Johan Cordewacke, rippe de mekker Lampeke tom Owforde. versigelt mit des richters sigel.

66) Auszug.

1416 [1]) ipso die philip et Jacob, Juncher Johan Here zu Deipholtz verschuldet Hardecken Rechtermann 90 Goldgulden, und stellt dafür zu Bürgen Johann von Stemshorn, Herbord von dem Schwege, genannt Rischow, Johann de Kock und Herman Fobrian.

Das Siegel des Herrn Johann mit Hirschgeweih (Hartzwige), Johann's de Kock Siegel unkenntlich.

67) N. N.

Anno 1417 Johan von dem Swege Knape versigelt, das ehr In die guder vnd Erue, die ehr hebbe gekoft, weder Roluen von Bören vnd seinen Eruen, die semptlich belegen sint In dem Dorpe vnd kerspel to wedem, alse dat ehr vnd seine Eruen oder eigenen sind der gudt vnd erue, alle Jar betalen sollen zwischen michaelis vnd mitwinter eine Mark osnabrüg. penninge den genen die ein verwarer ist der Capelle to weden dar S. paul der erste Heremite vnd S. Antonius-houetheren sint, vnd ob der von Swege oder so die guder bowet alle Jar die rente nicht to willen Betalden, alsdan hebn sie vorwilkort, dat Iren lieben Juncheren Johanne Heren to Deipholtz alsolche guder alle sollen verbleuen wesen vnd mogen damit belenen wen sie willet. Johan von Swege vor sich vnd eigeners der Erue den Breib versigelt.

---

[1]) Im Orginale steht 1316, aber die Personen lebten 1416, daher ist jene Jahrzahl gewiß ein Schreibfehler.

Die Capellen Bartholt von Büren nieder geworfen, Henrich Grube sol darab wissen.

68) 1.

Anno 1417 Wilhelm von dem Berge Graue to Rauensberch In Manstat Bernde von Wedschen mit den Zehenden to Wedschen belenet.

69) X.

Anno 1419 Bernt Gropeling ein gekorn richter versigelt das Reineke Raschorn Juncher Johanne Juncheren Corde Hern to Deipholtz wobbelen hof Hauerbeken to wedhem vnd Houerbeken stede to Haldem belegen by dem Staggenpole mit aller tobehorung an Holte an Velde an twige an torue an water an weide vberlassen. Tügeslüde Robbeke von Westrup, Stacius von Stemmeshorn, herbert von dem Swege, versigelt mit Gropeling vnd Raschorns Ingesegel.

Johan Staggenpoel to halem heft eine stede to halem benennet, welche nu Cort angelbeke bewanet, heft die Gogreue Arnt Brocamp wanet by dem Staggenpole vnd die poel licht tüschen beyden, heft itzlich lant welche die hauerbeken den gelen verkoft.

70)

Anno 1424 Juncher Coort Edelheer zu Deipholtz Juncher Johan, Juncher Otto, Juncher Coort sine sons zu erbkoepe verkoft Herman von Dorringelo greten sinen echten wiue sein Hues vnd Guet zu dem Owforde, dat wandages Lampeke telede vnd bowede als dat gelegen Is In dem Karspel zu Barnstrup vor 500 Rinsche Goltgl. die Heren sich vorzehen alles rechten, deinstes plicht schulden

schattunge Burgerichte so die Heren daran gehat, Die Heren willen Inen vordedingen als Ire andere frigge Deinstmans, willen Inen nichtes afschatten afdringen afpannen ofte afpenden laten.

71) Im Auszuge.

1426 ipso die viti. Junker Cord Edler Herr zu Diepholz und seine Söhne Otto und Cord vertauschen ein Haus zu unser lieben Frauen Drebber bei Herrn Claus Westermanns seligen gelegen, genannt Wedeking, als durchschlachtig eigenes und freies Gut, jedoch mit Ausnahme der Leute, die es bewohnen, an Johann Cordewacker den jungen gegen Cordewackers Haus zu Walsen, welches sonst Arend von Walselo unter hatte und nach ihm Henke Bote, nebst 60 Gulden.

Nach einer Note hierunter hat Johann Cordewacker dieses eingetauschte Haus bewohnt, nach ihm sein Sohn Diederich; des letztern Sohn Diederich zog vor 46 Jahren nach Bremen und übergab die Stelle seinem Bruder Hermann Cordewacker, dem er 6 Jahre später die Hälfte der Stelle verkaufte; ein Viertel verkaufte er an seine Schwester Matte bei dem Stege und das andere Viertel an seines Vaters Schwester Scheland.

Lüer von Walsen hat Henrich und Wichart von Walsen 4 Stücke Landes, welche zur Stelle gehörten, nach dem Vogelsang hin liegen und Zehnten geben, überlassen. Dieses Land haben ihm die Drosten Nickel von Scherling und Horst 1562 gestattet und der Vogt Johann ausgewiesen.

72)

Anno 1426 Johan von Deipholtz Bischof zu Osnabrug,

Juncher Coert edelher zu Deipholtz sein Vatter, Florke von Quernheim Domher, Gert von Deipholtz, Henrich von Rodden, Dethard Weddesche, Johan Cordewacker, Albert von dem Busche, Johan Erghing, Hinrich Hedewich vnd Giske von dem swege Knapen Johan Vlegele schuldich geworden 300 Gl.

Graf Johan mit Lewen vnd Adeler, Graf Cunrat mit twen Hartzwigen versigelt, auch die andern semptlich Ir segel angehangen.

73)

Anno 1430 hebn wi Herman von der Strithorst vnd herman von dem schwege Knapen by vnser Ehre vnd In god gesworen, hern Euerde peternelle vnd dem holder des Breibs In stede zeligen Dethardes von Wedschen vnd Giseken von dem Swege alle die Löfte, die sie gedaen hedden to den 16 Gl. vnd veher Schillinge geldes, de ene Juncher Coord Edelher von Deipholtz vnd Gert von Deipholtz vorkoft hebn vor 200 rinschen Gulden. In dat Hues to Wicherding, In Lüdeken Hues tor Hede vnd In die Vagedie vnd rechticheit In Hanken Hues tor Hede belegen In dem kerspel to Drebr na Inholde des Kopbreues In desser wise, dat wi Herman vnd Herman denselven Breib vp die sestein Gulden vnd veher Schillinge als oick Herman von der Strithorst In die stede zeligen Dethardes wedschen vnd oick Herman von dem Swege In stede zeligen Giseken von dem Swege mines Broders holden sollen von Worden to worden.

Die sigel abgeschoret.

74) 2.

Anno 1431 Rodolph von Gots gnaden Hertzog to Gü-

lich to den Berge ꝛc. Graue to Rauensberch Cunrat von Olden mit den haluen Zehnden to Wedschen, als die von der Grafschaft Rauensberch lehnrürich ist, belenet.

75) 3.

Anno 1432 Adoulf von Gots gnaden Hertzog zu Gülich zum Berge vnd Graue zu Rauensberch Johan von Wedschen Domhern to Osnabrück belenet mit den Zehenden zu Wedschen.

76) 13.

Anno 1432 Juncher Otto von Gots gnaden Here to Deipholtz Bodese von Süthölte knapen 96 Goltgl. schuldich geworden dewelche ehr auf den negest kümpstigen martinj vernogen wil, so des nicht geschege, wil der von Deipholtz vp Boden Maninge binnen Deipholtz Jnriden vnd alda holen, bes ehr vernuget, vnd so eh das gelt In dem Jnhalten krege, wil ehr idt na Wekentale vertinsen als vp dat Jar vor 10 Gl. 1, oder so ehr nicht holdich sol die summe vnd schade geütert gesocht genhamen gepandet gewunnen werden vth der Herschaft gudere. Das Deipholtsche sigel 2 Hartzwige.

77) N.

Anno 1432 Arent Holwede richter zu Lübech vorsigelt, das Henrich von Westrup der olde Henrich vnd Gerdt des vorgescr. Henriches sons Erbkopes vorkoft er Haus geheten dat Haus tom Broke belegen, Jn dem kerspel von Drebr mit Lüden vnd guden mit aller tobehoringe Hermanne dem Koke. Tügeslüde Werneke siueking, Arent Donowe. des richters sigel 1 sterne, Westrup zwo sigel (ein Zweig mit Blättern) ein sigel (ebenfalls, aber mehr verziert.)

78)

Anno 1435 Juncher Otto Edelher zu Deipholtz Euerden Kobrinke 60 Guldl. schuldich geworden, der Breib mit zwo Hartzweich versigelt vnd durchgesnitten.

79)

Anno 1440 Otto Edelher zu Deipholtz Cunrat Edelher daselbst Domprobst zu Osnabrück vnd probst zu Deuenter. Her harteke Gropendorf Domprobst zu Minden vnd Johann Gropendorf Knape Juncher Otten Grauen zu Holstein vnd Schomborch schuldich geworden 20 Gl. Gl. dewelche summe sie anf den neigesten Martini zu bezalende sich vorpflichten oder Im Fall die Bezalung nicht geschege, zu Auernhamelen Inriden. Cunrat zu Deipholtz mit Lew und Adeler, Gropendorf mit einen pot vorsigelt.

Der Breib zurschnitten an einen Waffen mangelhaft.

80) y. y.

Anno 1441 gedebinget von h. Hardeken Gropendorpe Domprobste to minden, h. Johan velebeer, Staciese von Stemshoren vnd Rolue von Olden zwischen den Edelen Juncher Otten Hern to Deipholtz vp eine vnd Johan Groppendorp vp antere Ziden vmb sodane schult als vorgeser. Gropendorp to Juncher Otten heft In sodaner wis dat Juncher Otte In dren weken na dato der nuttelen versigelen vnd vernogen sal vormits sich vnd mit Borgen 600 Gl. In Breuen, vnd wen die Breue vollentogen alsdan sal Gropendorp so dane Breibe als he von der Herschaft Deipholtz heft, wider vberantworten vnd dabeneben quitancien geben, das Inen der von Deipholtz nicht mehr schuldich sy. Vtgesagt ij c. Gl. dar em Gude vor verpendet sint In der Herschaft Deipholtz.

Von Graffen Otten vnd Gropendorp vorſigelt aber die ſigel zuſchoret konnen wenich erkant werden.

81)

Anno 1442 Juncher Otto Edelher zu Deipholtz Walen von dem Buttele Dideriche vnd Helmericke ſeinen ſons verkoft ſeinen Meigrhof to Alhorn belegen In dem Kerſpell to Kneten, das domals gebowet Ribke vnd talke ſein Frowe, beide Lüde vnd guet vor 70 Rinſche Gl. vnd die heren willen von vorgeſcr. Lüden keinen Deinſt Bede oder Vogedie hebn noch plicht ſchat oder Zins von Jhnen eiſchen, aldewile ſie vorſettet ſein. Redemptio auf Winachten ſolutio petri ad Cat. Auch ob die heren was afbezalen wolden ſollen ſie annhemen vnd nicht demin das guet behalten beſſolange der letzte gulde bezalet. Das ſigel kan man alters halber nicht erkennen.

82) A. A.

Anno 1443 Borges von Bremen zeligen Johans ſonne Knape der Kirchen S. Hülp eruekopes vorkoft das Haus vnd Erue to Einen geheten Huntemans Haus In dem kerſpel Goldenſtet belegen mit Velde acker wiſchen kempen vnd weide torue vnd twige zunder Lüde Heren teleman vorwarer to S. Hülpe vor 60 Rinſche Gl. Borges ſigel.

83) D.

Anno 1445 Johan Gropendorf von den Edelen Juncher Otten Heren zu Deipholtz 15 rinſche Gl. entfangen von des Breues wegen de dar ſchreben is vp 59 rinſche Gl. dar Jre G. Jnen vor vorpendet Gereken Haus zur Hede, Raboden Haus Berndink vnd Henneken Haus des Büngers ſo die Erue In dem Karſpel Drebber gelegen vnd

blift die Summe 44 Gl. wen die bezalet feint Juncher Otten oder den seinen die gueder loes. Das Sigel abgeschortt.

84) Im Auszuge.

1447 Johann Beckfete Abt zu S. Paul außerhalb Bremen verschuldet an Justatius von Mandelslo Vicarius zu Bremen 30 Gulden, und verschreibt diesem dafür fünf Vierdinge Geldes Rente aus seinem Lüttken Gude zu Goldenstädt, welches Beneke Lüsse bewohnt.

85) R. R.

Anno 1447 Koert de Buck Knape Juncheren Otten Heren to Deipholtz gedaen die gude die ehr besdaher gehapt von den Grauen von der Hoia vor einen summen geldes vnd ist des Geldes vernuget heft auch die Breibe auf die guede ludende den von Deipholtz vbergeben. Der Breib mit einen Bucke versigelt.

86) 2.

Anno 1449 Tor Molen Richter versigelt das Teileke Claweses Dochter Lüdeken Nacken 1 Wisch an der Himmeterwede Hude neigest Henken wisch primes verkoft, versigelt mit des Richters sigel.

87) Im Auszuge.

1452 Johann Beckfete Abt des Klosters S. Paul außerhalb Bermen verpfändet an Alert von der Mölen Bürger zu Bremen für 60 Gulden die Beneke Lüeßen Stelle, welche zehntpflichtig ist, und den Arnd Meyers, Beneken Sohns, Kotten, welcher zehntfrei ist, beide zu Goldenstädt.

88) c.

Anno 1459 Otto Edelher zu Deipholtz schuldich geworden Wilken Bernfür 61 rinsche Gl. welche ehr nach dato dißes

vber ein Jar auf Michaelis zu bezalen sich verpflichtet, Oder der Creditor sol alsdan das Velthues zu Vnderpfande mit auffart Infart vnd aller gerechtigheit nhemen, Widerlose den von Deipholtz Jedes Jar auf michaelis vorbehalten. Der Breib durchgesnitten versigelt mit Adler vnd Lewen.

89) **B.**

Anno 1460 Otto Cordewacker Hern Johanne von Cappelen Verwärer S. Hülpes, erfkopes verkoft 1 rinschen Gulden Jarlicher Rente vor twolf rinsche Gulden In sin erue to der Eck das damals Johan Bening vnd Gebbeke sein Frowe gebowet. Der Widerkauf ohne Lose auf Michaelis.

90) **H. H.**

Anno 1461 von Godes gnaden Otto Edelher to Deipholtz vnd Coert sein sonne Eruekopes verkoft Iren Zehenden zu Hemslo mit den Afzehenden vnd achte Stücke Zehenden In denselben Velde die In de Burschup to Reden horet to Henrich Johanninge Haus 13 Stücke vnd to Deleuinge Haus 18 Stücke dem Probste vnd Junferen des Closters zur Burlage vor 100 Goltgl. dewelche Helmolt Steneken probst erlecht. Lose auf Johannis mitsomr, Bezalung auf Martinj. Versigelt mit zwo Deipholteschen sigeln mit 1 adeler vnd 1 Lewen. Der Breib durchschnitten. Der Zehende gehört nach der Owborch.

91) Im Auszuge.

1465 Juncher Otto und sein Sohn Coerd von Diepholz verschreiben des erstern Bastardsohne, des letztern Bastardbruder, namens Johann 200 Gulden als Absteuer, und dafür jährlich 16 Gulden Rente aus den beiden Stellen zu Wellingehausen und Hölingen im Ksp. Collenrade.

92) 4.

Anno 1465 Borgermeister vnd rath zu Deipholtz als Gi=seke schröder, Hinrich Krone, Hinrich Kremer, Berent Ol=binck vnd Arent tom Ilwede vorsigeln, das Bosseke Kracke Geseke sein weib eruekopes verkoft Hanneken Henkinge to Aschen Geseken siner Frowen Ere Wisch by der Blotehude vp eine vnd Koithanen wisch vp der anderen siden. Vor=sigelt mit des Wickboldes sigel, welch ein staende Lewe ist, vnd ein sigel wenich zuschoret.

93) 7.

Anno 1465 Wilhelm Hertzog zu Gülich Johan von Wed=schen mit den tegenden klein vnd groet des Dorpes to Wedschen als die von den Hertzogdom von Berge zu Le=hen gehet, In der Herlicheit von Deipholtz vnd kerspel to Ostendrebr belegen.

94) c.

Anno 1472 Otto Edelher zu Deipholtz Cordt sein sonne eruekopes verkoft Hern Johan von Cappelen vorwarer to S. Hülp Ein erue ton Velthues dat belegen Is In dem Kerspel to Goldenstet dat Lützeke bowet vnd wendel sein frowe beide Lüde vnd guet vor 80 rinsche gulden. Lose auf Johannis mitsomr Bezalung auf michaelis. versigelt mit zwo sigelen in jeden 1 Lew vnd Adler.

95) P.

Anno 1473 Juncher Otto vnd Coert sein sonne Edelhern zu Deipholtz das Velthues, welchen bowet meigr Lützeke Talcke sein frowe h. Johan von Cappelen als Vorwarer der Kirchen S. Hülp verkoft vor 80 Gl. R. alsollich Er=ue Lüde vnd Gut ist zu losen auf michaelis. Vorsigelt mit einen Lew vnd adeler.

96) O.

Anno 1474 Juncher Otto zu Deipholtz vnd Coert sein sonne verkoft h. Johanne von Cappeln als verwarer der Kirchen S. Hülp Iren Meigrhof zu Alhorn den Meigr Ribke vnd Taleke sein Hausfrowe bowet vor 80 Gl. R. de vorgescr. Lüde erue vnd gut mogen die Heren losen auf michaelis. mit zwen Deipholteschen sigelen mit Lewe und adeler.

97)

Anno 1475 Hinrich Schade Knape Otten sonne Juncheren Otten Edelhern zu Deipholtz aller ansprake schult vnd thosage mit Breiuen vnd anders die sin Vader vor vnd ehr na Jenige wis tho J. G. vnd desselben herschaft bes auf dato disses gehapt, quitgeschollen. Versigelt mit einen Helme mit 3 Vanen.

98) 8.

Anno 1475 Gert Nolle Richter to Deipholtz versigelt, das Wolter Bone Hanneken Henkinge Gesen siner Hausfrowen eine wisch by der Hunte belegen vp eine Zit Arent Wulues wisch vp der anderen Zit Giseken ton Flewede wisch mit einen weg dorch Arendes vorgescr. wisch hen vt to varende vor 14 Gl. Kornoten Giske de schroder, Alhart Hülsman, Herman Hardelappe Borgere to Deipholtz. Des Richters sigel...

99) Im Auszuge.

1476 Juncher Otto verpfändet dem Capitel zu Wildeshausen 2 Gl. jährlicher Rente aus Wolberings Stelle zu Hanstätt für 30 Gl.

100) S.

Anno 1477 Otto Cordewacker verkoft h. Johanne von Cappelen als Vorwesere der Kirchen S. Hülpe 1 Rinschen Gl. In sein Haus vnd Erbe zu Dorpel Im Kerspel-Barnstrup gelegen, das domals Hanneke vnd Gebke telet vnd Bowet vor 12 Gl. vnd oft die Kirche von genanten Leuten den Zins nicht konden bekommen, mogen sie dißes manen aus Cordewackers Zehenden zu nutlo vnd tor Hede vnd aus alle seinen guderen, doch hat sich Cordewacker die genade behalten, daß ehr vnd seine sons Johan vnd Diederich alsolche rente losen mogen. Redemtio Johannis solutio Michaelis. Der Breib mit Cordewackers eigen Hant geschriben vnd mit sein sigel befestet.

101) S.

Anno 1477 Johan und Diderick Broder die Cordewacker Otten Bastardes sons bezeugen, deweil Otto Cordewacker Jr Vatter Johan von Cappelen Vorwarer der Kirchen S. Hülp vorkoft 1 Gl. In dem Erue vnd Huse to Dorpel geheten Ebbekink Haus das Hanneke vnd Gebbeke bowet, solches hebbe Jr Vatter gedaen mit Iren guden willen. Johan den Breib eigener Hant geschreben und die anderen Ires Vatters sigel angehangen.

102)

Anno 1482 Berenhardt Edeleher zur Lippe Graff Rudolphen zu Deipholtz schuldich geworden von Brutschattes wegen 500 Gulden, dauor zu Borgen gesatt, vnd sich verschrieben Arendt von der Borch, Johan Quaiditz, vnd Luloff von Iggenhusen, die welche se In den twen volgenden Jaren die Bezalung nicht geschege ein Inlager zu leisten sich vorpflichten.

103) 7.

Anno 1483 Johan Kouot richter des Juncheren zu Deipholtz vorsigelt, das Greteke Gisekinck Witwe zaligen Giseken schröders Hausfrowe vnd ehr sonne Lepfert Eruekopes verkoft Alerde Henkink Henneken Henkinges sonne Eine wisch vor Deipholte by der Vlotebrüggen vor den Broke by der papen wisch belegen vor vrig Borger were vor 29 Deipholtesche Mark, die Mark vor 8 gude Osnabrüg. schill. to rekende. Lose auf Michaelis vnd sol zu dem eruekope keiner neger ssein, als Alert vnd seine erben. Tügesslüde Henrich Kremer, die olde Henrich Krone vorsigelt mit einem Kouote.

104) Im Auszuge.

1488 Juncher Rudolph ist schuldig an Johann by dem Dare 100 Guld, verschreibt dafür jährlich 6 Gulden Rent aus der Stelle zu Dinghusen, welche Herman by den Stege bewohnt.

105) Im Auszuge.

Derselbe desgleichen an Nese (Agnes), Wittwe des weil. Eberhard Kobrinks, 125 Gulden, und verpfändet ihr dafür seinen Zehnten zu Dusten im Ksp. Collenrade, sowohl großen als kleinen Zehnten über die Stellen des Johann Tangemann, Hinrich to Owsten und Hermann Spille. Darunter steht bemerkt: heft ehrmals ein pape to Wildeshausen gehapt, den die zu Stemshorn geloset vor 26 Jaren.

106) Im Auszuge.

1491 Derselbe ist schuldig an Johann by dem Dare 100 Goldgulden, dafür versetzt er ihm den Zehnten zu Hanstätt über die Stellen des Johann Stolle und Boschen

Bernd, beyde Probstes Meier, und des Dirk Gildehaus, eines Diepholzschen Meiers; der Zehnten bringt jährlich 8 Malter Roggen und 14 Malter Hafer.

107) Im Auszuge.

Derselbe desgleichen an Diderich von Lutten 100 Gulden, wofür er demselben 6 Gulden Rente aus Sander Wisings Hofe verschreibt.

Von einer andern Hand ist notirt:
Johan Hedeman Lutten abgelöset.
Johan Beer denselben Breib Ingelöset Ao. 1531
Henricus Leneken Johan Beeren abgelöset.
dit 1564 Jar boret Jdt Anne Beers.

108) I.

Anno 1491 Johan Rewilde vnd Jütte sein Frowe hern Coerde von Deipholtz vicario In der Kirchen Deipholtz zu behoef des Altars der hilgen Drefoldicheit erfkopes verköft iij Molt Gersten aus seinem Erbe zu Drebber genant Ottings Haus, so Henrich und Geske sein frow bowet, vor 24 Gl. als das In der Burschup vnd kerspel zu vnser lieben frowen Drebber belegen auf michaelis die Widerkoef vorbehalten.

Vorsigelt mit 3 Musselen.

109) Im Auszuge.

1492 Herr Coert von Groppendorf verpfändet den Giseken Hof zu Dickel an Johann Vresen für 50 Gulden, so wie ihm dieser Hof von den Heren zu Diepholz verpfändet sey.

110) 5.

Anno 1493 Richart Henrich vnd Johan gebrodere von

Westorp den Edelen vnd wolgeboren Juncheren Roluen quitancien gegeben auf 100 Gl. des Verlustes halber by f. G. am Hertzochdom Brunswich gehapt. Vorsigelt mit 3 sigelen In jeden ein eikboom jeder von 5 Bloden.

111) 17.

Anno 1496 Joest Graffe zur Hoia vnd Broichausen G. H. Jacobum Jodinck de Lippia Canonicum zu Colln prec. auffgebracht 500 Gl. andressende.

112) 4.

Anno 1496 Johan vnd Dethart Vader vnd Sonne von Wedschen Juncheren Rolue zu Deipholtz Iren volschuldigen eigen Zehenden zu Wedschen grot tegeben vnd den clenen als den Ire elteren vnd vetteren denselben vorhin gehapt vnd von den Fürsten to Gülich vnd Berge ꝛc. to Lehene geit, vor 600 Gl. die Lehenwarschup schollen die Heren von den Fürsten aufnhemen.

Vorsigelt.

113) 6.

Anno 1496 [1]) Wilhelm Hertzoch zu Gülich zu dem Berge Graue to Rauensberg her zu Heinsberch to Falkenbg. ꝛc. hern Rudolphen Edelheren zu Deipholtz mit den Zehenden zu Weddeschen vor dem Dorpe daselbst In der herlicheit von Deipholtz In dem Kerspel von Oistdrebr gelegen belenet.

114) 5.

Anno 1497 Johan vnd Dethart von Weddeschen hern

---

[1]) Im Originale steht 1465. welches offenbar ein Schreibfehler ist, indem der Zehnte erst 1496 verkauft wurde.

Wilhelmen fürsten zu Gülich eine rechte vpstendung vnd vezicht an den Zehenden to wedschen gedaen mit Bit, das Juncher Rolef zu Deipholtz damit hinfürder belenet werden muge.

115) 8.

Anno 1497 [1]) Wilhelm Hertzog zu Gülich versigelt das J. f. G. Rudolphen Edelhern to Deipholtz mit den Zehenden zu Wedschen belehnet, vnd oft nhun die von Deipholtz alsolchen Belehnunges Breib verloren oder verwarloset, so solle Jedermennig wissen, das J. f. G. Jnen mit den Zehenden, als vür J. f. G. erledigte vnd erfallen Lehen, was J. f. G. daran erledigt vnd verfallen, begnadet vnd belenet.

116) 16.

Anno 1500 Mandatum a judice Camere citandorum Comitum de Everstein et dominorum in newgarten super hereditate privata domine Anne de Eversteiu in Newgarden nec non certis pecuniarum summis Clenodiis ac poculis argenteis prefate domine Anne denegatis ac preoccupatis nec non damnis ac Interesse.

117) Jm Auszuge.

1503 Roevcke von Westrupff verschuldet an Everwin von Dumstruff 100 Gl., dafür verpfändet er demselben eine

---

[1]) Jm Originale steht 1491, vielleicht ebenfalls ein Schreibfehler; nach Hoffmanns Ehrenkleinod und Rathleff soll die erste Belehnung 1485, die zweite 1491 geschehen sein; wäre dieses richtig, so müßte der Verkauf des Zehnten auch schon 1485 geschehen sein statt 1496.

jährliche Abgabe von 6 Malter Gersten oder Rocken aus Lüdeken Holdes und Claus Hakemanns Höfen, zu Stemshorn gelegen.

Von einer andern Hand steht darunter bemekt: das Erbe heft Speckbuck Wedschen auch einmal das Erbe gehat, auch Stemshorn.

118) Im Auszuge.

1505 Juncher Rudolph erhielt von dem Schmid Meister Hinrich Wordemann zu Goldenstädt 200 Gulden zum Darlehn, und verschrieb demselben dafür an Rente 8 Gl. aus Ahlerts Erbe zum Ilbrock, 3 Gl. aus Lüdecke Kopes Haus zu Dreek und 1 Gl. aus Benings Erbe im Dorfe Goldenstädt.

119) o. o.

Anno 1503 Rudolph Edelher zu Deipholtz Otten von Basten Drosten tor Vechta vergünnet to sich to losende sodane J. G. guder gelegen to Heckelinge vnd veer kotwer darsülues oick gelegen vnd die wege de dar sonderlinx tinse geuet, dat benomet word Helmeder koren mit aller der Guder vnd wege rechticheit, so da von J. G. vorelderen vorpandet weren Johanne Hemelinge Borgermeisteren to Bremen na Vermeldung twier Breue von J. G. vorelderen versigelt vor der summen In den Breben ausgesprochen vnd setten deselben Breib vnd guet zu Otten handen vor frig dorslachtich guet vnbetinset, vnd mogen solche guder vnd Breue die heren auf petri ad Cat. mit 170 Bremer Marck widerlosen, Loskündung auf mitwinter, vorsigelt mit 1 Lew vnd adeler, der Breib durchgeschnitten.

120) X.

Anno 1511 Coerdt Johan Fridrich gebrodere Edelheren zu Deipholtz zu S. Hülpe Selmisse verordenet, das die von den presteren zu Drebr sol gehalten werden, Im fal sie daran sümich, sollen die presters zu Deipholtz alsolche misse doen vnd des offers vnd presencien geneten. Vorsigelt mit 1 Lew vnd 1 adeler, auch mit der Kirche sigel welches ein krütze ist.

121) Im Auszuge.

1512 Johann, Friedrich und Cord Edelherren zu Diepholz verschulden an Rabe by dem Dare 60 Goldgulden, und verpfänden demselben dafür alle Gerechtigkeiten, welche sie noch an den Hof zu Dinghausen oder zum Stege und an den Zehnten zu Hanstätt haben.

122) Im Auszuge.

1513 Cunrad, Johann und Friedrich Gebrüder leihen von demselben Robke by dem Dare Burgermeister zu Wildeshausen 140 Goldgulden, und verschreiben demselben dafür den Zehnten zu Collenrade. Der Brief ist nachher an Coerdt Vos cedirt und 1535 vom Edlen Herrn Johann wieder eingelöset.

123) V. V.

Anno 1517 der kirchen S. Hülp gerlinges Erue to Dickel zu Osteren Drebber Lüede vnd guet mit Jnuart vnd aller schlachtenut auch andere gueder Anna von Bockraden witwe Otto vnd Berent Jre sons vorkoft Jn Bisin Dethardes von Weddeschen Jres Vormunders. Tügeslüde herman von Senden, Johan Spiker, Lüdeke Nacke. vorsigelt von Wolter ꝛc. des Bischofs zu Münster richter, Dethar-

de von Wedde[s]chen, welches ſigel Anna Otto vnd Berent von Bockraden moder vnd kinder vor ſich vor Vincencius vnd Marieken dauor ſie guet ſeggen auch gebrauchen. Auch von Bernde Valken Droſten zu Vechte vnd Engelberte von Langen knapen als Dedingesliide verſigelt, die ſigel In voller macht, der Breib zurſchoret.

124) Im Auszuge.

1518 Graf Friedrich erhält von Raben by dem Dare 116 Gl. zum Darlehn, und verſchreibt ihm dafür an Rente aus dem Meyerhofe zu Hanſtätt 1 Tonne Bremer Bier und 1 Schuldſchwein, aus Wellerdings Erbe daſelbſt 2 Tonne Bier und ein Schwein und aus dem Meyerhofe zu Lütken Aldrup 1 Tonne Bier und 1 Schwein.

125) Im Auszuge.

1520 die Gebrüder Grafen Johann und Friedrich erhalten von Gyſeken von Schwege 100 Gulden zum Darlehn zu 5 Gulden Zinſen, Hypothek der Uphof zu Dielingen. Der Gläubiger hatte das Geld von Johann Bare, Vicarius zu Osnabrück, geliehen, und dieſem ſeine Schmutten Stelle zur Hypothek geſtellt.

126) Im Auszuge.

1522 Mittwochen nach Vincula petri ſtellt das Capitel zu Wildeshauſen einen Revers an die Gebrüder Grafen Johann und Friedrich aus, in welchem daſſelbe dieſe ihres Verſprechens, die dem Capitel ſchuldigen 200 Gulden auf nächſtfolgenden Michaelis ausbezahlen zu wollen, entbindet.

127) Im Auszuge.

1522 erhalten die Gebrüder Johann und Friedrich, Edle

Herren zu Diepholz, ein Darlehn von 50 Gulden von Otto Dorgelo Knape und Gisele, seiner Frau, und verschreiben diesen an Zinsen aus Rolef Lampings Erbe zu Ossenbeck Kirchspiels Drebber 2 Gl. und aus Hermann Ringen Erbe daselbst 1 Gl.

1539 hat Otto Dorgelo diese Forderung an Cord Vos und Lücke seine Frau cedirt.

128) Im Auszuge.

1523 erhalten dieselben zum Darlehn 60 Gulden von Johann Brandes und verschreiben ihm aus Hinrichs Erbe zu Beckstede 4 Gulden nebst Schatt, Plicht, Dienste, Gehorsam, allen Vorfall, Uthfahrt, Infahrt und soll, so lange er versetzt ist, keinen Bedelschatt geben, auch keinen Klockenschlag folgen.

Darunter steht:

dat heft de Vossesche an sich gelöset.

Weiterhin ist diese Anleihe noch einmal aufgeführt, und darunter bemerkt:

1549 vor herman von Bordeslo gekorn Richter cedirt Stephania des seligen Johan Brandes Tochter vnd Witwe des sel. Bernd Greueken diße 60 Gl. an Coert Voß.

129) Im Auszuge.

1523 erhalten dieselben zum Darlehn von Boldewin von Knehem 200 Gulden und wollen diese 1524 zurück zahlen. Gläubiger selbst hat das Geld von Jacob Gresel geliehen.

130) Im Auszuge.

1524 Graf Friedrich bekennt, daß Henrich von Leden ihm zwei Bauernerbe im Kirchspiele Cappeln übergeben, desgleichen Johann von Dinklage zwei Bauernerbe, und daß

auf dieſe vier Erben das Capitel zu Osnabrück ihm 300 Gulden geliehen habe, welche er mit 15 Gl. verzinſen wolle.

131)

Anno 1525 graf Fridrich den kerckhern to Dilingen Seuen Molt korns vnd 1 ſchlachtrint, 1 tinſſwin mit dem Hofdeinſte aus Waneken Hof to Halen vorſet vor 200 Gl. auf Michaelis ſolutir.

Anno 1535 mit Bewilligung Graf Johans Johan Hedeman alſolche rente an ſich gelöſet.

132) 6.

Anno 1525 Fridrich Biſchof zu Münſter Fridrich Edelhern zu Deipholz belenet mit dem Gerichte tom Sütholte.

133) Im Auszuge.

1526 vor Panthaleon von Henningen, Münſterſchen Richter und Gograf zum Deſem, verkaufen Wilke Steding Knape und ſeine Frau Anna von Weddeſchen ihren Erbtheil in ihrem Garten, belegen bei Bernd Krachtes Garten, mit dem Weddeſchen Buſche an Johann Baren.

134) Im Auszuge.

1526 Friedrich Edeler Herr zu Diepholz erhält ein Darlehn von 100 Goldgulden von Geske, des ſeligen Godeke Hedemanns Wittwe, und verſchreibt ihr dafür 6 Goldgulden Rente aus dem Erbe zu Meklo im Kirchſp. Barnſtorf, welches Johann und Lüdeke unterhaben.

1550 cedirt Coordt Hedemann dieſe Forderung an Cord Vos, welcher ihm für 100 Gl. die Zehnten zu Wedſchen und Reen, und für 100 Gulden den Hof zu Holle verpfändet.

135) Im Auszuge.

1526 Graf Friedrich erhält von Johann Fobrian zum Darlehn 100 Goldgulden, dafür erläßt er ihm den Zehnten aus allen seinen Ländereien, nämlich: Tobelen Kamp, das Ackerland binnen den Zäunen, 6 Stücke auf dem Esche, welche zu seinen neuen Häusern gehören, fein Kamp zwischen Roden Kamp und Johann Hedemanns Garten, 2 Stücke in Wulfes Wiese, 2 Stücke hinter der Herrn Garten, ein Kamp zwischen Johann Hölschers Kampe und dem Forde, und 1 Scheffel Saat in der Wiese bei dem Orlinger Forde. Andere 50 Gulden werden mit jährlich 2 Gulden, während der Dauer der Zehntfreiheit todtgerechnet, und noch andere 44 Gulden, welche Fobrian zu fordern hatte, hat er ganz erlassen.

136) Im Auszuge.

1527 verschreiben die Edeln Herren Johann und Friedrich den Vorständen des hilligen Crützes to Dilingen eine jährliche Rente von 15 Scheffel Gerste, oder statt deren 1 Gulden 1 Ohrt aus ihrem Hofe zu Halen, welchen der lange Dirich bauet, für 25 Goldgulden Darlehn.

137)

Anno 1527 Erfurdert Elisabet geborne zur Lippe Grafinne zu Deipholtz Wittwe, von Iren Broder Graffen Simon vmb das Gelt, mit Vermeldung das Ire fons zu ablenung der schulde so In Irer Lifftucht befunden Ir alsolchen Breiff vnd gelt auergeweifet, Dauon sie J. L. befoer Copien zugesandt, darauf sie kein bestendich Andtwordt bekommen.

138)

S. Hülp frig. Coert Lübberding 1 wisch by der Heuneschüde ao 28 aus der gemeinte bekommen licht by Berent Schröders bisher gehapte wischen vnd Fridrich Krachtes darnach bekomen wischen belegen, dewelche Jme Coerdt Funke gewisett heft nichts ausgemachet.

139) Im Auszuge.

1528 Graf Friedrich verschreibt dem Johann von Dilingen und dessen Frau Hille eine Rente von 2½ Malter Gerste aus seinem Erbe zu Drone, welches der lange Dirich bauet, für eine Anleihe von 50 Gulden.

140)

Circa 1528 [1]) Graf Curt zu Deipholtz Domherr zu Cöllen Hantschrift gegeben, das Johan Hedemann von Osnabrück gebracht 100 Gl. die he vp Zins In siner Moder Haus heft versegelen lassen vnd In die Bowet zu S. Hülp angelecht, vnd sol von S. Hülp verzinset werden bis die 100 Gl. bezalet, mit Graff Cunrat Hant vnderschreben.

141)

Anno 1529 sonabendts In den Osteren Joest Graff zur Hoia 320 Goltgulden von Graffen Fridrich zu Diepholtz aufgehaben mit Verpflichtung Inen dieselben In den neigest Kommende Oesteren zuerleggen, Dirich Frese probst zu Szeuen vnd Bücken Clausen vnd Otraben Freisen gebrodere zu Borgen gesetzt, Insal die Bezalunge wie obsteit nicht geschege, Alsdan willen sie Inwendich 8 tagen negest nach der Manung In eine Herberge Jeder mit 2

---

[1]) Im Original steht Anno 14, es scheint aber 1528 richtiger zu sein.

Pferden Inlager leiſten, ob auch einer von den Borgen ſtoruen, Alſdan wil der ſachewolt vnd Borgen einen anderen In einen ſonderlichen Breiffe ſtellen.

142) 9.

Anno 1529 Johan von Gots gnaden Hertzoch zu Cleue, Gulich vnd Berge Graue zu der Marke vnd Rauenſberch ꝛc. Fridrichen Edelheren zu Deipholtz mit den Zehenden zu Wedſchen vor dem Dorpe daſelbeſt In der Herlicheit Deipholtz belegen, belenet In aller Geſtalt, als Ire f. G. Her Vatter Her Wilhelm Hertzoch zu Gulich bemeltes hern Fridrichs Vatter hern Rudolphn zu Deipholtz damit belenet.

143)

Anno 30 auf newen Jars tach Herman Bordeſlo nach auſwiſung ſeinen regiſters xlj Daler v ßl. (40 1/2 Thaler 5 ßl.) nachſtendich geweſen, noch vor Cledung vnd Deinſtgelde xxy Daler (22 Thaler) der rechnung ſol Coort Vor ſulche ſchult aufgeſchrieben haben eigner Hant, vnd dauor Iſt Bordeſlo I Garde by Hobrams garden nach der Zeit Hoppen garden buten der Lappenberger porten gelegen to Vnderpande geſettet.

144)

Anno 1532 Graff Johan zu Diepholtz zwiſchen den Baarenſtrupperen vnd Drebberſchen verdragen, das die Inwonner beyder Kerſpel Drebber ſollen macht haben Heide zu meigen bis auff den Meckeler Dam vnd vort bey dem wege dale die dargeit nach dem Vogelſanck vnd wider na Vogelſanges ſchüren biſſ auff die Rodenbecker Landtwer, vnd dit allent auff die Zeit nach Drebber, Auf die anderen Ziden mogen die Barrenſtorffer Heide meigen.

145)

Anno 1532 Graf Johan vorset Heinrich rouer zu Osnabrück 5 molt roggen, 1 Molt aus den Hopen aus Otten kosteren erue 3 Molt roggen vor 100 Gl. Jacoby Lose zwischen michaelis vnd martinj den Haubtstoel zuerleggen. Anno 1541 vorset zu Handen Annen Hedemans.

146) Im Auszuge.

1533 Graf Johann verpfändet an Barthold Raden, Vicarius zu Harpstädt, für 100 Gulden an Rente 2 Gl. und 2 Gl. Monte von 36 Groten, auch den Zehnten von Coort Künnings Erbe in der Bauerschaft Holtrup im Kirchspiel Collenrade.

Hierunter notirt von anderer Hand:
Den Haubtbreib hat Stemshorn als hern Gerd zu Loen bewust.

147) Im Auszuge.

Derselbe verschreibt an Andreas von Kitzleben für 200 Goldgulden 5 Malter Roggen aus dem Zehnten in Visshausen zu Dreke und 5 Gulden aus Höftemanns Erbe zu Hopen.

148) Im Auszuge.

1534 Graf Johann verschreibt für sich und für seinen Vetter Junker Rolve an Cord Vos und dessen Frau Lücke eine jährliche Rente von 6 Gulden, nämlich: 2 Gl. aus Hermann Grellen Erbe, 2 Gl aus Gerken Delevings Erbe und 2 Gl. aus Bernd Johannings Erbe zu Raden im Kspl. Dreke, für 124 Goldgulden, welche er dem Cord Vos nach dessen „Loffwerdiger Rekenschup" an Pferden und Geld schuldig geblieben sei. Cord van Stemshorn und Johann Hedemann haben den Brief mit versiegelt.

149) Im Auszuge.

1535 Graf Johann verschreibt an Wale Barenscheit eine jährliche Rente von 2 Gulden aus Flegen Erbe zu Goldenstädt und 1 Gulden für den Dienst und 2 Gulden aus Hermann Östings Erbe zu Ambergen für ein Darlehn zu 100 Gulden.

150)

Anno 1537 Johan Graffe zu Deipholtz bezeugt, weil J. G. swegerinne zum Lerfort Irer G. Broders zeliger gemhal J. G. vorstrecket 175 Goltgl. damit J. G. das Dorp Kübbingehusen von den Vresen Ingelöset vnd J. L. itzliche rente In Wicherdinge Erve to nutlo vorschreuen vnd befindlich, das genante witwe Switarde von Bokel schuldich gebleuen Lut Irer L. Hantschrift 132 Gl. vnd Gerhardo Blache J. L. rentemeister 33 Gl xxj ßl. (20½ ßl.) das Graf Johan die Breibe an sich genhomen vnd Switharde verschriben 160 Gl. vnd das vbrige Switharde vnd Gerharde vth bezalet vnd Inen zu jerlicher Zins aus Wicherding Erbe 8 Gl. als 4 Gl. to Meye 4 Gl. vp Michaelis, lauet Graf Johan In veher Jaren den Haubtstoel zu bezalen zwischen michaelis vnd martinj an Golde Jochimdaler vnd Schreckenberger.

151) Im Auszuge.

Ohne Datum. Eva, geborne zu Regenstein, Gräfin zu Diepholz, bekennt, auf den Kaufschilling des Hauses in Diepholtz, welches sie von Tönjes Kolthof gekauft, noch 100 Gulden schuldig zu sein an Rotcher Klenenborch und dessen Frau Anna, sie solche mit 6 Gulden verzinsen, nämlich aus Johann Herberdings Erbe zu Merl 2 Gulden Michaelisschatz und für 4 Gulden Gerste und Roggen

nach dem gängigen Preise. Im Nichtzahlungsfalle mögen die Gläubiger das bemeldete Haus und den Hof mit dem Lande auf dem Esche und mit dem Garten hinter der Burg Diepholz selbst antreten und so lange benutzen, bis Zinsen und Herbschatz (vielleicht Hauptstuel) bezahlt sein.

152) Im Auszuge.

1538 Ermgard, geborne zu Diepholz, Dechantin zu Essen, leihet von Coert Bardewisch 80 Gulden und verpfändet ihm dafür ihren Kindestheil aus der Grafschaft Diepholz.

153) Im Auszuge.

1538 Graf Johann verschreibt an Meister Marten eine jährliche Rente von 3 Gulden, nämlich: aus Bernd Vasteking, Hermann Strunkes und Cord Clußmanns Erben aus jedem 1 Gl. für 60 Gl. Darlehn; und für andere 60 Gulden eine Rente von 2 Malter Roggen und 1 Gulden.

154) 3.

Anno 1538 Graf Johan an Otto van Deipholtz seinen Vetteren zu Embden wonhaftich geschriben, das ehr J. G. einen großen pennink gecostet oich von allen Dincktale den ehr aus dem Stift von Minden entfangen kein rechenschaft gethaen, doch zwischen Corde Vosse Johan Hedeman vnd Graf Etszelt J. G. Swager von Ostfrieslant dahin gehandelt, das genante Otto binnen 6 Jaren jedes Jar 100 Gl. Graffen Johan gebn solte, vnd Graf Johan sy Hendrichen Lebebure von wegen Otten 600 Gl. schuldich geworden oich den Zehenden zu Goldenstet sinenthalben vorpanden müssen, begere nochmals, weil ehr In der entrichtung der 600 Gl. sumich geworden ehr nochmals Bezalung doe.

155) Im Auszuge.

1540 Graf Johann verschreibt den Zehnten nebst kleinen oder Abzehnten zu Collenrade an Catharina von Bordesloe, anders geheten die Scharharsche, und an Johann Neven, Bürger und Bürgerin zu Bremen, für angeliehene 170 Gulden.

1543 versetzte Hermann Bordesloe die Hälfte dieses Zehnten wieder an Conrad Voß für 85 Thaler, welche er an Johann von Cappeln, Canonicus zu Wildeshausen, schuldig war, dem er den halben Zehnten dafür versetzt hatte, und diesen nun wieder bezahlen mußte.

156) Im Auszuge.

Die Regierung zu Diepholz lieh von der Wittwe des weyl. Lucas Endehoven, Bürgermeisters zu Osnabrück, 300 Joachimsthaler zu 15 Thaler Zinsen.

157)

Anno 1545 Frantz Bischof zu Münster vnd Osnabrück Administrator to Minden Rudolphen Edelheren to Deipholtz belenet mit dem Gerichte tom Sütholte in Manstat.

158) 11.

Anno 1545 Cunrat Graf und Her zu Tekelenborch Linge vnd Rede Heren Rudolphen Graffen vnd Edelheren zu Deipholtz seine Ohme mit den haluen Ascher Zehenden desgelichen mit den haluen Ossenbeker Zehenden Im Kerspel Drebr gelegen (geleich wo die beforn durch Graffn Friderichе von Deipholtz von Deitharde von Wedschen gekoft vnd Lippold von Raeden zu behoef seines Jungen Vettern Otto von Raden mit den gleichen andern halben Theil belehnet des In Gebrauch vnd Besitz) belenet In Manstat.

159) 10.

Anno 1548 Wilhelm Hertzoch zu Gülich ꝛc. Her zu Rauenstein Rudolphen Edelhern zu Deipholtz belenet mit den Zehenden zu Wedschen In aller maßen, als J. F. G. Vater her Johan Hertzoch zu Gülich ꝛc. bemeltes Rudolphen Vatter Fridrichen Edelhern zu Deipholtz damit belenet gehapt.

160)

Anno 1550 Arent von Westrup vnd Johan reinekinck bezeugen, das Jr Dochter vnd Süster Maria von Westrup Switardes Hueffrowe mit willen Jrer als Vormünder vnd Jrer Kinder Nickel von Scherlinge vnd seinen Erben einen rentebreib vp 160 Gl. Houetstoel vnd 8 Gl. rente, welcher Breib anegeit den Graf Johan.

161)

Anno 1550 Graf Rudolph Henrico Leneker 1 wisch zwischen der Vosseschen vnd Otto Bentinges wischen belegen an den Hunte Broke Jnhalts sigel vnd Breibe.
Anno 52 nach Henrico Leneken geschenket 1 garden In den Hagen hinder der Borch by Mester Martens garden gelegen geschenket.

162)

Anno 1550 den 8. February Graf Rudolph Johanne tor Schmitten pastor zu Drebr seiner frowen vnd Erben eine Cotten zu Derow gelegen geschencket, dewelche von Johan Henkinges erbe gebowen vnd Taben Herman verlasne Witwe die Zeit Jres Lebendes Jnhaben sol, vnd her Johan sol die Cotten die Zeit seines Lebendes zins-

vnd pachtfrey gebrauchen Nach seinen absterben sol sein frow ob kinder auf geborliche pachte nach gelegenheit der Cotten gesetzet werden.

163)

Anno 1556 Graf Rudolph obgemelten pastoer eine wischplacken auf den Drebber vladder by Johan Frigmans vnd Ribken Smedes wischen belegen geschenket vor frig dorchschlachtig guet, welche Inen Nickel vnd Ebert gewiset, welche er nicht erwitert.

164) Im Auszuge.

1551 Dienstag nach Jubilate schrieb Theodoricus Berndinck Vicarius an Graf Rudolph, er habe 50 Gulden zu fordern zu 3 Gulden Zinsen, und dafür Feldhaus Stelle im Ksp. Goldenstädt zum Unterpfande, er müsse das Geld haben, das Capitel zu Wildeshausen wolle es ihm wohl ausbezahlen, verlange aber dazu den Consens des Grafen. Dieser antwortete, er wolle es selbst ausbezahlen.

165) Im Auszuge.

1551 Johann von Gropendorf schrieb an Graf Rudolph, seine Aeltern hätten von einem Rippe von Oldenburg, sonst Melchers genannt, den Hof zu Dickel geerbet, wie aus dem beiliegenden Revers zu sehen sei; sie hätten ihn unvordenkliche Jahre in Besitz gehabt nnd nachher an Otrabe Frese verpfändet, der Graf aber habe diesem den Hof mit Arrest belegt und von ihm Beweise verlangt, jedoch auf sein Erbieten, den Beweis zu liefern, den Arrest wieder aufgehoben. Als aber die Beweislieferung versäumt worden sei, habe er den Arrest erneuert, jetzt wolle er bitten, den Arrest wieder aufzuheben.

1553 schrieb Johann von Gropendorf abermals, und bat um Bestimmung eines Verhörstages.

1454 schrieb er wieder, der Graf habe ihm geschrieben, er, Gropendorf, habe auf dem zu Terfurt abgehaltenen Verhörstage versprochen, er wolle binnen Monatsfrist seine Beweise beibringen. Dieses sei aber nicht richtig, sondern es sei nur vorgeschlagen, daß jeder Theil seine Beweise beibringen solle, daher bitte er, ihn in seinem Besitze zu lassen.

Darunter steht von einer andern Hand:

Das Erbe hat der Drost Nickel 1557 mit Bewilligung Graf Rudolphen nach Ausweisung desselben Hant vnd Siegel an sich gelöset, besittet Werneken Johan vnd Mette sein frowe.

166) Im Auszuge.

1552 Cunrad Vox schreibt an Elverfelt, Drosten zu Delmenhorst, die Grafen von Diepholz besäßen einen Zehnten im Stedinger Lande, wovon das Korn erweislich früher oft nach Diepholz gebracht worden sei. Diesen Zehnten hätten sie in Vorzeiten versetzt, und derselbe befinde sich jetzt im Besitze der Kirche zu Bremen. Da die beschriebenen Versatzjahre abgelaufen, sei ein Bote an den dortigen Kirchenrath gesandt worden, der die Loskündigung gethan und eine Abschrift der Pfandbriefe verlangt habe, worauf demselben geantwortet sei, die Briefe ſsein nicht bei der Hand, und über acht Tage sollten die Copien übersandt werden. Da dieses aber nicht geschehen sei, bitte er, den Kirchenrath amtlich dazu anzuhalten.

Desselben Jahrs Mittwoch nach Judica schreibt derselbe abermals an denselben Drosten; er habe ihm geantwortet, daß er den Kirchenrath zur Einsendung der Copien auf-

fordern wolle, da sie aber noch nicht eingesandt sein, wiederholt er seine Bitte.

1557 den 1. April schreibt Antonius, Graf zu Oldenburg, an den Grafen zu Diepholz:

„J. L. schreiben die Copien das Lant im Stegerlande andreffende hebben J. G. entfangen aber konnen aus besonderen Orsachen ditmal J. L. nicht antworden vnd willen by eigener Botschaft volgents antworden."

Circa 1562 ließ Albrecht, Graf zu Hoya, durch Johann Hake der Regierung zu Diepholz antragen, die Güter im Stedingerlande dem Grafen von Oldenburg zu verkaufen. Darauf antwortete dieser, der Graf möge erst bewirken, daß der Graf von Oldenburg die Copien der Briefe herausgebe, dann wollten sie mit den Herrn Vormündern die Sache in Ueberlegung nehmen.

Hierauf folget folgender Bericht:

Bericht

Otto von Raden hat mit Mandeslo kuntschaft; Jacob Cassebom, Jacob Wencke sint der Kirchen zur Berne vorsat vor 340 Gl. vnd die Breibe hat Graf Antonius an sich gefurdert. Eirstlich waren genante Lande Arendt von Mandeslo Heineken Vatter vorsattet, derselbe heft sie voortgesettet zu Handen des Kirchenrades.

Geuen Jarlich den derden Hocken von alle Iren Lande den Kirchrade.

Wan gude Jar

4 Molt gersten
½ Molt Bonen
10 Molt Haueren
1 Last Haueren.

Dem probst zu Bremen den 10 Hocken. noch dem

Hause Delmenhorst denen sie, geuen 1 Molt Haueren 1 Bedelswin 1 siden Speck vmb dat ander Jar.

Der Vogt zur Berne hef dem Kirchrade gelt gelenet, dauor kreicht er 1 Last Hauer, wan die Leute gelöset kriegen die Heren den Haueren der Vogt das gelt.

Idt gedenken alte Leute zu Holingen das diße Meigr Ire Korenrente zu Hude zu Schiffe gebracht dar idt als dan vordan gehalet.

Der pastor zu Bernstrup gibt den Bericht, das genante Leute auf seiden Lande einen Helmer aus einen der Erbe gegraben welchen die vmbliggende gemeinte gebrucket vnd geben daraf Jarlich 12 Molt Haueren den Gutheren ehr gedenket, das der von Mandeslo die Guder In gebrauch gehapt vnd ein Witwe von Mandeslo habe by Graffen Fridriche vmb den Pantschillinck angehalten, als sie denselben nicht bekommen die Kirche zur Berne mit meheren gelde die erbe an sich gelöset.

167)

Anno 1552 Graf Rudolph 1 wisch by Magnus Swanekinck swich vnd Johan kosters kampe gelegen Helmech Schodden gegeuen Inhalts segel vnd Breife.

Anno 58 dieselbe wisch Henrico Leneker verkoft.

168)

Anno 1553 Graf Rudolph Nickel von Scherling seiner Hussrowen vnd Erben In Ansehung der Deinste, so ehr Graffen Johan gedaen vnd J. G. doen sol vnd wil, ein J. G. Haus vnd Hof gelegen binnen Deipholtz by Andres von Kitzleben zeligen vnd Jasper Vosses Hausen gelegen, erslich mit aller Frigheit vnd gerechticheit geschenket.

169)

Anno 1554 am tage petrj et paulj apostolorum Graf Rudolp zwischen der Burschup Aschen vnd der Burschup to Drebber verabschiedet, die von Drebber sich der Ascher Heitmarke mit dem Heitzegede to meigende vnd kein zu grauende Jnsonderheit auf den Boller more entholden sollen by pene 50 Gl. vnd bruken die Marke, die Jre voreldeeren vor vndechtige Jare gebruket heben. Aber dat guet beyder Burschaft Aschen vnd Drebber sollen Heide vnd weide gebrauchen vnd die Drebberschen sollen die Schüttunge vnd pandunge wie se Je vnd alle wege gedaen vnd gehat beholden. Vnd so die Gresfogede Summich guet to sich Jnnhemen oder einen anderen vergünstigen werden schollen sie vp einen Ort Jdt jnsonderheit nicht wisen, sondern auer dat gantze fledder deilen.

170)

Anno 1554 Graf Rudolph Nickel von Scherling Drosten vmb seiner getrewen Deinste willen, so ehr Graffen Johan vnd J. G. gedaen, vnd doen sal eine wisch erflich an der Loen Brüggen gelegen geschenket. Jn Ansehung das ehr mit keinen Hoiwas zu seiner Behausung versorget, mach sie gelich sin ander durchslachtich erfgut frig gebruken vor sich vnd seine Erben.

171)

Eodem Anno Graf Rudolph Hanse von Hildensen negest an Nickelswisch eine Wisch erflich Jn aller gestalt we obsteit geschenkt aus Vrsache das ehr den Heren gedeinet vnd sol deinen.

Anno 1556 Hans von Hildensen alsolche Wisch Nickel erflich verkoft. vnd Jnen obgenanten Breib vbergeben.

172)

Anno 1555 9. Feb. Graf Rudolph Herman Hartwige eine Wisch by und zwischen Henrich Grellen vnd Herbordes ton Nolen wischen vnd an einen ende an Ties Lübberdings wisch In den Deipholteschen vledder gelegen erflich gegeuen mit Irer newen vnd alten gerechticheit, mit eigener Hant vnderschrieben.

173)

Anno 1555 Graf Rudolp Nickel von Scherlinge vnd seinen Erben In ansehung der Deinste, so ehr s. G. vnd derselben Herschaft gedaen vnd doen sol, einen Gardenplacken to seiner Behausunge In den Hagen vp der Borchgrafte vnd achter Otten von Raden Behausung gelegen In den Hagen erflich geschenket, vertigget aller gerechticheit an obgenanten Hause vnd Garden so J. G. daran gehapt oder krigen mochte.

174)

Anno 1557 Graf Rudolph Nickel von Scherlinge vmb der Deinste so ehr Graffen Johan und Irer G. henfürder doen sol vnd wil, vnd In Ansehung das ehr zu seiner Behausung binnen Deipholtz mit wennich Lenderien versorget eine Wischplacken vp den Vorlingen erflich gegeuen gelegen by Johan Hennekinges vnd dirich Kronninges wischen belegen welcheren wischplacken gemelte Nickel J. G. Vnderdanen Johan vnd Ribbeken den Ficken Geuetteren vor Itzliche togebrakede Lenderie hinder dem flote Deipholtz by Gert Vischgrauen kampe vnd der gemelten Ficken wisch gelegen Hendale gaende auf den Wech fischgrauen Kamp vnd Harlavpen widerumb erflich Ingedaen gebütet vnd verwesselt. Warin patroclus von Bor-

geln pastor zu Deipholtz als Ficken Gutheer bewilliget. Den Wessel vnd Gifte wollen die Heren Nickel gewerlich sein.

175)

Anno 1557 Graf Rudolp Herman Hartwich In Betrachtung seiner Deinste ein Haus an den kolcken gelegen, vnd einen garden mit dren stücken oick an den kolcken gelegen vnd der Tolckiß Hause eine wisch by dem Hunte Broich an der Grithaneschen Brincke gelegen, zwischen Berent welagen vnd den Konninge gelegen, erflich gegeuen waken vnd staken auch schüttelfrig.

176) Im Auszuge.

1558 Graf Rudolph leihet von Hans Lebebur 300 Thaler zu 18 Thaler jährlicher Zinsen, und

177)

1560 von Ludwig von Sulingen 400 Thaler zu 24 Thaler jährlicher Zinsen.

178)

Anno 1560 tonies tatkenhorst syner Dochter Lücken mit Henderiche tom Forde mit verwilligunge siner frowe gebbeken vnd Iren sons Arent Lampe vnd henderich ses stücke Landes vp den wechter kampe an den ende na sanders hermans Hus to Brutschatte gegeben, darauf Anno 60 den letzten Octobris min g. F. vnd antonies von wey verwilligung gethaen vnd tonies auch Arent vnd Lampe mit Hantastung verzicht gethaen. Darenjegen Henrich toniese etzliche gelt geschencket als 30 thaler.

sol auf Zins gesetzet.

179)

Anno 1560 den 10. July Graf Rudolph Johan Rulle-

manne vnd seinen erben oder holder des Breibs einen Zuslach by den varenkampe erslich gegeben doch vorbeheltlich das na Vthgange so herna sy als andere, dewelche von der Herschaft wischen heben davor Jerlichen Zins geben sollen.

An der Seite stand:
Solche wisch hat hierauf Bosse Schwartze vnd Conrat Funke gewiset.
hat sie nicht erweitert, sonder etwas darab liggen lassen.

Graf Rudolph hat hiran anno 60 einen gar kleinen garden hinder seinem Hause In den Hagen vergünstiget.

Rulleman hatte eine wisch aus erlaubnüs Grafen Rudolphen an disse halbe Teilen Bonnigs wisch mit schwaren arbeit aufgerottet, vnd Cunraten Vox in seiner Verstrickung In Schriften zum troste beclagt welche Breib an Graffen gelanget, dadurch ehr Rulleman in Vngenade gekommen vnd also disse wisch Inen zu Behoef der Heren genhomen vnd zu widerstatunge seines arbeides obgenante wisch Inen widerumb vergünstiget.

180)

Anno 1560 Graf Rudolf bekennet, das Nickel von Scherling J. G. zu sonderen gefallen eine seine wisch by der Kolstede gelegen zu J. G. eigene Behoef vbergeben vnd J. G. haben Jme vnd seinen Erben eine wisch by der Barlage so Johan mollefet J. G. eigenbehörigen gewesen widerumb zu einer Widerstadung gegeben erflich gelich sin frig durchslachtig erfgut zugebrauchen.

181) 12.

Anno 1561 Euerwin Graue zu Bentem, Tekelenborch ꝛc. bekennet das Johan Hebeman zu behuf des vnmündigen

Graffen Fridriches zu Deipholtz J. G. Vetteren die Belenunge auf den halben Zehenden zu Aschen vnd Offenbeke gesocht, vnd solle alsolche Belehnung bes auf den künftigen Tekelenborchschen Lehentag verschoben werden.

182)

Anno 1561 von der Regirung zu Deipholtz Martinus Richartt zu Spier zum aduocaten vnd procuratoren angenhomen, vnd Inen zu Iherlichen Deinstgelde auff den 1ten tag Juny 40 thaler verschrieben auch vor Jedes Blatt zu Copyrgelde ½ Batzen.

183)

Anno 1562 mantach nach Jacoby von der Regierung zu Deipholtz Johan winschröder vnd seiner Huesfrowen den Zehende vber Iren Kamp an der düsteren straßen vnd vber die weide an die weteringe gelegen die Zeit Ires lebendes frig gelaßen von wegen Itzlicher schulden, so Inen von den Heren zu Deipholtz hinderstendich, darauf sie verzegen vnd Ir Bewies zu der Regirung Henden gestelt.

184)

Anno 1562 Annegen von der Hoia an Johan Hedeman bestadet, vnd derwil sie by Graffen Rudolphe vnd desselben Gemahel 13 Jar ohne Jennige Belohnunge oder Cledunge getrewlich gedeinet, auch Graffen Friedrich vnd Freulin Ennichen In Irer Kintheit getrewlich gewartet, vnd by Graffe Rudolphe In seiner Krankheit vnd absterben wie mennichliche bewust, vordreisliche aufwartunge gehapt, So hat In der Hilkesberedung min g. F. Ir eine wisch versprochen. In Ansehung wie obsteit, auch das Ir aus der Herschaft kein Heller zu Bruetschatte mitgegeben. Deselbe wisch ist mit verwilligung der heren vormünder durch

D. Clamers angeben Anno 1564 auf den Drebber Bleb-der vor Cunraten von der Horst Nickel von Scherlinck vnd Eberhart Voget In gewiſet. wo auch die gantze gemeinte mit fridich, vnd ſol Graffe Fridrich In ſeinen mündigen Jaren vmb confirmirung alſolcher erfgifte angelanget werden.

185)

Anno 1562 den 20. July ſchreibet Wildeſhauſen an die Regirung zu Deipholtz das ſie derſelben erfurderen nach gerne Copien Irer pantbrebe wolden heben vberſant, aber heben die Breibe nicht bihanden, ſie wiſſen auch von keinen pantguderen allene Itzlicher Zinſe vnd rente dar Inen verſchreibung auf gegeben, darab ſie beforen Graffen Rudolphen Copien zugeſant.

Eodem Anno den 16 Auguſtj ſchreibet Capittel zu Wildeſhauſen, das ſie der Regirung eine anzeihunge welche beforen Graffen Rudolphen Ingeſandt proteſtiren wen ſie by Ire Breibe kommen vnd was meher finden werden das an ſie verpfendet oder verſchriben das ſie ſolches volgentz willen zuerkennen geben vnd das Ire damit nicht verboret oder verſwigen haben.

Cettel.

100 Gl. Jerlich 6 Gl. In den Meigerhoue zu Oſterhorn, 3 Gl. Vredelake, 2 Gl. Weſtermeiger 1 Gl. mener. Loſe paſce ſolutio michaelis.

62 Gl. Jerlich 3 Gl. Johan Flege vnd Johan Boninch zu Goldenſtett. Löſe Joannis ſolutio natiuitatis Chr.

50 Gl. Jerlich 3 Gl. Rabbe Hildebolt zu Rüſſen. Loſe michaelis redemptio paſce.

54 Gl. Jerlichs 3 Gl. Herman Diſtinck zu Ambergen Loſe penthecoſtes redemptio paſce.

100 Gl. Jerlich 6 Gl. natiuitatis Joannis Bapt.

noch 50 Gl. In den Meigrhoue Alhorne Jerlich 7 Gl. Lose pinxten Bezalung michaelj.

In 20 Jaren von den geistelichen zu Wildeshausen nicht besproken.

100 Gl. Jerlich 5 Gl. aus Tangemans erue zum Varnesche michaelj geloset.

100 Gl. In den zehenden zu Smalforden bauor Juncher Rolef mit den von Spegelberch Borge geworden. Lose petrj Cathe. redemptio natiuitatis.

40 Gl. In Germenhausen Jarlich 2 Gl. solutio michaelis.

iij c (250) Gl. Jerlich xj (11) Gl. to einen aus Herman Rodeke vnd Gert wilking. solutio et redemptio martinj.

Noch iij c Gl. Jerlich viij Gl. aus tangemans erue zum Varnesch auf michaelis de Bezalunge.

Anno 1563 conuersionis paulj schreibet Johan Mintewede an Nickel von Scherling das ehr zu behuef siner vicarie, welches kein Capittels guet sey 2 Molt roggen Jerlich aus den Meigrhoue zu Hanstede aufhebe vnd solche rente hebben vor vilen Jaren seine anteceſſores rowlich gehapt, vnd moge dabi gewesen sein ehr der Hof an die Herschaft Deipholtz gekommen, vnd sei nhun den Meigr verboden, bittet ehr by seiner passession moge gelassen werden.

Eodem Anno Dienxtach nach conuers. paulj antwort Nickel, daß ehr Mintewede Copien vbersende ob die rente erstlich verkoft oder versetzet sei alsdan solle nach Befindung der arrest eröfnet werden.

Anno 1564 den 23 Febr. schreibt Capitl zu Wildeshausen an die Regirung das sie von Iren vicarien berichtet welcher gestalt Inen Bosche zum Varnesche Jarlich mit 2½ Molt roggen vorhaft das sie vber Menschenge-

denken In Possession geweſen vnd ſey nhun Inen verboden von der Regirung ſolches zuentrichten bittet den Cummer zu eröfnen vnd erbeden die vicarien zu rechte.

Eodem Anno den 25 Febr. antwort die regirung das Copien der Breibe vbergeſant werden, alſdan ſolle der kummer los ſein.

Eodem Anno den 27 Febr. ſchreibt das Capitel an die Regirung deweil die 2 1/2 Moltroggen zum Varneſche vnd dergleichen meher Irer kirchen aufkümpſte In der Deipholterſchen Hoicheit gelegen nene verpfendete noch widerloeſliche guder noch von der Grafſchaft Deipholtz an ſie vorſetzt oder gekomen ſein vnd müſten die vicary wen Idt ſchon pandguder werden vor Irer Vbricheit vorclaget werden, als dem Capittel bereit Vrteil In geleichen ſachen zuerkant bitten nochmals das Verbot abzuſchaffen.

Eodem Anno Freydach nach Judica antwort Deipholtz weil das Capittel wiſſe de Corenrente nicht von der Herſchaft Deipholtz herkommen werden ſie Ihrer Ankumpſt ſchein haben ehe daſſelbe werde vorgelecht ſollen die rente nicht erfolgen vnd das Vrtheil zwiſchen Oldenborch vnd Wildeſhauſen vechte die regirung nicht an.

Vber diſſen arreſt haben die Capitulares zu Wildeſhauſen Ao 1564 In Goldenſtet Mantach nach Jubilate den Münſterſchen Rethen geclaget vnd haben alſo die Lüneburgiſche rethe beiden Droſten befohlen das ſie den Cummer eröfnen ſolden dieweil Wildeshauſen einen verjerten Beſitz ſein ſo kein ſchein vorzuleggen ſchuldich, darauf der arreſt eröfnet.

186) **13.**

Anno 1563 Anna Graffinne to Tekenborch vnd Bentem Witwe vnd die Verordnete bekennen von wegen Arnden

des Jungen Graffen zu Tekelenborch Jres sons vnd Heren das sie Jren Vetteren Graffen Friedrich zu Deipholtz mit den haluen Ascher vnd desgeleichen mit den haluen Ossenbeker Zehenden (als die von weilant Graffen Fridrich zu Deipholtz von Detert zu Wedschen gekoft vnd Graf Rudolph zu Deipholtz von Graffen Cunraten zu Teckelenburch zu Lehen entfangen vnd Otto von Raden mit den anderen halben teil belenet worden Jn Manstat.

187)

Anno 1563 Der Regirung zu Deipholtz Antonius Meyer Reuers auff Barthold von Büren Wysch gegeben, das ehr dieselben entfangen vnd wyl den heren zu Deipholtz darab eheren vnd holt sein.

188)

Anno 1563 Die Regierung zu Deipholtz den Hemtewhede tsampt den zugehörigen Lande vnd Neuwen Zuslage bey dem Huntebroeke liggende tsampt den Vynkenheerde Erichen von der Hoia Sechß Jhar lang eingethan, vnd sol Jherlich darab geben Veher Daler angehende auff osteren des 64 Jhars.

189)

Anno 1563 Henrico Leneken vnd seinen Erben von meiner G. F. Jn Hagen zwischen der Heren vnd Wilhelmen Goses Garten ein gar geringe Oert, welch ein deib Dreckpütte vnd vndüchtich, dar auch kein Holtz gestanden vmb seiner getrewen Deinste geschencket, kan an keinen orth erwitert werden.

190) Jm Auszuge.

1563 lieh die Regierung von Paul Heitzvelder 250 Tha-

ler, und verschrieb ihm dafür aus Ahlert zum Ilbroke Hofe 5 Thaler und aus Ditrichs Hofe daselbst 8 Thaler Zinsen.

191)

Anno 1564 Die Regirung zu Deipholtz Johan von Drebber Vogde zu Barrenstruff den Zehenden vber 5 stücke Landes von Barrenstruff zwischen Hindrich zu Walsen vnd Georg Crachtes Lande gelegen biß zu Graffen Fridriches Regirung erlassen.

192)

Annno 1564 Die Regierung zu Deipholtz der wittewen von Welpendorff Zusage gethaen, Auch verschriben, das sie zur Burlage eine proben vor eine Irer Dochter sol bekomen, wen Tappen vnd der von Raden dochteren die vormals gedane Zusage vollenzogen.

193)

Anno 1564 den 11. May von der Regirung zu Deipholtz zwischen den Inwonneren zu Barrenstruff vnd den Aldrupperen verabscheidet vnd verdragen, das die Aldrupper ump Ir Velt den Vrede (wie vor alters geschehen) by pene 50 Gulden vor neigst Kümpstigen pinxten auffmachen vnd denselben in Esse halten sollen.

194)

Anno 1564 mantach nach Johannj Bapt. durch den Drosten Nickel von Scherling aus Befellich meiner g. F. zu Deipholtz Engelen rotgers hinder Irer Behausung Im Hagen ein gardenstede gewiset zwischen Mester Martens garden vnd Hude vnd Cunraten Stemshorn zuschlage vnd

darumb gehende graben In der Bredde gelegen siben vnd verthich gemeine gancktrede Lanck, vnd hat hiebeuor Graff Rudolph Saliger Henrich rotger Engelen Broder alda eine gardenstet vorgünstiget, vnd ist vast die Helfte obangetzogener trede zugemachet, das vbrige zu Vollenzehunge Graff Rudolphen zusage we obsteit, auf entfangenen Befelich In gewiset, dar auch nicht ein groen twick gestanden, das zu schaden konde verwostet oder abgehowen werden, vnd wan der garden auffgemachet, sol sie gebürlichen Zins nach dem Hause Deipholtz geben.

kan In die Bredde nicht erwitert werden

195)

Anno 1564 den 5. July Min g. F. vnd der Droste Nickel von Scherling Bossen opendorpe hinder den vorwercke zu Deipholtz vorgünstiget seinen Garden zuuerweitern biß auff Herman kock zeliger seinen garten, weil ehr denselben by Graffen Rudolphen Zeiten auch erweitert, sol ehr darab Jerlichen Zins geben. Vnd solches ist Inen vorgünstiget wegen eines vngewontlichen weges, welch von den Willhenberge by den Vorwercke vbergelecht.

Nachträgliche Bemerkung.

Das Orginal, aus welchem obige Urkunden, chronologisch geordnet, abgeschrieben sind, war ein Buch in Folio; der Umschlag bestand aus einem sauber beschriebenen Pergament-Blatte aus einem alten Missale in groß Folio, in welches das Buch eingenähet war. Auf einem neuen eingelegten Bogen stand als Titel: „altes Rationarium."

Dieses Urkunden-Verzeichniß ist in der letzten Hälfte des Jahrs 1564 zur Zeit der Vormundschaft über den minderjährigen Grafen Friedrich aufgenommen, was aus

der Note unter dem Schuld-Document Nr. 106 hervorgeht, wo es heißt: „dit 1564 Jar", und ebenfalls daraus, daß die letzte Urkunde bis Juli d. J. geht.

Im Anfange des Buchs sind die Urkunden aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts eingetragen, und nach 8 derselben folgt eine unbeschriebene Seite; dann folgt wieder eine Menge Urkunden aus verschiedenen Jahrhunderten durch einander, von deren mehreren unbedeutenden, namentlich Schulddocumenten hier der Kürze halber nicht der ganze Auszug sondern nur in kürzerem Auszuge der Inhalt wiedergegeben ist.

Dann heißt es ferner:

„Diese Breibe sint in einer tannen Laen mit **A.** verzeiret, so weit undden auf dem Blade ein Krütze steht;" und diese Urkunden sind mit dem großen Lateinischen Alphabet bezeichnet, auch zuletzt mit Zahlen, und ebenfalls aus verschiedenen Jahrhunderten ohne Ordnung.

Hierauf folgen wieder einige unbeschriebene Blätter, dann wieder:

„Dieße Breibe sind auf der Capellen In der Laden In einer Asche (Schachtel) mit **B.** vorzeichnet" und sind dieses mit Zahlen numerirte Münstersche, Gülich-Ravensbergische und Tecklenburgische Lehnbriefe.

Dann folgen wieder einige leere Blätter und endlich noch der Inhalt von sieben Urkunden aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Das Ganze ist ein Beweis, wie unordentlich das Gräfliche Archiv damals registrirt war, und wie schwer es sein mußte, eine verlangte Urkunde aus demselben heraus zu finden.

Bei den Siegeln waren Zeichnungen hinzugefügt, diese waren aber so roh und undeutlich oder ungenau, daß

man sie nicht daraus erkennen konnte; manche waren auch von andern Siegeln derselben Personen ganz verschieden. Daher sind diese Siegel-Andeutungen hier ganz weggelassen.

№ 11.

Johann, Edler von Diepholz, ertheilt der Stadt Diepholz städtische Gerechtsame 1380.

(Abschrift einer alten Copie aus dem Rathsarchive.)

In Gottes namen Amen. Wy Junckere Johan ein Edle here tho Diepholte bekennet vnd betüget apenbar, vnd vor allen Lüden, in dessenn apenen Breue, de one zeed vnd horet lesen, dat wy vnd vnse rechte aneruen, boren vnd vngeboren mit guden willen hebben frig gegeuen, vnsen Borchmannen, vnd vnsen Borgern, vnse Stad tho Diepholte gantzliken, als de vns vnse elderen geeruet hebben, ewigliken tobesittende vnd togebruckende to orer Behoff to ohren nuden vnd to alle ören nöden, vnd mallekem sine woninge, sine kempe, sine Garden, sine wissche, de se hebben van der Herschup van Depholte aldus lange to lene had, vnd hebben one to dersüluen vrigheit gegeuen, to der Willenborger Porten vth, wente to Strakemans Owe, vnd vth der andern Porten wente ouer Logemans Brüggen. Ock so hebbe wy on gegeuen vrig water vnd weide vnd wege, also se de Jewarlde gehat hebben, vnd by namen einen weg ouer den Grofwede vp dat Nutteler Bladder plaggen to meyende, vnd to nemende to ohrer Behoff, vnd ohre guid togande vp de weide, vnbedebinget van vns, vnd van vnsen Knechten, vnnd ock vor de Nuttelere, vnd vor de webdeschere, Ock so mogen se driuen ore guid auer die Hunte in de Assscher Marke vod vns vnd vor de assscher

vnbedebinget, als hiruorgeſchreuen ſteit, Vnd dat meine Brock to ſclutende to ohrer Behoff to öhren nuden vnd to alle öhren nöden vor vns vor vnſe knechte vor de Nuttelere vnd vor de Weddeſchere, vnbeworen, Were ock dat ſe we vor vnrechtedt dat ſchole ſe vorklagen, vnd voruolgen, to einen mande vor vns, offt we ein Here den to tiden to Depholt is. So ſchole wy vnd willen, edder we den ein Here to Depholt is, darna binnen ein mande on Helpen mit all vnſer macht, wente one voel ſche vor de Klage, Ock ſo hebbe wy one den Eſch gegeuen vor Depholte vmme de veerden garuen erffliken to bruckende to öhrer Behoeff, Ock ſo ſcole wy vnd vnſe Eruen den tegenden beholden auer die kempe vmme Depholte. Were ock, dat Diepholt van vnlücken vorbrande, dar vns Gott vor behoede, ſe ſcole wy, vnd vnſe Eruen on helpen mit holte, war wy dat hebbet, offte Krigen Konnet, wente ſe Depholt weder buwet, vnd plancket hebben. Ock ſo ſcole wy vnd vnſe Eruen plancken de twe Vlogele auer vnſen Borchgrauen, by Jeweder ſit der Borch wente auer dat ſtouwe by den roden Kornhus. Ock ſo wille wy vnd ſcole einen ſittenden Wechter holden achter vnſem Vorwercke. Were auerſt dat one Holtes Brak an ginge ane Brandes not, Dat ſchlot tobeterende, ſo ſcole wy on to Vordere vnd to Helpe weſen mit Holte, wor wy dat hebben vnd krigen Konnet, weret ock, dat deſſen Breff van vnlücken verloren worde, dat queme tho, we idt to queme, ſo ſcole wy vnd vnſe Eruen, on dieſes Breffs gelick weder geuen beſegelt, Wan ſe dat van vns eſſchet. Ock ſo hebbe wy vnd vnſe Eruen gegeuen den Borgern tho Depholte, dat ſie volgen, vnd bruken mogen, des Stades recht vnd wilkor van Oßenbrügge ewelken vnd Inbermer tobeholdende. Ock ſo hebbe wy de Borghere von Diepholte gewilkoret eins in der we-

ken rechte to holdende vp den gudensdag, vnnd dat rechte tosokende wene des not is vnd welck Borgere des Dages nicht to richte kumpt, de en schal in deme richte des dages nicht mehr breken wen einen pennink. were ock dat ein Borger des auendes vorbadet worde vnd des morgens vor gerichte nicht en queme, de scolde breken einen penning, weret dat he des negesten richte dages nicht en queme, so schal hie ock breken einen penninck. Were ock dat he des derden richtedages nicht en queme, so schal he breken twe penninge. Were sake, dat hie dan dem Kleger nicht vol en dede, so scolde men des vierden richtetages ome dat rechte leggen vor sine Dore vnd helpen deme Klegere, dat ome voelsche vor sine klage, Were dat men dem Kleger richtede pande vthe dem Huse, de schal he holden, auer de Dwer nacht, vnd vorkopen se to veerteinachten binnen der Stadt tho Diepholte, to guider Luide antworde. Were dat he der nicht vorkopen en konde binnen der Stadt, So mag hie gan vor dat richte, vnd laten se sick eigenen to veerteinachten. Were ock dat in de Stadt tho Depholte wie infahren wolde de frig were, darin wolde wy, vnnd vnse Eruen se nicht an hinderen. Wo der Herschup There van Depholte vnuerwüstet bleuen. Were ock dat wy edder vnse Eruen vp einen Borger binnen Deipholt wat to seggende hadden, dene scole wy vorklagen laten vor deme Rade, Were dat uns de Stadt nines rechtes en hülpen, so scolde wy one vor rechte beden laten lick einen andern Borger, Ock so en scole wy edder vnse Eruen in der Stadt to Depholte nemende vordegedingen, de dar wohnhaftig sy, edder eigenen rock hebbe, Kegen de Radtman tho Depholte. Were auerst dat vnse friggen effte vnse volschuldigen, edder vnse Borchmans Lüde scelachtig worden mit unsen Borchmannen edder mit vnsen Borgern to Depholte

vmb schult efft vmb andere stücke, wan se vns, edder vnsen Amptlüiden dat kundig doet, vnd klaget, so scole wy se scheden, binnen veerteinachten mit rechte. Were auer dat wy des nicht en deden so mog beide Borchman, vnd Borgere örem rechte folgen to Depholte vp der strate mit Besate. Ock so scole wy vnd vnse Eruen on veleghen twige des Jars vrige market vor vns vnd vor alle degenne De vmme vnsen Willen doen vnnd laten willet. Dre dage vor vnd Dre dage na, und den ersten market, des Sontages vor vnser Vrowen dage der ersten, vnd den andern des Sontages vor Sünte Dionisius Dage. Alle diese vorgl. stücke, van Worde to worde, de laue wy Juncker Johan van Depholte, vnd hebben se gelauet, vor vns vnnd vor vnse Eruen boren vnd vngeboren, den Borchmannen vnnd den gemeinen Borgern tho Depholt an guiden truwen, sunder Jenigerhande weddersprake, stede vnd vast, vnd vnuorbraken to holdende. Vnd is geschehen, na Gades gebort Dusend vnd Driehundert Jar in deme achtentigsten Jare, Des achten Dages na twelfften.

Correspondet hæc Copia in omnibus de verbo ad verbum suo vero Originali, quod ego Conradus Hedeman publicus Iperiali auctoritate Notarius hac manus propriæ meæ subscriptione Testor.

№ 12.

Vergleich zwischen dem Bischofe Heinrich zu Münster und Johann, Edlen von Diepholtz. 1383.

(Abschrift einer Copie aus dem Archive.)

Wy Henderich von Goddes Gnaden Bischop tho Mün-

Münſter bekennen undt betuegen apenbahr in düſſen Breve vor uns undt unſe Nachkomlingen, dat gedinget iſt zwiſchen uns dem Edlen Manne Junckherrn Johanne Herrn tho Diepholt, alſe hier nabeſchr. ſteitt, in dem erſten, dat die vorſcr. Juncker Johann undt ſine Erven uns undt unſe Nachkommelingen undt dat Geſtichte van Münſter ſollen reſtlichen undt fredelichen laten in alle denen Rechten, dat wy undt dat Geſtichte van Münſter hebbet undt hedden in dem Dorpe undt Kerſpele tho Gollenſtede, alſe by Namen de frye Grafſchup, de fryen Lüede undt de Inkomen Lüede, undt den fryen Stoel, die darthoe behoeret, belegen by dem Kerckhave tho Gollenſtede undt alle der Graveſchup undt der fryen Thobehoringen undt Rechten, vortmehr ſchall hie undt ſiene Erven Unß unſe Nachkomlinge undt dat Geſtichte von Münſter reſtlicken undt fredelicken laten beholden die Kercke Meße tho Gollenſtede undt alle Vorfall, die daraff fallet, undt dar tho de Stedepenninge tho Gollenſtede. Vortmehr ſcholle hie undt ſiene Erven uns unſe Nachkomlingen undt unſe Geſticht van Münſter laten beholden eine Brüggen tho macken aver die Hunte vp der Stede die geheiten iß, de gülden Brügge, undt die ſchollen uns undt unſen Geſtichte die Truwelicken helpen verwahren, tho unſer undt unſes Geſtichts Behoeff, dat ſie untobracken blive. Vortmehr en ſchall hie noch ſine Erven eine Borg ober Schlott timmern oder Buwen in de Kerſpele van Gollenſtede Drebbern undt Barnſtrup. Vndt desglichen en Scholle wy noch unſſe Nachkommlinge ock doen, Wy en deden dat Gemenlycke mit einander. Vortmehr went dat Gogerichte tho Gollenſtede iß Manlein Unſes undt Unſes Geſtichtes van Münſter, So hebben wy Biſchop Henderrich vorgem. den vorgem. Junckh. Johanne mit den vorgem. Goegerichte tho Gollen ſtede beleh

net tho Manlein, undt datt hefft hie van uns empfangen, undt Uns undt unſern Geſtichte darvan Huldiegen gedaen, alſe Manlehens recht iß, Vortmehr en ſchollen wy noch en willet nyne Lüde, die tho behoeret den vorgeſagten Junckherrn Johann, innehmen offt verholden, offt tegen ene vordegedingen Jenige Wieſe in Unſer Geſtichte undt Schloten undt Herſcop van der Vechte, des gelicken ſchollen hie undt ſiene Erven Unß, unſern Geſtichten undt Underthanen den Amptlüden undt Borchmannen van der Vechte weder doen, Vortmehr were den vorgeſch. Junckherrn Johann ſiene Underſaten offt den ſienen jenich Schade geſchein in der Tyd, do wy mit unſen Früden weren tho Gollenſtede, die Schade ſal quid weſen undt wy undt Geſtichte von Münſter Unſe Underſaten undt die mit Uns daer weren, ſcholen deß ſünder Anſpraecke bliven.

Vortmehr ſchollen unſe Nakomlingen alle düſſe Puncten undt Articule, die in düſſen Breff geſchreven ſin, vorbreven undt in aller Wyſe alſe düſſe Breve inne holden, des geliecken ſchollen ſiene Erven undt Nahkomelingen, die Herren tho Deipholte werden, weder doen, waner ſie tho eren Jahren komen. Alle düſſe vorſchr. Stücke undt Artickele, undt ein Jewelick beſunder, die ſich an Uns dreppen, hebbe Wy Heinderich Biſcup tho Münſter vorg. vor Uns undt unſe Nahkomelingen gelovet undt geſeckert an gueden Truwen in Aydes Statt dem vorgeſch. Junckherrn Johann Un ſynen Erven ſtede vaſt undt unvorbroeckelich tho holdende ſonder Argeliſt mit Beholtenis aller Breve alle privilegia undt alle Rechte, de wy hebben up beyden ſyden bueten Inholt deſes Breoes. Deſſen tho Tüegen undt in Orkundt undt tho ewiger Feſteniſſe aller deſſer vorſchr. Stücke undt Artickule, So hebben wy Henderich Biſchup tho Münſter vorſch. vor Uns

undt unſe Nahkomelingen unſe Inghefegel mit ingefegelle Unſes Capittels tho Münſter an deſſen Breff doen hangen, Undt wy Domdecken undt Capittel tho Münſter vorſch. bekennet, dat dit mit Unſer Volbart geſchehen undt gededinget iß, undt deß in Uhrkundt hebben wy uns ingefegele an düſſen Breff gehangen. Hier hebben an undt over geweſen die die gededinget hebben Erſame beſchedene Lüde Herr Otto Graff thor Hoya undt tho Brochhueſen Edelman, Herr Diderich van Enſchede Domdecken tho Münſter, her Diderich von Schagen undt herr Bernd de Droſte Rittere, Albert von den Buſch anders geheten de Butlinge, Heinecke de Dere Knapen undt Johann Kerckering tho der Tidt Borgemeſter tho Münſter undt andere gude Lüde genoch. datum et actum anno Dom. Millesimo Trecenteſimo octogesimo tertio, Feria tertia post dominicam, qua cantatur Cantate.

№ 13.

Des Grafen Johann Verſicherung, daß im Sommer die Hunte nicht geſtauet werden ſolle. 1539.

(Abſchrift aus dem Originale auf Pergament.)

Wy Johan Graue vnd Eddelher tho Deipholt, doen kundt bekennen vnd betügen Jn vnd mit düßem vnſem verſegelden Breue vor vns, vnd vnſen Jungen Mynner-Jerigen Vettern Roleue, vnſers zaligen Broders Shone, tſampt vor alle vnſer beider rechten Eruen, Erffgenamen, vnd vor alſwem opentlich. Nha deme wy befunden hebben, wo dorch Stouwinge vnd vpholdem des waters, welcker mit vnſer Mollen tho Deipholt, de Sommer tydt, vns vnd vellen vnſen vnderdanen, ahn der Weyde oick Hoeylande, ſer ſchedelick vnd verderfflich, ſünderlings den Jennen

de bynnen vnd vmlanges Deipholt, wonnen, oick deme gantzen karspell tho Burlage, geschueth. Dat die süluigen nu mit uns gehandelt hebben, tho den wegen, dat de berorte Molle schall hinfürder tho ewigen tyden tho wolfart vnser, vnser Eruen vnd vnser Vnderdanen, wöste vnd ledich staen, van der Meytydt ahn, als nemptlich Vher wecken vor Meygdage anthogaende, bes Vherteyn dage nha Michaelis, vnd schall middeller tydt, dar mede nicht gemalen werden, sunder de Borgermeister vnd Raedt vnd de Borger tho Deipholt, schollen mechtich syn, de Schütte vor der Mollen vp tho theinde vnd hentoleggende, sunder vnse, vnser Nafolgers edder Amptlüde thodoent, vnd ane Jeinerleige worwaerth, vnd Wy willen de oick, In der benompten tydt nicht wedder thosetten lathen, Edt were dan sake, dat dorch grote Droegnisse, de nottrufft des waters solches In vnser vnd der Inwonners tho Deipholt Behoeff fordern worde. Hyr vor hebben wy van vnsen Vndersaten, einen genochsamen pennynck, in wedderstandt entfangen, vnd tho Nüttichеit vnser Herschup profytlich wedder angelecht. Wy willen vnd vnse Eruen schollen oick vorschaffen, dat thor Hengelmollen in der berorten tydt dat water nicht schall vpgeholden werden, alzo dat idt vns vnd den mytberorten, an der Weyde vnd Hoeylande schedelick sy. Vnnd wy lauen In macht vnd krafft düßes Breffs vor vns vnd vor vnse Medebeschreuen, In rechten, waren, truwen, düße vordracht auerkumpst vnd loeffliche thosage, stets, vaste, getruwelick vnd vnuorbracken woll tholdenn, sunder alle böse geuerde edder argelist. Vnnd hebben des tho merer seckerheit düßer Breue twe gelykes Lüdes stellen, vnd myt vnses landes Ingesegell beuestigt, den einen by Borgermeister vnd Raedt tho Deipholt, vnd den anderen, by vnse karspell tho Bur-

lage leggen lathenn. Gegeuen am Dage na der Beschny-dinge Christi Jndt Jaer na der Menschwerdinge deßüluen Dusent Vyffhundert Negen vnd Dertich.

Das Siegel, welches an durchgezogenen Pergament-riemen gehangen, war abgefallen.

№ 14.

Besitznahme von Seiten des Herzogs Wilhelm des jüngern zu Braunschweig-Lüneburg und demselben geleistete Huldigung. 1585.

(Abschrift einer vidimirten Abschrift.)

Zu wißen, Nachdem weilandt der Hochgebohrne Herr, Herr Friederich Graffe zu Diepholtz und Brunckhorst, herr zu Borckeloh alß der Letzte des Männlichen Stammes der Löblichen Graffen zu Diepholtz, nach Willen und Versehung des Almechtigen, todes seliglichen verschiedet ist, der Seelen der Almechtige in Ewigkeit erfrewe, und die Wolgeborne Frawen, Frawen Margreten, gebohrne zur Hoya und Broeckhusen, Graffin zu Diepholtz Brunckhorst und Borkeloh Wittwe ꝛc. Und dan auch Frewlein zu Diepholtz ꝛc. alß die betrübte Fraw Mutter und Tochter hinter sich verlassen, Und aber der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Wilhelm der Jüngere Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. S. F. G. Stadthalter Großvoigt Drosten zu Nienburg, Cantzler und Räthe, Christoph von Hodenberg, Gabriel von Donop, Johan von Aldten, und Doctor Friederich von Weyhe, gehn Diepholtz abgeordnet gehabt, welche den verordneten und anwesenden graflich Diepholtzischen Rahten, und auß der Landtschafft nach lengst bescheidentlichen Bericht vorge-

bracht, was massen weilandt Kayser Maximilian der Erste Hochloblicher Christmilter Gedechtniß Anno 1517 mit Vorwißen und Willen weilandt Graff Friederichens zu Diepholtz seel. gedechtnüß, deß itzigen verstorbenen Graff Friederichen Herrn Großvatern, weilandt Hertzogen Heinrichen Hertzogen zu Braunschw. und Lüneburg auch Christmilter loblicher gedechtnüß gnad und Belehnung geben, woferne Graff Friederich ohne man-leibes-Erben Künfftig versterben würde, daß deßfalß Hertzog Heinrich und S. F. G. man-leibes-Erben sich der Herrschafft Diepholtz alß erledigtes Reichslehn hinwiederumb zu ihren selbst rechten anmassen, sie auch darvor alßbald annehmen und die Landtsaßen und Unterthanen schuldig seyn solten, S. F. G. und deroselben Erben vor ihre rechte natürliche Landesherren hinwieder anzunehmen, sie dafür zu erkennen, zu halten, und ihnen alß ihren rechten wahren Landtherr Erbhuldigung zu thuen, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, und einer gesetzten nahmhafften poen, wie dan solches zuforderst die zwischen Hertzogen Heinrichen und Graffen Friederichen auffgerichtete Erbeinigung und Vertrag, und dan die Kayserliche Belehnung und Begnadung, welche hernacher gleichermaßen und gestalt von weilandt Kayfern, alß Kayser Ferdinando, Kayser Maximiliano dem Andern, allen Hochlöblichster Christmilter gedechtnüß und von der Itzigen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn ernewert confirmiret und bestetiget worden wehren (wie die dan Alle und jede copeilich gegen den tag, so bestimmet werden soll, übergeben sollen werden) und den Allen nach der Gebühr gesuchet, weil solche sachen an Ihnen selbst dermaßen richtig, und dieselben auch der Grafflichen Witwen, Rähten und Landtschafft nicht unbekandt wehren, Sie wolten es dahin gut-

willig gestatten, daß den Kayserlichen Belehnungen, Brieff und Siegeln hierin der Gebühr gefolget und nachgesetzet würde, und die Anwesende der Grafschaft die angezogene Erbhuldigung selbst thuen und andere Unterthanen dazu erforderen, welche Huldigung dan gleichwohl vor dießmahl doch allein auff angezogene Kayserl. Belehnung und nicht anderß genommen, geachtet werden oder stat haben solte, sonderlich gegen wolgedachte Gräffliche Wittwe und daß Frewlein, alß allein zu Hertzogen Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg, und S. F. G. man-leibes-Erben Rechts und Gerechtigkeit, so Ihrer F. G. in Krafft angezogener Kayserlichen Belehnung, und derwegen habenden Rechts und gerechtigkeit, und weiters nicht zur Herrschafft nunmehr gebührte und zuqueme, und daß sonsten die Graffliche Witwe und das Junge Frewlein In allen und Jeden ihrem habenden Besitze, Recht und gerechtigkeit gegen die Unterthanen und Sie die Unterthanen hinwieder gegen ihre gnaden allerseits bleiben und gelassen werden, Und S. F. G. sich gegen ihren beyderseits gnaden in Künfftiger Handlung, darzu man sich fürderlich noch vor Nicolai eines tages vergleichen wolte, dermaßen Christlich, Vatterlich, gnedig und gütig erzeigen, und erweißen wirt, daran Ihre G. und derselben Verwandte und freunde gefallen und genügen haben würden, daß demnach darauf Wolgedachte Graffliche Witwe und die anwesende Rehte und die Landtschafft solche Huldigung gutwillig gestattet und daß angehengte milte erbieten zu gepührlichem Danck angenommen, auch darauff heut dato die Drosten, Rehte, Diener und die Landtschafft und unterthanen erstlich zu Lewenfort, und darnach auch zu Diepholtz Hochermelten Fürsten Hertzogen Wilhelm und seiner F. G. man-leibes-Erben gewöhnliche Erbhuldigung, wie

die Unterthan ſeinem Landesherrn zu thun ſchuldig iſt, und deswegen ihre wirkliche Eide und Pflichte auch zu mit behueff der Grafflichen Witwen und Jungen Frewleins zu beyder Ihrer Gnaden in und zu der gantzen Graffſchafft habenden Beſitze Rechten und Gerechtigkeiten, an welchen auch ihren gnaden die Itzige Eidesleiſtung und Huldigung ohnedaß allerdings unverfanglich und unnachtheilich ſeyn, ſich auch Hochermelter Fürſt damit gegen S. G. nichts worin zu behelffen haben wollen, gethan und geleiſtet. Dagegen dan S. F. G. ſich hinwieder durch obgedachte ihre Abgeordnete Stadthalter und Rehte verſprochen und verpflichtet haben, daß wolgemelte Grafliche Witwe und Ihrer G. geliebte Niftel und Tochter das Junge Frewlein bey allen und Jeden ihren Rechten und gerechtigkeiten, in maßen albereit gedacht iſt, auch in dem genießlichen Gebrauch und Beſitzung der Graff- und Herrſchafft, und allen und Jeden ihren Renten guelden und Uffkommen, bis zu anderer billigen gleichmeßigen gütigen Vergleichung, darzu der tag ſoll werden beſtimmet, bleiben und gelaßen werden ſollen, Zu welchem allen auch Hochermelter Fürſt und S. F. G. man-leibes-Erben, Ihre Gnaden beyderſeits, auch Rehte Landtſchafft und die Unterthanen Alle und Jede bey ihrem habenden Begnadungen, auch allen und Jeden Siegel und Brieffen, Privilegien freyheiten und gerechtigkeit, Inmaßen ſie dieſelbe bey Ihren löblichen Landesherrn den Graff zu Diepholtz erlanget, erſeſſen und von alters her hergebracht, Imgleichen laßen, ſie dabey ſchützen handhaben und vertheidigen wollen und ſollen, Alles ohne gefehrde. Dan ferner anlangend daß Hauß Awburg, daß Dorff Wagenfeldt mit den Wagenfeldiſchen Stroden, haben die Lüneburgſche angezogen, daß ſolch Hauß in Kayſerl. Brieffen und Be-

lehnungen auch würde befunden, und demnach gebeten, daß die Diener und Unterthanen deſſelbigen zu der Huldigung auch erfordert werden mochten. Weil aber darjegen die Graffliche Verordnete Vorgebracht, daß J. G. nicht zweiffelte, es würden ſich beyde Herrſchafften zu Lüneburg und Heſſen, weil da auch Interesse und Belehnung angezogen würde, deßhalb ſonſt zu gebüer und beſten wol vergleichen, und geſucht, damit J. G. und das Junge Frewlein derſelben deſto weniger in ihrer inhabenden Leibzucht Beſitz und andern Rechten mochten werden Beeinbrechtiget, daß man die Huldigung vor dießmahl einſtellen wolte, zuverſichtig ſolches bis zu gebührlicher Vergleichung auch von herrn Landtgraffen würde geſchehen; So haben es die verordnete Lüneburgiſche itzo darauff hierbey alſo gelaßen, doch daß dieß itzige einſtellen der Huldigung der Awburgiſchen Diener und Unterthanen Hochermelten Ihren gnedigen Fürſten und Herrn Hertzogen Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg allerding an S. F. G. habenden Kayſerl. Begnadung, Belehnungen und Rechten unverfenglich und unnachtheilig ſeyn ſolte, und mochte. Des allen zu mehrerer Uhrkundt, ſteiffer und feſter Haltung iſt hierüber dieſer Receß zweifach verfertigt, und mit obgedachter Stadthalter und Rehte anſtatt Hochermeltes ihres Fürſten und dan wolgedachter Grafflichen Witwen zu Diepholtz, Imgleichen auch der Wolgebornen Frawen Frawen Annen gebohrnen zur Lippe Graffin und Frawen zu Waldecke, alß Wolgemelter Jungen Frewlein Frawen Großmutter, und die Itzo allhie mit zur ſtelle an und gegenwärtig geweſen iſt, und etlicher der Anweſenden Rehte, Droſten und Landtſchafften auffgedrückten Inſiegeln und Pitſchafften, auch ihrer etlicher Handzeichen befeſtiget, und Jedem Theil einer davon zugeſtellet worden.

Geschehen und geben Diepholtz im Jahr Christi unsers herrn und seligmachers geburt 1585 am Donnerstage nach Michaelis des Ertzengels.

Daß diese Copei dem Orginal gleich, bekenne ich Wilhelm Hüsener mit dieser meiner eigenen Hand.

Transsumsi ex auscultata Copia
Stolting.

№ 15.

Vergleich zwischen Münster und Lüneburg über das Sütholtesche Gericht und andere Streitigkeiten.

1587.

(Abschrift aus dem Originale.)

Als sich Spee und Irrthum zugetragen zwischen denen zur Fürstlich Münsterischen Regierung verordtnete Stadthaltere an einem, und der Gräfflichen Diepholtschen Regierung am andern Theil, daher fürnehmlich herrührend, daß obgeml. Verordnete Stadthaltere nach Absterben des Wolgebornen Herrn Hr. Friedrichen, Graven und Edelherrn zu Diepholtz das Gerichte zu Süttholtz alß ein Mannlehn des Stifts Münster einem zur Zeit regierenden Herrn desselben Stiffts aus Mangel Männlicher Leibes Erben dermassen heimgefallen zu seyn, daß das dominium utile et possessio naturalis mit dem dominio directo et possessione civili consolidirt seyn, angegeben haben, derhalben geb. herrn Stadthaltere die possession ber. anerstorbenen Lehnes ferner continuiret hätten, aber gleichwoll demohngeachtet durch die Diepholtsche Regierung und Beambten Ihnen nicht allein einige turbationes zugefüget, sondern auch der

Durchlauchtige Hochgebohrner Fürſt und Herr Herr Wilhelm der Jüngere Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg wegen fürgerührter Grafſchafft Diepholtz ſich in dieſer Sache angegeben und gütliche Communication darunter zu halten begehret, darzu dan in der Stadt Vechte am 17. dieſes Monats Febr. Stylo novo der Communication Tag anbeſtimmet und gehalten worden. Ob nun woll daſelbſt von denen Münſterſchen angeordneten es dafür gehalten, daß die hohe Herrlichkeit, desgleichen das Gerichte zu Süttholtz über die drey Kerſpele Goldenſtette, Barnſtrup und Kolbenrath wie dan auch das Holtzgericht daſelbſt den Biſchoff und Herrn des Stiffts Münſter zuſtändig und respective heimgefallen were, So haben doch hierin die Abgeordnete Lüneburgſche und Diepholtzſche Räthe daſſelbige dergeſtalt nicht geſtehen wollen, ſondern angemeldet, alß ſolten auffgemelte Kirſpele unter der Grafſchaft Diepholtz (doch das Gerichte zu Goldenſtette ausgenommen) begriffen ſeyn, und alſo die hohe Herrlichkeit und Holtzgericht nicht zugleich dem Stifft Münſter zuſtändig ſeyn wollen, derhalben iſt nach lengſten beſchehenen Bericht und jegen Bericht alles auff ratification allerſeits Herren und Obern beſchloſſen worden, daß dieſe Irrthum und ſtreitige puncten durch einen willkührlichen Austrag und ſchleunigen Proceſs zu recht nachfolgender maßen zu erörtern, nemlich daß an jeder Seiten ein Commisſarius und alſo zween zuſammen verordnet, welchen zuförderſt von allen Theilen ihre Pflicht und Ayd damit ſie jedere Partheyen obgem. zugethan und verwand, verlaeßen, und wiederumb mit neuen Ayd zu dieſen Proceſs verſtrickt werden ſollen, unpartheylich in dieſer Sachen nachgehender geſtalt zu verfahren:

Und fürerſt, daß allerſeits Partheyen und ein jeder

eine articulirte Klage seiner Fueg, Recht und Gerechtigkeit, so dieselbe zu jetzt gem. Stücken zu haben vermeynen möchten, den Montag post Philippi et Jacoby würde seyn der Vierte Tag des negstfolgenden Monaths May Stylo novo für denselben Commissarien übergeben sollen, dagegen in zweyten Termin uffgem. Partheyen ihre richtige responsiones durch das Worth: glaub wahr oder nicht wahr, vermöge der Cammergerichts Ordnung sambt angehenckten defensionalibus ob sie wollen, auff Tag Petri et Pauli, würde seyn der 29. Tag Juny geduppelt einbringen sollen, und demnach auff den Tag Bartholomei so seyn wird der 24. August ihre replicam allerseits, ob sie wollen, alles zweyfach gem. Commissariis überreichen lassen, darauff dan uffgeführten Partheyen freystehen soll, durch brieffliche Uhrkunden oder Gezeugen ihre Beweißthum und probationes uff den Montag post Martiny würde seyn der 16. Novembris produciren, und wan dergestalt der Process eingerichtet, soll damit ad Sententiam concludirt und beschlossen seyn, und dieser Process alhier zur Vechte auff dem Rathhauß zu benanten Terminen ausgeübet werden, welchen also volnführten Procels alhier zur Vechte auf dem Rathhauß folgends die Commissarii durch einen unpartheylichen und erfahrnen Notarien oder Schreiberen ordentlich beisahmen schreiben, rotuliren, verschließen und mit ihren Pettschafften versiegeln und demnach an etliche unpartheysche berühmte und wollgeübte Rechtsgelehrte (doch ohne für- und Mitwissen einiger Partheyen) schicken, darüber durch sie die Urtheil verfassen lassen, welche dasselbige unter ihren Nahmen Hand und Pettschafften denen Commissariis verschlossen anfügen, und sie demnach solche Urtheil uffgem. Par-

theyen publiciren ſollen." Immittelſt aber ſoll an ſeiten Münſters das Gericht zu Süttholtz daſelbſten allergeſtalt, als der Graff von Diepholtz daſſelbige bis in ſeinen Sterbtag gebrauchet hat, beſetzet gehalten und verſorget, desgleichen mit allen ſeinen Verfällen genoſſen werden, dahin auch der dreyen Kirſpelen Unterthanen alſo inmittelſt ungehindert erſcheinen oder ihre Straff gewartig ſeyn ſollen. Waß aber die hohe Herrlichkeit und das Holtzgericht anlanget, ſollen dieſelbe biß zur publication gerührtes Urtheils doch ohne Nachtheil und Schaden des einen oder andern Theils Gerechtigkeit durch die Vechtiſche und Diepholtſche Beambten zugleich und einmüthiglich mit ihrer Beyden Fürwiſſen und Rath verwaltet, auch waß hievon genoßen (die nöthige Unkoſten abgezogen) daſſelbig alles richtig verzeichnet, berechnet, und in usum triumphantis verwahrlich gehalten und beygeleget werden; und ſoll ſich demnach keiner Theil einiger mehrer Gerechtigkeit daraus weiter anmaßen oder annehmen, als demſelben obangedeutete Urtheil künfftiglich mittheilen würde, und wan dieſe Urtheil alſo publicirt, und eröffnet worden iſt, ſoll ſie alßbald ipſo facto in ihre Krafft gehen und würcklich vollenzogen werden, alles ohne fernere appellation, reduction, supplication etc. bei beſchehener Stipulation verglichener Poen Zehntauſend Goldgl. welche der nicht haltende Theil dem andern haltenden verfallen und zuerlegen ſchuldig ſeyn und gleichwoll dieſes pactum oder Compromiss bey ſeinen Kräfften und endlicher Würkung bleiben ſollen, und ſind dieſem allen nach zu auffgemeltes verglichenen Processes Vollführunge an ſeiten des Stiffts Münſter zu Commissarien verordnet, der Edler und Ehrenveſter Rudolff Münig, an ſeiten aber Lüneburg und Diepholtz der Ehrenveſter und

Hochgelehrter Otto Diederichs der Rechten **Doctor**, und ist endlich ferner geschlossen, daß dieser **Compromiss** nicht allein auff alle fürbenente Partheyen, sondern auch auff derselben Erben und Nachkommen verstanden werden, und sie damit gebunden seyn sollen, begebe sich auch, daß obgem. **Commissarien** einer tödtlich abstele, oder in andere Wege diesen **Process** auszuwarten ehehafftlich verhindert würde, so soll diejenige Parthey, an deren seiten dieser Mangel ereugete, einwendig eines Monaths darnach ein ander auff die Maaß, wie fürgerührt gesetzet und gestalt werden, da aber solche Partheyen daran säumig, sol alsdan der einer verordneter **Commissarius** nichts deminder in der Sache zu **procediren** mächtig und schuldig seyn; So ist auch dabey verabscheidet, daß allerseits Partheyen innerhalb eines Monaths nach **dato** dieses, wies Jhnen dieses **Compromiss** oder **Recesses** halber anzunehmen, gefällig sey, oder nicht, ein dem andern zu schreiben, und sich erklähren sollen, da aber solches nicht geschehen, soll derselb hiemit jetz als dan, und dan als jetz für genehm und **ratificiret** gehalten seyn und zur Würckligkeit gestalt werden, alles ohne Gefehrde. Dessen zu Uhrkund ist dieser **Recess** oder **Compromiss** zweyen gleichlautenden Einhalts gefertiget, und an Seiten des Stiffts Münster durch die Ehrwürdigen Gestrengen, Edlen, Ehrenvest und Hochgelehrten Herrn Engelberten Brabeck Thumherrn der beyden hohen Thum-Stifftern zu Speier und Münster, Hermann von Vehlen dem Altern Mitverordneten Stadthaltern des Stiffts Münster Drosten in Embßland Bevergeren und Rheine, Johann von Dincklage den Jüngeren Drosten zur Kloppenburg, und Boldewien van Wahrendorff Rathsverwandten der Stadt Münster, und von Wegen Hochem. Hertzogen zu

Lüneburg auch der Regierung zu Diepholtz Christoph von Hudenberg Stadhaltern, Friederich von Weyhe, der rechten Doctorn und Cantzlern Jobst Fressen Drosten zu Nienburg, Arndten Freytag Landtdrosten der Graffschafft Diepholtz und Wilhelm von Cleve auch der rechten Doctoren allen Lüneburgschen Räthen unterschrieben und verpitziret worden.

So geschehen am 19. Febr. im 1587 Jahr Stylo novo.

Engelbert Brabeck Thumherr zu Münster.
Hermann von Vehlen zu Vehlen.
Johann von Dincklage der Jünger.
Boldewien Wahrendorff.
Christoffer von Hudenberg.
Friederich von Weyhe Doctor.
Jobst Freisse.
Arndt Freytag meine Hand.
Wilhelm von Cleve Doctor.

Inhalt Fürstl. Lüneburgischer Ratification ist wie folget lautend:

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Jünger Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern günstigen Gruß und guten Willen zuvor Ehrenveste und Ehrbare Liebe besondere. Wir haben Ewere Schreiben und Erklahrung von wegen dero Jüngsten zur Vechte vorgewesenen gütlichen Handlungen und aufgerichteten Abschied und Compromiss belangende das Gericht Süttholtz empfangen und vernommen, daß Ihr neben mehreren des löblichen Stiffts Münster Ständen denselbigen Abschied verlesen und ratificiret haben, demnach Wir Ihnen Unsers Theils auch ratificiren, und geneigt seyn, Unß imgleichen demselbigen gemäß zu verhalten, denen wir zu aller Nachbarli-

cher Wilfahrung ſtets wolgeneigt ſein. datum Zelle am 25. Marty Anno etc. Achtzig Sieben.

Wilhelm der Jünger
H. z. B. und L. mpp.

№ 16.

Reſcript an die Beamten, betreffend den Uebergang der Regierung der Grafſchaft Diepholz von Osnabrück nach Hannover. 1684.

(Aus einer Abſchrift.)

Achtbar ꝛc.

Was geſtalt Revmi Smi. Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn Durchl. die Grafſchaft Diepholtz und davon dependirende Sachen an Dero Herzogthumb und Hannöverſche Cantzeley negeſt antretenden neuen Jahrs St. vet. zu nehmen gnädigſt resolviret, und dannenhero befohlen, Euch davon zu benachrichtigen. Alß habt Ihr ſolchen Gnädigſten Willen zu unterthänigſter Folge vom neuen Jahre an mit allen ſowohl in Land- als Cammer- und Amt- als Juſtitz-Sachen nach der Fürſtl. Hannöverſchen Regierung fernerhin Euch zu wenden, auch denen Amts-Unterthanen, damit von Ihnen ein Gleiches geſchehe, ſolches zu bedeuten, geſtalt dan alle Briefſchaften und Nachrichten von hier ab auch forderſamſt dahin abſchicken werden. Habens auf Fürſtl. gnädigſten Befehl Euch nicht verhalten ſollen, und bleiben ꝛc.

Osnabrück den 28. Dec. 1684.

Fürſtl. Osnabrückſ. Brſchw. Lüneb. Geheim.- und Cammer-Räthe.

Georg Hinrich Dorenthal.

№ 17.

Bestätigung des Privilegiums für den Flecken Cornau. 1653.

(Aus einer Abschrift.)

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns Unsere Erben und Nachkommen an der Regierunge gegen Männiglichen. Als Uns Bürgermeister und Rath Unsers Fleckens Cornau in Unser Grafschaft Diefholtz unterthänig fürbringen lassen, was gestalt von weyland den Grafen zu Diefholtz wollseeligen Andenkens, Sie gleich Unserem Flecken Diefholtz und Barnstorf nicht alleine privilegiret und mit exemtionen, sondern auch mit einem Siegel begnadiget worden, und dabey gebeten, weiln das Flecken und Ihr Rathhaus vor Vielen Jahren abgebrannt, und Sie dadurch um erwehntes Seigel kommen, Ihnen ein neues wiederum zu geben, daß Wir demnach nach eingezogenen Bericht Ihnen in Gnaden concediret haben, und concediren ermelten Bürgermeister und Rath zu Cornau hiemit und in Kraft dießes, das Sie sich wiederumb ein neues Siegel, als nemlich einen Springenden Löwen mit dieser Ueberschrift; Flecken Cornau; verfertigen lassen, jedoch aber desselben sich erstlich in keinen andern, als Civilsachen, so alleine die Bürgerschaft des Fleckens Cornau concerniren, Fürs andere in keinen Wucherlichen oder Unser ausgegangener Fürstl. Policey-Ordnung zuwider lauffenden Contracten, Fürs Dritte in keinen Ehe-Recessen, so in Unser Fürstl. Kirchen-Ordnung verboten, sonderlich so zwischen Ihren Bürgern und den Haus-Leuten auf dem Lande etwann vorgehen, oder die Unsern

Aemter directe vel per indirectum concerniren gebrauchen, und fürs Vierte keine Geburts-Briefe ohne Unser Beamten Vorwissen damit versiegeln wollen und sollen. Würden aber besagte Bürgermeister und Rath des also ertheileten Siegels sich in jetzterwehntem oder sonst verbotenen Fällen, misbrauchen, haben dieselben dessen Verlust und anderes scharfen Einsehens zu gewarten.

Urkundlich haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unserm Fürstl. Secret bekräftigen lassen. So geschehen und geben auf Unser Residentz Zelle den 14. Octobris Anno 1653.

L. S. Christian Ludewig.

Dieses Privilegium ist durch Ernst August Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, d. d. in Unser Residentz-Stadt Hannover den 13. Sept. 1680 confirmirt.

№ 18.

Einnahme vom Hofe zu Drebber als Tafelgut des Bischofs zu Osnabrück, aufgenommen zur Zeit des Bischofs Engelbert 1238 — 1250.

(Mitgetheilt erhalten vom Herrn Bürgermeister Stüve zu Osnabrück.)

Curia in Drebber.

Curia in Drebber solvit tercium manipulum, IIII porcos, V Solid. pro decima, IIII urnas mellis.

Curia Rincberni ibidem solvit IIIum manipulum, V Sol. pro decima, IIII urnas mellis.

Detbertus de uno manso Gerdinchusen II mol-

tia avene, II moltia Silig. I molt. bracii Scultmate et urnam mellis.

Mansus Dagtmari dimidium arietem.

Drentwede XVI mod. Silig.

Mansus lefhardi ibidem XX modios siliginis et dimidium arietem.

Mansus Gerhardi in Eilstede XVIII mod. Silig. et dimidium arietem.

Mansus Luckonis in Ilbroke III moltia Silig.

Thetmarus de Dieckle I molt. Silig., I molt. bracii et dimidium arietem.

Mansus Reden I molt. Silig. et I moltium bracii et I arietem.

Mansus Wernonis Wedeschen I molt. Silig. VI mod. bracii et dimid. arietem.

Aluerat de Stuttele (Nuttelo?) I moltium Siliginis et dimidium arietem.

Tece ibidem I moltium Silig.., I moltium bracii et unum arietem. harolt ibidem XIIIJ (13½) modium Silig. I arietem et urnam mellis.

Otmarus ibidem XIIII mod. Silig. et dimidium arietem.

Willehelmus de Welcedehusen I molt. Sil., X molt. bracii et I arietem.

Ecwardus ibidem XVIIJ (17½) mod. Silig. et unum arietem

Windelburgis ibidem XVJ (15½) mod. Silig. et unum arietem.

Gerlacus de Hemesle I moltium Silig. et I molt. bracii et I arietem.

Bertoldus in Aschen XIX mod. Sil. et dimid. mod. et dimidium arietem.

Lutgerus ibidem XIX et dimid. mod. Silig. et dimidium arietem.

Ecbertus ibidem II moltia et III mod. Silig. et dimidium arietem.

Albertus de Drebbere I moltium Siliginis et I molt. bracii et I arietem.

Mence ibidem I molt. Silig. I moltium bracii et I arietem.

Fredericus ibidem XIIIJ (13½) mod. Sil., VI mod. bracii et I arietem.

Ecwardus ibidem IX mod. Sil., V mod. bracii et dimidium arietem.

Thidericus van Drek X mod. Sil., V mod. bracii et dimid. arietem.

Mansus Hunrici in Wedeschen XVI mod. Silig. et dimid. arietem.

Mansus Ricberni in aschen III moltia Silig. III mod. minus et arietem.

Apud Reden van eneme hurlande I molt. Sil. et VIII vriwedere. de liberis VIII mod. in omni annona to malscult.

Predictorum omnium Summa hec est:

Summa Siliginis est XXVII moltia et VI modii.

Summa bracii est X moltia et unus modius.

Summa auene est II moltia.

Summa mellis est X urne.

Summa arietum XXIII.

Summa porcorum IIII porci.

Summa denariorum X Solidi.

Verbesserungen und Berichtigungen.

Seite 7, Z. 2 von unten, statt Brandewichen lese man Brandewiehen.
" 9 Z. 8 u. 9 von unten statt Bön lese man Böen.
" 11 " 6 von oben statt Kirchs. " " Kreise.
" 19 " 1 " unten " teræ " " terræ.
" 27 " 5 " oben " Densberger " " Deesberger,
" 28 " 2 " " " " " "
" 36 " 3 " " " Agrotingu " " Agrotingon,
" 44 " 5 " " " Rußort " " Rußfort.
" 45 " 1 " " " stattet " " gestattet.
" 50 " 3 u. 4 von unten " zusammengeegten lese man zusammengelegten.
" 58 " 11 " " " persolvit l. m. persolvunt,
" " " 1 " " " quodannis " " quotannis.
" 59 " 8 " oben " 14 " " 9
" " " 4 " unten " Rotthingen " " Rotthingun
" 60 " 11 " " " 14 " " 18
" " " 4 " " zwischen R. S. und In ist einzuschalten Nr. 454.
" 61 " 7 " oben statt Erte lese man Erlte,
" " " 2 " unten " 3 " " 2.
" 62 " 11 " " " 14 " " 16.
" 64 " 8 " oben " Erlten " " Erlte.
" " " 10 " " " Lär " " Laer.
" " " 16 " " " 2s " " 3s.
" " " 9 von unten vor Gatla ist einzuschalten § 34.
" 68 " 8 u. 9 von oben statt: welches nach dem Tode des letzten Grafen Friedrich aufgenommen zu sein scheint, muß es heißen: welches 1564 aufgenommen worden ist.
" 69 " 21 von oben statt circa 1589 lese man 1587.
" 94 " 17 " " " eis " " eise,
" 95 " 12 " " " 5 " " 4.
" " " 12 " " " Ooigo " " Uoigo.
" 96 " 3 " " " Uulibern " " Uuilibern
" 99 " 5 " " " nach R. S. ist einzuschalten N. 606
" 100 " 4 " u. " Wie lese man Wigands Archiv I, 2s H. S. 18. § 15.

Seite 100 Z. 2 = = vor quovis wird eingesch. persolvit.
= 104 = 15 v. o. nach beschrieben wird eingeschaltet: [1]); die Anmerkung heißt dann: [1]) Wigands Archiv II 2s H. S. 166.
= 116 = 8 = u. statt marca lese man marcæ.
= = = 1 = = nach etc. folgt Reg. Sarrach. N. 357.
= 123 = 4 = = statt netir lese man inter.
= 155 = 13 u. 14 v. o. statt Borken l. m. Borcen.
= 176 = 9 v. u. ist noch hinzuzufügen: auch hat Jung in seiner Historia Benthemensis S. 255 den Ungrund dieser auch von Schaten schon aufgestellten Vermuthung hinreichend aus einander gesetzt.
= 177 Zeile 15 von oben ist hinzuzufügen: Zwar geschieht ihrer noch in der Urk. N. 129 von 1283 bei Sandhoff Erwähnung, aber doch nur in so weit, als sie die Stelle zu Brokum an das Kloster Versenbrück (1245) geschenkt hatte, welche dieses Kloster an das Kloster Burlage veräußerte.
= 205 Zeile 13 v. o. nach Heinrich ist einzuschalten: von Tecklenburg (der Gemahlin Elisabeth verstorbenen Aeltern und Bruder).
= 206 Zeile 4 v. o. statt 1770 lese man 1270.
= 208 = 7 = = nach Seine ist einzuschalten: erste Gemahlin war 1233 eine Gräfin von Diepholz, die zweite —
= 213 = 12 v. u. nach Sohn, ist einzuschalten: welcher nach Spilkers Gesch. d. Grafen von Wölpe S. 187 im J. 1181 Zeuge einer Urkunde des Erzb. Sifrid von Bremen war,
= 216 = 12 bis 17 von oben. Seine Gemahlin ꝛc. bis Memorie stiftete, ist als unrichtig zu löschen.
= = = 18 v. o. „also" ist zu löschen.
= 224 Stammtafel sub B. der Name von Otto's Gemahlin „Mechtildis" und deren Sohn „Henricus" 1268 todt" sind zu löschen.
= 225 = bei Johannes 1294 ist hinzuzufügen: uxor 1) Hedewig Comit. de Diepholz
– 2) Elisabetha 1294.

Christianus 1313. Conradus 1313.

= 226 nach Henricus junior Comes in Neuen-

bruchhausen, ist einzuschalten: 1233, und nach uxor 1) N. Comit. de Diepholtz - 2) etc.
und bei Henricus senior etc. nach Elisabeth: „Comit. de Tekeneburg.“

Seite 237 Zeile 7 von oben statt Maburgensis lese man Maleburgensis.
= 244 = 5 von oben nach Halberstadt ist einzuschalten: 1237 archidiaconus in Westerhusen, (Erath. p. 163).
= 245 = 19 u. 20 v. o. ist zu löschen: „(wahrscheinlich die spätern 3 Kugeln)“.
= 256 = 20 v. o. ist zu löschen „Kugeln oder“
= 271 = 6 = = statt Knappen lese man Knapen; auch fernerhin allenthalben in diesem Buche, wo sich dieser Fehler eingeschlichen hat.
= 278 Anmerkung 3 muß heißen: Urk. N. 10 sub 20; dagegen gehört die Anm. 3 zur folgend. Seite.
= 279 Zeile 9 von oben, nach soll ist einzuschalten: 3).
= 283 = 12 = unten ist hinzuzufügen: Wenigstens ist also das Jahr 1358 unrichtig, und müßte die erwähnte Zerstörung, wäre sie, wie angegeben, geschehen, schon in das J. 1352 fallen.
= 297 = 16 v. o. statt 1212 lese man 1412.
= 310 = 16 = = nach angelegt wird eingeschaltet „oder erworben“
= 311 = statt unerhört lese man unerledigt.
= 324 = 11 von unten statt Klöster lese man Küster.
= 329 = 11 = oben nach Tode ist einzuschalten: „des Grafen Friedrich.“
= 379 = 12 = unten statt 15 bis 25 lese man 15/25 (nämlich alten und neuen Styls).

Zu den Urkunden.

S. II Z. 16 v. o. statt uti litatis lese man utilitatis
= III = 12 = = = H. Ludovicus lese man HLodovicus auch fernerhin, wo dasselbe mehrmalen vorkömmt.
= IV = 7 = u. statt famulare lese man famulari.
= VI = 3 = o. ist zu löschen et.

Digitized by Google

S. VI Z. 13 v. o. nach aquarum ist anzuhängen que.
= = = 16 = = statt dominicationis lese man dominationis.
= VII = 5 = u. = Sigiwat lese man Sigiwal.
= XIV = 4 = o. = directo = = dicto.
= XXII Z. 13 v. o. etc. ist zu löschen.
= = = 19 = = der. nach etc. ist zu löschen.
= XXVII = 17 = = statt nichtlich lese man nichtich.
= XXXI = 6u.7 v. u. ist vor Henninges ein „von" zu löschen
= XXXII = 2 v. o. hinter ringelken, ist einzuschl. „Kotten"
= XXXIV = 18 = = statt ijc lese man „150"
= XXXV = 1 u. 13 v. o. statt ij lese man „1½"
= = = 9 v. u. nach 1377 ist einzuschalten „Johan"
= XXXVII = 14 = = = solutir = = solutio.
= XXXVIII = 2 = = statt der lese man de.
= XLV = 18 = o. = midden lese man nidden (unten).
= XLVI = 3 = = = von = = vor.
= = = 6 = = = Barent = = Berent.
= XLVIII = 9 = = = Loskünung lese man Loskündung.
= XLIX = 12 = unten hinter Juncheren ist einzuschalten „Johanne".
= = = 11 = = statt gehnten lese man geheten.
= LII = 10 = = = Matte = = Mette.
= LV = 10 v. u. = antere = = andere.
= = = 2 = = = ijc lese man „150".
= LXIII = 13 = = = iij = = „2½"
= LXVI = 10 = = = da = = de.
= LXX = 7 v. o. = solutir lese man solutio.
= LXXIV = 4 v. u. = Dreke = = Drebr.
= LXXVIII Z. 10 v. u. statt nach lese man noch.
= LXXX = 11 = = = Bremen = = Berne.
= LXXXIX = 15 = = = iijc = = „250" und viij = = „7½"
= XCI = 7 = = nach In ist einzuschalten „den".
= XCII = 7 = oben statt von lese man vor.
= XCIV = 14 = = = undden lese man nidden.
= XCV = 1 = unten = vod = = vor.
= XCVII = 8 = = = Stadt = = Radt.
= CXII = 14 = = = geschehen = = geschehe.

Etwaige andere kleine Fehler wird der geneigte Leser selbst schon verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1156

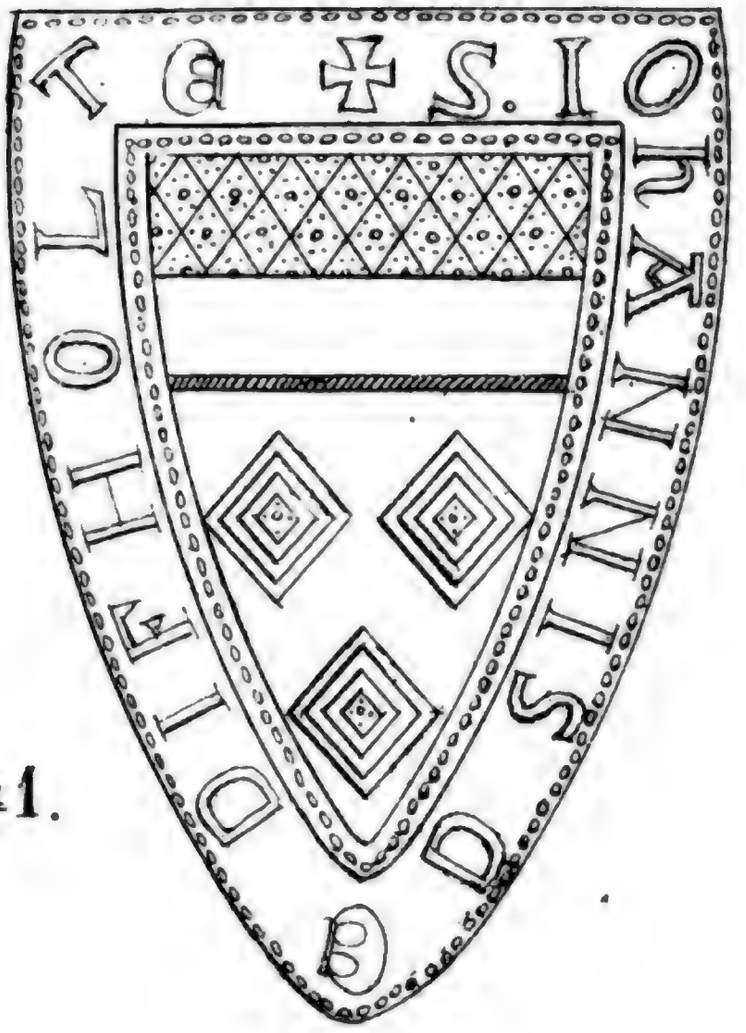

№ 1.

№ 2.

1370.

№ 3.

Vieberding, Gesch. d. Niederstifts Münster Iter Band.

1356.

№ 4.

1555.

№ 5.

№ 6.

№ 7.

№ 8.

Niebeding, Gesch. d. Niederstifts Münster 1ter Band.

Digitized by Google

№ 9.

1511. № 10.

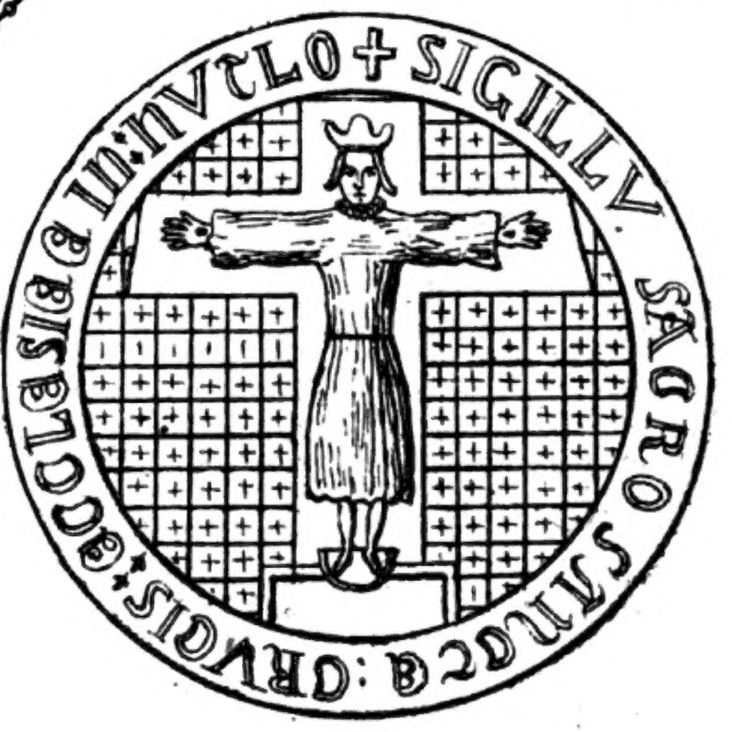

1513.

№ 11.

Nieberding, Gesch. d. Niederstifts Münster Iter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google